Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern

Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern

Band: - (1932)

Heft: 11

Artikel: Die Kriminalität im Kanton Bern : eine Untersuchung über Delikt und

Delinquent anhand der Kriminalstatistik des Kantons Bern für die Jahre 1924-1929 und einer Enquete über besonders staffällige Personen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-850369

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

J. 904

Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern

Neue Folge

1

Nr. 11



Die Kriminalität

im Kanton Bern

eine Untersuchung über Delikt und Delinquent anhand der Kriminalstatistik des Kantons Bern für die Jahre 1924—1929 und einer Enquete über besonders straffällige Personen



Bern Kommissionsverlag von A. Francke A.-G. 1932

H。河. 4,

Veröffentlichungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern.

Beiträge zur Statistik des Kantons Bern, Heft I—III, 1864 (vergriffen). Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1870 (vergriffen). Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, Jahrgänge I—XI, 1865—1877. Zur Statistik der Schulhygiene im Kanton Bern 1879 (vergriffen) Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 (vergriffen). Ergebnisse der Gemeinderechnungen im Kanton Bern auf Ende 1880 (vergriffen).

Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern - Jahrgänge 1833-1928:

```
I. Stand und Bewegung d. Burger u. Einsassen in d. Gemeinden v. 1850—1880.

II: 
2. Bevölkerungsbewegung von 1876—1881.
3. Die aussergewöhnlichen Todesfälle von 1878—1882.

IV. Zif. 1. Die überseeische Auswanderung a. d. Kt. Bern in d. Jahren 1878—1882.

II: Vergleichende Statistik der Volkszählungsergebnisse betr. den Kanton Bern.

II: Untersuchungen betreffend die Bevölkerungsbewegungen und die wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahrzehnt 1876—1886.

II: (Ortschaftsstatistik auch in französischem Text).

1. Zahl der Wohnhäuser, der Haushaltungen, der wohnhaften und anwesenden Personen in den Ortschaften des Kts. Bern n. d. Volkszählg. v. 1. Dez. 1888.

2. Die Bevölkerung nach Einwohner- und Kirchgemeinden, festgestellt auf Grund der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1888.

II: Ergebn. der Bevölkerungsstatistik d. Kts. Bern für den Zeitraum v. 1886—1890.

II: Ergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im Kanton Bern.

I: Ergebnisse der Zählung der Geisteskranken im Kanton Bern vom 1. Mai 1902.

I: Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik des Kantons Bern von 1891—1905/06.

I: Ergebnisse der eidg. Volkszählung im Kanton Bern vom 1. Dezember 1910.

II: Hauptergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dez. 1920 nach Gemeinden und Ortschaften im Kanton Bern.

I: Zif. 2. Statistik der Bevölkerungsbewegung im Kanton Bern pro 1906—1920.

I: Ergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1920 im Kanton Bern.
                                                                                                                                                                                                              I. Bevölkerungsstatistik.
 1883 Lieferung II:
  1885
                                                     99
 1887
 1888/89
  1892
  1901
  1903
  1908
  1911
  1921
  1922
  1925
                                                                                                                                                                                                                                   II. Finanzwesen.
1883 Lieferung III: Die Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1882.

1894 " III: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1893.

(Edition française): Statistique des impôts communaux dans le canton de Berne en 1893.

1896 Lieferung I: Rechnungsergebnisse der laufenden Verwaltung im Ortsgut der Einwohnergemeinden des Kantons Bern.

1899 " I: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern 1894—1897.

    Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern 1894—1897.
    Ergebnisse der Steuerstatistik des Kantons Bern pro 1899.
    Gemeinde-Finanzstatistik. Rechnungsergebnisse betreffend die Verwaltung und den Bestand der Gemeindegüter im Kanton Bern pro 1900.
    Zif. 1. Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern 1898—1903.
    Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1908.
    Gemeinde-Finanzstatistik. Rechnungsergebnisse betreffend die Verwaltung und den Bestand der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1910.
    Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1913.
    Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1918.

   1901
  1903
  1905
  1909
  1912
  1915
  1920
  1923
                                                                                              II: Gemeinde-Finanzstatistik. Rechnungsergebnisse betreffend die Verwaltung und
                                                                                                  den Bestand der Gemeindegüter im Kanton Bern pro 1920.

II: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1923.

II: Gemeinde-Finanzstatistik. Rechnungsergebnisse der laufenden Verwaltung im Ortsgut der Einwohnergemeinden nebst Vermögensbestand derselben pro 1925.
  1925
  1928
                                                                                                                                                                                                                 III. Wirtschaftsstatistik.
   a) Landwirtschaftliche Statistik, jahrgangweise: 1885—1927 (24 Lieferungen).
b) Uebrige Wirtschaftsstatistik:

1883 Lieferung I: Der Weinbau im Kt. Bern pro 1881/82 (mit einer graph. Witterungstabelle).
IV: Zif. 2. Statistik d. Geltstage im Kt. Bern v. 1878—1882 (mit 2 graph. Tabellen).

1885 , I: Q. Statistik der Jahre 1883 und 1884 im Kanton Bern.
1886 , II: Die Weinernte der Jahre 1883 und 1884 im Kanton Bern.
2. Statistik der Sparkassen im Kanton Bern.
3. Statistik der Sparkassen im Kanton Bern.
4. Die Hagelschläge seit 1878, speziell von 1882—1885, m. 2 Uebersichtskarten.
4. Ergebnisse der Viehzählung im Kanton Bern vom 21. April 1886.
4. II: Ergebnisse der Obstbaumzählung vom Mai 1888 im Kanton Bern.
4. (Edition française): Résultats du recensement des arbres fruitiers du mai 1888 (avec une carte), publiés par le Bureau cantonal de statistique.
4. (Edition française): Statistique de la propriété foncière du canton de Berne d'après le recensement de 1888, publié par le Bureau cantonal de statistique (vergr.).
4. (Edition française): Statistique de la propriété foncière du canton de Berne d'après le recensement de 1888, publié par le Bureau cantonal de statistique (vergr.).
4. Die gewerblichen Betriebe und Unternehmungen des Kantons Bern nach der Anfnahme vom November 1889. (Auch in französischem Text.)
4. Statistik der öffentlichen Krankenpflege im Kanton Bern mit Bezugnahme auf die Krankenversicherung.
4. Ergebnisse im Kt. Bern nach der Berufs- und Gewerbestatistik des Kt. Bern nach der Berufs- und Gewerbestatistik.
                                 a) Landwirtschaftliche Statistik, jahrgangweise: 1885—1927 (24 Lieferungen).
 1883 Lieferung
  1885
  1886
  1888/89
  1890 Lieferung
  1891 Lieferung
```

1892

1894

Nr. 11

Die Kriminalität

im Kanton Bern

eine Untersuchung über Delikt und Delinquent anhand der Kriminalstatistik des Kantons Bern für die Jahre 1924—1929 und einer Enquete über besonders straffällige Personen





Kommissionsverlag von A. Francke A.-G. 1932

Vorwort.

Auf eine Anregung der Justizdirektion des Kantons Bern hin haben wir das im bernischen Strafregister gesammelte Material als Grundlage zu einer Darstellung über Delikt und Delinquent verwendet. Eine derartige Untersuchung schien uns auch im Hinblick auf das im Werden begriffene eidgenössische Strafgesetzbuch zeitgemäss. Es lag im Rahmen der gestellten Aufgabe, dass wir in der vorliegenden Arbeit die sogenannte Geschäftsstatistik nur kurz streiften und bestrebt waren, die Gesetzmässigkeit von Erscheinungen klar zu legen.

Schon der Altvater der Statistik, Quetelet, hat auf die grosse Konstanz des Anteils der Verbrecher an der Gesamtbevölkerung hingewiesen. Die straffälligen Handlungen der Menschen treten mit überraschender Regelmässigkeit auf, so dass die sie beherrschenden Grundgesetze bereits aus verhältnismässig kleinen Teilgebieten heraus erforscht und abgeklärt werden können. So vermag auch schon ein räumlich kleines Gebiet das Material zu einer Kriminalätiologie zu liefern, die die Gründe der Straffälligkeit wissenschaftlich klar zu legen und die kriminalitätsbeeinflussenden Faktoren und ihre Wirkungen festzustellen und zu untersuchen hat.

In gleicher Weise vermag auch die Beobachtung einzelner krimineller Individuen wertvollen Einblick zu gewähren. Wir haben deshalb in Verfolgung und entsprechendem Ausbau der von anderer Seite, so von Avé-Lallemant, Feuerbach, Häring, Hitzig u. a. m., angeregten Methode, die systematische Einzelbeobachtung angewendet und uns durch das Mittel der Enquete einen tieferern Einblick in die kriminellen Erscheinungen zu verschaffen versucht.

Gerne hätten wir auch die Wirkung der verschiedenen Strafen klargelegt. Das von Köbner hiezu empfohlene Verfahren, den Erfolg der Strafe lediglich nach der Zeitdauer der nachfolgenden Prävention vor neuen Verfehlungen zu bemessen, halten wir nicht für ein brauchbares Verfahren, weil es trügerische Ergebnisse liefern kann. Es ist nämlich nicht zu übersehen, dass jene Delikte, die eine besonders starke Häufung zeigen, gemäss der allgemein gefundenen Gesetzmässigkeit, auch eine grosse Rückfälligkeit aufweisen, dass aber nun gerade auch die gleichen Verfehlungen mit kleinen Strafen bedroht sind (z. B. Wirtshausverbotsübertretung). Unter solchen Verhältnissen kann man nicht entscheiden, ob die grosse Rückfallshäufigkeit als Folge geringer Wirkung der Strafe zu werten ist, oder ob sie nur dem allgemeinen dem Delikt selbst innewohnenden Grundzug folgt.

Eine einwandfreie Untersuchung über die Wirkung der Strafe lässt sich nur durchführen, wenn man die Gesamtmasse der Verurteilten, unterschieden nach der Deliktsart und der Strafdauer, über eine längere Zeitperiode verfolgt und nur gleichartige Massen miteinander vergleicht. Um eine derartige Studie durchzuführen, reicht nun aber die Beobachtungsfrist von 6 Jahren, die unserer Darstellung zugrunde gelegt ist, nicht aus. Wir haben deshalb die Prüfung der Wirkung der Strafen für eine besondere Forschung auf spätere Jahre zurückgelegt. Immerhin möchten wir nicht unterlassen hinzuweisen, dass, soweit das vorliegende Material bereits einen Einblick gewährt, jene Strafen stärker präventiv zu wirken scheinen, die sich vom Strafminimum abheben.

Die Aufbereitung der Tabellen zu dieser Arbeit erfolgte unter Mitwirkung der Teilnehmer am Statistischen Praktikum der Universität, und die Auswertung der Materialien besorgte unter Leitung des Unterzeichneten unser Assistent Dr. jur. Fritz Krebs. Allen Mitwirkenden sei hiermit bestens gedankt.

Bern, Frühjahr 1932.

Statistisches Bureau des Kantons Bern,

Der Vorsteher: Prof. Dr. W. Pauli

Inhaltsverzeichnis.

	Sei	te
Einlei	tung	1
	a. Ueberblick über die Kriminalstatistik in der Schweiz	1.4
		.8
	d. Die erhobenen Daten, Mängel und wünschbare Verbesserungen 1	9
	1. Die demographischen Angaben	9
	0	9
	e. Einteilung und Inhalt der Erhebung	1
	A. Allgemeiner Teil.	
	I. Abschnitt. Kriminalstatistik im engeren Sinne.	
§ 1.	Allgemeines	2
	a. Begriff	2
		2
		23
	1. Delinquent oder Delikt	23
	50000 2000 ACCORDANCE A CONTROL SECURIOR SECURIO	24
	9	26
§ 2.	Die zeitliche Entwicklung der Kriminalität während der Beobachtungs-	
	*	27
		27
		29
		30
§ 3.		31
	0	31
		31
		32
	0	33 33
	8	93
		36
		36
		37
		8
	1. Die dagenammaneae	38
	0	39
	0	39
	0	39
		10

	0	Seit
	beiden Geschlechter	4:
§ 4.	Die Delikte nach Aburteilungsort und Geschlecht	4
	a. Allgemeines	45
	b. Die örtliche Gliederung der Delikte	4:
	c. Die Ergebnisse	4
	1. Allgemeines	4
	2. Die besonderen Verhältnisse im Jura	4.
	3. Die besonderen Verhältnisse in den Aemtern Fraubrunnen,	
	Trachselwald und Laupen	4
	aa. Fraubrunnen	4
	bb. Trachselwald	4
	cc. Laupen	4
	4. Die besonderen Verhältnisse im Amtsbezirk Oberhasli	4
	5. Die örtliche Verteilung der Sittlichkeitsdelikte und der Ver-	
	fehlungen gegen das Eigentum	5
	d. Die Urteile der Geschworenengerichte	5
	e. Die Polizeibussen	5
§ 5.	Die Delinquenten nach Geschlecht und Familienstand	5
	a. Allgemeines	5
	b. Die Ergebnisse	5
	1. Im Total	5
	2. Die Unehelichen und die Ehelichen	5
	aa. Ihre Kriminalität	5
	bb. Die Ursachen der Verschiedenheit in der Kriminalität	6
§ 6.	Der Einfluss der Gesetzgebung, der sozialen und wirtschaftlichen Ver-	
	hältnisse	6
	a. Der Einfluss der Gesetzgebung	6
	1. Die verschiedenen Strafgesetze, Dekrete und Verordnungen	6
	2. Die Offizial- und Antragsdelikte	6
	b. Der Einfluss der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse	6
	1. Allgemeines	6
	2. Der Einfluss der Vermögensverhältnisse auf die Kriminalität .	6
	3. Der Einfluss der Nahrungsmittelpreise und der Lebenshaltungs-	
	kosten auf die Kriminalität	6
	4. Der Einfluss der Reallöhne auf die Kriminalität	7
	5. Der Einfluss der allgemeinen Wirtschaftslage auf die Kriminalität	7
	<i>a.</i> Allgemeines	7
	b. Arbeitslosigkeit und Kriminalität	7
	c. Diskontosatz und Kriminalität	7
	d. Handelsverkehrsumsatz und Kriminalität	7
	e. Konkurshäufigkeit und Kriminalität	7
	II. Abschnitt. Rückfallstatistik.	
§ 7.	Allgemeines	7
	a. Die Aufgabe der Rückfallstatistik. Mängel und Postulate	7
	b. Aufbau und Inhalt vorliegender Arbeit	7
	an manggamenta and a salah salah salah salah Manggama meneranggal di Manggamentan sebelah di Alifa di Salah Sa Manggaman di Salah s	
	1. Rückfall innerhalb der einzelnen Berichtsjahre.	
§ 8.	Der generelle Rückfall	
5 0.	a. Die Rückfälligkeit im allgemeinen	,
	a Die Blickfalliokeit III alloemeinen	

	Seite
	b. Der Einfluss des Geschlechts auf die Rückfälligkeit 80
	c. Der Einfluss des Familienstandes auf die Rückfälligkeit 82
§ 9.	Der spezielle Rückfall
	a. Die erhobenen Delikte
, ~	b. Die Ergebnisse
	1. Im allgemeinen
	2. Nach dem Grade der Rückfälligkeit
	3. Der Einfluss des Geschlechts auf die Rückfälligkeit 86
	2. Rückfall innerhalb des ganzen Berichtszeitraumes 1924/29.
§ 10.	Der generelle Rückfall
	a. Allgemeines
	b. Der Einfluss der Beobachtungszeit auf die Höhe der Rückfallsziffer 88
	c. Der Einfluss des Geschlechts auf die Rückfallsneigung 90
	d. Der Einfluss des Familienstandes auf die Rückfallsneigung 92
	e. Der Einfluss des Alters auf die Rückfälligkeit 95
§ 11.	Der spezielle Rückfall
§ 12.	Die Kriminalität und die Rückfallhäufigkeit der Rückfälligen 98
§ 13.	Die bedingten Straferlasse und die Widerrufe
	a. Allgemeines
	1. Die gesetzmässigen Grundlagen
	2. Das Urmaterial
	b. Die bedingten Straferlasse
	1. Im Total
	2. Für die Männer
	3. Für die Frauen
	c. Die Widerrufe
	1. Die Dauer der verhängten Probefristen
	2. Die Zeit des Widerrufs
	d. Das Verhältnis der Widerrufe zu den bedingten Straferlassen 104
	1. Im Allgemeinen
	2. Die Rückfälligkeit der bedingt Verurteilten im Vergleich mit der
	Widerrufshäufigkeit
	e. Das Alter der von einem Widerruf betroffenen bedingt Verurteilten 107
	III. Abschnitt. Justizstatistik.
§ 14.	Allgemeines
8 15.	Die Hauptstrafen
,	a. Allgemeines
	b. Die Zuchthausstrafe
	c. Die Korrektionshausstrafe
	d. Die Gefängnisstrafe
	e. Die Arbeitshausstrafe
	f. Die Geldstrafe
§ 16.	Die subsidiären und akzessorischen Strafen nach Art. 7 Strafgesetzbuch 115
	a. Allgemeines
	b. Die Einzelhaft
	b. Die Einzelhaft

	_ 8 _												
		Seite											
	d. Die Ehrenstrafen	117											
	e. Wirtshausverbot	118											
	f. Die Geldstrafe	119											
	IV Absoluitt												
0.45	IV. Abschnitt.												
§ 17.	Die Kriminalität der Ausländer	120											
	b. Die ausländischen Delinquenten nach Geschlecht, Delikt und Heimat-	12 0											
	land	121											
	c. Die ausländischen Delinquenten nach Alter, Geschlecht und Ab-	121											
	urteilungsort	122											
	d. Die Rückfälligkeit der ausländischen Delinquenten	122											
	B. Besonderer Teil.												
	V. Abschnitt. Statistische Spezialuntersuchung mehrerer wichtiger												
0.40	Delikte und Enquete über auffallend kriminelle Individuen.	100											
	Allgemeines	123											
§ 19.	Diebstahl	125											
	a. Allgemeines	$\frac{125}{126}$											
	b. Statistische Spezialuntersuchung	$120 \\ 129$											
e 90		$\frac{123}{134}$											
g 20.	Unterschlagung	134 134											
	b. Statistische Spezialuntersuchung	134											
	c. Ergebnisse der Enquete	138											
§ 21.	Betrug	141											
3	<i>a.</i> Allgemeines	141											
	b. Statistische Spezialuntersuchung	142											
	c. Ergebnisse der Enquete	146											
§ 22.	Bettel	152											
	a. Allgemeines	152											
	b. Statistische Spezialuntersuchung	152											
0.00	c. Ergebnisse der Enquete	156											
§ 23.	Landstreicherei	159											
	b. Statistische Spezialuntersuchung	$\frac{159}{159}$											
	c. Ergebnisse der Enquete	162											
§ 24.	AT 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1												
3 -1.	Ruhe und Ordnung, Wirtschaftsskandal	165											
	<i>a.</i> Allgemeines	165											
	b. Statistische Spezialuntersuchung	165											
	c. Ergebnisse der Enquete	168											
§ 25.	Wirtshausverbotsübertretung	171											
	a. Allgemeines	171											
	b. Statistische Spezialuntersuchung	172											
0.00	c. Ergebnisse der Enquete	175											
§ 26.	Misshandlung	182 182											
	a. Allgemeines	183											
1	c. Ergebnisse der Enquete	186											

		Sei
•		18
		18
b.	1	18
		18
		19
		19
	eberblick über die Rückfälligkeit der speziell untersuchten Delin-	
qu	uenten	19
§ 29. W	Veitere Einzelfälle	20
		20
		21
		$\frac{21}{21}$
		$\frac{1}{21}$
		$\frac{1}{21}$
		21
	: Tabellen.	
	le 1a: Allgemeine Delikte (Delikte gegen das Strafgesetz und das	
		21
Tabel		22
	le 2a: Allgemeine Delikte (Delikte gegen das Strafgesetz und das	
	Strafverfahren), geordnet nach Urteilsort und nach Geschlecht	
	der Delinquenten der Jahre 1924—1929	24
Tabel	le 2b: Spezialdelikte, geordnet nach Urteilsort und nach Geschlecht	
	1	25
Tabel	8 1	26
Tabel	0	26
Tabel	6	
	O-1, 1	26
Tabel	9-11	0.0
		26
	8	26
	1	26
Verwen	dete Literatur	26

Abkürzungen.

- Z. S. W. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
- Mon. schr. f. Krim. Psych. = Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.
- Z. schw. S. = Zeitschrift für schweizerische Statistik.
- Schw. Z. f. S. = Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.
- Str. G. = Bernisches Strafgesetzbuch (vom 30. Januar 1866, seither mehrfach ergänzt).
- Str. V. = Strafprozessordnung = Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern vom 20. Mai 1928.
- A. P. G. = Armenpolizeigesetz = Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten vom 11. Dezember 1912.
- Sch. K. G. = Bundesgesetz über Betreibung und Konkurs vom 11. April 1889.
- BG = Bundesgesetze.
- KG = Gesetze des Kantons Bern.
- E. S. G. E. = Eidg. Strafgesetzentwurf vom Jahre 1918.
- M = männlich.
- W = weiblich.
- Tot. = total.

Einleitung.

a. Ueberblick über die Kriminalstatistik in der Schweiz.

Zu Beginn unserer Arbeit sei es uns gestattet, eine kurze Darstellung der im Kanton Bern und in der Schweiz bestehenden Erhebungen ähnlicher Art zu geben. Zum ersten Male wurde eine schweizerische Kriminalstatistik für die Jahre 1892—1896 durchgeführt und in der 125. Lieferung der schweizerischen Statistik publiziert¹). Es handelte sich jedoch um eine reine Gefängnisstatistik. Grundlage der Erhebung waren die Insassen der Strafanstalten mit Ausnahme derer der Bezirks- und Kreisgefängnisse. Diese Statistik war im Jahre 1889 angeregt worden von den Jahresversammlungen der schweizerischen Statistischen Gesellschaft, des schweizerischen Juristenvereins und des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen. Weitere Erhebungen wurden nicht gemacht.

Durch die Schaffung des schweizerischen Zentralpolizeibureaus im Jahre 1904 war die Möglichkeit gegeben, von zentraler Stelle aus eine kontinuierliche Kriminalstatistik zu begründen. Erstmalig im Jahre 1905 wurden auf Grund der im Zentralpolizeibureau aufgenommenen Individualzählkarten kriminalstatistische Erhebungen durchgeführt und veröffentlicht2).

In gleicher Weise bearbeitete Béguin die Urteile des Jahres 1906³). Da seine Arbeit dem Inhalte, insbesondere der Ausbeutung des Urmaterials nach, als die wertvollste erscheint, möchten wir einige kritische Betrachtungen über sie anstellen. Gegenstand der Erhebung ist "die Gesamtheit der in der Schweiz von eidgenössischen oder kantonalen Behörden auf Grund eidgenössischer oder kantonaler Strafgesetze wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilten Personen"4).

Das Material hat Béguin in drei Haupttabellen und mehreren Neben-Darin hat er viele Detailtabellen zusammentabellen aufgearbeitet. gestellt, so dass seine Resultate den Kriminalisten vollauf befriedigen müssen, dagegen nicht so ganz den Statistiker, der ja schliesslich in einer Kriminalstatistik auch zu Worte kommen muss. Béguin geht bei der

¹⁾ Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrg. 1901, S. 479 ff.

²⁾ J. Kaufmann: Die Ergebnisse der Strafstatistik des schweiz. Zentralpolizeibureaus für das Jahr 1905, Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgang 1907.

³⁾ P. Béguin: Schweiz. Kriminalstatistik f. d. Jahr 1906. Z. f. sch. St. 1909.

⁴⁾ P. Béguin: Zeitschrift für Schweizerische Statistik, Jahrgang 1909. S. 553.

Beurteilung der Zuverlässigkeit seines Materials von der Tatsache aus. dass die durch die Polizei- und Gerichtsbehörden erfassbare Kriminalität nur 20-40 % der wirklichen Kriminalität eines Volkes ausmacht, so dass jede Kriminalstatistik, wenn auch ein tendenztreues, so doch nur ein Teilbild der wirklichen Kriminalität darstellt. Daraus zieht er den Schluss, "eine kleinere Unvollständigkeit des Urmaterials" habe nur zur Folge, "dass der Ausschnitt etwas kleiner ausfällt"1), und er betrachtet es als genügend, nur diejenigen Kantone zu berücksichtigen, "deren statistisches Urmaterial die absolute Zahl von 130 Verbrechen und Vergehen übertrifft"2).

Die nächste, auf dem gleichen Material aufgebaute Publikation findet sich im Jahrgang 1917 der Zeitschrift für schweizerische Statistik und betrifft die Jahre 1909—1911. Für die Jahre 1907—1908, wie auch für die Zeit nach 1911 wurde keine eidgenössische Kriminalstatistik mehr veröffentlicht. Seit 1913 wurden auch die Zählkarten, die bisher vom eidgenössischen Zentralpolizeibureau ausgefüllt worden waren, aus Sparsamkeitsgründen nicht mehr erstellt, so dass als einzige Quelle der Statistik der Strafrechtspflege nur die spärlichen Veröffentlichungen des Eidgenössischen Statistischen Amtes über Bestand, Zu- und Abgang der Insassen der verschiedenen Strafanstalten blieb. Prof. Mangold hat unserer Auffassung nach diesen Zusammenbruch in etwas zu sarkastischen Worten gebrandmarkt³). Denn so erfreulich auch der Eifer war, mit dem das gesamte Zählkartenmaterial ausgewertet wurde, stand doch der praktische Wert dieser Statistiken in keinem rechten Verhältnis zu den daran aufgewendeten Kosten. Es haftete ihnen der Mangel jeder Vergleichbarkeit an, ein Mangel, der auch durch tiefgehende Gruppierung nicht behoben werden kann, solange in der Schweiz noch jeder Kanton sein eigenes Strafgesetz hat. Lenz4) betrachtet als erste und wichtigste Voraussetzung einer wissenschaftlichen Kriminalstatistik die Gleichartigkeit der gezählten Verbrechen, die nur dann gegeben ist, wenn der Begriff des Verbrechens von ein und demselben Strafgesetzbuche definiert wird. Identität des Strafgesetzes und dessen ununterbrochene Geltung sind unerlässliche Postulate der Kriminalstatistik. Solange die grossen Unterschiede im materiellen und formellen Strafrecht nicht behoben sind, "ist das Problem einer schweizerischen Kriminalstatistik identisch mit dem Problem einer internationalen Kriminalstatistik und meines Erachtens unlösbar"5). Diese Tatsache, verbunden mit der allzugrossen Unzuver-

P. Béguin: a. a. O. S. 557.
 P. Béguin: a. a. O. S. 557.
 Mangold: Der moralische Stand der schweizerischen Bevölkerung Z. f. schw. Statistik, Jahrg. 1925, S. 404.
 Lenz: Kriminalstatik und Kriminalpolitik im Hinblick auf die Schweiz. Z. f. Strafrecht, 14. Jahrg., S. 99 ff.
 Lenz: a. a. O. Seite 137.

lässigkeit des Materials, lässt uns die vom Zentralpolizeibureau betonten Sparsamkeitsrücksichten beachten¹).

Dies sind die einzigen eidgenössischen Arbeiten auf dem Gebiete der Kriminalstatistik. Auch was auf kantonalem Boden entstanden ist, ist rasch aufgezählt. Neben den vornehmlich gefängnisstatistischen Angaben der einzelnen kantonalen Verwaltungsberichte sind es nur drei Publikationen, die wir hier hervorheben möchten, nämlich eine Arbeit von Obergerichtsschreiber Tobler²) betreffend die Kriminalität des Kantons Appenzell A.-Rh. für das Jahr 1907/08. Tobler hat das Urmaterial in acht Tabellen zergliedert und dazu einige sehr deutliche graphische Darstellungen gegeben. Eine weniger eingehende, dafür aber einen grösseren Zeitraum umfassende Darstellung der Kriminalität des Kantons Appenzell A.-Rh. ist vom gleichen Verfasser dem Rechenschaftsbericht des Obergerichts des genannten Kantons beigegeben worden. Tobler 3) gibt dort eine Uebersicht über die im Verlaufe der Jahre 1906/07 bis 1930/31 Verurteilten, gegliedert nach neun Deliktsgruppen. Wie die schon oben zitierte Abhandlung, zeichnet sich auch diese Zusammenstellung aus durch die beigegebenen klaren und bildlich gut wirkenden graphischen Darstellungen. Weiter machen wir aufmerksam auf eine Publikation des Statistischen Bureaus des Kantons Bern vom Jahre 19074). Es handelt sich um eine nachträgliche Bearbeitung des von Fürsprech Gäumann in seiner Eigenschaft als Sekretär der Kriminalkammer gesammelten Materials, das in verschiedenen Tabellen, hauptsächlich justizstatistischen Inhalts, verbunden mit erklärendem Text und einem "kurzen Exposé zur Begründung der Justiz- und Kriminalstatistik" veröffentlicht wurde. Da sich die Statistik lediglich auf den von den Assisen und von der Kriminalkammer beurteilten Fällen aufbaut, liefert sie zu kleine Zahlen, "um hinlänglich beweiskräftige Schlussfolgerungen daraus ziehen zu können" 5). Eine in ihrer Art originelle Untersuchung über "die Verhütung des Rückfalls in Schuld und Strafe" ist von Beck 6) im politischen Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft veröffentlicht worden. Beck hat 52 von den von ihm in den Jahren 1912 und 1913 untersuchten Insassen der

¹⁾ Zu welchen geradezu grotesken Erscheinungen solche Vergleiche führen können, zeigt drastisch ein Beispiel der schweizerischen Kriminalstatistik für das Jahr 1929. Während diese im Kanton Bern 2 fahrlässige Körperverletzungen und 150 Vergehen gegen Leib und Leben ermittelt, findet sie im Kanton Zürich 455 fahrlässige Körperverletzungen und 791 Vergehen gegen Leib und Leben. Es wäre unsinnig, in diesen Zahlen einen Kriminalitätsunterschied lesen zu wollen. Hier

handelt es sich eben um ganz verschiedene Begriffe.

2) Tobler: Kriminalstatistisches aus Appenzell A.-Rh. Z. f. schw. Statistik, Jahrg. 1909, S. 454.

³⁾ Derselbe: Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege, Amtsjahr 1930/31

an den Kantonsrat Appenzell A.-Rh., Herisau 1932.

4) Kriminalstatistik des Kantons Bern pro 1901 bis 1905: Mitteilungen des Bernischen statistischen Bureaus, Jahrg. 1907, Lg. 2.

5) Kriminalstatistik des Kantons Bern pro 1901—1905, Seite 29.

6) Beck: Die Verhütung des Rückfalls in Schuld und Strafe, Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 28. Jahrgang, Bern 1914.

bernischen Strafanstalten ausgewählt, um an Hand ihrer Strafregister die Untauglichkeit des bestehenden Strafensystems, vor allem der kurzen Freiheitsstrafe, darzutun. Er geht dabei von einer neuen Gruppierung der Delikte in lukrative, offensive, inoffensive, aggressive und sexuelle aus. Massgebend für diese Einteilung war ihm nicht das verletzte Rechtsgut (malum rei), sondern die Art und Richtung des subjektiv gewollten Missbrauchs persönlicher Rechte zum Schaden des ius publicum (malum iuris). Dementsprechend bedeutet für ihn die Strafe nicht Rache oder Vergeltung, sondern Sühne. Sie muss der Wesensart der genannten Deliktsgruppen angepasst sein, ein durchaus beachtenswertes Postulat, das aber — man beachte z. B. die von Beck für die Offensivdelikte vorgeschlagene Strafart — in seinen letzten Folgerungen der Kultur und dem Geiste des 20. Jahrhunderts nicht angepasst erscheint.

Soweit in grossen Zügen die Geschichte der Kriminalstatistik in der Eidgenossenschaft und in den Kantonen. Es hat sich gezeigt, dass gute Ansätze zur Ausbildung einer Kriminalstatistik vorhanden sind, dass jedoch aller wissenschaftliche Eifer an der Ungunst der Verhältnisse, hervorgerufen durch die Vielgestaltigkeit der Strafrechtspflege in der Schweiz, scheitern musste.

b. Die Grundlagen der Erhebung.

Ganz anders liegen dagegen die Verhältnisse innerhalb des Kantons. Hier haben wir es sowohl materiell wie formell mit einem einheitlichen Rechtsgebiet zu tun, und es muss, wenn ein genügend vollständiges Urmaterial vorhanden ist, die Erstellung einer wissenschaftlichen Kriminalstatistik möglich sein.

Das dieser Arbeit zugrundeliegende Material ist dem kantonalen Strafregister entnommen. Laut Dekret vom 29. März 1911 und Verordnung vom 13. März 1912 sind die Gerichtsbehörden des Kantons Bern veroflichtet, die von ihnen gefällten Urteile, soweit sie eine Freiheitsstrafe betreffen, dem Strafregisterbureau der kantonalen Polizeidirektion mitzuteilen, und zwar auf vorgeschriebenem Formular. Diese Mitteilung hat innerhalb eines Monats, nachdem das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, zu erfolgen. Wir erhielten diese Urteilsauszüge für die Jahre 1924 bis und mit 1929 zur Verfügung gestellt und haben auf ihnen unsere Statistik aufgebaut. Die Tatsache, dass das bernische Gesetz als Basis für die in das Strafregister aufzunehmenden Urteile die Freiheitsstrafe nimmt, inbegriffen sind dabei auch die Urteile, bei denen ein bedingter Straferlass gewährt wurde, wie auch diejenigen, die Geldstrafe und Wirtshausverbot zusammen aussprechen, - ist im ewigen Streit der Theoretiker, ob nur Vergehen und Verbrechen oder auch die Polizeiübertretungen einbezogen werden sollen, als eine glückliche Lösung zu betrachten¹). Denn schliesslich ist nicht der Name des Deliktes das Ausschlaggebende, sondern vor allem der Wille des Täters, den dieses manifestiert und die Gefahr, die es für die Gesellschaft in sich birgt. Für beides ist die Art und Härte der Strafe ein guter Masstab. Darum ist es auch abzulehnen, nur die Verbrechen und Vergehen des Strafgesetzbuches zu untersuchen. Es würden dadurch z. B. die sozial sehr gefährlichen Delikte des Armenpolizeigesetzes wie Bettel, Landstreicherei usw. keine Beachtung finden. Diese Ueberlegungen führten uns dazu, das gegebene Material wie es war, also ohne irgendwelche Ausscheidungen aufzuarbeiten.

Unsere Untersuchung stützt sich also auf die eingelieferten Urteilsauszüge. Sie ist daher eine Statistik der auf diesen Auszügen verzeigten
Delinquenten, Urteile und Delikte. Es ist ohne weiteres klar, dass die
wirkliche Zahl der Verfehlungen, Urteile und Delinquenten auf jeden Fall
nicht kleiner als die von uns erhaltene sein kann. Es mag nun gelegentlich vorkommen, dass ein Urteil nicht an das Strafregisterbureau gemeldet
wird. Der Fehler, der dadurch entsteht, ist, wie wir in der Anmerkung
auf Seite 27 zeigen werden, jedoch sehr klein. Alle Verfehlungen kann
eine Statistik niemals ermitteln, schon aus dem einfachen Grunde, weil
die begangenen strafbaren Handlungen nicht ausnahmslos zur Kenntnis
der Behörden und zur Aburteilung gelangen.

Die Geschlossenheit und innere Konstanz des verwendeten Materials liesse sich rein rechnerisch feststellen, indem man den einzelnen Resultaten den "wahrscheinlichen Fehler" beifügte oder — was im Effekt auf dasselbe hinauskäme — rein empirisch für jede Zahlenreihe das untere und das obere Quartil bestimmte. Auch die Errechnung des mittleren Fehlers würde die Qualität der gefundenen Mittelzahlen charakterisieren. Wir ziehen jedoch ein einfacheres Verfahren vor, um die Beständigkeit in den kriminellen Erscheinungen und die Ausgeglichenheit des Materials zu zeigen. Wir wählen aus der Gesamtmasse eine Teilmasse und untersuchen diese nach den gleichen Gesichtspunkten wie die Gesamtmasse. Stimmen die Relativzahlen der Teilmassen nach Tendenz und Gewicht unter sich und mit den entsprechenden Ergebnissen der Gesamtmasse überein, so darf man dies als ein bejahendes Merkmal für die Verwendung der Ergebnisse der Gesamtmasse zu allgemeinen Schlussfolgerungen werten, denn diese Feststellung besagt, dass der beobachteten Erscheinung nicht nur eine Zufälligkeit, sondern eine Gesetzmässigkeit zugrunde liegt. Eine Zahlenreihe hat nur dann einen positiven statistischen Wert, wenn deren Ergebnisse Gesetzmässigkeitscharakter haben. Fehlt eine Gesetzmässigkeit, so dient die Zahlenreihe nur dazu, eine "interessante" Tatsache zu registrieren, man darf sie aber nur unter grösster Vorsicht zu Schlussfolgerungen verwenden.

Aus den Einzelnachweisen im Anhang kann der Grad der Beständigkeit der Ergebnisse unschwer errechnet werden. Für die im Text verwendeten Tabellen haben wir in weitgehendem Masse bei den Schlussfolgerungen auf das Vorhandensein der gleichen Gesetzmässigkeiten in den Teilmassen Rücksicht genommen und auf eine Verallgemeinerung der Ergebnisse verzichtet, wenn in den Teilmassen die Gesetzmässigkeit gestört war. In einigen Fällen fügen wir zur Erleichterung der Beurteilung der Konstanz der Ergebnisse ihre wahrscheinliche Schwankung in Kleindruck mit dem Vorzeichen \pm bei.

Kleindruck mit dem Vorzeichen \pm bei.

Unsere Beobachtungen zeigten, dass in der Kriminalität auch innerhalb kleiner Teilmassen nicht nur in den Haupterscheinungen, sondern auch in den Nebenfaktoren eine überraschend weitgehende Ausgeglichenheit und Gesetzmässigkeit besteht. An einem Beispiel, das wir unserer Rückfallstatistik entnehmen, sei dies

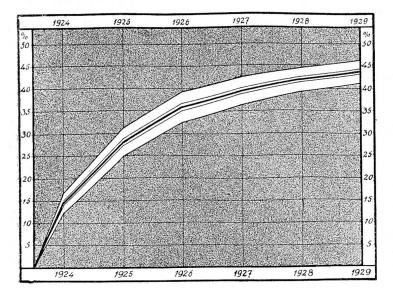
¹⁾ Siehe auch: Ergebnisse der schweiz. Kriminalstatistik in den Jahren 1892 bis 1896, Högel: Z. f. schw. Statistik, Jahrgang 37, S. 493.

dargetan. Die im Jahre 1924 verurteilten 2680 Männer teilen wir nach dem Buchstaben ihrer Geschlechtsnamen in neun ungefähr gleich grosse Gruppen ein und verfolgen für jede Gruppe die Rückfallsquote bis zum Jahre 1929. Nach unseren Ermittlungen wurden von diesen im Jahre 1924 Verurteilten zum erstenmal neuerdings verurteilt in den Jahren:

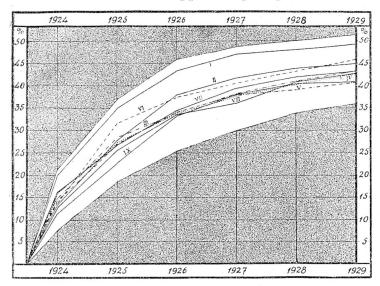
, , ,	Gruppe		Jahre							
Nr.	umfassend Namen mit An- fangsbuchstaben	1924	1924/25	1924/26	1924/27	1924/28	1924/29	Nicht ver- urteilt	Total	
	a. in absoluten Zahlen:									
III III IV VIII VIII IX	A, C, D, E B F, G H, I K, L M, N, O P, Q, R, T U, V, W, X, Y, Z Total	59 40 43 44 43 36 45 45 34 389	104 84 84 76 83 82 76 89 68 746	129 115 101 94 107 98 97 117 98 956	140 126 113 105 116 106 111 126 113	143 132 121 112 119 113 118 143 120	147 136 128 119 125 120 122 150 122 1169	151 167 169 161 182 143 161 201 176	298 303 297 280 307 263 283 351 298 2680	
	b. in Relativzahlen	, d. h.	per 100	Verurteil	te des .	Jahres 1	924:			
I III IV V VI VII VIII IX	A, C, D, E B C F, G C H, I C K, L C M, N, O C P, Q, R, T C U, V, W, X, Y, Z C Total	19,8 13,2 14,5 15,7 14,0 13,7 15,9 12,8 11,4 14,5	34,9 27,7 28,3 27,1 27,0 31,2 26,9 25,4 22,8 27,8	43,3 38,0 34,0 33,6 34,0 37,3 34,3 33,3 32,9 35,7	47,0 41,6 38,0 37,5 37,8 40,3 39,2 35,9 37,9 39,4	48,0 43,6 40,7 40,0 38,8 43,0 41,7 40,7 40,3 41,8	49,3 44,9 43,1 42,5 40,7 45,6 43,1 42,7 40,9 43,6	50,7 55,1 56,9 57,5 59,3 54,4 56,9 57,3 59,1 56,4	100,0 100,0 100,0 100,0 100,0 100,0 100,0 100,0 100,0	
des	scheinliche Schwankung(Fehler) Totals	$\pm 0,52 \\ \pm 1,55$	$\pm 0,70 \\ \pm 2,11$	$\pm 0.77 \\ \pm 2.32$	$\begin{vmatrix} \pm 0,70 \\ \pm 2,11 \end{vmatrix}$	$\pm 0,60 \\ \pm 1,80$	$\pm 0,58 \\ \pm 1,75$	$\pm 0.58 \\ \pm 1.75$	_	

Die Gesamtmasse spiegelt die Bewegung des Durchschnittes der Teilmassen wider und muss daher einen ähnlichen Charakter in der Bewegung aufweisen wie die Teilmassen. Dagegen sind die Schwankungsgrössen bedeutend kleiner. Wir haben in vorstehender Tabelle die Ergebnisse der Schwankungen von Teilmassen wiedergegeben, die durchschnittlich $^1/_{\rm 0}$ der Gesamtmasse ausmachen. Die Zuverlässigkeit des Ergebnisses der Gesamtmasse ist nun nicht etwa neunmal grösser, die Schwankung also neunmal kleiner als jene der Teilmassen, sondern es ist die Konstanz des Ergebnisses nur drei-, d. h. $\sqrt{9}$ mal grösser.

Die theoretische Streuungsfläche der Kurven der Rückfälligen der im Jahre 1924 Verurteilten ergibt folgendes Schaubild, wobei wir die Felder, die die Hälfte aller Werte umfassen, besonders hervorheben:



Das weisse Feld stellt die theoretisch errechnete Fläche dar, innert der sich die Kurve der Rückfälligkeit der Gesamtmasse der 1924 verurteilten Männer bewegen soll. Die Mittellinie entspricht der Bewegung des wirklich gefundenen Wertes und die beiden sie begleitenden Linien die Grenzen seiner wahrscheinlichen Schwankung. Die nachfolgende graphische Darstellung bringt die theoretisch errechnete Streufläche für Teilmassen, die nur ½ der Gesamtmasse der obenstehenden Darstellung umfassen, zur Veranschaulichung. In dieses Streufeld sind die Rückfallskurven der einzelnen Gruppen eingetragen.



Das weisse Feld entspricht dem theoretisch errechneten Raume, innert dem sich die Rückfallskurven der Teilmassen bewegen sollen.

Die eingetragenen Kurven entsprechen dem tatsächlichen Verlauf der Rückfälligkeit der Teilmassen I-IX.

Man beachte, dass die Rückfallskurven die Streuungsfläche nicht voll beanspruchen, d. h. dass also bei weiteren Wiederholungen von Untersuchungen noch grössere Ausschläge gefunden werden könnten.

Die vorstehenden Schaubilder lassen die hohe Konstanz der Ergebnisse der Teilmassen sowie jene eines einzigen Jahresdurchschnittes und die im Verhältnis

zum Gesamtwert kleine Streuung klar erkennen.

Nun stehen uns nicht nur die Urteile eines Jahres zur Verfügung, sondern unsere Untersuchung baut sich auf der Urteilsmasse von sechs Jahren auf. Wir sind also in der Lage, die aus der Verarbeitung der Urteile eines Jahres gewonnenen Schlussfolgerungen an Hand der weiteren Beobachtungsmassen nachzukontrollieren und durch Berücksichtigung aller Beobachtungsjahre die Konstanz einer Bewegung zu erhöhen. Diese steigt nun aber wiederum nicht im gleichen Verhältnis wie der Umfang der ganzen Beobachtungsmasse; die Schwankung der Ergebnisse ist durch Berücksichtigung des Durchschnittes von sechs Jahren nicht etwa nur 1 / $_{6}$ derjenigen eines Jahresergebnisses, denn sie nimmt höchstens im Verhältnis der $\sqrt{6}$ ab, kann also höchstens 2,4mal kleiner sein. Rein theoretisch müsste die Schwankung um $\sqrt{6}$ mal kleiner sein. Durch das Zusammenfassen der Jahresergebnisse kommen aber noch andere Störungsmomente mit hinein, so dass die Steigerung der Konstanz nicht vollständig dem theoretischen Verhältnis folgt.

Um die Konstanz der Bewegung an weiteren Details zu zeigen, haben wir eine spezielle Untersuchung aller jener männlichen Delinquenten durchgeführt, deren Familiennamen mit dem Buchstaben B beginnt, also einer zwar geschlossenen, aber beliebig herausgegriffenen Teilmasse. Für diese wurde die Grösse der Rückfälligkeit, gemessen am Total der Delinquenten, wie dies in der Tabelle in § 10, Abschnitt c, dargestellt ist, gewählt und in Vergleich gestellt zu den Ergebnissen der

Gesamtmasse. Wir gelangen dabei zu folgenden Resultaten:

Von 100 Männern, die in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren bestraft wurden, sind neuerdings verurteilt worden:

Vennutella des Tebre			Nicht zum zweiten Male	m . 1				
Verurteilte der Jahre	1/2 1 1/2		2 ½ 3 ½ 4 ½		4 1/2	5 ½	verurteilt	Total
1924	14,5	27.8	35,7	39,4	41.8	43,6	56,4	100,0
1925	15,2	27,5	34,7	38,6	40,9		59,1	100,0
1926	14,0	29,1	35,2	38,5			61,5	100,0
1927	14.5	26,7	32,7		-		67,3	100,0
1928	14,1	25,7				,	74,3	100,0
1929	14.3						85,7	100.0
Arithmetischer Jahres- durchschnitt	14,5	27,3	34,6	39,8	41,3	43,6		

^{*)} ½ Jahr = im Urteilskalender, 1½ Jahre = im Urteilsjahr und dem dem ersten Urteil folgenden Kalenderjahr, 2½ Jahre = im Urteilsjahr und den dem ersten Urteil folgenden beiden nächsten Kalenderjahren etc.

Zum Vergleich führen wir nun die entsprechenden auf die Delinquenten, deren Name mit B beginnt, bezogenen Zahlen an. Von 100 Männern, deren Namen mit dem Buchstaben B beginnt und die in den in der Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren bestraft wurden, sind neuerdings *verurteilt* worden:

Tr			Nicht zum zweiten Male	m				
Verurteilte der Jahre	1/2	1 ½	2 ½	3 ½	4 ½	5 ½	verurteilt	Total
1924 1925 1926 1927 1928 1929	13,2 16,3 13,0 16,5 17,6 18,5	27,7 26,6 30,8 30,5 32,2	37,9 34,4 37,3 35,8	41,6 36,9 42,1 —	43,6 39,0 — — — —	44,9	55,1 61,0 57,9 64,2 67,8 81,5	100,0 100,0 100,0 100,0 100,0
Arithmetischer Jahres- durchschnitt *) Vergl. Anmerkun	15,8 σ S. 17	29,6	36,3	40,2	41,3	44,9	_	-

Das Zahlenbild ist in beiden Tabellen ungefähr gleichartig und die Kurven des arithmetischen Jahresdurchschnittes, die gemäss dem oben Dargelegten konstanter sein müssen als das Ergebnis eines einzigen Jahres, zeigen gegenseitig keine grossen Abweichungen. Sie betragen:

Rückfälligkeit in %							
masse Buchstaben B							
15,8							
29,6							
36,3							
40,2							
41,3							
44,9							

Die hier angeführten Vergleiche lassen erkennen, dass kriminalistische Erscheinungen grosse Gesetzmässigkeiten aufweisen, und dass man selbst bei Prüfung von Nebenerscheinungen bei sorgfältiger Gruppierung und Ausschaltung störender Elemente mit verhältnismässig kleinen Teilmassen auskommt, um Gesetzmässig-keiten zur Erkenntnis zu bringen. Es ist das wiederum ein Beleg für die Geeignet-heit repräsentativer Erhebungsmethoden, die auch auf dem Gebiete der Kriminalstatistik mit Vorteil Anwendung finden könnten, zumal sie es ermöglichten, manche Probleme tiefgehender auszuschöpfen als eine generelle Gesamterhebung 1).

c. Die Technik der Erhebung.

Es ist schon dem Vorstehenden zu entnehmen, dass sich unsere Statistik auf dem Zählkartensystem aufbaut. Die deutsche Kriminalstatistik wendet es schon seit ihrem Bestehen (1882) an. Auch die italienische Kriminalstatistik ist vom ursprünglich gebräuchlichen Registersystem zu ihm übergegangen und in der Theorie gilt es als die brauchbarste Basis der tabellarischen Aufarbeitung²). Die von uns verwendeten Zählkarten sind so entstanden, dass jedes Richteramt für jedes eine Freiheitsstrafe verhängende, rechtskräftige Urteil, für jeden ein Bundesgesetz betreffenden Urteilsentscheid (auch Geldbussenurteile) sowie für jede Abänderung desselben, sei es Kassation, Revision, Wiedereinsetzung oder Widerruf des bedingten Straferlasses einen Auszug fertigt und diesen der Zentralbehörde einsendet. Die daraus sich ergebende Gefahr der

¹) Vergl. dazu: *Pauli*, Untersuchung über die Verwendbarkeit repräsentativer Erhebungsmethoden bei Viehbestandsermittlungen. Landw. Jahrbuch der Schweiz

^{1929,} S. 865.

2) v. Scheel: Zur Technik der Kriminalstatistik in Deutschland und Italien.

Allg. statistisches Archiv Bd. 1, S. 468 ff.

v. Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre Bd. 3, S. 434.

Doppelzählung wurde durch alphabetische Ordnung sämtlicher Individualkarten umgangen.

d. Die erhobenen Daten, Mängel und wünschbare Verbesserungen.

1. Die demographischen Angaben.

Die Angaben des Urteilsauszuges zerfallen in zwei Gruppen: die demographischen und die kriminalistischen. Jenes sind: Name und Vorname des Delinquenten und seiner Mutter, sowie Vorname seines Vaters, Geburtsdatum und -ort, Heimatgemeinde und Heimatstaat (nur für Ausländer), Geburts- und Vorname des Gatten, sowie Wohnort, Beruf, militärische Einteilung und Grad des Delinquenten. Ueber die Religion, den Bildungsgrad und die Vermögensverhältnisse des Delinquenten ist nichts angegeben. Das Fehlen der Religionsangabe wird von uns nicht sonderlich bedauert. Es hat sich oft erwiesen, dass die im Glaubensbekenntnis oder in der Religion gesuchten Unterschiede in der Kriminalität in Wirklichkeit auf die Verschiedenartigkeit der Vermögensverhältnisse, des Berufs und auch der Rasse zurückgeführt werden mussten. Nicht nur in der Praxis, auch in der Literatur wird davor gewarnt, die Kriminalität auch nur teilweise als Funktion der Konfession zu betrachten¹). Es erscheint uns tatsächlich bedenklich, den Wert einer Religion mittels kriminalstatistischer Zahlen messen zu wollen. U. E. ist nicht die Tatsache der rein äusserlichen Zugehörigkeit zu einer Religion das Ausschlaggebende zur Beurteilung des moralischen Haltes, den die Religion bietet, vielmehr erscheint uns einzig bedeutungsvoll der Grad der Intensität, mit dem der Verfehler den Geboten seiner Religion folgt, d. h. nicht die Religion, sondern die Religiosität kann die Kriminalität beeinflussen. Sie aber ist statistisch nicht erfassbar.

Auch das Fehlen einer Frage nach der Vermögenslage des Delinquenten spielt in den Verhältnissen, die durch die Kriminalstatistik erfasst werden sollen, keine überragende Rolle. Zudem wäre eine zuverlässige Beantwortung dieser Frage in sehr vielen Fällen nicht zu erwarten.

Einzig die Angabe des Bildungsgrades vermissen wir. Dies vor allem deshalb, weil der Bildungsstand einer der besten Angriffspunkte im Kampfe gegen die Kriminalität wäre, wenn sich erweisen sollte, dass eine ihrer Ursachen in der mangelhaften Bildung zu suchen ist.

2. Die kriminalistischen Angaben.

Die kriminalistischen Daten sind schon rein äusserlich von den demographischen getrennt. Sie befinden sich auf der rechten Hälfte des Urteils-

 ¹⁾ Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung, S. 54. Deutsche Kriminalstatistik Bd. 69/II, S. 37.
 v. Scheel: Zur Einführung in die Kriminalstatistik, S. 202.

auszuges und erschöpfen sich in Angaben über die Vorstrafe des Verfehlers, Bezeichnung des urteilenden Gerichts, des begangenen Deliktes, der Art und Höhe der Strafe, sowie eventuell des bedingten Straferlasses. Für richtigen Auszug des Urteils zeichnet der Gerichtsschreiber.

Bei diesen Daten wären nun allerdings einige Ergänzungen erwünscht. Vor allem vermissen wir sehr stark die Angabe von Ort und Zeit der Tat. Die Kenntnis des Ortes der Tat ist dringendes Erfordernis einer exakten Kriminalgeographie. Zwar zeigt die praktische Erfahrung¹), dass Tatund Wohnort des Delinquenten fast immer identisch sind. Jedoch mussten wir gerade in unserer Statistik öfters bemerken, dass der Wohnort sich nicht feststellen liess, noch häufiger, dass der Delinquent gar kein festes Domizil besass. Wir haben uns so geholfen, dass wir auf den Ort des urteilenden Gerichts (Amtsbezirk) abstellten. Dieser Standpunkt lässt sich damit rechtfertigen, dass Art. 15 des Gesetzes über das Strafverfahren bestimmt: "Eine strafbare Handlung soll von dem Richter des Ortes untersucht und beurteilt werden, wo sie begangen worden ist." Es war daher nur möglich, eine Kriminalgeographie der dreissig Amtsbezirke des Kantons Bern zu erstellen.

Die Zeit der Tat ist erforderlich, um das Kontingent von Delinquenten innerhalb einer zeitlich abgegrenzten Periode erfassen zu können. waren, um den Jahresbestand an Verfehlern festzustellen, gezwungen, uns nach dem Datum des Urteils zu richten. Der Nachteil ist offensichtlich; denn es werden bei weitem nicht alle Verfehler, die im Jahre 1924 z. B. delinquiert haben, im gleichen Jahre verurteilt²). Wenn man den Einfluss der Konjunktur oder der Jahreszeit auf die Kriminalität untersuchen will, spielt diese Zeitdifferenz eine sehr bemerkenswerte Rolle, der eine sorgfältige Statistik Rücksicht tragen muss.

Die Einführung dieser beiden neuen Fragen würde gar keinen besonderen Schwierigkeiten begegnen. Man könnte ganz einfach auf der Zählkarte die weniger wichtigen Daten, Geburtsort, Bezirk und Land durch Tatort und -zeit ersetzen. Die Urteilsauszüge würden dann ein vorzügliches Hilfsmittel zur Anlage einer wissenschaftlichen Kriminalstatistik werden, sofern die zuständige Behörde die auf der Individualkarte angebrachte Mahnung, im Interesse der Führung eines genauen Strafregisters sämtliche Rubriken sachgemäss3) auszufüllen, beherzigen würde. Es sind uns wieder und wieder Zählkarten begegnet ohne Geburts-

¹⁾ Petersilie: Untersuchungen über die Kriminalität in der Provinz Sachsen,

v. Scheel: Zur Einführung in die Kriminalstatistik, S. 204. Deutsche Kriminalstatistik, N. F. Bd. 126/II, S. 26.

2) v. Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre. S. 602.

Petersilie: a. a. O. S. 12.

v. Scheel: Zur Einführung in die Kriminalstatistik, S. 190.

3) Ein Urteilsauszug aus dem Jahre 1924 betreffend eine 26jährige Frau nennt als Delikt: Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer!

datum, ohne Wohnortsbezeichnung. Vollständig unzuverlässig sind die Angaben über den Beruf — öfters fehlen sie — und ebenso unvollkommen wird in sehr vielen Fällen die Frage nach der Vorstrafe beantwortet. Hier liegen die Ursachen, dass wir keine Berufsstatistik durchführen konnten, und dass wir in der Rückfallstatistik lediglich auf die innerhalb der Jahre 1924—1929 vorgekommenen Rückfälle abstellen mussten. Alle anderen Wünsche auf Verbesserungen treten zurück vor dem eigentlich selbstverständlichen Begehren nach vollkommener und genauer Ausfüllung der Zählkarten. Sehr zweckmässig ist die genaue Einhaltung der Weisung, zu jedem Delikt den verletzten Gesetzesartikel anzuführen, der seit dem Jahre 1929 besser nachgelebt wurde als früher. Sie trägt zur Vervollkommnung der Genauigkeit der Statistik sehr viel bei. Denn es sind uns hie und da Fälle begegnet, wo die von Juristen unterzeichneten Zählkarten Delikte nannten, die in keinen Strafbestimmungen zu finden sind. Zeitverlust, unangenehme Nachforschungen usw. sind die Folgen solcher leicht vermeidbarer Nachlässigkeiten.

e. Einteilung und Inhalt der Erhebung.

Wir haben uns bemüht, die äussere Anlage der Erhebung so gut wie möglich dem Inhalte anzupassen. Die Arbeit zerfällt in zwei Hauptteile. Im ersten allgemeinen spezifisch statistischen Teile haben wir die durch Ausbeutung der Zählkarten möglichen Feststellungen und Kombinationen dargelegt. Dabei wurde die Rückfallstatistik auf gleiche Linie gestellt mit der Kriminalstatistik i. e. S., weil wir ihr eine grosse kriminalpolitische Bedeutung beimessen und infolgedessen bei ihrer Aufarbeitung mit besonderer Gründlichkeit vorgegangen sind. Im Abschnitt III wird der justizstatistische Teil der Arbeit behandelt. Die Ergebnisse der Erhebung über die bedingten Straferlasse und die Widerrufe haben wir der Rückfallstatistik angegliedert. Die Einordnung der Widerrufe in die Rückfallstatistik lässt sich rechtfertigen, weil ein Widerruf des bedingten Straferlasses in den meisten Fällen die Folge eines neuen Deliktes, also eines Rückfalles ist. Die Statistik der bedingten Straferlasse von der der Widerrufe zu trennen, hätten wir als grössere Systemwidrigkeit betrachtet, als die Eingliederung beider in die Rückfallstatistik. Abschnitt IV schliesst mit einer Betrachtung der Kriminalität der Ausländer den allgemeinen Teil ab.

Der zweite besondere Teil behandelt einige Delikte, die durch ihre Schwere oder die Häufigkeit des Auftretens kriminalpolitisch erhöhte Beachtung verdienen. Ueber jedes dieser Delikte wurde eine statistische Spezialuntersuchung angestellt. Damit verbunden haben wir die Ergebnisse einer Enquete über besonders kriminelle Individuen. Wir hoffen, in diesem speziellen Teil dem Kriminalisten wertvolle Winke im Kampfe gegen das Verbrechen geben zu können.

A. Allgemeiner Teil.

I. Abschnitt. Kriminalstatistik im engeren Sinne.

§ 1. Allgemeines.

a. Begriff.

Unter Kriminalstatistik im engeren Sinne verstehen wir die systematische Massenbeobachtung der Delikte und Delinquenten mittels weitgehend detailliertem, nach kriminalpolitisch relevanten Gesichtspunkten zusammengestelltem Tabellenwerk. Sie ist ein sehr wertvoller Teil der Kriminalpolitik, die wir mit Liszt¹) "als die nach festen Grundsätzen vorgehende Bekämpfung des Verbrechens" bezeichnen wollen.

b. Aufgabe.

Wir gehen, um zu einer Umschreibung des Zweckes der Kriminalstatistik zu gelangen, von der Aufgabe der Kriminalpolitik aus. Diese ist eine zwiefache: Prävention, d. i. Vorbeugung vor allem durch sozialpolitische Massnahmen und Repression, d. i. die Reaktion auf das begangene Delikt durch Strafe. Basis beider ist eine wissenschaftlich begründete Kriminalätiologie (Ursachenlehre); denn ohne exakte und zuverlässige Erforschung der Ursachen der Kriminalität ist es unmöglich, vernünftigerweise Massnahmen zur Vorbeugung oder zur Reaktion zu bezeichnen. Deduktiv können diese Ursachen mittels Kriminalpsychologie und -philosophie ergründet werden, induktiv durch die Kriminalstatistik. Aufgabe der Kriminalstatistik ist es also, die Kriminalität zu beschreiben und zu erklären. Als beschreibende Wissenschaft soll sie die Kriminalität zahlenmässig darstellen, und als erklärende Wissenschaft "soll sie das Problem der Kriminalität kausal stellen und lösen"1). Es wäre eine durch nichts zu rechtfertigende Absicht, wollte man die Aufgabe der Kriminalstatistik lediglich auf das Zusammentragen und Publizieren von Tabellen beschränken. Nicht nur den Umfang, sondern auch die Ursachen der Kriminalität hat sie zu erforschen und daraus Anregungen für Sozial- und Kriminalpolitik zu geben. Schliesslich soll sie auch ein Kontrollmittel für die Wirksamkeit der bestehenden gesellschaftlichen und rechtlichen Sätze sein.

¹) v. Liszt: Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfes. Festschrift zum 26. deutschen Juristentag. Berlin 1902. S. 61.

c. Die erhobenen Daten.

1. Delinquent oder Delikt.

Bevor wir zur Darlegung der Kriminalitätsverhältnisse im Kanton Bern übergehen, haben wir, was die Verfehler und Verfehlungen anbelangt, noch Aufklärung über die von uns erhobenen Daten zu geben. Es ist unschwer einzusehen, dass es einen bedeutenden Unterschied ausmacht, ob man bei der tabellarischen Ausgliederung auf den Delinquent oder auf das Delikt abstellt. Denn es kommt nicht selten vor, dass mehrere zusammen ein Delikt begehen, und sehr häufig ist der Fall, wo ein Delinquent verschiedener Delikte wegen vor Gericht steht. Eine Kompensation beider Möglichkeiten im Sinne des Sichtreffens auf einer etwa durch die Anzahl der Delinquenten gekennzeichneten Mittellinie ist nicht gegeben. Zahl der Delikte innerhalb eines gewissen Zeitabschnittes wird immer grösser sein als die Zahl der in dieser Zeit verurteilten Delinguenten. Während wir z. B. für die von uns untersuchten Jahre 1924—1929 15 885 Verfehler zählten, finden wir 33 726 Delikte. Es treffen also auf einen Delinquenten durchschnittlich 2,12 Verfehlungen. Dabei sind in unseren Berechnungen Delikte derselben Art, die vom gleichen Verfehler bis zur Aburteilung mehrmals begangen wurden und im gleichen Verfahren zur Beurteilung kamen, nur einmal gezählt. Hat z. B. ein Verfehler bis zu seiner Verurteilung sechsmal betrogen, so hat er zwar sechsmal delinquiert, wir zählten jedoch diese sechs Handlungen nur als eine Verfehlungs- oder Deliktseinheit.

Zu diesem rein zahlenmässigen Unterschied gesellt sich die moralstatistisch erhebliche Tatsache, dass die Berechnung von Verhältniszahlen z. B. zwischen Kriminalität und Bevölkerung ganz andere Ergebnisse darstellt, je nachdem man die Zahl der Delinguenten oder der Delikte zur Grundlage nimmt. Setzt man jene in Beziehung zur strafmündigen Bevölkerung, so erhält man die sogenannte Verfehlerziffer¹), die angibt, wieviele von denen, die hätten straffällig werden können, straffällig geworden sind. Vergleicht man dagegen die Zahl der Delikte mit der strafmündigen Bevölkerung (Verfehlungsziffer)²), so erhält man die relative kriminelle Leistung der betreffenden Bevölkerung. Und, während das Verhältnis der Delinquenten zur Gesamtbevölkerung kein besonderes kriminalstatistisches Interesse bieten kann, liefert die Relation der Zahl der Verfehlungen zur Gesamtbevölkerung die wichtige Verfehlungsbelastungsziffer3), die uns zeigt, wie schwer die Bevölkerung des untersuchten Gebietes durch die deliktische Tätigkeit der Masse der Strafmündigen gefährdet wird. Wir gehen mit v. Scheel4) einig, wenn er den Streit darüber, welchem von beiden Erhebungseinheiten der Vorrang gebühre, löst, im Sinne eines sowohl — als auch.

v. Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre. Tübingen 1917. S. 679.
 v. Mayr: a. a. O. S. 600—601.
 v. Mayr: a. a. O. S. 600.
 v. Scheel: Zur Einführung in die Kriminalstatistik. S. 189.

2. Delinquent oder Fall.

Ganz ähnlich wie Delikt und Delinquent verhalten sich die beiden Grössen Delinquent und Fall zueinander. Die Masse "Delinquent" ist von der Masse "Fall" zahlenmässig stark verschieden, weil innerhalb einer gewissen Zeitperiode ein Delinquent mehrere Male straffällig werden kann. Es ist deshalb falsch, die Zahl der Urteile der Zahl der Verurteilten gleichzusetzen. Die deutsche Verurteiltenstatistik ist, weil sie diesen Fehler begeht, keine Verfehlerstatistik im strengen Sinne des Wortes. Man erhält in Deutschland die Zahl der in einem Jahre Verurteilten in der Weise, dass man auf jeder Zählkarte das schwerste Delikt zählt. Auf der so gewonnenen Anzahl der einzigen und schwersten Delikte baut sich die deutsche Verfehlerstatistik auf. Dadurch wird der auch in der Literatur zugegebene grobe Fehler¹) begangen, dass alle jene Delinquenten, die im Laufe des untersuchten Zeitraumes — gewöhnlich ein Jahr — mehr als einmal verurteilt worden sind, so viel mal gezählt werden wie sie straffällig wurden, statt, wie es eine einwandfreie Verfehlerstatistik verlangt, nur einmal. Denn es handelt sich ja immer wieder um ein und dasselbe Individuum. Daraus folgt, dass die als Verfehlerstatistik bezeichnete Arbeit im Grunde genommen eine Statistik der gefällten Urteile ist. Schuld daran ist der Mangel einer Identitätskontrolle. Ein Zahlenbeispiel aus den Ergebnissen unserer Untersuchung möge zur Illustration dieses Unterschiedes beitragen. Wir zählten:

Im Jahre	Delinquenten	Urteile	Auf 100 Delinquenten entfallen Urteile
1924	3 072	3 718	121,03
1925	3 291	$4\ 044$	122,88
1.926	3 580	4 313	120,47
1927	3 940	4 819	122,31
1928	3 547	$4\ 274$	120,50
1929	3 363	4 072	121,08
1924/29	20 793	25 240	121,39

Die Tabelle zeigt, dass im Durchschnitt der sechs Jahre 1924/29 auf 100 Delinquenten 121,39 Urteile treffen d. h. an unseren Verhältnissen gemessen sind alle Zahlen der deutschen Verfehlerstatistik um rund ½ zu gross. Dabei ist zu beachten, dass die aus dem Mangel einer Identitätskontrolle sich ergebende Abweichung der beiden in Frage stehenden Grössen um so stärker wird, je grösser der der Untersuchung zugrundeliegende Zeitraum ist. Würden wir z. B. als Periodeneinheit sechs Jahre nehmen (1924/29), so stehen den während dieser Zeit gefällten 25 240 Urteilen 15 885 Verurteilte gegenüber; das macht auf 100 Delinquenten 158,89 Urteile, d. h. der gemachte Fehler betrüge beinahe 60 %. Es ist zuzugeben, dass eine nach allen Richtungen befriedigende Lösung nicht gefunden werden kann. Aber wir glauben

¹⁾ v. Scheel: a. a. O. S. 190.

mit dem von uns eingeschlagenen Wege doch einen Schritt näher an das anzustrebende Ziel gekommen zu sein.

Was uns vor allem bewogen hat, nicht der gleichen Methode zu folgen wie die deutsche Kriminalstatistik, war die Tatsache, dass sie überhaupt nicht zur wirklichen Zahl der verurteilten Personen führt. Diese ist aber nicht nur als absolute Zahl, sondern vor allem als Basis verschiedener Relativzahlen von besonderer Wichtigkeit¹).

Wir haben deshalb sowohl die Zahl der Delinquenten wie auch der Urteile und der Delikte festgestellt, bei der Detaillierung jedoch das Hauptgewicht auf die Delikte gelegt. Rein technisch wurden wir auf diese Lösung deshalb hingewiesen, weil für den Aufbau einer gründlichen Rückfallstatistik eine Identitätskontrolle sowieso unerlässlich ist. Und nur wenn diese durchgeführt wird, ist es überhaupt möglich zur Zahl der Verurteilten zu gelangen. Als unmöglich hat es sich erwiesen, die Delinquenten nach Delikt und Aburteilungsort zu gruppieren²). Welche von mehreren Verfehlungen auf einer Zählkarte die wichtigste ist, kann meist ohne Schwierigkeiten festgestellt werden. Dagegen sind die Konflikte, die im Falle eines ein- oder gar mehrfachen Rückfalles entstehen, statistisch nicht überbrückbar. Es ist fast immer unmöglich zu bestimmen, welches von den auf den verschiedenen Zählkarten notierten Delikten das Hauptdelikt ist, namentlich, wenn, wie das sehr häufig vorkommt, auf einem Urteilsauszug mehrere Delikte real konkurrieren. In diesem Falle ist auch die Strafe kein brauchbarer Masstab mehr. Völlig unmöglich ist die örtliche Aufgliederung, wenn ein Verfehler in der gleichen Untersuchungsperiode mehrere Male an verschiedenen Orten straffällig wird. Es lässt sich kein Grundsatz finden, welchem Tatort der Delinquent zuzuzählen sei, ob dem ersten, dem zweiten, ... dem letzten. Und er muss ja in der Statistik als Einheit figurieren, will man nicht wieder in die zu vermeidende Statistik der gefällten Urteile zurückfallen. Hingegen ist es sehr wohl möglich, eine Ausgliederung der Delinquenten nach Geschlecht und Familienstand vorzunehmen. Sie wurde deshalb auch in vorliegender Arbeit durchgeführt.

Die aufgezählten Schwierigkeiten führten uns dazu, das Schwergewicht der Arbeit von den Verfehlern weg auf die Verfehlungen zu legen. Auch sie bringen die Richtung, die Stärke und die Veränderung der

v. Scheel: Zur Einführung in die Kriminalstatistik, S. 189.
 v. Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre, S. 664 und 665.
 Wenn die deutsche Kriminalstatistik in der Einleitung zur Publikation des Jahrganges 1907 sagt: "Die Zählung der Personen ist um deswillen statistisch zuverlässiger, weil für jeden Angeklagten eine besondere Zählkarte ausgefüllt wird" und im gleichen Jahrgange Bd. II., S. 1, fortfährt: "Die Zählung der Personen ist zudem nach der besonderen Anlage der Statistik sicherer als die der Handlungen", so ist wohl zu bedenken, dass sich die Bezeichnung "Person" nicht auf die Zahl der Verurteilten eines Jahres, sondern auf die Zahl der Urteile des betreffenden Zeitzumes bezieht raumes bezieht.

Kriminalität zum Ausdruck. Dabei bleibt die Möglichkeit, die gefundenen Zahlen auf den Nenner "Delinquent" zu bringen, immer noch offen, wenn auch nicht für jedes Delikt, so doch für die Gesamtkriminalität jedes Jahres. Vor allem aber bereitet es eben keine Schwierigkeiten, Tabellen, die nach Delikt, Alter, Geschlecht und Aburteilungsort gegliedert sind, zusammenzustellen. Wie wenig sich die Tendenz der Bewegung verschiebt, ob man Delinquent oder Delikt als Grundlage für die Berechnung der Relativzahlen nimmt, kann an einer kurzen Uebersicht leicht gezeigt werden.

Wenn wir die Zahl der Delikte und Delinquenten des Jahres 1924 gleich 100 setzen, so erhalten wir folgendes Bild:

Jahr		2	Delikte	Delinquenten
1924			100,0	100,0
1925			110,0	107,1
1926			119,3	116,5
1927			129,7	128,3
1928			116,7	115,5
1929			113,9	109,5

Die Tabelle zeigt uns, dass von 1924—1927 die Zahl der Delikte und Delinquenten ständig steigt, um bis zum Jahre 1929 beinahe auf den Stand von 1925 zurückzugehen. Dabei sind nicht nur die Richtungen in der Entwicklung der Verfehler und der Verfehlungen gleich, sondern wir erhalten auch eine gute Uebereinstimmung im Gewicht der den Verlauf der Kriminalität charakterisierenden Zahlen. Hält man sich vor Augen, dass eine Veränderung in der Bewegung der Delikte bezw. der Delinquenten nicht zwangsläufig eine Zu- oder Abnahme der Delinquenten resp. Delikte zur Folge haben muss — Intensität der Verfolgung durch Polizei und Staatsanwalt, Mentalität des Anklage- und Privatklageberechtigten, Schwankungen der Gerichtspraxis usw. können von stark störendem Einflusse sein — so ist obiges Resultat als vollauf befriedigend zu betrachten.

Wir halten die dargestellte Art der Verwendung von Delikt, Delinquent und Urteil zum Aufbau der Kriminalstatistik für vorteilhafter als die der deutschen Kriminalstatistik. Sie hat auf jeden Fall den Vorzug, dass die gefundenen Zahlen das besagen, was ihre Bezeichnung ausdrückt — Delikt, Urteil, oder Delinquent —, quotenmässige Abzüge oder Zuschläge werden aus dieser Terminologie nicht verursacht.

d. Gliederung und Inhalt des ersten Abschnittes.

Der vorliegende Abschnitt umfasst sechs Paragraphen. Während § 2 einen Ueberblick gibt über die zeitliche Entwicklung der Kriminalität, sollen die beiden folgenden Paragraphen 3 und 4 den Altersaufbau der Delinquenten und die geographische Verteilung der Delikte erläutern.

§ 5 untersucht die Delinquenten nach Geschlecht und Familienstand, und im § 6 beschäftigen wir uns mit den wirtschaftlichen Ursachen der Bewegung der Kriminalität. Dass die grossen Gesichtspunkte, nach denen wir die Delikte gliedern, Alter, Geschlecht und Urteilsort sind, braucht keiner besonderen Begründung. Diese drei Daten werden in den modernen Kriminalstatistiken als die grundlegendsten, zugleich auch wichtigsten betrachtet¹). Ueberschär²) nennt sie die "Hauptfaktoren" in der Beurteilung der Kriminalität.

§ 2. Die zeitliche Entwicklung der Kriminalität während der Beobachtungsperiode 1924/29.

a. Stand und Entwicklung der Kriminalität überhaupt.

Um einen Ueberblick über die kriminelle Tätigkeit im Kanton Bern zu erhalten, ist es angebracht, zunächst die grossen Linien der Kriminalität zu zeigen. So gefährlich und falsch es sein mag, deren Entwicklung an absoluten Zahlen darstellen zu wollen, die die durch Geburt, Zuwanderung, Tod und Abwanderung bedingten Veränderungen und Umschichtungen der Bevölkerung ausser acht lassen, so lehrreich ist es, den Grundstock einer Erscheinung in seiner absoluten Grösse einmal kennen zu lernen. Unsere Statistik, die, wie wir in der Einleitung darlegten, nichts anderes als eine Statistik der im Strafregister des Kantons Bern eingetragenen Urteilsauszüge sein will³), ergibt für die Jahre 1924—1929 einen Bestand von 15 885 Delinguenten, die zusammen 33 726 Delikte begangen haben.

³⁾ Die Vollständigkeit des uns zur Verfügung stehenden Urmaterials erhellt aus einem Vergleich der den Regierungsstatthalterämtern zum Vollzug überwiesenen Urteile und der Zahl der in vorliegender Untersuchung behandelten Urteilsauszüge. Es betrugen:

,	Zahl der zum V	ollana	Zahl der	v	erhältnis:	
Jahr	überwiesenen U		eilsauszüge		ozenten vo	n I
	I		II		%	
1924	3800		3718		97,8	
1925	3922		4044		103,1	
1926	4122		4313		104,6	
1927	4651		4819		103,6	
1928	4004		4274		106,7	
1929	3767		4072		108,1	
1924/29	24266		25240		104,0	100 1

Berücksichtigt man, dass in jedem Jahre eine Reihe von Urteilen unvollzogen bleibt, so muss die Vollständigkeit unseres Materials als überaus befriedigend bezeichnet werden.

¹⁾ Die deutsche, österreichische, französische, belgische und italienische Kriminalstatistiken stehen auf diesem Standpunkt.
v. Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre. S. 432 f.

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung, S. 129 ff.

²) *Ueberschär:* Wie treibt man richtige Kriminalstatistik? Archiv für Strafrecht und Strafprozess, Bd. 57, S. 366.

Auf die einzelnen Jahre verteilt, erhalten wir folgende Entwicklung:

			Zahl der Delikte
Jahr	Delinquenten	Delikte	auf 100 Delinquenten
1924	3 072	4 890	159,18
1925	3 291	5 379	163,45
1926	3 580	5 835	162,99
1927	3 940	6 344	161,02
1928	3 547	5 706	160,87
1929	3 363	$5\ 572^{1}$)	165,67
1924/29	20 7932)	33 726	162,20

Die Tabelle zeigt uns eine ständige Zunahme der absoluten Verfehlerund Verfehlungsmasse bis zum Jahre 1927, von da an wieder ein Abgleiten bis zum Ende der untersuchten Periode.

Kriminalistisch von grösserem Interesse ist die Zahl der Delikte auf 10 000 strafmündige³) Einwohner bezogen. Diese Relativzahl bringt folgende Bewegung zum Ausdruck:

1924	1925	1926	1927	1928	1929	1924/29
103,3	112,6	121,1	130,4	116,3	112,5	116,0

1) Das Eidgenössische Statistische Amt hat für das Jahr 1929 eine schweizerische Kriminalstatistik publiziert. Sie ist auf den gleichen Grundlagen wie die vorliegende, nämlich auf den von den Richterämtern ausgefertigten Urteilsauszügen aufgebaut. Trotzdem zeigen sich einige zahlenmässige Unterschiede. Wir stellen die Resultate, soweit sie sich vergleichen lassen, mit den im Kanton Bern begangenen Delikten einander gegenüber:

	Zahl d	ler Delikte
Delikte gegen	nach bernischer	nach eidgenössischer
das bernische Strafgesetz bzw. den eidg. Straf-	Kriminalstatistik	Kriminalstatistik
gesetzentwurf	3750	2678
das Armenpolizeigesetz	983	?
andere bernische Gesetze und Bundesgesetze .	839	?
Total Delikte	5572	2678

Die grosse Differenz erklärt sich zur Hauptsache daraus, dass das Eidgenössische Statistische Amt nur die Delikte des eidgenössischen Strafgesetzentwurfes registriert. Die Summe der Armenpolizeidelikte und der Verfehlungen gegen spezielle Gesetze, Die Summe der Armenpolizeidelikte und der Verfehlungen gegen spezielle Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Bundes und des Kantons kommen also beim Vergleich — zwar nicht vollständig — in Wegfall. Aber auch die Gegenüberstellung der Straftaten gegen das S. G. B., bezw. den Strafgesetzentwurf ergibt noch eine Differenz von 1072 Delikten. Sie rührt zum grössten Teile daher, dass der E. S. G. E. verschiedene Delikte des bernischen S. G. B. nicht kennt. Es sind dies vor allem alle Polizeiübertretungen (343), die Wirthausverbotsübertretung (408), die gewerbsmässige Unzucht (96) und das Konkubinat (74). Aber auch nach deren Abzug bleibt noch eine Diskrepanz von 151 strafbaren Handlungen, die dadurch dass die Delikte Warenfälschung. Vernachlässigung familienrechtlicher Pflichten und Stä-Delikte Warenfälschung, Vernachlässigung familienrechtlicher Pflichten und Störung des Eisenbahnverkehrs, die in unserer Untersuchung den Spezialdelikten zugezählt sind, zu den Vergehen gegen den eidgenössischen Strafgesetzentwurf gehören, noch vergrössert wird (183). Der Unterschied von zirka 330 Delikten ist vornehmlich auf die Lückenhaftigkeit dem Eidgenössischen Statistischen Amte zur Ver-

auf die Lückenhaftigkeit des dem Eidgenössischen Statistischen Amte zur Verfügung stehenden Urmaterials zurückzuführen.

2) Dass wir oben (S. 23 und 24) den Bestand an Delinquenten mit 15885 und hier mit 20793 angeben, ist ein rein technischer Unterschied. Er erklärt sich daraus, dass wir die Identitätskontrolle für den ganzen untersuchten Zeitraum durchgeführt haben. Die Differenz von 4908 Delinquenten sind solche Verfehler, die mehrere Jahre hindurch rückfällig wurden.

3) Zur Berechnung der strafmündigen d. i. über 15 Jahre alten Bevölkerung (S. G. B., Art. 44, in Verbindung mit § 89 des Armengesetzes vom 28. XI. 1897),

Nicht um zu einem statistischen Vergleich Anlass zu geben, sondern lediglich um eine ungefähre Masszahl zu zeigen, errechneten wir, dass auf 10 000 strafmündige Einwohner des Deutschen Reiches im Durchschnitt der Jahre 1922/27 136,8 Verurteilte treffen. Diesen würden, nach unseren Verhältnissen bemessen, zirka 182,8 Delikte pro 10 000 strafmündige Personen entsprechen. Für den Kanton Bern fanden wir nur 116,0. Trotzdem ist es nicht angängig, aus diesen Zahlen auf eine geringere bernische Kriminalität zu schliessen. Grundlegende Verschiedenheiten des Erhebungsobjektes und ebensolche Unterschiede gesetzestechnischer Natur nehmen einer derartigen Schlussfolgerung die Zuverlässigkeit.

b. Stand und Entwicklung der Kriminalität beider Geschlechter.

Ein nicht ganz so ebenmässiges Bild ergibt sich bei der Auflösung des Totals der Verfehlung in die der beiden Geschlechter. Wir stellen zum Vergleich die Entwicklung der männlichen der der weiblichen Kriminalität gegenüber. Es ergaben sich:

	De	likte
Jahr	männlich	weiblich
1924	$4\ 327$	563
1925	4 736	643
1926	5 241	594
1927	5 668	676
1928	5 104	602
1929	4 998	574
1924/29	30 074	3652

Während die Männerkriminalität gleich verläuft wie die des Totals, stossen wir bei der Kurve der Frauen auf eine gewisse Unstetigkeit. Nach einem raschen Anschwellen vom Jahre 1924 zum Jahre 1925 bringt das Jahr 1926 einen Rückgang und erst vom Jahre 1927 an, das auch hier den Kulminationspunkt der Kriminalität darstellt, vermittelt auch die Entwicklung der deliktischen Tätigkeit der Frauen den der Gesamtbewegung entsprechenden Eindruck.

schlugen wir folgenden Weg ein: Die fünf Altersjahre umfassende Gruppe "15—19 Jährige" der Publikation des eidgenössischen Statistischen Amtes über die Volkszählung des Jahres 1920 zerlegten wir in fünf gleich grosse Bestände und errechneten die 15 und mehr Jahre alte Bevölkerung. Für das Jahr 1930 ist eine Altersgruppierung der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. XII. 1930 noch nicht vorhanden. Um trotzdem auch in diesem Jahre zu einer Trennung der strafmündigen von der strafunmündigen Bevölkerung zu gelangen, verwendeten wir die in den Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern N. F., Nr. 7 (Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1930 im Kanton Bern) berechnete Gruppe der 1912 und später Geborenen. Von dieser subtrahierten wir die von uns als konstant angenommene Differenz 18 minus 15jährige der Zählung des Jahres 1920. Dies ergab uns einen Annäherungswert, der den Vorteil hat, die starke Verzögerung in der Vermehrung der Jugendlichen einigermassen berücksichtigt zu haben. Die von 1920 bis 1930 festgestellte Zu- oder Abnahme verteilten wir gleichmässig auf die Jahre 1920—1930.

Besser noch als an den absoluten Zahlen können wir diese Veränderungen an Prozentverhältnissen erkennen; wir setzen die Ergebnisse des Jahres 1924 gleich 100 und erhalten:

	Deli	kte	
Jahr	männlich	weiblich	Total
1924	100,0	100,0	100,0
1925	109,5	114,2	110,0
1926	121,1	105,5	119,3
1927	131,0	120,1	129,7
1928	118,0	106,9	116,7
1929	115,5	102,0	113,9

Wir finden eine nach Richtung und Gewicht auffallend gute Uebereinstimmung zwischen der Kriminalität überhaupt und der der Männer. Gleichzeitig sehen wir die oben hervorgehobene Unregelmässigkeit in der Bewegung der Frauenkriminalität stark hervortreten. Sie kommt auch in der Rückfallstatistik wieder zum Vorschein. Scheidet man die rückfälligen von den nichtrückfälligen Frauen, so folgt die Entwicklung der nichtrückfälligen in der Tendenz der Gesamtkriminalität, und die der rückfälligen zeigt die festgestellte Unstetigkeit. Leider sind die bei dieser Erscheinung zugrundeliegenden absoluten Zahlen nicht gross genug, um eine ursächliche Erklärung derselben als einwandfrei erscheinen zu lassen.

c. Das Verhältnis der Kriminalität der beiden Geschlechter zueinander.

Das Verhältnis der Männer- zur Frauenkriminalität kann einmal gemessen werden an der Gesamtkriminalität und sodann kann die Kriminalität der Frauen als Quote der der Männer ausgedrückt werden. Nach der ersten Methode erhalten wir für die einzelnen Jahre folgende Ergebnisse:

1925 88,0 12,0 100, 1926 89,8 10,2 100, 1927 89,3 10,7 100,	se:	Jahr	Männer	Frauen	Total
1926 89,8 10,2 100,6 1927 89,3 10,7 100,6 1928 89,4 10,6 100,6 1929 89,7 10,3 100,6		1924	88,5	11,5	100,0
1927 89,3 10,7 100, 1928 89,4 10,6 100, 1929 89,7 10,3 100,		1925	88,0	12,0	100,0
1928 89,4 10,6 100,1 1929 89,7 10,3 100,1		1926	89,8	$10,\!2$	100,0
1929 89,7 10,3 100,		1927	89,3	10,7	100,0
20,0		1928	89,4	10,6	100,0
1924/29 89,2 10,8 100,		1010	89,7		100,0
		1924/29	89,2	10,8	100,0

Setzt man nach der zweiten Methode die Kriminalität der Männer gleich 100, so ist die der Frauen:

	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1924/29	
	13.0	13,6	11,3	11.9	11.8	11.5	12.1	

Die bekannte Tatsache¹), dass die Frauenkriminalität bedeutend geringer ist als die der Männer, bestätigt sich.

¹⁾ v. Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre. S. 736 ff. Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. S. 135 ff. v. Scheel: Zur Einführung in die Kriminalstatistik. S. 206.

Genau so wie man ein ungetrübtes Bild über den Umfang der Gesamtkriminalität nur aus den Zahlen erhält, die sich aus dem Verhältnis der Summe der Delikte oder Delinquenten zur Bevölkerung bezw. strafmündigen Bevölkerung ergeben, ebenso zeigt sich die verhältnismässige Beteiligung der beiden Geschlechter an der Kriminalität nur in diesen Relativzahlen in ihrer wahren Grösse¹). Die Zahl der Delikte auf 10 000 Einwohner²) des betreffenden Geschlechtes beträgt:

	De	likte	* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *	Anteil der Frauen,
Jahr	männlich	weiblich	Total	$M\ddot{a}nner = 100$
1924	128,3	16,3	71,7	12,7
1925	140,2	18,6	78,7	13,3
1926	155,0	17,1	85,2	11,0
1927	167,3	19,4	92,4	11,6
1928	150,4	17,3	82,9	11,5
1929	147,1	16,4	80,8	11,1
1924/29	148,1	17,5	82,0	11,8

Gegenüber der aus den absoluten Zahlen sich ergebenden Frauenquote von 12,1 % erhalten wir, die Verfehlungsbelastungsziffer zur Basis genommen, einen Anteil von 11,8 %. In der Richtung der Bewegung zeigt sich dagegen kein Unterschied.

§ 3. Die Delikte nach Alter und Geschlecht.

a. Die Bedeutung des Alters für die Kriminalität.

Nur ein oberflächlicher Blick auf die Zahlen jeder beliebigen Kriminalstatistik genügt, um dem Leser zu zeigen, welch grosse Wechselwirkung zwischen dem Alter der Delinquenten und der Kriminalität besteht. Nicht allein deshalb, weil die Gesamtkriminalität durch den Altersaufbau stark beeinflusst wird, sondern vor allem darum, weil die vornehmlich begangenen Deliktsarten in den einzelnen Altersklassen ganz verschiedene sind. Während gewisse Delikte z. B. Diebstahl hauptsächlich im jugendlichen Alter vorkommen, zeigen bejahrtere Delinquenten ganz andere kriminelle Neigungen z. B. zu Bettel und Landstreicherei.

b. Die Altersgruppierung des bernischen Strafgesetzes.

Eine ganz hervorragende Bedeutung verleiht das Strafgesetz selbst der Altersdifferenzierung, indem es zwischen Strafunmundigen und Strafmündigen unterscheidet, wobei eine Gruppe von relativ Strafmündigen dazwischen liegt. Das bernische Strafgesetzbuch setzte die Grenze zwischen

v. Scheel: a. a. O. S. 186.
 Zur Berechnung der Bevölkerungszahlen wurden die Ergebnisse der eidg. Volkszählungen von 1920 und 1930 verwendet und angenommen, dass die Zubezw. Abnahme sich auf diese 10 Jahre gleichmässig erstreckt habe. Als Grundlage diente die Wohnbevölkerung.

absoluter und relativer Strafmündigkeit auf 12 Jahre fest (Art. 44). In der Folge wurde jedoch diese Trennungslinie durch das Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 auf das vollendete fünfzehnte Altersjahr verschoben (§ 89, Abs. 1, und § 119, Al. m, des zitierten Gesetzes). Relativ strafmündig, d. h. nur bei nachgewiesener Unterscheidungskraft, sind Personen zwischen dem fünfzehnten und sechzehnten Altersjahr (Art. 45). Wird entschieden, dass der Delinquent mit Unterscheidungskraft gehandelt hat, so wird er bestraft, aber das Strafmass gemildert und die Strafart teilweise geändert (Art. 46). Bei Verurteilung zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe wird auch für die 17- und 18jährigen das Strafmass herabgesetzt. Die volle Strafmündigkeit wird also erst mit der Zurücklegung des 18. Altersjahres erreicht.

c. Die Altersgruppierung des Gesetzes über die Jugendrechtspflege.

Durch das Gesetz über die Jugendrechtspflege des Kantons Bern vom 11. Mai 1930 wird der Unübersichtlichkeit dieser Materie ein Ende gemacht. Das Gesetz findet Anwendung auf Kinder von 6—15 Jahren (Art. 1), auf Jugendliche von 15-18 Jahren (Art. 2) und enthält auch eine Bestimmung für Angeschuldigte im Uebergangsalter von 18-20 Jahren (Art. 35). Laut Art. 15 des Gesetzes werden Kinder vom sechsten bis zurückgelegtem 15. Altersjahr für ihre unerlaubten Handlungen weder strafrechtlich verfolgt noch bestraft. Art. 16 sieht für den Fall, dass eine strafbare Handlung von einem Kinde begangen wurde, Verweis oder Ermahnung durch den Jugendanwalt oder Versorgung in einer Familie bezw. in einer Erziehungsanstalt vor. Auch für die Jugendlichen bestimmen Art. 18 und 26 ff ein besonderes Verfahren sowie besondere Massnahmen und Strafen. Die im Uebergangsalter stehenden Angeschuldigten werden laut Art. 35 nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuches verfolgt und bestraft, mit der Einschränkung, dass statt der für die Erwachsenen vorgesehenen Strafen, die in Art. 46a (Art. 396 des Strafverfahrens) umschriebenen Strafmilderungen zur Anwendung kommen sollen. In besonders geeigneten Fällen findet sogar nur Einweisung in eine Erziehungsanstalt statt.

Wir haben also nach dem Gesetz über die Jugendrechtspflege zu unterscheiden:

- 1. Strafunmündige, bis zum 15. Altersjahr.
- 2. Jugendliche, 15.—18. Altersjahr.
- 3. Relativ Strafmündige, 18.—20. Altersjahr.
- 4. Strafmündige, über 20 Jahre alt.

Art. 42 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege hebt alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen auf, namentlich Art. 44—46

des bernischen Strafgesetzes und § 89 des Armengesetzes. Wir werden deshalb unseren Darlegungen über die Jugendkriminalität die in ihm vorgesehenen Altersgruppierungen zugrunde legen, in der Hoffnung, einige Fingerzeige geben zu können, wo der Kampf gegen die Kriminalität der Jugendlichen besonders einsetzen muss.

d. Die Altersklassen unserer Untersuchung.

Die von uns vorgenommene Altersklassierung unterscheidet sich wesentlich von der der deutschen Kriminalstatistik. Diese hält seit Jahrzehnten an der einmal angenommenen Gruppierung fest, ohne, wie es uns scheint, die Anforderungen einer erfolgreichen Kriminalpolitik vor allem mit Bezug auf die Bekämpfung der Kriminalität der Jugendlichen genügend zu berücksichtigen. Die deutsche Kriminalstatistik teilt die Jugendlichen und die anschliessenden Altersjahrgänge in folgende Gruppen ein: unter 16 Jahre, 16 bis unter 18 Jahre, 18 bis unter 21 Jahre und 21 bis unter 25 Jahre. Die unten angeführten Ergebnisse unserer Kriminalstatistik zeigen, dass gerade in der Kriminalität der Jugendlichen und der Delinquenten der anschliessenden Altersklassen gesetzmässig gegebene Unterschiede von Altersjahr zu Altersjahr innerhalb der aufgeführten Altersklassen der deutschen Kriminalstatistik verwischt werden. Um diesen Nachteil¹) zu umgehen, haben wir die Altersjahre 15—20 jedes für sich und die von 21-25 in zwei Gruppen (21-22 und 23-25) untersucht. Die 26-40jährigen wurden in Klassen zu je fünf, die mehr als 40jährigen in Klassen zu je zehn Jahren eingeteilt. Den Abschluss bildet die Gruppe "über 80 Jahre alt".

> e. Die Ergebnisse. (Vergl. Anhang, Tabelle 1.)

1. Im Total.

Um den Ueberblick über die von uns gefundenen Resultate zu erleichtern, geben wir hier nur die Durchschnittergebnisse der untersuchten sechs Jahre wieder. Wir haben aus der Absterbeordnung, unter Berücksichtigung der durch die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1930 gefundenen Abwanderungsquote, den Stand der Bevölkerung in jeder Altersgruppe für die Jahre 1924—1929 errechnet. Die erhaltenen Ziffern dienten als Grundlage zur Berechnung der Zahl der Delikte pro 10 000 Personen der entsprechenden Altersgruppe. Unsere Ergebnisse sind folgende:

¹⁾ Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. S. 119 ff. Petersilie: a. a. O. S. 31—33.

v. Hentig: Die biologischen Grundlagen der Jugendlichenkriminalität. Mon. schr. f. Krim. Psych., Bd. 19, S. 713 ff.
v. Scheel: Zur Einführung in die Kriminalstatistik. S. 207.

Alter Jahre		Zahl der Delikte, begangen durch			Auf 10 000 Personen der entsprechenden Gruppe entfallen Delikte, begangen durch		
	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total	
15	29	8	37	7,1	2,0	4,6	
16	207	27	234	50,2	6,7	28,6	
17	428	61	489	102,9	14,9	59,3	
18	528	104	632	125,8	25,3	76,1	
19	673	114	787	159,8	27,7	94,5	
20	792	148	940	191,9	37,1	115,7	
21-22	1684	374	2058	209,1	48,3	130,2	
23—25	2865	461	3326	252,3	41,4	147,8	
26-30	4483	665	5148	264,9	37,9	149,4	
31—35	3682	410	4092	248,5	26,5	135,1	
36-40	- 3342	250	3592	251,9	18,4	133,7	
41—50	5570	589	6159	233,6	24,5	128,7	
51—60	3906	335	4241	214,1	17,6	113,6	
61 - 70	1678	- 88	1766	147,6	6,8	72,4	
71—80	182	13	195	41,3	2,3	19,6	
über 80	5	4	9	5,8	3,6	4,8	
unbestimmt	20	1	21				
Total	30,074	3652	33,726	203,1	23,9	112,2	

Wie die Tabelle zeigt, wird das Hauptkontingent an Delikten von den 23-40jährigen begangen. Die Altersklassen der grössten Erwerbsfähigkeit weisen somit gleichzeitig auch die meisten Kriminellen auf. Die von Michel¹) als bestätigt gefundene Ansicht Herz's²) findet also auch in der Kriminalität des Kantons Bern ihren Beleg. Die am stärksten deliktische Altersgruppe ist die von 26-30 Jahren. Damit werden die Ergebnisse früherer schweizerischer Kriminalstatistiken erhärtet³). Jedoch gilt dies nur für das Total. Trennt man die beiden Geschlechter, so erhalten wir eine Entwicklung, die von der von Kaufmann gefundenen abweicht. Während Kaufmann das Maximum der weiblichen Kriminalität vollständig übereinstimmend mit dem der männlichen zwischen 26 und 30 Jahren findet, stellen wir es, abweichend von der männlichen Kriminalität, und in Uebereinstimmung mit Béguin, zwischen 20 und 25 Jahren fest. Durch unsere weitgehende Untergruppierung konnten wir nachweisen, dass im Kanton Bern die grösste deliktische Tätigkeit der Frauen im überaus jugendlichen Alter von 21-22 Jahren liegt.

Die relativen Kriminalitätziffern der einzelnen Altersklassen weisen von Jahr zu Jahr nur unwesentliche Abweichungen auf, und es dürfen deshalb die oben skizzierten Ergebnisse als Ausdruck für eine bestehende Gesetzmässigkeit betrachtet werden.

Béguin: a. a. O. S. 565.

¹⁾ Michel: Verbrechensursachen und Verbrechensmotive. Mon. schr. f. Krim. Psych., Bd. 16. S. 250.

²⁾ Herz: Verbrecher und Verbrechertum in Oesterreich, Tübingen 1908.
3) Kaufmann: a. a. O. S. 423.

Als Beleg zu dieser Feststellung fügen wir in den nachfolgenden beiden Tabellen die Einzeljahresresultate an. Die Durchschnittsergebnisse der ganzen Beobachtungszeit zeigen, wie die angeführten wahrscheinlichen Schwankungsziffern dartun, eine grosse Konstanz, wodurch die beobachtete Gesetzmässigkeit erhärtet wird.

Auf 10 000 Männer wurden folgende Anzahl Delikte, begangen durch Männer der entsprechenden Altersgruppe, ermittelt:

Alter	Im Jahre							Durchschnitt der Jahre	
Jahre	1924	924 1925 1926 1927 1928 1929 1924/				4/29			
T &									
15	4,3	5,6	6,0	13,3	7,6	6,1	7,1	± 0,8	
16	35,7	68,7	47,8	64,9	40,1	44,7	50,2	$\pm 4,2$	
17	60,1	99,7	112,6	112,0	124,8	110,8	1029	$\pm 5,9$	
18	142,0	114,1	78,2	115,0	131,5	178,1	125,8	\pm 9,1	
19	146,4	143,3	142,1	164,9	170,3	193,2	159,8	\pm 6,1	
20	165,3	201,3	176,4	174,9	227,5	204,4	191,9	\pm 7,3	
21-22	159,7	221,8	238,1	241,4	152,3	240,9	209.1	$\pm 13,4$	
2325	242,2	230,9	251,7	311,8	246,7	230,8	:52,3	± 7.6	
2630	225,5	254,8	289,9	301,8	267,3	248,4	264,9	$\pm 8,2$	
3135	237,0	204,7	273,9	300,2	240,5	233,5	248,5	± 9,8	
36-40	202,7	247,8	272,0	267,7	278,1	234,1	251,9	± 8,4	
41—50	199,8	216,2	241,3	274,5	233,8	233,5	233,6	\pm 6,3	
51—60	202,0	204,5	232,6	219,7	219,7	205,5	214,1	\pm 3,8	
61-70	135,6	178,7	140,9	165,1	140,6	125,5	147,6	\pm 6,1	
71—80	38,6	43,0	62,9	22,0	48,1	33,9	41.3	\pm 3,7	
über 80		7,1	20,4	6,7			5,8	± 2.2	
Total	179,1	194,0	213,1	228,6	204,5	198,9	203,1	± 4,7	

Auf 10 000 Frauen wurden folgende Anzahl Delikte, begangen durch Frauen der entsprechenden Altersgruppe, ermittelt:

Altersjahre		Im Jahre						Durchschnitt der Jahre	
	1924 1925 1926 1927 1928 1929						192	4/29	
							-		
15	5,6			1,5	1,6	3,1	2,0	\pm 0,6	
16		10,0	7,3	9,1	4,5	9,4	6,7	± 1,1	
17	14,4	27,3	10,0	17,6	7,6	12,2	14,9	± 1,9	
18	19,6	30,6	27,5	26,0	31,0	17,0	25,3	± 1,8	
19	34,9	31,1	19,1	32,2	29,2	19,4	27,7	± 2,1	
20	45,0	44,1	37,0	44,4	38,3	14,7	37,1	土 2,9	
21-22	38,9	42,9	45,1	52,0	50,8	58,4	48,3	$\pm 2,2$	
23—25	40,6	49,8	36,2	49,3	41,2	31,7	41,4	± 2.0	
26-30	35,5	37,3	44,1	41,8	31,0	37,8	37,9	土 1,3	
31—35	17,4	25,6	23,4	33,8	28,1	30,2	26,5	土 1,6	
36-40	19,4	21,1	17,0	19,9	13,0	20,0	18,4	土 0,9	
41—50	21,0	26,2	24,3	23,2	27,9	24,4	24,5	± 0.6	
5160	21,5	20,2	19,0	18,5	16,7	10,0	17,6	土 1,1	
61—70	9,3	3,8	6,4	7,7	7,6	6,3	6,8	\pm 0,5	
71—80	3,4	3,2	2,2	3,2	2,1		2,3	\pm 0,3	
über 80	11,1	11,1					3,6	土 1,9	
Total	22,6	25,5	23,4	26,4	23,4	22,2	23,9	土 0,5	

Nach den unseren Erhebungen zugrunde liegenden Akten wurden sozusagen keine 15jährigen verurteilt und man ist geneigt zu sagen, dass die kriminelle Tätigkeit praktisch erst mit dem 16. Altersjahr einsetzt. Eine derartige Schlussfolgerung wäre verfehlt. Die ausgewiesene kleine Verfehlerziffer der ersten Altersklasse rührt auch daher, dass ein grosser Teil der 15jährigen Rechtsbrecher lediglich administrativ verfolgt wird, also nicht zur gerichtlichen Verurteilung kommt. Dieser Umstand ist bei der Beurteilung der Jugendkriminalitätsziffern besonders zu beachten.

2. Für die Männer.

Die Delikte, die von den Männern im Alter von 26-30 Jahren, der Zeit der grössten deliktischen Tätigkeit, vor allem begangen werden, sind: Einfacher und qualifizierter Diebstahl, Betrug, Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer, Unterschlagung, Misshandlung, Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Skandal, Nachtlärm, grober Unfug, Nichterfüllung der Unterstützungspflicht, Fälschungen, Widersetzlichkeit, Widerhandlungen gegen die Verordnung betreffend die Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften und zum Teil Sittlichkeitsdelikte. Dagegen erstreckt sich die Kriminalität der mehr als 40 Jahre alten Männer vornehmlich auf die Delikte: Bettel, Landstreicherei, Wirtshausverbotsübertretung, Aergernis, Konkubinat und öffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit. Es scheint uns, es sei eine einheitliche Linie in beiden Gruppen nicht zu verkennen. Während die Delikte des 26-30jährigen vorwiegend eine gewisse Energie, Ungebundenheit und Initiative verlangen, zeugen die des 40- und mehrjährigen Mannes meist vom Versiegen und Zerfall der Kraft. Wenn wir uns das normale Lebensbild des Menschen als eine horizontal verlaufende Linie vorstellen, so möchten wir die deliktische Tätigkeit im Alter von 26-30 Jahren als einen Ausschlag nach oben, die im Alter von 40 und mehr Jahren als einen Ausschlag nach unten bezeichnen. Während der junge Mann durch positive Kraftentfaltung, zielbewussten Gebrauch seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten dem Gesetze trotzt, trägt die Kriminalität des alternden Mannes die Zeichen absoluter Lebensnegation, der Schwäche, der Resignation, der körperlichen und sittlichen Widerstandslosigkeit, nur künstlich unterbrochen durch infolge übermässigen Alkoholgenusses ziellos erregte Krafterruptionen (Aergernis, Wirtshausskandal), die dann auch als charakteristische Zeichen schwindender Kraft in anormal gerichteten Sexualtrieben ihren Niederschlag finden.

3. Für die Frauen.

Auch das kriminelle Lebensbild der Frau zeigt ähnliche Erscheinungen. In der Jugend ragen die Vermögensdelikte resp. die auf Erwerb gerichteten Verfehlungen (gewerbsmässige Unzucht) hervor. Bei den älteren Frauen äussert sich auch in der Kriminalität das Schwinden der

physischen Kraft (Bettel, Landstreicherei und Aergernis treten stark hervor), um, man möchte sagen, einer gewissen Verschlagenheit zu rufen, die sich in Hehlerei, Verleumdung und ähnlichen Ehrdelikten dokumentiert und wahrscheinlich auch die Ursache des nochmaligen Anschwellens der Betrugs- und Unterschlagungsverfehlungen ist. Wirtshausverbotsübertretungen spielen in der Kriminalität der Frau von 40 und mehr Jahren eine überdurchschnittliche Rolle. Auch gewerbsmässiger Unzucht wegen werden Frauen dieses Alters noch relativ häufig verurteilt. Jedoch wird dieses Vergehen bereits ergänzt durch das erfahrungsgemäss die Prostitution ablösende Delikt der gewerbsmässigen Kuppelei. Wohl nicht zufällig, sondern eher äusserer Umstände, sowie biologisch verankerter Ursachen wegen (Witwentum, Scheidung, grösseres Anlehnungsbedürfnis usw.) tritt das Konkubinat in der Kriminalität der 26—40jährigen Frau stark hervor.

4. Das Verhältnis der Männer- zur Frauenkriminalität.

Im gesamten treffen auf 100 von Männern begangenen Delikte 11,8 weibliche. Dieses Verhältnis ist aber nicht in allen Altersstufen gleich. Im Gegensatz zu Béguin¹), der es als vom Alter unberührt bezeichnet, finden wir Schwankungen, die als gesetzmässig anzusehen sind. Während in den Altersgruppen von 15 bis und mit 25 Jahren die Verfehlungen der Frauen gemessen an der männlichen Kriminalität 18,5 % betragen, stehen in den Altersklassen von über 26 Jahren 100 Männern nur mehr 9,8 Frauen gegenüber. Diese Verschiebung ist dadurch zu erklären, dass das Maximum der weiblichen Kriminalität in ganz jugendlichem Alter liegt (21—22 Jahren), wodurch ein relatives Uebergewicht gegenüber der Männerkriminalität im Alter von 30 und mehr Jahren einerseits und die beinahe permanente Höhe der Kriminalität der Männer des gleichen Alters andererseits, wird die Kluft zwischen den acht ersten und den folgenden Altersgruppen vertieft.

Auch innerhalb kleinerer Altersgruppen zeigt sich ein wechselndes Verhältnis zwischen der Männer- und Frauenkriminalität. Der Anteil der von Frauen begangenen Delikte ist in den jugendlichen Altersklassen bereits sehr hoch, erreicht im Alter von 21—22 das Maximum, sinkt von dieser Altersstufe hinweg zurück und erreicht ein erstes Minimum im Alter von 36—40 Jahren, wird dann in der Altersklasse von 41—50 Jahren wiederum grösser, um hernach endgültig abzugleiten. Diese Gesetzmässigkeit ist aus nachfolgender Uebersicht erkenntlich. Wenn man die Verfehlerziffer der Männer (per 10 000 Personen der entsprechenden Altersklasse) = 100 setzt, so hat jene der Frauen betragen:

¹⁾ Béguin: a. a. O. S. 566.

Alter Jahre			Durchschnitt der Jahre					
Birile Popel	1924	1925	1926	1927	1928	1929	192	4/29
15—18 19—20 21—22 23—25 26—30 31—35 36—40 41—50 51—60 über 60	16,4 25,6 24,4 16,8 15,7 7,3 9,6 10,5 10,6 13,7	23,6 21,8 19,3 21,6 14,6 12,5 8,5 12,1 9,9 7,5	18,3 14,5 18,9 14,4 15,2 8,5 6,3 10,1 8,2 3,8	14,8 22,5 21,5 15,8 13,9 11,3 7,4 8,5 8,4 5,6	14,7 17,0 33,4 16,7 11,6 11,7 4,7 11,9 7,6 5,1	12,3 8,6 24,2 13,7 15,2 12,9 8,5 10,4 4,9 4,0	17,1 18,4 23,1 16,4 14,3 10,7 7,3 10,5 8,2 6,5	$\begin{array}{c} \pm \ 1,1 \\ \pm \ 1,9 \\ \pm \ 1,5 \\ \pm \ 0,7 \\ \pm \ 0,4 \\ \pm \ 0,5 \\ \pm \ 0,4 \\ \pm \ 0,5 \\ \pm \ 1,0 \end{array}$
Total	12,6	13,1	11,0	11,5	11,4	11,2	11,8	± 0,2

f. Die Jugendkriminalität insbesondere.

Die Kriminalität der männlichen Jugendlichen im allgemeinen.

Die hier zu behandelnden Altersklassen sind die zwischen 15 und 20 Jahren. Sie umfassen also neben den Jugendlichen im Sinne des Jugendstrafrechtes auch noch die strafmilderungsberechtigten Strafmündigen im Alter von 18-20 Jahren, d. h. also die Gesamtheit der relativ Strafmündigen. Der Durchschnitt der Kriminalität der Männer von 15-20 Jahren beträgt 106,7 Delikte pro 10 000 Einwohner dieser sechs Altersklassen. Wenn wir demgegenüber den Kriminalitätsdurchschnitt der Männer von 21-80 Jahren mit 224,0 Delikte auf je 10 000 Einwohner der entsprechenden Altersklassen betrachten, so kann mit Genugtuung festgestellt werden, dass die Kriminalität der relativ Strafmündigen auf jeden Fall geringer ist als die der Strafmündigen. Auch gegenüber dem Gesamtdurchschnitt der Männerkriminalität von 203,1 Delikten pro 10 000 Personen tritt die deliktische Tätigkeit der Jugendlichen weit zurück. Die Zahl der von den relativ strafmündigen Männern begangenen Delikte beträgt 2657. Insgesamt wurden von den 15-80jährigen Männern 30 049 Delikte verübt. An dieser Zahl gemessen macht die Kriminalität der 15—20 Jahre alten Männer 8,8 %, während der Anteil der diesen 8,8 % entsprechenden männlichen Bevölkerung an der 15- bis 80jährigen 16,9 % beträgt.

Eine bedeutende Verschiebung erleiden diese Verhältnisse, wenn man die beiden die relativ strafmündige Bevölkerung ausmachenden Gruppen der Jugendlichen und der Strafmilderungsberechtigten getrennt betrachtet. Auf 10 000 Männer der Gruppen 15—18 Jahre treffen im Durchschnitt nur 72,0 Delikte. Aber diese Zahl steigt für die beiden folgenden Altersjahre auf 175,7. Zwar liegt also auch die Kriminalität der Strafmilderungs-

berechtigten weit unter dem Durchschnitt der Gesamtkriminalität, aber sie ist bedeutend grösser als die der relativ Strafmündigen zusammen (106,7) und sie liegt natürlich noch höher über dem Durchschnitt der Kriminalität der Jugendlichen (15—18 Jahre), der ja nur 72,0 Delikte pro 10 000 Personen der entsprechenden Altersklassen beträgt. Diese grosse Steigerung der kriminellen Tätigkeit in der Uebergangszeit der relativ Strafmündigen zu den Strafmündigen, die in den gerade anschliessenden Altersgruppen andauert, kommt auch in den absoluten Zahlen stark zum Ausdruck. Bei ungefähr gleichbleibender Grösse der Bevölkerung in den entsprechenden Kategorien je Altersjahr ist die Zahl der von den 19—20jährigen begangenen Delikte grösser als die Summe der von den Delinquenten der vier vorangehenden Jahrgängen verübten Verfehlungen (1465 gegenüber 1192).

2. Die Kriminalität der weiblichen Jugendlichen im allgemeinen.

Zum Teil ganz entgegengesetzte Resultate zeigen die Kriminalitätsziffern der Frauen. Der Umfang der kriminellen Tätigkeit der 21—80jährigen Frauen liegt mit 25,0 Delikten pro 10 000 Frauen der entsprechenden Altersklassen nur sehr wenig über dem Gesamtdurchschnitt. Gleich wie bei den Männern ist auch die Kriminalität der weiblichen Jugendlichen viel geringer als die des Totals und steht natürlich auch unter dem Durchschnitt der 21—80jährigen Frauen. Dagegen liegt, ganz im Gegensatz zu den beobachteten Erscheinungen beim männlichen Geschlecht, die Frauenkriminalität der 19—20jährigen mit 32,3 Delikten je 10 000 Frauen dieser Altersgruppe weit über dem Durchschnitt des Totals und der 21 bis 80 Jahre alten Frauen. Eine kurze Zahlenübersicht möge diese Abweichung zum Ausdruck bringen:

Alter	Delikte je 1	0 000 Personen männlich	des betreffenden Geschlechts weiblich	Verhältnis I zu II
		(1)	(11)	I = 100
21—80 Jahre		224,0	25,0	11,2
19—20 ,,		175,7	32,3	18,4
15—18 ,,		72,0	12,3	17,1
	Total	203,1	23,9	11,8

3. Art und Richtung der Jugendkriminalität.

aa. Bei den Männern.

Wollen wir eine Erklärung für diese auffallenden Verschiedenheiten der Jugendkriminalität geben, so müssen wir zunächst die Art ihrer Delikte etwas näher studieren. Wir haben für beide Geschlechter die in diesem Alter hauptsächlich vorkommenden Delikte gesondert betrachtet. Die untersuchten Männerdelikte sind: Einfacher und qualifizierter Dieb-

stahl, Betrug und Betrugsversuch, Skandal, Störung der öffentlichen Ruhe, Nachtlärm, grober Unfug (zusammen eine Gruppe), Unsittlichkeit mit jungen Leuten, Misshandlung, Notzucht und Notzuchtsversuch, Begünstigung und Hehlerei, Eigentumsbeschädigung. Zur Auswahl dieser Delikte sind wir deshalb gekommen, weil sie in den untersuchten Altersjahren absolut und relativ weitaus am stärksten hervortreten. Nur bei Notzucht und Notzuchtsversuch war nicht die grosse absolute Zahl bestimmend, sondern die Tatsache, dass beide, geradezu ausschliessliche Jugenddelikte sind. Bettel und Landstreicherei, Vergehen, die auch in den jüngeren Altersklassen vorkommen, wurden nicht einbezogen, weil sie ausgesprochene Altersdelikte sind1). Die neun oben genannten Männerdelikte machen zusammen 65,8 % der Kriminalität der 15—22jährigen Männer aus. Wenn wir sie überblicken, so erhalten wir den Eindruck, dass die ganze Skala von Beweggründen und zum Delikt treibenden Gefühlen vertreten ist. Da reihen sich die Habgier des Diebes und des Betrügers, die Schamlosigkeit des Sittlichkeitsverbrechers, die Rauf- und Streitlust des Skandalisten und Misshandlers, die Gewinnsucht und Verschlagenheit des Hehlers und der in den Eigentumsbeschädigungen sich äussernde Vandalismus "würdig" aneinander.

bb. Bei den Frauen.

Einen entgegengesetzten Eindruck macht die Jugendkriminalität der Frauen. Die hauptsächlichsten Delikte sind: einfacher und qualifizierter Diebstahl, Betrug und Betrugsversuch, Unterschlagung, gewerbsmässige Unzucht, Blutschande. Wir wollen vorwegnehmen, dass das Delikt der Blutschande in der Kriminalität der jugendlichen Frauen nur deshalb eine Rolle spielt, weil es sich bei diesen Verfehlungen fast durchwegs um unerlaubten Geschlechtsverkehr des Vaters mit der Tochter handelt. Dabei liegt es wohl in der Natur der Tat, dass die Initiative zum Delikt vom männlichen Partner ausgeht, die Verfehlung des weiblichen Teils also meist in einem negativen Dulden, nicht einem positiven Handeln besteht. Dieses Delikt erscheint daher zur Erklärung der Jugendkriminalität der Frauen nicht geeignet.

Bei den verbleibenden vier Vergehen und Verbrechen, die zusammen mit 73,8 % der Gesamtkriminalität der Frauen dieses Alters immer noch über dem entsprechenden Männerdurchschnitt stehen, ist ein einheitlicher Grundton nicht zu verkennen. Ein auffallender Hang nach Geld und allen den durch Geld zu erschliessenden Möglichkeiten ist überragendes Hauptmotiv der weiblichen Jugendkriminalität. Die Delikte Diebstahl, Betrug und Unterschlagung zeigen diesen Zug eindeutig, und die Beweggründe, die eine junge Frau zur Prostitution führen, sind mit dem Streben nach

¹⁾ Siehe auch: K. Wylmanns: Das Landstreichertum, seine Abhilfe und Bekämpfung. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 1. S. 613.

leichtem Gelderwerb und einer übersteigerten Putzsucht wohl auch abschliessend aufgezählt. Auf jeden Fall spielt dabei das sexuelle Moment meist eine untergeordnete Rolle.

Damit ist, vergleicht man die Kriminalität der jungen Männer mit der der jungen Frauen, festzustellen, dass das Gebiet über das sich die Kriminalität jener erstreckt, bedeutend grösser ist als das der Frauen. Während wir bei den Männern eine ganze Reihe von völlig verschiedenen Motiven und zum Delikt treibenden Kräften fanden, lässt sich die deliktische Tätigkeit der Frauen auf ein einziges Hauptmotiv zurückführen. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass dieses das Produkt mehrerer schlechter Charaktereigenschaften sein kann.

4. Die Erklärung der Verschiedenheiten in der Kriminalität der beiden Geschlechter.

Wenn wir nach der ursächlichen Verbundenheit dieser Erscheinungen mit deren Träger suchen, so glauben wir von der Erklärung v. Hentigs¹) ausgehen zu können. Er schreibt auf Seite 716: "Der Grundsatz, dass eine gröbliche Fehlhandlung als Symptom fixierter Triebanlage anzusehen ist, gilt nicht für den jungen Menschen". Im Jugendlichen sind die Triebe noch wirr durcheinander und ungerichtet. Was die Kriminalität des Mannes betrifft, können wir uns, wie aus dem Vorangehenden zu ersehen ist, dieser Meinung anschliessen. Ziel- und wahllos im Objekt, ungehemmt durch Charakter und Erziehung, lässt der jugendliche Mann seine Kräfte, man kann sagen, im Gesamtgebiet des Verbotenen spielen. Nicht der Trieb nach etwas eng Begrenztem, Bestimmten, sondern nur der mehr instinktive Drang, die Kraft, die er in sich entstehen und wachsen sieht, in Erfolg umzusetzen, machen den jungen Mann kriminell. Durchschnittsmenschen durch ein geregeltes Familienleben, Erziehung und Ausbildung im Beruf anfänglich aufgezwungenen, später von ihm freiwillig angenommenen Hemmungen, fehlen dem kriminellen Jugendlichen in der Regel. Verbindet sich dann mit diesem gegebenen Mangel an Hemmungen ein durch irgendwelche äussere Umstände hervorgerufenes Losgelöstsein von den Bindungen der Gesellschaft, so beginnt die antisoziale Tätigkeit des jungen Mannes.

Einen ganz anderen Eindruck erhalten wir von der Kriminalität der jungen Frau. Die beim jungen Manne gänzlich vermisste Richtung der Triebe ist bei der gleichaltrigen Frau nicht nur vorhanden, sondern sie ist völlig einseitig verstärkt. Die Delikte der Frau zeigen ein deutliches Hauptziel, nämlich die Sucht nach Geld. Man gewinnt den Eindruck, als ob alle dem Menschen innewohnenden Triebe sich bei der kriminellen

¹) v. Hentig: Die biologischen Grundlagen der Jugendkriminalität. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 19. S. 714. ff.

Frau von 18—22 Jahren vereinigen würden, um nur der Gier nach Vermögenserwerb zu dienen. Wozu dieser dann verwendet werden soll, was also der Zweck dieser einseitigen Anspannung der Kräfte ist, kann schwer gesagt werden. Rein negativ glauben wir feststellen zu dürfen, dass nicht alle Beweggründe notwendigerweise unmoralisch zu sein brauchen. Die straffe Gerichtetheit der Triebe hat zur Folge, dass die Wahl des Objekts zur kriminellen Betätigung ganz bewusst geschieht d. h. gemeinhin: während der junge Mann die Gelegenheit erwischt, wird sie von der jungen Frau gesucht.

Wir glauben also, dass zwischen kriminellem jungem Mann und zwischen krimineller junger Frau ein grundsätzlicher Veranlagungsunterschied besteht, der durch den Hinweis, dass die Frau weniger Gelegenheit zur Straffälligkeit habe, nicht geklärt wird. Wo diese Verschiedenheit letzten Endes ihre Erklärung findet, kann unseres Erachtens weder die Statistik noch die Kriminalistik feststellen. Diese Frage zu beantworten ist wohl Sache des Mediziners. Eine für den Kriminalisten aber wichtige Folge ist, dass er im Kampf gegen die Jugendkriminalität diesem Unterschied Rechnung trägt.

§ 4. Die Delikte nach Aburteilungsort und Geschlecht.

a. Allgemeines.

Wie die Betrachtung des Einflusses des Alters auf die Kriminalität Antwort geben soll auf die Frage: in welchem Alter ist die Kriminalität gross, klein, wann hat der Kampf gegen das Verbrechen besonders intensiv mit Aussicht auf grössten Erfolg einzusetzen?, so sucht die sog. Kriminalgeographie ein Bild über die örtliche Verbreitung der Kriminalität zu geben. Dabei ist als Masszahl zur Bestimmung von Umfang und Stärke der Kriminalität die Zahl der Delikte und nicht jene der Delinquenten zu nehmen¹). Denn der Sozialpolitiker wünscht vor allem zu wissen, wie stark ein Gebiet durch die kriminelle Tätigkeit seiner Bevölkerung belastet wird. Diese Belastung äussert sich eben in der Zahl der im betreffenden Gebiet begangenen Delikte. Die Masse "Delinquent" ist bedeutungslos; denn es bleibt für den Betroffenen gleichgültig, ob ihm z. B. eine Sache von einem oder von mehreren Dieben gestohlen wurde, oder ob die im Laufe eines Jahres an seinem Eigentum begangenen Delikte von ein und demselben Individuum oder jeweilen von einem anderen verübt worden sind. Das die Bevölkerung gefährdende Moment drückt sich also am klarsten in der Zahl der an ihren Rechtsgütern begangenen Rechtsverletzungen aus.

¹) v. Scheel: Zur Einführung in die Kriminalstatistik. All. Stat. Archiv, Bd. 1, S. 204.

b. Die örtliche Gliederung der Delikte.

Die Diskussion darüber, ob für die örtliche Einteilung der Delikte der Tat- oder Wohnort massgebend sei, wurde von uns schon in der Einleitung als überflüssig bezeichnet, da jener auf unserer Zählkarte nicht und dieser nur sehr unvollständig erhoben worden ist. Wir waren daher gezwungen, auf den Sitz des urteilenden Gerichts abzustellen. Da ein Delikt (nach Art. 15 Str.V.) vom Gericht des Amtsbezirkes beurteilt wird, in dem es begangen worden ist, haben wir damit eine ziemlich eingehende Aufgliederung der Verfehlungen nach Amtsbezirken erreicht. Dieses Resultat ist deshalb befriedigend, weil die dreissig Amtsbezirke selbst eine weitgehende Gliederung des Kantons darstellen.

Wenn wir in der Einleitung trotzdem dem Wunsche Ausdruck gaben, es möge der Ort der Tat auf der Zählkarte verzeichnet werden, so geschah dies, um bei späteren Untersuchungen noch eingehendere Unterscheidungen machen zu können und um den Fehler, der durch den Gerichtsstand der rechtshängigen Sache und der schwersten strafbaren Handlung (Art. 17 Str.V.) entsteht, statistisch ausschalten zu können, sowie um eine kriminalgeographische Aufarbeitung der von den Geschworenengerichten und von der Kriminalkammer beurteilten Fälle zu ermöglichen. Der Gerichtsstand der rechtshängigen Sache hat zur Folge, dass auch Delikte, die nicht im gleichen Amtsbezirke begangen worden sind, in diesem beurteilt werden, wenn wegen eines anderen Deliktes dort das Strafverfahren schon in gesetzlicher Form eröffnet worden ist. Die Urteilsauszüge zeigen uns, dass Deliktskonkurrenz häufig vorkommt. Es treffen im Durchschnitt sämtlicher Fälle auf ein Urteil 1,34 Delikte. Wenn damit natürlich auch noch nicht gesagt ist, dass bei jeder Deliktskonkurrenz die einzelnen Tatorte in verschiedenen Amtsbezirken liegen, so ist doch die Möglichkeit, dass die Delikte in mehreren Amtsbezirken begangen worden sind, gross. Eine Verhältniszahl kann nicht angegeben werden; denn zu diesem Zwecke hätte man in allen Konkurrenzfällen die Gerichtsakten verlangen müssen, was technisch beinahe unmöglich gewesen wäre und wobei der Arbeitsaufwand in gar keinem Verhältnis zum Wert des Ergebnisses gestanden hätte. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass hier eine Fehlerquelle besteht, die durch Angabe des Tatortes auf der Zählkarte ausgeschaltet werden könnte.

Für die Vergleichung der Kriminalität der einzelnen Amtsbezirke kann auch die von den verschiedenen Instanzen gehandhabte Praxis Störungsmomente bieten. Schon allein der Grad des Pflichtgefühls der Polizeiorgane ("Schärfe des Polizisten") kann ein lokales Resultat beeinflussen. Das gilt selbstredend auch von den anderen Organen. Mit derartigen Fehlerquellen hat jede Kriminalgeographie zu rechnen.

c. Die Ergebnisse.

(Vergl. Anhang, Tabelle 2 a und 2b.)

1. Allgemeines.

Wir haben, wie aus den im Anhang wiedergegebenen Tabellen ersichtlich ist, die Zahl der Delikte in den einzelnen Amtsbezirken, bezogen auf je 10000 Personen der Gesamtbevölkerung, nach Geschlecht unterschieden (allgemeine Kriminalitätsziffer). In gleicher Weise wurden die Verfehlungen zur strafmündigen Bevölkerung in Beziehung gesetzt. Das Ergebnis jener Relation zeigt uns die kriminelle Gefährdung der einzelnen Amtsbezirke, während der Quotient "Delikt zu strafmündiger Bevölkerung" (spezifische Kriminalitätsziffer) die Produktionsgrösse der deliktfähigen Bevölkerung vor Augen führt. Da die Alterszusammensetzung der einzelnen Amtsbezirke nicht tiefgehende Verschiedenheiten aufweist, zeigen beide Relativzahlenreihen die gleiche Tendenz. Es treffen im Mittel der Jahre 1924/29 im Kantonsdurchschnitt auf 10000 Männer der Gesamtbevölkerung 148,1 von Männern begangene Delikte und auf 10000 Frauen 17,5 von Frauen begangene Verfehlungen, oder im Durchschnitt auf 10000 Personen überhaupt 82,0 Delikte. Das ergibt im Total 116,0 Verfehlungen pro 10000 strafmündige Personen. Die grösste allgemeine Kriminalitätsziffer weist Franches-Montagnes auf. Sie beträgt 174,0. Hier liegt mit 329,1 Verfehlungen je 10000 männliche Einwohner auch das Maximum der Männerkriminalität. Am meisten straffällige Frauen hat der Amtsbezirk Biel. Es treffen dort auf 10000 weibliche Personen 33,8 Delikte. Bern steht mit 32,9 nicht weit zurück. Die geringste Kriminalität im Total und für die Männer zeigt Seftigen (37,2 bezw. 66,5). Die kleinste Frauenkriminalitätsziffer findet sich in Neuveville (3,3). Es betragen des weitern die allgemeinen Kriminalitätsziffern für die Jahre 1924-1929 in absteigender Reihenfolge:

Männlich	Weiblich	Total
329,1	14,3	174.0
199,1	33,8	111,7
195,1	10,1	108,3
205,4	8,4	103,8
194,5	10,9	102,7
197,7	6,0	101,5
191,2	14,6	101,4
181,6	14,4	100,9
192,7	9,9	100,5
179,7	7,2	96,0
168,2	9,4	90,3
153,6	32,9	89,5
153,4	7,6	89,0
159,5	6,5	84,4
147,7	14,0	81,5
150,5	3,3	78,8
131,1	13,0	73,5
116,3		64,8
		64,0
99,2	15,4	57 ,7
	329,1 199,1 195,1 205,4 194,5 197,7 191,2 181,6 192,7 179,7 168,2 153,6 153,4 159,5 147,7 150,5 131,1 116,3 111,4	329,1 14,3 199,1 33,8 195,1 10,1 205,4 8,4 194,5 10,9 197,7 6,0 191,2 14,6 181,6 14,4 192,7 9,9 179,7 7,2 168,2 9,4 153,6 32,9 153,4 7,6 159,5 6,5 147,7 14,0 150,5 3,3 131,1 13,0 116,3 12,8 111,4 13,6

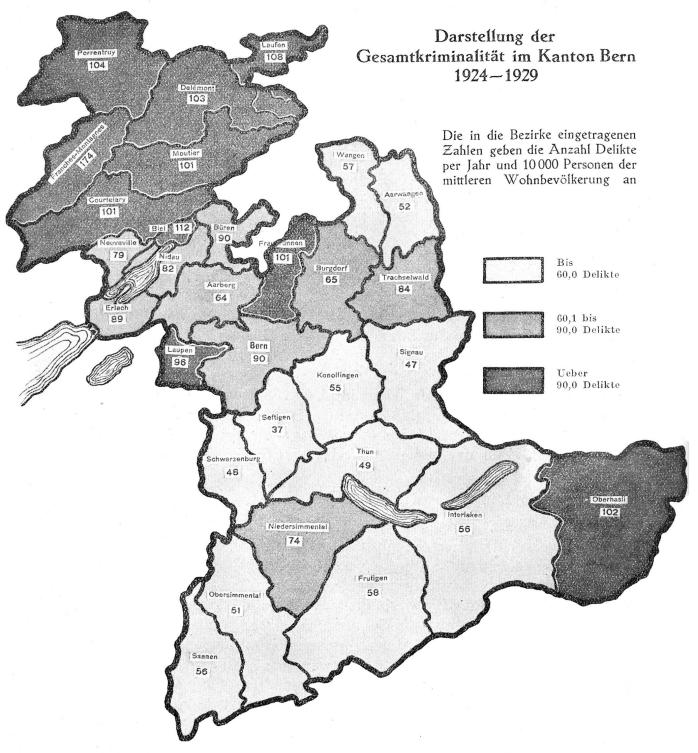
Amtsbezirke	Männlich	Weiblich	Total
Wangen	105,0	7,6	56,9
Saanen	104,8	5,4	56,0
Interlaken	102,4	11,5	55,9
Konolfingen	101,7	7,5	55,0
Aarwangen	97,1	8,1	52,1
Ober-Simmental	92,8	6,3	50,6
Thun	88,8	10,8	49,1
Schwarzenburg	85,0	9,3	48,4
Signau	80,7	12,0	46,9
Seftigen	66,5	6,0	37,2
Durchschnitt	148,1	17,5	82,0

Abgesehen von den Amtsbezirken Fraubrunnen, Trachselwald, Laupen und Oberhasli, deren eigenartige Kriminalitätsverhältnisse nachfolgend gesondert gewürdigt werden, lassen sich drei ausgesprochene Zonen mit verschiedengearteten Kriminalitätsverhältnissen herausschälen. Zunächst zeigt sich eine hohe Kriminalität in sämtlichen jurassischen Amtsbezirken sowie im anschliessenden Stadtbezirk Biel. Eine einzige Ausnahme macht der Amtsbezirk Neuveville, der eine ungefähr gleiche allgemeine Kriminalitätsziffer aufweist wie das anschliessende Seeland, das mit Einschluss des Amtsbezirkes Bern eine Zone bildet, deren allgemeine Kriminalitätsziffer sich zwischen jener des Jura und der übrigen Gebiete des Kantons Bern befindet. Es zeigt sich also, dass die allgemeine Kriminalität im Kanton Bern im Nordwesten am höchsten ist und gegen Süden hin abnimmt; sie ist am kleinsten im oberen Emmental, im Schwarzenburgischen und Seftigenamt. Das Amt Interlaken und das äussere Oberland weisen ebenfalls kleine Kriminalitätsziffern auf, wobei von diesem Gebiete der Bezirk Niedersimmental die ungünstigsten Verhältnisse besitzt (vgl. Karte S. 46).

2. Die besondern Verhältnisse im Jura.

Man ist leicht geneigt, die oben geschilderte und in den Zahlen zum Ausdruck gebrachte Verschiedenheit in der Kriminalität des deutsch- und französischsprechenden Kantonsteiles auf den Rassenunterschied zurückzuführen. Demgemäss wäre die Folge, dass die französischsprechenden Einwohner des Kantons Bern krimineller sind als die deutschsprechenden. Bevor wir uns einem derartigen Schluss unterziehen, wollen wir erst einen Blick auf die einzelnen Delikte werfen, um zu erkennen, welche Verfehlungen dieses Ueberragen der Kriminalität der welschen Amtsbezirke bestimmen. Aus der im Anhang wiedergegebenen Tabelle ist deutlich zu ersehen, dass dies vor allem die Vergehen Wirtshausverbotsübertretung, Bettel und Landstreicherei sind. Gemessen an der Gesamtkriminalität der sechs französischsprechenden Amtsbezirke Courtelary, Delémont, Franches-Montagnes, Moutier, Neuveville und Porrentruy beträgt der Anteil der Delikte Bettel, Landstreicherei und Wirtshausverbotsübertretung zusammen 44,3% (15,8+12,9+15,7). Die entsprechende Quote im deutschsprechen-

den Kantonsteil ist 19,5 % (5,7+8,1+5,7). Es ist also der Anteil der Delikte Wirtshausverbotsübertretung, Bettel und Landstreicherei an der



entsprechenden Gesamtkriminalität im welschen Jura mehr als doppelt so gross als im übrigen Kanton und erreicht dort nahezu die Hälfte der Kriminalität überhaupt, während er hier nur knapp ½ derselben ausmacht.

Zusammenfassend führt uns die Gegenüberstellung der Kriminalität des französisch- und deutschsprechenden Kantonsteiles zum Ergebnis, dass jener nur dieser Deliktsgruppe wegen eine überdurchschnittliche kriminelle Leistung aufweist. Wenn man auch nicht aufhören darf, das antisoziale Moment der Delikte Wirtshausverbotsübertretung und vor allem Bettel und Landstreicherei zu betonen, so muss man doch feststellen, dass der in ihnen zum Ausdruck kommende deliktische Wille unbedeutend ist.

Die Häufung der Wirtschaftsverbotsübertretungen im welschen Kantonsteil ist augenscheinlich und von Jahr zu Jahr wiederkehrend, also keine rein zufällige Erscheinung. Sie dürfte mit dem Volkscharakter im Zusammenhang stehen. Bekanntlich ist der Welschschweizer ausgesprochener Individualist und staatlichen Eingriffen eher abhold als der Deutschschweizer. Dieser Geisteszug äusserte sich auch in früheren Zeiten in der Gesetzgebung (romanisches Recht), er kehrt in der Ablehnung der Solidarhaft in der Genossenschaftsbildung wieder und tritt nun auch im Delikt der Wirthausverbotsübertretung, das als Ausfluss eines oppositionellen Geistes gegen behördliche Verfügungen und Einmischungen in die Individualrechte gewertet werden kann, entgegen. Die den französisch-sprechenden Amtsbezirken anschliessenden deutschsprachigen Aemter Laufen, Biel, Nidau und Erlach weisen ebenfalls hohe Ziffern dieses Deliktes auf. Es ist das bei den engen Beziehungen dieser Amtsbezirke mit dem welschen Kantonsteil und dem Einströmen romanischer Elemente in ihre Gebiete verständlich. Ordnet man die Amtsbezirke nach dem Grade des Auftretens der Verfehlungen gegen das Wirtshausverbot, so erhalten wir folgendes Bild. Es wurden im Mittel der Jahre 1924/29 per 10 000 Einwohner folgende Anzahl Strafen wegen Wirtshausverbotsübertretungen ausgesprochen:

- I. Bezirke mit mehr als 10 Strafen per 10 000 Einwohner: Franches-Montagnes 45,7, Biel 21,8, Courtelary 19,5, Delémont 16,6, Moutier 13,1, Porrentruy 10,3.
- II. Bezirke mit 5,1 bis 10,0 Strafen per 10 000 Einwohner: Laufen 9,9, Oberhasli 8,7, Nidau 6,6, Erlach 5,4.
- III. Bezirke mit 2,1 bis 5,0 Strafen per 10 000 Einwohner: Bern 4,0, Saanen 4,0, Niedersimmental 3,8, Aarberg 3,7, Burgdorf 3,7, Fraubrunnen 3,7, Interlaken 3,3, Büren 3,2, Neuveville 3,0, Thun 2,9, Seftigen 2,8.
- IV. Bezirke bis 2,0 Strafen per 10 000 Einwohner: Frutigen 1,9, Obersimmental 1,8, Trachselwald 1,8, Aarwangen 1,7, Konolfingen 1,3, Signau 1,2, Wangen 1,2, Schwarzenburg 1,0, Laufen 0,5.

3. Die besonderen Verhältnisse in den Aemtern Fraubrunnen, Trachselwald und Laupen.

Unter den Amtsbezirken des "Mittellandes" stechen die Bezirke Fraubrunnen, Trachselwald und Laupen durch ihre grosse Kriminalität hervor. Auch hier zeigt das Studium der Tabelle, "Delikt, Urteilsort und Geschlecht". dass die Ursachen in ungewöhnlichen Zuständen zu suchen sind. Zum Teil sind sie in der oben erwähnten Verschiedenheit der Praxis der zuständigen Polizei- und Gerichtsorgane begründet. Sie dürften jedoch vorwiegend dem Umstand zuzuschreiben sein, dass diese Aemter als Durchgangsgebiete für den Zug der Wanderer dienen. Das Amt Fraubrunnen ist Durchgangsland für die Wanderer von Bern nach Solothurn und Basel, bezw. von Basel über Solothurn nach Bern; Trachselwald, für den Zug nach dem Kanton Luzern, Zürich und die Ostschweiz, resp. für den Zug von diesen Gebieten nach Bern, und durch das Amt Laupen führt die Heerstrasse der Wanderer nach Murten (Waadtland) einerseits und durch das Seendefilee bei Landeron nach Neuenburg und Chaux-de-Fonds anderseits bezw. in umgekehrter Richtung nach Bern. Diese Züge der Wanderer führen natürlich auch Elemente mit sich, die sich nicht immer über einwandfreien Zweck und ordnungsgemässe Papiere ausweisen können und die leicht geneigt sind, sich in den noch dazu als wohlhabend bekannten Landstrichen mit Bettelei durchzuschlagen. Es treten infolgedessen besonders die Delikte Bettel und Landstreicherei in allen drei Durchgangsstrassen stark hervor. Im einzelnen haben wir für diese drei Aemter folgende Sonderverhältnisse festzustellen:

aa. Fraubrunnen.

Während im Durchschnitt des deutschsprechenden Kantonsteiles der Anteil von Bettel an der Gesamtkriminalität 8,1 %, der der Landstreicherei 5,7 %, also der beider zusammen 13,8 % beträgt, machen die entsprechenden Quoten im Amte Fraubrunnen 17,0 % bezw. 20,8 % und 37,7 % aus. Es sind vor allem die Jahre 1924 bis 1926, in denen wir ein starkes Ueberwiegen der beiden untersuchten Delikte feststellen können. Ihr Anteil an der Gesamtkriminalität Fraubrunnens beträgt im Durchschnitt dieser drei Jahre 41,9 %. Aus einer Gegenüberstellung der absoluten Zahlen ist die geschilderte Wechselwirkung sehr deutlich zu erkennen. Wir zählten:

	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Bettel und Landstreicherei	85	97	73	37	28	18
Total Delikte	192	214	202	117	99	72

bb. Trachselwald.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse im Amtsbezirk Trachselwald. Nur tritt hier das Uebergewicht der Delikte Bettel und Landstreicherei noch stärker hervor. Es betragen nämlich:

			Amt Trachselwald	Total deutschsprechende Aemter
Der	Anteil	Bettel an der Gesamtkriminalität	17,6 %	8,1 %
,,	,,	Landstreicherei an der Gesamtkriminalität	31,3 %	5,7 %
,,	,,	von Bettel und Landstreicherei zusammen	48,9 %	13,8 %

Dieser anormal hohe Anteil der Delikte Bettel und Landstreicherei an der Gesamtkriminalität des Amtes Trachselwald erstreckt sich vor allem auf die Jahre 1925 bis und mit 1928. Eine Gegenüberstellung der fraglichen absoluten Zahlen vermittelt auch hier ein deutliches Bild. Wir fanden:

	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Bettel und Landstreicherei	83	108	136	126	103	39
Total Delikte	179	210	217	262	221	128

cc. Laupen.

Der Anteil des Bettels und der Landstreicherei an der Gesamtkriminalität ist im Amt Laupen ungefähr gleich gross wie im Amt Fraubrunnen. Es haben betragen:

	as on sociation.		Total
		\mathbf{Amt}	deutschsprechende
		Laupen	$\Lambda \mathrm{emter}$
Der A	nteil Bettel an der Gesamtkriminalität	17,6 %	8,1 %
,,	" Landstreicherei an der Gesamtkriminalität	19,9 %	5,7 %
,,	" von Bettel und Landstreicherei zusammen	37,6 %	13,8 %

Für die einzelnen Jahre fanden wir im Amt Laupen folgende Deliktszahlen:

en:	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Bettel und Landstreicherei	14	10	33	63	39	39
Total Delikte	40	50	93	144	103	97

Ueber Gümmenen hinaus teilt sich der Strom der Wanderer. Ein Teil zieht durch das Amt Erlach üder die Landenge zwischen dem Bieler und dem Neuenburger See. Es ist deshalb naheliegend, dass auch das Amt Erlach etwas von diesen mit dem Wandern zusammenhängenden Delikten zu spüren bekommt. In den Deliktszahlen drückt sich dies tatsächlich auch in einer Erhöhung des Anteils der Betteldelikte aus, während die Landstreicherei im Amte Erlach nicht überdurchschnittlich vertreten ist. Der Anteil des Bettels an der Gesamtkriminalität im Amte Erlach beträgt 15,0 % (deutschsprechende Amtsbezirke 8,1 %).

4. Die besonderen Verhältnisse im Amtsbezirk Oberhasli.

Von den Bezirken des Oberlandes macht in bezug auf die Kriminalität das Haslital eine Ausnahme. Hier ist nicht die Zahl einzelner Delikte, sondern die gesamte Kriminalität ungewöhnlich gross. Der Grund liegt im Zusammenzug vieler Arbeiter zum Bau des Grimselwerkes. Die Anhäufung von Menschen bewirkt erfahrungsgemäss an sich eine Steigerung der Kriminalität. Diese Wirkung verstärkt sich im vorliegenden Falle, weil

es sich um eine Konzentration von Menschen derselben sozialen Klasse — Lohnarbeiter — handelte, unter denen sich ein grosser Teil ungelernter Arbeiter und Nichteinheimischer befunden hat, die, an unstetes Leben gewöhnt, leichter geneigt sind, die Schranken und Gesetze der Gesellschaft zu durchbrechen. Die Entwicklung der Kriminalität drückt sich in absoluten Zahlen folgendermassen aus:

	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Delikte	19	31	79	109	94	69

Auf 10000 Einwohner der Gesamtbevölkerung bezogen ergibt sich folgendes Bild:

1924	1925	1926	1927	1928	1929	1924/29
28,7	57,2	118,4	162,7	139,8	102,2	101,5

Ein Vergleich mit der Zahl der am Grimselwerk beschäftigten Arbeiter führt den betonten Zusammenhang klar vor Augen. Es waren eingestellt:

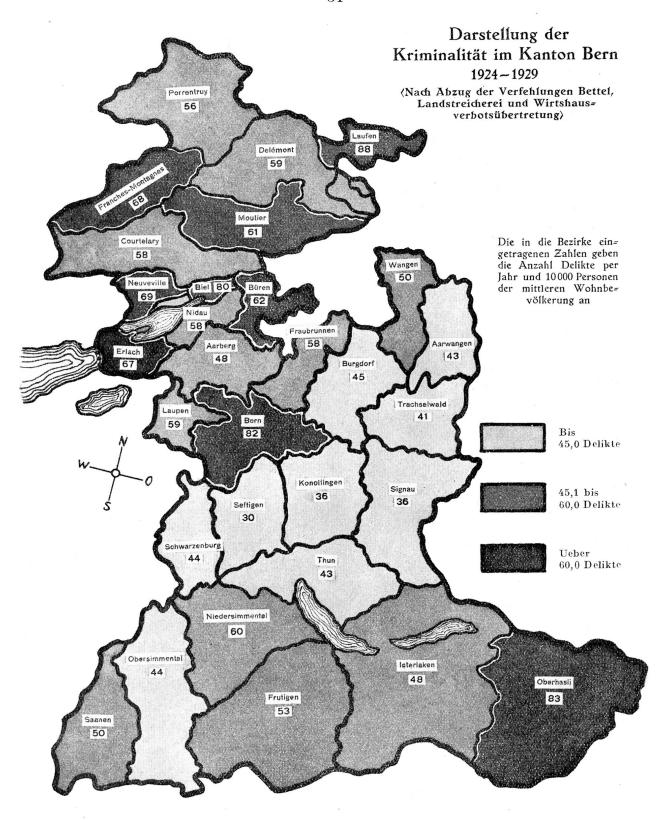
Im Jahre						
1926 1)	1927	1928	1929			
843	1381	873	726			

Die Zahlen zeigen deutlicher als Worte es sagen könnten den Zusammenhang zwischen der Kriminalität des Amtsbezirkes Oberhasli und der Zahl der am Grimselwerk beschäftigten Arbeiter. Wie stark dabei das ausländische Element vertreten war, geht daraus hervor, dass 47 von insgesamt 401 Delikten oder 11,7 % von Ausländern begangen worden sind. Der Kantonsdurchschnitt beträgt 4,0 %.

Wir haben oben den deliktischen Willen, der sich im Bettel, in der Landstreicherei und in der Wirtshausverbotsübertretung äussert, als klein bezeichnet. Eliminieren wir diese Delikte vom Gesamtbestand, und betrachten wir die örtliche Verteilung der verbleibenden Delikte, so ist unschwer ein wesentlich verändertes Bild zu erkennen. Besonders hohe Belastungsziffern weisen auf der eine Durchgangsstrasse nach Basel darstellende Amtsbezirk Laufen, sodann das Oberhasli, dessen Sonderstellung durch den Bau des Grimselwerkes bedingt ist, und die Städte Bern und Biel. Im französischsprechenden Jura treten auch noch einige Bezirke mit starker Belastung auf, doch zeigen dort ebensoviele Bezirke nur eine mittlere Belastungsquote. Die kleinsten diesbezüglichen Kriminalitätsziffern wurden für das Gebiet der Hofsiedlungen festgestellt, nämlich für die Bezirke Seftigen, Thun, Schwarzenburg, das Emmental und den Oberaargau.

Nachfolgende Zusammenstellung und Karte S. 51 bringen diese Verhältnisse näher zur Darstellung. Auf 10 000 Einwohner wurden im Durch-

¹) Die eigentlichen Bauarbeiten an den Grimselsperren begannen am 19. Juli 1926. Die Saison währte jeweilen vom Juni bis Oktober.



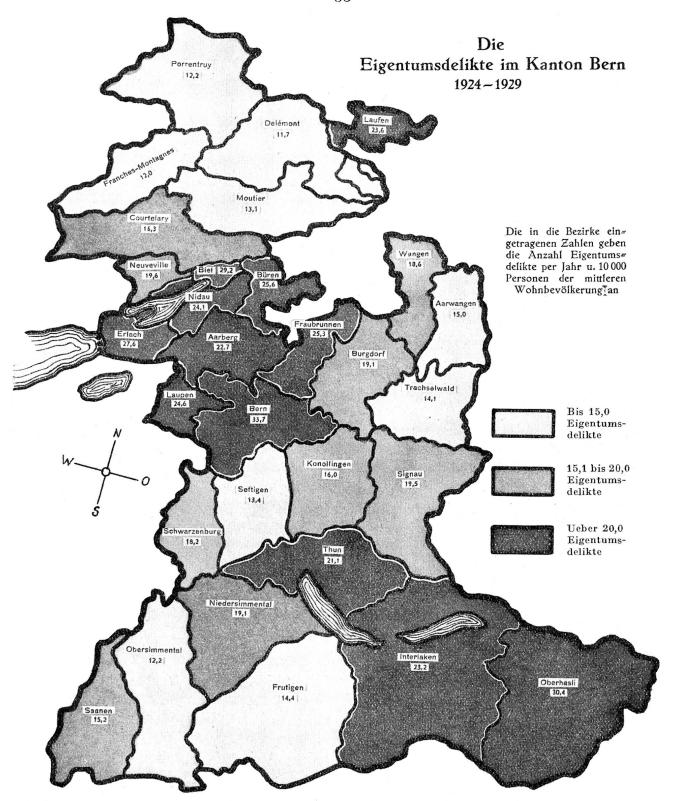
schnitt der Jahre 1924/29 per Jahr folgende Anzahl Delikte unter Ausschluss der Verfehlungen gegen die Verbote des Bettelns, der Landstreicherei und des Wirtshausbesuches ermittelt:

- I. Bezirke mit mehr als 60 Verfehlungen per 10 000 Einwohner: Laufen 87,5, Oberhasli 82,6, Bern 82,4, Biel, 79,9, Neuveville 69,2, Franches-Montagnes 68,4 Erlach 66,9, Büren 62,2, Moutier 61,3.
- II. Bezirke mit 50,1 bis 60 Verfehlungen per 10 000 Einwohner: Niedersimmental 59,7, Laupen 59,2, Delémont 58,6, Fraubrunnen 58,1, Nidau 58,1, Courtelary 57,5, Porrentruy 56,4, Frutigen 53,0, Saanen 50,4, Wangen 50,3.
- III. Bezirke bis 50,0 Verfehlungen per 10 000 Einwohner: Interlaken 48,3, Aarberg 47,6, Burgdorf 45,0, Obersimmental 44,4, Schwarzenburg 43,7, Thun 42,8, Aarwangen 42,6, Trachselwald 41,4, Signau 35,9, Konolfingen 35,5, Seftigen 29,9.
- 5. Die örtliche Verteilung der Sittlichkeitsdelikte und der Verfehlungen gegen das Eigentum.

Bei näherer Betrachtung der örtlichen Verteilung der Delikte zeigt es sich, dass auch die einzelnen Deliktsgruppen nicht gleichmässig über den ganzen Kanton verteilt sind. Besonderes Interesse sowohl wegen der Häufigkeit des Vorkommens wie auch wegen der starken Gefährdung der Gesellschaft bieten die Verfehlungen gegen das Eigentum und die Sittlichkeitsdelikte.

Durch die Eigentumsdelikte ist der Amtsbezirk Oberhasli wegen der dort vorliegenden vorübergehenden Verhältnisse sehr stark belastet. Hohe Belastungsziffern weisen auch die beiden anschliessenden Bezirke Interlaken und Thun auf, sowie die Bezirke Bern und Biel und das zwischen ihnen liegende Gebiet. Auch verhältnismässig häufig sind die Eigentumsdelikte im Amtsbezirk Laufen, während der übrige Teil des Jura zu dem Gebiete mit kleinsten Eigentumsdeliktziffern gehört. Die Karte S. 53, wie die nachfolgende Aufstellung vermitteln einen Ueberblick über die örtliche Verteilung der im Titel XI des bernischen Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten unerlaubten Handlungen, sowie der Delikte Betrug, Betrugsversuch, Grenzverrückung und Wucher des Titels XII des Strafgesetzes. Im Durchschnitt der Jahre 1924/29 wurden per 10 000 Einwohner folgende Anzahl Verfehlungen genannter Art (Eigentumsdelikte) ermittelt:

- I. Bezirke mit mehr als 20 Eigentumsdelikte per 10 000 Einwohner: Bern 33,7, Oberhasli 30,4, Biel 29,2, Erlach 27,6, Büren 25,6, Fraubrunnen 25,3, Laupen 24,6, Nidau 24,1, Laufen 23,6, Interlaken 23,2, Aarberg 22,7, Thun 21,1.
- II. Bezirke mit 15,1 bis 20,0 Eigentumsdelikte per 10 000 Einwohner: Neuveville 19,6, Signau 19,5, Burgdorf 19,1, Niedersimmental 19,1, Wangen 18,6, Schwarzenburg 18,2, Courtelary 16,3, Konolfingen 16,0, Saanen 15,2.



III. Bezirke bis 15,0 Eigentumsdelikte per 10 000 Einwohner:
Aarwangen 15,0, Frutigen 14,4, Trachselwald 14,1, Seftigen 13,4,
Moutier 13,1, Porrentruy 12,2, Obersimmental 12,2, Franches-Montagnes 12,0, Delémont 11,7.

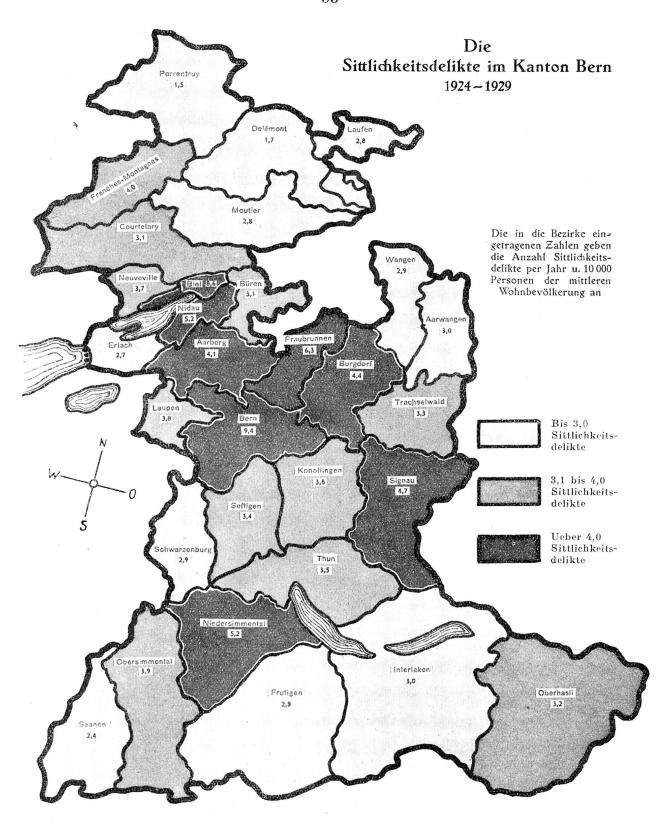
Die Feststellung der örtlichen Verteilung der Sittlichkeitsdelikte bringt den wirklichen Zustand nicht immer ungetrübt zur Erkennung, weil auf die Grösse der Deliktsziffern auch die weltanschauliche Einstellung der diese Verfehlungen verfolgenden Personen einen starken Einfluss haben kann. Es sind daher die entsprechenden statistischen Feststellungen mit etwelcher Reserve zu beurteilen. Durch die Sittlichkeitsdelikte erscheinen nach unsern Feststellungen besonders stark belastet das Gebiet zwischen Bern und Biel, sowie die Bezirke Signau und Niedersimmental, eine mittlere Häufigkeit weisen die an diese Gebiete anschliessenden Bezirke auf. Eine ausgesprochene kleine Belastung zeigen der Nordjura, der Oberaargau und Teile des Oberlandes.

Die nachfolgende Aufstellung sowie die Karte S. 55 geben einen Ueberblick über die regionale Verteilung der im Titel VIII des bernischen Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten unerlaubten Handlungen (Sittlichkeitsdelikte). Im Durchschnitt der Jahre 1924/29 wurden per 10 000 Einwohner folgende Anzahl Verfehlungen dieser Art festgestellt:

- I. Bezirke mit mehr als 4,0 Sittlichkeitsdelikte per 10 000 Einwohner: Bern 9,4, Biel 8,6, Fraubrunnen 6,3, Nidau 5,2, Niedersimmental 5,2, Signau 4,7, Burgdorf 4,4, Aarberg 4,1.
- II. Bezirke mit 3,1 bis 4,0 Sittlichkeitsdelikte per 10 000 Einwohner: Franches-Montagnes 4,0, Obersimmental 3,9, Laupen 3,8, Konolfingen 3,8, Neuveville 3,7, Thun 3,5, Seftigen 3,4, Trachselwald 3,3, Oberhasli 3,2, Büren 3,1, Courtelary 3,1.
- III. Bezirke bis 3,0 Sittlichkeitsdelikte per 10 000 Einwohner:
 Aarwangen 3,0, Interlaken 3,0, Schwarzenburg 2,9, Wangen 2,9,
 Frutigen 2,8, Laufen 2,8, Moutier 2,8, Erlach 2,7, Saanen 2,4, Delémont 1,7, Porrentruy 1,5.

d. Die Urteile der Geschworenengerichte.

Zum Schlusse der kriminalgeographischen Ausführungen wollen wir noch auf eine durch die bernische Gerichtsorganisation bedingte Eigentümlichkeit aufmerksam machen. Die dreissig Amtsbezirke des Kantons Bern werden in fünf Assisengerichtsbezirken zusammengefasst. Art. 29 des Gesetzes über das Strafverfahren im Kanton Bern bestimmt diejenigen Fälle, die in die Kompetenz dieser Geschworenengerichte fallen. Es sind dies die mit Zuchthaus bedrohten unerlaubten Handlungen, die politischen Verbrechen und Vergehen, die in der periodischen Presse begangenen Ehrverletzungen, die öffentliches Interesse berühren und die in politischen Druckschriften begangenen Ehrverletzungen, sofern diese Schriften von einem verantwortlichen Herausgeber gezeichnet sind. (Vorbehalten bleiben Art. 198 und 208 des Gesetzes. Art. 198 bestimmt, dass unter gewissen Voraussetzungen die Anklagekammer Verbrechen nicht an die Assisen des



entsprechenden Bezirkes, sondern an die Kriminalkammer überweisen soll, und Art. 208 räumt den Ueberweisungsbehörden die Befugnis ein, in allen Straffällen, in denen verschiedenartige Strafen wahlweise angedroht

sind, statt an das Geschworenengericht an das Amtsgericht zu überweisen.) Auf den Urteilsauszügen des Strafregisters sind nun leider die Tatorte auch nicht nach Amtsbezirken festgelegt. Es blieb uns daher nur die Möglichkeit, die Geschworenengerichtsurteile nach dem urteilenden Gericht zu gliedern. Wir haben diese Fälle in der Tabelle "Delikte, Urteilsort und Geschlecht" nach Verfehlungen geordnet. Es handelt sich um insgesamt 941 Delikte (823 männliche und 118 weibliche). Ihnen sind in ihrer kriminalgeographischen Stellung anzureihen die Fälle, in denen das Obergericht gemäss Art. 304ff. Strafverfahren als Appellationsinstanz entschieden hat. Ebenso gehören hierher die Entscheide der Kriminalkammer (Art. 198 Str.V.). Es handelt sich um 463 von Männern und 52 von Frauen begangene Delikte, so dass wir insgesamt 1456 Verfehlungen haben, für die eine genaue örtliche Aufteilung unmöglich ist. Gerade in Hinsicht auf diese Urteile rechtfertigt sich das von uns in der Einleitung gestellte Begehren, den Ort der Tat auf den Urteilsauszügen zu vermerken. in besonderem Masse.

Von den 941 durch die Geschworenengerichte beurteilten Delikte der Jahre 1924/29 entfallen auf:

Im Geschworenenbezirk	Allgemeine Delikte	Spezielle Delikte	absolut	Total im Mittel per Jahr und
I. Oberland, umfassend die Aemter				10 000 Einwohner
Interlaken, Frutigen, Saanen, Ober- Simmental, Nieder-Simmental, Thun,				
Konolfingen	216	18	234	2,5
II. Mittelland, umfassend die Aemter Bern, Schwarzenburg und Seftigen.	324	31	355	3,4
III. Emmental, Oberaargau, umfassend die Aemter Signau, Trachselwald, Burg-				
dorf, Wangen, Aarwangen	135	13	148	2,0
brunnen, Aarberg, Laupen, Erlach,				
Nidau, Büren, Biel	140	6	146	2,0
ville, Courtelary, Franches-Mon-	v ,			
tagnes, Porrentruy, Delémont, Laufen	56	2	58	1,0
Total	871	70	941	2,3

Die Unmöglichkeit, die Geschworenenurteile auf die einzelnen Amtsbezirke verteilen zu können, vermag das allgemeine Bild über die geographische Verteilung der Delikte, wie es auf S. 44 wiedergegeben ist, praktisch nicht zu stören, indem die Kriminalitätsziffer für die von den Geschworenen beurteilten Delikte im Verhältnis zur Gesamtzahl der übrigen Delikte unbedeutend ist. Auch der Umstand, dass die Zahl der durch die Geschworenen beurteilten Delikte im Jura klein, im Oberland verhältnismässig gross ist, kann bei der entsprechenden Repartierung auf die einzelnen Amtsbezirke das auf S. 45 dargelegte Ergebnis nicht merkbar beeinflussen.

e. Die Polizeibussen.

Zur Vervollständigung der Kriminalgeographie ist es zweckmässig, auch die Verteilung der Polizeibussen auf die einzelnen Amtsbezirke zu untersuchen. Wenn dieselben sich auch auf Verfehlungen gegen die bestehende Ordnung beziehen, die nicht eigentlich kriminell sind, so kommt in ihnen doch ein gewisses antisoziales Verhalten und damit eine Gefährdung der Bevölkerung zum Ausdruck. Allerdings ist gerade auf diesem Gebiete dem Ermessen der zuständigen Organe, vor allem der Polizeifunktionäre ein breiter Spielraum gelassen, weshalb hier, noch mehr als bei den allgemeinen Kriminalitätsziffern das Pflichtgefühl oder überhaupt der Charakter der unmittelbar beteiligten Funktionäre eine Rolle spielt. Im Durchschnitt wurden durch die Polizeirichter in den Jahren 1924—1929 per Jahr und 10 000 Einwohner 483,8 Bussen verhängt. Da wir für den gleichen Zeitraum eine allgemeine Kriminalitätsziffer von 82,0 ermittelten, stellt sich das Verhältnis der Summe der allgemeinen und speziellen Delikte zur Zahl der Polizeibussen rund wie 1:6.

Eine grosse Bussenhäufigkeit ist im Jura festzustellen. Laufen steht mit 890 Bussen per 10 000 Einwohner an der Spitze. Auch die Ziffer für Porrentruy mit 808 und Moutier mit 605 ist sehr hoch. Neuveville hält das Kantonsmittel ein, während in Courtelary die Relativzahl mit 410 Bussen etwas zurückbleibt. Für die übrigen Bezirke des Jura waren die Einzelzahlen nicht beizubringen. Verhältnismässig kleine Bussenziffern weisen auf die Amtsbezirke Interlaken (362), Aarwangen (322), Konolfingen (302), Ober-Simmental (301), Erlach (290), Schwarzenburg (284) und Seftigen (258). Es sind das, mit Ausnahme des Amtes Erlach, jene Bezirke, die auch die kleinsten Kriminalitätsziffern haben. Die Aemter Fraubrunnen und Oberhasli, die mit Bezug auf die allgemeine Kriminalität Sonderverhältnisse aufweisen, zeigen auch eine sehr hohe Bussenziffer. Sie beläuft sich für Oberhasli auf 841, steht also der höchsten Ziffer von Laufen sehr wenig nach, und für Fraubrunnen beträgt sie 768. Die Bussenziffern für die Aemter Bern und Aarberg betragen 514 und stehen mit dem Amtsbezirk Laupen nur wenig über dem Gesamtdurchschnitt der untersuchten Aemter, Nieder-Simmental ragt mit einer Bussenziffer von 525 gegenüber den Verhältnissen der anschliessenden Bezirke mit einer stärkeren Belastung hervor. Das Resultat steht damit auch in Uebereinstimmung zum übrigen Stand der Kriminalitätsziffern in diesem Gebiete. Die Aemter Burgdorf mit 401, Büren mit 444 und Frutigen mit 479 Bussen zeigen eine mittlere Bussenhäufigkeit, während Nidau mit 639 Bussen schwer belastet erscheint.

Wir fügen zur besseren Veranschaulichung eine kurze Uebersicht über die Höhe der Bussenziffern in den einzelnen Aemtern per Jahr bei:

Aemter mit weniger als 300 Bussen per 10 000 Einwohner:

Seftigen (258), Schwarzenburg (284), Erlach (290).

Aemter mit 301-400 Bussen per 10 000 Einwohner:

Ober-Simmental (301), Konolfingen (302), Aarwangen (332), Interlaken (362).

Aemter mit 401-500 Bussen per 10 000 Einwohner:

Burgdorf (401), Courtelary (410), Büren (444), Frutigen (470), Neuveville (481), Laupen (498).

Aemter mit 501-700 Bussen per 10 000 Einwohner:

Aarberg (514), Bern (514), Nieder-Simmental (525), Moutier (605), Nidau (639). Aemter mit über 700 Bussen per 10 000 Einwohner:

Fraubrunnen (768), Porrentruy (808), Oberhasli (841), Laufen (890).

Für die Aemter, die in der Aufstellung nicht genannt sind, konnten Detailnachweise nicht beigebracht werden.

§ 5. Die Delinquenten nach Geschlecht und Familienstand.

a. Allgemeines.

Wir haben in den allgemeinen Besprechungen des § 1 vorliegender Untersuchung unseren Standpunkt darüber, ob die Kriminalstatistik die Delikte, die Urteile oder die Delinquenten erfassen soll, dargelegt. Die Frage wurde in dem Sinne entschieden, dass das Hauptgewicht auf die Behandlung der Delikte gelegt werden solle, daneben jedoch auch die absoluten Kriminalitätsverhältnisse der Delinquenten, nach Geschlecht und Familienstand geordnet, zu betrachten seien. Dieser Erkenntnis folgend, geben wir hier die Resultate unserer Untersuchung der Delinquenten wieder.

b. Die Ergebnisse.

1. Im Total.

Wir weisen zunächst nochmals darauf hin, dass die Zahl der Delinquenten völlig verschieden ist, je nachdem man einen gewissen Zeitabschnitt als ein einheitliches Ganzes oder als die Summe mehrerer Unterabschnitte auffasst. Die Zahl der Verurteilten beträgt für den Zeitraum 1924—1929, wenn man ihn als Einheit betrachtet 15 885, löst man ihn dagegen in sechs Jahre auf und addiert die Delinquenten jedes Jahres, so gelangt man zur Zahl 20 793. Diese Erscheinung erklärt sich dadurch, dass bei der Summierung der Resultate der einzelnen Jahre die Möglichkeit des Rückfalls im jeweils folgenden Jahre nicht berücksichtigt wird. Wir fanden Delinquenten, die in allen sechs untersuchten Jahren verurteilt worden sind. Diese werden, nimmt man den Zeitraum 1924—1929 als Einheit, dort nur als 1 gezählt, während sie, betrachtet man die einzelnen Jahre als Einheit, in jedem der sechs Jahre 1924/29 als je 1 notiert werden und bei der Addition dieser Jahresresultate dann als 6 statt als 1 werten.

Wir haben in den Jahren 1924—1929 gezählt:

	Delinqu	ienten		Verhältnis Frauen zu Männer
Jahr	männlich	weiblich	Total	$M\ddot{a}nner=100$
1924	2680	392	$3\ 072$	14,6
1925	2871	420	3 291	14,6
1926	$3\ 156$	424	3 580	13,4
1927	3 439	501	3 940	14,6
1928	3 113	434	3547	13,9
1929	2 970	393	3 363	13,2
1924/29	18 229	2564	20 793	14,1

Die Veränderung der Zahl der Verurteilten geht parallel mit der der Delikte. Sie wird charakterisiert durch ein stetiges Ansteigen bis zum Jahre 1927 und ein bis zum Ende der Berichtsperiode anhaltendes Abfallen. Die Kriminalität der Frauen verhält sich zu der der Männer wie 14,1 zu 100,0. Der Frauenanteil liegt somit höher als die Quote der von Frauen begangenen Delikte (12,1 %). Man kann daraus schliessen, dass die Deliktenkonkurrenz bei den Frauen eine weniger bedeutende Rolle spielt als bei den Männern.

Die wirkliche, auf Grund durchgehender Identitätskontrolle gefundene Zahl der Verurteilten beträgt im Zeitraum 1924/29 15 885; davon sind 13 707 Männer und 2178 Frauen. Sie liegt also um rund ein Viertel tiefer als das durch Summierung der Ergebnisse der einzelnen Jahre erhaltene Total d. h. ein Teil dieser Delinquenten haben ihre kriminelle Tätigkeit über mehr als ein Jahr ausgeübt¹). Dabei zeigt sich auch hier in Bezug auf das Geschlecht eine Differenz: während die genannte Totalquote genau 23,6 % und die der Männer 24,8 % beträgt, erhalten wir bei den Frauen nur 15,1 %. Wir ziehen daraus den Schluss, dass die Frauen ihre kriminelle Tätigkeit schneller abbrechen oder aufgeben als die Männer.

2. Die Unehelichen und die Ehelichen.

aa. Ihre Kriminalität.

Der Kriminalität der Unehelichen wird in der Kriminalpolitik oft besondere Beachtung entgegengebracht²). Wir nahmen in unserer Untersuchung die Gelegenheit wahr, etwas Näheres über das Verhältnis der Ehelichen zu den Unehelichen zu erforschen. Wir geben zunächst die Entwicklung in absoluten Zahlen wieder. Es wurden verurteilt:

	Unel	heliche	Ehe	eliche	To	tal			
Jahr	m	\mathbf{w}	m	\mathbf{w}	Eheliche	Uneheliche			
1924	158	34	2 493	358	2 851	192			
1925	161	29	2678	389	3067	190			
1926	188	35	2938	387	$3\ 325$	223			
1927	196	38	3 229	466	3 695	234			
1928	193	21	2894	408	$3\ 302$	214			
1929	181	25	2 781	359	3 140	206			
1924/29	1077	182	17 013	2367	19 380³)	1259^{3})			

Drückt man, um ein besseres Verständnis dieser Zahlenreihen zu erhalten, die Zahl der Unehelichen in Prozenten der Ehelichen aus, so erhält man:

¹⁾ Es handelt sich um 2873 Delinquenten.

²⁾ Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. S. 111 ff.

Michel: Verbrechensursachen und Verbrechensmotive. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 16. S. 252.

³) Die Summe der Ehelichen und Unehelichen (20,639) ergibt deshalb nicht das Total der Delinquenten (20,793), weil auf mehreren Urteilsauszügen der Familienstand nicht angegeben und auch nicht zu erkennen war. Es handelt sich um insgesamt 154 Verurteilte.

	männlich	weiblich	Total
Jahr	%	%	%
1924	6,3	9,5	6,7
1925	6,0	7,5	6,2
1926	6,4	9,0	6,7
1927	6,1	8,2	6,3
1928	6,7	5,1	6,5
1929	6,5	7,0	6,6
1924/29	6,3	7,7	6,5

Kriminalpolitischen Wert gewinnen natürlich auch diese Verhältniszahlen erst, wenn sie auf die ihnen zugrundeliegenden Bevölkerungszahlen bezogen werden können. Dies ist nun leider unmöglich; denn bei den eidgenössischen Volkszählungen werden die Ehelichen und die Unehelichen nicht unterschieden, weil erfahrungsgemäss diese Angaben zu wenig zuverlässig gemacht werden. Dagegen ist aus der Statistik der Bevölkerungsbewegung des Kantons Bern die Anzahl der ehelich und unehelich Geborenen ersichtlich. Wir haben auf der Basis der Jahre 1871—1913 (ungefährer Altersbereich der Kriminellen der Untersuchungsperiode) die Durchschnittszahl der unehelich auf 100 ehelich Geborene errechnet. Sie beträgt 5,1. Aus obiger Tabelle geht hervor, dass auf 100 verurteilte Eheliche im Mittel des Berichtszeitraumes 6,5 straffällig gewordene Uneheliche treffen. Man weiss nun aber, dass die Quote der Unehelichen an der Gesamtbevölkerung kleiner ist als ihr Anteil an den Lebendgeborenen. Einmal ist die Mortalität der unehelichen Kinder grösser als die der ehelichen und ausserdem wird die Zahl der Unehelichen durch nachträgliche Legitimation der unehelich Geborenen vermindert. Um so grösser erscheint die Erhöhung der Kriminalität der Unehelichen gegenüber den Ehelichen. Die in der Literatur¹) oft betonte Tatsache, dass die Unehelichen stärker zur Kriminalität neigen als die Ehelichen, bestätigt sich also auch für den Kanton Bern. Daher ergibt die weitere Untersuchung, dass die Rückfälligkeit bei den unehelichen Delinquenten grösser ist als bei den ehelichen Rechtsbrechern. (Vergl. § 8, Abschnitt c).

Aus dieser Tatsache glauben wir schliessen zu dürfen, dass die unehelichen Delinquenten, sind sie einmal rückfällig geworden, leichter delinquieren als die Ehelichen. Die Kriminalität der rückfälligen Unehelichen weist also im Vergleich zu der der rückfälligen Ehelichen auf eine grössere Haltlosigkeit hin.

¹) Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. S. 111 ff. Michel: Verbrechensursachen und Verbrechensmotive. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 16. S. 252.

bb. Die Ursachen der Verschiedenheit in der Kriminalität.

Es ist nicht möglich, auf Grund statistischer Daten eine eindeutige Erklärung der geschilderten Unterschiede geben zu können. Jedoch glauben wir, dass es vor allem eine Willensschwäche¹) aus Erbanlage oder mangelhafter Erziehung ist, die die Sonderstellung des Unehelichen in der Kriminalität begründet. Was jene betrifft, gehen wir einig mit der Meinung Wetzels²). Er sagt: "Die Unfähigkeit, mit der Tatsache des Unehelichgeborenseins innerlich fertig zu werden, kann in die Wesensart eines Menschen innere Spannungen setzen, die ... ebenso kriminell bedeutsam werden können, wie etwa eine durch Unehelichkeit mitbedingte Einreihung in die sozial besonders gefährdete Schicht des ungelernten Arbeiters." Der Hauptgrund aber ist unseres Erachtens in den oft unglückseligen Verhältnissen zu suchen, die durch die uneheliche Geburt bedingt sind. Die Moral des Volkes sieht nach wie vor in diesem Ereignis etwas den Regeln der Gesellschaft Zuwiderlaufendes und verweigert sowohl der Mutter wie auch dem Kinde die soziale Gleichberechtigung. Zwar ist die Zeit wohl in den meisten Fällen heilender Faktor, aber gerade in dem Augenblicke. in dem die Mutter sich mit der Illegitimität ihres Kindes auszusöhnen beginnt, nämlich nach der Geburt, läuft die Volksmoral gegen sie Sturm. Völlig isoliert — das gute Verhältnis zum ausserehelichen Vater ist in der Regel in diesem Augenblicke längst ins Gegenteil umgeschlagen — sind Energie und Selbständigkeit erforderlich, um durchzuhalten. Fehlen diese Eigenschaften, so wird häufig gerade in diesem Zeitpunkte der Keim zur späteren Kriminalität des Unehelichen gelegt. Das Kind wird entweder, meist wegen Geldmangel, in zweifelhafte Pflege gegeben, oder aber von der Mutter von Ort zu Ort, von Stelle zu Stelle mitgeschleppt. Der Begriff des Elternhauses ist ihm gewöhnlich fremd. Die Erziehung wird beinahe notwendigerweise mangelhaft, weil die Mutter entweder zu sehr in ihrer Erwerbstätigkeit aufgeht, oder infolge andauernder Abwesenheit, oft moralischen Niederganges, den Kontakt mit dem Kinde verliert. Dieses wird, weil als Last empfunden, möglichst frühzeitig zum Erwerb angehalten. Da eine ordentliche Berufslehre zu viel verdienstlose Zeit in Anspruch nehmen würde, wird sie vernachlässigt oder gänzlich unterlassen. Der die angeborenen oder anerzogenen schlechten Charaktereigenschaften hemmende Einfluss des Elternhauses fehlt, so dass es nicht verwunderlich ist, wenn der einmal gefallene Uneheliche rasch von Stufe zu Stufe sinkt. — In den hier geschilderten Faktoren erblicken wir die Hauptursachen der gesteigerten Unehelichenkriminalität.

Naecke: Die Wertigkeit der Unehelichen. Archiv. f. Kriminologie. B. 52.
 Spann: Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M. Prinzing: Soziale Faktoren der Kriminalität. Z. f. d. g. St. W. Bd. 22.
 Wetzel: Persönlichkeit und Kriminalität. Mon. schr. f. Kr. Ps. 1926. S. 70.

§ 6. Der Einfluss der Gesetzgebung, der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

- a. Der Einfluss der Gesetzgebung.
- 1. Die verschiedenen Strafgesetze, Dekrete und Verordnungen.

Wir haben in der Einleitung dargelegt, dass sich vorliegende Kriminalstatistik nicht allein auf die Delikte des Strafgesetzbuches bezieht, sondern alle in Individualkarten festgehaltenen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen umfasst. Eine kurze Uebersicht möge über die vorgenommene Gruppierung Auskunft geben:

Gruppierung Auskunft geben:	1924/29
Delikte gegen das Strafgesetz des Kantons Bern	$22\ 358$
Delikte gegen das Armenpolizeigesetz des Kantons Bern	$6\ 475$
Delikte gegen Bundesgesetze, kantonale Gesetze, Dekrete und Verord-	
nungen	4 893

Die einzelnen Vergehen und Uebertretungen gegen das Armenpolizei-

gesetz sind:		männlich	weiblich	Total	
Bettel		2950	101	3051	
Landstreicherei			81	2587	
Nichterfüllung der Unterstützungspflicht		630	65	695	
Andere Delikte gegen das Armenpolizeigesetz		125	17	142	
Armenpolizei-Delikte insgesamt		6211	264	6475	

Die Gruppe "Andere Delikte gegen das Armenpolizeigesetz" umfasst in der Hauptsache Trunksucht, böswillige Verlassung, Aufreizung von Verpflegten und Unterstützten, Vernachlässigung verpflegter Personen usw. (Art. 3, 33, 32, 34 des Armenpolizeigesetzes).

In der Kategorie "Bundesgesetze, kantonale Gesetze, Dekrete, Verordnungen etc." sind alle Delikte, die nicht gegen das Strafgesetz und das Armenpolizeigesetz vom 1. Dezember 1912 verstossen, vereinigt. Es handelt sich durchwegs um Verfehlungen gegen Vorschriften des Bundes und des Kantons Bern. Wir konnten die eidgenössischen Erlasse deshalb nicht von den kantonalen sondern, weil in manchen Fällen über die gleiche Materie sowohl bundesgesetzliche wie auch kantonale Bestimmungen bestehen"). Dabei lassen die Urteilsauszüge der Jahre 1924—1928 nicht erkennen, ob die bestraften Handlungen gegen eine eidgenössische oder eine kantonale Vorschrift gerichtet waren. Für das Jahr 1929 wäre die Trennung möglich gewesen, da von diesem Jahre an den Delikten die Artikel und Gesetze beigefügt sind, auf Grund deren die Verurteilung stattfand. Sie wurde jedoch aus Gründen der Konsequenz wie der Wirtschaft-

¹) Wir denken z. B. an die eidgenössischen und kantonalen Jagdvorschrften. Bis zum 1. Januar 1926 wurden sowohl durch das B. G. vom 24. Juni 1904, wie durch das kt. Gesetz vom 30. Januar 1921 Strafbestimmungen aufgestellt. Da die meisten Urteilsauszüge lediglich von "Jagdvergehen" sprechen, ist es nicht möglich festzustellen, gegen welche Vorschriften ein Verstoss vorliegt.

lichkeit unterlassen. Für spätere kriminalstatistische Untersuchungen wäre es natürlich empfehlenswert, auch hier eine genaue Scheidung durchzuführen. Die nicht seltene Doppelspurigkeit eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung könnte auf diese Weise klargelegt und dadurch den gesetzgebenden Behörden eine Handhabe zur Korrektur geboten werden.

Die Sonderung der unerlaubten Handlungen in solche gegen das Strafgesetz, gegen das Armenpolizeigesetz, sowie gegen die verschiedenen Spezialgesetze des Bundes und des Kantons Bern hat den kriminalstatistischen Sinn, eine Trennung der permanenten von der wechselnden Gesetzgebung zu erreichen. Es ist offenkundig, dass Schwankungen der Kriminalität vor allem die Folge von Veränderungen in der Gesetzgebung sein können. Das bernische Strafgesetzbuch ist in dem von uns untersuchten Zeitraum nicht revidiert worden, ebenso blieben die Vorschriften des Armenpolizeigesetzes unverändert. Hingegen sind verschiedene kantonale und eidgenössische Spezialgesetze und Verordnungen in der Zeit von 1924-1929 in Kraft getreten. Es sind dies in der Hauptsache das Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz vom 10. Juni 1925, das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 2. Oktober 1924, das Dekret betreffend Abänderung und Ergänzung des Konkordates über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 24. November 1927, die Verordnung betreffend den Fahrverkehr mit Motorfahrzeugen auf Strassen und Brücken vom 24. Oktober 1924, das Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr vom 9. Mai 1926, die Verordnung betreffend Glücksspiele und Totalisatoren vom 3. August 1926 usw.

Eine kurze Zusammenstellung der Deliktsgruppen in den einzelnen Jahren beweist uns jedoch, dass der Einfluss dieser Neukodifizierungen nicht hinreichte, um die allgemeine Tendenz der Kriminalität im Zeitraum 1924—1929 abzubiegen. Wir zählten:

	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Delikte gegen das Strafgesetz	3367	3639	3767	4056	3779	3750
Delikte gegen das Armenpolizeigesetz	916	1089	1234	1264	989	983
Delikte gegen Bundesgesetze und andere						
kantonale Gesetze	607	651	834	1024	938	839

Die Uebersicht lehrt, dass der Grundzug in allen drei Deliktskategorien der gleiche ist. Trotz mancher Neuerlasse zeigen auch die Delikte gegen die Spezialgesetze des Bundes und des Kantons den gleichen Verlauf wie die Gesamtkriminalität. Die Ursache liegt darin, dass der bereits vorhandene Stock von Spezialgesetzen so gross war, dass die neuen Gesetze keinen richtungsändernden Einfluss ausüben konnten.

2. Die Offizial- und Antragsdelikte.

Allen modernen Strafgesetzen ist die Unterscheidung zwischen Offizial- und Antragsdelikten bekannt. Jene werden, wie der Name

schon andeutet, von den zuständigen Behörden auf blosse Kenntnis eventuell auch Verdacht hin von Amtes wegen verfolgt, zur Anzeige, Untersuchung, Ueberweisung und Aburteilung gebracht. Diese können, auch wenn sie den Behörden bekannt sind, nur auf Antrag des Antragsberechtigten, das ist regelmässig der Verletzte oder dessen gesetzlicher Stellvertreter, rechtshängig gemacht werden. Es ist ein altes kriminalstatistisches Postulat, diese durch das Strafgesetz gegebene Trennung auch in der Statistik festzuhalten¹).

Das bernische Strafgesetzbuch kennt neun reine Antragsdelikte: Hausfriedensbruch (Art. 95), unerlaubte Selbsthilfe (Art. 96), einfache Misshandlung (Art. 142), fahrlässige Körperverletzung (Art. 147), Ehebruch (Art. 175), Verleumdung (Art. 177), einfache Ehrverletzung (Art. 178), Verletzung von Geheimnissen (Art. 186), Diebstahl zwischen Verwandten und an Esswaren usw. (Art. 214). Dazu kommen die Delikte Drohung (Art. 98/3), Eigentumsbeschädigung (Art. 201, Abs. 9), Zweikampf (Art. 148, Abs. 2), die zwar von Amtes wegen verfolgt werden, aber unter gewissen Voraussetzungen Antragsdelikte sind. Wir führen aus der im Anhang wiedergegebenen Tabelle das Total der Antragsdelikte und das der Offizialdelikte auf:

	Antrag	gsdelikte		Offizia	delikte	
Jahr	männlich	weiblich	Total	männlich	weiblich	Total
1924	292	26	318	2593	456	3 049
1925	306	29	335	2 793	511	3 304
1926	303	19	322	2 952	493	3 445
1927	300	24	324	3 179	553	3 732
1928	292	22	314	2 969	496	3 465
1929	301	16	317	2 957	476	3 433
1924/29	1794	136	1930	17 443	2985	20 428

Es treffen also auf je 100 Offizialdelikte der entsprechenden Geschlechtskategorie 10,3 männliche, 4,6 weibliche und total 9,4 Antragsdelikte. Dabei ist bemerkenswert, dass die einzelnen Jahresergebnisse der Antragsdelikte sich völlig tendenzlos über den ganzen Berichtszeitraum erstrecken (durchschnittlich 322 Delikte), während die Offizialdelikte in ausgeprägter Form den Grundzug der gesamten Kriminalität wiedergeben. Da die Antragsdelikte einen feinen Gradmesser für die Empfindsamkeit der Bevölkerung gegen kriminelle Umtriebe darstellen, scheint es, dass der

¹⁾ v. Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre. Bd. 3. S. 468.
v. Scheel: Zur Einführung in die Kriminalstatistik. S. 197.
v. Mayr schreibt auf S. 478 wörtlich: "Kriminalpolitisch wie moralstatistisch besonders bedeutsam ist dabei die — bis jetzt allerdings in der Hauptsache ganz fehlende — Unterscheidung der Verfahlungen in die drei Gruppen; der von Amter fehlende — Unterscheidung der Verfehlungen in die drei Gruppen: der von Amtes wegen, der auf Antrag, der auf Privatklage verfolgten Verfehlungen". Was jene beiden Kategorien anbelangt, sind wir in der Lage, die gewünschte Unterscheidung durchzuführen. Dagegen kennt das bernische Strafgesetzbuch keine besondere Art von Privatklagedelikten. Es kann vielmehr bei jeder beliebigen Deliktsart eine zu Schaden gekommene Zivilpartei adhäsionsweise ihre Privatansprüche geltend machen.

als stetig bekannte bernische Volkscharakter auch auf dem Gebiete der Kriminalität nicht so leicht von Schwankungen des wirtschaftlichen oder sozialen Lebens in Aufruhr gebracht wird.

b. Der Einfluss der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

1. Allgemeines.

Es ist kein besonderer Scharfblick nötig, um zu erkennen, dass zwischen dem Wirtschaftsleben und der Kriminalität irgendwelche Beziehungen bestehen müssen. Es erscheint ohne weiteres verständlich, dass in Zeiten der Not, namentlich wenn davon nicht die Gesamtheit, sondern nur einzelne Schichten der Bevölkerung betroffen werden, die Kriminalität steigt. Der mittellose Mensch, der weiter nichts mehr als sein Leben zu verlieren hat, hegt nur mehr wenig soziale Hemmungen. Die Erkenntnis dieser Zusammenhänge blieb den Kriminalstatistikern nicht verschlossen, und es wurden in mannigfacher Weise die Einflüsse des Wirtschaftslebens auf die Kriminalität besprochen und beschrieben¹). Herz²) bezeichnet es als die Aufgabe der Kriminalstatistik, die Beziehungen aufzudecken, in welchen die antisozialen Phänomene zu den sozialen stehen, wobei er die Gesellschaftsstruktur selbst als eine Funktion der wirtschaftlichen Verhältnisse betrachtet. Die grundlegende Frage ist: welches sind die wirtschaftlichen Verhältnisse, von denen die Kriminalität beeinflusst wird? Denn wir werden sogleich zeigen, dass manche, unter gewissen Umständen als einflussreich betrachteten Wirtschaftskomponenten, in anderen Verhältnissen in keiner Beziehung zur Kriminalität stehen.

2. Der Einfluss der Vermögensverhältnisse auf die Kriminalität.

Die Urteilsauszüge ermöglichen eine Ausscheidung der Delinquenten nach ihrer ökonomischen Lage nicht. Dagegen können wir einigermassen die Beziehung der Vermögensverhältnisse und Kriminalität festhalten, indem wir die Kriminalitätsziffern der einzelnen Amtsbezirke mit der mittleren ökonomischen Lage der Bevölkerung in Relation bringen. Für die Bemessung der wirtschaftlichen Kraft der Bevölkerung der Amtsbezirke des Kantons Bern stehen uns aus der Statistik der Gemeindesteuern des Jahres 1928³) Angaben über die Höhe der reinen Steuerkraft per Kopf der Bevölkerung zur Verfügung. Sie geben die durchschnittliche

¹⁾ Herz: Die Kriminalität in den einzelnen österreichischen Kronländern und ihr Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 1. S. 541 ff.

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. S. 89 ff.

v. Mayr: Die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben. München 1877. S. 346 ff.

Dochow: Die Arbeiterstatistik und ihr Wert f. d. Krim. pol. Mon. S. Bd. 2, S. 109.

Die Kriminalität in den einzelnen österreichischen.... S. 541 f.
 Nr. 6 der Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern.

ökonomische Lage der Bevölkerung der betreffenden Amtsbezirke gut wieder. In den Aemtern mit kleiner mittlerer Steuerkraft haben wir auch die grössere Quote ärmerer Bevölkerung, in den Amtsbezirken mit hoher mittlerer Steuerkraft treten dagegen die Vermögens- und Erwerbs-unterschiede schärfer hervor.

Wie die nachfolgende Uebersicht zeigt, hat die ökonomische Lage der Bevölkerung anscheinend keinen erheblichen Einfluss auf die Höhe der Gesamtkriminalität. Nähere Untersuchung der tatsächlichen Verhältnisse ergibt nun aber, dass unterschiedliche Beziehungen zwischen der Häufigkeit einzelner Delikte zu der ökonomischen Lage der Bevölkerung bestehen. Unser Material gestattet für einige Deliktsgruppen einen entsprechenden Einblick. Wir haben — abgesehen von Abweichungen im Einzelfall — folgendes festgestellt:

Die Häufigkeit der Delikte Bettel und Landstreicherei nimmt in den Bezirken ab, je höher die durchschnittliche Steuerkraft der Bezirke ist. Häufiges Vorkommen von Bettel und Landstreicherei ist also ein Kennzeichen einer geringeren wirtschaftlichen Kraft der Bevölkerung.

Delikte gegen das Eigentum treten mit wachsendem Wohlstand der Bezirke und damit mit steigenden Vermögensunterschieden in grösserer Häufigkeit auf, ebenso die Sittlichkeitsdelikte. Bedenkt man, dass bei den letzteren die gewerbsmässige Unzucht vorherrscht und diese auch mit dem Hang nach Putz und leichtem Leben verbunden ist, so ist diese festgestellte Korrelation verständlich. Es machen sich hier die gleichen Motive bemerkbar, die zu einer starken Steigerung der Kriminalität der 20—25jährigen Frauen führen und die in Städten und gewerbereichen Ortschaften stärkere Nahrung finden als in abgelegenen Landgemeinden.

Die Uebertretung des Wirtshausverbotes haben wir als ein Delikt kennen gelernt, dessen Häufigkeit namentlich stark vom Volkscharakter beeinflusst ist. Es muss deshalb bei den vorliegenden Vergleichen von vornherein ausgeschlossen werden. Die übrigen Delikte zeigen, wie die Eigentumsdelikte, eine stärkere Häufung in den Bezirken mit höchster Steuerkraft der Bevölkerung (Stadtbezirke), doch ist bei den andern Bezirksgruppen eine einheitliche Linie nicht mehr erkennbar.

Wir ermittelten für die Periode 1924—1929 in den Bezirken mit einer reinen Steuerkraft pro Kopf der Wohnbevölkerung von:

Steuerkraft pro	Anzahl Delikte							
Kopf der Wohnbevölkerung Fr.	Bettel und Land- streicherei	Eigentums- delikte	Sittlichkeits- delikte	Wirtshaus- verbots- übertretung	Uebrige Delikte	Total		
a. Absolut								
bis 9,000	1646	922	183	501	1 857	5 112		
9,001—12,000	2569	2643	535	949	$4\ 327$	11 023		
12,001—15,000	774	1712	277	292	1 916	4 971		
über 15,000	630	3828	1061	870	4775	11,164		
Total	5619	9105	2056	2615	12 875	32 270		
b. Per 10 000 Personen der Wohnbevölkerung								
bis 9,000	$26,3 \pm 4,6$	$14,7 \pm 1,0$	$2,9 \pm 0.3$	8,0	29,7	81,6		
9,00112,000	$17,7 \pm 1,4$	$18,2 \pm 0,7$	$3,7 \pm 0,2$	6,5	29,9	76,0		
12,001—15,000	$10,0 \pm 1,8$	$22,2 \pm 0,5$	$3,6 \pm 0,1$	3,8	24,8	64,4		
über 15,000	$5,0 \pm 0,4$	$30,3 \pm 1,0$	$8,4 \pm 0,3$	6,9	37,7	88,3		
aber 15,000	J,0 ± 0,4	1,0	0,4 \(\pi\) 0,5	0,0	51,1	00,3		

Bettel und Landstreicherei werden nicht durchwegs als Delikte in die Kriminalstatistik einbezogen und eine Bestrafung mit Verbot des Wirtshausbesuches kennt man nur an wenigen Orten. Es kann daher das Delikt Wirtshausverbotsübertretung auch nicht überall vorkommen.

Den hier genannten drei Delikten liegt ein geringerer deliktischer Wille des Verfehlers zugrunde, und sie sind kriminalpsychologisch weniger bedeutungsvoll. Eliminiert man sie von der Gesamtheit der erfassten Verfehlungen, so erhalten wir jene Deliktsmasse, die für die Gesellschaft eine grössere Gefährdung darstellt, die aber auch für den Kriminalpolitiker besonderes Interesse bietet. Für die Gesamheit dieser Masse besteht nun insofern eine Beziehung zur allgemeinen ökonomischen Lage der Bevölkerung, als sie mit der Gunst der durchschnittlichen wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung der Bezirke steigt. Wir stellten nämlich für die Periode 1924 bis 1929 folgende Anzahl Delikte, bei Ausschluss der Verfehlungen Bettel, Landstreicherei und Wirtshausverbotsübertretung, fest:

In den Bezirken mit einer Steuerkraft per Kopf der Wohnbevölkerung von	Absolut	Per 10 000 Personen der Wohnbevölkerung
Fr. bis 9,000	2962	$47,3\pm{\scriptstyle 2,7}$
9,001 - 12,000	7506	$51,4 \pm 1,4$
12,001 - 15,000	3905	$50,6\pm$ 2,7
über 15,000	9664	$76,4_{2,1}$

Der hier festgestellte Grundzug ist verständlich. Nicht die Armut an und für sich verleitet zu deliktischen Handlungen, sondern vorhandene, sichtbare und von der Masse empfundene Unterschiede in der ökonomischen Lage von Wirtschaftseinheit zu Wirtschaftseinheit. Diese Unterschiede sind nun in den Bezirken mit durchschnittlich hoher Steuerkraft (Stadtbezirke) am grössten — und was wichtig ist — sie sind am augenfälligsten und werden hier besonders unangenehm empfunden. Dieser Umstand lässt den Widerstand gegen deliktische Neigungen erschlaffen. Unsere Erhebung bestätigt in dieser Beziehung die von Herz zitierte Ansicht Quetelets¹): "Mehrere französischen Departemente, die für die ärmsten bekannt sind, sind gleichzeitig die sittlichsten. Der Mensch wird nicht dadurch zum Verbrechen verleitet, dass er wenig besitzt... Der Vorzug der genannten Länder besteht darin, dass die Bevölkerung genügsam und tätig ist, so dass es ihr gelingt, durch Arbeit auf eine sichere Weise die Bedürfnisse zu befriedigen, welche um so bescheidener sind als die Ungleichheit des Besitzes weniger merklich ist und weniger in Versuchung setzt."

3. Der Einfluss der Nahrungsmittelpreise und der Lebenshaltungskosten auf die Kriminalität.

Eine Enttäuschung müssen wir auch denjenigen bereiten, die einen Zusammenhang zwischen Getreidepreis und Kriminalität suchen²). Getreide ist das Hauptvolksnahrungsmittel und daraus folgert man, dass die Bewegung der Getreidepreise kennzeichnend sei für die Veränderung der Kosten der Lebenshaltung. Eine Verteuerung der Lebenshaltungskosten führe jedoch dazu, dass eine grosse Anzahl Menschen geneigt werden, ihren Bedarf an Nahrungsmitteln bei passender Gelegenheit durch deliktische Handlungen zu decken. Es müssten also vor allem die Vermögensdelikte, insbesondere der Diebstahl bei einer Steigerung der Getreidepreise zunehmen.

Die Zahl der Vermögensdelikte und der Abgabepreis der eidg. Getreideverwaltung für die führende Weizenklasse Manitoba II, franko schweizerische Mühlen, entwickelten sich in den Jahren 1924—1929 wie folgt:

Jahr	Zahl der einfachen Diebstähle	Zahl der Vermögensdelikte: Diebstahl, Betrug und Unterschlagung	Preis für Manitobaweizen II per 100 kg Fr.
1924	688 .	1206	35.75
1925	770	1306	42.20
1926	768	1377	38.40
1927	802	1489	38.00
1928	809	1456	36.55
1929	729	1365	32.75

Die Zahl der Eigentumsdelikte stieg in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Kriminalität vom Jahre 1924 hinweg bis zum Jahre 1927, um nachher zurückzugehen. Der Getreidepreis sank jedoch bereits ununter-

¹⁾ Herz: a. a. O. S. 553. 2) v. Mayr: Die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben. München 1877.

Berg: Getreidepreis und Kriminalität in Deutschland seit 1882, Abhandlung des krim. Seminars Berlin N. F. I. 2. Heft, Berlin 1902.

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. S. 97.

brochen vom Jahre 1925 hinweg. In der Periode 1925 bis 1927/28, als der Getreidepreis sank, ist also eine Vermehrung der Eigentumsdelikte zu verzeichnen; eine Korrelation der beiden Entwicklungsreihen ist nicht feststellbar.

Man misst heutzutage die Schwankungen der Kosten der Nahrungsmittel, nicht mehr wie früher am Getreidepreis, sondern besser an denen des Landesindexes für Nahrungsmittel. Die Gegenüberstellung dieses Indexes mit dem Total der Vermögensdelikte ergibt folgende Uebersicht:

Jahr	Vermögensdelikte	Nahrungsmittelindex
1924	1206	172
1925	1306	169
1926	1377	160
1927	1489	158
1928	1456	157
1929	1365	156

Auch in diesen beiden Reihen ist absolut keine Uebereinstimmung zu finden. Der Nahrungsmittelindex ist seit 1924 ununterbrochen gefallen, was, wenn ein direkter Einfluss auf die Kriminalität vorhanden wäre, auch ein Sinken der Kriminalität hätte zur Folge haben müssen. Die Gesamtkriminalität sowohl wie auch die der Vermögensdelikte nimmt aber, wie bereits ausgeführt, einen ganz anderen Verlauf.

Eine Gegenüberstellung des schweizerischen Landesindexes der Kosten der Lebenshaltung überhaupt und der Kriminalität zeitigt ebenfalls keinen Zusammenhang, so dass für unsere Verhältnisse eine funktionelle Bedingtheit der Kriminalität durch den Getreidepreis und die Lebenshaltungskosten als nicht bestehend abgelehnt werden muss¹).

Das Fehlen eines Zusammenhangs zwischen dem Getreidepreis und der Kriminalität kann keineswegs überraschen, denn es ist ein hoher Getreidepreis ebensowenig der Ausdruck für eine herrschende Notlage, wie ein tiefer Getreidepreis schlechthin als besondere Gunst der Verhältnisse betrachtet werden kann. Ganz abgesehen davon, dass eine Veränderung des Getreidepreises nicht für alle Glieder der Volksgemeinschaft gleichgerichtet wirkt (Produzenten-, Konsumenten- und Handelsinteresse) und deshalb schon nicht in allen Ländern und nicht in allen Volkskreisen gleiche Rückwirkungen äussern muss, ist nicht zu übersehen, dass Getreide neben einem Nahrungsmittel seit Jahrzehnten auch in weitgehendem Masse Rohstoff ist, heute sogar — und zwar auch wirtschaftlich begründet — die Funktion von Brennmaterial erfüllt. Steigende Rohstoff- und Getreidepreise können vielfach auch als Symptome steigender Konjunktur, sinkende Getreidepreise als Vorzeichen allgemeiner Krisenerscheinungen auftreten

1)	Verlauf	des	Lebensha	ltungsindexes	in den	Jahren 192	4/29:	
			1924	1925	1926	1927	1928	1929
			169	168	162	160	161	161

ebensogut wie sie als Ausfluss eines allgemeinen Mangels (Missernten) wie als Folgen von übersteigerten Produktionen in Erscheinung treten können. Die Schwankungen der Getreidepreise können also verschiedenartige Phänomene anzeigen, die ihrerseits auch ungleichgeartet auf die Veränderung der Kriminalität einwirken. Und deshalb kann keine Korrelation zwischen Getreidepreisbewegung und Aenderungen in der Kriminalität bestehen. Die Kriminalität kann mit dem Getreidepreis schwingen, sie muss es aber nicht, weil vielfach keine Kausalität zwischen Getreidepreisen und den wirtschaftlichen Faktoren, die den Stand der Durchschnittskriminalität beherrschen und beeinflussen, besteht.

Was hier vom Verhältnis des Getreidepreises zur allgemeinen Kriminalität gesagt ist, gilt, wenn auch in etwas weniger ausgeprägter Art, ebenso für die Beurteilung der Wirkung veränderter Lebenskosten. Steigende Lebenskosten können nicht schlechtweg als Ausfluss ungünstiger Lage gewertet werden, denn häufig steht eine allgemeine Preissteigerung in Zusammenhang mit einer günstigen Konjunktur, sie ist oft gerade die Folge einer besseren Lage. Günstige Konjunktur übt nun aber, wie wir noch nachweisen werden, eine kriminalitätshemmende Wirkung aus. Nicht die Veränderung der Lebenshaltungskosten schlechthin übt einen Einfluss auf die Kriminalität aus, sondern die die Veränderung der Lebenshaltungskosten bedingenden und beeinflussenden Faktoren und Kräfte. Diese können auf der Nachfrageseite (Verminderung oder Erhöhung der Kaufkraft), wie auf der Angebotseite liegen (Veränderung der Produktionsgrösse und der Produktionskosten). Beide Kräftegruppen haben aber, trotz gleichgearteter Auswirkung auf die Lebenshaltungskosten nicht dieselbe Wirkung auf die Kriminalität. Deshalb kann die Veränderung der Lebenshaltungskosten kein Gradmesser für eine Veränderung der Kriminalität schlechthin sein.

4. Der Einfluss der Reallöhne auf die Kriminalität.

Auch eine andere, naheliegende Korrelation, nämlich die zwischen Reallohn und Kriminalität, ist nicht gegeben. Die Reallöhne nahmen in den Jahren 1924/29 folgende Entwicklung (der Reallohn des Jahres $1913 = 100)^{1}$):

Jahr	Werkführer, Meister Vorarbeiter	Gelernte und angelernte Arbeiter	Ungelernte Arbeiter
1924	119	117	120
1925	119	118	120
1926	126	124	125
1927	128	126	126
1928	127	125	125
1929	128	127	128

¹⁾ Statistisches Jahrbuch der Schweiz, Bern 1930.

Die Löhne aller drei untersuchten Klassen steigen von 1924 bis 1927 ohne Unterbruch, gehen 1928 durchschnittlich um rund 0,8 % zurück und steigen 1929 in der ersten Gruppe wieder auf den Stand des Jahres 1927, in den beiden letzten noch höher. Würde eine Konnexität zwischen den Reallöhnen und der Kriminalität vorhanden sein, so müsste demnach die Kriminalität bis 1927 ständig fallen, 1928 etwas ansteigen und 1929 weiterhin fallen. In Wirklichkeit steigt aber die Kriminalität bis 1927, fällt im Jahre 1928 und fällt — hier liegt die einzige Uebereinstimmung weiter im Jahre 1929. Die gesuchte Korrelation zwischen der Kriminalität und der Höhe des Reallohnes ist nicht zu finden. Es überrascht das nicht, denn es werden die beiden Erscheinungen nicht von denselben Faktoren beherrscht. Man ist zwar leicht geneigt, die Veränderung des Reallohnes als Auswirkung veränderter Konjunkur zu betrachten. Es mag das in einer Zeit, da der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber einzeln gegenüberstand, bis zu einem gewissen Grade zugetroffen haben. Heute dagegen tritt ein Konjunkturumschwung in der Höhe des Reallohnes nicht ungetrübt oder nicht ohne erhebliche Verzögerung in Erscheinung. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Lohnhöhe durch machtpolitische Faktoren stark beeinflusst wird. Wegen einer kleinen Verschlechterung der Konjunktur lohnt es sich nicht, alle jene Störungen in einem Betriebe zu übernehmen, die mit einer Anspannung der Löhne unvermeidlich sind. Die stark ausgebaute Sozialfürsorge (Arbeitslosenversicherung) führt ebenfalls dazu, eine entsprechende Bewegung der Löhne der Beschäftigten zu erschweren oder zu verzögern. Es bedarf deshalb heute schon tiefgehender wirtschaftlicher Einwirkungen, bis sich die nominellen Löhne der Beschäftigten einer rückläufigen Konjunktur anpassen müssen, noch weniger leicht werden sie mit der Senkung der Lebenshaltungskosten Schritt halten. Es können deshalb trotz sinkender Konjunktur die Reallöhne der Beschäftigten steigen; sie sind daher kein zuverlässiges Konjukturbarometer.

Die beschäftigten unselbständig Erwerbenden, deren Löhne allein zur Ermittlung des Realverdienstes herangezogen sind, stellen nur einen Teil der kriminalfähigen Bevölkerung dar. Mit der Ungunst der Konjunktur wird vor allem die Lage der selbständig Erwerbenden verschlechtert, und es wächst zugleich jene Quote der Unselbständigen, die keine Beschäftigung haben und deren Lage besonders ungünstig ist. Je mehr die Reallöhne der Beschäftigten steigen, um so stärker empfinden die unbeschäftigten Arbeitnehmer und die um ihre Existenz bedrohten selbständig Erwerbenden die Ungunst der Lage und die Gegensätze treten schärfer hervor. Das schwächt die Hemmungen gegen kriminelle Handlungen und führt schliesslich zu einer Erhöhung der Kriminalität trotz Steigerung der Reallöhne der beschäftigten unselbständig Erwerbenden.

5. Der Einfluss der allgemeinen Wirtschaftslage auf die Kriminalität.

a. Allgemeines.

Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, dass aus der allgemeinen Wirtschaftslage heraus sich Einflüsse auf den Stand der allgemeinen Kriminalität geltend machen. Schon der Umstand, dass die Höhe der Kriminalität mit der Vermögenslage, besonders mit den bestehenden Vermögensunterschieden variiert, deutet darauf hin, dass auch wirtschaftliche Faktoren auf den Stand der Kriminalität einwirken. Die ökonomische Lage an und für sich ist dabei nicht von erheblicher Bedeutung, dagegen ist der Einfluss vorhandener Unterschiede, namentlich wenn diese augenfällig sind und von den Betroffenen empfunden werden, gross. Durch eine ansteigende Konjunktur, die allen etwas zu bieten vermag, werden bestehende Unterschiede weniger spürbar. In Krisenzeiten, in denen mancher auf etwas Gewohntes verzichten muss, werden die Unterschiede fühlbarer, besonders dann noch, wenn in den Wirtschaftskämpfen die Beteiligten auf herrschende Unterschiede mit Nachdruck aufmerksam gemacht werden. Die Veränderung der allgemeinen Wirtschaftslage kann durch verschiedene zahlenmässig erfassbare Erscheinungen verfolgt werden, doch nur bei wenigen kommt die Konjunkturschwankung ohne Verzögerung und ungetrübt zum Ausdruck. Nachstehende Vergleiche sollen die Einwirkung wechselnder Konjunktur auf den Stand der Kriminalität belegen.

b. Arbeitslosigkeit und Kriminalität.

Arbeitslosigkeit ist eine Konjunkturerscheinung. Sie kann aber, das zeigen die Verhältnisse unserer Zeit mit grauenhafter Deutlichkeit, an der Struktur des Wirtschaftskörpers nagen. Jede Arbeitslosigkeit — freiwillige und gezwungene — untergräbt die Moral des Betroffenen, und der beste Volkscharakter ist nicht stark genug, sich dieses Einflusses auf die Dauer zu entziehen. Es ist begreiflich, dass die Arbeitslosigkeit auch die Entwicklung der bernischen Kriminalität beeinflusst hat. Die Ziffern der Arbeitslosigkeit, ausgedrückt als Verhältnis der Stellensuchenden zur Zahl der offenen Stellen, zeigen denn auch eine auffallende Korrelation mit der Entwicklung der Kriminalität. Wir fanden

Arbeitslosigkeit (Jahresdurchschnitt)	Delikte pro 10 000 Einwohner
183,1	71,7
254,6	78,7
397,9	85,2
337,5	92,4
215,9	82,9
189,9	80,8
	(Jahresdurchschnitt) 183,1 254,6 397,9 337,5 215,9

Die Arbeitslosigkeit steigt von 1924 bis 1926 ununterbrochen und fällt dann wieder zurück bis sie 1929 ungefähr den gleichen Stand einnimmt wie 1924. Die Kriminalität nimmt zu von 1924 an und erreicht das Maximum im Jahre 1927, um von da an wieder zurückzugehen. Wir haben also in beiden Bewegungen ein An- und Abschwellen; verschieden ist nur der Zeitpunkt des jeweiligen Maximums. Aber diese Verschiedenheit ist eine notwendige. Wir haben schon bei der Besprechung des Zeitmomentes darauf aufmerksam gemacht, dass es bei der Beobachtung wirtschaftlicher Erscheinungen in ihrem Verhältnisse zur Kriminalität ein grober Fehler wäre, das Datum des Urteils als eindeutig massgebend zu betrachten¹). Zwischen dem Augenblicke der Tat und dem Zeitpunkte des Urteils liegt immer ein Zeitraum, den wir zwar nicht genau abschätzen können, der aber im Durchschnitt auf jeden Fall nach Wochen zählt (zirka 2 bis 8 Wochen). Dies rührt einmal daher, dass der Delinquent nicht immer sofort nach der Tat verhaftet werden kann und sodann daher, dass die Untersuchung jedes Falles eine gewisse Zeit beansprucht. Eine noch erheblichere Phasenverschiebung ergibt sich daraus, dass vom Datum des Erscheinens des wirtschaftlichen Phänomens bis zur Auslösung dessen Einflusses auf die Kriminalität Zeit vergehen muss²). Einmal können vom Beginn der Arbeitslosigkeit an noch die Reserven aufgebraucht werden, und dann ist zum moralischen Zersetzungsprozess Zeit nötig. Man kann deshalb unserer Schätzung nach mit einer zirka halbjährigen Verschiebung der beiden Bewegungen rechnen, d. h. dem Zeitpunkte der höchsten Arbeitslosigkeit folgt das Datum der höchsten Kriminalität nach zirka sechs Monaten. (Stellt man zur Untersuchung der Kriminalität nicht, wie wir, auf das Datum des Urteils, sondern auf die Zeit der Tat ab, so verkürzt sich diese Phase wesentlich.) Nehmen wir also als Ausgangspunkt für die Feststellung der Kriminalität den 1. Januar 1924, so müssen wir bei der Messung der zu vergleichenden Arbeitslosenziffern auf den 1. Juli 1923 zurückgehen. Eine Gegenüberstellung der Jahresdurchschnitte der Arbeitslosigkeit mit der Zahl der Delikte pro 10 000 Einwohner ergibt, unter Berücksichtigung dieser Phasenverschiebung, folgende Uebersicht:

Jahr	Arbeitslosigkeit	Delikte pro 10 000 Einwohner
1924	143,3	71,7
1925	193,6	78,7
1926	316,4	85,2
1927	411,2	92,4
1928	279,6	82,9
1929	202,7	80,8

S. auch: Petersilie: Untersuchungen über die Kriminalität in der Provinz Sachsen. Halle, 1904. S. 12.
 v. Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre. S. 938 ff.

2) Aschaffenburg: a. a. O. S. 96.

Die positive Korrelation dieser beiden Reihen ist unverkennbar¹). Mit der Zunahme der Arbeitslosigkeit ging im Kanton Bern eine Steigerung, mit ihrer Abnahme, eine Verminderung der Kriminalität Hand in Hand.

e. Diskontosatz und Kriminalität.

In der Bewegung der Diskontosätze kommt die allgemeine Wirtschaftslage ebenfalls zum Ausdruck. Bei steigender Konjunktur pflegt der Diskontosatz langsam anzuziehen und mit Eintritt der Krise nach plötzlich starkem Anschnellen, mit wachsender Geldflüssigkeit abzugleiten. Diskontosätze in der Schweiz und Kriminalität im Kanton Bern machten folgende Bewegung:

	Diskontosa	itze	
privater	offizieller	arithmetisches Mittel	Zahl der Delikte pro
%	%	beider	10000 Einwohner
3,54	4,00	3,77	71,7
2,27	3,90	3,09	78,7
2,52	3,50	3,01	85,2
3,27	3,50	3,39	92,4
3,33	3,50	3,42	82,9
3,31	3,50	3,41	80,8
2,01	2,89	$2,\!45$	se •
1,44	2,03	1,94	
	% 3,54 2,27 2,52 3,27 3,33 3,31 2,01	privater % offizieller % % 3,54 4,00 2,27 3,90 2,52 3,50 3,27 3,50 3,33 3,50 3,31 3,50 2,01 2,89	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$

Die Kriminalität verläuft gemäss dieses Vergleiches in umgekehrter Richtung wie der Diskontosatz, nur zeigt sich bei der Kriminalität eine Verzögerung in der Bewegung von annähernd einem Jahr. Diese Phasenverschiebung ist verständlich; man hat nur daran zu denken, dass eine Aenderung in der Konjunktur sich in den Kriminalitätsziffern erst mit einigen Monaten Verspätung äussert.

d. Handelsverkehrsumsatz und Kriminalität.

Einen guten Gradmesser über den Gang der Konjunktur liefert der Umfang des Handelsverkehrs. Dieser kann an verschiedenen Faktoren gemessen werden. Wir begnügen uns damit, die Transporteinnahmen der Schweizerischen Bundesbahnen, den Paketverkehr der Schweizerischen Post, die Werte der Schweizerischen Wareneinfuhr und Warenausfuhr zu vergleichen. Es betrugen in den Beobachtungsjahren:

	Der Wert der	Der Wert der	Die Transport-	Der Postpaket-	Zahl der Delikte
	Warenausfuhr	Wareneinfuhr	einnahmen der SBB	verkehr im Inland	im Kanton Bern
	in Millionen	in Millionen	per km	per	per
Jahr	Franken	Franken	in 1000 Franken	1000 Stück	10 000 Einwohner
1924	2070,1	2504,5	129,6	39.938	71,7
1925	2038,7	2633,1	123,0	38.581	78,7
1926	1836,5	2414,5	119,8	36.052	85,2
1927	2023,2	2563,8	125,8	37.429	92,4
1928	2134,4	2744,7	133,1	38.520	82,9
1929	2104,5	2783,9	136,6	39.999	80,4

¹⁾ Der Korrelationsfaktor, nach der Formel K = $\frac{S_{\varkappa} \cdot y}{n\sqrt{\frac{\varkappa^2}{n}} \cdot \sqrt{\frac{y^2}{n}}}$ errechnet,

Nach der vorstehenden Uebersicht steigt die Kriminalität mit fallenden Transporteinnahmen der Bahnen, vermindertem Paketverkehr der Post und abnehmendem internationalen Warenverkehr; sie fällt mit umgekehrter Bewegung des Güterverkehrs. Dabei zeigt sich auch hier in der Auswirkung der Konjunktur auf die Bewegung der Kriminalität eine Verzögerung um rund ein Jahr.

e. Konkurshäufigkeit und Kriminalität.

Konjunkturschwankungen äussern sich auch in der Zu- und Abnahme der Zahl der Konkurse. Dabei wirkt sich eine veränderte Konjunktur in der Konkurshäufigkeit mit Verspätung aus, indem die konkursfähige Bevölkerung regelmässig noch über einige Reserven verfügt. Es handelt sich also um eine ähnliche Phasenverschiebung wie zwischen der Kriminalität und der Konjunktur. Es betrugen:

J ahr	Zahl der eröffneten Konkurse in der Schweiz		se von im Handelsregister agenen Firmen per 10000 eingetragene Firmen	Zahl der Delikte im Kanton Bern per 10000 Einwohner
1924	1398	564	68,3	71,7
1925	1469	603	71,9	78,7
1926	1594	633	74,7	85,2
1927	1621	668	77,2	92,4
1928	1630	622	70,6	82,9
1929	1605	621	69,0	80,4

Konkurshäufigkeit und Delikthäufigkeit weisen als gleichgeartete Ausflüsse veränderter Konjunktur dieselbe Bewegung auf.

II. Abschnitt. Rückfallstatistik.

§ 7. Allgemeines.

a. Die Aufgabe der Rückfallstatistik. Mängel und Postulate.

Je mehr die Erkenntnis der Gefahr des gewohnheitsmässigen und des gewerbsmässigen Verbrechens um sich griff, desto mehr anerkannte und schätzte man den Wert der Rückfallstatistik. Vor allem war es Franz v. Liszt, der immer wieder auf die erschreckende Zunahme des gewohnheitsund gewerbsmässigen Verbrechertums hinwies und in Verbindung damit ein grösseres Interesse der Juristen an den Ergebnissen der Kriminalstatistik verlangte¹). Köbner²) hatte schon Jahre zuvor in einer grundlegenden Abhandlung die Fehler und Mängel der deutschen Rückfallstatistik ans Tageslicht gezogen und gleichzeitig einen Weg zur Verbesserung gezeigt, der viele Jahre später auch von v. Mayr³) noch empfohlen wurde. Köbner bezeichnet die Rückfallstatistik als den in jeder Hinsicht "wichtigsten Teil der gesamten Kriminalstatistik", — "denn die Erforschung des Gewohnheitsverbrechertums bildet immer mehr den Schwerpunkt des strafrechtlichen Interesses". Ueber die Methode zur Gewinnung einer richtigen Rückfallstatistik sagt er, dass "die Frage der Rückfallstatistik, im weitesten Sinne aufgefasst, als die Frage der richtigen Zählung mehrfach Bestrafter, d. h. der Betrachtung jeder Verbrecherkarriere als einer Einheit"4) anzusehen ist. Bis zum Jahre 1893, dem Datum der Veröffentlichung der genannten Abhandlung, war noch nirgends eine der Kritik standhaltende Rückfallstatistik organisiert. Der grosse Fehler, der überall gemacht wurde, war, dass, um die Rückfälligkeit auszudrücken, zwei völlig inkommensurable Grössen miteinander verglichen wurden, nämlich die Rückfälligen eines Jahres und die nur einmal Bestraften des gleichen Jahres. Während die Kriminalität dargestellt wurde und wird als das Verhältnis der straffälligen zur straffähigen Bevölkerung, drückt man die Rückfälligkeit ganz folgewidrig, statt als das Verhältnis der Rückfälligen zu den Rückfallfähigen in der Relation zwischen Rückfälligen eines Jahres und den Abgeurteilten des gleichen Jahres, aus. Richtiger-

4) Köbner: a. a. O. S. 616.

 ¹⁾ v. Liszt: Das gewerbsmässige Verbrechen. Z. f. d. g. S. W. Bd. 21, S. 135ff.
 — Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfes. Festschrift des 26. deutschen Juristentages. S. 57ff.

[—] Kriminalpolitische Aufgaben. Z. f. d. g. S. W. Bd. 9, S. 456ff.

2) Köbner: Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik. Z. f. d. g. S. W. Bd. 13, S. 616ff.

3) v. Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre. Bd. 3, S. 100, 101.

weise müssen die Zahlen der Rückfälligen in ihrem Verhältnis zu den Verbrecherbeständen derjenigen Jahre betrachtet werden, in denen jene erstmalig bestraft wurden. Ein weiterer Mangel der deutschen Rückfallstatistik war und ist noch heute das Fehlen der Identitätskontrolle der Verbrecher innerhalb eines Jahres. Wir haben schon verschiedentlich auf die Auswirkungen dieses Mangels hingewiesen.

b. Aufbau und Inhalt vorliegender Arbeit.

Wir haben beim Aufbau unserer Rückfallstatistik versucht, den von Köbner und anderen¹) aufgestellten Postulaten nachzuleben, soweit das vorhandene Material dies gestattete. Unsere Urteilsauszüge enthalten nur eine einzige für die Rückfallstatistik erhebliche Angabe, nämlich die Frage "Vorbestraft?". Es wäre also theoretisch eine Unterscheidung der Vorbestraften und der Nichtvorbestraften möglich gewesen. Leider ist aber auch noch dieser kümmerliche, rückfallstatistisch verwertbare Rest in vielen Fällen vernachlässigt worden. Auf verschiedenen Individualkarten finden wir statt der Antwort "ja" oder "nein" ein Fragezeichen, auf anderen die stereotype Wendung "Akten wurden nicht verlangt" und auf wieder anderen eine Null, die, wie sich bei der Identitätskontrolle öfters herausstellte, sowohl "nein" als auch "Akten wurden nicht verlangt" bedeuten soll, obwohl eine diesbezügliche Instruktion auf den Zählkarten dieses Zeichen nur für die Feststellung, dass Akten nicht verlangt worden sind, vorsieht. Dazu mussten wir obendrein bei der Aufarbeitung der Rückfallstatistik die Erfahrung machen, dass nicht selten die vorhandene Angabe unzutreffend war. Es blieb daher nichts anderes, als die Frage nach den Vorstrafen völlig zu ignorieren.

Um trotzdem zu einer Rückfallstatistik zu gelangen, haben wir sämtliche Urteilsauszüge nach dem Alphabet geordnet. Dies zunächst jahrgangweise — das ergab die Zahl der Verurteilten innerhalb der einzelnen Jahre des Berichtszeitraumes — und dann ohne Rücksicht auf das Datum des Urteils — so erhielten wir die wirkliche Anzahl Delinquenten für die ganze Untersuchungsperiode. Dabei ist nun allerdings daran zu erinnern, dass alle jene Fälle nicht berücksichtigt worden sind, in denen der Delinquent zwar rückfällig, aber nicht im Kanton Bern abgeurteilt worden ist. Gerade bei den oft rückfälligen Individuen spielt diese Tatsache eine nicht unerhebliche Rolle, da ihr unsteter Lebenswandel sie schnell einmal über die Kantonsgrenzen führt. Die wirkliche Rückfälligkeit wird also noch mehr wie die wirkliche Kriminalität über die von uns registrierbare hinausgehen.

S. auch: v. Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre. S. 100.
 H. Fischinger: Kriminalstatistik für das Jahr 1924. Mon.schr... Bd. 18, S. 150 ff. Ueberschaer: Wie treibt man richtige Kriminalstatistik? Goltdammers Archiv Bd. 57, S. 363.

Dem als generell bezeichneten Rückfall gliedern wir eine Betrachtung der sog. speziellen Rückfälligkeit an¹); wir verstehen darunter den Rückfall innerhalb des gleichen Delikts bezw. innerhalb der gleichen Deliktsgruppe. Hier wurden jedoch nur diejenigen Verfehlungen untersucht, die durch die Häufigkeit ihres Vorkommens als wichtig für die Darlegung der Kriminalität zu betrachten sind. Eine Darstellung der Rückfallhäufigkeit der Rückfälligen und die systematisch hier am besten einzugliedernde Statistik der bedingten Straferlasse und der Widerrufe bilden den Schluss dieses Abschnittes.

1. Rückfall innerhalb der einzelnen Berichtsjahre.

§ 8. Der generelle Rückfall.

a. Die Rückfälligkeit im allgemeinen.

Wir nennen denjenigen Delinquenten generell rückfällig, der nach der Verurteilung durch ein Strafgericht eines nach diesem Urteil begangenen neuen Deliktes wegen wiederum verurteilt wird. Es spielt dabei die Gleichheit oder Gleichartigkeit des neuen Deliktes keine Rolle.

Wir geben zunächst die Entwicklung der Rückfälligen im Vergleich mit den Nichtrückfälligen im Zeitraum 1924/29 wieder:

Jahr der Verurteilung	Rückfällige	Nichtrückfällige	Total Delinquenten	auf 100 Delinquenten insgesamt treffen Rückfällige
1924	425	2647	3072	13,8
1925	477	2814	3291	14,5
1926	480	3100	3580	13,4
1927	549	3391	3940	13,9
1928	471	3076	3547	13,3
1929	460	2903	3363	13,7
1924/29	2862	17931	20793	13,8

Der Anteil der Rückfälligen an den Nichtrückfälligen beträgt im Durchschnitt der sechs Untersuchungsjahre 13,8%. Die Uebersicht zeigt aber auch, dass die Entwicklung der Zahl der Rückfälligen, was die Richtung anbelangt, parallel geht mit der der Nichtrückfälligen. Es ist nun sehr lehrreich, zu erfahren, wie weit diese Uebereinstimmung reicht. Man

¹) Im Sinne des bernischen Strafgesetzes ist nur dieser Fall als Rückfall zu bezeichnen. Art. 62 sagt: "Wer... befindet sich im Rückfall, wenn er sich später der nämlichen oder einer gleichartigen Handlung schuldig macht". Jedoch neigt die moderne Strafrechtslehre dahin, überhaupt jedes neu begangene und vom Gericht beurteilte Delikt als Rückfall zu betrachten, ein Standpunkt, auf dem auch der eidgenössische Strafgesetzentwurf steht (Art. 64), so dass die statistische Behandlung dieses sogenannten generellen Rückfalles vollauf berechtigt ist.

kann ihren Grad am besten dadurch zum Ausdruck bringen, dass man für beide Reihen die Ergebnisse des Jahres 1924 gleich 100 setzt. Es ergibt sich folgendes Bild:

		Λb solut		Index	e: 1924 = 10	0,0
Urteils-	Arbeitslosen-	Rück-	Nichtrück-	Arbeitslosen-	Rück-	Nichtrück-
jahr	ziffer 1)	fällige	fällige	ziffer	fällige	fällige
1924	143,3	425	2647	100,0	100,0	100,0
1925	193,6	477	2814	135,1	112,2	106,3
1926	316,4	480	3100	220,8	112,9	117,1
1927	411,2	549	3391	287,0	129,2	128,1
1928	279,6	471	3076	195,1	110,8	116,2
1929	202,7	460	2903	141,5	108,2	109,7

Während die rückfälligen Verurteilten von 1924 auf 1925 und von 1926 auf 1927 geradezu sprungweise steigen und von 1927 auf 1928 ebenso zurückgehen, stellen wir bei den nichtrückfälligen Delinquenten ein stetiges Ansteigen bis 1927 und eine gleichartige Abnahme bis 1929 fest. Erinnern wir uns des Einflusses der Arbeitslosigkeit auf die Kriminalität, so bedeutet das, dass die Bewegung der Arbeitslosenziffern die Entwicklung der Nichtrückfälligenkriminalität weniger akut beeinflusst hat als die der Rückfälligen. Beachten wir dabei noch die Tatsache, dass das Maximum der Zunahme bei den Rückfälligen etwas grösser ist als bei den Nichtrückfälligen — 29,2 gegenüber 28,1 — so müssen wir der Behauptung Ueberschaers²) die Allgemeingültigkeit abstreiten. Ueberschär sagt, die Beeinflussung der Kriminalität durch wirtschaftliche Störungen müsse sich vor allem in einem grösseren Zuzug der erstmalig Verurteilten zeigen. Denn seiner Meinung nach werden alle die Menschen, die zu normalen Zeiten nur deshalb nicht kriminell werden, weil sie nicht in Versuchung kommen oder keine Gelegenheit dazu haben, die ersten sein, die geringen wirtschaftlichen Störungen zum Opfer fallen, was in der Kriminalstatistik in einer relativ stärkeren Vermehrung der Nichtrückfälligen gegenüber der Kriminalität der schon Bestraften zum Ausdruck kommen würde. Wir halten diese Schlussfolgerung für verfehlt und glauben vielmehr — die aufgeführten Zahlen bestärken uns in dieser Annahme — dass von politischen und wirtschaftlichen Störungen, wie auch von Fehlern in der Erziehung jene Menschen, die schon an und für sich eine gewisse Hemmungslosigkeit an den Tag gelegt haben, nämlich die Kriminellen, am ehesten und stärksten ergriffen, d. h. rückfällig werden. Sie, als die empfindlichere, weil schon straffällige Masse, werden auch auf jede Art kriminalitätsfördernder Einwirkung am stärksten ausschlagen und dementsprechend bei Wegfall dieser Einwirkung auch am schnellsten wieder zurückreagieren. Wir werden noch des öfteren Gelegenheit nehmen, auf diese Gesetzmässigkeit hinzuweisen.

Anzahl Stellensuchende auf 100 offene Stellen.
 Ueberschaer: Wie treibt man richtige Kriminalstatistik? Archiv für Strafrecht und Strafprozess v. Goltdammer. Bd. 57, S. 365 u. 366.

Die Unterscheidung in Rückfällige und erstmalig Verurteilte gibt kein genügend klares Bild von der Rückfälligkeit selbst. Es wurden deshalb für jedes Jahr die Rückfälligen nach der Anzahl der Rückfälle zusammengestellt. Von den innerhalb jedes Kalenderjahres von 1924 bis 1929 verurteilten Delinquenten wurden jeweilen im gleichen Urteilskalenderjahr rückfällig:

Der Grad der Rückfälligkeit wird erst erkenntlich, wenn man die Rückfälligen mit den Rückfallfähigen der entsprechenden Kategorie vergleicht. Das ergibt folgende Bewegung:

1 mal Verurteilte 17931 — mehr als 1 ,,	Anz	ahl Urteile	Verurteilte	Rückfällige in % der Rückfallfähigen %
""" 2"" "" 897 31,3 """ 3.55 39,6 """ 164 46,2 """ 78 47,6 """ 35 44,9 """ 18 51,4 """ 9 50,0 """ 33,3 """ 1 33,3 """ 1 33,3 """ 1 10,0		1mal Verurtei	lte 17931	
""" 2"" "" 897 31,3 """ 3 55 39,6 """ 164 46,2 """ 78 47,6 """ 35 44,9 """ 18 51,4 """ 9 50,0 """ 33,3 """ 10" "" 1 """ 1 33,3 """ 1 100,0	mehr als	1 ,, ,,	2862	13,8
""" """ 355 39,6 """ """ 164 46,2 """ """ 78 47,6 """ """ 35 44,9 """ """ 18 51,4 """ """ """ 33,3 """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ """ <t< td=""><td>,, ,,</td><td>9</td><td>897</td><td>31,3</td></t<>	,, ,,	9	897	31,3
$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		3	355	39,6
""" """ """ 35 44,9 """ """ 18 51,4 """ """ """ """ 50,0 """ """ """ """ 33,3 """ """ """ """ 1 33,3 """ """ """ 1 10,0		4 ,, ,,	164	46,2
""" """ """ 18 51,4 """ """ """ 9 50,0 """ """ """ 3 33,3 """ """ """ 1 33,3 """ """ """ 1 100,0	,, ,,	5 ,, ,,	78	47,6
"" <	,, ,,		35	44,9
,, ,, 9 ,, ,, 3 33,3 ,, ,, 10 ,, ,, 1 33,3 ,1 1 100.0	,, ,,	7 ,, ,,	. 18	51,4
,, ,, 10 ,, ,, 1 33,3 1 100.0	,, ,,	8 ,, ,,	9	50,0
1 100.0	,, ,,	9 ,, ,,	3	
11 100.0	,, ,,	10 ,, ,,	1	
,, ,, 11 ,, ,,);	11 ,, ,,	1	100,0

Wenn wir von geringen Störungen, die ihre Ursache wohl in den etwas kleinen absoluten Zahlen haben, absehen, so zeigt sich dem Beschauer das Bild einer ständig steigenden Kurve. Sie bedeutet, dass der innere Widerstand gegen das Verbrechen abnimmt mit der Zahl der bereits begangenen Delikte, eine Tatsache, auf die schon v. Liszt¹) hingewiesen hat.

b, Der Einfluss des Geschlechts auf die Rückfälligkeit.

Es darf wohl als selbstverständlich betrachtet werden, dass auch bei den Rückfälligen der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl kleiner ist als die entsprechende Quote Männer. Eine kurze Uebersicht diene der Darlegung der absoluten Verhältnisse:

		кисктаниде	
Jahr	Männer	Frauen	Total
1924	389	36	425
1925	436	41	477
1926	442	38	480
1927	500	49	549
1928	438	33	471
1929	424	36	460
1924/29	2629	233	2862

¹⁾ v. Liszt: Das gewerbsmässige Verbrechen. Z. f. d. g. S. W. Bd. 21, S. 136.

Von besonderem Interesse ist nun natürlich ein Vergleich der Geschlechterbeteiligung am jeweiligen Total bei den Rückfälligen und Nichtrückfälligen. Denn, wenn die oben erwähnte Gesetzmässigkeit Allgemeingültigkeit hat, so müsste sich zeigen, dass die Männer als die kriminellere Masse den Rückfallslockungen stärker erliegen als die Frauen, dass also der Anteil Männer am Total bei den Rückfälligen grösser ist als bei den Nichtrückfälligen, bezw. die Quote der Frauen kleiner. Wir stellen im folgenden die Rückfälligen und Nichtrückfälligen einander gegenüber und fügen der Uebersicht die Geschlechterbeteiligungsverhältnisse in % des entsprechenden Totals bei. Wir fanden (m = Männer, w = Frauen):

	F	l üc k fäll	ige	Nic	chtrückfä	Ilige	Von Rückfällig	100 gen sind		Nicht- gen sind
Jahr	\mathbf{m}	\mathbf{w}	Total	\mathbf{m}	\mathbf{w}	Total	m	w	m	w
1924	389	36	425	2291	356	2647	91,5	8,5	86,6	13,4
1925	436	41	477	2435	379	2814	91,4	8,6	86,5	13,5
1926	442	38	480	2714	386	3100	92,1	7,9	87,5	12,5
1927	500	49	549	2939	452	3391	91,1	8,9	86,7	13,3
1928	438	33	471	2675	401	3076	93,0	7,0	87,0	13,0
1929	424	36	460	2546	357	2903	92,2	7,8	87,7	12,3
1924/29	2629	233	2862	15600	2331	17931	91,9	8,1	87,0	13,0

Die deduktiv abgeleitete Gesetzmässigkeit tritt aus vorstehenden Zahlenreihen klar zutage. Während der Anteil Männer am Total der Nichtrückfälligen nur 87,0 % ausmacht, beträgt die korrelate Anteilsziffer bei den Rückfälligen 91,9 % im Durchschnitt der sechs untersuchten Jahre. Es ergibt sich also für die Rückfälligen eine deutliche Erhöhung der an sich stärker kriminellen Männermasse.

Wie oben für die Gesamtheit der Rückfälligen, so haben wir auch für die beiden Geschlechter eine Aufgliederung der Rückfälligen nach der Anzahl der Rückfälle vorgenommen. Unsere absoluten Ergebnisse sind:

Zahl der Rückfälle im		Zahl der Verurteilten	
gleichen Kalenderjahr	Männer	Frauen	Total
0	15600	2331	17931
1	1791	174	1965
2	503	39	542
3	181	10	191
4	81	. 5	86
5	41	2	43
6	15	2	17
7	9		9
8	6		6
9	1	1	2
10			
11	1		1

Wir können an diesen Zahlen leichterdings eine neue Kontrolle über die Allgemeingültigkeit der erwähnten Gesetzmässigkeit anstellen. Wenn diese gegeben ist, so muss mit zunehmendem Rückfälligkeitsgrad die Zahl der Männer — als die kriminellere Masse — am Total gemessen stetig grösser werden. Die Berechnung der genannten Quoten ergibt folgendes Bild:

	Auf 100 Rückfällige	des Totals treffen
Anzahl Rückfälle	Männer	Frauen
0	87,0	13,0
1	91,1	8,9
2	92,8	7,2
3 und mehr	94.4	5.6

Auch diese Zahlen bestätigen eindringlich, dass die an sich kriminellere Masse unter dem Einfluss kriminalitätsfördernder Einwirkungen stärker reagiert als die weniger kriminelle.

c. Der Einfluss des Familienstandes auf die Rückfälligkeit.

Wir haben in § 5 nachgewiesen, dass die Kriminalität der Unehelichen grösser ist als die der Ehelichen. Nachdem die Rückfallshäufigkeit mit dem Grade der Kriminalität einer Masse steigt, müssen die unehelichen Delinquenten als die kriminellere Gruppe stärker zur Rückfälligkeit neigen als die Ehelichen. Diese Gesetzmässigkeit wird durch die Ergebnisse unserer Ermittlungen bestätigt. Wir fanden:

Urteilsjahr		llige im lsjahr		xfällige im Isjahr	Es entfallen auf 100 nichtrückfällige		
	<u> </u>				Eheliche	Uneheliche	
	eheliche 	uneheliche	eheliche	uneheliche	rückfällige Eheliche	rückfällige Uneheliche	
1924	390	35	2461	157	15,8	22,3	
1925	445	32	2622	158	16,9	20,3	
1926	445	35	2880	188	15,8	18,6	
1927	516	33	3179	201	16,2	16,4	
1928	441	30	2861	184	15,4	16,3	
1929	433	27	2707	179	16,0	15,1	
1924/29	2670	192	16710	1067	16,0	18,0	

Mit Ausnahme des Jahres 1929 überragt die Rückfälligkeit der Unehelichen jene der Ehelichen und zwar im Durchschnitt aller sechs Jahre um einen Achtel. Dasselbe Verhältnis ist auch aus folgendem Vergleich ersichtlich. Es treffen:

auf 100 nichtrückfällige Eheliche 6,4 nichtrückfällige Uneheliche auf 100 rückfällige Eheliche 7,2 rückfällige Uneheliche

Die Männerkriminalität ist grösser als die Frauenkriminalität, die Unehelichen sind krimineller als die Ehelichen, die Männerrückfälligkeit ist grösser als die der Frauen, die Rückfälligkeit der Unehelichen grösser als jene der Ehelichen. Es ist naheliegend, dass man, weil zwei kriminalitätssteigernde Faktoren zusammentreffen, bei der Rückfälligkeit der unehelichen Männer eine höhere Steigerung gegenüber jener der ehelichen Männer erwartet, als bei den unehelichen Frauen im Vergleich zur Rückfälligkeit der ehelichen Frauen. Es wird diese Erwartung durch die Ergebnisse unserer Untersuchung auch bestätigt. Im Total der Jahre 1924/29 wurden nämlich innerhalb des Urteilsjahres

rückfällig:

von den unehelichen

```
von den ehelichen Delinquenten 2455 Männer, 215 Frauen, Total 2670 von den unehelichen " 174 " 18 " " 192 nichtrückfällig: von den ehelichen Delinquenten 14558 Männer, 2152 Frauen, Total 16710
```

903

,,

164

Gemäss dieser Aufstellung entfallen:

auf 100	nichtrückfällige	e weibliche	Eheliche	10,0 r	ückfällige	weibliche	Eheliche
auf 100	,,	,,	Uneheliche	11,0	,,	,,	Uneheliche
auf 100	,,	männliche	Eheliche	16,9	,,	männliche	Eheliche
auf 100	"	,,	Uneheliche	19,3	,,	,,	Uneheliche

Die Zunahme der Rückfälligkeit der unehelichen Frauen gegenüber jener der ehelichen beträgt per 100 Nichtrückfällige eine Einheit oder 10 %, die Zunahme der Rückfälligkeit der unehelichen Männer gegenüber der der ehelichen per 100 Nichtrückfällige 2,4 Einheiten oder 14,2 %.

Aehnlich wie bei der Darstellung des Einflusses des Geschlechts auf die Rückfälligkeit, muss die erwähnte Gesetzmässigkeit nun auch mit Bezug auf die einzelnen Rückfälligkeitsgrade der Unehelichen verglichen mit den Ehelichen zum Ausdruck kommen. Wir müssen also mit steigender Rückfälligkeit auf eine ständig wachsende Quote Unehelicher treffen. Unsere Ergebnisse sind:

		Verurteilte	Auf 100 Eheliche treffen
Anzahl der Rückfälle	eheliche	uneheliche	Uneheliche
0	16710	1067	6,4
1	1846	119	6,4
2	499	43	8,6
3 und mehr	325	30	9,3

Wir sehen also, dass auch die Masse der Unehelichen, verglichen mit der der Ehelichen, das gefundene Gesetz bestätigen.

§ 9. Der spezielle Rückfall.

a. Die erhobenen Delikte.

Wir haben bereits in § 7 erklärt, dass wir unter speziellem Rückfall die Rückfälligkeit im gleichen Delikt bezw. in der gleichen Deliktsgruppe verstehen wollen. Die Delikte resp. Deliktsgruppen, die nach dieser Seite untersucht wurden, sind: Wirtshausverbotsübertretung; Bettel; Land-

streicherei; Aergernis, Nachtlärm, Skandal, Wirtschaftsskandal, grober Unfug und Störung der öffentlichen Ruhe; einfacher, qualifizierter Diebstahl, Diebstahlsversuch und Raub; Betrug, Betrugsversuch und Unterschlagung; Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer; Sittlichkeitsdelikte; Verleumdung und Ehrverletzung; Nichterfüllung der Unterstützungspflicht; Konkubinat; Hausfriedensbruch; gewerbsmässige Unzucht; Hehlerei, Anstiftung, Gehilfenschaft und Begünstigung; Fälschungen aller Art und Gebrauch gefälschter Urkunden; Misshandlungen, Tätlichkeiten, Raufhandel. Dazu kommt noch eine Sammelgruppe (Uebrige), in der alle Fälle von Rückfall im gleichen Delikt, aber einem anderen als den namentlich aufgeführten, zusammengefasst sind.

Diese Einzeluntersuchungen der verschiedenen Delikte und Deliktsgruppen dient vor allem der Erforschung des sog. Spezialistentums. Wenn wir dabei auch Vergehen wie Bettel und Landstreicherei berücksichtigen, so deshalb, weil diese Delikte, wenn sie in Massen auftreten, die Gesellschaft unter Umständen stärker belasten als die schweren, nur selten vorkommenden Verbrechen gegen das Strafgesetz. Köbner¹) sagt: "Die empirische Erfassung des Gewohnheitsverbrechertums ist nicht auf die Erforschung des Rückfalls… zu beschränken. Sie ist vielmehr auf die Erforschung der gesamten sozialen Zusammenhänge dieser Bevölkerungsschicht zu erstrecken; gerade die Erscheinungen, welche man als "halbkriminelle" bezeichnen könnte, Bettel, Landstreicherei, Arbeitsscheu, Prostitution, Trunksucht u. a. m., sind scharf ins Auge zu fassen."

b. Die Ergebnisse.

1. Im allgemeinen.

Wir geben zunächst, um ein Bild von der Grösse der Zahl der Delinquenten, die im gleichen Delikt rückfällig werden, zu vermitteln, die absoluten Ergebnisse wieder. Es wurden gezählt:

	Rück	kfällige im gleichen D	elikt
Jahr	Männer	Frauen	Total
1924	330	33	363
1925	373	30	403
1926	386	21	407
1927	425	35	460
1928	356	15	371
1929	353	36	389
1924/29	2223	170	2393

Um aus diesen Zahlen eine greifbare kriminalpolitische Lehre erhalten zu können, muss man sie vergleichen mit den rückfälligen Delinquenten überhaupt. Wir stellen deshalb das Total der entsprechenden Jahresergebnisse einander gegenüber:

¹⁾ Köbner: a. a. O. S. 676.

Jahr	Rückfällige überhaupt	Rückfällige im gleichen Delikt	Auf 100 Rückfällige überhaupt treffen Rückfällige im gleichen Delikt
1924	425	363	85,4
1925	477	403	84,5
1926	480	407	84,8
1927	549	460	83,8
1928	471	371	78,8
1929	460	389	84,6
1924/29	2862	2393	83,6

Nach dieser Zusammenstellung sind also 83,6 % der Rückfälligen überhaupt Rückfällige im gleichen Delikt resp. in der gleichen Deliktsgruppe. Jedoch können diese 83,6 % nicht als sogenannte Spezialisten angesprochen werden; denn es sind unter ihnen auch alle diejenigen Delinquenten inbegriffen, die nur ein- oder zweimal im gleichen Delikt rückfällig geworden sind. Trotzdem ist aber ein ausgesprochener Spezialisierungszug nicht zu verkennen.

2. Nach dem Grade der Rückfälligkeit.

Den richtigen Einblick in die Art und den Umfang des Spezialistentums kann man nur erhalten, wenn man alle im gleichen Delikt rückfälligen Verurteilten nach Delikt bezw. Deliktsgruppe und Zahl der Rückfälle ordnet, d. h. den Grad der Rückfälligkeit darstellt. Wir geben deshalb einen Zusammenzug für die ganze Berichtsperiode 1924/29 hier wieder. Es wurden ermittelt:

Delikt bezw. Deliktgruppe	Zahl der Rückfälligen, gegliedert nach Anzahl Rückfälle im gleichen Delikt und gleichem Urteilsjahr									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wirtshausverbotsübertretung	329	134	72	31	11	8	4	2	2	1
Bettel	292	69	17	2						
Landstreicherei	229	53	8	2	1					
Grober Unfug Aergernis etc.	223	50	26	6	2		1			
Diebstahl, einfach u. qualifi-										'
ziert, -Versuch	208	19	2		١.					
Betrug, -Versuch, Unterschla-			_						1	
gung	235	55	8	2						
Militärsteuer	41								·	
Sittlichkeitsdelikte	14									
Ehrverletzungen, Verleum-										
dung	2	1						1		
Nichterfüllung der Unter-		_								
stützungspflicht	11									
Konkubinat	20	2								
Hausfriedensbruch	35	4	2							
Gewerbsmässige Unzucht	37	4.	1							
Hehlerei, Begünstigung etc	6	•	•			•		•		
Fälschungen und Gebrauch			•			•		•	•	•
gefälschter Gegenstände .	8									
Misshandlungen, Tätlich-		•	•					•	•	
keiten	9								, a	
Uebrige	83	6	3							
G				49	- 1 1					
Total	1782	397	139	43	14	8	5	2	2	1

Wenn man beim Studium dieser Tabelle die Tatsache berücksichtigt, dass sie die Kriminalität des Zeitraumes 1924—29 nicht als Einheit, sondern als Summe der einzelnen Jahresresultate wiedergibt, so sind 214 Delinquenten mit drei und mehr Rückfällen im gleichen Kalenderjahr (8,9% aller untersuchten Verurteilten) schon eine erstaunlich grosse Zahl. Besonders auffallend ist der grosse Bestand an gewohnheitsmässigen Wirtshausverbotsübertretern. Dass als nächste Gruppe die Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung hervorstechen, ist wohl zum Teil als Folge der zahlreichen Wirtshausverbotsübertretungen anzusehen. Die besonders grosse Masse der gewohnheitsmässigen, wohl auch gewerbsmässigen Bettler und Landstreicher bestärken uns in der Meinung, dass gerade diese an sich geringfügigen Delikte eine starke Belastung der Gesellschaft darstellen.

Für eine alle behandelten Delikte und Deliktsgruppen umfassende Besprechung verweisen wir auf § 11 und den besonderen Teil der Untersuchung.

3. Der Einfluss des Geschlechts auf die Rückfälligkeit.

Aehnlich wie bei der Rückfälligkeit im allgemeinen, sollten wir auch beim speziellen Rückfall im gleichen Delikt resp. in der gleichen Deliktsgruppe auf ein anormales Ansteigen des Männeranteiles an der Gesamtheit der speziell rückfälligen Delinquenten stossen. Denn wir halten es für eine logische Folge der grösseren Kriminalität der Männer, dass sie auch eine grössere Neigung zum Spezialistentum haben. Unsere dahingehende Untersuchung führt denn auch zu folgenden Ergebnissen. Auf 100 speziell rückfällige Delinquenten insgesamt treffen im gleichen Delikt bezw. in der gleichen Deliktsgruppe rückfällige

Urteilsjahr	Männer	Frauen
1924	90,9	9,1
1925	92,6	7,4
1926	94,8	5,2
1927	92,4	7,6
1928	96,0	4,0
1929	90,7	9,3
1924/29	92,9	7,1

Die Zahlen bestätigen also die erwartete anormal grosse Quote im gleichen Delikt rückfälliger Männer am Total der speziell rückfälligen Delinquenten. Sie ist mit durchschnittlich 92,9% noch grösser als bei der allgemeinen Rückfälligkeit (91,9%).

2. Rückfall innerhalb des ganzen Berichtszeitraumes 1924/25. § 10. Der generelle Rückfall.

a. Allgemeines.

Wir haben bereits in § 1 der Untersuchung darauf hingewiesen und die zahlenmässigen Grundlagen dazu aufgeführt, dass die Ergebnisse stark verändert werden, je nachdem man einen zu beobachtenden Zeitraum als Einheit einzeln betrachtet oder als Summe mehrerer kleinerer Einheiten zusammenfasst. Wir kommen hier auf diesen Hinweis zurück, weil es nur mit Hilfe einer auf strenger Identitätskontrolle aufgebauten Rückfallstatistik möglich ist, zur wirklichen Zahl der Verurteilten zu gelangen. Will man eine Statistik der kriminellen Persönlichkeiten schaffen, so ist deshalb eine genaue Rückfallstatistik als Basis der Kriminalstatistik im engeren Sinne unumgänglich notwendig¹). Eine diese Ansprüche befriedigende Rückfallstatistik erhält man nur dadurch, dass man das strafrechtlich relevante Schicksal jedes einzelnen Delinquenten vom Zeitpunkte seiner ersten Verurteilung bis zum Ende der Untersuchungsperiode genau verfolgt, d. h. die Zahl aller Rückfälle registriert. Wir haben dies für den Zeitraum 1924/29 getan und führen hier unsere Ergebnisse auf:

				Zahl der De	elinquenten	
Zahl de	er Rückfälle	Μä	inner	Fra	uen	Total
	0	10	0115	18	300	11915
	1	1	1862	2	226	2088
	$\frac{2}{3}$		708		80	788
	3		379		34	413
	4		206		12	218
	5		139		10	149
	6		99		7	106
	7		52		2	54
	8		30		1	31
	9		29		2	31
1	10		15		-	15
1	11		14		1	15
1	12		10		1	11
1	13		11.			11
1	14		7		1	8
1	15		5			5
1	16		6		1	7 5 2 3
1	17		5		Province	5
	18		$\frac{2}{3}$			2
	19		3		Ministration	
	20		1			1
	21		3			3
	22		1			1
2	23		2			2
2	24		2			2
2	28		1		-	1
		tal 13	3707	21	78	15885

Von insgesamt 15885 Verurteilten haben also innert der Berichtsperiode 1924/29 11915 nur ein Delikt begangen und 3970 sind rückfällig geworden; das sind 25,0% des Totals der Delinquenten. Diese Zahl gibt nicht etwa, wie man leicht geneigt wäre anzunehmen, die Durchschnittsrückfälligkeit für die sechsjährige Untersuchungsperiode wieder, sondern

¹⁾ Köbner: a. a. O. S. 670.

kommt, wie unter lit. b gezeigt wird, ungefähr der Grösse der Rückfälligkeit 1½ Jahre nach dem ersten in der Berichtsperiode vermerkten Urteil gleich. Die Rückfälligkeit wächst mit zunehmendem Untersuchungszeitraum. Auffallend stark drückt sich dieses Anschwellen der Rückfallshäufung mit wachsendem Untersuchungszeitraum auch in den Verhältniszahlen der Rückfälligen zu den Rückfallfähigen aus. Stellt man die entsprechenden Reihen einander gegenüber, so erhält man folgendes Bild:

Grad der Rückfälligkeit	Rückfällige auf 100 Rückfallfähige in den einzelnen Berichtsjahren	Rückfällige auf 100 Rückfallfähige in der ganzen Berichtsperiode
1	3,8	25,0
2	31,3	47,4
. 3	. 39,6	58,1
4	$46,\!2$	62,2
5	47,6	68,0
6	44,9	67,8
7	51,4	79,4
8	$50,0^{1}$)	86,8

Die schon früher (§ 8) festgestellte verminderte Hemmung gegen kriminelle Neigungen der oftmals Rückfälligen tritt bei umfassenderem Untersuchungszeitraum also noch stärker zutage.

b. Der Einfluss der Beobachtungszeit auf die Höhe der Rückfallsziffer.

Um den Einfluss der Beobachtungszeit auf die Höhe der Rückfallsziffer herauszukristallisieren, haben wir die Delinquenten der einzelnen Urteilsjahre vom Beginn ihres Auftretens im Untersuchungszeitraum bis zum Ende desselben getrennt verfolgt. Wir fanden folgende Verhältnisse:

Von den Delinquenten, die in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren verurteilt wurden, sind neuerdings bestraft worden:

Verurteilte			Innert .	Jahren ²)			In der Beobachtungszeit nicht zum	
der Jahre	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	2. Mal verurteilt	Total
1924	425	812	1039	1155	1223	1279	1793	3072
1925	477	857	1080	1198	1272		2019	3291
1926	480	997	1201	1316	-		2264	3580
1927	549	1010	1233				2607	3940
1928	471	878				-	2669	3547
1929	460		*********		-		2903	3363

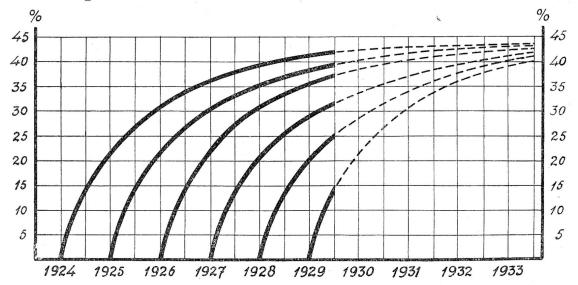
Die Bedeutung dieser Zahlen ist am besten dann zu erkennen, wenn man die hier dargestellten absoluten Zahlen auf 100 reduziert. Von 100 Delinquenten, die in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren verurteilt wurden, sind neuerdings bestraft worden:

¹⁾ Weitere Grade sind, der kleinen absoluten Zahlen wegen, unsicher.
2) $\frac{1}{2}$ Jahr = im Urteilskalenderjahr, $1\frac{1}{2}$ = in dem dem ersten Urteil folgenden Kalenderjahr, $2\frac{1}{2}$ = in dem dem ersten Urteil folgenden übernächsten Kalenderjahr etc.

Verurteilte		41/		Jahren 1)			nicht zum	
der Jahre		$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	2. Mal verurteilt	Total
1924	13,8	26,4	33,8	37,6	39,8	41,6	58,4	100,0
1925	14,5	26,0	32,8	36,4	38,7		61,3	100,0
1926	13,4	27,8	33,5	36,8			63,2	100,0
1927	13,9	25,6	31,3	********			68,7	100,0
1928	13,3	24,8			-		75,2	100,0
1929	13,7			-		,	86,3	100,0
Arithm. Jahres- durchschnitt	13.8	26,1	32,9	36,9	39.3	41.6	-	Score and the second

Abgesehen von den kriminalistischen Folgerungen, die sich beim Anblick dieser Zahlenreihen aufdrängen, fällt dem Statistiker rein äusserlich zunächst einmal die grosse Konstanz der Zahlen der einzelnen Jahrgänge auf, in der beredt die Zuverlässigkeit des verwendeten Materials zum Ausdruck kommt. Bei den absoluten Zahlen spiegelt sich mit überraschender Regelmässigkeit in den einzelnen senkrechten Kolonnen die durch die Arbeitslosigkeit bedingte Konjunkturbewegung der Kriminalität wieder.

Kriminalistisch bieten uns diese Zahlenreihen das verblüffende Ergebnis, dass innerhalb 5½ Jahren 41,6% aller Verurteilten rückfällig werden. Ein halbes Jahr nach der Verurteilung sind bereits 13,5—14,5% der Delinquenten rückfällig. Ein weiteres Jahr später sind es bereits 25—28%, nach 2½ Jahren beträgt die Zahl der Rückfälligen schon ca. 33% der Verurteilten des Ausgangsjahres. Im Verlaufe eines weiteren Jahres wächst diese Quote auf ca. 37%, um nach 4½ Jahren ca. 39—40% zu erreichen. Dabei ist zu beachten, dass die Zuwachsquote ständig abnimmt. Eine graphische Darstellung dieser Verhältnisse möge der Erleichterung der Uebersicht dienen.



Ausgezogene Kurven = prozentischer Anteil der Rückfälligen an der Zahl der Delinquenten der einzelnen Urteilsjahre.

Punktierte Kurven = durch Extrapolation ermittelter Weiterverlauf der Rückfälligkeit.

¹⁾ Vergl. Anm. 2, S. 88.

c. Der Einfluss des Geschlechts auf die Rückfallsneigung.

Gemäss der schon wiederholt erwähnten allgemein gültigen Tatsache, dass die schwerer kriminellen Individuen, wie Männer gegenüber Frauen, Uneheliche gegenüber Ehelichen und Rückfällige gegenüber Nichtrückfälligen, als die empfindlichere Masse in ihren Bewegungen stärkere Ausschläge sowohl nach oben als auch nach unten aufweisen, beobachten wir auch in der jährlichen Zunahme und dem abschliessenden Stand der Rückfälligkeit starke durch das Geschlecht bedingte Unterschiede. Von den Männern, die in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren verurteilt wurden, sind neuerdings bestraft worden:

Verurteilte			Innert	Jahren 1)			In der Beobachtungszeit nicht zum	
der Jahre	1/2	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	41/2	$5\frac{1}{2}$	2. Male verurteilt	Total
1924	389	746	956	1056	1121	1169	1511	2680
1925	436	790	997	1107	1173	-	1698	2871
1926	442	919	1111	1216	-		1940	3156
1927	500	917	1124				2315	3439
1928	438	801	-	-	***************************************		2312	3113
1929	424			-	-		2546	2970

Wir reduzieren auch hier zur Erleichterung der Erkenntnis des Sinnes dieser Tabelle die aufgeführten Zahlen auf 100 der in vorstehenden Urteilsjahren bestraften Delinquenten. Von 100 Männern, die in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren bestraft wurden, sind neuerdings verurteilt worden:

						In	der Beobachtungszei	t
Verurteilte			Innert	Jahren 1)			nicht zum	
der Jahre	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	2. Male verurteilt	Total
1924	14,5	27,8	35,7	39,4	41,8	43,6	56,4	100,0
1925	15,2	27,5	34,7	38,6	40,9		59,1	100,0
1926	14,0	29,1	35,2	38,5			61,5	100,0
1927	14,5	26,7	32,7	***		-	67,3	100,0
1928	14,1	25,7	***************************************				74,3	100,0
1929	14,3						85,7	100,0
Arithm. Jahres-								
durchschnitte	14,4	27,4	34,6	38,8	41,4	43,6	-	

Schon die Zahl der im ersten halben Jahre nach dem ersten Urteil neuerdings bestraften Männer ist um ca. $\frac{1}{2}$ —1% grösser als die bei der Gesamtheit der Delinquenten gefundene Rückfallsziffer. Diese Differenz erhöht sich nach $5\frac{1}{2}$ Jahren bis auf 2%, so dass 43,6% aller verurteilten Männer $5\frac{1}{2}$ Jahre nach dem ersten Urteil wieder rückfällig werden.

Bedeutend kleiner nun sind die entsprechenden Zahlen bei den Frauen. Von den *Frauen*, die in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren verurteilt wurden, sind neuerdings bestraft worden:

¹⁾ Vergl. Anm. 2, S. 88.

						In	der Beobachtungsz	eit
Verurteilte			Innert	Jahren 1)			nicht zum	
der Jahre	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	2. Male verurteilt	Total
1924	36	66	83	99	102	110	282	392
1925	41	67	83	91	99		321	420
1926	38	78	90	100			324	424
1927	49	93	109				392	501
1928	33	77					357	434
1929	36					-	357	393

Bezogen auf 100 der in vorstehenden Urteilsjahren insgesamt bestraften Delinquentinnen, ergibt sich aus obiger Tabelle folgendes Bild:

Verurteilte			Innert	Jahren 1)		In	der Beobachtungsz nicht zum	zeit
der Jahre	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	2. Male verurteilt	Total
1924	9,2	16,8	21,2	25,3	26,0	28,1	71,9	100,0
1925	9,8	16,0	19,8	21,7	23,6		76,4	100,0
1926	9,0	18,4	21,2	23,6			76,4	100,0
1927	9,8	18,6	21,8	00-00-000 V-04			78,2	100,0
1928	7,6	17,7					82,3	100,0
1929	9,2						90,8	100,0
Arithm. Jahres- durchschnitte	9,1	17,5	21,0	23,5	24,8	28,1		

Der Unterschied im Rückfälligkeitsgrade der Frauen zu dem der Männer ist augenfällig. Während bei jenen $\frac{1}{2}$ Jahr nach dem ersten Urteil schon ca. 14—15% von neuem verurteilt werden mussten, werden nur ca. 9% aller verurteilten Frauen in der gleichen Zeit rückfällig. Den $5\frac{1}{2}$ Jahre nach dem ersten Urteil gegebenen 43,6% rückfälligen Männern stehen nach dem gleichen Zeitablauf nur 28,1% Frauen gegenüber. Diese, und auch die dazwischenliegenden Zahlen beweisen mit aller Deutlichkeit, dass die Rückfallsneigung der Männer sehr viel grösser ist als die der Frauen.

Die gleiche Gesetzmässigkeit geht auch mit eindringlicher Deutlichkeit aus einem Vergleich der einzelnen Männeranteile in den verschiedenen Rückfälligkeitsgraden mit den entsprechenden Frauenquoten hervor. Wir haben schon bei der Untersuchung der Ergebnisse in den einzelnen Berichtsjahren auf diese Erscheinung hingewiesen. Sie muss sich natürlich, nimmt man statt einem sechs Jahre zur Einheitsperiode, mit noch grösserer Stetigkeit abprägen. Es verteilen sich gemäss Tab. S. 87 Frauen und Männer, an der Zahl sämtlicher Delinquenten gemessen, in den einzelnen Rückfallsstufen wie folgt:

Zahl der Rückfälle	Männer	Frauen
	%	%
0	84,9	15,1
1	89,2	10,8
2	89,8	10,2
4	91,8	8,2
4—5	94,0	6,0
69	94,5	5,5
10 u. mehr	95,7	4,3

¹⁾ Vergl. Anm. 2, S. 88.

Die Tabelle zeigt ganz einwandfrei, dass die Rückfallsneigung der Männer, als der kriminelleren Masse, mit zunehmender Rückfällgikeit immer grösser wird.

d. Der Einfluss des Familienstandes auf die Rückfallsneigung.

Wir können vornehmlich auf die Ausführungen in §§ 5 und 8c verweisen, wo wir auch das Verhältnis der rückfälligen Unehelichen zu den nichtrückfälligen mit dem der rückfälligen Ehelichen zu den nichtrückfälligen verglichen haben. Es bleibt uns hier noch übrig, die ehelichen und unehelichen Rückfälligen, nach der Zahl der Rückfälle und nach dem Grade der Rückfälligkeit gegliedert, darzustellen, und den Einfluss der Beobachtungszeit zu demonstrieren. Was zunächst die Zahl der Rückfälle betrifft, so gelangen wir zu folgenden Ergebnissen:

	El	ieliche Delinquer	nten	Uneh	eliche Delinque	enten
Zahl der Rückfälle	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total
1	1747	196	1943	108	30	138
2	650	78	728	55	1	56
3	349	32	381	30	2	32
4	193	10	203	13	2	15
5	126	9	135	13	1	14
6	91	7	98	8		8
7	50	2	52	2		2
8	29	. 1	30	1		1
9	25	2	27	4		4
10	13		13	2		2
11 .	13	1	14	1		1
12	9	1	10	1		1
13	11		11			
14	6	1	7	1		1
15	5		5	Patronne		
16	6		6		1	1
17	4		4	1 .	***************************************	1
18	2		2			-
19	3	-	3	Accounted	***************************************	
20	1	-	1			
21	2		2	1	-	1
22	1		1			*********
23	2		2			
24	1	-	1	1	-	1
		•	•			
	•	•		• 1		•
28	1	•	1		-	
Tot. Rückfällige	3340	340	3680	242	37	279
Nichtrückfällige	9560	1663	11223	462	127	589
Gesamttotal 1)	12900	2003	14903	704	164	868

Nach dieser Aufstellung wurden in der Periode 1924/29 rückfällig

VOII	den				Männer	Frauen	Total
					%	%	%
	ehelichen Delinquenten .		•		25,9	17,0	24,7
	unehelichen Delinquenten			•	34,4	22,6	32,1

¹⁾ Von 114 Delinquenten war der Familienstand nicht bestimmt.

Es ist also die Rückfallsquote sowohl bei den unehelichen Männern wie bei den unehelichen Frauen erheblich grösser als bei den ehelichen Männern und Frauen. Diese Feststellung bestätigt wiederum die in §§ 5 und 8c dargelegte Beobachtung, dass die Kriminalität und Rückfälligkeit der Unehelichen grösser ist als die der Ehelichen.

Wie schon bei der Betrachtung der einzelnen Berichtsjahre muss nun auch hier, entsprechend der Allgemeingültigkeit der öfters erwähnten Gesetzmässigkeit, der Anteil der unehelichen Rückfälligen, an dem der Ehelichen gemessen, mit zunehmender Rückfälligkeit ständig steigen. Wir ziehen, um den Grundzug der Bewegung klar herauszukristallisieren, die Resultate zum Teil in Gruppen zusammen und gelangen so zu folgender Aufstellung:

Zahl der Rückfälle	Eheliche Delinquenten	Uneheliche Delinquenten	Auf 100 eheliche treffen uneheliche Delinquenten
0	1122 3	589	$5,\!2$
1	1943	138	7,1
2	728	56	7,7
34	584	47	8,0
59	342	29	8,5
10 u. mehr	83	9	10,8

Auch aus dieser Tabelle ist klar zu erkennen, dass die Rückfallsneigung der Unehelichen mit zunehmender Rückfälligkeit stets grösser wird, eine neue Bestätigung des Gesetzes, dass die an sich kriminellere Masse leichter durch irgendwelche Einflüsse zu noch grösserer Steigerung ihrer Kriminalität geführt wird als die weniger kriminelle.

Gemäss dieser Gesetzmässigkeit müsste nun ein Vergleich der unehelichen Männer mit den unehelichen Frauen zu einer zwiefachen Verstärkung in der Rückfälligkeit jener führen, indem zwei kriminalitätserhöhende Komponenten, nämlich das männliche Geschlecht und die Unehelichkeit, in gleicher Richtung wirken. Nun hat aber die Untersuchung (§ 5) ergeben, dass die Unehelichkeit bei den Frauen verhältnismässig stärker kriminalitätssteigernd wirkt als bei den Männern. Aus diesem Grunde ist bei der Zusammenlegung der beiden kriminalitätssteigernden Komponenten männliches Geschlecht und Unehelichkeit keine progressive Wirkung zu erwarten. Eine nähere Untersuchung der Tabelle S. 92 lässt nun tatsächlich erkennen, dass zwar, absolut genommen, die Unehelichkeit zu einer Verstärkung der männlichen Kriminalitätsziffer gegenüber der weiblichen führt, dass jedoch die Zunahme der Kriminalität der Unehelichen gegenüber den Ehelichen prozentual gleich gross ist. Auf 100 eheliche männliche Delinquenten wurden 25,9 Rückfällige festgestellt; auf 100 uneheliche männliche Delinquenten deren 34,4: Steigerung also um 8,5 Einheiten oder 32,8%. Auf 100 eheliche weibliche Delinquenten waren 17,0 rückfällig, von 100 unehelichen weiblichen Delinquenten jedoch 22,6; Zunahme mithin 5,6 Einheiten oder 32,9%.

Die Verstärkung der Kriminalität durch das Zusammenfallen kriminalitätssteigernder Faktoren tritt auch in einem Vergleich der Rückfälligkeitsgrade der Ehelichen und der Unehelichen deutlich in Erscheinung. Wir errechneten:

	Rückfällige auf 100	Rückfallfähige
Grad der Rückfälligkeit	Eheliche	Uneheliche
1	24,7	32,1
2	$47,\!2$	50,5
3	58,1	60,3
4	62,2	62,4
5^{1})	67,7	71,7

Nicht nur die Zahl der von Unehelichen begangenen Delikte, sondern auch die der unehelichen Rückfälligen ist innerhalb bestimmter Zeiträume, bezogen auf das entsprechende Total der unehelichen Delinquenten, grösser als das Verhältnis der ehelichen Rückfälligen zu den ehelichen Delinquenten überhaupt. Eine kurze Zahlenübersicht diene zur Veranschaulichung und zum Beweis dieser Behauptung:

Von 100 Ehelichen, die in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren bestraft wurden, sind neuerdings verurteilt worden:

			_					
Verurteilte			Innert	Jahren ²)		Ir	n der Beobachtungsz	eit
der Jahre	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	2. Male verurteilt	Total
1924	13,9	26,6	33,8	37,6	39,9	41,8	58,2	100,0
1925	14,4	26,2	33,0	36,5	38,7		61,3	100,0
1926	13,3	27,7	33,5	36,7	-	-	63,3	100,0
1927	13,9	25,3	31,0				69,0	100,0
1928	13,3	24,4	-			-	75,6	100,0
1929	13,6			***************************************	************		86,4	100,0
Arithm. Jahres- durchschnitte	13.7	26.0	32.8	36.9	39,3	41.8		

Dagegen sind von 100 Unehelichen, die in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren bestraft wurden, neuerdings verurteilt worden:

						Ir	n der Beobachtungsz	eit
Verurteilte			Innert	Jahren 2)			nicht zum	
der Jahre	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	2. Male verurteilt	Total
1924	15,1	28,6	39,1	43,2	44,8	46,4	53,6	100,0
1925	17,4	27,4	34,2	40,0	43,7		56,3	100,0
1926	16,1	33,2	38,1	42,6		-	57,4	100,0
1927	15,3	31,8	36,4			-	63,6	100,0
1928	15,1	35,4				-	64,6	100,0
1929	16,0						84,0	100,0
Arithm. Jahres-								
durchschnitte	15,8	31,3	37,0	41,9	44,3	46,4	-	

Schon am Ende des ersten halben Jahres nach dem ersten Urteil ist die Rückfälligkeit der Unehelichen um ca. 2,1 % grösser als die der Ehe-

Die weiteren Grade sind, weil die Anzahl der Beobachtungsfälle stark zurücksinkt, unsicher.
 Vergl. Anm. 2, S. 88.

lichen. Während nämlich innerhalb dieses Zeitraumes nur durchschnittlich 13,7% der erstmals verurteilten Ehelichen rückfällig werden, beträgt die entsprechende Quote für die Unehelichen 15,8%. Diese Differenz steigt um so mehr, je grösser die Zeitspanne zwischen erstem und nächstem Urteil wird. Sie erreicht nach 5½ Jahren 4,6%. Es stehen in diesem Zeitpunkte 41,8% rückfälligen Ehelichen 46,4% rückfällige Uneheliche gegenüber. Es bewährt sich also auch hier die Regel: je krimineller die untersuchte Masse, um so grösser die Reaktion auf äussere Einflüsse, und um so stärker die Neigung zur Rückfälligkeit.

e. Der Einfluss des Alters auf die Rückfälligkeit.

Die schon verschiedentlich festgestellte Tatsache, dass der Hang zur Kriminalität um so grösser wird, je zahlreicher die über das betreffende Individuum ergangenen Vorstrafen sind, führt zum Schlusse, dass zwischen Alter und Rückfälligkeit gewisse Beziehungen bestehen müssen. Denn, um eine grössere Zahl von Vorstrafen erhalten zu können, ist der Ablauf einer gewissen Frist nötig. Je mehr Zeit vergeht, d. h. je älter der Delinquent wird, um so grösser wird die Zahl seiner Verfehlungen und um so stärker wird die Hemmungslosigkeit für neue Straftaten sein, so dass man zu dem Schlusse kommen muss, dass sich der Anteil der Rückfälligen mit zunehmendem Alter der Delinquenten vermehrt. Die Zahl der Rückfälligen, die auf 100 Delinquenten treffen, muss also von Altersklasse zu Altersklasse grösser werden.

Einige Störungen in der Entwicklungsreihe sind zu erwarten. Wir haben schon wiederholt dargetan, dass der Hang zu fortgesetzter Kriminalität mit allen die Kriminalität erhöhenden Faktoren steigt. Nun wissen wir aus der Darstellung im § 3, dass nicht alle Altersklassen gleichhohe Kriminalitätsziffern aufweisen. Die Variation der Kriminalitätsziffern der einzelnen Altersklassen kann also den aus dem steigenden Alter herauswachsenden Trend der Rückfälligkeit stören oder teilweise ganz verdecken. Für unsere Untersuchung berücksichtigen wir nur die Urteilsmasse der Jahre 1924 und 1925, weil für jene Delinquenten die Rückfälligkeit über eine befriedigend lange Frist verfolgt werden konnte. Die Darstellung der Verhältnisse zweier Jahrgänge ermöglicht es aber auch, ein Urteil über die Konstanz der Ergebnisse zu gewinnen. Wir beschränken uns auf die Wiedergabe der gefundenen Resultate der männlichen Rechtsbrecher und des Totals der Delinquenten. Wir stellten fest:

	Von	den Verurte	Es wurden	rückfällig	Allgemeine					
Alter der Delinquenten	19 wurden inn 192		19 wurden inn 192	200	von Verur		Kriminali- tätsziffer der Alters-			
	nicht rückfällig	rückfällig	nicht rückfällig	rückfällig	1924 %	1925 %	klasse pro 1924/29			
		a	Bei den M	Iännern:						
15	3		2			33, 3	1 7 1			
16	12	9	24	1 8	10.0		7,1			
17	27	7	41	8	$\substack{42,9\\20,6}$	$25,0 \\ 16,3$	$50,2 \\ 102,9$			
18	46	20	56	11	30,3	16,3 $16,4$	125,8			
19	51	$\frac{20}{22}$	50	$\frac{11}{23}$	30,1	31,5	159,8			
20	56	$\frac{22}{27}$	68	$\frac{23}{26}$	32,5	27,7	191,9			
21-22	95	53	119	26 59	35,8	33,1	209,1			
23—25	191	107	198	109	35,9	35,5				
2630		179	260	191			252,3			
31—35	$\frac{222}{210}$	148	199	129	$44,6 \\ 41,3$	42,4	264,9			
36-40		133	188	141		39,3	248,5			
	151		1		46,8	42,9	251,9			
41—50	215	233	249	246	52,0	49,7	233,6			
51—60	160	165	168	142	50,8	45,8	214,1			
61—70	57	61	57.	72	51,7	55,8	147,6			
71—80	10	5	12	7	33, 3	36,8	41,3			
über 80			1				5,8			
unbestimmt	5		6							
${f Total}$	1511	1169	1698	1173	43,6	40,9				
b. Bei der Gesamtheit der Delinquenten:										
	b. 1	Bei der G	esanıtheit	der Delin	quenten:					
15		Bei der G			quenten:	22.2	1 46			
15 16	6		2	1		33,3	4,6			
16	6 12	9	$\begin{vmatrix} 2\\30 \end{vmatrix}$	1 8	42,9	21,1	28,6			
16 17	6 12 35	9	$\begin{bmatrix} 2\\30\\52 \end{bmatrix}$	1 8 9	$\begin{array}{ c c }\hline & & \\ 42,9 \\ 20,5 \\ \end{array}$	$21,1 \\ 14,8$	28,6 59,3			
16 17 18	6 12 35 58	$\frac{-9}{9}$	$\begin{bmatrix} 2\\ 30\\ 52\\ 66 \end{bmatrix}$	1 8 9 14	$egin{array}{c} 42,9 \ 20,5 \ 26,6 \ \end{array}$	21,1 14,8 17,5	28,6 59,3 76,1			
16 17 18 19	6 12 35 58 64	$ \begin{array}{c} - \\ 9 \\ 9 \\ 21 \\ 24 \end{array} $	2 30 52 66 64	$egin{array}{c} 1 \\ 8 \\ 9 \\ 14 \\ 25 \end{array}$	$egin{array}{c} 42,9 \ 20,5 \ 26,6 \ 27,3 \ \end{array}$	21,1 14,8 17,5 28,1	$28,6 \\ 59,3 \\ 76,1 \\ 94,5$			
16 17 18 19 20	6 12 35 58 64 71	$\begin{array}{c}$	2 30 52 66 64 82	$egin{array}{cccc} 1 & & & & & & & & & & & & & & & & & & $	$egin{array}{c} 42,9 \ 20,5 \ 26,6 \ 27,3 \ 31,1 \ \end{array}$	21,1 14,8 17,5 28,1 26,8	28,6 59,3 76,1 94,5 115,7			
16 17 18 19 20 21—22	6 12 35 58 64 71 124	$\begin{array}{c}$	$\begin{bmatrix} 2\\ 30\\ 52\\ 66\\ 64\\ 82\\ 149 \end{bmatrix}$	$egin{array}{c} 1 \\ 8 \\ 9 \\ 14 \\ 25 \\ 30 \\ 61 \\ \end{array}$	$egin{array}{c} 42,9 \ 20,5 \ 26,6 \ 27,3 \ 31,1 \ 33,3 \ \end{array}$	21,1 14,8 17,5 28,1 26,8 29,0	28,6 59,3 76,1 94,5 115,7 130,2			
$ \begin{array}{c} 16 \\ 17 \\ 18 \\ 19 \\ 20 \\ 21-22 \\ 23-25 \end{array} $	6 12 35 58 64 71 124 231	$\begin{array}{c}$	2 30 52 66 64 82 149 233	$egin{array}{c} 1 \\ 8 \\ 9 \\ 14 \\ 25 \\ 30 \\ 61 \\ 127 \\ \end{array}$	$egin{array}{c} 42,9 \ 20,5 \ 26,6 \ 27,3 \ 31,1 \ 33,3 \ 34,2 \ \end{array}$	21,1 14,8 17,5 28,1 26,8 29,0 35,3	28,6 59,3 76,1 94,5 115,7 130,2 147,8			
$ \begin{array}{c} 16 \\ 17 \\ 18 \\ 19 \\ 20 \\ 21-22 \\ 23-25 \\ 26-30 \end{array} $	6 12 35 58 64 71 124 231 267	$\begin{array}{c}$	2 30 52 66 64 82 149 233 307	$egin{array}{c} 1 \\ 8 \\ 9 \\ 14 \\ 25 \\ 30 \\ 61 \\ 127 \\ 212 \\ \end{array}$	$egin{array}{c} 42,9 \ 20,5 \ 26,6 \ 27,3 \ 31,1 \ 33,3 \ 34,2 \ 42,5 \ \end{array}$	21,1 14,8 17,5 28,1 26,8 29,0 35,3 40,8	28,6 59,3 76,1 94,5 115,7 130,2 147,8 149,4			
$ \begin{array}{c} 16 \\ 17 \\ 18 \\ 19 \\ 20 \\ 21-22 \\ 23-25 \\ 26-30 \\ 31-35 \end{array} $	6 12 35 58 64 71 124 231 267 229	$\begin{array}{c}$	2 30 52 66 64 82 149 233 307 241	$ \begin{array}{c} 1 \\ 8 \\ 9 \\ 14 \\ 25 \\ 30 \\ 61 \\ 127 \\ 212 \\ 142 \end{array} $	$egin{array}{c} 42,9 \ 20,5 \ 26,6 \ 27,3 \ 31,1 \ 33,3 \ 34,2 \ 42,5 \ 40,8 \ \end{array}$	21,1 14,8 17,5 28,1 26,8 29,0 35,3 40,8 37,1	28,6 59,3 76,1 94,5 115,7 130,2 147,8 149,4 135,1			
$ \begin{array}{c} 16 \\ 17 \\ 18 \\ 19 \\ 20 \\ 21-22 \\ 23-25 \\ 26-30 \\ 31-35 \\ 36-40 \\ \end{array} $	6 12 35 58 64 71 124 231 267 229 175	$\begin{array}{c}$	2 30 52 66 64 82 149 233 307 241 222	$\begin{array}{c} 1\\ 8\\ 9\\ 14\\ 25\\ 30\\ 61\\ 127\\ 212\\ 142\\ 146\\ \end{array}$	42,9 20,5 26,6 27,3 31,1 33,3 34,2 42,5 40,8 45,1	21,1 14,8 17,5 28,1 26,8 29,0 35,3 40,8 37,1 39,1	28,6 59,3 76,1 94,5 115,7 130,2 147,8 149,4 135,1 133,7			
$ \begin{array}{c} 16\\ 17\\ 18\\ 19\\ 20\\ 21-22\\ 23-25\\ 26-30\\ 31-35\\ 36-40\\ 41-50 \end{array} $	6 12 35 58 64 71 124 231 267 229 175 255	$\begin{array}{c}$	2 30 52 66 64 82 149 233 307 241 222 287	$\begin{array}{c} 1 \\ 8 \\ 9 \\ 14 \\ 25 \\ 30 \\ 61 \\ 127 \\ 212 \\ 142 \\ 146 \\ 262 \\ \end{array}$	42,9 20,5 26,6 27,3 31,1 33,3 34,2 42,5 40,8 45,1 49,8	21,1 14,8 17,5 28,1 26,8 29,0 35,3 40,8 37,1 39,1 47,7	28,6 59,3 76,1 94,5 115,7 130,2 147,8 149,4 135,1 133,7 128,7			
$ \begin{array}{c} 16\\ 17\\ 18\\ 19\\ 20\\ 21-22\\ 23-25\\ 26-30\\ 31-35\\ 36-40\\ 41-50\\ 51-60\\ \end{array} $	6 12 35 58 64 71 124 231 267 229 175 255 179	9 9 21 24 32 62 120 197 158 144 253 179	2 30 52 66 64 82 149 233 307 241 222 287 195	$\begin{array}{c} 1 \\ 8 \\ 9 \\ 14 \\ 25 \\ 30 \\ 61 \\ 127 \\ 212 \\ 142 \\ 146 \\ 262 \\ 155 \\ \end{array}$	42,9 20,5 26,6 27,3 31,1 33,3 34,2 42,5 40,8 45,1 49,8 50,0	21,1 14,8 17,5 28,1 26,8 29,0 35,3 40,8 37,1 39,1 47,7 44,3	28,6 59,3 76,1 94,5 115,7 130,2 147,8 149,4 135,1 133,7 128,7 113,6			
$ \begin{array}{c} 16\\ 17\\ 18\\ 19\\ 20\\ 21-22\\ 23-25\\ 26-30\\ 31-35\\ 36-40\\ 41-50\\ 51-60\\ 61-70\\ \end{array} $	6 12 35 58 64 71 124 231 267 229 175 255 179 64	9 9 21 24 32 62 120 197 158 144 253 179 66	2 30 52 66 64 82 149 233 307 241 222 287 195 64	$\begin{array}{c} 1\\ 8\\ 9\\ 14\\ 25\\ 30\\ 61\\ 127\\ 212\\ 142\\ 146\\ 262\\ 155\\ 73\\ \end{array}$	42,9 20,5 26,6 27,3 31,1 33,3 34,2 42,5 40,8 45,1 49,8 50,0 50,8	21,1 14,8 17,5 28,1 26,8 29,0 35,3 40,8 37,1 39,1 47,7 44,3 53,3	28,6 59,3 76,1 94,5 115,7 130,2 147,8 149,4 135,1 133,7 128,7 113,6 72,4			
$ \begin{array}{c} 16 \\ 17 \\ 18 \\ 19 \\ 20 \\ 21-22 \\ 23-25 \\ 26-30 \\ 31-35 \\ 36-40 \\ 41-50 \\ 51-60 \\ 61-70 \\ 71-80 \\ \end{array} $	6 12 35 58 64 71 124 231 267 229 175 255 179 64 13	9 9 21 24 32 62 120 197 158 144 253 179	2 30 52 66 64 82 149 233 307 241 222 287 195 64 15	$\begin{array}{c} 1 \\ 8 \\ 9 \\ 14 \\ 25 \\ 30 \\ 61 \\ 127 \\ 212 \\ 142 \\ 146 \\ 262 \\ 155 \\ \end{array}$	42,9 20,5 26,6 27,3 31,1 33,3 34,2 42,5 40,8 45,1 49,8 50,0	21,1 14,8 17,5 28,1 26,8 29,0 35,3 40,8 37,1 39,1 47,7 44,3	28,6 59,3 76,1 94,5 115,7 130,2 147,8 149,4 135,1 133,7 128,7 113,6 72,4 19,6			
16 17 18 19 20 21—22 23—25 26—30 31—35 36—40 41—50 51—60 61—70 71—80 über 80	6 12 35 58 64 71 124 231 267 229 175 255 179 64 13 2	9 9 21 24 32 62 120 197 158 144 253 179 66	2 30 52 66 64 82 149 233 307 241 222 287 195 64 15	$\begin{array}{c} 1\\ 8\\ 9\\ 14\\ 25\\ 30\\ 61\\ 127\\ 212\\ 142\\ 146\\ 262\\ 155\\ 73\\ \end{array}$	42,9 20,5 26,6 27,3 31,1 33,3 34,2 42,5 40,8 45,1 49,8 50,0 50,8	21,1 14,8 17,5 28,1 26,8 29,0 35,3 40,8 37,1 39,1 47,7 44,3 53,3	28,6 59,3 76,1 94,5 115,7 130,2 147,8 149,4 135,1 133,7 128,7 113,6 72,4			
$ \begin{array}{c} 16 \\ 17 \\ 18 \\ 19 \\ 20 \\ 21-22 \\ 23-25 \\ 26-30 \\ 31-35 \\ 36-40 \\ 41-50 \\ 51-60 \\ 61-70 \\ 71-80 \\ \end{array} $	6 12 35 58 64 71 124 231 267 229 175 255 179 64 13	9 9 21 24 32 62 120 197 158 144 253 179 66	2 30 52 66 64 82 149 233 307 241 222 287 195 64 15	$\begin{array}{c} 1\\ 8\\ 9\\ 14\\ 25\\ 30\\ 61\\ 127\\ 212\\ 142\\ 146\\ 262\\ 155\\ 73\\ \end{array}$	42,9 20,5 26,6 27,3 31,1 33,3 34,2 42,5 40,8 45,1 49,8 50,0 50,8	21,1 14,8 17,5 28,1 26,8 29,0 35,3 40,8 37,1 39,1 47,7 44,3 53,3	28,6 59,3 76,1 94,5 115,7 130,2 147,8 149,4 135,1 133,7 128,7 113,6 72,4 19,6			

Die Tabelle lässt erkennen, dass der Anteil der Rückfälligen, d. h. die Rückfallsneigung mit steigendem Alter zunimmt. Dabei zeigt sich eine starke Häufung für die Altersklasse 26-30 Jahre, die als Wirkung der stark überhöhten Kriminalität dieser Klasse auszuwerten ist. Die

Rückfallshäufigkeit steigt von der Klasse der 30jährigen hinweg ununterbrochen bis zu der Klasse der 70jährigen, trotzdem die allgemeine Kriminalität eine entgegengesetzte Bewegung aufweist. Daraus ist zu schliessen, dass die Rückfallsneigung mit steigendem Alter besonders stark sein muss. Erst bei den über 70jährigen sinkt die Rückfallsquote zurück. Dieses Zurückgehen der Rückfallshäufigkeit ist der verminderten durchschnittlichen weiteren Lebenserwartung dieser Altersklasse wie auch der Abnahme ihrer allgemeinen Kriminalität zuzuschreiben. Es ist jedoch bezeichnend, dass trotz der stark verminderten weiteren Lebenserwartung die Ermässigung der Rückfallsquote weit weniger stark ist als die Abnahme der allgemeinen Kriminalität. Es deckt sich diese Feststellung mit der allgemeinen Erscheinung, dass die Rückfallsneigung mit dem Alter steigt.

§ 11. Der spezielle Rückfall.

Dem generellen Rückfall kann man den speziellen Rückfall gegenüberstellen, wobei wir unter dem speziellen Rückfall die Rückfälligkeit eines Delinquenten innerhalb desselben Deliktes bezw. der gleichen Deliktsgruppe verstehen. Die Verfolgung des speziellen Rückfalls gestattet erst die Erfassung der "Spezialisten" und den Umfang des Gewohnheitsverbrechertums. Wir haben bereits in § 9 eine kurze Darlegung dieses Spezialistentums gegeben. Es handelte sich jedoch dort nicht um die ganze Berichtsperiode als geschlossene Einheit, sondern als Summe der sechs einzelnen Jahresergebnisse 1924 bis 1929. Es ist einleuchtend, dass es, um der Spur eines Gewohnheitsverbrechers zu folgen, vorteilhaft ist, ihn während einer möglichst grossen Zeitspanne zu beobachten. Wir haben deshalb eine weitere Tabelle erstellt, die uns die kriminelle Tätigkeit der rückfälligen Delinquenten nach mehreren wichtigen Verfehlungen, gegliedert für die gesamte Untersuchungsperiode, widerspiegelt. Einzelergebnisse sind im Anhang in Tabelle 6 zusammengestellt, und die Resultate werden im speziellen Teil in Verbindung mit der Besprechung einzelner Delikte wiedergegeben. Hier sei nur darauf hingewiesen, dass von den 3970 generell Rückfälligen der gesamten Berichtsperiode nicht weniger als 3938 Delinquenten innerhalb der sechs Jahre im gleichen Delikt oder der gleichen Deliktsgruppe rückfällig geworden sind, und zwar sind von den 3592 überhaupt rückfälligen Männern 3572 "Spezialisten", und von den 378 generell rückfälligen Frauen haben 366 im gleichen Delikt bezw. in der gleichen Deliktsgruppe weiter delinquiert.

Von sämtlichen speziell Rückfälligen haben 751 oder 19,1 % die nämliche Verfehlung vier- und mehrmals begangen.

§ 12. Die Kriminalität und die Rückfallhäufigkeit der Rückfälligen.

Für den Kriminalpolitiker ist es nun ausserordentlich lehrreich, die Rückfälligkeit der Rückfälligen selbst kennen zu lernen. Wir haben zu diesem Zwecke die innerhalb des Kalenderjahres rückfälligen Männer der Jahre 1924 und 1925 nach ihrer neuen Rückfälligkeit untersucht und gelangen dabei zu folgenden Ergebnissen. Von den Männern, die in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren bereits rückfällig geworden sind, wurden neuerdings verurteilt:

Rückfällige Männer	Innert Jahren *)						Nicht zum	Total	
der Jahre	1/2	1 ½	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	2. Male rückfällig	20001	
	%	%	%	%	%	%	%	%	
1924	4,1	49,1	61,2	68,4	73,5	74,6	25,4	100,0	
1925	5,3	50,5	66,5	72,7	76,8		23,2	100,0	
*) Vergl. Anm. 2,	S. 88.								

Diese Zahlen zeigen nun von neuem mit erschreckender Deutlichkeit, wie stark die Rückfallsneigung der Rückfälligen ist. 5½ Jahre nach dem ersten Rückfall — in unserer Berichtsperiode — sind bereits rund 75 % der damals rückfälligen Männer wiederum bestraft worden. Dabei lässt eine weitere Selektion erkennen, dass auch diese Zahlen noch nicht das Maximum darstellen. Nimmt man nämlich von den hier untersuchten 389 im Jahre 1924 rückfälligen Männern diejenigen heraus, die z.B. im Jahre 1925 wieder bestraft werden mussten, die also in den Jahren 1924/25 mindestens dreimal verurteilt wurden — es handelt sich um 175 Individuen mit besonders hochgradiger krimineller Veranlagung — und untersucht diese nach ihrer weiteren Rückfälligkeit, so gelangt man zu folgenden Resultaten. Von den im Jahre 1924 rückfälligen und im Jahre 1925 neuerdings verurteilten Männern werden weiterhin rückfällig:

Innert Jahren *)							
1/2	1 1/2	21/2	3½	4½	Nicht mehr rückfällig	Total	
5,1 %	55,4%	76,6 %	82,9 %	86,9 %	13,1 %	100,0 %	
*) Ve	ergl. Anm. 2,	S. 8S.					

Es zeigt sich, dass schon nach 4½ Jahren rund 87% der untersuchten rückfälligen Männer wieder rückfällig geworden sind, wobei der Verlauf der Reihe darauf schliessen lässt, dass auch damit der Höhepunkt noch nicht erreicht ist, vielmehr bei Beobachtung eines grösseren Zeitraumes ein weiteres Ansteigen dieser Rückfälligkeit zu erwarten wäre.

Die Wirkung der Selektion tritt natürlich am deutlichsten bei einem Vergleich mit den Zahlen der Gesamtmasse zutage. Von den im Jahre 1924 verurteilten und während der Berichtsperiode 1924/29 rückfälligen Männern wurden nach dem ersten Urteil von neuem durchschnittlich rückfällig:

1/2	1 ½	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$
14,5 %	27,8 %	35,7 %	39,4 %	41,8 %	43,6 %

Die Zahl derer, die schon ein halbes Jahr nach dem ersten Urteil rückfällig geworden sind, ist für das Total der Männer ungefähr dreimal so gross wie für diejenigen Männer, die schon einmal rückfällig gewesen sind. Diese Verschiedenheit muss als gesetzeswidrig angesehen werden, indem sie in der Hauptsache auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass den schon rückfälligen Männern nicht mehr so viel Zeit zum abermaligen Rückfälligwerden zur Verfügung steht als den erst einmal Verurteilten. Denn die Strafdauer dieser Gruppe — die Zeit also, die nach dem Urteil vergeht, ohne dass aber technisch ein neuer Rückfall möglich ist wird im allgemeinen grösser sein als bei jener Kategorie. Dass die Rückfallsneigung bei den schon rückfälligen Männern grösser ist als bei den nichtrückfälligen, geht mit aller Deutlichkeit aus den späteren Zahlen hervor. Schon nach 1½ Jahren stehen 49,1% von neuem Verurteilte jener Gruppe, 27,8 % dieser Kategorie gegenüber. Diese Differenz steigt fortwährend und 5½ Jahre nach dem ersten Rückfall bzw. dem ersten Urteil betragen die entsprechenden Quoten 74,6 % und 43,6 %.

Man erhält aus diesen Ergebnissen den Eindruck, dass, wer einmal mit den Strafanstalten Bekanntschaft gemacht hat, weniger Hemmungen gegen kriminelle Neigungen zeigt, als derjenige, der vor dem Vollzug der Freiheitsstrafe bewahrt blieb, und dass die wiederholt Rückfälligen eine geringere Charakterfestigkeit aufweisen als die nicht wiederholt Rückfälligen und infolgedessen nach der Entlassung dem Hang zu neuer krimineller Tätigkeit weniger Widerstand entgegenzusetzen vermögen.

§ 13. Die bedingten Straferlasse und die Widerrufe.

a. Allgemeines.

1. Die gesetzmässigen Grundlagen.

Bern ist einer der 20 schweizerischen Kantone, die das Institut der bedingten Verurteilung kennen. Am 3. November 1907 wurde diese in der Wissenschaft noch heute umstrittene Strafrechtsinstitution Gesetz. Laut Art. 1 dieses Gesetzes betreffend den bedingten Straferlass kann der Richter den bedingten Erlass des Strafvollzuges aussprechen, wenn

- 1. der Täter dessen würdig ist, insbesondere, wenn er zum ersten Male verurteilt wird;
- 2. er den Schaden so weit möglich gut gemacht hat;
- 3. er noch nicht wegen einer nach bernischen Gesetzen mit Zuchthaus bedrohten Handlung verurteilt worden ist;
- 4. er in den letzten fünf Jahren nicht wegen der nämlichen oder einer gleichartigen Handlung bestraft wurde.

Die auszusprechende Probezeit beträgt 2—5 Jahre. Der bedingte Straferlass muss widerrufen werden, wenn der Verurteilte einer vorsätzlichen, mit Freiheitsstrafe bedrohten Handlung wegen, während dieser Bewährungsfrist verurteilt wird. Der Richter kann jedoch, wenn diese strafbare Handlung geringfügig ist, vom Widerruf absehen. — Auch bei Zuwiderhandlung gegen richterliche Weisungen kann der Straferlass widerrufen werden.

2. Das Urmaterial.

Gemäss Art. 10 des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlass werden die Verurteilung, der bedingte Straferlass, dessen Widerruf und das Dahinfallen der Strafe ins Strafregister eingetragen. Dies geschieht jedoch leider nicht auf ein und demselben Formular.¹) Im Falle eines Widerrufes z. B. senden die einzelnen Richterämter ganz wahllos entweder das vorgeschriebene Formular oder einen Urteilsauszug, auf dem sie neben dem neuen Delikt und dessen Strafe den Widerruf eines früher gewährten bedingten Straferlasses vermerken, dem Strafregisterbureau ein. Der Straferlass selbst aber steht auf einem Urteilsauszug eines vorhergehenden Straffalles. Im Strafregisterbureau werden die auf vorgeschriebenem Formular mitgeteilten Widerrufe durchwegs an die entsprechenden, den bedingten Straferlass registrierenden Urteilsauszüge angeheftet. Die lediglich als Vermerk auf den gewöhnlichen Urteilsauszügen angebrachten Widerrufe dagegen werden, weil sie als solche nicht erkenntlich sind, in der Regel nur lose in die Mappen der Delinquenten gelegt.

b. Die bedingten Straferlasse.

1. Im Total.

Auf jedem Urteilsauszug findet sich eine Rubrik zur Eintragung eines eventuell gegebenen bedingten Strafaufschubes. Es können laut Art. 1 des Gesetzes über den bedingten Straferlass nur Freiheitsstrafen, die die Dauer eines Jahres nicht erreichen, bedingt erlassen werden. Es kommen also von den Strafarten des bernischen Strafgesetzes nur die Gefängnis- und Korrektionshausstrafe in Betracht. Art. 39 des Armenpolizeigesetzes bestimmt zwar, dass für die Armenpolizeivergehen und deren Bestrafung das Gesetz

¹⁾ v. Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre. Bd. 3. S. 492.

betreffend den bedingten Straferlass auch Anwendung finden soll, d. h. es könnte auch Arbeitshausstrafe bedingt erlassen werden, ein Fall, der aber in der Praxis nur ganz selten vorkommt.¹) Wir haben die bedingt erlassenen Gefängnis- und Korrektionshausstrafen nach der Dauer der erlassenen Strafen geordnet. Im Total zählen wir 6170 bedingte Straferlasse, davon 5036 männliche und 1134 weibliche, d. h. 24,4 % sämtlicher in der Zeit von 1924—1929 gefällten Urteile sind bedingt erlassen worden. An der Zahl der Urteile gemessen, bei denen der bedingte Strafaufschub praktisch vorkommt, gelangen wir für das Total zu 27,3 %. Gegenüber der in den Verwaltungsberichten der Polizeidirektion veröffentlichten Zahl von 6085 bedingten Verurteilungen zeigt sich nur eine Differenz von 85 Fällen, die in den gesprochenen, aber nicht vollzogenen bedingten Strafaufschüben ihre Erklärung findet.

2. Für die Männer.

Zieht man die Zahlen der in den einzelnen Berichtsjahren verhängten bedingten Straferlasse zusammen, so kommt man zu folgenden Ergebnissen:

Gefängni	S	Total Urteile	Davon bedingt verurteilt	Korrekt	tionshaus	Total Urteile	Davon bedingt verurteilt
1— 3 Ta	age	6410	1595	2-6	Monate	3154	1402
4 7	,,	3180	711	6—12	,,	639	157
8—14	,,	3523	682	12-24	,,	309	65^{2})
15—30	, ,	2160	354	über 24	,,	9	
über30	,,	472	70				
	Total	15745	3412		Total	4111	1624

An der Summe der Urteile gemessen beträgt der Anteil der bedingten Straferlasse also:

Gefängnis	Anteil bed	lingter Str	aferlasse	Korrektio	nshaus	Anteil be	dingter Str %	raferlasse
1— 3 Та	ige	24,9		2 6	Monate		44,5	
4-7 ,	,	22,4		6-12	,,		24,6	
8—14,	,	19,4		12 - 24	,,		21,0	
15—30 ,	,	16,4		über 24	,,			
über 30 ,	,	14,8						
	Total	21,7				Total	39,5	

Bei beiden Strafarten zeigt sich insofern der gleiche Grundzug, als mit der Zunahme der Dauer der Strafe die Zahl der bedingten Straferlasse abnimmt. Auffallend ist, dass die schwerere Freiheitsstrafe Korrektionshaus verhältnismässig öfters bedingt aufgeschoben wird als die Gefängnisstrafe.

¹⁾ Es sind uns während der Berichtsperiode nur sechs Fälle begegnet.
2) Die befremdende Tatsache, dass auch 1—2jährige Korrektionshausstrafen bedingt erlassen worden sind, erklärt sich daraus, dass in diesen Fällen eine längere Untersuchungshaft zum Abzug kam, wodurch die zu verbüssende Strafe regelmässig kürzer als ein Jahr wurde und deshalb bedingt aufgeschoben werden konnte.

3. Für die Frauen.

Wir geben, um die Häufigkeit der bedingten Verurteilung bei den Frauen zu veranschaulichen, deren Anteil an der Summe der über Frauen gesprochenen Urteile wieder. Unsere Ergebnisse sind:

Gefängnis			Anteil der gten Strafe	rlasse	Korrekti	onshaus	bedir	Anteil der igten Strafe	rlasse
			%					%	
1-3 7	Cage		47,9		2-6	Monate		52,7	
4— 7	,,		33,3		6 - 12	,,		40,9	
814	,,		32,0		12 - 24	,,		45,5	
15-30	,,		28,7		über 24	,,			
über 30	,,		22,0						
		Total	37,8				Total	50,8	

Können wir, was mit zunehmender Strafdauer die Abnahme der bedingten Verurteilung betrifft, hier die gleiche Feststellung machen wie bei den Männern, so überrascht doch, dass in allen Kategorien den Frauen die Strafe häufiger bedingt erlassen wird als den Männern.

c. Die Widerrufe.

Wir haben in den allgemeinen Erörterungen zu diesem Paragraphen auf die Schwierigkeiten, die einer in allen Teilen befriedigenden Statistik der Widerrufe entgegenstehen, aufmerksam gemacht. Wir untersuchten die Widerrufe nach der Dauer der Bewährungsfrist, dem Alter der Verurteilten, der Art des widerrufenen Straferlasses in Bezug auf die Strafart, nach der Zeit, die vom Datum des Urteils der bedingt erlassenen Strafe bis zu deren Widerruf verging und nach dem Verhältnis der Widerrufe zu den gewährten bedingten Straferlassen.

1. Die Dauer der verhängten Probefristen.¹)

Die in der ganzen Berichtsperiode, bedingt erlassene Gefängnisstrafen betreffenden Widerrufe verteilen sich nach der Dauer der ausgesetzten Bewährungsfrist wie folgt:

¹) Wir haben, um eine zuverlässige absolute Basis zu erhalten, sämtliche Urteile, die die Strafe bedingt erlassen, nach der Dauer der Bewährungsfristen untersucht. Wir geben die Resultate, die keine grossen Abweichungen von den bei den Widerrufen gefundenen zeigen, kurz wieder:

Dauer der Bewährungsfrist	Gefängnis %	Korrektionshaus %
1 Jahr	1,2	0,1
2 Jahre	27,9	9,6
3 ,,	49,5	41,9
4 ,,	15,0	27,8
5 Jahre	6,4	20,6
То	tal 100,0	100,0

Dauer der Bewährungsfr	ist Zahl der Widerrufe	Prozentuale Verteilung
1 Jahr	2	0,6
2 Jahre	88	25,4
3 ,,	174	50,4
4 ,,	67	19,4
5 ,,	15	4,4
	Summa 346	100.0

Die in der Praxis weitaus bevorzugteste Bewährungsfrist ist also drei Jahre (50,4 %), zwei und vier Jahre kommen nur ungefähr halb so oft vor.

Bei der Korrektionshausstrafe verschieben sich diese Verhältnisse etwas zugunsten der längeren Probefristen. Dies wohl deshalb, weil die Schwere des Delikts ein längeres Sichbewähren des Verurteilten verlangt, bevor ihm die Strafe erlassen wird. Folgende Zahlen geben dieser Erscheinung Ausdruck:

Dauer der Bewährungsfrist	Zahl der Widerrufe	Prozentuale Verteilung
2 Jahre	5	2,3
3. "	91	42,1
4 ,,	77	35,6
5 ,,	43	20,1
Su	ımma 216	100,0

2. Die Zeit des Widerrufs.

Die Antwort auf die Frage: wie lange dauert es durchschnittlich, bis ein bedingter Straferlass widerrufen wird? ist für den Kriminalpolitiker sehr lehrreich. Wenn auch mit dieser Antwort allein nicht über Wert und Unwert des ganzen Instituts geurteilt werden kann, so wird man doch an ihr nicht achtlos vorübergehen, wenn es gilt, sich über die Wirksamkeit des bedingten Straferlasses ein Bild zu machen.

Wir haben die Widerrufe wiederum nach der Art der bedingt erlassenen Strafe gegliedert. Es zeigt sich folgender Ueberblick:

Zeit vom Datum des bedingten Straferlasses bis zu dessen Widerruf	Gefängnis Zahl der Widerrufe	Prozentuale Verteilung	Korrektionshaus Zahl der Widerrufe	Prozentuale Verteilung
bis 6 Monate	78	22,6	31	14,3
6—12 ,,	111	32,1	58	27,1
12—24 ,,	113	32,8	80	37,0
24—36 ,,	38	11,0	37	17,3
36—48 ,,	6	1,7	9	4,2
über 48 ,,		-	1	0,5

Bei den mit Gefängnis bedingt Bestraften wurden also 54,7 % aller bedingten Straferlasse innerhalb eines Jahres nach ihrer Bewilligung widerrufen. Der entsprechende Anteil bei den bedingt erlassenen Korrektionshausstrafen beträgt 41,4 %. Der Sinn dieser Zahlen ist erst bei einem Vergleich mit denen der Rückfallstatistik erkennbar. Von denjenigen Verurteilten, deren Vorstrafe Gefängnis bezw. Korrektionshaus ist, werden durchschnittlich ca. 70 % resp. 65 % innerhalb eines Jahres nach der

Verurteilung bezw. nach der Freilassung wieder rückfällig. Es kann somit dem Institut des bedingten Straferlasses ein positiver Erfolg nicht abgestritten werden.

d. Das Verhältnis der Widerrufe zu den bedingten Straferlassen.

1. Im Allgemeinen.

In unserer Untersuchung stellen wir der Masse der bedingten Straferlasse eines Jahres die derselben Masse entsprechenden Widerrufe gegenüber. Wegen der Dauer der Bewährungsfristen dürfen nur die Widerrufe der Jahre 1928 und 1929 zu einem Vergleich mit den bedingten Straferlassen herangezogen werden, denn nur sie können Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Im Jahre 1928 wird es nur noch wenige und 1929 gar keine Widerrufe mehr geben, deren entsprechender Straferlass vor 1924 liegt. Die Ergebnisse des Jahres 1929 sind unter allen Umständen brauchbar. Sie könnten schlechtesten Falles, wegen mangelhafter Zustellung der Auszüge an das Strafregisterbureau zu klein, nie aber zu gross sein. Wir zählen in diesem Jahre zusammen 169 Widerrufe — Männer 144, Frauen 25. Das sind 15,3 % der im gleichen Jahre gewährten bedingten Straferlasse¹.) (Männer 15,5 % — Frauen 14,5 %.) Dieses Resultat liegt, verglichen mit den Ergebnissen anderer Kantone und Länder, auf der Grenze zwischen gut und schlecht. Um eine Kritik zu ermöglichen, führen wir einige ausländische und ausserkantonale Ziffern an:2)

Staat	Berichtsperiode	Verhältnis der Widerrufe zu den bedingten Straferlassen
Deutschland	1895—1908	20,05
Belgien	1898—1909	ca. 15,0
Frankreich	1902 - 1907	ca. 10,5
Genf	1892 - 1910	$10,\!2$
Waadt	1897 - 1910	ca. 14,0
Wallis	1900 - 1909	ca. 2,2
Neuenburg	1905 - 1909	ca. 8,0
St. Gallen	1908—1910	ca. 4,6
Basel-Stadt	1906 - 1910	ca. 9,4
Bern	1908—1910	ca. 3,0

Der Verfasser der Abhandlung, aus der diese Zahlen entnommen sind, bezeichnet die Ergebnisse Deutschlands und vor allem Belgiens als schlecht. Diese sind besonders ungünstig, weil Belgien im Gegensatz zu Deutschland auch Geldbussen bedingt erlässt. Die Ergebnisse des Kantons Bern stehen mit 15,3 Widerrufen auf 100 bedingte Straferlasse schlechter da wie die Belgiens.

¹⁾ Wir setzen diese beiden an sich inkommensurablen Grössen nur deshalb in Beziehung, um eine Vergleichsbasis mit den Zahlen Mantels zu erhalten.
2) H. A. Mantel: Die Ergebnisse des bedingten Straferlasses in Deutschland, Belgien, Frankreich und der Schweiz S. 3ff.

Ueberraschend ist der grosse Unterschied in der Zahl der von Mantel und von uns gefundenen Widerrufe im Kanton Bern selbst (Mantel per 1908/10: 3,0%, wir per 1929: 15,3%). Mantel entnimmt seine Zahlen dem Verwaltungsbericht der Polizeidirektion des Kantons Bern. Dieser verzeichnet auch im Jahre 1929, wo wir 169 Widerrufe fanden, nur 75. Wir vermuten, dass eine Diskrepanz schon in den Jahren 1908—1910 bestanden hat, so dass Mantel bei vollständiger Erfassung aller Widerrufe statt 3,0% eine höhere Quote hätte registrieren können. Allerdings bleibt dann immer noch ein Anschwellen der Widerrufe bestehen. Vielleicht findet diese Zunahme ihre Erklärung darin, dass der Anteil der bedingten Verurteilungen an der Gesamtzahl der Urteile grösser geworden ist (von ca. 12 auf ungefähr 25%). Und es ist eine sowohl in Belgien wie auch in Frankreich und Deutschland gemachte Erfahrung, dass bei übermässiger Anwendung dieses Instituts der Erfolg abgeschwächt wird.

Es ist nun allerdings nicht zu vergessen, dass die Prozentzahl 15,3 sich nicht auf diejenigen bedingt Verurteilten bezieht, deren Straferlass im Jahre 1929 hätte widerrufen werden können, sondern auf die Zahl der im Jahre 1929 insgesamt gewährten bedingten Straferlasse. Wir haben bereits auf die Inkommensurabilität dieser beiden Grössen hingewiesen. Will man in Wahrheit Aufschluss über den Erfolg des Instituts der bedingten Verurteilung haben, so gibt es nur den einen Weg, eine genau umgrenzte Masse bedingt Bestrafter bis zu dem Zeitpunkt zu verfolgen, da bei allen die Probezeit abgelaufen, d. h. ein Widerruf des Straferlasses nicht mehr möglich ist. Das Verhältnis der so gefundenen Widerrufe zum ursprünglichen Bestand der bedingt Verurteilten ist allein massgebend zur Beurteilung des Erfolges der untersuchten Institution. Unsere Berichtsperiode umfasst sechs Jahre. Da das Maximum der Probefrist fünf Jahre beträgt, konnten wir die bedingten Straferlasse des Jahres 1924 mit völliger, die des Jahres 1925 mit beinahe vollständiger Sicherheit verfolgen.

Von den in den Jahren 1924 und 1925 gefällten bedingten Verurteilungen wurden widerrufen:

Jahr des Widerrufs	Männer	1924 Frauen	Total	Jahr des Widerrufs	Männer	1925 Frauen	Total
1924	17	3	20	1925	11	2	13
1925	29	5	34	1926	30	10	40
1926	23	3	26	1927	23	1	24
1927	13	1	14	1928	12	2	14
1928				1929	2^{-1}	1	3
1929				1930	?	?	?
1924/29	82	12	94	1925/30	78?	16?	94?

Den 94 Widerrufen der ersten Reihe — Datum des Straferlasses 1924 — stehen 941 im Jahre 1924 gewährte bedingte Straferlasse gegenüber, d. h. 10,0 % aller bedingt Verurteilten wurden rückfällig und ihr Straferlass widerrufen. Im Jahre 1925 erhielten 1008 Delinquenten die Vergünstigung

des bedingten Straferlasses. Bis zum Jahre 1929 sind ebenfalls 94 dieser Strafaufschübe widerrufen worden, das sind $9\frac{1}{2}$ % der bedingten Straferlasse. Beim Vergleich dieser Zahl mit jener der den 1924ger Urteilen entsprechenden ist zu beachten, dass von den 1925ger Straferlassen im Jahre 1930 noch einige Widerrufe möglich sind. Keinesfalls wird jedoch dadurch die Quote von 10% überschritten.

2. Die Rückfälligkeit der bedingt Verurteilten im Vergleich mit der Widerrufshäufigkeit.

Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlass muss der Richter zwar grundsätzlich alle bedingten Straferlasse widerrufen, wenn der bedingt Verurteilte innerhalb der Probefrist wegen einer in bernischen Strafgesetzen mit Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen Handlung verurteilt wird. Dieses Prinzip kann dann eine Ausnahme erfahren, wenn die letzte strafbare Handlung bloss geringfügiger Natur ist, da der Richter in diesem Falle befugt ist, den Widerruf nicht zu verfügen. Es ist nun von unbestreitbarem kriminalistischem Interesse zu erforschen, wie weit die Richter von dieser Befugnis, den Widerruf zu unterlassen, Gebrauch machen. Statistisch kann dieses Problem auf die Weise gelöst werden, dass man die Zahl der über eine bestimmte Masse bedingt Verurteilter verhängten Widerrufe mit derjenigen Rückfälligkeit dieser Delinquenten vergleicht, die gemäss Art. 3, Abs. 1, des zitierten Gesetzes einen Widerruf hätten zur Folge haben sollen. Unsere in dieser Richtung gemachten Erhebungen führen zu folgenden Ergebnissen:

Während der Probezeit sind wegen einer mit Freiheitstrafe bedrohten vorsätzlichen Handlung 758 bedingt Verurteilte neuerdings bestraft worden. Die Rückfälligkeit löste bei 391 Delinquenten den Widerruf der bedingten Verurteilung aus, und er erfolgte in 350 Fällen nach der ersten, in 35 Fällen nach der zweiten, in 5 Fällen nach der dritten und in einem Falle nach der vierten neuen Verurteilung. Insgesamt wurden dieser Delikte wegen nach der bedingten Verurteilung 953 Urteile gefällt, bei denen Gelegenheit geboten war, den Widerruf zu veranlassen. Es wurden aber nur 391 Widerrufe dieser Verfehlungen wegen ausgesprochen, d. h. nur in rund 40 % aller Gelegenheiten, die 51 % der fraglichen Delinquenten betrafen. Im einzelnen fanden wir folgende Ergebnisse:

Von den bedingt Verurteilten wurden im Sinne der Widerrufsmöglichkeit 758 rückfällig. Der 1. Rückfall führte zu 350 Widerrufen, nicht widerrufen wurden 408 Straferlasse. Von diesen 408 Delinquenten wurden zum zweiten Mal rückfällig 145, und es wurden deswegen 35 Widerrufe ausgesprochen. Nicht widerrufen blieben also 110 Urteile. Von diesen 110 Rechtsbrechern wurden 38 zum dritten Mal rückfällig. Das löste 5 Widerrufe aus, 33 bedingte Urteile blieben bestehen. Von den fraglichen 33 Delin-

quenten wurden zwölf zum vierten und von uns letztfeststellbaren Male rückfällig. Davon wurde nur ein Straferlass widerrufen.

Wir können also feststellen, dass von der Widerrufsmöglichkeit nur sparsam Gebrauch gemacht wird.

Durch unsere Untersuchung sind 614 von einem Widerruf betroffene bedingt Verurteilte erfasst worden. Davon entfallen 52 bedingte Straferlasse auf Urteile, die vor dem Jahre 1924, erlassen worden sind. Es wurden also insgesamt 562 bedingte Straferlasse aus unserer Berichtsperiode widerrufen. Davon erfolgte der Widerruf:

wegen Rückfälligkeit in mit Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen,	
im Kanton Bern abgeurteilten Delikten in	391 Fällen
wegen Missachtung der Weisungen des Richters und anderen Grün-	
den (ausserkantonale Urteile, Meldungen der Schutzaufsichts-	
kommission) in	171 Fällen
Total in	562 Fällen

Wir haben oben nachgewiesen, dass die Zahl der Widerrufe wegen Rückfälligkeit in mit Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen Handlungen annähernd doppelt so hoch sein könnte, als sie in Wirklichkeit war, d. h. es hätten statt 391 dieser Delikte wegen erfolgten Widerrufe 758 sein können, wodurch die Zahl der Widerrufe von 562 um 367 oder 65 % erhöht worden wäre. Wir haben nun auch dargetan, dass innerhalb der vollen Probefristen in Wirklichkeit rund 10 % der Strafaufschübe widerrufen werden. Nach dieser Darlegung wäre es nun aber möglich, dass bei strenger Handhabung des Instituts des Widerrufs der Anteil der Widerrufe an der Gesamtheit der bedingten Straferlasse um 65 % oder von 10 % auf 16 ½ % steigen könnte. Diese Feststellung ist geeignet, das im allgemeinen günstige Urteil über das Institut des bedingten Straferlasses herabzumindern. Sie will es jedoch nicht diskreditieren, soll aber eine Warnung sein vor allzu larger Handhabung dieser Rechtswohltat und der Richter soll bei Verletzung der Voraussetzungen durch den Delinquenten auch den Mut haben, ihm diese Wohltat zu entziehen. Wenn auch in den meisten Fällen das neue die Widerrufsmöglichkeit begründende Delikt ein geringfügiges sein wird, so mahnt die grosse Zahl dieser für die Betroffenen günstig verlaufenden Fälle eben an sich zum Aufsehen.

e. Das Alter der von einem Widerruf betroffenen bedingt Verurteilten.

Deutschlands Misserfolg seiner bedingten Begnadigung hat zum Teil seine Ursache darin, dass bei deren Anwendung die Jugendlichen einseitig bevorzugt wurden. Es treffen dort für die Jahre 1895—1908 auf 100 bedingt Begnadigte 66 Jugendliche und 34 Erwachsene. Berücksichtigt man, dass der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtkriminalität Deutschlands nur ca. 5 % beträgt, so bedeutet dies eine gewaltige Einseitigkeit. Die bernische Gerichtspraxis ist diesem Fehler nur in geringem Masse ver-

fallen. Der Altersaufbau der untersuchten Widerrufe ist für das Total der Berichtsperiode 1924/29 folgender:

	Urteile d	ie einen Widerruf au	ssprechen
Alter	Männer	Frauen	Total
bis 20 Jahre	98	16	114
21—22 ,,	78	10	88
23—25 ,,	74	17	91
26-30 ,,	105	23	128
31—35 ,,	56	10	66
36—40 ,,	45	7	52
41—50 ,,	51	5	56
51—60 ,,	14	2	16
61—70 ,,	2		2
71—80 ,,	1		1
16—80 Jahre	523	90	614

Wir zählen in der Klasse der bis zu 20 Jahre alten Delinquenten 114 Widerrufe, das sind 18,6 % aller Widerrufe. Der Anteil derselben Altersgruppe an der Gesamtkriminalität beträgt nur 9,2 %. Die Bevorzugung der Jugendlichen bei der Gewährung des bedingten Straferlasses durch die bernischen Gerichte ist, gegenüber der in Deutschland geübten Praxis, sehr bescheiden. Die Verteilung der verbleibenden Widerrufe auf die übrigen Altersklassen zeigt keine nennenswerte Verschiedenheit vom Altersaufbau der Kriminalität überhaupt. Wir schliessen daraus, dass alle Altersschichten von der Vergünstigung des bedingten Straferlasses ziemlich gleichmässig betroffen werden.

Das bernische Obergericht sagt in seinem Bericht vom Jahre 1909: "Wir schliessen diese Erörterungen über die Anwendung und Wirkung des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlass, indem wir unsere Meinung darüber dahin präzisieren, dass wohl weitaus die meisten Richter und speziell auch die I. Strafkammer das Institut des bedingten Straferlasses nicht mehr missen möchte, dass dasselbe, wenn vorsichtig gehandhabt, für viele, namentlich jugendliche Missetäter eine wahre Wohltat ist...."

Wir billigen die hier angeführte Meinung, möchten aber einen starken Nachdruck auf die Stelle "wenn vorsichtig gehandhabt" legen.

III. Abschnitt. Justizstatistik.

§ 14. Allgemeines.

Die Justizstatistik ist die Statistik der Rechtssprechung der Strafgerichte, die die Anwendung der Strafgesetze durch die zuständigen Behörden zeigen soll. Die Untersuchung der Verurteilungen und Freisprechungen, der Strafarten und -masse ist ihre Aufgabe¹). "Durch sie wird die Ausübung der Justiz auf Grund der gegebenen gesetzlichen Grundlagen dauernd beobachtet, und sie ist darum für die Kriminalisten und zur Gesetzgebung in kriminalistischen Dingen Berufenen von grosser Wichtigkeit"2). Während die Kriminalstatistik den Zusammenhang zwischen Kriminalität, Kriminellem und Gesellschaft sucht, betrachtet die Justizstatistik den Verurteilten lediglich als Objekt der richterlichen Tätigkeit. Die Justizstatistik ist deshalb ein völlig selbständiger Zweig der Statistik der Strafrechtspflege, der der Kriminalstatistik im engeren Sinne gleichgeordnet ist und zu dieser keine Wechselbeziehungen jener Art hat, wie sie bei der Rückfallstatistik gefunden wurden. Trotzdem darf sie in einer umfassenden Gesamterhebung über die Kriminalität nicht fehlen; denn die Kriminalstatistik im engeren Sinne zeigt uns die Art, die Verbreitung der Delikte, gewissermassen die Extensität der Kriminalität, die Justizstatistik dagegen demonstriert die Art der Strafen, in denen wir die Schwere der Delikte oder die Intensität der Kriminalität erkennen. So wichtig es ist zu erfahren, welche Delikte begangen worden sind, ebenso lehrreich ist es zu sehen, wie sie bestraft wurden. Die soziale Gefährlichkeit eines Verbrechens z. B. des Diebstahls wird erst durch die Art der Strafe, mit der es vom Gericht verurteilt wurde, präzisiert; denn die Grösse des zugefügten Schadens findet nicht so sehr in der Terminologie als in der Strafart und der Strafhöhe ihren Ausdruck.

Für den Kanton Bern spielen diese Unterscheidungen deshalb eine besondere Rolle, weil das bernische Strafgesetz als Charakteristikum für die Einteilung der strafbaren Handlungen nicht die Art des Delikts, sondern die Art der Strafe wählt (Art. 1). Und zwar sind unerlaubte Handlungen, die das Gesetz mit polizeilichen Strafen belegt, Uebertretungen, solche, für die es korrektionelle Strafen bestimmt, Vergehen und die mit peinlichen Strafen bedrohten, Verbrechen. Dabei wird, wenn das Gesetz die Wahl zwischen verschiedenen Strafarten zulässt, die Natur

v. Scheel: Zur Einführung in die Kriminalstatistik. S. 185 ff. v. Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre Bd. 3. S. 442.
 v. Scheel: a. a. O. S. 186.

der strafbaren Handlung durch die schwerste Strafart bestimmt (Art. 6). Als peinliche Strafen gelten laut Art. 6 des Strafgesetzbuches zeitliches und lebenslängliches Zuchthaus, als korrektionelle Korrektionshaus und Gefängnis und als polizeiliche Geldbusse und Gefängnis in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Neben diesen meist als Hauptstrafen vorkommenden Strafarten kennt das Gesetz auch noch eine Reihe von Strafen, die als subsidiäre, akzessorische oder als Folgen der Hauptstrafen ausgesprochen werden können. Es sind dies die Einzelhaft, die einfache Enthaltung, die Verweisung, die Ehrenstrafen, die Amtsentsetzung und die Einstellung im Amte, das Wirtshausverbot, die Geldbusse und die Konfiskation einzelner Gegenstände. Diesen Strafarten des Strafgesetzbuches reihen sich noch jene des Armenpolizeigesetzes an. Jedoch stellt dort nur die Arbeitshausstrafe einen neuen Strafentypus dar.

Die vorliegende Arbeit umfasst alle als Hauptstrafen möglichen Strafarten. Von den in Art. 7 des Strafgesetzbuches aufgezählten Nebenstrafen wurden dagegen die einfache Enthaltung, die Amtsentsetzung und die Einstellung im Amte sowie die Konfiskation einzelner Gegenstände nicht berücksichtigt, weil die auf den Urteilsauszügen vermerkten Angaben nicht durchwegs als zuverlässig erschienen sind. Die armenpolizeilichen Strafen wurden, soweit es Geldstrafe und Gefängnis betrifft, denen des Strafgesetzes zugezählt. Arbeitshaus haben wir getrennt aufgeführt. Der Stoff ist in zwei Paragraphen bearbeitet worden. § 16 behandelt die Hauptstrafen und in § 17 stellen wir die subsidiären, akzessorischen und Nebenstrafen dar.

§ 15. Die Hauptstrafen.

(Vergl. Anhang, Tabelle 3.)

a. Allgemeines.

Das bernische Strafgesetz steht im Gegensatz zum eidgenössischen Strafgesetzentwurf auf dem Boden der Erfolgstheorie, d. h. die Strafe wird als Folge des vom Täter verwirklichten Erfolges betrachtet. Während also das bernische Gesetz mehr das objektive Moment in den Vordergrund schickt, legt der Entwurf das Hauptgewicht auf das subjektive Moment, das Versulden 1). Das Gesetz unterscheidet:

- 1. Lebenslängliche und zeitliche Zuchthausstrafe,
- 2. Korrektionshaus und Gefängnis bis zu 60 Tagen,
- 3. Gefängnis bis zu acht Tagen und Geldbusse als polizeiliche Strafen. Dazu kommen gemäss Armenpolizeigesetz
- 4. Arbeitshaus von 6—24 Monaten und Gefängnis von 1—60 Tagen.

¹⁾ Krebs: Kommentar zum bernischen Strafgesetz. Bd. I, S. 21.

b. Die Zuchthausstrafe.

Zuchthaus ist die schwerste Hauptstrafe. Alle mit Zuchthaus bestraften unerlaubten Handlungen sind Verbrechen. Aber da nicht die ausgesprochene Strafe, sondern die schwerste angedrohte, den Charakter des Deliktes bestimmt, sind nicht nur die mit Zuchthaus geahndeten Missetaten Verbrechen. Wenn wir die Zahl der Zuchthausstrafen wiedergeben, so muss man sich also dabei bewusst sein, dass sie kleiner ist als die Zahl der begangenen Verbrechen. Denn das Gericht verhängt nur in seltenen Fällen die höchstmögliche Strafe. Die Zählung führte zu folgenden Ergebnissen:

Zuchthaus						Ja	hr des	Urteil	s					
von	19	24	19	25	19	26	19	27	19	28	19	29	192	4/29
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	W
1-2	16	3	18	2	6	3	13	1	15	2	13		81	1
2-4	5		12		15	1	10		6		10	1	58	- 6
46	3		3		2	1	4		2	1			14	
6-10	1				1		2	1					4	
über 10			1		1*	1*	2		1				5	
Total	25	3	34	2	25	6	31	2	24	3	23	1	162	1
m + w	2	8	3	36	3	1	5	33	2	27	2	24	17	79

Das Total von 179 Zuchthausstrafen kann im Vergleich zu dem Deutschlands als klein bezeichnet werden. Es treffen nämlich in Deutschland im Jahre 1927¹) auf 100 Urteile zirka 1,02 Zuchthausstrafen, in Bern dagegen sind es im Durschnitt der Berichtsperiode nur 0,71 % (Männer 0,73, Frauen 0,59). Da die Zahl der Hauptstrafen von der der Urteile nur ganz wenig abweicht — 25 279 Hauptstrafen stehen 25 240 Urteile gegenüber — stellen diese Verhältniszahlen gleichzeitig auch den Quotient Zuchthausstrafen zu total Hauptstrafen dar.

c. Die Korrektionshausstrafe.

Das strafrechtliche Gebiet der Korrektionshausstrafe ist das Vergehen. Jedoch ist in der Summe der Korrektionshausstrafen eine grosse Anzahl von Verbrechen inbegriffen, bei denen das urteilende Gericht statt zur maximal angedrohten Zuchthausstrafe zur wahlweise vorgesehenen Korrektionshausstrafe gegriffen hat. Die Einheitlichkeit des Strafcharakters, wie wir sie bei der Zuchthausstrafe fanden, ist also hier gestört. Die Zahl der innerhalb der Berichtsperiode verhängten Korrektionshausstrafen beträgt:

¹) Da die Resultate der deutschen Kriminalstatistik für das Jahr 1929 noch nicht bekannt sind, kann eine Durchschnittszahl, die unserer Berichtsperiode entsprechen würde, nicht angegeben werden. Sie ist für den Zeitraum 1924—1928 1,18 % und dürfte im Jahre 1929 bei gleichbleibender Tendenz ungefähr auf 1,10 % sinken

Korrektions-				4		Ja	hr des	Urteil	ls					
haus	19	24	19	25	19	26	19	27	19	28	19	29	1924	/29
Monate	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
2—6	454	96	503	83	543	106	613	128	537	96	504	89	3154	598
6—12	102	17	101	12	98	13	111	19	117	15	110	12	639	88
12—24	46	1	60	7	49	4	56	6	52	1	46	3	309	22
über 24	3	1	3				·	1	1		2	· 1	9	3
Total	605	115	667	102	690	123	780	154	707	112	662	105	4111	711
m+w	7	20	7	69	8	13	9:	34	8	19	7	67	48	22

Die insgesamt 4822 Korrektionshausstrafen (Männer 4111, Frauen 711) verteilen sich auf die einzelnen Jahre des Berichtszeitraumes ganz im Sinne des Verlaufes der Gesamtkriminalität. Wir stellen zum Vergleich die Zahlen der Korrektionshausstrafen denen der Delinquenten gegenüber. Setzt man die Summe der 1924 gefällten Korrektionshausstrafen bezw. der 1924 verurteilten Delinquenten gleich 100, so ergibt sich

folgendes Bild:

Jahr	Korrektionshausstrafen	Delinquenten
1924	100,0	100,0
1925	106,8	107,1
1926	112,9	116,5
1927	129,7	128,3
1928	113,8	115,5
1929	106,5	109,5

Wir sehen, dass diese beiden Reihen nicht nur in der Richtung völlig übereinstimmen, sondern dass sich auch die einzelnen korrelaten Glieder stark einander nähern. Daraus, und aus der Betrachtung der übrigen Strafarten folgernd, kann schon jetzt gesagt werden, dass der Verlauf der Korrektionshausstrafe der beste Masstab für die Entwicklung der Gesamtkriminalität ist.

Der Anteil der Korrektionshausstrafen an der Summe der Hauptstrafen beträgt 19,1 %. Dabei überrascht die Tatsache, dass die Quote der Frauen (24,4 %) grösser ist als die der Männer (18,4 %). Eine mindestens teilweise Erklärung dieser Erscheinung erhalten wir durch die Statistik der bedingten Straferlasse. Während nämlich den Männern nur 39,5 % aller Korrektionshausstrafen bedingt erlassen werden, bekommen 50,8 % der zu Korrektionshaus verurteilten Frauen diese Vergünstigung, so dass im Endeffekt kein grosser Unterschied zwischen den beiden Geschlechtern besteht. Lässt man die bedingt erlassenen Korrektionshausstrafen weg, so beträgt, gemessen an der Zahl der Hauptstrafen, der Anteil der Männer 11,1 %, der der Frauen 12,0 %.

Ein Vergleich der Zahl der Korrektionshausstrafen mit den Ergebnissen Deutschlands ist unmöglich, weil weder die deutsche Gefängnis-, noch die Festungshaft- oder Haftstrafe der bernischen Korrektionshausstrafe entsprechen.

d. Die Gefängnisstrafe.

Der bei der Zuchthausstrafe gefundene einheitliche Charakter, den wir bei der Korrektionshausstrafe schon stark beeinträchtigt sahen, geht für die Gefängnisstrafe ganz verloren. Diese Strafart gehört laut Art. 6 des Strafgesetzbuches sowohl zu den korrektionellen wie auch den polizeilichen Strafen und ist überdies im Armenpolizeigesetz als armenpolizeiliche Strafart vorgesehen. In ihrem Gesamtcharakter ist sie als die Strafe für leichtere Vergehen und Polizeiübertretungen zu betrachten. Sie nahm in den Jahren 1924—1929 folgende Entwicklung:

Gefängnis						Ja	hr des	Urtei	ls					
Gerangins	19	24	19	25	19	26	19	27	19.	28	19	29	192	4/29
Tage	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
1—3	950	126	955	141	1140	112	1282	150	1100	123	983	127	6410	779
47	498	66	507	98	566	85	592	127	509	83	508	84	3180	543
8-15	565	69	627	72	627	69	636	75	532	83	536	60	3523	421
1530	390	44	412	49	374	45	380	31	299	32	305	46	2160	247
über 30	63	7	73	6	87	16	93	5	80	9	76	7	472	50
Total	2466	312	2574	366	2794	327	2983	388	2520	330	2408	324	15745	2047
m + w	27	78	29	40	315	21	33'	71	28	50	27	32	177	92

Die Gefängnisstrafe muss als die wichtigste Strafart angesehen werden; denn sie kommt weitaus am häufigsten zur Anwendung. Trotzdem ist die Uebereinstimmung zwischen dem Verlauf der Gesamtkriminalität und der Entwicklung der Gefängnisstrafe geringer als bei der Korrektionshausstrafe. Eine kurze Uebersicht diene zur Illustration:

	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Korrektionshaus	100,0	106,8	112,9	129,7	113,8	106,5
Delinquenten	100,0	107,1	116,5	128,3	115,5	109,5
Gefängnis	100,0	105,8	112,3	121,3	102,0	98,3

Zwar stimmen in der Tendenz auch Gefängnisstrafe und Gesamtkriminalität überein, doch gehen sie in dem Gewicht der einzelnen Glieder ziemlich weit auseinander, besonders in den Jahren 1927, 1928 und 1929.

Die gewaltige Vorherrschaft der Gefängnisstrafe gegenüber allen anderen Strafarten findet bei einem Vergleich mit der Summe aller Hauptstrafen beredten Ausdruck. 70,4 % derselben sind Gefängnisstrafen (Männer 70,4 %, Frauen 70,4 %). Wie unverhältnismässig gross diese Quote ist, geht ebenfalls gut aus einem Vergleich mit den in Deutschland gefundenen Zahlen hervor. Zwar besteht der begrifflichen Verschiedenheit wegen keine Vergleichsmöglichkeit mit der deutschen Gefängnisstrafe. Aber allein die Tatsache, dass in Deutschland die Summe sämtlicher Freiheitsstrafen nur 29,32 % der Hauptstrafen ausmacht, genügt, um die Höhe des Anteils der Gefängnisstrafe zu veranschaulichen. Diese grosse

Arbeit nicht denselben Kreis von Delikten umfasst wie die deutsche Kriminalstatistik. Eine wichtige Ursache ist wohl die, dass der Einfluss der soziologischen Schule und der internationalen kriminalistischen Vereinigung sich im Kanton Bern weniger geltend machte als in Deutschland. Dort war der Kampf dieser Bewegungen gegen die kurze Freiheitsstrafe von grossem Erfolg begleitet; denn der Anteil der kurzen Gefängnisstrafe — weniger als drei Monate — fiel seit dem Jahre 1822 beinahe stetig von 60,8 % auf 18,0 % im Jahre 1928. Im Kanton Bern dagegen hat sich die Gefängnisstrafe immer noch mehr verbreitet. Ihr Anteil am Total der Hauptstrafen stieg vom Jahre 1906¹) bis 1924/29 von 59,7 auf 70,4 %.

e. Die Arbeitshausstrafe.

Hier haben wir es mit einer rein armenpolizeilichen Strafart zu tun, die von allen Strafen des Strafgesetzbuches weitgehend abweicht. Auf Arbeitshaus soll gemäss Art. 40, Abs. 3 des Armenpolizeigesetzes namentlich dann erkannt werden, wenn das Vergehen auf Arbeitsscheu oder Liederlichkeit zurückzuführen ist. Die in den Strafen des Strafgesetzes zwar auch enthaltene Besserungsidee tritt hier besonders stark in den Vordergrund, während dem Vergeltungsgedanken nur noch ganz nebensächliche Bedeutung zukommt. Wir haben auch diese Strafart nach Strafdauer und nach Geschlecht gegliedert. Unsere Ergebnisse sind:

Arbeitshaus						Ja	hr des	Urtei	ls					
Arbeitshaus	19	24	19	25	19	26	19	27	19	28	19	29	192	4/29
Monate	m	w.	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
bis 6	26	2	41		38	1	50	2	49	2	56		260	7
6 - 12	17	1	38		57.	. 1	48		48	3	44		252	5
12-24	8		9		10		16		18		5		66	
Total	51	3	88		105	2	114	2	115	5	105		578	12
m+w	5	4	8	8	10)7	116		120		10)5	59	0

Die Zahl der Arbeitshausstrafen ist naturgemäss klein, kleiner z. B. als die der Korrektionshausstrafen; denn der Kreis der Delikte, auf die jene Strafe angewendet werden kann, ist enger als der der Korrektionshausstrafe zugängliche. Gemessen an der Gesamtzahl der Hauptstrafen beträgt der Anteil der Arbeitshausstrafe 2,3 % (Männer 2,6 %, Frauen 0,4 %). Der zeitliche Verlauf entspricht auch in der Tendenz nicht demjenigen der Gesamtkriminalität. Die Zahl der verhängten Arbeitshausstrafen steigt von 1924 an ständig, kulminiert aber erst im Jahre 1928, um 1929 ziemlich stark, bis ungefähr auf den Stand des Jahres 1926, zurückzufallen.

¹⁾ Béguin: Schweizerische Kriminalstatistik für das Jahr 1906. S. 573.

f. Die Geldstrafe.

Die Geldbusse kann sowohl als Haupt- wie als Nebenstrafe vorkommen. Hier sei sie nur in ihrer Eigenschaft als Hauptstrafe betrachtet. Als solche tritt sie entweder allein oder in Verbindung mit anderen Nebenstrafen, vor allem dem Wirtshausverbot, auf. Art. 6 des Strafgesetzes führt sie unter den polizeilichen Strafen auf. Sie wird jedoch auch bei verschiedenen Vergehen wahlweise angedroht, so dass also die mit Busse bestraften Verurteilten sich sowohl eines Vergehens als auch einer Uebertretung schuldig gemacht haben können.

Die Entwicklung der Geldstrafe während der Berichtsperiode findet in folgenden Zahlen ihren Ausdruck:

Busse						Ja	hr des	Urtei	ls				,	
Dusse	19	24:	19	25	19	26	19	27	19	28	19	29	192	4/29
Fr.	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
bis 10	19	1	11		16	1	16	1	22	4	18	1	102	8
1150	88	6	137	10	129	8	173	18	207	15	194	19	928	76
über 50	33	2	65	2	90	10	152	8	195	8	209	8	744	38
Total	140	9	213	12	235	19	341	27	424	27	421	28	1774	122
m + w	1	49	2	25	254		368		38 451		449		18	96

Wir stellen bis zum Jahre 1928 ein fortwährendes Ansteigen der Zahl der Geldstrafen fest, die dann im Jahre 1929 eine gewisse Stabilität beweist. Die Jahresergebnisse können jedoch nicht als absolut zuverlässig betrachtet werden, da sich darunter Urteile befinden, die nur Geldstrafe aussprechen. Für diese besteht aber bekanntlich keine Einsendepflicht¹).

Den Anteil der Geldstrafe an der Summe der Hauptstrafen haben wir auf 7,5 % berechnet. Am Total der Geldstrafen — Haupt- und Nebenstrafen zusammen — beträgt er 32,1 %.

§ 16. Die subsidiären und akzessorischen Strafen nach Art. 7 Strafgesetzbuch.

a. Allgemeines.

Die in die Untersuchung einbezogenen subsidiären und akzessorischen Strafen sind: Einzelhaft, Wirtshausverbot, Verweisung, Geldbusse und die Ehrenstrafen. Sie haben teils subsidiären Charakter wie die Einzelhaft, teils akzessorischen wie das Wirtshausverbot, die Verweisung und die Busse, und zum Teil sind sie die obligatorischen oder fakultativen Folgen der Hauptstrafen wie z. B. die Ehrenstrafe. Zahlenmässig treten sie hinter

¹⁾ Siehe auch S. 14.

den Hauptstrafen weit zurück (7499 Nebenstrafen gegenüber 25 279 Hauptstrafen). Es treffen auf 100 Hauptstrafen nur 29,7 Nebenstrafen (Männer 30,2 %, Frauen 25,5 %).

b. Die Einzelhaft.

Die Einzelhaft ist eine subsidiäre Strafe. Sie tritt an Stelle von Korrektionshaus und zwar derart, dass diese in Einzelhaft von der halben Dauer umgewandelt wird. Die Einzelhaft darf jedoch während jedes Strafjahres drei Monate nicht übersteigen. Sie besteht in der einsamen Einschliessung des Verurteilten in eine Zelle, die derselbe bei Tag und bei Nacht allein zu bewohnen hat (Art. 12 Strafgesetzbuch). Eine Umwandlung in Einzelhaft gibt es also von Gesetzes wegen nur bei der Korrektionshausstrafe, und es versteht sich von selbst, dass regelmässig nur solche Korrektionshausstrafen, die nicht bedingt erlassen worden sind, umgewandelt werden. Wir stellen, um einen Vergleich zu ermöglichen, die Zahl der über Männer verhängten Einzelstrafen derjenigen der Korrektionshausstrafen gegenüber. Unsere Ergebnisse sind (K'h = Gesamtzahl der ausgesprochenen Korrektionshausstrafen; E'h = davon umgewandelt in Einzelhaft):

· ·			Day	uer der I	Korrektio	onshauss	trafen			
Jahr des Urteils	2-6 M	onate	6-12	Monate	12-24	Monate	über 24	Monate	То	tal
	K'h	davon E'h	K'h	davon E'h	K'h	davon E'h	K'h	davon E'h	K'h	davon E'h
1924	454 503 543 613 537	168 189 148 180 121	102 101 98 101 117	3 2 1 2 1	46 60 49 56 52	0 0 3 0 0	3 3 0 0	0 0 0 0	605 667 690 780 707	171 191 152 182 122
1929	$\frac{504}{3154}$	136 942	$\frac{110}{639}$	$\frac{2}{11}$	309	$\frac{0}{3}$	9	0	$\frac{662}{4111}$	138 956

Die Tabelle zeigt, dass beinahe ausschliesslich nur Korrektionshausstrafen von 2—6 Monaten in Einzelhaft umgewandelt werden. Der Anteil der Einzelhaftsstrafen an der Summe der Korrektionshausstrafen beträgt für die genannte Gruppe 29,9 %, für das Total 23,3 %. Bei den Frauen betragen die entsprechenden Prozentsätze 49,8 % und 43,0 %. (Für die absoluten Zahlen verweisen wir auf die im Anhang wiedergegebene Tabelle.)

Eine Richtung in der Bewegung der Einzelhaftstrafen, etwa im Sinne der Gesamtkriminalität, ist nicht zu erkennen.

c. Die Verweisung.

Wir haben es hier mit einer akzessorischen Strafe zu tun. Sie besteht gemäss Art. 17 des Strafgesetzes in dem Verbote, einen gewissen Bezirk zu betreten. Die Dauer ist mindestens drei Monate und höchstens zwanzig Jahre. Sie darf nur verhängt werden, wenn sie durch das Gesetz ausdrücklich angedroht ist, und es können andere Strafen niemals in Verweisung umgewandelt werden. Bei Ausländern kann die Verweisung die Folge jeder beliebigen Hauptstrafe sein. Art. 44 der Bundesverfassung bestimmt, dass kein Kanton einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verweisen kann.

Die Verweisung spielt als Glied des bernischen Strafensystems keine grosse Rolle. Während der Berichtsperiode 1924/29 wurden im Jahre durchschnittlich nicht mehr als 27,5 Delinquenten aus dem Kantonsgebiet strafrechtlich verwiesen. Die Ergebnisse in den einzelnen Jahren sind:

Verweisung		Jahr des Urteils												
verweisung	19	24	19	25	19	26	19	27	19	28	19	29	1924	/29
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
bis 5	1		5	2	11		6		6	2	15	2	44	6
5—10	6	2	8	3	5		13	1	8		10	1	50	7
über 10	8	1	12	3	4	3	11		5		10	1	50	8
Total	15	3	25	8	20	3	30	1	19	2	35	4	144	21
m+w	1	8	3	3	. 2	3	31		21		39		16	5

Der Anteil der Verweisungen an der Summe der Nebenstrafen beträgt 2,2 % (Männer 2,1 %, Frauen 2,8 %). Im übrigen sind die Zahlen zu klein und zu unstet, um irgend welche Schlüsse auf die zeitliche Entwicklung dieser Strafe zuzulassen.

d. Die Ehrenstrafen.

Jede Zuchthausstrafe zieht obligatorisch den Entzug der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach sich. Die Dauer des Verlustes kann gemäss Art. 396 der Strafprozessordnung 10 Jahre ausmachen. Bis zum 15. Juni 1928, da diese Bestimmung in Kraft trat, war der mit einer Zuchthausstrafe verbundene Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ein lebenslänglicher (Art. 18 Strafgesetzbuch). Bei anderen Strafarten erfolgt eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder im Aktivbürgerrecht, wenn sie das Gesetz speziell vorsieht oder den Richter dazu ermächtigt (Art. 19 Strafgesetzbuch). In diesem Falle beträgt ihre Maximaldauer fünf Jahre.

Wir haben die gefundenen Ehrenstrafen in zwei Gruppen eingeteilt: bis 5 Jahre und über 5 Jahre. Die erste Kategorie hat laut dem oben Gesagten den Charakter einer Sammelgruppe, in der Ehrenstrafen als Folge verschiedener Hauptstrafen — vor allem Zuchthaus und Korrektionshaus — vereinigt sind, während es sich in der zweiten Gruppe nur um Ehrenstrafen handeln kann, die als notwendige Folge von Zuchthausstrafen gefällt wurden. Wir fassen unsere Ergebnisse in einer Uebersicht zusammen:

Ehrenstrafen		*				Ja	hr des	Urteil	ls							
Enrenstraten	19	24	19	1925		1925 1		1926		1927		28	1929		192	4/29
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w		
bis 5	68	8	76	11	74	. 3	7,0	3	76	7	101	9	465	41		
über 5	22	3	37	2	25	5	25	1	14	2	5		128	13		
Total	90	11	113	13	99	8	95	4	90	9	106	9	593	54		
m+w	1	01	- 1	26	1	07	9	9	9	9	1	15	64	7		

Von den insgesamt 647 Ehrenstrafen sind 141, nämlich die über fünf Jahre, einwandfrei die Folge von Zuchthausstrafen. Da das Total der verhängten Zuchthausstrafen 179 beträgt, wurde also nur bei 38 derselben auf fünf Jahre und weniger als fünf Jahre Ehrverlust erkannt. 468 Ehrenstrafen sind als Folge von anderen Strafarten, vor allem von Korrektionshaus, gefällt worden. — Der Anteil der Ehrenstrafen am Total der Nebenstrafen beträgt 8,6 % (Männer 8,8 %, Frauen 7,3 %).

e. Das Wirtshausverbot.

Gemäss Art. 21 des Strafgesetzbuches kann jedem Verurteilten der Besuch der Wirtshäuser verboten werden, wenn dessen Vergehen oder Uebertretung wie Schlägerei, Misshandlung, Ehrverletzung und dergl. mit einem Wirtshausauftritt oder mit unmässigem Genuss von alkoholischen Getränken in Verbindung steht. Art. 41 des Armenpolizeigesetzes gibt ferner die Möglichkeit, die Strafe für die Delikte Bettel, Landstreicherei Unterstützung der Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern, Aufreizung von Verpflegten und Unterstützten, und böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht mit einem Wirtshausverbot bis zu zwei Jahren zu verbinden. Das Anwendungsgebiet des Wirtshausverbotes ist also ziemlich weitläufig, und es kann daher nicht verwundern, wenn es mit 1422 Fällen (Männer 1391, Frauen 31) unter den bisher besprochenen Nebenstrafen den grössten Raum einnimmt. Trotzdem müssen wir vermuten, dass ein unbestimmbarer Teil der verhängten Wirtshausverbote dem Strafregisterbureau nicht mitgeteilt worden ist und also auch nicht zu unserer Kenntnis gelangte. Denn den 1422 Wirtshausverboten stehen 2623 Wirtshausverbotsübertretungen gegenüber. Zwar geht der Hauptteil dieser Differenz in den zahlreichen Rückfällen und den vor 1924 ausgesprochenen aber 1924 und nachher noch wirksamen Wirtshausverboten auf. Doch werden besonders bei den Frauen noch einige Fälle ungeklärt bleiben.

Die Entwicklung der Wirtshausverbote während der Jahre 1924/29 ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Wirtshaus-		Jahr des Urteils													
verbot	19	1924		25	1926		1927		1928		1929		1924	/29	
Jahre	m	w	m	w	m	\mathbf{w}	m	w	m	w	m	\mathbf{w}	m	w	
bis 1	177		158	2	214	3	215	4	217	8	178	5	1159	22	
12	29	2	25	1	45	1	41		42	4	50	1	232	9	
Total	206	2	183	3	259	4	256	4	259	12	228	6	1391	31	
m + w	2	208 186			26	3	260		271		234		1422		

Der Anteil der Wirtshausverbote am Total aller Nebenstrafen beträgt 19,0 % (Männer 20,6 %, Frauen 4,2 %). Eine Tendenz wohnt der Bewegung in den untersuchten sechs Jahren nicht inne.

f. Die Geldstrafe.

Die Geldstrafe gilt dann als Nebenstrafe, wenn sie in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe gefällt wird. Es ist dies der weitaus häufigste Fall; denn den 1896 Geldstrafen als Hauptstrafe stehen 4003 Geldbussen als Nebenstrafen gegenüber. Im einzelnen verläuft die Entwicklung wie folgt:

														0
Busse		Jahr des Urteils												
Busse	19	24	19	25	19	26	1927		1928		1929		1924/29	
Fr.	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
bis 10	274	28	289	28	327	22	277	26	229	23	289	28	1685	155
11-50	231	22	276	28	299	24	391	32	314	33	369	24	1880	163
über 50	26	1	28	2	16	1	12	3	15		12	4	109	11
Total	531	51	593	58	642	47	680	61	558	56	670	56	3674	329
m+w	58	82	6	51	5	89	741		6:	14	7:	26	40	03

Es fällt sofort auf, dass die Geldstrafe die am häufigsten vorkommende Nebenstrafe ist. Ihr Anteil am Total derselben beträgt 53,4 % (Männer 54,4 %, Frauen 44,4 %). Ausserordentlich interessant ist der Unterschied in den Ergebnissen der drei Gruppen bei Haupt- und Nebenstrafe. Bei beiden umfasst die Kategorie 11—50 Franken das Maximum der gefällten Bussen. Während ihr aber bei der Hauptstrafe die Gruppe der "über 50 Franken-Bussen" am nächsten kommt, folgt ihr bei der Nebenstrafe die erste Gruppe "bis 10 Franken" dicht auf dem Fusse. Dementsprechend spielt bei der Hauptstrafe die erste, bei der Nebenstrafe die letzte Gruppe die geringste Rolle. Eine kurze Uebersicht diene zur Veranschaulichung dieser Tatsache. Wir zählten:

	Haup	tstrafe	Neben	strafe
Busse	männlich	weiblich	männlich	weiblich
bis 10 Fr.	102	8	1685	155
11—50 Fr.	928	. 76	1880	163
über 50 Fr.	744	38	109	11

Die Gerichte machen also einen bewussten Unterschied zwischen Hauptund Nebenstrafe. Ist die Geldbusse Hauptstrafe, so soll sie gross sein, ist sie Nebenstrafe, so wird sie gewissermassen als ein Zugehör zur Freiheitsstrafe behandelt.

IV. Abschnitt.

§ 17. Die Kriminalität der Ausländer.

a. Allgemeines.

An den Verhältnissen in der Eidgenossenschaft gemessen, spielt das Ausländertum im Kanton Bern keine grosse Rolle. Während z. B. im Jahre 1920 in der Schweiz 10,4 % der Gesamtbevölkerung Ausländer waren, zählten diese im Kanton Bern nur 3,75 % der bernischen Bevölkerung. Eine Statistik über die Kriminalität der Ausländer hätte somit als selbständige Arbeit keine wirtschaftliche Berechtigung. Die Resultate würden nicht einmal besonders viele jener bekannten "interessanten" Zahlen liefern. Auch im Rahmen einer Gesamterhebung wie der vorliegenden kann eine Ausländerkriminalstatistik keinen überragenden Nutzen für die Kriminalpolitik bringen. Denn, dass die Ausländerkriminalität grösser ist, als die der Einheimischen, ist eine in allen Ländern verzeichnete Es würde deshalb der internationalen Höflichkeit widersprechen, wenn ein Staat allein strengere Repressionsmassnahmen als die allgemein üblichen ergreifen wollte. Solche wären nur dann gerechtfertigt, wenn sich ein ungewöhnlich grosser Unterschied in der Kriminalität zeigen würde, oder wenn, wie im Falle der Eidgenossenschaft, der Ausländeranteil das normale Mass stark übersteigen würde. Für den Kanton Bern treffen beide Gründe nicht zu. Denn auch die Kriminalität der Ausländer überragt die in anderen Ländern gefundene Quote nicht. Wir zählen auf 10 000 Ausländer 112,6 Delikte gegenüber 82,0 auf 10 000 Einwohner überhaupt, d. h. die Kriminalität der Ausländer ist um 37,3 % grösser als die der Gesamtbevölkerung. In Deutschland z. B. treffen dagegen auf 1000 strafmündige Einwohner 12,3% und auf 1000 strafmündige Ausländer 23,1 Verurteilte, d. h. die Kriminalität der Ausländer ist um 87,8 % grösser als die der Gesamtbevölkerung. Die Differenz zwischen der Kriminalität der Gesamtbevölkerung und der der Ausländer ist also in Deutschland mehr als doppelt so gross als im Kanton Bern. Wir sind uns daher bewusst, dass die Statistik über die Kriminalität der Ausländer ausser gewissen einmal notwendigen Feststellungen nichts wesentlich Neues zu bieten vermag. Der Umfang unserer Ausführungen wird durch diese Erkenntnis bestimmt.

b. Die ausländischen Delinguenten nach Geschlecht, Delikt und Heimatland.

Die Ausländer haben während der ganzen Berichtsperiode insgesamt 1357 Delikte begangen. Das sind 4,0 % der überhaupt bestraften Verfehlungen. Davon entfallen 1140 oder 3,8 % des Totals auf die Männer und 217 oder 5,9 % auf die Frauen. Der Anteil der Frauen, gemessen an der Kriminalität der Männer, steht mit 19,0 % hoch über der Durchschnittsquote (12,1 %).

Unter den Delikten ragen Bettel, Diebstahl, Landstreicherei und Widerhandlungen gegen die Verordnung über die Kontrolle der Ausländer hervor. Sie machen zusammen 46,1 % der gesamten Ausländerkriminalität aus (Männer 46,8 %, Frauen 42,4 %). Es entfallen auf:

		absolut	in % de	es Totals
Delikt	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Diebstahl	125	48	11,0	22,1
Bettel	128	11	11,2	5,1
Landstreicherei	120	8	10,5	3,7
Ausländer-Kontrolle	160	25	14,1	11,5
Total	533	92	46,8	42,4

Bei den Frauen treten daneben die gewerbsmässige Unzucht und das Konkubinat mit 19 bezw. 16 Delikten stark in den Vordergrund. Sie bilden zusammen mit den vier oben aufgeführten Vergehen und Verbrechen 58,5 % aller von Ausländerinnen begangenen Verfehlungen.

Die straffällig gewordenen Ausländer und Ausländerinnen verteilen sich auf 30 Staaten. Von Bedeutung ist dabei entsprechend der Zahl der aus den betreffenden Ländern stammenden, ansässigen Ausländern nur die Kriminalität der Deutschen, Italiener, Franzosen und Oesterreicher. Wir entnehmen die Zahl der von ihnen begangenen Delikte der im Anhang wiedergegebenen Tabelle:

To see Be Be se chief	2 0030 0110		Zahi	der Delikte	
		abs	solut	in	% des Totals
Heimatstaat	mä	nnlich	weiblich	männlich	weiblich
Deutschland .		386	87^{1})	33,9	50,3
Italien		295	34	25,9	19,7
Frankreich		159	17	13,9	9,8
Oesterreich		119	14	10,4	8,1
T	otal	959	152	84,1	87,9

Das Hauptkontingent wird bei den Männern und besonders bei den Frauen von Deutschland gestellt. Italien steht schon merklich weit zurück, noch mehr Frankreich und Oesterreich. Diese Verteilung entspricht ungefähr dem absoluten Bestand der betreffenden Auslandsangehörigen im Kanton Bern. Wir finden im Jahre 1920²):

¹) Für die Frauen wurde in dieser Tabelle nur die Zahl der Urteile, nicht die der Delikte ermittelt.

²) Bei diesem Vergleich ist allerdings zu beachten, dass die Zahl der Ausländer in der Schweiz und im Kanton Bern seit 1920 stark abgenommen hat und sich vermutlich auch Verschiebungen in der Staatsangehörigkeitszusammensetzung ergeben haben.

T 0'	~	m	~	
In %	des	Totals	der	Ausländer

Deutsche .						36,3	
Italiener .			٠.			27,8	
Franzosen						18,7	
Oesterreich						5,0	
					me	87,8	

c. Die ausländischen Delinquenten nach Alter, Geschlecht und Aburteilungsort.

Da wir keine Angaben haben über die Bestände der Ausländer in den einzelnen Altersgruppen, müssen wir uns darauf beschränken, die absoluten Zahlen allein und im Vergleich zu denen der Altersklassen aller Kriminellen darzustellen. Es fällt auf, dass das absolute Maximum sowohl für die Männer wie für die Frauen bei den Ausländern in der Gruppe der 26-30jährigen zu finden ist und nicht, wie in der Gesamterhebung, bei den 41—50 Jahre alten Delinquenten. Es folgen in der Reihe die 23—25 bezw. die 21—22jährigen verurteilten Ausländer. Die Kriminalität der ausländischen Delinquenten konzentriert sich demnach noch viel stärker auf die jüngeren Altersklassen, als die sämtlicher Verurteilten. Ein Vergleich der Anteile der 15—30jährigen am entsprechenden Total bringt dies deutlich zum Ausdruck. Die erwähnte Quote beträgt bei der Gesamterhebung 40,5 % (Männer 38,9 %, Frauen 53,7 %) und bei den von Ausländern begangenen Delikten 57,6 % (Männer 57,7 %, Frauen 57,1 %). — Bei der Verteilung der strafbaren Handlungen auf die Amtsbezirke des Kantons Bern werden die Zahlen zu klein, um noch ein einigermassen zuverlässiges Resultat zu zeitigen. Als in die Augen stechend entnehmen wir der Haupttabelle die Tatsache, dass die Kriminalität der Ausländer sich stark auf die städtischen Gemeinwesen konzentriert.

d. Die Rückfälligkeit der ausländischen Delinquenten.

Ein Bild über die Rückfälligkeit der Ausländer kann man nur durch Vergleich mit jener der Verurteilten überhaupt gewinnen. Von 15 885 während der Berichtsperiode Bestraften sind 3970 oder durchschnittlich 25,0% rückfällig geworden. Bei den Ausländern stehen 857 Delinquenten insgesamt 64 Rückfällige, das sind 7,5 % gegenüber. Die Rückfälligkeit der Ausländer ist also bedeutend geringer als die des Totals der untersuchten Kriminellen. Diese Erscheinung ist darauf zurückzuführen, dass ein Rückfälligwerden der Ausländer durch die Ausweisung leicht verhindert werden kann. Der kleinen Rückfälligkeit entspricht naturgemäss eine geringe Zahl von Urteilen und Delikten. In der Gesamterhebung treffen auf 15 885 Delinquenten 25 240 Urteile und 33 726 Delikte, das sind pro Verfehler 1,6 Urteile und 2,1 Delikte. Für die ausländischen Verurteilten betragen die entsprechenden Quoten 1,1 und 1,6.

B. Besonderer Teil.

V. Abschnitt. Statistische Spezialuntersuchung mehrerer wichtiger Delikte und Enquete über auffallend kriminelle Individuen.

§ 18. Allgemeines.

Mit diesem besonderen Teil verlassen wir das Gebiet der grossen Durchschnittszahlen und der Beobachtung der Gesamtmasse und gehen zur systematischen Untersuchung von Teilmassen und Einzelfällen über. Nicht mehr eine Gesamtbeit von Delinquenten interessiert uns jetzt, sondern vorerst einmal das einzelne Individuum, jedes für sich, vom Beginn seines Lebens bis zum Ende des Berichtszeitraumes. Denn es steht ausser Frage, dass eine befriedigende Aetiologie der Kriminalität ihr Ziel mit der blossen Massenbeobachtung niemals erreichen wird. Liszt sagt1): "Kausale Zusammenhänge vermag nur die Beobachtung des Einzelfalles einwandfrei nachzuweisen". Und an anderer Stelle²) "Nur diese (die systematische Einzelbeobachtung) vermag uns über die individuelle Gestaltung der verbrecherischen Laufbahn, über Ursache und Zeitpunkt des sozialen Schiffbruches, über die grundlegende Unterscheidung von akuter und chronischer Kriminalität, sowie endlich über die Sonderstellung aufzuklären, die innerhalb der chronischen Kriminalität dem gewerbsmässigen Verbrechen zukommt".

Die von v. Liszt aufgeworfenen Probleme decken sich nicht restlos mit denen unserer Untersuchung. Zwar liegt auch dieser Arbeit als letzter Zweck die Erforschung der Ursachen des Verbrechens zugrunde, aber die dabei in Erscheinung tretenden Einzelprobleme werden sodann speziell im Zusammenhang mit der Beobachtung einiger wichtiger Delikte (Teilmassen) betrachtet.

Die Methode der Untersuchung ist die der Umfrage. Für jeden in die Enquete einbezogenen Delinquenten wurde ein Fragebogen vorbereitet.³) Die verlangte Auskunft bestand in Angaben über:

v. Liszt: Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfes. Festschrift zum 26. deutschen Juristentag. Berlin 1902. S. 62.
 v. Liszt: a. a. O. S. 66.
 Vergleiche Fragebogen im Anhang.

- 1. den Familienstand;
- 2. den Erzieher (Eltern, Anstalt etc.);
- 3. die Ausbildung (Schule und Lehrzeit etc.);
- 4. die Gesundheit und den Charakter des Delinquenten;
- 5. die Gesundheit und den Charakter des Vaters und der Mutter des Verurteilten;
- 6. die Zahl, Wohnort, Lebensverhältnisse der Geschwister;
- 7. die Gesundheit und den Charakter der Ehefrau;
- 8. den Familienstand, Art der Erziehung und Wohnort der Kinder;
- 9. die Existenz und eventuell die Art von Unterstützungen des Delinquenten und seiner Angehörigen;
- 10. Bemerkungen und ergänzende Angaben.

In einem Begleitschreiben wurde der Zweck und das Ziel der Umfrage klargelegt und auf besonders wichtige Punkte derselben aufmerksam gemacht.

Zur Durchführung der Enquete wurden vor allem Leute, denen die einzelnen Delinquenten persönlich bekannt waren, herangezogen. Das entspricht ganz einem Postulat von Liszt's. Er schreibt¹): "Die Nachforschungen müssen unbedingt an Ort und Stelle selbst durchgeführt werden; am besten durch jemanden, der das Gebiet aus eigener Erfahrung kennt und ausgebreitete persönliche Beziehungen besitzt oder anzuknüpfen versteht. Amtsrichter und Landrat, Fabrikbesitzer und Arbeiter, Pastoren und Lehrer müssen um Auskünfte, um Zahlen, um Meinungen und Ratschläge angegangen werden". Wir haben in der Regel die Fragebögen zunächst an die Gemeindeschreiber des Heimat- und des Wohnortes gesandt. War dies erfolglos, weil die Gefragten mangels persönlicher Kenntnis des Delinquenten die Fragen über Gesundheit und Charakter desselben, seiner Eltern etc. nicht beantworten konnten, so gelangten wir an andere Personen des öffentlichen Lebens wie Pfarrer, Lehrer, Grossräte, Nationalräte und andere uns persönlich bekannte Vertrauensleute. So wurden 183 Auskunftspersonen konsultiert. Wenn auch hier die erhaltenen Auskünfte nicht befriedigend waren, so verlangten wir die Gerichtsakten, denen verschiedentlich Angaben über den Lebenslauf des Delinguenten entnommen werden konnten. Auf diese Weise haben wir über 89 Kriminelle Material gesammelt, das durchwegs als gut betrachtet werden kann. Bei deren Auswahl trugen wir Sorge, möglichst Vertreter aller wichtigeren Delikte zu finden, die der grossen Anzahl der Rückfälle oder der Schwere der Verfehlung wegen den anzugehenden Behörden mit grösster Wahrscheinlichkeit bekannt sein mussten. Die Antworten gingen in der Regel rasch ein. Die Gewissenhaftigkeit, mit der fast in allen

¹) v. Liszt: Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfes, Festschrift zum 26. deutschen Juristentag. Berlin 1902, S. 71.

Fällen die gestellten Fragen behandelt wurden, zeugt für das Interesse, dem die Umfrage bei den beteiligten Stellen begegnet ist.

Mit dieser Enquete verbinden wir eine Spezialuntersuchung von Teilmassen einzelner wichtiger Delikte, die dadurch zustandekam, dass teils Auszüge aus schon vorhandenen Tabellen gemacht, teils die in Frage kommenden Individualkarten nach neuen Gesichtspunkten bearbeitet wurden. Dementsprechend gliedern wir den Stoff des besonderen Teils nach der Art des Delikts und fügen am Schlusse eine besondere Betrachtung solcher Fälle bei, die nicht nur einer Deliktsart zugezählt werden können. Eine Zusammenfassung der gefundenen Ergebnisse schliesst die Untersuchung ab.

§ 19. Diebstahl.

a. Allgemeines.

Des Diebstahls macht sich derjenige schuldig, der eine fremde, bewegliche Sache, in der Absicht, sich dieselbe anzueignen, dem Eigentümer, Besitzer oder Inhaber rechtswidrig wegnimmt (Art. 209). Unter allen Vermögensdelikten ist der Diebstahl ohne Frage das ursprünglichste und auch das primitivste. Das ist wohl der Grund dafür, dass er zahlenmässig alle Vermögensdelikte, überhaupt alle strafbaren Handlungen weit überragt. Im Jahre 1924 zählen wir z. B. 780 Diebstähle und Diebstahlversuche. Die nächstgrösste Deliktszahl finden wir beim Bettel (459) und von den übrigen Vermögensdelikten ist der Betrug mit 390 Fällen das am stärksten vertretene. Der Diebstahl kann also mit Recht, sowohl der Häufigkeit des Vorkommens als auch der dem Diebe eigenen Mentalität wegen als das sozial gefährlichste Vergehen bezw. Verbrechen bezeichnet werden. Eine spezielle Untersuchung ist daher nicht nur gerechtfertigt, sondern geboten.

b. Statistische Spezialuntersuchung.

Kriminalpolitisch vor allem lehrreich ist das Alter der Diebe. Denn die Reaktion der Jurisdiktion wird eine ganz verschiedene sein, je nachdem es sich um jugendliche Delinquenten oder um solche der mittleren und höheren Altersklassen handelt. Wir entnehmen der Tabelle 1a folgende Zahlen:

Alter			Jahr des Urteils											
After	19	24	19	25	19	26	19	27	19	28	19	29	1924	4/29
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
15	1	2	3		.4		6	1	3		. 1	1	18	4
16	. 8		24	5	19	5	22	3	14	2	17	2	104	17
17	12	7	23	10	37	3	31	6	41	3	36	6	180	35
18	44	7	35	9	26	5	30	5	36	8	21	3	192	37
19	38	7	38	12	34	3	42	8	38	6	38	6	228	42
20	35	9	47	9	36	8	32	10	43	9	36	5	229	50
21—22	41	16	66	24	85	19	78	21	59	25	88	22	417	127
23—25	71	24	80	25	75	18	77	17	81	18	72	13	456	115
26-30	81	16	89	18	84	20	108	24	105	20	102	23	569	121
3135	53	7	46	13	69	12	71	22	70	18	64	7	373	79
3640	45	6	48	8	43	11	49	7	50	5	33	8	268	45
4150	74	10	68	16	61	23	62	14	70	10	57	16	392	89
5160	54	6	37	4	47	4	33	7	51	9	30	5	252	35
6170	9		10		11	3	13	1	10	2	12	3	65	9
71—80	2	1	3		2			1	2		2		11	2
über 80		1					1						1	1
unbest.						1			1				1	1
Total	568	119	617	153	633	135	655	147	674	135	609	120	3756	809
m+w	68	37	7.7	70	76	88	80)2	80)9	72	29	45	65

Ein oberflächlicher Blick auf diese Tabelle genügt, um zur Ueberzeugung zu gelangen, dass der Diebstahl ein Delikt der jüngeren Altersklassen ist. 64,4 % (Männer 63,7 %, Frauen 67,7 %) aller Diebstähle werden von den 15—30jährigen begangen. Am häufigsten stehlen die 20 Jahre alten Männer und die 21—22jährigen Frauen. Die Männer des 19. Altersjahres stehen dabei hinter denen des 20. kaum zurück. Die Reihe wird fortgesetzt durch die 21 und 22 Jahre alten Diebe, denen die 17- und 18jährigen dicht auf dem Fusse folgen. Bei den Diebinnen bewegt sich das absolute Maximum ungefähr in dem gleichen Rahmen.

Es erhebt sich nun beinahe zwangsläufig die Frage, wie diese zum Teil so jugendlichen Delinquenten bestraft werden; denn die Strafe in irgendeiner Form ist bis heute das einzige Repressionsmittel der Kriminalpolitik. Um alle andersgerichteten Faktoren auszuschalten, wurden nur die Fälle, in denen Diebstahl das einzige Delikt ist, nach der Art der verhängten Strafe untersucht. Wir finden innerhalb der ganzen Berichtsperiode 3751 (Männer 3076, Frauen 675) solcher Urteile. 47 dieser Diebstähle wurden mit Zuchthaus, 1590 mit Korrektionshaus, 2113 mit Gefängnis und 1¹) mit Arbeitshaus geahndet. Zur Erleichterung der Uebersicht stellen wir die Ergebnisse in einer Tabelle zusammen. Wir zählten:

¹⁾ Gesetzeswidrig.

Z	uchth	aus		Kor	rektion	ıshau	s	- (defäng	nis	,	Arbeitshaus			
Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.
Jahre				Monate				Tage				Monate	_		
bis 1	7		7	bis 6	1070	234	1304	bis 3	720	183	903	bis 6	1		1
1-2	19	4	23	6—12	160	16	176	47	374	101	475	6-12			
2-4	14		14	1224	103	4	107	8—14	363	91	454	12-24			
über 4	2	1	3	über 24	2	1	3	1530	209	35	244				
								über 30	32	5	37				
Total	42	5	47	Total	1335	255	1590	Total	1698	415	2113	Total	1		1

Die Tabelle zeigt, dass der grösste Teil aller Diebe zu Gefängnis (56,3 %) und Korrektionshaus (42,4 %) verurteilt wird. Nur sehr wenig Diebstähle werden mit Zuchthaus (1,3 %) oder mit Arbeitshaus (0,03 %) bestraft. Mehr als 30 % aller Diebe erhalten als Strafe Korrektionshaus bis zu 6 Monaten und bei nicht ganz 25 % wird der Diebstahl mit Gefängnis bis zu 3 Tagen geahndet.

Auffallend ist das völlige Fehlen der Geldstrafe. Sie ist vom Gesetz weder als Haupt- noch als Nebenstrafe vorgesehen und kann daher nicht angewendet werden. Berücksichtigt man jedoch die Art des Delikts, so muss das Fehlen der Busse als grosser Nachteil betrachtet werden. Das vom Dieb verletzte Rechtsgut ist das Vermögen. Für sich selbst wird er also in der Regel dieses Rechtsgut unter allen Rechtsgütern am höchsten einschätzen. Warum also den Dieb nicht da treffen, wo er am empfindlichsten ist und logischerweise die grösste Prävention gegen Rückfall gegeben wäre? Warum ihm ein Rechtsgut entziehen, dessen subjektiver Wert dem Richter kaum bekannt ist? Ist die Verringerung der Kriminalität das Ziel der Kriminalpolitik, so wird man hier grundsätzliche Aenderungen vornehmen müssen. In Deutschland z. B., wo die Geldstrafe in steigendem Masse angewendet wird — im Jahr 1912 gab es auf 83 434 Diebe nur 469 Geldstrafen, 1928 trafen auf 61 748 Diebe 31 716 Geldstrafen — sind im Jahre 1927 nur 9 % aller Delinquenten wegen Diebstahls verurteilt worden, in Bern dagegen sind es 23,5 %. Die Gesamtkriminalität ist in Deutschland in den Jahren 1882—1927 von 996 Delikten pro 100 000 strafmündige Personen auf 1249 gestiegen. Gleichzeitig hat die Zahl der einfachen Diebstähle von 249 auf 132 und der einfachen Diebstähle im wiederholten Rückfall¹) von 38 auf 21 je 100 000 strafmündige Personen abgenommen. Die Lehren der deutschen Kriminalstatistik sind ein Beleg für unsere oben geäusserte Ansicht über die Verwendbarkeit der Geldstrafe im Kampf gegen die Diebe.

Die Rückfälligkeit der Diebe ist an der Gesamtzahl der Diebstähle gemessen gross. 617 rückfällige Verurteilte haben innerhalb der Berichts-

¹) Bei diesen beiden Diebstahlsarten wird in Deutschland die Geldstrafe angewendet.

periode 1475 Diebstähle begangen. Da das Total der verübten Diebstähle 4831¹) beträgt, sind 30,5 % Rückfälligkeitsdelikte.

Die Untersuchung über die Deliktskonkurrenz ergab, dass der Diebstahl in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle allein vorkommt. Von 4831 Diebstahlsurteilen sind 3751 solche mit nur Diebstahl, 276 solche mit nur Vermögensdelikten (Betrug und Unterschlagung), und nur 804 Diebe standen gleichzeitig auch noch anderer Delikte wegen vor dem Richter.

Ein ganz besonderes Interesse verdienen nun die Rückfälligkeitsziffern. Da der von uns untersuchte Zeitraum sechs Jahre umfasst, war es uns leicht möglich festzustellen, wieviele der zu Beginn des Berichtszeitraumes wegen Diebstahls bestraften Delinquenten in dessen Verlauf innerhalb desselben Deliktes rückfällig wurden. Für die Definition des Rückfalles hielten wir uns an die allgemeinen Rückfallsbestimmungen, wie sie der bernische Strafgesetzgeber in Art. 62 des Strafgesetzes normiert hat. Der spezielle Diebstahlsrückfall des Art. 211, Ziff. 2b, konnte nicht berücksichtigt werden, da aus unserem Material weder die Zahl noch die Art der vor dem Jahre 1924 ausgesprochenen Strafen ersichtlich ist. Demgemäss nahmen wir dann Diebstahlsrückfälligkeit an, wenn ein Delinquent wegen einfachen, ausgezeichneten Diebstahles oder wegen Diebstahlsversuches bestraft worden war und in der Folge wegen eines der genannten Delikte von neuem vor dem Strafrichter stand und verurteilt wurde.

Von 100²) Dieben³) überhaupt wurden innerhalb unseres Berichtszeitraumes nach dem ersten Urteil von neuem wegen einfachen Diebstahles, qualifizierten Diebstahles oder Diebstahlsversuches verurteilt:

Jahr des			Innert .	Jahren *)		
ersten Urteils	ca. 1/4	ca. 11/4	ca. 21/4	ca. 3¼	ca. 4¼	ca. 51/4
1924	3,8	11,0	16,6	20,4	22,4	23,8
1925	5,0	10,2	15,3	18,7	20,1	
1926	4,8	13,4	18,4	20,3	F 1 1 1 -	
1927	4,1	12,0	17,8			
1928	5,5	14,5				
1929	5,2					
1924/29	4,7	12,2	17,0	19,8	21,3	23,8

^{*)} Die Frist vom ersten Urteil bis zum ersten Rückfall kann nur ungefähr angegeben werden, weil zwischen beiden eine unbestimmte durchschnittlich ca. viermonatige Zeitdauer liegt, in der der Delinquent seine Strafe verbüsst.

Wenn man berücksichtigt, dass von allen verurteilten Delinquenten innerhalb ca. $5\frac{1}{2}$ Jahren 41,6 % rückfällig werden, kann die Rückfällig-

¹) Die Fälle von Realkonkurrenz verschiedener Diebstahlsarten sind als 1 gezählt, da sie sonst nicht der Rückfallszahl entsprechen würden.

 ²) Die absoluten Zahlen siehe Anhang, Tabelle 5.
 ³) Unter "Dieb" verstehen wir hier auch denjenigen, der nur wegen Diebstahlsversuchs bestraft worden ist, wie natürlich auch denjenigen, der wegen zwei verschiedener Diebstahlsarten gleichzeitig verurteilt werden musste.

keit der Diebe, die ja zahlenmässig den grössten Raum unter allen Delinquenten einnehmen, als verhältnismässig gering bezeichnet werden. Der schon öfters betonten Gesetzmässigkeit folgend, ist natürlich auch beim Diebstahl die Rückfallsquote der Diebe grösser als die der Diebinnen. Von 100 Dieben werden innert ca. 5½ Jahren nach dem ersten Urteil 25,4 rückfällig, während auf 100 Diebinnen nur 15,8 innert der gleichen Zeit rückfällige Delinquentinnen treffen.

Der Diebstahl wird von Einzelnen als ausgesprochenes Spezialdelikt begangen. Von sämtlichen 617 rückfälligen Dieben stunden mehr als ein Viertel in der ganzen Beobachtungszeit mehr als zweimal vor dem Strafrichter. Wegen Diebstahl wurden in der ganzen Berichtsperiode verurteilt (vergl. Anhang Tabelle 6):

annang rabene o):			
9	Männer	Frauen	Total
2 mal	382	71	453
3 mal	99	14	113
4 mal	31	5	36
5 mal	. 9	No. of Contract	9
6 mal	3		3
7 mal	1		1
8 mal	2	#*************************************	2
Total rückfällige Diebe	527	90	617
Total nichtrückfällige Diebe		•	3819
		Total Diebe	4436

c. Ergebnisse der Enquete¹).

Unter den 89 durch die Umfrage untersuchten Delinquenten finden sich sechs, die als ausgesprochene Diebstahlsspezialisten angesprochen werden können.

Nr. 1 wurde innerhalb unserer Berichtsperiode zum ersten Male am 7. Februar 1924 wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht armenpolizeilich zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Er war damals nicht ganz 23 Jahre alt und laut Urteilsauszug nicht vorbestraft. Noch im gleichen Jahre erfolgte wegen Diebstahls in zwei Fällen, Fälschung in drei Fällen, sowie wegen Betrugs und Betrugsversuchs in einem Falle eine Verurteilung zu 15 Monaten Zuchthaus. Am 9. September erging zu diesem Urteil eine Zusatzstrafe wegen Betrugs von drei Monaten Zuchthaus. Im gleichen Monat des nächsten Jahres stand Nr. 1 wegen Diebstahls wiederum vor Gericht und erhielt als Strafe sechs Monate Korrektionshaus. Zwei Tage später wurde wegen Betrugs zu diesem Urteil eine Zusatzstrafe von 1 Monat Korrektionshaus gefällt. Kurz nach seiner Entlassung wurde er neuerdings wegen ausgezeichneten Diebstahls, Fälschung einer Privaturkunde, Entweichung und Widerhandlung gegen die Ver-

¹) Zur Erleichterung der Bearbeitung und zur Hebung der Uebersicht werden die einzelnen Delinquenten unter Nummern geführt.

ordnung über die Fremdenkontrolle in den Gastwirtschaften zu zwanzig Monaten Zuchthaus und 14 Tagen Gefängnis — nach der Zuchthausstrafe zu verbüssen — verurteilt. Aber bereits am 4. September 1929 erfolgte wieder eine Verurteilung wegen einfachen Diebstahls zu 80 Tagen Korrektionshaus. Nr. 1 hat also in der Zeit vom 23. bis zum 28. Lebensjahre etwas mehr als vier Jahre im Zuchthaus, Korrektionshaus und im Gefängnis zugebracht.

Durch die Enquete erfahren wir, dass Nr. 1 von seinen Eltern erzogen worden ist. Sein Vater war gesund und arbeitssam, soll aber in der Erziehung der Kinder den Fehler gemacht haben, "dass er sie überall rühmte". Die Mutter ist ebenfalls gesund, wird aber vom Berichterstatter als "unwirsche" Frau bezeichnet. Nr. 1 besuchte die Primarschule und machte, nachdem er vorher von einem Lehrmeister entlassen worden war, bei einem anderen eine Berufslehre durch. Er wird als gesund, aber launisch geschildert, neigte bereits in der Schule zu Diebstahl und soll vom Lehrer verschiedentlich an die Strafanstalt Witzwil erinnert worden sein. "Sein Charakter schien ziemlich willensschwach", sagt unser Gewährsmann. Nr. 1 hat ein aussereheliches Kind, das bei seiner Mutter im Auslande lebt. Die Geschwister des Delinquenten werden als "leicht" bezeichnet. — Wir betrachten Nr. 1 als Opfer einer mangelhaften Erziehung und eines unharmonischen Familienlebens. Die den Kindern selbstverständlich bekannt gewordene gute Meinung des Vaters über sie verleitete sehr leicht zur Grossmannssucht und Hohlheit. Willensschwäche ist die beinahe natürliche Folge. Eine unwirsche Mutter treibt leicht die Kinder auf die Strasse, in diesem Falle in die nahegelegene Stadt. Die Neigung zum weiblichen Geschlecht machte Nr. 1 sehr frühe schon — etwa mit 21 Jahren — zum ausserehelichen Vater und führte dann auch zu seiner ersten Verurteilung wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht.

Nr. 2 wurde vom 18. August 1928 bis zum 13. Dezember 1929 neunmal betraft und war zur Zeit des ersten Urteils auch bereits vorbestraft. Die erste Verurteilung innerhalb des Berichtszeitraumes erfolgte wegen Diebstahls eines Fahrrades und Widerhandlung gegen die Strassenpolizeivorschriften. Es kamen dann noch dazu sechs Verurteilungen wegen Wirtshausverbotsübertretung, Skandal, Aergernis, Bettel und Landstreicherei und zwei wegen Betrugs und einfachen Diebstahls. Alle Delikte wurden im 31. und 32. Lebensjahr begangen. Dreimal erfolgte Bestrafung mit Korrektionshaus, in den anderen Fällen mit Gefängnis von 2—20 Tagen.

Nr. 2 ist nicht Spezialist als Dieb, hat jedoch laut Umfrage einen ausgesprochenen Hang zum Diebstahl. Er besuchte die Primarschule, erlernte keinen Beruf — nennt sich bald Maurer, bald Taglöhner oder Handlanger — ist Trinker und bei der Bevölkerung unbeliebt. Der Vater ist ein nüchterner und arbeitsamer Mann, jedoch hören wir von ihm, dass

er den Fehler machte, "de tenir par devant ses enfants des raisonnements peu édifients". Ueber die Mutter schreibt der Berichterstatter, dass sie "capricieuse, méchante et détestée par la population" sei. Nr. 2 hat drei Brüder und eine Schwester, von denen ein Bruder als schlechtes Subjekt, der seine Zeit in den Gefängnissen zubringt, dargestellt wird. Der Delinquent ist verheiratet, seine Frau lebt aber mit den Kindern von ihm getrennt im Auslande. — Mehr noch als bei Nr. 1 stossen wir hier auf ein schlechtes Familienleben und vor allem auf ein Versagen der Mutter. Es ist begreiflich, dass eine Mutter, die der Berichterstatter als launenhaft böse und von der Bevölkerung verabscheut kennzeichnet, eine sehr mangelhafte Erzieherin ihrer Kinder sein wird. Kommt dazu noch eine durch lockere Redensarten des Vaters gedrückte Moral, so ist es nicht erstaunlich, wenn uns als Frucht solcher Erziehung ein unbeliebter Trinker, Skandalist, Dieb und Betrüger entgegentritt.

Nr. 3 war zu Beginn der Berichtsperiode 19 Jahre alt und bereits vorbestraft. Er wurde am 25. November 1924 wegen einfachen Diebstahls zu 5½ Monaten Korrektionshaus verurteilt, am 3. Dezember 1925 wegen Entweichung, Diebstahls und Entwendung von stehendem Holz zu 3½ Monaten Korrektionshaus. Zu dieser Strafe erging am 27. Januar 1926 eine Zusatzstrafe von $2\frac{1}{2}$ Monaten wegen einfachen Diebstahls. Die nächste und letzte Verurteilung geschah der Delikte ausgezeichneten und einfachen Diebstahls wegen und brachten dem Delinquenten eine Korrektionshausstrafe von 7 Monaten ein. — Er ist von Beruf Korber. hat sich jedoch auch als Coiffeur und Officebursche betätigt. Er wurde von seinen Eltern erzogen und besuchte die Primarschule. Sein Vater ist ein ehrenhafter und arbeitsamer Mann, und von der Mutter sagt der Berichterstatter, dass sie gesund ist und keine Trinkerin sei. Näheres war leider über die Eltern und die fünf Geschwister nicht zu erfahren. Nr. 3 selbst ist launenhaft und wird als Herumstreicher (rodeur) bezeichnet. Die Tatsache, dass er mit 19 Jahren schon vorbestraft war, lässt den Schluss zu, dass in der Erziehung des Delinquenten gefehlt wurde. Er ist wie Nr. 2 auf dem Lande aufgewachsen, wo die Gesellschaft leichter Kameraden keine so grosse Rolle spielen kann. Zudem scheinen ihn, den Herumstreicher, nicht gerade feste Bande an sein Elternhaus zu knüpfen. Einwandfrei Feststehendes kann jedoch mangels näherer Angaben nicht dargetan werden.

Nr. 4 begann seine kriminelle Laufbahn im 20. Altersjahr mit einem Diebstahl. Er wurde am 16. Juli 1925 zu 10 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, verurteilt. Ein Jahr später stand er zweimal kurz nacheinander wegen Landstreicherei vor dem Richter und wurde jedesmal mit fünf Tagen Gefängnis bestraft. Am 12. August 1927 folgte eine Strafe von 20 Tagen Gefängnis wegen Diebstahls. Noch im gleichen Jahre beging Nr. 4

mit seinen beiden Brüdern zusammen einen ausgezeichneten und einen einfachen Diebstahl und wurde dafür mit 8 Monaten Korrektionshaus bestraft. Im Frühjahr 1929 erging wegen Begünstigung bei qualifiziertem Diebstahl eine Verurteilung zu 15 Tagen Gefängnis. Den Abschluss der kriminellen Tätigkeit in unserer Berichtsperiode bildet ein weiterer Diebstahl, der mit 90 Tagen Korrektionshaus geahndet wurde.

Nr. 4 ist vorwiegend Dieb. Dass er zwischen seinen Diebereien zweimal als Landstreicher aufgegriffen wurde, ändert nichts an dieser Einstellung, sondern passt ganz in den Lebenslauf und zum Charakter des Delinquenten. Nr. 4 wurde bis zum vollendeten 14. Altersjahr von seinen Eltern erzogen, dann, da die Familie sich auflöste, einem Landwirt in Pflege gegeben. Mit 20 Jahren kam er wieder zu seinen Eltern, die seither. weil von einem anderen Kanton ausgewiesen, in den Kanton Bern übergesiedelt waren. Er besuchte zuerst die Volksschule und kam mit 15 Jahren schon in eine Fabrik. Die Erziehungs- und Familienverhältnisse sind sehr traurig. Die Polizei musste ständig wegen Familienvernachlässigung eingreifen. Der Vater des Delinquenten, ein sehr heftiger Charakter, ist einmal wegen Versuchs, die ganze Familie mit Gas zu vergiften, verhaftet worden. Er wird vom Berichterstatter im übrigen als lärmender Trinker geschildert. Von der Mutter hören wir, dass sie bösartig, launisch, faul und eine schlechte Erzieherin ihrer Kinder sei. Im Jahre 1928 — Nr. 4 war damals 13 Jahre alt — wurde sie von ihrem Ehemanne wegen Ehebruchs aus dem Hause gejagt. Der Ehemann behauptet im übrigen auch, dass ein im Jahre 1911 geborenes Kind nicht sein Kind sei. Nr. 4 selbst ist ein launischer und arbeitsscheuer Mensch, der schon in der Schule oft wegen Schulunfleiss bestraft werden musste. Er wurde öfters polizeilich aufgegriffen und war auch bereits in einer Arbeitsanstalt versorgt. Seine fünf Geschwister führen durchwegs ein unstetes Leben. Ein Bruder ist schwachsinnig. Die ganze Familie musste lange Zeit von der kantonalen Armenbehörde unterstützt werden.

Die Frage nach den Ursachen der grossen Kriminalität des Nr. 4 ist nicht schwer zu beantworten. Ein völlig zerrüttetes Familienleben, die Mutter Ehebrecherin, faul und unfähig als Erzieherin, der Vater ein arbeitsscheuer Trinker, über der ganzen Familie eine ständige Atmosphäre des Misstrauens und der Verkommenheit — das ist der geeignetste Herd, um Diebe und Landstreicher grosszuziehen.

Nr. 5 trat im Alter von 35 Jahren in unserer Untersuchungsperiode auf. Die erste Bestrafung mit vier Tagen Gefängnis erfolgte wegen Betrugs. Noch im gleichen Jahre stand Nr. 5 wegen Diebstahls wieder vor dem Richter und wurde zu vier Monaten Korrektionshaus verurteilt. Kurze Zeit nach seiner Freilassung musste er des gleichen Deliktes wegen neuerdings bestraft werden (3 Monate Korrektionshaus). Zum letzten

Male in unserer Berichtsperiode kommt Nr. 5 gleichfalls wegen Diebstahls mit dem Strafgesetze in Konflikt und muss dafür mit sechs Monaten Korrektionshaus büssen.

Der Anfang der kriminellen Tätigkeit des Nr. 5 liegt vermutlich in seinen jüngeren Lebensjahren; denn er war zu Beginn des Untersuchungszeitraumes bereits vorbestraft. Er wurde von seinen Eltern, über die leider nichts Näheres zu erfahren war, erzogen und besuchte die Primarschule. Eine Lehrzeit hat er nie durchgemacht und arbeitete daher immer als Handlanger oder Knecht. Er ist ein körperlich gesunder und starker Mann, aber ein launischer Gelegenheitstrinker. Wenn er etwas Geld verdient hat, so verlässt er sofort wieder die Arbeit, um es zu verschleudern. "Der Arbeitswille dauert nie lange" schreibt der Berichterstatter von ihm. Der Delinguent hat mehrere Geschwister, von denen ein Bruder als Aufschneider bekannt ist. Nr. 5 ist verheiratet und hat ein aussereheliches und vier eheliche Kinder. Seine Ehefrau ist gesund, mittleren Intelligenzgrades und nach Ansicht des Berichterstatters "wohl nicht einwandfrei erzogen". Sie ist jedoch sehr arbeitsam und verdient als Arbeiterin den Lebensunterhalt für sich und ihr jüngstes Kind, während die übrigen Kinder vom Staate versorgt werden. Unser Vertrauensmann schliesst seinen Bericht mit der bezeichnenden Bemerkung: "Der Mann, wenn er zu Hause war, half noch mitverbrauchen statt verdienen. Es geht viel besser, wenn er hinter Schloss und Riegel sitzt".

Näheres über die Ursachen der Kriminalität ist leider nicht zu erfahren. Sicherlich wird aber das Fehlen einer Berufsausbildung zu ihrer Entstehung mitgewirkt haben.

Nr. 6 wurde im Alter von 25 Jahren am 24. Juni 1925 in unserem Untersuchungszeitraum zum ersten Male verurteilt und zwar wegen ausgezeichneten Diebstahls. Er hatte damals aber laut eingeholtem Bericht bereits 12 Vorstrafen, vor allem wegen Diebstahls, Betrugs, Aergernis, Nachtlärms u. a. Die Strafe für den ausgezeichneten Diebstahl lautete auf sechs Monate Korrektionshaus. Im folgenden Jahre erlitt er wegen ausgezeichneten und einfachen Diebstahls eine neue Verurteilung zu einem Jahr Korrektionshaus. Bevor noch diese Strafe abgelaufen war, stand er Wieder, diesmal wegen Entweichung und vorsätzlicher Gefangenenbefreiung, vor dem Richter und erhielt eine 20tägige Gefängnisstrafe. Etwa zwei Monate nach seiner Freilassung wurde Nr. 6 wegen einfachen Diebstahls zu sechs Monaten Korrektionshaus verurteilt, aber auch ohne Besserungswirkung; denn kurze Zeit, nachdem er diese Strafe abgesessen hatte, musste er sich bereits wieder wegen qualifizierten Diebstahls, Versuchs dazu und wegen Eigentumsbeschädigung vor dem Richter verantworten. Strafe: 15 Monate Korrektionshaus. Einen Monat später erhielt er wegen ausgezeichneten und einfachen Diebstahls und Unterschlagung eine Zusatzstrafe von 5 Monaten Korrektionshaus. Nr. 6 ist somit innerhalb zirka $2\frac{3}{4}$ Jahren zu ungefähr $3\frac{1}{2}$ Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Leider konnte nirgends eine genaue Auskunft über die Jugendjahre und die Eltern des Delinquenten gegeben werden. Nur von ihm selbst wissen wir, dass er ausserordentlich schlecht beleumdet und als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher auch bei den Gerichten berüchtigt ist. Er gilt als unverbesserlich, und als Zweck der Strafe kommt nach Ansicht des zuletzt urteilenden Gerichtes nur die Sicherung der Gesellschaft in Frage. Ein bei der Strafanstalt Thorberg eingeholter Bericht sagt: "Wir hatten die Auffassung, dass es ihm gleich sei, ob er eine Strafe mehr oder weniger habe". Die Aufführung des Delinquenten und seine Arbeitsleistung haben in der Strafanstalt befriedigt.

Bezeichnend ist, dass auch Nr. 6 keinen Beruf erlernt hat und sich daher als Taglöhner oder Bauhandlanger betätigt. Insofern gilt für ihn das Gleiche wie bei Nr. 5 Gesagte.

Fassen wir die Ergebnisse der Enquete zusammen, so sind als massgebende Ursachen zur Kriminalität zerrüttete Familienverhältnisse im Elternhause, Ehezwistigkeiten, mangelhafte Erziehung, fehlende Berufsausbildung und zum Teil vielleicht auch erbliche Belastung festzustellen.

§ 20. Unterschlagung.

a. Allgemeines.

Gemäss Art. 219 des Strafgesetzes begeht derjenige eine Unterschlagung, der eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, sich in diebischer Absicht zueignet. Die Unterschlagung gehört also zu den typischen Vermögensdelikten. Sie steht in ihrer Art dem Diebstahl sehr nahe und kann gewissermassen als ein Spezialfall desselben angesehen werden. Der einzige Unterschied besteht nämlich darin, dass beim Diebstahl die fremde, bewegliche Sache im Besitze oder Gewahrsam eines Dritten ist, während sie sich bei der Unterschlagung bereits in den Händen des Delinquenten befindet. Es ist daher keine Wegnahme mehr, sondern bloss eine Zueignung nötig, um den Tatbestand des Deliktes zu erfüllen. Die Tatsache, dass bereits vor dem Zeitpunkte der Unterschlagung ein gewisses Rechtsverhältnis zwischen der Sache und dem Delinquenten bestehen muss (Besitz oder Gewahrsam), ist gegenüber dem Diebstahl Spezifikationsmerkmal und wirkt auf die Häufigkeit des Vorkommens der Unterschlagung bestimmend ein.

b. Statistische Spezialuntersuchung.

Wir wenden uns auch bei diesem Delikt zunächst der Betrachtung der Altersverhältnisse der Delinquenten zu. Sie sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Alter						Ja	hr des	Urtei	ls					
Alter	19	24	19	25	19	26	19	27	19	28	19	29	192	4/29
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
15														
16	1		2		1		1				1		6	
17	2 5	1	$\begin{vmatrix} 2\\2 \end{vmatrix}$		1		2		4		1	1	12	2
18		2	1	1	7	********	- 3		2		2		20	3
19	8	1	1		2	1	4		1	1	2	3	18	6
20	4		7	2	13	5	6	1	5	1	3		38	9
21—22	12	1	18	1	28	10	14	1	11	3	16	3	99	19
23—25	18	1	21	4	40	1	31	4	15	4	17	1	142	15
26-30	37	4	35	4	28	3	39	3	45	7	41	2	225	23
3135	35	5	34		27	2	50	4	25	3	37	3	208	17
36-40	17	2	18	4	25	3	26	2	24	1	19	1	129	13
41—50	27	2	19	3	16		31	2	23	5	20	1	136	13
51-60	6	2	7	3	4		13	2	11	1	13	1	54	9
61—70	1						2		2		3		8	
71—80	1										1		2	
über 80		·												
Total	174	21	165	22	192	25	222	19	168	26	176	16	1097	129
m+w	19	5	18	7	21	7	24	1	19)4	19	2	12	26

Wir stellen gegenüber dem Diebstahl eine deutliche Altersverschiebung fest. Während von den 15-30jährigen Dieben 64,4 % aller Diebstähle begangen werden, verüben die gleichen Altersgruppen nur insgesamt 52,0 % aller Unterschlagungen. Entsprechend der Tatsache, dass das Maximum der Frauenkriminalität vor dem der Männer liegt, ist der Anteil der 15-30 Jahre alten Frauen 60,7 %, der der gleichaltrigen Männer nur 51,1 %. Das absolute Maximum an Unterschlagungen begehen die 21—22jährigen Männer und Frauen. Die 23—25jährigen stehen ihnen allerdings nur sehr wenig nach. Es folgen in der Reihe die 26-30 und die 31-35 Jahre alten Delinquenten und erst dann kommen die 20jährigen und jüngeren Verurteilten. Die Grössenfolge verläuft somit in den genannten Altersklassen zum Teil völlig umgekehrt wie beim Diebstahl. Die Unterschlagung ist also mehr als ein Delikt der mittleren Alterskategorien zu betrachten. Wir glauben, dass dies durch die Natur des Deliktes bestimmt ist, das ein gewisses Vertrauensverhältnis zwischen Schädigendem und Geschädigtem voraussetzt.

Die Trennung der Unterschlagungen in solche, die allein, die mit anderen Vermögensdelikten und die mit anderen Delikten vorkommen, ergab für die gesamte Berichtsperiode 757 der ersten Gruppe (Männer 691, Frauen 66), 240 der zweiten (Männer 205, Frauen 35) und 163 der letzten Gruppe (Männer 136, Frauen 27). In der Gruppe "Unterschlagung allein" verteilen sich die Delikte auf die verschiedenen Strafarten folgendermassen:

Zuchthaus				Kor	rektio	shau	3	Gefängnis				Arbeitshaus §			
Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.
Jahre				Monate				Tage				Monate			
bis 1	1		1	bis 6	324	32	356	13	88	11	99	bis 6	1		1
12	2	1	3	6-12	26	3	29	47	74	7	81	6-12			
24	2		2	12-24	20	2	22	814	* 97	6	103	12-24			
über 4				über 24				15-30	49	4	53				
								über 30	6		6				
Total	5	1	6	Total	370	37	407	Total	314	28	342	Total	1		1

^{*} In dieser Kategorie ist eine Gefängnisstrafe mit Busse als Nebenstrafe inbegriffen (gesetzeswidrig). § Die Arbeitshausstrafe ist ebenfalls gesetzeswidrig.

Das Strafgesetz ist in seinen Strafdrohungen sowohl bei der einfachen als auch bei der qualifizierten Unterschlagung milder als beim Diebstahl. Während z. B. beim einfachen Diebstahl die Höchststrafe Zuchthaus bis zu acht Jahren ist, beträgt diese bei der Unterschlagung Korrektionshaus bis zu 4 Jahren. Trotzdem sind die im Durchschnitt ausgesprochenen Strafen bei der Unterschlagung schwerer als beim Diebstahl. Setzt man die Summe aller gefällten Strafen des entsprechenden Deliktes gleich 100, so entfallen auf

	Zuchthaus	Korrektionshaus	Gefängnis	Arbeitshaus	Gefängnis mit Busse
Unterschlagung	0,8	53,8	45,2	0,1	0,1
Diebstahl	1,3	42,4	56,3	0,03	parameter 4

Als zuverlässig zur Beurteilung des Verhältnisses der einzelnen Strafarten zueinander kommen der absoluten Basis wegen nur Gefängnis und Korrektionshaus in Frage. Und da zeigt sich, dass diese Relation bei der Unterschlagung umgekehrt ist wie beim Diebstahl. Hier ist Gefängnis, dort Korrektionshaus die am häufigsten vorkommende Strafe. Worauf diese Eigenartigkeit in der Jurisdiktion zurückzuführen ist, ob auf das höhere Alter der Unterschlagenden oder die grössere Schwere des Delikts, ist aus den Urteilsauszügen nicht ohne weiteres zu erkennen. Eine lehrreiche Auskunft dagegen bietet uns die Betrachtung des Verhältnisses der bedingt erlassenen Strafen zu den sofort vollzogenen. Es kommt in folgenden Zahlen zum Ausdruck:

		Männer			Frauen		Total			
Strafart und Strafdauer	auer Total Stra-		davon bedingt erlassen		Total davon l		Total Stra-	davon bedingt erlassen		
	fen	absolut	%	fen	absolut	%	fen	absolut	%	
a. Korrektionshaus				0.0		, ,				
bis 6 Monate	324	201	62,0	32	28	87,5	356	229	64,3	
6—12 ,,	26	14	53,8	3	2	66,7	29	16	55,2	
12—24 ,,	20	10	50,0	2	1	50,0	22	11	50,0	
über 24 ,,										
Total	370	225	60,8	37	31	83,8	407	256	62,9	
b. Gefängnis					200					
1—3 Tage	88	44	50,0	11	8	72,7	99	52	52,5	
4-7 ,	74	33	44,6	7	5	71,4	81	38	46,9	
8—14 ,,	97	28	28,9	6	1	16,7	103	29	28,2	
15—30 ,,	49	6	12,2	4	2	30,0	53	8	15,1	
über 30 .,	6 -	1	16,7				6	1	16,7	
Total	314	112	35,7	28	16	57,1	342	128	37,4	

Die Tabelle zeigt, dass 62,9 % aller nur wegen Unterschlagung zu Korrektionshaus Verurteilten die Vergünstigung des bedingten Straferlasses geniessen (Männer 60,8 %, Frauen 83,8 %), während von den mit Gefängnis Bestraften nur 37,4 % ihre Strafe bedingt erlassen erhalten (Männer 35,7 %, Frauen 57,1 %). Da auch dieses Verhältnis beim Diebstahl genau umgekehrt ist — von den zu Korrektionshaus bestraften Dieben werden 39,2 % bedingt verurteilt und von den zu Gefängnis Verurteilten erhalten 60,8 % diese Vergünstigung — vollzieht die Praxis bei den beiden besprochenen Vermögensdelikten eine ganz eigenartige Angleichung der angewandten Strafen.

In gleicher Weise wie beim Diebstahl haben wir auch die wegen Unterschlagung bestraften Delinquenten und Delinquentinnen einer speziellen Untersuchung ihrer Rückfälligkeit unterzogen. Mit Bezug auf die Rückfallsdefinition gilt hier das Gleiche wie beim Diebstahl Gesagte, mit dem Unterschied, dass eine spezielle Rückfallsmodalität wie sie der Gesetzgeber für den Diebstahl vorsieht bei der Unterschlagung überhaupt nicht existiert, so dass eo ipso nur die allgemeinen Rückfallsbestimmungen des Art. 62 des Strafgesetzes in Anwendung kommen können. Wir verweisen auf die Ausführungen Seite 128.

Von 100¹) wegen Unterschlagung verurteilter Delinquenten sind in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren von neuem verurteilt worden:

¹⁾ Die absoluten Zahlen siehe Anhang, Tabelle 5.

Jahr des	Innert Jahren*)										
ersten Urteils	ca. 1/4	ca, 11/4	ca. 21/4	ca. 3¼	ca. 4½	ca. 51/4					
1924	7,3	9,7	11,5	11,5	12,1	14,5					
1925	2,4	9,0	10,8	13,2	15,0						
1926	5,8	11,1	12,6	13,7							
1927	3,1	7,3	11,5								
1928	4,5	7,8									
1929	3,4										
1924/29	4,4	9,0	11,6	12,8	13,6	14,5					
*) Siehe Anmerku	ing in Tabelle	S. 128.									

Noch mehr wie beim Diebstahl fällt bei den in der Unterschlagung rückfälligen Delinquenten der Unterschied zum Totel der rückfälligen Delinquenten auf. Während von 100 Delinquenten insgesamt 41,6 in ca. $5\frac{1}{2}$ Jahren rückfällig werden, sind es bei der Unterschlagung nur ungefähr 14,5 %, d. h. die Rückfälligkeit bei der Unterschlagung beträgt nur ca. $\frac{1}{3}$ der gesamten Rückfallsgrösse. Auch hier tritt der bekannte Unterschied in der Kriminalität der Männer und der der Frauen zutage. Es treffen nämlich auf 100 wegen Unterschlagung bestrafte Männer 15,9 Rückfällige innerhalb einer Frist von ca. $5\frac{1}{4}$ Jahren nach dem ersten Urteil. Dagegen zählen wir im gleichen Zeitraum auf 100 Frauen nur 5,0 Rückfällige des weiblichen Geschlechts, wobei allerdings die letzte Zahl sich auf eine schmale Basis stützt.

Unterschlagung, Betrug und Betrugsversuch sind wesensverwandt. In Tabelle 6 des Anhangs sind diese Delikte als Deliktsgruppe zusammengefasst und für sie gesamthaft die Rückfälligkeitsgrade wiedergegeben. Das Spezialistentum für diese Deliktsgruppe ist noch stärker entwickelt als für den Diebstahl. Zwei Delinquenten waren während der ganzen Deliktsperiode dieser Delikte wegen 11 mal vor dem Strafrichter. Insgesamt sind 485 Delinquenten innerhalb der aufgeführten Delikte rückfällig geworden, davon mehr als ein Drittel mehr als einmal.

c. Ergebnis der Enquete.

Die Art des Deliktes bringt es mit sich, dass es nur wenig Delinquenten mit grosser Rückfälligkeit gibt; denn man wird einem Menschen, von dem man weiss, dass er einer Unterschlagung wegen vorbestraft ist, oder der keinen vertrauenerweckenden Eindruck macht, nur selten eine Sache fiduziarisch übergeben. Trotzdem konnten wir durch die Umfrage Auskunft über zwei Männer erlangen, die als Spezialisten in der Unterschlagung angesehen werden können.

Nr. 7 wurde innerhalb unserer Berichtsperiode erstmals am 6. Juni 1924 wegen Unterschlagung zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Der damals 34jährige war schon vorbestraft. Noch im gleichen Jahre folgte wiederum wegen Unterschlagung eine Verurteilung zu 3 Tagen Gefängnis. Und nochmals im Jahre 1924 erhielt Nr. 7 des gleichen Deliktes wegen die nämliche Strafe. Im Jahre 1926 erging eine Verurteilung zu drei Tagen Gefängnis wegen Wirtshausverbotsübertretung. Kurze Zeit darauf erhielt er des gleichen Deliktes wegen eine zweitägige Gefängnisstrafe. Nun hören wir erst im Jahre 1929 wieder von ihm. Er wurde in diesem Jahre einmal wegen Hausierens ohne Patent zu 50 Franken Busse und das zweite Mal wegen Unterschlagung zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt.

Nr. 7 kann nicht als Schwerverbrecher betrachtet werden. Trotzdem ist er kriminalpolitisch eine ausserordentlich interessante Figur. Er wurde von seinen Eltern gut erzogen und absolvierte eine Berufslehre als Mechaniker. Sein Leben verlief zunächst durchaus normal, solid, bis er durch einen Unglücksfall einen Vorderarm verlor und infolgedessen seinen Beruf nicht mehr ausüben konnte. Zwar schuf er sich vorerst ein neues Erwerbsfeld als Schirmflicker und Hausierer, sank aber, nachdem er sich nach dem Tode seiner ersten durchaus einwandfreien Ehegattin mit einer dirnenhaft veranlagten Frau verehelicht hatte, immer tiefer und tiefer und landete zuletzt auf der Stufe des Vagabunden. Der Berichterstatter schildert den Delinquenten als einen geistig normalen, ruhigen, zwar etwas charakterschwachen, aber beliebten Mann. Er wurde seiner Delikte und seines ungeordneten, dem Trunke ergebenen Lebens wegen zunächst in einer Armenanstalt, wo er verschiedene Male entwich, untergebracht und später in die Arbeitsanstalt St. Johannsen versetzt. Die Unterschlagungen beging er, indem er die ihm zur Reparatur anvertrauten Schirme weiter veräusserte. Nr. 7 ist also insofern ein interessanter, aber unseren Erfahrungen nach Ausnahmefall, als bei ihm die Kriminalität nicht schon in der Jugendzeit begründet wurde, d. h. nicht ein Produkt einer verfehlten Erziehung ist. Als Hauptursachen scheinen vielmehr der Verlust des Vorderarmes und der Tod der ersten Ehefrau in Frage zu kommen.

Nr. 8 wurde zu Beginn des Jahres 1924 zum ersten Male innerhalb unseres Berichtszeitraumes wegen Unterschlagung mit 3 Monaten Korrektionshaus bestraft. Er war damals 29 Jahre alt und hatte bereits mehrere Vorstrafen. Einen Monat später erging zu diesem Urteil ebenfalls wegen Unterschlagung eine 14tägige Zusatzstrafe und zu beiden Urteilen wurde ungefähr ein Jahr später neuerdings eine Zusatzstrafe von drei Monaten Korrektionshaus gefällt wegen Betrugs und Unterschlagung. Im darauffolgenden Jahre 1926 stand Nr. 8 wiederum wegen Unterschlagung, Betrugs, Betrugversuchs, Diebstahls und Widerhandlung gegen die Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften vor dem Richter und wurde mit einem Jahr Korrektionshaus bestraft. Die letzte Verurteilung in der Berichtsperiode erfolgte am 11. Juli 1929 wegen Diebstahls. Strafe: 6 Monate Korrektionshaus.

Nr. 8 ist im Gegensatz zu Nr. 7 ein schwer kriminelles Individuum. Die Höhe der gefällten Strafen weist darauf hin, und die gleich zu schildernde Art der Unterschlagungen bestätigt es. Der Delinquent wurde von seinen Eltern erzogen, besuchte die Primarschule und war bis zu seinem 17. Altersjahr im Elternhause mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt. Er kam dann in verschiedene Gärtnereien und Baumschulen als Hilfsarbeiter. Mit 19 Jahren wurde er Bahnarbeiter. bald zum Vorarbeiter befördert, konnte er diese Stelle sechs Jahre behalten. Das Ende des Dienstverhältnisses fällt zusammen mit dem Beginn seiner kriminellen Laufbahn. Die Entlassung erfolgte nämlich wegen Dienstvernachlässigung und Trinkereien. Trotzdem bot sich ihm, man möchte sagen eine letzte Chance des Lebens, indem er eine Stelle als Ländjäger erhalten konnte. Aber auch dort wurde er seiner Trinkereien wegen verabschiedet. Von da an ging es schnell mit ihm abwärts. Ein Delikt folgte dem anderen. Seine sehr unglückliche Ehe wurde, während er eine Freiheitsstrafe abbüsste, geschieden. Er bildete sich zum Spezialisten im Unterschlagen aus. Dabei ging er so vor, dass er sich in einer Fahrradhandlung ein Fahrrad lieh, dasselbe aber dann, statt es zurückzugeben, verpfändete oder veräusserte¹). Diese Machenschaft beging er sehr oft und wurde derentwegen auch in anderen Kantonen, so Neuenburg, Solothurn und Basel-Stadt bestraft. Er zeigt sich in allen Untersuchungen sehr reuevoll, gibt die begangenen Delikte ohne weiteres zu, vor allem in der Hoffnung auf eine kleinere Strafe. Er hat laut Bericht einen guten, vertrauenerweckenden Kern, ist aber ein energieloser, charakterschwacher Trinker. Sein Vater ist als stiller, arbeitssamer und nüchterner Mann bekannt und auch über die Mutter wurde nichts Nachteiliges in Erfahrung gebracht. Nr. 8 hat vier Geschwister, die alle verheiratet sind und in durchaus geordneten Verhältnissen leben.

Die Ursachen zur Kriminalität sind in diesem Falle schwer zu bestimmen. Nr. 8 scheint ein sehr charakterschwacher Mensch zu sein und deshalb allzu leicht dem Hang zum Trunke nachgegeben zu haben. Er hat keine ordentliche Berufslehre durchgemacht, war aber trotzdem anfänglich immer in guten Stellungen, so dass das Fehlen des Berufes kaum von erheblicher Wirkung gewesen sein kann. Ob, wie er in einer autobiographischen Skizze selbst behauptet, enttäuschte Liebe die Ursache seiner Trinkereien und damit seines moralischen Niederganges ist, kann nur schwer und nur in Verbindung mit seiner charakterschwachen Veranlagung verstanden werden.

Es sind uns zum Delikte Unterschlagung keine weiteren Spezialisten begegnet. Fassen wir die aus den beiden untersuchten Fällen gefundenen

¹) Fall Nr. 8 grenzt mehr noch als Fall Nr. 7 an Betrug. Die Ueberweisungsbeschlüsse stellten es im Falle Nr. 8 dem urteilenden Gericht jeweilen anheim, Betrug oder Unterschlagung anzunehmen.

Ursachen zur Kriminalität zusammen, so machen wir zunächst rein negativ die eigenartige Feststellung, dass bei beiden Delinquenten diese Gründe nicht in der Erziehung, nicht im mangelhaften Familienleben und nicht im Fehlen eines Elternhauses gesucht werden können. Auch die fehlende Berufslehre kann im ersten Falle nicht und im zweiten nur mit viel Vorbehalten als Kriminalitätsursache betrachtet werden. Positiv finden wir bei beiden Delinquenten Charakterschwäche und Trunksucht. Letztere wurde bei Nr. 7 einwandfrei durch einen Unglücksfall, bei Nr. 8 vielleicht durch seelische Verbitterungen ausgelöst. Bei Beiden beginnt die Kriminalität erst nach dem 25. Altersjahre, eine Erscheinung, die sich mit den Ergebnissen der statistischen Spezialuntersuchung deckt.

§ 21. Betrug.

a. Allgemeines.

Einen Betrug begeht, allgemein gesagt, derjenige, der einem Dritten vorsätzlich mittelst arglistiger Täuschung einen rechtswidrigen Vermögensnachteil zufügt, in der Absicht sich selbst oder andere zu bereichern. Das bernische Strafgesetz gibt eine ziemlich unbeholfene Umschreibung des Betruges. Es sagt in Art. 231: "Wer in der Absicht, einem anderen zu schaden oder sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen mittels Gebrauches falscher Namen oder Eigenschaften, oder mittels Anwendung arglistiger Kunstgriffe, um jemand von der Existenz einer nichtbestehenden Unternehmung, sowie einer Vollmacht oder eines Kredites, die ihm nicht zustehen, zu überreden, oder um die Hoffnung oder Besorgnis eines trügerischen Erfolges oder irgend eines anderen solchen Ereignisses zu erregen, oder überhaupt mittels Vorspiegelung falscher oder Verschweigung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen, sich Gelder, Mobilien oder Schuldverschreibungen, Verfügungen, Scheine, Schuldbekenntnisse, Quittungen oder Befreiungsurkunden übergeben oder verabfolgen lässt und durch eines dieser Mittel jemanden prellt, macht sich des Betruges schuldig." Nichts könnte besser als diese Definition zum Ausdruck bringen, dass der Betrug das komplizierteste und verfeinertste aller Vermögensdelikte ist. Während es sich für den Dieb nur darum handelt, unter Anwendung einer gewissen Vorsicht ein Objekt zu entwenden, muss der Betrüger erst durch psychologische Einwirkungen auf das zu schädigende Subjekt den Boden zur Tat vorbereiten. Der Dieb bleibt stets im Verborgenen, scheut das Tageslicht, während der Betrüger selbstbewusst mit einer gewissen Keckheit nicht nur vor der Allgemeinheit, sondern sogar seinem Opfer gegenüber auftreten muss, will er sich und seine Absichten nicht zu frühe verraten. Es wird deshalb die Zahl der Betrüge um so mehr steigen, je mehr die Menschheit ihre Kultur Verfeinert, ihre Berufs- und Erwerbsmöglichkeiten entwickelt und ihre Ansprüche ans Leben vermehrt. Denn dies erweitert die Reibungsfläche zwischen guten und schlechten Elementen und vergrössert damit die Zahl der Angriffspunkte für die Machenschaften der letzteren. Deshalb ist es so begreiflich, dass die wegen Betrugs verurteilten Delinquenten in Deutschland in den letzten Jahrzehnten so überaus stark zugenommen haben (1882: 11 969, 1928: 50 401 Verurteilte).

b. Statistische Spezialuntersuchung.

Wie bei den beiden anderen Vermögensdelikten, interessiert uns auch hier zunächst das Alter der Delinquenten. Wir entnehmen der Tabelle "Delikt, Alter und Geschlecht" folgende Zahlen:

171	Ī					J	ahr de	s Urte	ils					
Alter	192	1924		1925 1926 1927 1928 1929				29	1924/29					
Jahre	m	w	m	w	m	W	m	w	m	w	m	w	m	w
15			1						1	1			2	1
16	1		1		1		1	2	2		1	1	7	3
17	3		2	1	5	3	10	1	6	1	9	1	35	6
18	10	1	2	6	4	6	5	2	10	1	12	3	43	19
19	3	7	5	3	-5	4	5	2	6	2	10	1	34	19
20	7	4	14	4	11	5	21	5	22	4	11		86	22
21-22	20	4	26	6	31	9	42	9	22	14	30	12	171	54
$23 - \!\!\! -25$	47	9	49	10	48	11	68	10	54	8	56	9	322	57
26-30	58	11	81	11	84	12	102	22	111	11	89	6	525	73
$31 - \!\!\! -35$	74	6	69	6	71	6	61	5	72	6	69	9	416	38
36 - 40	34	5	45	4	54	4	49	3.	69	2	48	6	299	24
41 - 50	47	13	48	4	52	4	56	11	68	10	73	3	344	45
51 - 60	16	4	15	3	22	6	29		30	1	30	6	142	20
61—70	5	1	5	1	1		4	1	5		9	1	29	4
71—80			1	-	1	1			1	1	1		4	2
über 80						Management								
unbest.					1								1	
Total	325	65	364	59	391	71	453	73	479	62	448	. 57	2460	387
m+w	39	390		390 423 462		2	526		541		505		28	47

Die oben geschilderte Natur dieses Vermögensdeliktes bringt es mit sich, dass die Betrüger sich aus höheren Altersklassen rekrutieren als die Diebe. Es geht dies deutlich aus vorstehender Tabelle hervor. Während die Zahl der 30 bis über 80 Jahre alten Diebe an deren Total gemessen nur 35,6 % beträgt, sind 48,1 % aller Betrüger über 29 Jahre alt. Die Verhältniszahl geht für Männer und Frauen stark auseinander. Diese, mit ihrer grossen Jugendkriminalität, sind in den angeführten Altersklassen nur mit 34,4 %, jene dagegen mit 50,2 % vertreten. Entsprechend dieser Tendenz liegt das absolute Maximum der Betrüger in einer höheren Alterskategorie als das der Diebe. Die grösste Gruppe ist nämlich beim Diebstahl die der 20jährigen, bei der Unterschlagung die der 21—22jährigen und beim Betrug die der 23—25 Jahre alten Delinquenten. Bei den Frauen allerdings stellen die 21—22jährigen das Maximum an Betrügen.

Art. 231 stuft die Strafart ab, je nachdem der verursachte Schaden den Wert von Fr. 600 übersteigt (Korrektionshaus bis 6 Jahre) oder zwischen Fr. 60 und 600 liegt (Korrektionshaus bis 4 Jahre) oder sich unter 60 Franken bewegt (Gefängnis bis zu 40 Tagen). Auch bei diesem Vermögensdelikte treibt das Gesetz eine falsche Psychologie, indem es nirgends die Geldstrafe, die hier sicher die passendste Strafart wäre, vorsieht. Wenn es trotzdem in vier Fällen vorkam, dass ein Richter, obwohl laut Urteilsauszug nur Betrug allein zur Beurteilung stand, neben der Gefängnisstrafe eine Geldbusse verhängte, so sind das eben, wenn auch kriminalpolitisch richtige, so doch gesetzeswidrige Strafen. Um das Verhältnis der einzelnen Strafarten untereinander zu untersuchen, haben wir diejenigen Urteile, bei denen Betrug allein vorkommt, von den übrigen geschieden. Unsere Ergebnisse sind:

2	luchth	aus		Kor	rektio	nshau	s		Gefän	gnis		Gefän	gnis mi	t Bu	ısse
Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Total
Jahre				Monate				Tage				Tage			
bis 1	1		1	bis 6	456	72	528	1 —3	261	35	296	13	1,		1,
12			-	6-12	69	10	79	47	181	37	218	47	, ·		
2-4				12-24	10	1	11	814	211	32	243	8-14			
über 4	-			über 24	3	1	4	1530	138	17	155	15-30	11+22		$1_1 + 2_2$
		- 2						über 30	54	2	56	über 30			
Total	1		1	Total	538	84	622	Total	845	123	968	Total	$2_{1}+2_{2}$		$2_1 + 2_2$
Die tie 3 = üb			kleine	n Zahlen	verans	chaul	ichen	die Höhe	der I	Busse.	1=	bis 10 Fr.,	2 = 1	050) Fr.,

Der weitaus grösste Teil der Betrüger wird also mit Gefängnis¹) bestraft. Neben dieser Strafart spielt nur noch die Korrektionshausstrafe eine ins Gewicht fallende Rolle. Das ergibt gegenüber den bei der Unterschlagung angewandten Strafarten eine Umkehrung der Tendenz, gegenüber den beim Diebstahl gebräuchlichen dagegen eine auffallende Uebereinstimmung. Wir tragen zur Erleichterung des Einblickes die Anteilziffern in einer kleinen Tabelle zusammen. Es wurden ermittelt:

	Zuchthaus	Korrektionshaus	Gefängnis	Gefängnis mit Busse	Arbeitshaus	Total
Unterschlagung	9,0	53,8	45,2	0,1	0,1	100,0
Betrug	0,06	39,0	60,7	0,3	0,06	100,0
Diebstahl	1,3	42,4	56,3		0,03	100,0

Die kurze Freiheitsstrafe dominiert somit am stärksten beim Betrug. 60,7 % aller wegen Betrugs allein Bestraften wurden zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Der Rest von 39,3 % entfällt mit 39,0 % beinahe vollständig auf die Korrektionshausstrafe.

Dagegen nähert sich die Praxis in der Anwendung des bedingten Straferlasses beim Betrug mehr der Unterschlagung als dem Diebstahl.

¹⁾ Die Anzahl der Strafen beträgt 1596. Es ist in ihr auch eine sechsmonatige, gesetzeswidrige Arbeitshausstrafe inbegriffen.

Von den zu Korrektionshaus Verurteilten erhalten 39,5 % (Männer 39,0 %, Frauen 42,9 %) den bedingten Straferlass — beim Diebstahl sind es 39,2 % und bei der Unterschlagung 62,9 % — und unter den mit Gefängnis Bestraften werden 27,9 % (Männer 25,2 %, Frauen 46,3 %) bedingt verurteilt, während 60,8 % der Diebe und 37,4 % der wegen Unterschlagung Verurteilten diese Vergünstigung geniessen. Allgemein kann festgestellt werden, dass beim Betrug der Anteil der bedingten Straferlasse an der Summe der Urteile nicht so ausserordentlich hoch ist wie bei der Unterschlagung.

Was die Konkurrenz mit anderen Vermögensdelikten resp. mit anderen Delikten überhaupt betrifft, kommt auch beim Betrug die Grosszahl aller Verfehlungen allein vor (1596). In 348 Fällen fanden wir das Delikt Betrug mit anderen Vermögensdelikten und Betrug mit anderen Delikten überhaupt wurde 594 mal festgestellt.

In beinahe allen kriminalstatistischen Publikationen wird dem Unterschied zwischen der Kriminalität der Stadt und der des Landes in irgendwelcher Hinsicht Rechnung getragen. Es ist die herrschende, aber nicht unbestrittene Meinung, dass die Kriminalität in der Stadt grösser ist als auf dem Lande¹). Eine Häufung der Verfehlungen in den Städten trifft, wie wir das in § 4 nachwiesen, nicht für die Gesamtheit der Delikte zu, dagegen fanden wir hier ein starkes Ueberragen der Eigentums- und Sittlichkeitsdelikte. Wir haben nun auch für den Betrug und für die beiden anderen Vermögensdelikte Diebstahl und Unterschlagung einen nach Amtsbezirken gegliederten Zusammenzug der Jahresresultate²) innerhalb unserer Berichtsperiode erstellt. Um die Uebersicht zu erleichtern, stellen wir jedoch nur die Summen der beiden städtischen Bezirke Bern und Biel und die der übrigen Amtsbezirke, die als vorwiegend ländlich angesehen werden können, einander gegenüber. Wir fanden:

)	Diebstal	ıl	Betrug		\mathbf{U} :	ntersch	lagung	g
	m	w	Total	m,	w	Total	\mathbf{m}	w	Total
für die Bezirke Bern und Biel	1365	412	1777	1006	201	1207	476	53	539
für die übrigen Bezirke	2761	408	3169	1357	171	2528	522	74	596
Total	4126	820	4946	2363	372	2735	998	127	1125

Es beträgt somit der Anteil der städtischen Bezirke Bern und Biel am Total der untersuchten Vermögensdelikte:

	Diebstahl			Betrug		Uı	nterschlagu	ing
m	w	Total	\mathbf{m}	\mathbf{w}	Total	m	\mathbf{w}	Total
% 33,1	50,2	35,9	42,6	54,0	44,1	47,7	41,7	47,4

¹) v. Hentig: Die soziale Grossstadt und das kriminelle Land, Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 18. S. 440 ff.

²) Die von den Assisen und der Kriminalkammer gefällten Urteile sind dabei weggelassen worden.

In den beiden städtischen Bezirken überragt bei den Delikten Diebstahl und Betrug der Anteil der Frauen verhältnismässig jenen der Männer. Beim Delikt der Unterschlagung liegt das Verhältnis umgekehrt.

Einen besseren Einblick gestatten die auf die Bevölkerungseinheit umgerechneten Relativzahlen. Im Durchschnitt der Jahre 1924/29 finden wir, auf 10 000 strafmündige Personen bezogen, folgende Anteilsziffern:

•				1.	3€ Z 1	Bern und Biel	Uebrige Bezirke	Total
	Diebstahl					21,6	15,2	17,0
	Betrug .	•				14,7	7,3	9,4
	Unterschla	12E	ın	g		6.4	2.9	3.9

Die Diebstahlshäufigkeit der städtischen Bezirke verhält sich also zu der der ländlichen ungefähr wie 3 zu 2. Beim Betrug verschiebt sich dieses Verhältnis zuungunsten der Stadt ziemlich genau auf 2 zu 1 und nimmt bei der Unterschlagung eine die Stadt noch etwas mehr belastende Form an (6,4: 2,9). Wir betrachten dieses Ergebnis eher als einen Ausfluss der geschilderten Eigenart, durch die jedes der drei Vermögensdelikte sich vom anderen unterscheidet, denn als das Produkt einer im Volkscharakter begründeten Verschiedenheit der Veranlagung zur Kriminalität.

Genau wie bei der Unterschlagung und beim Diebstahl haben wir auch für den Betrug eine spezielle Erhebung über den Rückfall gemacht. Wir betrachten einen Betrüger dann rückfällig, wenn er in unserer Berichtsperiode das einemal wegen Betruges oder Betrugsversuches und ein folgendes Mal ebenfalls wegen Betruges oder Betrugsversuches bestraft worden ist.

Von 100¹) Betrügern wurden nun, nachdem sie in unserer Berichtsperiode schon einmal wegen Betruges oder Betrugsversuches bestraft worden waren von neuem wegen eines der beiden oder beiden Delikten zusammen verurteilt:

Jahr des			Innert J	ahren *)		
ersten Urteils	ca. 1/4	ca. 11/4	ca. 21/4	ca. 3¼	ca. 41/4	ca. 5¼
1924	8,7	16,2	21,8	24,0	26,2	28,3
1925	7,9	16,6	22,1	24,8	27,2	
1926	8,6	15,6	20,1	23,2		
1927	8,2	16,2	22,7			
1928	8,1	16,2				
1929	11,9					•
1924/29	8,9	16,2	21,7	24,0	26,7	28,3

Auch die Rückfälligkeit der Betrüger bleibt demnach hinter der Rückfallsziffer der Gesamtheit der Delinquenten (41,6) weit zurück. Dagegen

¹⁾ Die absoluten Zahlen siehe Anhang, Tabelle 5.

ist sie beträchtlich grösser als die bei der Unterschlagung gefundene (14,5) und übersteigt auch die der Diebe (23,8) um 4,5 Einheiten. Natürlich findet die schon öfters betonte grundsätzliche Kriminalitätsverschiedenheit der beiden Geschlechter auch in der Rückfallsziffer der Betrüger ihren Ausdruck. Während nämlich nach ca. 5 ¼ Jahren von 100 männlichen Betrugsdelinquenten 28,9 rückfällig werden, beträgt die Rückfälligkeit der Betrügerinnen in der gleichen Zeit nur 25,5 %.

c. Ergebnis der Enquete.

Beim Betrug als einem ausgesprochenen Rückfallsdelikt stehen uns Auskünfte über sechs Männer und eine Frau zur Verfügung.

Nr. 9 wurde innerhalb der Berichtsperiode im Jahre 1925 zum ersten Male wegen Unterschlagung verurteilt und mit zwei Monaten Korrektionshaus, bedingt erlassen, bestraft. Obwohl erst 20 Jahre alt, war er bereits vorbestraft. Schon am Ende des gleichen Jahres erfolgte wegen Diebstahls und Betrugs neuerdings eine, dieses Mal unbedingte Verurteilung zu 3 Monaten Korrektionshaus. Der gleichen Delikte wegen erhielt Nr. 9 am 2. September 1926 eine Strafe von 40 Tagen Gefängnis. Dieselbe Strafe traf ihn ungefähr ein Jahr später wegen Betrugs und Betrugsversuchs. Eine nachfolgende Zusatzstrafe ebenfalls wegen Betrugs wurde in ihr inbegriffen erklärt. Kaum einen Monat später stand er schon wieder eines Betruges wegen vor Gericht und wurde zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Der letzte in der Berichtsperiode begangene Betrug wurde am 7. März 1929 mit 10 Tagen Gefängnis geahndet. Nr. 9 hat somit ausschliesslich Vermögensdelikte, vor allem Betrügereien begangen.

Der Delinquent wurde, laut Umfrage, von seinen Eltern erzogen, besuchte die Volksschule, absolvierte jedoch keine richtige Lehrzeit, weil er kein "Sitzleder" hatte. Er wird als ruhiger, freundlicher, junger Mann geschildert, ist aber arbeitsscheu und neigt gelegentlich zu Grössenwahnsinn. Ueber seinen Vater erfahren wir, dass er ein gutmütiger, harmloser Mensch sei, der sich früher ziemlich stark, in den letzten Jahren kaum mehr dem Trunke ergeben habe. Von der Mutter kann der Berichterstatter "nicht sonderlich viel Gutes sagen". Er vermutet, dass Nr. 9 seine üblen Veranlagungen von ihr ererbt habe. Unser Vertrauensmann bezeichnet sie als launische und boshafte Frau. Die drei Geschwister des Delinquenten leben in geordneten Verhältnissen. Wir können die Vermutung des Berichterstatters ruhig bestehen lassen, glauben uns aber zur Annahme berechtigt, dass die früheren Trinkereien des Vaters und die damit verbundenen Familienzwistigkeiten auch ihren Teil zur Begründung der Kriminalität des Nr. 9 beigetragen haben.

Nr. 10 wurde am 2. Mai 1924 in unserem Berichtszeitraum zum ersten Male wegen Betrugs zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Der damals 34 Jahre alte Mann war gemäss den eingeholten Gerichtsakten schon 10mal wegen Betrugs, Betrugsversuchs, Fälschungen etc. vorbestraft. Ein Jahr nach dem genannten Urteil erfolgte wegen Betrugs, Fälschung von Privaturkunden und Gebrauch gefälschter Urkunden eine neue Verurteilung zu sechs Monaten Korrektionshaus, zum Teil als Zusatzstrafe zum vorhergehenden Urteil. Wiederum wegen Betrugs erhielt Nr. 10 am 29. November 1927 eine Strafe von 12 Monaten Korrektionshaus, der ebenfalls wegen Betrugs eine Zusatzstrafe von 10 Tagen Gefängnis folgte (25. November 1927). Die letzte Verurteilung erging am 23. April 1929 wegen Betrugs, betrügerischem Bettel und Widerhandlung gegen die Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften. Strafe: 4 Monate Korrektionshaus.

Nr. 10 ist ein ungewöhnlich gemeingefährlicher Verbrecher, der mit grossem Geschick seine Mitmenschen betrügt und vor Gericht mit ausserordentlicher Beharrlichkeit alle Betrügereien als völlig harmlose Geschäfte hinzustellen versucht. Bricht dann sein ganzes Lügengebäude zusammen, so behauptet er, während der Tat unzurechnungsfähig gewesen zu sein. Das ärztliche Gutachten sagt jedoch von ihm, dass er nie geisteskrank war und sich nie in einem Zustande befunden habe, in welchem er sich seiner Handlungen und deren Strafbarkeit nicht bewusst gewesen wäre. Er wird vom Arzt als Psychopath, als pathologischer Lügner bezeichnet und als "gemeingefährlich im Sinne der Rückfälligkeit". Das Obergericht hat denn auch beantragt, ihn seiner krankhaften Triebe wegen, die ihn immer wieder dazu führen, seine Mitbürger zu betrügen, in einer Verwahrungsanstalt unterzubringen. — Er ist der Sohn von fleissigen, durchaus rechtschaffenen Eltern, über die unserem Berichterstatter nie etwas Nachteiliges bekannt geworden ist. Er hat die Primar- und Sekundarschule besucht und als Bureaulist eine ganz ordnungsgemässe Lehre durchgemacht. Nach deren Abschluss wurde er staatlicher Angestellter. Unser Vertrauensmann schreibt von ihm, dass er "nicht gerade von robuster Gesundheit" (angeblich lungenkrank) sei und während seiner Lehrzeit "als ruhiger und intelligenter Jüngling" galt. Der Anfang seiner kriminellen Tätigkeit fällt zusammen mit dem Zeitpunkte des Todes seiner Frau. Bis dahin — ungefähr seinem 32. Altersjahre — lebte er mit seiner Familie — er hatte zwei Kinder — in durchaus geordneten Verhältnissen. Bald nach dem Tode seiner Ehefrau verlor er wegen Betrügereien und Fälschung seine sehr gute und sichere Stelle. Die Kinder mussten bei seinen Eltern versorgt werden, und mit ihm selbst ging es ganz ausserordentlich schnell abwärts. Seine Betrügereien, die er mit frappierender Keckheit und Sicherheit durchführt, nahmen keine Ende, bis er von Staates wegen versorgt wurde.

Die Hauptursache zur Kriminalität müssen wir hier auf jeden Fall in der krankhaften Veranlagung des Delinquenten suchen. Nr. 10 wurde gut erzogen, bekam eine rechte Schulausbildung und hat einen aussichts-

reichen Beruf erlernt. Auf diesen Gebieten können keine Kriminalitätsursachen gesucht werden. Und ob, wie er selbst behauptet, an allem nur der Tod seiner Ehefrau schuld sei, ist bei seiner Glaubwürdigkeit mit Vorsicht aufzunehmen. Jedoch ist es nicht ausgeschlossen, dass seine krankhafte Veranlagung durch den Tod seiner Gattin in ein akutes Stadium getreten ist.

Nr. 11 wurde am 5. Mai 1925 wegen qualifizierten und einfachen Diebstahls, Betrugs und Fälschung von Privaturkunden zu 20 Monaten Zuchthaus verurteilt. Gemäss Urteilsauszug war der damals 32 Jahre alte Mann noch nicht vorbestraft. Nicht lange nach seiner Entlassung, nämlich am 30. September 1927 stand er wegen Betrugs neuerdings vor dem Richter und erhielt eine Korrektionshausstrafe von 4 Monaten. Ende des folgendes Jahres hatte er sich wegen einer Unterschlagung zu verantworten, die mit 20 Tagen Gefängnis geahndet wurde, und am 7. August 1929 wurde Nr. 11 wegen Betrugs zu 40 Tagen Gefängnis verurteilt. Er ist also im Verhältnis zu den übrigen untersuchten Delinquenten wenig rückfällig, hat jedoch einige sehr schwere Vermögensdelikte, insbesondere Betrüge begangen.

Nr. 11 wurde von seinen Eltern erzogen und besuchte die Primarschule, wo er als schlechter Schüler galt. Nach dem Austritt aus der Schule machte er bei einem ernsthaften Lehrmeister eine ordentliche Lehrzeit durch. Sein Vater, der frühzeitig gestorben ist, war Trinker und von seiner Mutter sagt der Berichterstatter, dass sie sich "ebenfalls energielos gehen liess". Sie wird im übrigen als arbeitssame, etwas unsaubere und übertrieben gutmütige Frau geschildert. Der Delinquent selber ist wie der Vertrauensmann schreibt, "ein freundlicher, sorgloser Bursche, der sich keine Gedanken und Sorgen zu machen scheint". Geistig steht er unter Mittelmass, ist tanzlustig und nicht bei der Arbeit. Unser Gewährsmann hält ihn für eine liederliche, aber gutmütige Diebesnatur. Aus den Urteilsauszügen ist ersichtlich, dass Nr. 11 den erlernten Beruf nicht immer ausübt, sondern sich lieber als Tanzlehrer betätigt. Wir glauben bei Nr. 11 die Ursache zu seinem sittlichen Zerfall, in einer teils angeborenen, teils anerzogenen Willensschwäche zu finden. Es erscheint uns erklärlich, dass der einzige Sohn einer energielosen Mutter und eines dem Trunke ergebenen Vaters ein liederlicher Kerl und sorgloser Vermögensdelinquent wird.

Nr. 12 wurde während unseres Untersuchungszeitraumes am Ende des Jahres 1924 zum ersten Male wegen Betrugs und Betrugsversuchs zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt, bedingt erlassen mit einer fünfjährigen Probefrist. Er war zu dieser Zeit 27 Jahre alt und hatte noch keine Vorstrafen. Am 6. Mai 1925 erging wegen Betruges ein neues Urteil, das eine Korrektionshausstrafe von 8 Monaten fällte und eine dreijährige Einstel-

lung der bürgerlichen Ehrenrechte verfügte. Schon vier Monate nachher wurde Nr. 12 wegen Betrugs, Betrugsversuchs und schweren Bettels von neuem zu 3 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Am 4. Juli 1927 stand er wegen Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer und kurze Zeit darauf wegen Betrugs und Betrugsversuchs vor dem Richter und erhielt eine Strafe von 2 Tagen Gefängnis resp. 8 Monaten Korrektionshaus. Zu diesem Urteile erging wegen schweren Bettels eine Zusatzstrafe von 5 Tagen Gefängnis. Die letzte Verurteilung in den Jahren 1924/29 erfolgte am 24. Januar 1929 wegen Betrugs und brachte dem Delinquenten eine achttägige Gefängnisstrafe ein.

Nr. 12 wurde von beiden Eltern erzogen, besuchte die Primarschule und machte dann bei seinem Bruder eine Lehrzeit durch. Er ist körperlich gesund, trinkt aber gelegentlich. Der Berichterstatter charakterisiert ihn im übrigen wie folgt: "renommiersüchtig, leichtfertig, verschwenderisch, Durch die Mutter schon als Kind dazu erzogen. Brutal, unbeliebt". Vom Vater erfahren wir, dass er ein sehr fleissiger und solider Handwerker gewesen sei, der aber trotzdem immer Schulden hatte, weil die Mutter nicht haushalten konnte. Auch die Mutter war arbeitssam, hat aber durch ihre "Affenliebe" zu den Kindern diese grosspurig und nicht den Verhältnissen angepasst erzogen. In Erziehungssachen war sie eine völlig energielose Frau. Nr. 12 hat mehrere Geschwister, von denen ein Bruder vorbestraft ist und ein anderer einige Male ins Arbeitshaus versetzt werden musste. Die vier ehelichen Kinder des Delinquenten werden von der Armenbehörde unterstützt.

Dieser Fall demonstriert in eindringlicher Weise den Einfluss der Mutter auf ihre Kinder. Obwohl der Vater ein ernsthafter, arbeitssamer Mann war, hat es die energielose, in ihre Kinder verliebte Mutter fertig gebracht, aus ihnen teilweise unverbesserliche Kriminelle zu machen. Es bestätigt sich die schon einige Male gemachte Beobachtung, dass ein Versagen der Mutter ausserordentlich stark zur Förderung der Kriminalität beiträgt.

Nr. 13 wurde am 21. Mai 1924 wegen Betrugs zu 1 Tag Gefängnis verurteilt. Er war damals 27 Jahre alt und bereits mehrere Male vorbestraft. In der Folge erlitt er, letztmalig am 7. Juni 1929, noch neun Verurteilungen wegen Betrugs, Betrugsversuchs und einmal wegen Hausfriedensbruches. Alle Delikte wurden mit Gefängnisstrafen im Maximum bis zu 40 Tagen geahndet. Es handelt sich, wie aus den Gerichtsakten zu ersehen ist, durchwegs um kleinere Betrügereien, vor allem Zechprellereien, die Nr. 13 dazu dienten, seine Sucht nach Alkohol zu befriedigen.

Er ist der aussereheliche Sohn eines zur Zeit der Geburt selbst noch jugendlichen Mädchens. Die Erziehung des Kindes wurde der Grossmutter anvertraut, damit, schreibt der Berichterstatter, die Tochter weiter in der Fremde etwas verdienen könne. Mit dieser Hingabe zur Pflege, das kann man ohne Uebertreibung sagen, war das Schicksal des Knaben als zukünftiger Verbrecher bereits besiegelt. Denn die Grossmutter des Jungen war eine dem Trunke völlig ergebene Frau, die noch dazu mit einem notorischen Schnapser zusammenwohnte. Unser Gewährsmann sagt: "Der Knabe hatte also traurige Vorbilder alle Tage vor sich. Schnapsgelage vielleicht halbe oder ganze Nächte hindurch, musste dabei sein im gleichen Zimmer, vielleicht bei der Grossmutter im gleichen Bett schlafen." So wurde Nr. 13 ein in jeder Hinsicht bedauernswerter Schüler, gleichgültig und ohne jedes Pflichtbewusstsein. Nach dem Tode der Grossmutter wurde er zu fremden Leuten in Pflege gegeben, die auch nicht bessernd auf ihn einzuwirken vermochten. Zudem hatten die Pflegeeltern selbst ständig Streit unter sich. Wenn sich der Junge schlecht aufführte, verklagten sie ihn beim Pfarrer, der ihm dann jeweilen wieder gut zusprechen musste. Der Berichterstatter bezeichnet dies als "ekelhafte Zusprüche und Salbadereien". Die Mutter des Nr. 13, von der ihre Vorgesetzten stets nur Gutes und Mustergültiges zu berichten wussten, heiratete später einen ordentlichen Mann, der sich anerbot, den Jungen zu sich zu nehmen und ihn seinen Beruf zu lehren. Dieser habe sich aber, hören wir von unserem Gewährsmann, "so ungezogen und flegelhaft aufgeführt, dass er entlassen werden musste". So lernte er keinen Beruf, sondern trieb sich als Handlanger und Landarbeiter im Lande herum.

Dieser Fall kann als typisch für die Kriminalität der Unehelichen angesehen werden. Das Kind wird, weil die Mutter den Lebensunterhalt für beide verdienen muss, in Pflege gegeben, kennt kein Elternhaus und verkommt. Ist die "Pflege" zudem noch so wie im vorliegenden Falle, so wäre es verwunderlich, wenn das Produkt solcher Erziehung ein ordentlicher Mensch werden würde.

Nr. 14 wurde vom 7. Januar 1925 bis zum 11. August 1929 insgesamt 17mal bestraft, davon 11mal wegen Betrugs. Er erhielt 12 Gefängnisstrafen im Maximum bis zu 40 Tagen, vier Korrektionshausstrafen von 3, 4, 7 und nochmals 3 Monaten und wegen Bettels eine Arbeitshausstrafe von 6 Monaten. Er verübte seine Betrügereien durchwegs derart, dass er sich vor Antritt einer neuen Stelle ein sogenanntes Haftgeld verabreichen liess und dann, anstatt die Arbeit aufzunehmen, verschwand. Die Erziehung des Delinquenten lag in den Händen seiner Eltern, von denen der Vater als gesunder und arbeitssamer, aber etwas dem Trunke ergebener Mann, und die Mutter als arbeitssame aber kränkliche Frau geschildert wird. Nr. 14 besuchte die Primarschule, kam dann an eine Lehrstelle, wo er jedoch nur einige Wochen blieb, um in der Folge die Lehre überhaupt aufzugeben. Der Berichterstatter bezeichnet ihn als einen leichtsinnigen, dem Alkohol zugeneigten, launischen und jähzornigen jungen Mann. Die Mutter behauptet, der Sohn sei deshalb so liederlich geworden, weil

er frühzeitig in schlechte Gesellschaft geraten sei. Von seiner späteren Tätigkeit hören wir, dass er "wegen Unbeständigkeit, Leichtsinnigkeit und Liederlichkeit" jeweilen nach kurzer Zeit entlassen wurde oder selbst austrat. Die sechs Geschwister des Delinquenten leben alle in geordneten Verhältnissen, weshalb wir der Meinung der Mutter wenigstens teilweise rechtgeben zu können glauben. Andernteils vermuten wir, dass Nr. 14 an sich willensschwach veranlagt ist; denn sonst wäre er nicht schon so kurze Zeit nach Beginn der Lehrzeit den Verführungen der schlechten Gesellschaft zum Opfer gefallen.

Nr. 15 ist eine stark rückfällige Frau, die sich besonders auf kleinere Betrügereien verlegt, um, wie der Vertrauensmann schreibt, ihren "Durst" Während der Berichtsperiode wurde die oft vorbestrafte 50jährige Frau zum ersten Male im Jahre 1924 wegen Betrugsversuchs und Wirtshausverbotsübertretung mit 20 Tagen Gefängnis bestraft. Zu diesem Urteil erging noch im gleichen Jahre ebenfalls wegen Betrugs eine Zusatzstrafe von 10 Tagen Gefängnis. Es folgten im Jahre 1925 drei weitere Verurteilungen wegen Betrugs und Bettels zu dreissig, zwanzig und fünf Tagen Gefängnis. Da sie hierauf auf administrativem Wege versorgt wurde, stand sie erst im Jahre 1929 wieder vor dem Richter, und wurde im Laufe dieses Jahres viermal wegen Betrugs und Betrugsversuchs verurteilt. Die Strafen lauteten alle auf sechs oder sieben Tage Gefängnis. — Wir erfahren durch den Berichterstatter, dass Nr. 15 sich trotz ausgiebigen Alkoholgenusses einer ausgezeichneten Gesundheit er-Sie besorgte ursprünglich ihrem Manne die Haushaltung, der bei seinem Bruder, welcher im gleichen Hause lebte, angestellt war. Nach dem Tode ihres Ehemannes, der ebenfalls als notorischer Trinker geschildert wird, blieb sie als Haushälterin beim Schwager. Sie begeht ihre Betrügereien ausschliesslich, um ihre Sucht nach Alkohol zu befriedigen. Daneben sei sie eine völlig harmlose Frau. Sie hatte ein eheliches Kind, das jedoch ungefähr ein halbes Jahr nach der Geburt gestorben ist. Ueber ihre Erziehung und ihre Eltern konnte leider nichts in Erfahrung gebracht werden. Es lässt sich daher nicht feststellen, wie die Neigung zum Trunke, die Nr. 15 immer wieder zur strafbaren Handlung treibt, entstanden ist.

Fassen wir die Ergebnisse der Enquete zusammen, so fanden wir in vier von sieben Fällen, dass schlechte Erziehung, Zerfall der Familie und insbesondere das Versagen der Mutter die Ursachen der Kriminalität der untersuchten Individuen sind. In einem Falle kamen wir dazu, auf eventuelle krankhafte Veranlagung, in einem anderen auf schlechten Umgang und im letzten auf Alkoholismus zu schliessen. In fünf Fällen hat die Neigung zum Alkohol entweder der Delinquenten oder ihrer Eltern auf die fortwährend straffällige Lebensführung jener einen massgebenden Einfluss ausgeübt.

§ 22. Bettel.

a. Allgemeines.

Obwohl dieses Delikt, als Einzelerscheinung betrachtet, gewöhnlich von einer nicht erwähnenswerten Geringfügigkeit ist, und obwohl es nicht im Rahmen des ordentlichen Strafgesetzes, sondern durch das Armenpolizeigesetz seine strafrechtliche Regelung erfährt, soll es doch durch eine statistische Sonderuntersuchung und Enquete etwas eingehender betrachtet werden. Dies deshalb, weil infolge der überaus grossen Anzahl der jährlich vorkommenden Bettel dieses Vergehen besonders in einzelnen Landstrichen geradezu eine Landplage werden kann. Wir finden in den sechs Berichtsjahren 3051 Verurteilungen wegen Bettel. Dabei ist zu beachten, dass es sich hier nur um die von den Polizeirichtern beurteilten Vergehen handelt, denen noch eine grosse Zahl von disziplinarisch geahndeten Bettel gegenüber stehen kann. Die Gesellschaft wird also durch die vielen Bettler stark belastet und gefährdet. Diese Tatsache ist massgebend genug, um eine Spezialuntersuchung zu rechtfertigen.

Sowohl Art. 1 wie Art. 27 des Armenpolizeigesetzes stellen den Bettel unter Strafe. Im ersteren Falle handelt es sich um den Bettel schlechtweg, im letzteren nur um den schweren Bettel. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass sich die Praxis nicht sonderlich um diese Unterscheidung kümmert. Fast alle Urteile lauten einfach auf Bettel und nur ein verschwindend kleiner Teil auf schweren oder betrügerischen Bettel. Da es sich durchwegs um Urteile von Polizeigerichten handelt, die laut Art. 12 des Armenpolizeigesetzes zur Behandlung des Bettels schlechtweg — nach Art. 1 des Armenpolizeigesetzes — nur sekundär zuständig sind, ist zu schliessen, dass wir es in der Regel mit dem in Art. 27 des Armenpolizeigesetzes unter Strafe gestellten schweren Bettel zu tun haben. Im übrigen spielt die Terminologie insofern keine Rolle, als wir an sich alle mit Freiheitsentzug bestraften Delikte zu untersuchen haben.

b. Statistische Spezialuntersuchung.

Es ist eine bekannte Tatsache, dass die Bettler meistens den älteren oder doch mittleren Altersklassen entstammen. Trotzdem möchten wir es nicht versäumen, um auch für das Gebiet des Kantons Bern eingehende Auskunft zu erhalten, eine nach Alter und Geschlecht geordnete Uebersicht zu bringen. Wir fanden:

Alter						Ja	hr des	Urtei	ls					
After	19	24	19	25	19	26	19	27	19	28	19	29	1924	i/29
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
15						,		-						
16	1		3		1		1		1		1		8	
17	1				2		3		1				7	
18	3		3		1			2	1		6		14	2
19	1		2		7		6		5	1	5		26	3
20	4		2	1	7		2	2	6	_	5		26	3
21 - 22	8		3		14		17	1	4		17	2	63	3
23 - 25	4	. 1	10	2	16		13	1	18		17		78	4
26-30	22	4	23	4	35	grave a constant	27	2	1.7		23	2	147	12
31—35	26		22	2	36		55		29	1	22		190	3
36 - 40	51		55		52		52	1	50		40	1	300	2
41 - 50	113	7	139	2	171	4	167		122	6	119	3	831	22
51—60	130	8	138	8	141	8	140	7	118	4	116	3	783	38
61 - 70	65	1	105	1	71	1	70	3	64	1	63	1	438	8
71—80	7	1	4	1	9		4	-	7		4		35	2
über 80				1	1								1	1
unbest.	1		2										3	
Total	437	22	511	22	564	13	557	19	443	13	438	12	2950	101
m+w	45	9	53	3	57	7	57	76	45	66	45	0	30	51

Aus dieser Tabelle ist auf den ersten Blick ersichtlich, dass sich die grosse Masse der Bettler aus den höheren Altersklassen rekrutiert. Noch deutlicher tritt diese Tatsache in Erscheinung, nehmen wir, wie bei den Vermögensdelikten, die Gruppen der 15—30 jährigen zusammen und vergleichen sie mit dem Total. Wir finden 394 15—30 Jahre alte Bettler und Bettlerinnen (Männer 369, Frauen 25), das sind 12,9 % (Männer 12,5 %, Frauen 24,8 %) der Summe aller Bettler. Beim Diebstahl beträgt die entsprechende Quote 64,4 %. Natürlich liegt auch das Maximum der Bettler in einer bedeutend höheren Alterskategorie. Während wir beim Diebstahl das absolute Maximum an Delinquenten und Delinquentinnen unter den 20- bezw. 21—22jährigen finden, liefert die Gruppe der 41—50 Jahre alten Verurteilten die grösste Anzahl Bettler. Bei den Frauen überragen die 51—60jährigen Bettlerinnen. Auch die 51—60 Jahre alten Männer stehen ihren 10 Jahre jüngeren Kollegen nicht viel nach.

Auffallend gering ist bei diesem Delikt der Anteil der Frauen. Er beträgt an der Zahl der Männer gemessen nur 3,4 %. Damit steht er weit unter dem Durchschnitt der Gesamtheit der Delikte (12,1 %) und weist zum Teil gegenüber den bei den Vermögensdelikten gefundenen Zahlen eine noch grössere Spanne auf (Unterschlagung 11,8 %, Betrug 15,7 %, Diebstahl 21 6,%).

Bei der Betrachtung der gefällten Strafen ist daran zu erinnern, dass für den Bettel nicht das Strafensystem des Strafgesetzbuches, sondern das des Armenpolizeigesetzes in Anwendung kommt. Praktisch zeigt sich

der Unterschied darin, dass an Stelle der Korrektionshausstrafe die Arbeitshausstrafe tritt. Wir gelangen zu folgenden Ergebnissen:

A	rbeits	haus			Gefäng	gnis		Gefäng	gnis n	nit Bu	ısse	Gefängnis mit Wirtshaus- verbot					
Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Total		
Monate				Tage				Tage				Tage	a 5				
bis 6	102	2	104	13	155	16	171	1-3	21	11	31	13					
6-12	76		76	47	229	11	240	47				47	41		4,		
12-24	19	-	19	814	291	6	285	8—14				8-14	$7_1 + 2_2$		$7_1 + 2_2$		
				15-30	166	4	170	15—30				15-30	$3_1 + 2_2$		$3_1 + 2_2$		
				über 30	24		24	über 30				über 30					
Total	197	2	199	Total	859	37	896	Total	21	11	31	Total	14,+2,		$14_1 + 4_2$		

Die hochgestellten kleinen Zahlen versinnbildlichen die Höhe der Busse: 1=10 Fr., 2=10-50 Fr., 3=über 50 Fr. Die tiefgestellten kleinen Zahlen veranschaulichen die Dauer des Wirtshausverbotes: 1=bis 1 Jahr, 2=über 1 Jahr

Die Gefängnisstrafe ist die vorherrschende Strafart. 80,3 %1) (Männer 79,8 %, Frauen 92,5 %) aller ausgesprochenen Strafen lauten auf Gefängnis. 17,8 % (Männer 18,3 %, Frauen 5,0 %) entfallen auf die Arbeitshausstrafe und vom verbleibenden Rest von 1,9 % trifft der grösste Teil auf die Kategorie Gefängnis mit Wirtshausverbot. Dabei werden Wirtshausverbote bis zu einem Jahr bevorzugt. Es ist begreiflich, aber man braucht auch kein Hehl daraus zu machen, dass die beim Bettel geübte und hier zum Ausdruck gebrachte Kriminalpolitik eine "faute de mieux-Politik" ist. Denn darüber ist sich jeder Richter klar, dass er einem Bettler mit ein paar Tagen Gefängnis nicht das Betteln abgewöhnen kann, genau so wie jeder Bettler weiss, dass seine Tätigkeit von Zeit zu Zeit durch kürzere Freiheitstrafen unterbrochen werden wird. Hier klafft in unserem Strafen- und Besserungssystem eine Lücke, die nur schwer jemals geschlossen werden kann. Denn der Kriminalpolitiker weiss, dass das einzige Mittel zur Abhilfe die dauernde Versorgung in einer Arbeitsanstalt wäre, aber es ist ihm auch bekannt, dass der Staat das Geld hierzu nicht aufbringen kann. So sieht man denn ziemlich hilflos einer Landplage zu, greift von Zeit zu Zeit strafend ein, um den Bettler daran zu erinnern, dass er ein Delinquent ist, und um gegenüber der Gesellschaft den Schein erfüllter Pflicht gewahrt zu haben.

Wie sehr gewisse, vor allem die als Durchgangsgebiete bekannten Bezirke unter dieser Landplage zu leiden haben, wurde schon oben Seite 48 und 49 dargestellt. Wir haben alle in den Aemtern Fraubrunnen und Trachselwald verurteilten Bettler nach ihrem Heimatort²) untersucht, um dadurch annähernd feststellen zu können, wie gross eigentlich die Kriminalität der Bevölkerung der beiden Amtsbezirke ist. Denn es ist

Bezieht sich nur auf die Urteile, in denen Bettel allein zur Verurteilung kam.
 Der Wohnort, der eigentlich massgebend wäre, ist nur in ganz seltenen Fällen bekannt. In der Regel haben die Bettler keinen festen Wohnsitz.

ja von vorneherein gewiss, dass diese nicht selbst alle in Fraubrunnen und Trachselwald bestraften Bettler und Landstreicher hervorbringt. Wir stellen fest, dass von den in Trachselwald verurteilten Bettlern und Landstreichern nur zirka ½ (19,5 %) dort selbst heimatberechtigt sind, und im Amte Fraubrunnen sind es gar nur 3,6 %, während im Amte Trachselwald 58 % und im Amte Fraubrunnen 35 % der Wohnbevölkerung heimatberechtigt sind. Die zugrundeliegenden absoluten Zahlen sind: für das Amt Trachselwald 390 Bettler und Landstreicher beiderlei Geschlechts, davon 76 in Trachselwald heimatberechtigt und für Fraubrunnen 220 bezw. 8.

Zum Schluss der statistischen Spezialuntersuchung führen wir die Ergebnisse über die Konkurrenz der Delikte und die Rückfallshäufigkeit auf. Von den 3051 Bettel insgesamt kamen 1116 = 36,6 % allein, 1102 = 36,1 % mit Landstreicherei und 833 = 27,3 % mit anderen Delikten vor. Vergleichen wir diese Zahlen mit den bei den behandelten Vermögensdelikten gefundenen Ergebnissen, so ist festzustellen, dass die Gruppe der Delikte allein beim Bettel am kleinsten und die "Delikte mit anderen..." am grössten ist. Das ist ein Beweis für die oft gehörte Behauptung, dass Bettler vor allem deshalb so gefährlich sind, weil sie nicht nur betteln, sondern auch noch andere Verfehlungen daneben begehen. Eine kleine Uebersicht diene zur Bestätigung des Gesagten. Wir fanden:

Delikt	Allein	Mit anderen Vermögensdelikten bezw. mit Landstreicherei	Mit anderen Delikten
	%	%	%
Diebstahl	77,6	5,7	16,7
Unterschlagung .	65,2	20,7	14,1
Betrug	62,9	13,7	23,4
Bettel	36,6	36,1	27,3

Es liegt auf der Hand, dass bei einem Delikt wie Bettel, wo das Moment der Gewerbsmässigkeit so stark hervortritt, auch die Rückfälligkeit eine grosse Rolle spielen muss. Da Art. 39 des Armenpolizeigesetzes bestimmt, dass die allgemeinen Regeln des bernischen Strafgesetzes auch für das Armenpolizeigesetz Geltung haben sollten, ist für die Rückfallsdefinition beim Bettel der Art. 62 des Strafgesetzes in Anwendung zu bringen. Demgemäss werden hier diejenigen Delinquenten betrachtet, die in unserem Berichtszeitraum einmal wegen Bettels verurteilt worden sind und in der Folge wegen des gleichen Deliktes wieder bestraft werden mussten.

Von 100¹) Bettlern, die in der Berichtsperiode 1924/29 wegen Bettels verurteilt wurden, sind in den in Kolonne 1 aufgeführten Jahren des gleichen Deliktes wegen von neuem bestraft worden:

¹⁾ Die absoluten Zahlen siehe Anhang, Tabelle 5.

Jahr des ersten Urteils			Innert J	1		
ersten Ortens	ca. ½	ca. 1½	ca. 2½	ca. 3½	ca. 4½	ca. 5½
1924	17,5	32,7	42,1	47,9	50,8	51,6
1925	18,7	31,3	41,8	45,8	47,9	
1926	14,4	29,9	36,9	41,2		
1927	15,4	31,3	37,5			
1928	11,4	23,7				
1929	11,0					•
1924/29	14,7	29,8	39,6	45,0	49,4	51,6

Die Zahl der innerhalb ca. 5½ Jahren rückfällig gewordenen Bettler ist somit um 10 Einheiten grösser als der Durchschnitt der Gesamtzahl der Delinquenten (41,6). Verglichen mit den bei den Vermögensdelikten gefundenen Ergebnissen erscheint diese Rückfallsziffer besonders gross. Sie bestätigt eindringlich die schon oben dargetane Ohnmacht unseres Strafsystems gegenüber diesem Delikt. Entsprechend der Tatsache, dass schon die Beteiligung der Frauen am Bettel auffallend gering ist, finden wir auch einen besonders grossen Unterschied in der Rückfälligkeit der beiden Geschlechter. Während in ca. 5½ Jahren 53,6 % der männlichen Bettler rückfällig werden, beträgt die entsprechende Quote Bettlerinnen nur 15,0%.

Die Uebertretung des Bettelverbotes weist nicht nur eine grosse Rückfallshäufigkeit auf, sondern auch eine starke Kumulierung der Rückfälle auf den einzelnen Rechtsbrecher. Von den 2572 wegen Bettel Verurteilten wurden 536 rückfällig, davon standen in der ganzen Berichtsperiode mehr als die Hälfte mehr als zweimal vor dem Strafrichter. 10 Bettler verzeichnen 10 und mehr Aburteilungen. (Vergl. Anhang Tabelle 6.)

c. Ergebnisse der Enquete.

Da, wie wir oben gezeigt haben, Bettel häufiger in Verbindung mit anderen Delikten vorkommt als allein, ist es begreiflich, dass es nur wenig Delinquenten gibt, die rein nur als Bettler bezeichnet werden können. Trotzdem stehen uns fünf Männer zur Verfügung, in deren krimineller Tätigkeit der Bettel eine überragende Rolle spielt.

Nr. 16 wurde während des Berichtszeitraumes 21mal verurteilt, davon 10 Mal wegen Bettels. Gleich zu Beginn am 9. Januar 1924 erhielt der damals 45jährige wegen Bettels und Landstreicherei eine Arbeitshausstrafe von 15 Monaten. Ungefähr sechs Wochen nach seiner Entlassung wurde er schon wieder wegen Bettels und Skandals zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Und nun folgten sich Jahr für Jahr die Verurteilungen. Immer waren es kleine Gefänfnisstrafen im Höchstmass bis zu 20 Tagen. Zum letzten Male in der Untersuchungsperiode wurde Nr. 16 am 18. Juli 1929 wegen Wirtshausverbotsübertretung bestraft.

Die Erziehung des Nr. 16 lag in den Händen seiner Eltern. In der Primarschule fehlte er häufig und zeigte wenig Fleiss. Ueber die Mutter konnte leider nichts mehr in Erfahrung gebracht werden, dagegen hören wir vom Vater, dass er ein brutaler und launenhafter Gewohnheitstrinker war. Der Sohn selbst wird als geisteskranker, launischer, brutaler und jähzorniger Trinker geschildert. Von seinen vier Brüdern ist einer gleich wie er, ein vagabundierender Trinker und ein anderer in einer Irrenanstalt untergebracht. Wir glauben mit Recht annehmen zu können, dass es sich hier um eine durch den Alkohol völlig vernichtete Familie handelt. Die Kinder, von vornherein willensschwache Geschöpfe, wurden nicht oder schlecht erzogen und waren dann, wenn sie in das strafmündige Alter kamen, Vagabunden.

Nr. 17 hat während der Jahre 1924—1929 13 Bestrafungen erlitten, davon neun wegen Bettels. Seine kriminelle Tätigkeit erstreckt sich vor allem auf die Delikte Bettel, Landstreicherei, Hausfriedensbruch, Aergernis und Diebstahl. Er erhielt in der Regel kürzere Gefängnisstrafen, dazwischen zwei Arbeitshausstrafen von 6 und 18 Monaten. Die beiden Diebstähle wurden mit 4 bezw. 8 Monaten Korrektionshaus geahndet. Ueber die persönlichen Verhältnisse konnte leider nur sehr wenig in Erfahrung gebracht werden. Nr. 17 vagabundiert fortwährend im Lande umher und ist daher keiner Behörde, auch nicht der seiner Heimatgemeinde, bekannt. Im Jahre 1931 hatte er bereits 42 Vorstrafen vor allem wegen Armenpolizeivergehen erhalten. Von einem Anstaltsvorsteher hören wir, dass er ein "arger Trinker ist und, solange er trinkt, nie zurecht kommen kann". Versuche, ihn in einem Arbeiterheim unterzubringen, misslangen regelmässig, da er dem Drange nach dem Vagabundenleben und der Sucht nach Schnaps immer wieder erlag und davonlief. Ohne Zweifel ist der immer weiterschreitende sittliche Zerfall des Nr. 17 auf seinen Alkoholismus zurückzuführen. Er ist Ursache seiner Kriminalität und zugleich Wirkung anderer Kräfte, die mangels näherer Daten nicht zu unserer Kenntnis gelangt sind.

Nr. 18 wurde im Berichtszeitraum 20mal bestraft, davon 12mal wegen Bettels. Alle Strafen, ausgenommen eine sechsmonatige Arbeitshausstrafe, lauten auf Gefängnis von maximal 40 Tagen. Die vornehmlich begangenen Delikte sind Bettel, Landstreicherei, Aergernis und Wirtshausverbotsübertretung. Nr. 18 war zur Zeit des ersten uns bekannten Urteils 41 Jahre alt und bereits vorbestraft. Er wurde von seinen Eltern erzogen und besuchte die Primarschule. Sein Vater wird als arbeitssamer, ruhiger und freundlicher Mann geschildert und auch von der Mutter hören wir, dass sie ruhig, arbeitsam und eine gute Hausmutter gewesen ist. Es scheint also, dass die Wurzeln der Kriminalität des Nr. 18 nicht im Elternhause gelegt worden sind. Die Tatsache, dass der einzige Bruder

des Delinquenten als "bon citoyen" bekannt ist, bestätigt diese Annahme. Trotzdem ist Nr. 18 selbst ein brutaler, jähzorniger Trinker und nach Meinung des Berichterstatters unverbesserlich. Das Rätsel ist rasch gelöst: Nr. 18 war früher Fremdenlegionär.

Nr. 19 ist im Laufe der untersuchten sechs Jahre sieben Mal wegen Bettels bestraft worden. Bei einigen Urteilen konkurrierten mit dem Bettel Landstreicherei und Aergernis. Er erhielt durchwegs kurze Freiheitsstrafen von maximal 40 Tagen Dauer. Nr. 19 war im Jahre 1924 bereits 62 Jahre alt und schon öfters vorbestraft. Er wurde von seinen Eltern erzogen, besuschte die Primarschule und arbeitete dann, ohne eine besondere Lehrzeit zu machen, im elterlichen Landwirtschaftsbetriebe mit. Beide Eltern lebten in durchaus geordneten Verhältnissen. Nr. 19 hatte nur einen Bruder, der schon lange gestorben ist. Er selbst ist Trinker und musste schon verschiedene Male in einer Armenanstalt untergebracht werden, aus der er meistens wieder entwichen ist. Auch hier spielt unter den Ursachen der Kriminalität gleich wie bei den drei schon behandelten Fällen der Alkoholismus eine ausschlaggebende Rolle.

Nr. 20 wurde vom 3. Januar 1925 bis zum 29. Oktober 1929 insgesamt 19mal verurteilt, davon 13mal wegen Bettels. Daneben hatte er sich noch verschiedentlich wegen Landstreicherei und Diebstahls zu verantworten. Er war zu Beginn der Berichtsperiode 56 Jahre alt und vorbestraft. Seine Strafen lauten alle auf Gefängnis im Maximum bis zu 40 Tagen. Nur ein einziges Mal erhielt er wegen Diebstahls, Bettels und Landstreicherei eine Korrektionshausstrafe von sechs Monaten. — Wir haben über Nr. 20 und seinen Bruder Nr. 87 eingehend Bericht erhalten. Er wurde von seiner Mutter erzogen, die schon in sehr jungen Jahren Witwe geworden war. Der verstorbene Vater war ein arbeitsamer Handwerker, der sich aber stark dem Trunke hingab und schlecht zu wirtschaften verstand, so dass die Mutter nach dem Tode des Ehemannes von der Gemeinde unterstützt werden musste. Sie war eine sehr ehrenhafte, tapfere und arbeitsame Frau, die ihr Möglichstes tat, um die Kinder einen Beruf lernen zu lassen. Aber von den drei Söhnen ist einer beschränkt und die beiden anderen — Nr. 87 und Nr. 20 — neigen zum Alkohol. Statt etwas zum Haushalt beizusteuern, holten sie bei der Mutter noch Geld, die sich schliesslich mit dem kleinen Spargroschen vor den Kindern ins Altersheim flüchten musste. Nach ihrem Tode war die kleine Erbschaft rasch vertrunken. Die Kriminalität des Nr. 20 scheint in einer angeborenen Willensschwäche begründet zu sein, die wegen des Fehlens einer festen Hand in der Erziehung nicht überwunden werden konnte. Unangenehme Familienauftritte und ähnliche durch die Trinkereien des Vaters verursachten Mängel in der Erziehung werden auch das ihrige dazu beigetragen haben.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass alle fünf untersuchten Bettler Alkoholiker sind. Wir finden damit die Ergebnisse Karl Wylmanns¹) bestätigt. In allen fünf Fällen war es auch der Alkoholismus, der die Delinquenten immer tiefer in den Abgrund trieb. Bei zwei der Untersuchten steht fest, dass die Eltern durchaus solide, in geordneten Verhältnissen lebende Leute waren. Jedoch konnte in einem dieser beiden Fälle die Kriminalität als die Folge der in der Fremdenlegion angeeigneten schlechten Triebe erkannt werden. Bei zwei weiteren Delinquenten war der Vater Trinker, weshalb wir auf Mängel in der Erziehung und nicht gefestigten Charakter schlossen. Nur bei einem der betrachteten Individuen konnte nichts Näheres über dessen Eltern in Erfahrung gebracht werden.

§ 23. Landstreicherei.

a. Allgemeines.

Der Begriff der Landstreicherei wird durch Art. 29 des Armenpolizeigesetzes umschrieben. Gemäss Art. 29 begeht Landstreicherei, wer aus Arbeitsscheu, oder, wenn er arbeitsunfähig ist, aus Hang zu ungeordnetem Leben mittellos entweder im Lande herumzieht oder fortgesetzt sich an einem Orte ohne festes Unterkommen umhertreibt. Durch Art. 62, Ziff. 8 werden speziell noch die Zigeuner in die Kategorie der Landstreicher eingereiht. Wenn der Gesetzgeber einen solchen Tatbestand unter Strafe stellt, so geschieht das nicht nur aus Missbilligung der Arbeitsscheu oder des Hanges zum ungeordneten Leben, sondern auch deshalb, weil es bekannt ist, dass die Landstreicherei oft der Ausgangspunkt einer Menge anderer Delikte ist. Sie ist vor allem für die gewohnheitsmässigen Landstreicher nicht Selbstzweck. Das wird bewiesen durch die Tatsache, dass der Anteil der Urteile, bei denen Landstreicherei mit anderen Verfehlungen konkurriert, an der Gesamtheit dieses Deliktes noch grösser ist als beim Bettel (76,6 %). Das weitaus grösste Kontingent stellen die Urteile, in denen Landstreicherei zusammen mit Bettel und zwar nur mit Bettel geahndet wird (42,6 %). Diese Erkenntnis ist nicht neu. Im Volke ist sie landauf landab verbreitet und zwar derart, dass es zwischen einem Landstreicher und einem Bettler gar keinen Unterschied macht, sondern den Begriff des einen ohne weiteres mit dem des anderen verbindet.

b. Statistische Spezialuntersuchung.

Wir wenden uns auch bei diesem Delikt zunächst der Betrachtung des Alters zu. Grosse Unterschiede gegenüber dem Altersaufbau der Bettler werden sich natürlich nicht zeigen, da es sich ja um die gleichen Elemente handelt. Unsere Ergebnisse sind:

¹⁾ K. Wylmanns: Das Landstreichertum, seine Abhilfe und Bekämpfung. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 1, S. 613 f.

Alter						Jal	hr des	Urteil	s					
Alter	195	24	195	25	. 19	26	19	27	19.	28	19	29	1924	/29
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
15											. —			
16	1		1		1		1		1				5	
17	1				2	-	2		1		2		8	
18	3	-	3	1	1		2		1		7		17	1
19	2	-	5		5		6		4	1	8	-	30	1
20	4			1	6		4		5	1	5		24	2
21-22	9	2	3		13	1	11	1	5		16	1	57	5
23-25	10		13		11		14	2	14		13		75	3
26 - 30	23		23	3	26	1	23	2	15		17	4	127	10
31—35	17		. 17		35		50	1	32	1	20	3	171	5
3640	30		39	2	35		47		39		39	1	229	3
41 - 50	94	3	99	3	141	5	149	1	99	7	110	1	692	20
5160	81	· 1	98	7	136	6	132	3	105	3	112	1	664	24
61 - 70	44	4	78	1	65	1	76	2	65		48	1	376	6
71—80	5		9		5		. 1		6		3		29	
über 80				1	1								1	1
unbest.	1												1	
Total	325	10	388	19	483	14	518	12	293	13	400	13	2506	81
m+w	33	5	40	7	49	7	53	30	40)5	41	.3	25	87

Es zeigt sich also, wie wir schon oben andeuteten, dass der Altersaufbau der Landstreicher dem der Bettler sehr nahe kommt. Hier wie dort finden wir das absolute Maximum in der Gruppe der 41—50jährigen, und es folgen ihnen bei beiden Delikten die 50—61 Jahre alten Delinquenten dicht auf dem Fusse. Der Anteil der 15—30jährigen unterscheidet sich mit 14,1 % (Männer 13,7 %, Frauen 27,2 %) nur sehr wenig von dem der Bettler (12,9 %) der entsprechenden Altersgruppen (Männer 12,5 %, Frauen 24,8 %). Ebenso finden wir bei der Landstreicherei gleich wie beim Bettel nur eine ganz geringe Beteiligung der Frauen. An der Zahl der männlichen Delinquenten gemessen beträgt die der weiblichen nur 3,2 %, also noch weniger wie beim Bettel, wo wir auf 100 Männer 3,4 Frauen errechneten.

Sehr lehrreich ist die Betrachtung der Deliktskonkurrenz. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, dass die Landstreicherei nicht so sehr um ihrer selbst willen, als vielmehr infolge der Delikte, die sie regelmässig mit sich bringt, als sozial gefährlich zu betrachten ist. Die grösste Rolle spielt natürlich in dieser Hinsicht der Bettel. 42,6 % aller Landstreicher (Männer 43,2 %, Frauen 23,5 %) müssen sich gleichzeitig eines Bettels wegen verantworten, 34,0 % (Männer 33,5 %, Frauen 49,4 %) haben Landstreicherei mit anderen Delikten zusammen begangen, und nur 23,4 % (Männer 23,3 %, Frauen 27,2 %) wurden einzig wegen Landstreicherei verurteilt. In 76,6 % aller Fälle kommt also Landstreicherei in Konkurrenz mit anderen Delikten vor. Beim Bettel standen in 63,7 von 100 Urteilen neben jenem noch andere strafbare Handlungen zur Beurteilung.

Die Betrachtung der Strafen, die über die Delinquenten, welche nur des Vergehens der Landstreicherei wegen vor Gericht standen, gefällt wurden, ergibt gegenüber dem Bettel nichts wesentlich Neues. Wir fanden:

Aı	beitsl	aus			lefäng	nis		mit V	Gefäng Wirtsha		bot	Gefängnis mit Busse				
Straf- dauer	m	W	Tot.	Straf- dauer	m	W	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Total	
Monate				Tage				Tage				Tage				
bis 6	20	2	22	13	44	5	49	13				13				
612	24		24	47	143	7	150	47	11		11	47	$1_1 + 1_2$		$1_1 + 1_2$	
12 - 24	7		. 7	814	191	1	192	8-14	2^{1}		21	814	41	-	41	
				15-30	124	6	130	15-30	4^1+2^2		4^1+2^2	15-30		-		
				über 30	15	1	16	über 30				über 30				
Total	51	2	53	Total	517	20	537	Total	$7^1 + 2^2$		7^1+2^2	Total	$5_1 + 1_2$		5_1+1_2	

Die hochgestellten kleinen Zahlen versinnbildlichen die Dauer des Wirtshausverbotes. Die tiefgestellten kleinen Zahlen veranschaulichen die Höhe der Bussen.

Bei der Ahndung der Landstreicherei ist die Gefängnisstrafe noch mehr als bei der Verfolgung des Bettels die vorherrschende Strafart. 88,8 % (Männer 88,7 %, Frauen 90,9 %) aller ausgesprochenen Strafen lauten auf Gefängnis (Bettel 80,3 %) und nur 8,8 % auf Arbeitshaus (Bettel 17,8 %). Die Kombinationen von Gefängnis mit Wirtshausverbot bezw. Gefängnis mit Busse spielen auch bei der Landstreicherei nur eine sehr untergeordnete Rolle. Auffallend ist der sehr geringe Anteil der bedingt erlassenen Strafen. Obwohl Art. 39 des Armenpolizeigesetzes ausdrücklich vorsieht, dass das Gesetz betreffend den bedingten Straferlass auch auf die armenpolizeilichen Strafen Anwendung finden soll, macht die Praxis wohl mit Recht beim Bettel und bei der Landstreicherei nur einen ganz geringen Gebrauch davon. Denn hier handelt es sich ja in der Regel um gewohnheits- oder gar gewerbsmässige Delinquenten, bei denen von vorneherein eine Besserung durch Gewährung des bedingten Straferlasses als aussichtslos erscheinen muss. So wurden denn auch bei beiden Vergehen keine Arbeitshausstrafen bedingt erlassen. Von den zu Gefängnis mit und ohne Busse Verurteilten erhielten beim Bettel nur 2,2 % und bei der Landstreicherei nur 0,6 % diese Vergünstigung.

Wie den Bettlern, so wohnt auch den Landstreichern naturgemäss ein grosser Hang zur Rückfälligkeit inne. Es ist eine bekannte Tatsache, dass, wer einmal das Pflaster der Landstrasse betreten hat, nur schwer mehr von dieser zu entfernen ist. So vermag denn auch unser modernes Strafensystem nichts oder doch nur wenig an diesen Verhältnissen zu ändern. Die Rückfallsziffern geben davon beredten Ausdruck. Für die Landstreicherei, obwohl es ein Armenpolizeidelikt ist, gelten gemäss Art. 39 des Armenpolizeigesetzes die allgemeinen Rückfallsbestimmungen des bernischen Strafgesetzes (Art. 62 S. G. B.), so dass also derjenige Landstreicher als rückfällig zu betrachten ist, der wegen Landstreicherei zwei

oder mehrere Male bestraft werden musste. Von 100¹) in unserer Berichtsperiode 1924/29 bestraften Landstreichern wurden in den in Kolonnen 1 aufgeführten Urteilsjahren von neuem wegen Landstreicherei verurteilt:

Jahr des			Innert J	ahren *)		
ersten Urtei!s	ca. ½	ca. 1½	ca. 2½	ca. $3\frac{1}{2}$	ca. 4½	ca. 5½
1924	11,9	26,6	35,5	40,6	43,7	44,7
1925	14,7	29,4	37,1	39,1	42,6	
1926	14,2	27,0	32,3	38,3		
1927	12,7	26,0	31,7			
1928	12,5	22,4				
1929	13,2					
1924/29	13,2	26,3	34,2	39,3	43,2	44,7

Die Rückfälligkeit der Landstreicher ist also nicht so gross wie die der Bettler (51,6), steht aber immerhin über der durchschnittlichen Rückfallsziffer sämtlicher Delinquenten (41,6). Auch bei der Landstreicherei zeichnet sich ein deutlicher Unterschied in der Rückfälligkeit der beiden Geschlechter ab. Während innert ca. 5½ Jahren von 100 männlichen Landstreichern 45,4 rückfällig werden, beträgt die entsprechende Quote bei den weiblichen Landstreichern nur 22,2%, eine Zahl, die nicht genügend zuverlässig ist, weil die absolute Basis als zu klein betrachtet werden muss.

Die Neigung zu fortgesetzter Landstreicherei ist annähernd so gross wie zu wiederholtem Bettel. Von den 439 rückfälligen Landstreichern wurden 195 in der Berichtsperiode mehr als zweimal dieses Deliktes wegen verurteilt. Wir zählten bis zu 12 Rückfälle pro Individuum. (Vergl. Anhang Tabelle 6.)

c. Ergebnisse der Enquete.

Die schon verschiedentlich erwähnte Tatsache, dass Landstreicherei häufig mit Bettel zusammen vorkommt, lässt es erklärlich erscheinen, dass sich aus der Enquete nur schwer Individuen finden lassen, die als Landstreicherspezialisten nicht schon bei den gewerbsmässigen Bettlern behandelt worden sind. Immerhin haben wir über vier Delinquenten, deren Kriminalität vorwiegend durch das Landstreichertum bestimmt ist, Auskunft erhalten.

Nr. 21 wurde während der Jahre 1924/29 zusammen 7mal bestraft, davon viermal wegen Landstreicherei. Er erhielt vier kurze Gefängnisstrafen und drei Korrektionshausstrafen von 2, 4 und 6 Monaten, die letzteren wegen Diebstahls, resp. Diebstahls und Landstreicherei. Nr. 21 ist vor allem deshalb in die Enquete einbezogen worden, weil auch sein Bruder ein schwer kriminelles Individuum ist, der während der Berichtsperiode 16 Verurteilungen erlitten hat. Nr. 21 selbst war im Jahre 1924

¹⁾ Die absoluten Zahlen siehe Anhang, Tabelle 5.

49 Jahre alt und schon öfters vorbestraft. Er wurde von seinen Eltern erzogen, besuchte die Primarschule, hat aber keinen Beruf erlernt. Der Berichterstatter bezeichnet ihn als "buveur, rôdeur de profession" und hält ihn für geisteskrank. Da beide Eltern schon vor sehr langer Zeit gestorben sind, konnte leider nichts mehr über sie in Erfahrung gebracht werden. Von den beiden Brüdern des Delinquenten lebt einer im Auslande in scheinbar geordneten Verhältnissen, der andere ist Gewohnheitsverbrecher.

Nr. 21 ist ein Fall, bei dem ausser der Tatsache der mangelnden Berufslehre nichts Positives über die Ursachen der Kriminalität gesagt werden kann. Da er von unserem Vertrauensmann als geisteskrank erklärt wird und namentlich, da auch sein Bruder schon oft straffällig geworden ist, liegt der Schluss auf eine charakterschwache Veranlagung oder schlechte Erziehung sehr nahe.

Nr. 22 wurde 25jährig zum ersten Male während unserer Berichtsperiode am 18. September 1924 wegen tätlicher Bedrohung bestraft. Er erlitt in jedem der untersuchten Jahre Verurteilungen, insgesamt 17, davon 9 wegen Landstreicherei. Die über ihn verhängten Strafen waren regelmässig kurze Gefängnisstrafen von maximal 60tägiger Dauer. Dreimal wurde er wegen Bettels, Landstreicherei und Bettels und Landstreicherei allein mit je sechs Monaten Arbeitshaus bestraft, und einmal wurde er wegen Diebstahls zu 4 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Die zahlreichen Rückfälle lassen die Vermutung entstehen, dass wir es hier mit einem unverbesserlichen Rückfälligen zu tun haben. Durch die Mitteilungen des Berichterstatters der Enquete wird diese Vermutung bestätigt. Nr. 22 ist von seinen Eltern erzogen worden. Er besuchte die Primarschule, hat aber nie eine ordentliche Lehrzeit durchgemacht. Sein Vater, der im Auslande lebt, ist als Trinker bekannt. Die Mutter ist im Irrenhaus gestorben. Er selbst wird als Gewohnheitstrinker — ivrogne de profession — geschildert. Nr. 22 ist von seiner Frau, die ebenfalls im Auslande lebt, geschieden. Das einzige eheliche Kind wohnt bei der Ehefrau. — In diesem Falle ist es beinahe überflüssig, die Ursachen der Kriminalität noch besonders hervorzuheben. Wenn die Erziehung des Kindes in den Händen einer geisteskranken Mutter und eines dem Trunke ergebenen Vaters liegt, könnte auch aus einem willensstärkeren Individuum als dem Behandelten, ein Verbrecher werden.

Eine ausgeprägte Landstreichernatur ist Nr. 23. Er wurde während des Berichtszeitraumes 12mal bestraft, darunter 9mal wegen Landstreicherei. Die Urteile lauten regelmässig auf kurze Gefängnisstrafen von 2—40 Tagen Dauer. Lediglich in drei Fällen wurde er zu sechsmonatigen Arbeitshausstrafen verurteilt, und zwar wegen Landstreicherei und Bettel bezw. wegen Landstreicherei und Aergernis. Er war zur Zeit des

ersten Urteils in der Berichtsperiode 44 Jahre alt und bereits vorbestraft. Laut den auf die Umfrage eingegangenen Antworten ist Nr. 23 der Sohn durchaus achtbarer Eltern, die neben ihm noch sieben Kinder, drei Brüder und vier Schwestern aufgezogen haben. Er besuchte die Primarschule, lernte einen Beruf, sank aber dann doch auf die Stufe des Gewohnheitstrinkers herab, wahrscheinlich infolge eines Unfalles, der ihn zum Krüppel machte (künstliches Bein). Seine Eltern sind beide schon gestorben. Der Vater war ein arbeitsamer, ruhiger und freundlicher Mann, die Mutter eine arbeitsfreudige, solide Frau. Alle sieben Geschwister leben noch, und zwar in durchwegs guten und geordneten Verhältnissen. Nr. 23 muss von seiner Wohnsitzgemeinde unterstützt werden. — Wie in einem anderen behandelten Falle (Nr. 7), scheint auch hier ein Unglücksfall, der die körperliche Verstümmelung zur Folge hatte, die hauptsächlichste Ursache zur Kriminalität zu sein.

Nr. 24 wurde in den Jahren 1926—1929 10mal, vor allem wegen Landstreicherei — sechsmal — Bettels, Aergernis und Diebstahls verurteilt. Er war zur Zeit des von uns registrierten Beginns seiner kriminellen Tätigkeit 52 Jahre alt. Seine Strafen lauten mit Ausnahme einer dreimonatigen Korrektionshausstrafe alle auf Gefängnis von maximal 30 Tagen. Nr. 24 ist von seinen Eltern erzogen worden. Er besuchte die Primarschule. Eine ordentliche Lehrzeit hat er nicht absolviert. Sein schon lange verstorbener Vater war ein brutaler Trinker. Hingegen hören wir von seiner Mutter, dass sie eine arbeitssame Frau gewesen ist. Er selbst ist dem Berichterstatter als Gewohnheitstrinker bekannt. Seine sieben Brüder führen im allgemeinen ein schlechtes Leben ("sont en général de mauvaise vie"). Wie in einem grossen Teil der untersuchten Fälle stossen wir bei der Erforschung der Ursachen zur Kriminalität auch hier auf eine durch die Trunksucht des Vaters bedingte mangelhafte Erziehung, fehlende Festigung des Charakters durch der Eltern Vorbild, verbunden mit einer möglicherweise von vorneherein vorhandenen Willensschwäche.

Werfen wir zum Schlusse noch einen kurzen Blick auf die behandelten vier Landstreicher, so finden wir, wie beim Bettel, den Alkoholismus mit der Kriminalität in Verbindung stehend. Alle vier Delinquenten sind selbst chronische Trinker. Bei zweien waren schon die Eltern resp. der Vater dem Alkohol verfallen, weshalb wir auf missliche Verhältnisse im Elternhause und in der Erziehung sowie eventuell auf ererbte Veranlagung schliessen. In einem Falle scheint die Trunksucht und damit die Vagantität die Folge einer körperlichen Verstümmelung zu sein. Für Nr. 21 liess sich die Ursache der Kriminalität nicht mit völliger Sicherheit feststellen. Immerhin lag der Schluss auf mangelhafte Erziehung und angeborene oder anerzogene Charakterschwächen nahe.

§ 24. Aergernis, Skandal, Nachtlärm, grober Unfug, Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Wirtschaftsskandal.

a. Allgemeines.

Im vorliegenden Paragraph fassen wir eine Reihe von Delikten zusammen, die sowohl in der Art der Ausführung, wie vor allem auch in der Mentalität des Delinquenten eine weitgehende Verwandtschaft zeigen. Mit Ausnahme von Wirtschaftsskandal handelt es sich um lauter Vergehen resp. Polizeiübertretungen des Strafgesetzbuches (Art. 97, 256, Ziff. 6 und 13). Der Wirtschaftsskandal ist ein Verstoss gegen die Art. 27, 28 und 45 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 15. Juli 1894. Wir haben es hier durchwegs mit leichteren Vergehen bezw. Polizeiübertretungen zu tun, denen im Gegensatz zu Bettel und Landstreicherei nicht eine gewerbsmässige, sondern höchstens eine gewohnheitsmässige Rückfälligkeit eigen ist, die aber wegen der Häufigkeit ihres Vorkommens trotzdem als starke Belastung der Gesellschaft angesehen werden müssen. Wir verzeichnen während der Berichtsperiode insgesamt 3384 derartige Delikte (Männer 3216, Frauen 168), das sind 10,0 % aller überhaupt registrierten unerlaubten, strafbaren Handlungen (Männer 10,7 %, Frauen 4,6 %). Die nahe Verwandtschaft des Täterwillens der einzelnen hier untersuchten Delikte untereinander, bringt es mit sich, dass wir innerhalb der Gruppe selbst viele Fälle von Deliktskonkurrenz (Real- und Idealkonkurrenz)¹) finden. Diese drückt sich in der Differenz der hier zu behandelnden Urteile gegenüber der Zahl der Delikte aus. Jene beträgt 2904 (Männer 2755, Frauen 149), diese 3384.

b. Statistische Spezialuntersuchung.

Infolge der schon oben betonten nahen Beziehungen der verschiedenen Delikte untereinander, sehen wir keinen kriminalpolitischen Vorteil in der Auseinanderreissung der Gruppe, um z. B. für jedes einzelne Delikt den Altersaufbau gesondert zu betrachten. Wir behandeln daher die den Delikten zugrundeliegenden Altersverhältnisse für die Gruppe als Ganzes. Die Ergebnisse sind:

¹) Realkonkurrenz liegt vor, wenn durch das Urteil mehrere, zeitlich auseinanderliegende, strafbare Handlungen geahndet werden, Idealkonkurrenz, wenn durch dieselbe strafbare Handlung mehrere Delikte begangen wurden.

Alter						Jal	hr des	Urteil	s					
Alter	19	24	193	25	193	26	19	27	19	28	19	29	1924	/29
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	\mathbf{w}	m	\mathbf{w}
15	_						1						1	
16	1			-	2		2					3	5	3
17	3		2		3		3		1		2		14	
18	1		4		6		4		11		15		41	
19	5		3		4		6		12		14		14/4	
20	5		13		8		13		17	-	15		71	
21-22	16	1	23	,	22		19		13		29		122	1
23-25	30	2	34		23		43		45	1	52		227	3
26-30	42	5	59	2	54	6	46		50	3	58	3	309	19
31-35	44	3	46	1	55	2	62	2	45	3	63	3	315	14
36-40	54	1	52	3	66	-	55	1	76	2	61	5	364	12
4150	94	3	108	9	128	' 5	164	6	122	8	144	18	760	49
51-60	93	4	87	10	110	6	104	12	121	10	103	4	618	46
61—70	38	2	44		48	3	70	4	38	7	47	4	285	20
71—80	4		6	-	8		4		9		5		36	1
über 80					1						′		1	
unbest.			2								1		3	
Total	430	21	483	26	538	22	596	25	560	34	609	40	3216	168
m+w	45	1	50	9	56	0	62	1	59	4	64	9	33	84

Lässt man die jeder Altersklasse zugrundeliegende strafmündige Bevölkerung ausser acht, so sind die 41—50 jährigen die kriminellste Gruppe. Ihnen folgen die 23—25 Jahre alten Delinquenten. Die Reihe wird fortgesetzt durch die 36—40- und die 51—60 jährigen. Da die absolute Bevölkerungszahl mit zunehmender Altersklasse kleiner wird, sind die 30—70 Jahre altenPersonen als die eigentlichen Vertreter dieser Vergehen und Polizeiübertretungen zu betrachten. Immerhin haben die jüngeren Altersgruppen von 20—25 Jahren auch einen beachtlichen Anteil. Bei den Frauen dagegen gibt es nur wenig junge Delinquenten. Hier tritt die Konzentration in den höheren Altersgruppen deutlich hervor (40—60 Jahre).

Die Quote der Frauen, an der Zahl der Männer berechnet, ist gegenüber dem Durchschnitt (12,1 %) und gegenüber den Vermögensdelikten z. B. sehr klein. Auf 100 wegen Aergernis, Skandal usw. verurteilte Männer treffen nur 5,2 Frauen (Diebstahl 21,6). Man kann diese Tatsache als naturnotwendig betrachten; denn es wäre verwunderlich, wenn die Frauen an einem Delikt, bei dem der Alkohol, die Raufsucht, ein gewisser Vandalismus und die rohe Gewalt Leitmotive sind, grösseren Anteil haben würden.

Entsprechend dem Charakter der behandelten Verfehlungen als leichtere Vergehen und Polizeiübertretungen, sind die ausgesprochenen Strafen in der Hauptsache Gefängnisstrafen oft verbunden mit Geldbussen und Wirtshausverboten. Wir haben auch hier, um die Eigenart zu wahren, eine Scheidung in Urteile mit nur den zu besprechenden Delikten und solche,

bei denen diese mit anderen zusammen vorkommen, getroffen. Die zu jener Kategorie gefällten Strafen stellen wir im folgenden in einer Tabelle zusammen. Wir ermittelten:

G	Fefäng	nis		Gefäng	nis m	it Bu	sse	Gefäng und W				mit W	Gefängnis it Wirtshausverbot			
Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.	
Tage				Tage				Tage				Tage				
13	55	4	59	1—3	253	19	272	1—3	35	2	37	13	13		13	
47	21	1	22	47	69	5	74	47	22	. 1	23	47	6		6	
8-14	7	1	8	814	47	3	50	8-14	14	2	16	814				
15-30	1		1	15-30	6		6	15-30	1		1	15-30				
über 30				über 30		-		über 30				über 30				
Total	84	6	90	Total	375	27	402	Total	72	5	77	Total	19		19	

	Buss	e		mit W	Busse mit Wirtshausverbot			Arbeitsl	haus n	nit Bu	sse *	Wirt	tshausverbot §			
Straf- höhe	m	w	Tot.	Straf- höhe	m	w	Tot.	Straf- dåuer	m.	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.	
Fr.				Fr.				Monate				Jahre			Ì	
010	5		5	0—10	74	4	78	bis 6	1		1	bis 1	8	3	11	
10-50	31		31	1050	221	5	226	6-12				über 1	1	1	2	
über 50				über 50	7		7	12-24								
Total	36		36	Total	302	9	311	Total	1		1	Total	9	4	13	

^{*} Diese Arbeitshausstrafe ist gesetzwidrig.

Den Hauptanteil der Strafen finden wir bei der Gruppe Gefängnis mit Busse. Durch 402 oder 42,3 % aller Urteile wird diese Strafe verhängt. Im Range folgt die Kategorie Busse mit Wirtshausverbot (32,8 %). Einige zahlenmässige Bedeutung kommt noch den auf Gefängnis (9,5 %) und den auf Gefängnis mit Wirtshausverbot und Busse lautenden Entscheiden (8,1 %) zu. Alle anderen Strafarten und -kombinationen treten kaum hervor.

Bei der Betrachtung der Rückfälligkeit dieser Deliktsgruppe ist vor allem in Berücksichtigung zu ziehen, dass sie häufig in Verbindung mit Alkoholexzessen vorkommen. Da nun bekanntermassen, und wie bei der Darlegung der Rückfallsziffern beim Wirtshausverbot noch zu zeigen sein wird, diesen Exzessen häufig das Moment der Gewohnheitsmässigkeit innewohnt, verzeichnen wir auch in der hier behandelten Deliktsgruppe eine ziemlich grosse Rückfälligkeit. Gleich wie bei den anderen Deliktsgruppen wurde ein Delinquent dann als rückfällig betrachtet, wenn er zwei oder mehrere Male wegen eines oder mehreren der in dieser Gruppe zusammengeschlossenen Delikten verurteilt worden ist.

[§] Obwohl gemäss Art. 7 S. G. B. das Wirtshausverbot nur Nebenstrafe ist, kommt es verschiedene Male als einzige Strafe vor.

Von 100¹) während unserer Berichtsperiode wegen eines der hier behandelten Delikte bestraften Delinquenten wurden in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren wegen des gleichen oder eines anderen zur Gruppe gehörigen Deliktes von neuem verurteilt:

Jahr des	Innert Jahren *)											
ersten Urteils	ca. ½	ca. 1½	ca. $2\frac{1}{2}$	ca. $3\frac{1}{2}$	ca. 4½	ca. 5½						
1924	14,0	24,5	28,9	32,6	36,3	38,8						
1925	14,1	23,3	27,9	32,5	35,6							
1926	11,8	24,5	31,1	34,1								
1927	12,5	21,0	25,6									
1928	11,2	23,6										
1929	12,2											
1924/29	12,6	23,4	28,4	33,1	36,0	38,8						

Aus vorstehender Tabelle geht hervor, dass innerhalb ca. 5½ Jahren 38,8 % der Delinquenten der behandelten Deliktsgruppe rückfällig geworden sind. Diese Rückfallsziffer liegt zwar unter dem Durchschnitt (41,6 %), muss jedoch immer noch als sehr hoch bezeichnet werden, besonders im Vergleich zu den bei den Vermögensdelikten gefundenen Ergebnissen (Diebstahl 23,8, Unterschlagung 14,5, Betrug 28,3 Prozent).

Auffallend stark tritt die Kumulation der Rückfälle auf einzelne Individuen in Erscheinung; wir fanden in der Berichtsperiode bis zu 16 Rückfälle. Es lässt sich ein häufiges Zusammengehen von Wirtshausverbotsübertretung und den Verfehlungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung feststellen. (Vergl. Anhang Tabelle 6.)

c. Ergebnisse der Enquete.

Bei der Besprechung der Resultate der Umfrage muss einleitend, ähnlich wie bei der Landstreicherei, gesagt werden, dass es infolge der häufigen Deliktskonkurrenz nur schwer möglich ist, eigentliche Spezialisten zu finden. In der Regel sind diese Delinquenten gleichzeitig Diebe, vor allem Bettler und Landstreicher und meist haltlose Alkoholiker.

Nr. 25 war zu Beginn der Berichtsperiode 50 Jahre alt und gleich wie sein Bruder Nr. 21 (siehe Landstreicherei) oft vorbestraft. Er wurde während der Jahre 1924—1929 16mal verurteilt, darunter 12mal wegen Skandal und Aergernis. Nicht selten stehen Bettel, Landstreicherei und Wirtshausverbotsübertretung in Realkonkurrenz mit diesen beiden Delikten. Nr. 25 erhielt für seine Verfehlungen 4 Arbeitshausstrafen von je 6 Monaten und 12 Gefängnisstrafen im Maximum bis zu 60 Tagen. Er kann als Prototyp des arbeitsscheuen, verkommenen Herumstreichers

¹⁾ Die absoluten Zahlen siehe Anhang, Tabelle 5.

angesehen werden, der gerne jede Gelegenheit zum Radaumachen benutzt. Der Berichterstatter nennt ihn denn auch "ivrogne de profession, rôdeur sur les quatre chemins". Er wurde von seinen Eltern, über die, da sie schon lange gestorben sind, nichts Näheres mitgeteilt werden konnte, erzogen und besuchte die Primarschule. Einen Beruf hat er nie erlernt. Von seinen beiden Brüdern ist der eine ebenfalls krankhafter Trinker, der andere lebt im Auslande in scheinbar geordneten Verhältnissen. Was die Kriminalitätsursachen des Nr. 25 betrifft, verweisen wir auf das auf Seite 163 über Nr. 21 gesagte.

Nr. 26 ist in allen Teilen auf gleiche Linie mit Nr. 25 zu stellen. Der 63jährige, oft vorbestrafte Mann erlitt während des Berichtszeitraumes 20 Verurteilungen, davon 17 wegen Skandals und Aergernis. Sämtliche Strafen lauten auf Gefängnis von durchschnittlich 10tägiger Dauer, oft verbunden mit Geldbusse. Er ist schon so alt, dass seine Eltern keiner der gefragten Stellen mehr bekannt waren. Von ihm selbst hören wir, dass er ein launenhafter, brutaler und jähzorniger Trinker ist. Wann und wodurch seine Kriminalität begründet wurde, konnten wir leider nicht erfahren. Sie steht aber zweifelsohne in innigem Zusammenhang mit seiner Trunksucht.

Nr. 27 ist der Typus des lärmenden Alkoholikers. Zu Beginn der Berichtsperiode 69jährig, war er schon oft vorbestraft und hat im Verlaufe der untersuchten sechs Jahre weitere 22 Verurteilungen erlitten. 13 von diesen erfolgten wegen Skandals und Aergernis, die übrigen wegen Wirtshausverbotsübertretung. Alle seine Delikte wurden mit kurzen Freiheitsstrafen von maximal 10 Tagen geahndet. Nr. 27 ist von seinen Eltern, die beide als arbeitssame und ruhige Leute bekannt waren, er zogen worden. Er besuchte die Primarschule und betätigte sich nachher ohne irgendeinen Beruf zu erlernen, als Taglöhner. Unsere Auskunftsperson bezeichnet ihn als launenhaften Gewohnheitstrinker. Er hat sieben Geschwister, von denen eine Schwester in der Irrenanstalt gestorben ist. — Die gesamte Kriminalität des Nr. 27 ist auf seinen Alkoholismus zurückzuführen, denn er begeht alle seine Delikte im Zustande der Trunkenheit.

Nr. 28 wurde während des Untersuchungszeitraumes, zu dessen Beginn er 31 Jahre alt war, 13mal verurteilt, davon 6mal wegen Nachtlärms, Aergernis und Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Die übrigen von ihm begangenen Delikte sind Bettel, Landstreicherei, Wirtshausverbotsübertretung und ein Betrugsversuch. Seine Strafen lauten 11mal auf Gefängnis von maximal 30 Tagen Dauer und zweimal auf je ein Jahr Arbeitshaus. Nr. 28 wurde zunächst von seinen beiden Eltern erzogen. Mit 15 Jahren verlor er den Vater, womit die Sorge für die Erziehung allein der Mutter verblieb. Der Berichterstatter schreibt dazu: "à la maison il n'a pas reçu une instruction bien soignée". Nr. 28 besuchte die Primar-

schule, lernte aber keinen Beruf. Er ist als brutaler und jähzorniger Mann bekannt, der bei seinen Mitmenschen nicht beliebt ist und gerne unvernünftig trinkt. Sein Vater war ein streitsüchtiger Raufbold; in einem Raufhandel hatte er ein Auge verloren. Die Mutter war gesund aber energielos. Ueber die beiden ledigen Schwestern des Delinquenten ist nichts Nachteiliges bekannt. Auch in diesem Falle liegt eine Beziehung zwischen der Kriminalität mit dem Alkoholismus vor. Dieser selbst hat seine Ursachen zum Teil in einer mangelhaften Erziehung und vermutlich damit verbundener Willensschwäche.

Nr. 29 erlitt während der Jahre 1924—1929 15 Verurteilungen, darunter 10 wegen Aergernis und Skandals. Dreimal wurde er wegen Diebstahls und mehrere Male wegen Bettels, Landstreicherei, Eigentumsbeschädigung und Wirtshausverbotsübertretung bestraft. Dieses Deliktregister des Nr. 29 lässt auf einen durch gewohnheitsmässiges Trinken völlig sitten- und gewissenslos gewordenen Mann schliessen, der auch vor groben Gesetzesverletzungen nicht zurückscheut. Dementsprechend ist auch die Reihe der kurzen Gefängnisstrafen, die er in der Regel erhalten hat, verschiedene Male unterbrochen durch Korrektionshaus- (3) und Arbeitshausstrafen. Nr. 29 wurde von seinen beiden schon lange verstorbenen Eltern erzogen. Er besuchte die Primarschule, machte jedoch keine ordentliche Berufslehre durch, sondern betätigte sich hauptsächlich als Handlanger und Taglöhner. Seine Eltern waren unserem Vertrauensmanne nicht mehr bekannt. Den Delinguent selber schildert er als einen völlig dem Trunke ergebenen Mann ("ivrogne de profession"). Sein einziger Bruder ist ebenfalls Gewohnheitstrinker. Unter den Ursachen der Kriminalität spielt wie fast durchwegs bei dieser Art von Delikten der hemmungslose Alkoholismus die Hauptrolle. Dabei ist es, da auch der Bruder Alkoholiker ist, in vorliegendem Falle sehr wahrscheinlich, dass in der Erziehung der Kinder etwas gefehlt haben muss.

Nr. 30, eine zu Beginn der Berichtsperiode 42jährige Frau, wurde im Laufe der Jahre 1924—1929 12mal verurteilt, davon 8mal wegen Skandals und Aergernis. Bei den übrigen von ihr begangenen Delikten handelt es sich grösstenteils um Bettel, Landstreicherei und Wirtshausverbotsübertretung. Sie erhielt mit Ausnahme zweier Arbeitshausstrafen von je sechsmonatiger Dauer durchwegs Gefängnisstrafen. Nr. 30 wurde zusammen mit ihren beiden Schwestern von der Mutter erzogen. Der früh verstorbene Vater war als notorischer Trinker bekannt, während die Mutter als ein guter und ruhiger Mensch geschildert wird. Nr. 30 selbst ist Gewohnheitstrinkerin und auch ihr schon einige Jahre verstorbener Ehemann war völlig dem Trunke ergeben ("buveur incorrigible"). — Vermutlich vom Vater ererbte Willensschwäche, die durch die Erziehung nicht beseitigt wurde, der Einfluss der Trunkenheitsexzesse im Elternhaus sind als Ursache des moralischen Zerfalls zu betrachten.

Nr. 31 war zu Beginn der Berichtsperiode 52 Jahre alt und schon oft Während der Jahre 1924—1929 wurde sie 15mal verurteilt, darunter 8mal wegen Aergernis und Nachtlärms, fast durchwegs in Realkonkurrenz mit Wirtshausverbotsübertretung, die auch in den übrigen sieben Fällen Anlass zur Bestrafung gegeben hatte. Sie macht somit den Eindruck einer notorischen Trinkerin. Die Gerichte bestraften sie durchwegs mit Gefängnis im Höchstmass bis zu 20 Tagen. Der eingeholte Bericht belastet ihren Charakter schwer. Sie wurde, da die Ehe ihrer Eltern bald auseinanderging, schon zur Kindheitszeit zu einem kinderlosen Ehepaar in Pflege gegeben. Dort erhielt sie eine gute Erziehung. Mit zunehmendem Alter entwand sie sich jedoch der Gewalt der Pflegeeltern und ergab sich einem leichtsinnigen und unsittlichen Lebenswandel, so dass ihr schliesslich das Haus verboten wurde. Kurze Zeit, nachdem sie diese Bande zerrissen hatte, brachte sie ein uneheliches Kind zur Welt, das aber bald starb. Immer mehr und mehr sank Nr. 31 zur haltlosen, umherstreichenden Trinkerin herab. Ihr leiblicher Vater wird vom Berichterstatter als rechtschaffener Mann geschildert, hingegen soll die Mutter "ein ungebundenes und in sittlicher Beziehung nicht immer einwandfreies Leben geführt haben", so dass er vermutet, Nr. 31 sei von Mutter Seite erblich belastet. Diese Vermutung ist, soweit es wenigstens die vorhandene Willensschwäche betrifft, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen und kann, indem sie uns eine Erklärung des Alkoholismus der Nr. 31 gibt, indirekt auch eine Begründung ihrer Kriminalität darstellen.

Fassen wir die Ergebnisse der Enquete kurz zusammen. Alle untersuchten sieben Individuen — 5 Männer und 2 Frauen — sind gewohnheitsmässige Trinker bezw. Trinkerinnen. Sämtliche fünf Männer haben keinen Beruf erlernt. In vier Fällen scheint eine angeborene Widerstandslosigkeit vorzuliegen. Die Erziehungsverhältnisse waren, soweit sie uns bekannt wurden, bei vier Delinquenten zweifelhaft oder schlecht, bei einem gut. Bei drei von fünf Elternpaaren war ein Teil Trinker.

§ 25. Wirtshausverbotsübertretung.

a. Allgemeines.

Das Wirtshausverbot ist gemäss Art. 7, Ziff. 6 des Strafgesetzbuches eine Nebenstrafe. Es kann also grundsätzlich nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe vorkommen. Laut Art. 21 des Strafgesetzes kann jedem Verurteilten der Besuch der Wirtshäuser auf höchstens zwei Jahre untersagt werden, wenn dessen Vergehen oder Uebertretung, wie Schlägerei, Misshandlung, Ehrverletzung und dergl. mit einem Wirtshausauftritt oder mit unmässigem Genuss von Wein oder anderen geistigen Getränken in Verbindung steht. Art. 41 des Armenpolizeigesetzes sieht sodann das

Wirtshausverbot als Nebenstrafe auch bei den Delikten Bettel, Landstreicherei, Unterstützung der Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern, Aufreizung von Verpflegten und Unterstützten und böswillige Nichterfüllung der Unterstützungspflicht vor.

b. Statistische Spezialuntersuchung.

Wir wenden uns zunächst der Untersuchung des Alters der Delinquenten zu. Die Entwicklung in den verschiedenen Altersklassen während der Berichtsperiode und der Bestand am Schlusse derselben sind aus folgender Tabelle zu ersehen:

Alter						Ja	hr des	Urteil	ls					
After	19:	24	19	25	19	26	19	27	19	28	19.	29	1924	-/29
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
15														-
16				announce + =	***		W-1999-1							*************
17						-								-
18			1	****									1	*********
19				_			·		1		2		3	
20	2		1							-	4		7	-
21-22	3		6		4		6		3		2		24	
2325	18		17		17		20		25		8		105	
26-30	38	2	52		44	3	47	2	41	-	31	6	253	13
3135	43	6	40		46	******	59		37	1	51	2	276	9
36-40	45	3	68	7	64	4	61	2	34	3	47	5	319	24
4150	100	8	109	15	108	6	138	14	149	14	114	11	718	68
5160	80	7	72	9	86	11	88	15	93	10	101	4	520	56
61—70	40	10	41		34		32	1	29	3	18	1	194	15
7180	2		5	-	5	-	2		4		1		19	-
über 80														
Total	371	36	412	31	408	24	453	34	416	31	379	29	2439	185
m+w	40	7	44	3	43	2	48	37	44	7	40	8	26	24

Von allen bisher besprochenen Delikten weist die Wirtshausverbotsübertretung am wenigsten jugendliche Delinquenten auf. Die gesamte Kriminalität konzentriert sich hier fast ausschliesslich auf die 26–70jährigen, ganz im Gegensatz z. B. zu den Vermögensdelikten. Auf das Altersjahr berechnet weisen denn auch, lässt man die zugrundeliegende strafmündige Bevölkerung unberücksichtigt, die 40—50 Jahre alten Wirtshausverbotsübertreter die grössten Ziffern auf. Ihnen folgen die 36—40-und die 31—35jährigen. Dann setzen die Vertreter der Klasse 50—60 Jahre die Reihe fort. Die geringe Teilnahme der jungen Altersklassen tritt besonders augenfällig zutage, wenn man den Anteil der 15—30 Jahre alten Delinquenten am Total der Wirtshausverbotsübertretungen misst. Er beträgt 15,5 % (Männer 16,1 %, Frauen 7,0 %) und ist somit bedeutend kleiner als beim Diebstahl (64,4 %) und nur wenig grösser als beim Bettel (12,9 %).

Bei der Geschlechterbeteiligung zeigen sich im Vergleich mit den beiden Delikten Diebstahl und Bettel ähnliche Verhältnisse. Die Quote der Frauen, die sich eine Wirtshausverbotsübertretung haben zuschulden kommen lassen, macht an der Zahl der männlichen Delinquenten gemessen 7,5 % aus. Sie ist also ebenfalls kleiner als beim Diebstahl (21,6 %), kleiner als der Durchschnitt (12,1 %), aber etwas grösser als beim Bettel (3,4 %).

Durch Art. 82 in Verbindung mit Art. 1 des Strafgesetzbuches wird der Charakter der Wirtshausverbotsübertretung als Vergehen festgelegt. Art. 82 sagt nämlich, dass, wer ein ihm durch Strafurteil auferlegtes Wirtshausverbot übertritt, mit Gefängnis bis zu 20 Tagen bestraft werden soll. Die Praxis hält sich ziemlich streng an diese Vorschrift, was leicht überprüft werden kann, wenn man die Strafen zusammenstellt, die in den Urteilen, in denen Wirtshausverbotsübertretung allein zu behandeln war, gefällt worden sind. Die Untersuchung dieser Entscheide führt zu folgenden Ergebnissen:

	Gefängn	is			Gefängr Virtshau	nis Isverbot	Gefängnis mit Busse				
Straf- dauer	m	w	Total	Straf- dauer	m	w	Total	Straf- dauer	m	w	Total
Tage				Tage				Tage			
13	1089	59	1148	13	1		1	13	5		5
47	408	31	439	47	4		4	47	6		6
8-14	265	18	283	814	4		4	814	6		6
1530	77	7	84	15-30				1530	-		-
$\ddot{\text{u}}\text{ber}30$	2*		2	$\operatorname{dber} 30$				"uber 30"	-		
Total	1841	115	1956	Total	9		9	Total	17		17

^{*} Diese beiden Urteile sind mit einer Strafdauer von über 30 Tagen gesetzeswidrig. Das gesetzliche Maximum beträgt 20 Tage, kann aber im Rückfall gemäss Art. 63 S.G.B. um die Hälfte erhöht werden, also im Maximum 30, aber nicht mehr Tage betragen.

Bei allen untersuchten 1982 Urteilen ist also Gefängnis die einzige resp. die Hauptstrafe. Sie ist nur in wenigen Fällen (gesetzeswidrig!) mit Busse kombiniert und noch seltener mit einem neuen Wirtshausverbot (0,9 % bezw. 0,4 % des Totals). In 98,7 % aller Fälle wurde Gefängnis allein als Strafe verhängt. Wir bedauern beim Wirtshausverbot wie bei den Vermögensdelikten das Fehlen der Geldstrafe und verweisen auf das in der Spezialuntersuchung des Diebstahls (§ 19) Gesagte. Es hat hier analoge Geltung.

Die Rückfälligkeit innerhalb der Uebertretung des Wirtshausverbotes fällt nicht nur wegen des grossen prozentischen Anteils der Rückfälligen am Total der Wirtshausverbotsübertreter auf (siehe unten), sondern auch wegen der grossen Zahl der Wiederholungen bei den einzelnen Delinquenten. Unter den 349 rückfälligen Wirtshausverbotsübertretern finden sich 32, die dieses Deliktes wegen 10- bis 23mal bestraft worden sind. Wir

haben an anderer Stelle auf die grosse Zahl der Wirtshausverbotsübertretungen in den französischsprechenden Amtsbezirken aufmerksam gemacht. Dort kommen auch die meisten Rückfälle vor. Die Häufung dieses Deliktes wie die der Rückfälligkeit im Jura und den direkt daran anschliessenden Amtsbezirken ist, wie wir in § 4 ausführten, dem Volkscharakter und dem dort zutagetretenden individualistischen Geiste zuzuschreiben und weniger etwa dem Umstande, dass das Wirtshausverbot, das mehr bloss den Charakter einer Ehrenstrafe hat, deswegen dort weniger wirken sollte. Trotzdem die Rückfälligkeit in der Wirtshausverbotsübertretung sehr gross ist, liefern unsere Materialien keine Anhalte dafür, dass diese Strafart nicht wirksam wäre und sich nicht bewährt hätte. (Vergl. Anhang Tabelle 6.)

Wir haben oben bei der Betrachtung des Rückfälligkeitsgrades feststellen müssen, dass diesen Delinquenten ein besonders grosser Hang zum Rückfall innewohnt. Es ist deshalb von grossem Interesse zu untersuchen, ob auch die Masse der Rückfälligen selbst, an der Totalzahl der wegen Wirtshausverbotsübertretung Bestraften gemessen, dieser Tendenz folgt.

Von 100¹) in unserem Untersuchungszeitraume wegen einer Wirtshausverbotsübertretung verurteilten Delinquenten wurden in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren von neuem dieses Deliktes wegen bestraft:

Jahr des	Innert Jahren*)											
ersten Urteils	ca. ½	ca. 1½	ca. 2½	ca. 3½	ca. 4½	ca. 5½						
1924	38,4	52,4	55,6	57,2	59,2	60,0						
1925	40,4	51,4	55,7	56,9	58,0							
1926	36,2	49,0	54,1	56,4								
1:27	43,0	53,3	56,3									
1928	37,1	50,4										
1929	40,6			•								
1924/29	39,3	51,3	55,4	56,8	58,6	60,0						

Unter allen Delinquenten weisen somit die wegen Wirthausverbotsübertretung Bestraften die grösste Rückfälligkeit auf. Sie liegt mit 60,0 % bedeutend über dem Durchschnitt (41,6 %). Betrachtet man die Rückfälligkeit der beiden Geschlechter getrennt für sich, so stossen wir wiederum auf die regelmässig feststellbare Erscheinung, dass diejenige der Männer grösser ist als die der Frauen. Während nämlich von 100 männlichen wegen Wirtshausverbotsübertretung bestraften Delinquenten innerhalb ca. 5 ½ Jahren 62,1 rückfällig werden, treffen auf 100 Delinquentinnen nur 42,3 Rückfällige.

¹⁾ Die absoluten Zahlen siehe Anhang, Tabelle 5.

c. Ergebnisse der Enquete.

Die grosse Zahl der begangenen Wirtshausverbotsübertretungen, vor allem die grosse Rückfälligkeit bringen es mit sich, dass die Enquete bei diesem Delikt das ergiebigste Resultat zeitigt. Von 19 männlichen und einem weiblichen Delinquenten konnten wir Bericht einholen mit durchwegs befriedigenden Antworten. Um häufige unnötige Wiederholungen zu vermeiden, bringen wir erst am Schlusse des Paragraphen eine Zusammenfassung der gefundenen Kriminalitätsursachen und beschränken uns daher zunächst auf die Darstellung der Delikte, Strafen und der auf die Umfrage eingegangenen Antworten.

Nr. 32 wurde während der Berichtsperiode 12mal verurteilt, davon 11 mal wegen Wirtshausverbotsübertretung. In drei Fällen konkurrierte die Wirtshausverbotsübertretung real mit Nachtlärm und Skandal. Die letzte Verurteilung erfolgte wegen Unterschlagung. Mit Ausnahme der Unterschlagung, die mit dreimonatigem bedingt erlassenem Korrektionshaus bestraft wurde, haben alle Urteile kurze Gefängnisstrafen von maximal 6 Tagen Dauer gefällt. Nr. 32 war im Jahre 1924 53 Jahre alt. — Er ist vorwiegend von seiner Mutter erzogen worden, der Vater starb, als Nr. 32 13jährig war. Er war ein ruhiger, gesunder und guter Arbeiter und auch die Mutter wird als arbeitsame aber launische Frau geschildert. Nr. 32 besuchte die Primarschule und betätigte sich nachher als Handwerker in einer Fabrik. Unsere Auskunftsperson bezeichnet ihn als einen schwierigen Charakter, "certainement un peu de folie par moment". Seit dem Tode seiner Frau gibt er sich völlig dem Trunke hin. Aus dem Altersheim, wo er interniert worden war, ist er wieder entwichen. Nr. 32 scheint eines jener Individuen zu sein, die nicht gerade als schwer kriminell, aber doch als sittlich verkommen betrachtet werden müssen. Es ist äusserst bezeichnend, dass ihn sein Alkoholismus am Schlusse doch noch zum Vermögensdelinquenten gemacht hat.

Nr. 33 scheint das schwerbelastete Opfer seiner Abstammung und Erziehung geworden zu sein. Er hat von 1924—1927 8 Delikte begangen, darunter 7 Wirtshausverbotsübertretungen. Zu Beginn der Berichtsperiode war er 21 Jahre alt. Seine kriminelle Tätigkeit hat er mit einem Raub in Konkurrenz mit Störung der öffentlichen Ruhe begonnen. Als Strafe für diese beiden Delikte fällte das Gericht 6½ Monate Korrektionshaus und ein Wirtshausverbot für zwei Jahre. Dieses Wirtshausverbot hat er in der Folgezeit fortgesetzt übertreten. Er ist von seinen Eltern erzogen worden, besuchte die Primarschule und erlernte einen Beruf. Sein Vater war ein Gewohnheitstrinker, der die Sorge um den Haushalt stets der Mutter überlassen hat. Diese wird als unverwüstlich gesund, arbeitsam und ein bisschen launisch geschildert. Der Delinquent selbst ist ein gesunder, ruhiger, junger Mann, steht aber stark unter dem Einfluss seines

vagabundierenden Bruders. Von seinen 15 Geschwistern sind 10 im Auslande verheiratet. Die Ehefrau des Nr. 33 war vor der Ehe als etwas leichter Charakter bekannt; sie soll sich aber inzwischen gebessert haben.

Nr. 34 ist der Prototyp des verkommenen Trinkers. Er wurde vom 7. Oktober 1927 bis zum 14. September 1928 12mal wegen Wirtshausverbotsübertretung verurteilt. Zur Zeit des ersten Urteils in der Berichtsperiode war er 40 Jahre alt. Die über ihn verhängten Strafen lauten alle auf Gefängnis von höchstens 15 Tagen Dauer. Nr. 34 wurde zuerst von beiden Eltern, später von der Mutter allein erzogen. Nach dem Austritt aus der Primarschule machte er eine Berufslehre durch. Sein Vater war ein Trinker und ist in der Trunkenheit auf der Strasse erfroren. Die Mutter war eine arbeitsame Person. Der Delinquent selbst wird vom Berichterstatter als "verkommener Trunkenbold" bezeichnet. Auch sein Bruder, neben ihm das einzige Kind, ist Trinker. Die Ehefrau des Nr. 34, die seit Ende der Untersuchungsperiode von ihm geschieden ist, geniesst einen guten Leumund und erhält sich durch Taglöhnerverdienst. Die drei Kinder sind auf Rechnung des Notarmenetats versorgt.

Nr. 35 scheint vornehmlich das Opfer seiner Erziehung zu sein. Er wurde während der Jahre 1924—1929 14mal, darunter 12mal wegen Wirtshausverbotsübertretung, oft in Realkonkurrenz mit Landstreicherei und Bettel, verurteilt. Seine Strafen lauten alle auf Gefängnis von maximal 15tägiger Dauer. Der zu Beginn des Untersuchungszeitraumes 28jährige Delinquent wurde von seinen Eltern gemeinsam mit 11 Geschwistern erzogen. Die ganze Familie lebte in sehr ärmlichen Verhältnissen. Unser Gewährsmann berichtet "die Kinder wurden unterernährt und sehr schmutzig erzogen und zu keiner richtigen Ordnung angehalten. waren viel auf sich selbst angewiesen". Nr. 35 wurde ein sehr schwacher Schüler. Sein Vater war gesund und arbeitsam, hatte aber, wie unsere Auskunftsperson sagt, "in den früheren Jahren eine etwas leichte Natur". Die Mutter war eine ruhige, gesunde und arbeitsame Frau. Der Delinquent selbst wird als Simulant und arbeitsscheuer Trinker von liederlichem Charakter geschildert. Seine Geschwister leben nur zum Teil in geordneten Verhältnissen.

Auch Nr. 36 ist ein notorischer Trinker. Er wurde in der Zeit vom 21. März 1924 bis zum 2. Februar 1928 14mal, davon 13mal wegen Wirtshausverbotsübertretung verurteilt. Die letzte Verurteilung erfolgte wegen Bettels, der mit 30 Tagen Gefängnis geahndet wurde. In allen übrigen Fällen erkannte das Gericht auf kürzere Gefängnisstrafen. Der zu Anfang der Untersuchungsperiode 52jährige Mann ist von seinen Eltern erzogen worden. Er besuchte die Primarschule und machte dann eine einjährige Lehrzeit durch. Von den beiden Eltern, die schon lange gestorben sind, war dem Berichterstatter nur noch der Vater bekannt und zwar als recht-

schaffener Mann. Nr. 36 hat einen ganz leichtfertigen Charakter. Unser Vertrauensmann sagt von ihm: "schon seit Jahren ergibt er sich fortwährend übermässig dem Alkoholgenuss und kann als notorischer Trinker geschildert werden". Er gilt deshalb, obwohl er in seinem Beruf tüchtig wäre, als unzuverlässiger Arbeiter. Infolge seiner Liederlichkeit ist die Ehefrau gezwungen, für den Unterhalt der Familie aufzukommen. Die beiden ehelichen Kinder des Delinquenten werden von der Mutter gut erzogen.

Nr. 37 wurde während des Berichtszeitraumes 15mal, darunter 12mal wegen Wirtshausverbotsübertretung verurteilt. Von den übrigen drei Delikten sind zwei schuldhafte Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer und eines Aergernis. Bettel und Landstreicherei konkurrierten in einigen Fällen real mit den Wirtshausverbotsübertretungen. Nr. 37 war zu Beginn der Berichtsperiode 38 Jahre alt und schon öfters vorbestraft. Er ist von seinen Eltern erzogen worden. Sein Vater ist ein gesunder, arbeitsamer und ruhiger Mann. Ueber seine Mutter konnte nichts Näheres in Erfahrung gebracht werden. Nr. 37 ist dem Berichterstatter bekannt als unverbesserlicher Trinker ("buveur invétéré") und Taugenichts.

Nr. 38 stand im Laufe der Jahre 1925—1929 insgesamt 25mal vor dem Strafrichter. 19 Urteile lauten auf Wirtshausverbotsübertretung, einmal in Realkonkurrenz mit Wirtschaftsskandal, drei auf Diebstahl und drei auf Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer. Der grösste Teil der Urteile spricht Gefängnisstrafen von höchstens dreissig Tagen aus, nur zweier Diebstähle wegen erhielt Nr. 38 Korrektionshausstrafen von 3 bezw. 4 Monaten. Er war zu Beginn seiner kriminellen Tätigkeit im Untersuchungszeitraum 27 Jahre alt und bereits vorbestraft. Seine Erziehung lag in den Händen der Eltern. Er besuchte die Volksschule, machte keine Lehrzeit durch, sondern beschäftigte sich in der Landwirtschaft als Taglöhner. Sein Vater ist schon lange gestorben und war dem Gewährsmanne nicht mehr bekannt. Die Mutter ist eine gesunde, tüchtige Arbeiterin, eine durchaus ehrenhafte Person. Der Delinquent selbst ist leichten Charakters, gibt sich dem Trunke hin und ist in der Trunkenheit bösartig. Seine Ehe wurde schon nach kurzer Zeit geschieden. Bezeichnend ist, dass die Trunksucht ihn nicht nur zum Verstosse gegen die Massnahmen, die zu ihrer Behebung erlassen worden sind, verleitete, sondern auch andere ernstere Verletzungen des Strafgesetzes — Diebstähle zur Folge hatte.

Nr. 39 ist Gewohnheitstrinker. Er wurde in der Zeit vom 29. Februar 1924 bis zum 29. September 1929 22mal verurteilt, darunter 21mal wegen Wirtshausverbotsübertretung, hie und da in Realkonkurrenz mit Nachtlärm, Skandal, Aergernis oder Wirtschaftsskandal. Eine Bestrafung erfolgte wegen Diebstahls. Die Strafen des 46jährigen Mannes lauten

durchwegs auf Gefängnis von maximal 15tägiger Dauer, manchmal verbunden mit Geldbusse. Der Delinquent ist aussereheliches Kind und wurde bis zum 11. Lebensjahr von seiner Mutter, nach deren Tode von seinem Stiefvater erzogen. Er besuchte die Primarschule und erlernte einen Beruf. Ueber seine Mutter wie auch über den Stiefvater konnte nichts Eingehendes in Erfahrung gebracht werden. Er selbst ist als rückfälliger Trinker bekannt, soll jedoch, wie der Vertrauensmann schreibt, im nüchternen Zustande ein "ruhiger und anständiger Charakter" sein. Er ist verheiratet und lebte bis zum Jahre 1914 im Auslande. Bei Ausbruch des Krieges kam er in die Schweiz, um seiner Militärdienstpflicht Genüge zu tun. Die Ehefrau liess er zurück und hat seither nie mehr etwas von ihr gehört. Er hat zwei eheliche Kinder. Der Aufenthalt eines derselben ist ihm selbst unbekannt. Nr. 39 scheint mit Nr. 50, einer notorischen Trinkerin, gut bekannt zu sein; denn aus den Gerichtsakten ist ersichtlich, dass er bei seinen Trinkexzessen oft von ihr begleitet war.

Nr. 40 erscheint insofern als ein sehr lehrreicher Fall, als der moralische Niedergang offenbar einzig den eigenen schlechten Gepflogenheiten zuzuschreiben ist. Er wurde vom 23. März 1927 bis zum 7. November 1928 10mal verurteilt: 8mal wegen Wirtshausverbotsübertretung und je einmal wegen Hausfriedensbruches bezw. Aergernisses. Das letztgenannte Delikt war in der zeitlichen Reihenfolge das erste. Es wurde u. a. mit einem Jahr Wirtshausverbot geahndet, das dann die acht Wirtshausverbotsübertretungen zur Folge hatte. Zur Zeit des ersten Urteils war Nr. 40 56 Jahre alt. Er ist von seiner Mutter erzogen worden. Sein Vater, der ein geachteter, vermöglicher Mann gewesen ist, starb in Amerika, als Nr. 40 erst 2 Jahre alt war. Ueber die Mutter schreibt unser Vertrauensmann, dass sie eine achtbare, arbeitsame Person war und in gutem Rufe stand. Nr. 40 erlernte nach beendigtem Primarschulbesuch ein Handwerk, das ihm ein sehr gutes Auskommen sicherte. Er erfreute sich lange Jahre einer eisernen Gesundheit. Aber sein Beruf brachte ihn mit vielen Menschen in Verbindung und damit auch zu vielen Trinkgelegenheiten. Das traurige Ende fasst unser Vertrauensmann in folgenden Worten zusammen: "Mit der Zeit wurde er ein starker Alkoholiker, bis er auf die Stufe der Schnapser sank. Der Schnapsgenuss zerrüttete auch seine Gesundheit". Er ist im Spital in ganz verwahrlostem Zustande gestorben. Trotz achtbarer Eltern und offenbar guter Erziehung, trotz vollendeter Berufslehre wurde Nr. 40 noch in fortgeschritteneren Lebensjahren ein moralisches und auch körperliches Wrack, ein erschreckendes Beispiel, wie der übermässige Alkoholgenuss auch Menschen von an sich guten Qualitäten zum Untergange führt.

Nr. 41 wurde während der Jahre 1925—1928 15mal, davon 12mal wegen Wirtshausverbotsübertretung bestraft. Die anderen von ihm begangenen Delikte sind: Aergernis, Bettel und Wirtschaftsskandal. Sie

führten zu einem Wirtshausverbot, das der Delinguent in der Folge dann fortwährend übertreten hat. Diese Wirtshausverbotsübertretungen wurden alle mit Gefängnis von 5 bis zu 30 Tage bestraft. Nr. 41 war im Jahre 1925 43 Jahre alt. Die Umfrage ergibt, dass er von seinen Eltern erzogen worden ist, die Primarschule besuchte, aber keinen Beruf erlernte. Sein Vater war, wie unsere Auskunftsperson schreibt, "ein solider, arbeitsamer Mann", die Mutter eine "arbeitsame, friedliche und solide Frau". Sie hatten nach Angabe des Berichterstatters "zirka" 10 Kinder, von denen ihm jedoch nur drei bekannt sind, über die nichts Nachteiliges gesagt werden kann. Vom Delinquenten selbst hören wir, dass er "ein ausgesprochener Trinker und nach Trinkperioden launisch und oft jähzornig gegen die Angehörigen ist". "Seine Willenskraft ist äusserst gering", fährt unser Vertrauensmann weiter. Die Ehefrau des Nr. 41 ist eine gesunde, ziemlich fleissige und aufrichtige Person, aber in ihrem Benehmen oft launenhaft und unduldsam gegen die Schwächen des Mannes. Ihre vier Kinder hat sie recht sorgfältig und liebevoll erzogen.

Nr. 42 verzeichnet unter allen Delinquenten der Untersuchung die grösste Rückfälligkeit. Er wurde insgesamt 29mal, davon 18mal wegen Wirtshausverbotsübertretung bestraft. Alle anderen Urteile ergingen wegen Bettels, Landstreicherei, Aergernisses, Skandals und Diebstahls (2). Die Strafen lauten sämtliche auf Gefängnis von maximal 25 Tagen Dauer, einige Male mit Geldbusse verbunden. Nr. 42 war zu Beginn der Berichtsperiode 33 Jahre alt. Er wurde von seinen Eltern erzogen, besuchte die Primarschule, machte jedoch keine Lehrzeit durch. Sein Vater ist als unverbesserlicher Trinker in der Armenanstalt gestorben. Die Mutter, auch eine launenhafte Trinkerin, befand sich zur Zeit der Umfrage im Spital. Der Sohn selbst ist ein Trinker von übelstem Rufe, zudem brutal und jähzornig. Er hat nur einen Bruder, der jedoch unserem Berichterstatter unbekannt ist.

Nr. 43 ist schon mit 24 Jahren, das ist verhältnismässig jung, zum Wirtshausverbotsübertreter geworden. Vom 10. Februar 1927 bis zum 2. Mai 1929 wurde er neunmal wegen Wirtshausverbotsübertretung, dreimal wegen Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer und einmal wegen Wirtschaftsskandals verurteilt. Er erhielt mit Ausnahme einer Geldbusse (Wirtschaftsskandal) durchwegs kurze Gefängnisstrafen von maximal 10tägiger Dauer, dazu vier Wirtshausverbote — drei wegen Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer und eines wegen Wirtschaftsskandals —. Da sein Vater sehr frühe gestorben ist, wurde er von seiner Mutter erzogen. Er besuchte die Primarschule und war nach deren Beendigung ohne weitere Berufslehre in landwirtschaftlichen Betrieben tätig. Der Vater ist unserem Vertrauensmanne unbekannt, dagegen schildert er die Mutter als arbeitsame, ruhige Frau. Von anderer Seite hören wir, dass sie aus durchaus ehrenhafter Familie stamme. Der Delinquent

selbst aber steht im Rufe eines brutalen und jähzornigen Gewohnheitstrinkers. Seine beiden Schwestern, von denen eine verheiratet ist, leben in geordneten Verhältnissen.

Ein etwas rätselhafter Fall ist Nr. 44. Die von ihm begangenen Delikte lassen auf einen ziemlich starken moralischen Zerfall schliessen; der über ihn eingeholte Bericht aber lautet weniger ungünstig als bei vielen anderen untersuchten Delinquenten. Nr. 44 war zu Beginn der Berichtsperiode 48 Jahre alt und bereits vorbestraft. Er hat im Laufe der Jahre 1924—1929 14 Delikte begangen, darunter 10 Wirtshausverbotsübertretungen, zwei davon in Realkonkurrenz mit Aergernis bezw. Aergernis und Bettel. Die verbleibenden vier Urteile ergingen wegen Skandals und Aergernisses, Unsittlichkeit mit jungen Leuten, Nachtlärms, Widersetzlichkeit und wegen widernatürlicher Unzucht mit Tieren. Er erhielt vorwiegend kurze Gefängnisstrafen, nur die beiden Sittlichkeitsdelikte wurden mit Gefängnis von 40 Tagen bezw. 5 Monaten Korrektionshaus geahndet. Nr. 44 wurde von den Eltern erzogen. Er besuchte die Primarschule, absolvierte jedoch keine Lehrzeit. Sein Vater war, wie unser Gewährsmann schreibt, "gelegentlich etwas Trinker, jedoch nicht gerade übermässig". Die Mutter war eine ruhige, fleissige und rechtschaffene Frau. Der Delinguent selbst ist ein chronischer Trinker. Er verdient sich seinen Unterhalt als Taglöhner und ist an der Arbeit fleissig und tüchtig. Seine Ehe wurde geschieden wegen der zeitweise schlechten Führung des Ehemannes. Ueber die Ehefrau sagt der Berichterstatter, dass sie "fleissig und im allgemeinen recht" war. Die zwei erwachsenen Töchter sind beruflich tätig.

Nr. 45 wurde während des Untersuchungszeitraumes 24mal bestraft, 18mal wegen Wirtshausverbotsübertretung, dreimal wegen Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer, je einmal wegen Diebstahls, Hehlerei und Skandals. Er erhielt regelmässig Gefängnisstrafen, im Maximum bis zu dreissig Tagen, ausgenommen eine zweimonatige Korrektionshausstrafe (Diebstahl). Nr. 45 ist von seinen Eltern erzogen worden, besuchte die Primarschule, wo er als "paresseux" und "maraudeur" bekannt war. Eine Berufslehre hat er nicht erhalten. Sein Vater und seine Mutter sind beide völlig dem Alkohol verfallen. Nr. 45 selbst ist ein arbeitsscheuer, brutaler Gewohnheitstrinker. Er war zu Beginn der Berichtsperiode erst 23 Jahre alt und trotzdem schon vollständig verkommen.

Nr. 46 hat, obwohl im Jahre 1925 erst 23jährig, bereits ein bewegtes Leben hinter sich. Er wurde in der Zeit vom 30. Mai 1925 bis zum 20. Juli 1928 neunmal bestraft, 7mal wegen Wirtshausverbotsübertretung, einmal wegen Widersetzlichkeit, Landstreicherei, Aergernisses und Widerhandlung gegen das Warenhandelsgesetz und einmal wegen Betrugs. Seine Strafen lauten alle auf Gefängnis von höchstens 15 Tagen Dauer, dreimal

verbunden mit Geldbusse. Er ist von seinen Eltern erzogen worden, besuchte die Primarschule und sollte hernach einen Beruf erlernen. Der Berichterstatter schreibt uns dazu: "Er beendigte seine Lehrzeit jedoch nicht, sondern lief einfach davon und soll sich dann später selbst ausgebildet haben". Er ist intelligent, entpuppte sich aber bald als liederlicher und arbeitsscheuer Mann. Im übrigen ist er Gewohnheitstrinker und in betrunkenem Zustande ein brutaler Mensch. Wegen seiner Arbeitsscheu und Liederlichkeit war er bereits in einer Arbeitsanstalt interniert. Als er ein zweites Mal versorgt werden sollte (1928), flüchtete er in die französische Fremdenlegion. Sein Vater ist ein gesunder, arbeitsamer und ruhiger Mann, und auch die Mutter geniesst einen unbescholtenen Leumund. Das Gleiche wird auch von den drei Brüdern des Delinquenten berichtet.

Nr. 47 wurde in den Jahren 1926/27/28 insgesamt 11mal verurteilt, 8mal wegen Wirtshausverbotsübertretung, je einmal wegen groben Unfugs, Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer und Aergernisses. Die Delikte wurden mit Ausnahme des Aergernisses alle durch kurze Gefängnisstrafen — Maximum vier Tage — geahndet. Das Urteil über Aergernis lautet auf Busse mit Wirtshausverbot. Nr. 47 wurde von seinen Eltern erzogen, besuchte die Primarschule und machte später eine kurze Lehrzeit durch. Seine Eltern waren gesunde, arbeitsame und ruhige Leute. Die 7 Geschwister des Delinquenten leben alle in geordneten Verhältnissen. Nur Nr. 47 ist ein liederlicher und arbeitsscheuer Trinker. Auch seine Ehefrau besitzt, wie uns unser Gewährsmann mitteilt "keine guten Charaktereigenschaften. Sie lebte gern auf hohem Fusse und macht überall Schulden". "Da sie seit längerer Zeit ein Liebesverhältnis mit einem anderen Manne hat, lebt Nr. 47 nicht mehr mit ihr zusammen". Die vier Kinder dieser Ehe sind von der Armenbehörde versorgt worden.

Nr. 48 wurde während der Untersuchungsperiode 8mal verurteilt, davon 7mal wegen Wirtshausverbotsübertretung und einmal wegen Widersetzlichkeit. Seine Strafen lauten alle auf Gefängnis von maximal 25 Tagen. Er war zu Beginn des Berichtszeitraumes 41 Jahre alt und bereits vorbestraft. Ueber die Eltern und die Erziehung des Delinquenten konnte leider nichts in Erfahrung gebracht werden. Er selbst ist als unverbesserlicher, brutaler Trinker bekannt.

Nr. 49 ist in den Jahren 1926 und 1927 11mal bestraft worden, 10mal wegen Wirtshausverbotsübertretung und einmal wegen Drohung. Er erhielt durchwegs Gefängnisstrafen von höchstens 12tägiger Dauer. Die Erziehung lag in den Händen seiner Eltern. Er besuchte, wie der Berichterstatter schreibt, "an verschiedenen Orten die Primarschule und erlernte zwei Berufe". Ueber den Vater, der im Jahre 1900 gestorben ist, kann gar nichts Nachteiliges gesagt werden. Die Mutter ist als an-

ständige Person bekannt. Nr. 49 wanderte in seinem 33. Lebensjahr mit seiner Ehefrau nach Südamerika aus. Sechs Jahre später kehrte er, nachdem seine Gattin gestorben war, wieder in die Schweiz zurück, weil er, wie er selbst behauptet, an Malaria schwer erkrankt sei. Zwei Kinder liess er in Südamerika zurück. Ihr Aufenthalt ist ihm unbekannt. Er war schon verschiedene Male in Arbeitsanstalten interniert. Unser Vertrauensmann hält ihn nicht gerade für arbeitsliebend.

Nr. 50 ist eine notorische Trinkerin. Sie wurde während der Berichtsperiode 17mal wegen Wirtshausverbotsübertretung verurteilt, dreimal in Realkonkurrenz mit Hausfriedensbruch, Nachtlärm, Skandal und Aergernis. Alle Urteile verhängten kurze Gefängnisstrafen von maximal 10 Tagen Dauer. Die Delinquentin war zu Beginn des Untersuchungszeitraumes 35 Jahre alt und schon oft vorbestraft. Leider konnten wir über ihre Erziehung und ihre Mutter — sie ist aussereheliches Kind — nichts erfahren. Nur aus den Gerichtsakten ging hervor, dass sie dem Alkohol völlig verfallen ist. Sie wurde bei ihren Exzessen verschiedene Male mit Nr. 39 zusammen aufgegriffen und verhaftet.

Ueberblicken wir zusammenfassend die untersuchten 19 Delinquenten, so stellen wir, wie es die Art des besprochenen Deliktes vermuten lässt, fest, dass wir es in beinahe allen Fällen mit Opfern des Alkohols zu tun haben. In sieben Fällen ist bei den Eltern bezw. einem Elternteil chronischer Alkoholismus gemeldet worden. Willensschwache Veranlagung kumuliert sich hier mit widrigen Verhältnissen in der Erziehung. Nur fünf Personen haben eine abgeschlossene Lehrzeit hinter sich, von neun steht einwandfrei fest, dass sie keinen Beruf erlernt haben.

§ 26. Misshandlung.

a. Allgemeines.

Art. 139 ff des Strafgesetzbuches regeln die Misshandlungen in ihren verschiedenen Erscheinungsformen. Das Gesetz kennt deren sechs: Misshandlung mit tötlichem Ausgang (Art. 139), mit dauernder Arbeitsunfähigkeit oder bleibendem Nachteil (Art. 140), mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen (Art. 141), mit gefährlichem Instrument (Art. 142 und 143), im Raufhandel (Art. 143) und die einfache Misshandlung (Art. 142, Abs. 1 und 2). In allen Fällen handelt es sich um eine rechtswidrige physische Einwirkung auf den Körper eines Dritten. Dabei unterscheiden sich die verschiedenen Delikte sowohl in der Art der Strafe als auch in der prozessrechtlichen Stellung (die einfache Misshandlung ist Antrags-, alle übrigen sind Offizialdelikte). Die angedrohten Strafen umfassen alle Strafarten des Strafgesetzbuches: Geldbusse, Gefängnis, Korrektionshaus und Zuchthaus. Mit Ausnahme der einfachen Misshandlung und der Misshandlung mit gefährlichem Instrument ist der Anteil der verschiedenen

Misshandlungsarten am Total derselben zu klein, um eine besondere Untersuchung zu rechtfertigen. Wir haben deshalb, ohne Rücksicht auf hie und da vorkommende Fälle von Realkonkurrenz der einzelnen Misshandlungsarten, alle durch die Artikel 139 bis und mit 143 des Strafgesetzbuches unter Strafe gestellten rechtswidrigen Handlungen gemeinsam betrachtet. Das ist im Endeffekt eine Bearbeitung der gefällten Urteile. Die entstehende Differenz zur Zahl der Delikte ist klein. Sie beträgt bei insgesamt 693 Misshandlungen für Männer und Frauen zusammen 28 (Männer 25, Frauen 3).

b. Statistische Spezialuntersuchung.

Bevor wir zur Betrachtung des Altersaufbaues der Misshandlungen übergehen, wollen wir die Zusammensetzung des Totals aus den verschiedenen Misshandlungsarten kennen lernen. Es entfallen auf:

		Absolut		In Pro	zenten des	Totals
	m	w	Total	m	w	Total
Einfache Misshandlung Misshandlung mit tötlichem Ausgang	$\begin{array}{c} 460 \\ 19 \end{array}$	17 1	$\begin{array}{c} 477 \\ 20 \end{array}$	68,7 2,8	73,9 4,3	68,8 2,9
Misshandlung mit gefährlichem Instrument	150 35	4	154 35	22,4 5,2	17,4	22,2 5,2
Misshandlung mit dauernder Arbeits- unfähigkeit	6	1	7	0,9	4,4	1,0
Arbeitsunfähigkeit						
Total Misshandlungen	670	23	693	100,0	100,0	100,0

An der Gesamtzahl der Misshandlungen haben die einfachen Misshandlungen den grössten Anteil. Ihnen folgen die Misshandlungen mit gefährlichem Instrument. Die übrigen Arten machen zusammen nur 9 %, aus. Unter ihnen spielen die Misshandlungen im Raufhandel die Hauptrolle (5,2 %). Die angeführten absoluten Zahlen beweisen deutlich, dass eine statistische Untersuchung jeder einzelnen Misshandlungsart keine zuverlässigen Ergebnisse zeitigen kann.

Bei der Betrachtung des Altersaufbaues halten wir uns wie bei allen speziell untersuchten Delikten an die in der Tabelle "Alter, Delikt und Geschlecht" vermerkte Zahl der Delikte. Sie gibt uns über folgende Altersverhältnisse Auskunft:

Alter						Ja	hr des	Urteil	s					
Arter	19	24	19	25	19	26	19	27	19	28	19	29	192	4/29
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	. W
15	1						-						1	
16							2		1		1		4	
17	1				1		2			-	1		5	
18	1		1		1		2		$^{\prime}2$		1		8	
19	5	Processes	1		4		1		1	-	4		16	
20	6		2		6		4		3		8		29	
21-22	8		12		11		12		6		10		59	
23-25	20		14		18	******	16		10		20		98	
26 —30	20	-	27		26	4	22	3	23		14		132	7
3135	19	1	9	1	13		20		17		17	1	95	3
36 - 40	11		10	1	11		7	1	7		11		57	2
4150	20	1	13		21	2	16	1	16	5	23		109	9
5160	10		11	1	7		5		5	1	6		44	2
61 - 70	2	Administrative to	2		3		1	[2		3	-	13	
71—80								Ì						
über 80														
Total	124	2	102	3	122	6	110	5	93	6	119	1	670	23
m+w	12	6	10	5	12	8	11	5	9	9	12	0	69	3

Schon bei flüchtiger Betrachtung der Tabelle ist zu erkennen, dass wir es hier, im Gegensatz zu den drei letztbehandelten Delikten, mit jüngeren Altersklassen zu tun haben. Pro Altersjahr gerechnet liefert die Gruppe der 23—25jährigen das absolute Maximum. Ihr folgen die 21 bis 22 und dann die 26—30 Jahre alten Delinquenten. Das Durchschnittsalter der wegen Misshandlung Verurteilten liegt somit immerhin etwas höher als jenes der Diebe. Ein Vergleich der entsprechenden Gruppen der 15—30jährigen Delinquenten führt dies deutlich vor Augen. Der Anteil der von den Dieben dieses Alters verübten Diebstähle am Total beträgt 64,4 %, der der Misshandlungen nur 50,8 % (Männer 52,5 %, Frauen 30,4 %). Er ist hingegen bedeutend grösser als beim Bettel (12,9 %).

Die Art der hier besprochenen Delikte begründet von sich aus einen geringen Anteil der Frauen. Er ist mit 3,4 % gleich gross wie beim Bettel, kleiner als der Durchschnitt und viel kleiner als beim Diebstahl.

Bei der Untersuchung der angewandten Strafen muss man sich bewusst sein, dass die zu betrachtende Masse heterogen ist, weil in ihr Delikte mit stark unterschiedlichen Strafandrohungen vereinigt sind. Art. 139 und 140 setzen für Misshandlung mit Todesfolge bezw. mit bleibendem Nachteil Zuchthausstrafe fest, Art. 141 für Misshandlung mit vorübergehender Arbeitsunfähigkeit Korrektionshaus und Art. 142 für einfache Misshandlungen Korrektionshaus und Gefängnis, mit welchen Strafen Verweisung und Geldbusse verbunden werden kann¹). Für die Misshandlung

¹) Art. 11 des Gesetzes betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzes vom 2. Mai 1880 bringt unwesentliche Abänderungen des Art. 142, Abs. 2.

im Raufhandel verweist Art. 143 auf die Bestimmungen der Art. 139/142, die je nach den Folgen der Misshandlung in Anwendung kommen sollen. Wir haben, um den Einfluss eventuell real konkurrierender anderer Delikte auszuschalten, eine Trennung der Entscheide vorgenommen in solche, die nur Misshandlungen und solche, die daneben auch andere Delikte verurteilen. Der Anteil der beiden Gruppen am Total beträgt 70,7 % bezw. 29,3 %. Die über die Delinquenten der ersten Kategorie verhängten Strafen verteilen sich folgendermassen:

Z	uchth	aus		Kori	Korrektionshaus				Gefängnis				Geldstrafe			
Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- höhe	m	w	Tot.	
Jahre				Monate				Tage				Fr.				
12				06	68	1	69	13	120	7	127	bis 10				
24	1		1	612	10		10	4-7	83	2	85	1050	8		8	
über 4				1224	3		3	814	81	1	82	über 50				
				über 24			APPENDEN	15-30	69	2	71					
								über 30	12	2	14					
Total	1		1	Total	81	1	81	Total	365	14	379	Total	8		8	

Den grössten Raum unter den ausgesprochenen Strafen nimmt die Gefängnisstrafe ein. Mit 80,7 % aller Strafen steht sie weitaus an erster Stelle. Neben ihr spielt lediglich noch die Korrektionshausstrafe eine Rolle (17,4 %). Zuchthaus und Geldstrafe haben nur ganz geringe Bedeutung. Wie bei den Vermögensdelikten fällt auch hier die grosse Quote der bedingt erlassenen Strafen auf. Von den 82 zu Korrektionshaus verurteilten Delinquenten erhielten 53 oder 64,6 % die Vergünstigung der bedingten Verurteilung und von den 470 gefällten Gefängnisstrafen wurden 318 oder 67,7 % bedingt erlassen. Die Erklärung dieser grossen Zahl bedingter Straferlasse ist wohl darin zu suchen, dass man es bei den Misshandlungen oft mit Handlungen im Affekt, nicht selten auch mit im Zustande der Trunkenheit begangenen Delikten zu tun hat. Einen gewohnheitsmässigen Misshandler wird es selten geben. Das beweisen auch die Rückfallziffern.

Es kann als erfreuliche Tatsache gebucht werden, dass dieses Rohheitsdelikt nur wenig Wiederholungen vom einzelnen Delinquenten verzeichnet. Von sämtlichen 33 Rückfälligen ist nur einer in der Berichtsperiode dreimal wegen Misshandlung und verwandten Delikten abgeurteilt worden. Alle übrigen waren nur einmal rückfällig. (Vergl. Anhang Tabelle 6.)

Dementsprechend ist auch die Masse der in der ganzen Berichtsperiode rückfälligen Delinquenten am Total der wegen Misshandlung Bestraften sehr klein, von allen speziell untersuchten Delikten am kleinsten. Die absoluten Zahlen sind so klein, dass bei der Berechnung der Relativzahlen starke Schwankungen auftreten, die das Schlussergebnis unzuverlässig gestalten.

Von 100¹) wegen Misshandlung bestraften Delinquenten wurden in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren von neuem wegen Misshandlung verurteilt:

Jahr des		Innert Jahren *)										
ersten Urteils	ca. ½	ca. 1½	ca. $2\frac{1}{2}$	ca. $3\frac{1}{2}$	ca. 4½	ca. 5½						
1924	0,0	0,8	1,7	1,7	1,7	2,5						
1925	0,0	1,0	3,1	3,1	4,1							
1926	1,8	3,6	6,3	9,0								
1927	0,9	1,9	2,8									
1928	0,0	1,0										
1929	1,8											

Gemessen an der Masse der im Jahre 1924 erstmals wegen Misshandlung bestraften Delinquenten, sind somit in ca. $5\frac{1}{2}$ Jahren 2,5 % im gleichen Delikt rückfällig geworden. Eine getrennte Betrachtung der Geschlechterrückfälligkeit erübrigt sich, da in den von uns untersuchten Jahren überhaupt keine Frauen rückfällig geworden sind.

c. Ergebnisse der Enquete.

Da die Rückfälligkeit der zu besprechenden Delinquenten so gering ist, standen natürlich für die Umfrage keine Spezialisten dieses Deliktes zur Verfügung. Bei den in die Enquete einbezogenen Verurteilten handelt es sich daher um drei beliebig aus der Zahl der einmal Rückfälligen herausgegriffene Männer.

Nr. 51 wurde in den Jahren 1925 und 1926 je einmal wegen Misshandlung bezw. tätlicher Bedrohung (Messerzucken) verurteilt. Er ist das erste Mal mit drei, das zweite Mal mit fünf Tagen Gefängnis, jeweilen mit 20 Franken Busse verbunden, bestraft worden. Im Jahre des erstgenannten Entscheides war er 41 Jahre alt und bereits vorbestraft. Seine Erziehung lag in den Händen der Eltern. In der Primarschule galt er als schwach begabt. Der Vater des Delinquenten ist unserem Berichterstatter unbekannt. Von der Mutter kann nichts Nachteiliges gesagt werden. Nr. 51 selbst ist Gewohnheitstrinker. "Die Behörden hatten mit ihm oft zu tun, da er für die Familie nicht sorgte", schreibt unsere Auskunftsperson. Seine Angehörigen — Ehefrau und fünf Kinder — mussten verschiedentlich von der Armenbehörde unterstützt werden. Wir haben es hier offenbar mit einem jener Delinquenten zu tun, deren Misshandlungen Ausflüsse ihrer Trinkexzesse sind.

Nr. 52 hat während der Jahre 1925—1928 drei Verurteilungen erlitten, davon zwei wegen Misshandlung und eine wegen Widerhandlung gegen

¹⁾ Die absoluten Zahlen siehe Anhang, Tabelle 5.

das Bundesgesetz betreffend Jagd- und Vogelschutz. Die erste Misshandlung wurde mit 14, die zweite mit 25 Tagen Gefängnis, 10 Franken Busse und einem Jahr Wirtshausverbot bestraft. Die Widerhandlung ist mit 60 Franken gebüsst worden. Nr. 52 war zu Beginn des Berichtszeitraumes 36 Jahre alt und schon vorbestraft. Die Enquete brachte leider nichts Näheres über seine Erziehung und seine Eltern zutage. Von ihm selbst jedoch wissen wir, dass er auch im nüchternen Zustande unbeliebt, und im übrigen als notorischer Trinker bekannt ist. Seine Ehefrau steht zu ihm in ganz untergeordneter Stellung. Von den sieben Kindern dieser Ehe sind fünf durch die Armenbehörde versorgt worden. Auch der Delinquent selbst muss aus dem Notarmenetat unterstützt werden.

Nr. 53 wurde in den Jahren 1925 und 1929 je einmal wegen Misshandlung bestraft. Er war zu Beginn der Berichtsperiode 44 Jahre alt und auch schon vorbestraft. Die erste Misshandlung wurde mit 20 Tagen Gefängnis, die zweite mit 3 Monaten Korrektionshaus geahndet. Nr. 53 ist von seinen Eltern erzogen worden. Er besuchte die Primarschule und half dann den Eltern bei landwirtschaftlichen Arbeiten. Später verdingte er sich in einen fremden Betrieb. Sein Vater war ein stiller tüchtiger Mann, stets freundlich und fleissig und, wie unser Gewährsmann schreibt, "kein notorischer Trinker". Von der Mutter erfahren wir, dass sie "fleissig und arbeitsam, nicht Trinkerin aber auch nicht abstinent" war. Die vier Geschwister des Delinquenten leben in geordneten Verhältnissen. selbst hält der Berichterstatter für geistig etwas anormal, "zeitweise trinkt er zuviel und ist oft gegen seine Familienangehörigen brutal und jähzornig", fährt er fort. Auch seine Tiere behandelt er oft grob. Dagegen kommt er andern Menschen meist freundlich und zuvorkommend entgegen. Seine Ehefrau hat unter der unwürdigen Behandlung durch ihn viel zu leiden.

Alle drei behandelten Delinquenten scheinen ihre Misshandlungen im betrunkenem Zustande begangen zu haben. Zwei von ihnen sind Gewohnheitstrinker. Der Dritte ist kein chronischer Trinker, aber mehr als die beiden anderen eine brutale und unaufrichtige Natur.

§ 27. Sittlichkeitsdelikte.

a. Allgemeines.

Art. 161—175 ordnen die strafrechtlichen Sanktionen der Sittlichkeitsdelikte. Das bernische Strafgesetz stellt unter Strafe: die Verbreitung sittenloser Schriften, die öffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit, das Konkubinat, die gewerbsmässige Unzucht, die Unsittlichkeit mit jungen Leuten und mit Pflegebefohlenen, die Blutschande, die gewerbsmässige Kuppelei, die Notzucht, den gewaltsamen Angriff gegen die Scham-

haftigkeit, die Schändung, die mehrfache Ehe und den Ehebruch. Die Summe dieser Sittlichkeitsdelikte spielt in der Gesamtkriminalität rein zahlenmässig eine grosse Rolle, ganz abgesehen von dem besonderen Interesse, das dieser Deliktskategorie vor allem von den Kriminalpsychiatern entgegengebracht wird. Dagegen liesse sich eine statistische Spezialuntersuchung jedes einzelnen Sittlichkeitsdeliktes nicht rechtfertigen, da keine genügend grosse absolute Basis gegeben ist. Eine kurze Uebersicht über die verschiedenen hierher gehörenden Delikte¹) bestätigt dies. Fasst man die Ergebnisse der sechs untersuchten Jahre zusammen, so ergibt sich:

		Absolut		In Proz	enten des	Totals
	m	w	Total	m	w	Total
Verbreitung sittenloser Schriften . Oeffentliche Verletzung der Scham-	1		1	0,1	p	0,05
haftigkeit	355	6	361	28,4	2,0	23,2
Konkubinat	212	211	423	17,0	68,7	27,2
Unsittlichkeit mit jungen Leuten .	450	3	453	36,1	1,0	29,1
Blutschande	47	36	83	3,8	11,7	5,3
Gewerbsmässige Kuppelei	23	40	63	1,8	13,0	4,1
Notzucht	7		7	0,6		0,45
Notzuchtsversuch	51		51	4,1		3,3
Gewaltsamer Angriff gegen die						
Schamhaftigkeit	69		69	5,5	-	4,4
Schändung	23		23	1,8		1,5
Ehebruch	10	11	21	0,8	3,6	1,4
Total Sittlichkeitsdelikte ohne gewerbsmässige Unzucht	1248	307	1555	100,0	100,0	100,0

Die Hauptrollen unter den Sittlichkeitsdelikten spielen die öffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit, das Konkubinat und die Unsittlichkeit mit jungen Leuten. Alle anderen treten kaum hervor. Wir nehmen deshalb gleich wie bei den Misshandlungen alle Sittlichkeitsdelikte zusammen.

b. Statistische Spezialuntersuchung.

1. Sittlichkeitsdelikte ohne gewerbsmässige Unzucht.

Kriminalpolitisch sehr lehrreich ist auch bei den Sittlichkeitsdelikten das Alter der Verurteilten. Wir geben im folgenden den Altersaufbau für die einzelnen Berichtsjahre, sowie für die Summe der während des Untersuchungszeitraumes begangenen Sittlichkeitsdelikte wieder. Unsere Ergebnisse sind:

¹) Die gewerbsmässige Unzucht wurde, obwohl sie Sittlichkeitsdelikt ist, von den übrigen getrennt und für sich untersucht. Dies einmal deshalb, weil sie als begriffsmässig weibliches Delikt besondere Beachtung verdient und sodann, weil sie zahlenmässig alle anderen Sittlichkeitsdelikte weit überragt.

A74						Ja	hr des	Urteil	ls					
Alter	19:	24	19:	25	19:	26	19	27	19	28	19	29	1924	¥/29
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
15	1						·			Name of Street, or other transfer, or other transfe	1	1	2	1
16	4		3	1	3		3			1	3		16	2
17	5	1	16		9		11	2	6		5		52	3
18	8	2	14	1	5	1	8		6	2	13	2	54	8
19	10	4	4	1	. 8	1	9	2	9	1	12		52	9
20	5	1	14	1.	- 8	2	3	3	9	4	13	1	52	12
21-22	16	6	11	2	14	2	19	3	9	3	11	9	80	25
23—25	26	8	13	5	15	2	24	7	19	5	22	8	119	35
26-30	19	12	24	13	30	11	27	8	27	6	34	11	161	61
31—35	17	3	17	6	34	10	26	5	14	8	31	12	139	44
36-40	22	7	16	4	24	3	18	3	29	2	18	4	127	23
41—50	35	9	30	9	26	8	43	9	25	9	35	7	194	51
51—60	26	9	29	8	.29	3	25	2	19	1	17	1	145	24
61—70	13	1	8	3	5	3	7		10	1	3	**********	46	8
71—80	2	1	1		1				1		3		8	1
über 80			1										1	
Total	209	64	201	54	211	46	223	44	183	43	221	56	1248	307
m+w	27	'3	25	55	25	7	26	57	22	6	27	7	15	55

Es zeigt sich eine ziemlich starke Aufteilung der Kriminalität auf beinahe alle Altersklassen. Dabei treten allerdings die jüngeren, sogar jugendlichen Gruppen besonders stark in den Vordergrund. Das absolute Maximum liefern die 20jährigen Sittlichkeitsverbrecher. Ihnen folgen der Reihe nach die 19, 18, 17, 21—22 und die 23—25 Jahre alten Delinquenten. Trotzdem umfassen die 15—30jährigen Verurteilten nur 47,8 % (Männer 47,1 %, Frauen 50,8 %) der Summe aller Sittlichkeitsdelikte, also weniger als die gleichaltrigen Diebe und weniger auch als die entsprechenden Misshandlungskategorien (64,4 % bezw. 50,8 %). Die über dreissig Jahre alte strafmündige Bevölkerung ist demgemäss ziemlich stark an den Sittlichkeitsdelikten beteiligt, eine Erscheinung, die sich bei der Berücksichtigung der zugrundeliegenden Bevölkerungszahl noch verdeutlichen würde.

Ueberraschend gross ist die Quote der Frauen. Sie beträgt an der Zahl der Männer gemessen 24,6 % und ist somit der grösste überhaupt gefundene Frauenanteil (Diebstahl 21,6 %). Und dies ohne die gewerbsmässige Unzucht und obwohl einige, allerdings zahlenmässig unbedeutende Delikte inbegriffen sind, die nur von Männern begangen werden können (Notzucht, -versuch, Schändung). Rechnete man die gewerbsmässige Unzucht bei den weiblichen Sittlichkeitsdelikten mit, so würde sich die Quote der Frauen auf 69,9 % belaufen.

Die Vielgestaltigkeit der Delikte findet natürlich in den verhängten Strafen ihren Ausdruck. Neben den vier Hauptstrafen finden wir eine Reihe von Nebenstrafen, wie Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte, Ver-

weisung, Wirtshausv	erbot und Busse.	Die Verteilung der	einzelnen Straf-
arten wird am beste	n aus folgender i	Zusammenstellung¹)	ersichtlich:

Z	uchth	aus		Kor	Korrektionshaus			Gefängnis *				Geldstrafe			
Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- höhe	m	w	Tot.
Jahre				Monate				Tage				Fr.			
12	4		4	06	248	29	277	13	143	94	237	bis 10			
2-4	2		2	612	52	2	54	47	157	42	199	10-50	6		6
46	2		2	12-24	13		13	8—14	166	35	201	über 50	10	-	10
über 6				über 24	1	-	1	1530	157	18	175				
				e1				über 30	41	3	44				
Total	8		8	Total	314	31	345	Total	664	192	856	Total	16		16

Von Bedeutung sind nur die Gefängnis- und die Korrektionshausstrafen. Sie umfassen zusammen 98,1 % aller ausgesprochenen Strafen. Wie bei den Misshandlungen und den Vermögensdelikten fällt auch hier die grosse Quote der bedingt erlassenen Strafen auf. Unter den 345 zu Korrektionshaus Verurteilten sind 176 oder 51,0 %, denen diese Strafe bedingt erlassen worden ist, und von 856 mit Gefängnis Bestraften kamen 444 oder 51,9 % in den Genuss dieser Vergünstigung. Dies rührt wohl wie bei der Misshandlung daher, dass der Grossteil der Sittlichkeitsdelinquenten akut Kriminelle und nicht Zustandsverfehler sind.

Bei der Betrachtung der Rückfälligkeit der hier behandelten Sittlichkeitsdelinquenten ist zunächst wie bei den anderen Deliktsgruppen auf die allgemeinen Rückfallsbestimmungen des bernischen Strafgesetzes zu verweisen. Dementsprechend haben wir dann einen Rückfall angenommen, wenn ein Delinquent während unseres Berichtszeitraumes mehrere Male wegen eines oder mehreren der in dieser Gruppe zusammengeschlossenen Delikte verurteilt worden ist. Wir gelangen auf diese Weise zu folgenden Ergebnissen:

Von 100²) wegen eines Sittlichkeitsdeliktes bestraften Delinquenten wurden in der in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren von neuem eines zur Gruppe gehörigen Sittlichkeitsdeliktes wegen verurteilt:

Jahr des			Innert J	(ahren *)		
ersten Urteils	ca. 1/4	ca. 11/4	ca. 21/4	ca. 31/4	ca. 41/4	ca. 51/4
1924	3,3	7,4	9,5	10,7	11,5	11,5
1925	3,4	6,0	8,5	9,8	9,8	
1926	2,6	5,6	6,9	8,2		
1927	2,1	5,4	6,7			
1928	2,0	5,4				
1929	3,7					
1924/29	2,9	6,0	7,9	9,6	10,7	11,5

Wie bei den anderen Delikten werden lediglich die Urteile, die nur Sittlichkeitsdelikte betreffen, zu dieser Untersuchung herangezogen.
 Die absoluten Zahlen siehe Anhang, Tabelle 5.

Nach den wegen Misshandlung Bestraften ist somit die Rückfälligkeit der Sitflichkeitsdelinquenten am kleinsten. Was die Geschlechterbeteiligung betrifft, so haben wir schon oben (Seite 189) darauf hingewiesen, dass bei dieser Deliktsgruppe der Frauenanteil besonders gross ist. Diese ungewöhnliche Erscheinung findet auch in der Rückfallsziffer ihren Ausdruck. Wir haben es zwar auch hier mit sehr kleinen und deshalb nicht ganz zuverlässigen absoluten Zahlen zu tun. Immerhin scheint die Umkehrung des regulären Verhältnisses in der Rückfälligkeit der beiden Geschlechter, wie wir sie hier feststellen können, nicht nur auf diese kleine absolute Zahlenbasis zurückzuführen sein, sondern tatsächlich begründet zu sein. Während nämlich von 100 männlichen Sittlichkeitsdelinquenten in der von uns untersuchten Berichtsperiode nur 9,0 rückfällig werden, begehen von 100 Sittlichkeitsdelinquentinnen 20,0 ein neues Sittlichkeitsdelikt.

Die wiederholte Rückfälligkeit ist besonders beim Konkubinat gross. Doch sind keine Delinquenten mit mehr als 5 Rückfällen verzeichnet worden. Die Rückfälligkeit im Konkubinat ist für die Frauen etwas grösser als für die Männer. Bei den übrigen Sittlichkeitsdelikten ist die Höchstzahl der Rückfälle auf 4 beschränkt, und sie wird von 48 Delinquenten nur in einem Falle erreicht. (Vergl. Anhang Tabelle 6.)

2. Die gewerbsmässige Unzucht.

Art. 164 des Strafgesetzbuches¹) droht Weibspersonen, die gewerbsmässig Unzucht treiben, Gefängnis bis zu sechzig Tagen an. Sind sie der gleichen Handlung wegen schon dreimal vorbestraft, so kann Korrektionshaus bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden. — Die Prostitution war schon zur Zeit Roms bekannt. Sie hat sich Jahrhunderte hindurch bis zu unserer Zeit erhalten. In vielen Staaten ist sie geduldet, sogar organisiert. Der Kanton Bern verbietet sowohl die kasernierte (Bordells), wie auch die freie, aber konzessionierte (Strassendirnen), gewerbsmässige Unzucht. Der Beruf "Dirne" ist hier unbekannt. Damit ist natürlich nicht erreicht, dass es keine Dirnen mehr gibt, aber es wird die Prostitution nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich verworfen.

Wir betrachten zunächst das Alter der Delinquentinnen. Unsere Ergebnisse sind:

¹) Art. 164 wurde durch die Erklärung betr. den Art. 164 des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866 teilweise abgeändert.

Alter	(4)		Ja	hr des Urteil	ls		
Aiter	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1924/29
15							
16					·		
17		5	1	3	1		10
18	1		2	8	5		16
1.9	*********	3	2	7	5	2	19
20	5	5	4	- 3	7	2	26
21—22	9	2	11	26	14	16	78
23-25	16	17	16	25	24	14	112
26-30	20	22	36	23	16	25	142
31—35	4	8	5	23	11	12	63
36-40	6	4	5	8	5	5	33
4150	3	9	14	6	8	19	59
5160	2		2	1	1	1	7
über 60							
Total	66	75	98	133	97	96	565

Das Alter der Prostituierten kann sich naturgemäss nur innerhalb eines beschränkten Rahmens bewegen. Unter einem gewissen Altersminimum und über einem bestimmten Maximum ist keine Prostitution möglich. Das absolute Maximum gewerbsmässiger Unzucht finden wir bei den 21—22jährigen Frauen. Ihnen folgen die 23—25, die 26—30 und dann die 20 Jahre alten Delinquentinnen. Auffallend ist, dass schon 17 Jahre alte Mädchen dieses Deliktes wegen verurteilt werden mussten. Das starke Ueberwiegen der jüngeren Altersklassen zeigt sich besonders deutlich, wenn man den Anteil der 15—30 Jahre alten Frauen am Total der Delikte errechnet. 71,3 % gehören diesen Gruppen an (Diebstahl — bisher gefundenes Maximum — 64,4 %).

Zum Zwecke der einwandfreien Untersuchung der verhängten Strafen wurden die Urteile mit nur gewerbsmässiger Unzucht von den übrigen getrennt. Von total 565 Urteilen gehören 420 der ersten Kategorie und 145 der letzteren an. Gesetzlich zulässig sind die Strafen Gefängnis und Korrektionshaus, dieses bei mehr als dreimaliger Rückfälligkeit. Der Anteil dieser Strafarten an der Gesamtheit der verhängten Strafen ist am besten aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Korrektionsha	us		Gefängnis	
Strafdauer	Total	Strafdauer	Total	davon bedingt
bis 6 Monate über 6 Monate	34	1— 3 Tage 4— 7 ,, 8—14 ,, 15—30 ,, über 30 ,,	122 131 85 38 10	25 10 3 1
Total Monate	34	Total Tage	386	39

Den Hauptanteil stellen auch hier die Gefängnisstrafen (91,9 %). Neben diesen spielen die Korrektionshausstrafen mit 8,1 % nur eine geringe Rolle. Die Zahl der bedingt erlassenen Strafen ist klein. Sie beträgt nur 10,1 % der Gefängnisstrafen.

Bevor wir zur Darstellung des Verhältnisses der Rückfälligen zum Total der wegen gewerbsmässiger Unzucht bestraften Delinquentinnen übergehen, möchten wir zunächst die hier zu beachtenden Rückfallsbestimmungen des bernischen Strafgesetzbuches erwähnen. Art. 164 des Strafgesetzbuches sieht nämlich für die wegen gewerbsmässiger Unzucht dreimal vorbestraften Delinquentinnen eine Strafschärfung vor. Diese besondere Rückfallswirkung konnte von uns gleich wie beim Diebstahl nicht verfolgt werden, da uns die Zahl der Vorstrafen vor 1924 unbekannt ist, und es daher unausfindbar war, das wievielte Strafurteil das uns vorliegende darstellte. Für die Rückfallsdefinition sind also genau wie beim Diebstahl hier nur die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes massgebend, insbesondere Art. 62 Strafgesetzbuch.

Von 100¹) Frauen, die in unserer Berichtsperiode wegen gewerbsmässiger Unzucht bestraft worden sind, wurden in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren des gleichen Deliktes wegen von neuem verurteilt:

Jahr des			Innert J	ahren *)		
ersten Urteils	ca. ½	ca. 1½	ca. 2½	ca. 3½	ca. 4½	ca. 5½
1924	6,5	12,9	19,4	25,8	29,0	29,0
1925	10,3	20,6	23,5	25,0	27,9	
1926	6,7	13,5	14,6	19,1		
1927	8,3	17,4	21,5			
1928	1,0	16,7				
1929	17,2		- d .			
1924/29	8,3	16,2	19,8	23,3	28,5	29,0

Die Rückfälligkeit der Prostituierten muss demnach als ziemlich gross bezeichnet werden. Sie liegt mit 29,0 rückfälligen Delinquentinnen pro 100 Delinquentinnen total noch über dem Durchschnitt (28,1) und wird unter den hier speziell untersuchten Delikten lediglich von den wegen Wirtshausverbotsübertretung mehrmals bestraften Frauen übertroffen (42,3%).

Von den 98 rückfälligen Prostituierten wurden 69 einmal, 19 zweimal, 8 dreimal und je eine vier- und fünfmal rückfällig. (Vergl. Anhang Tabelle 6.)

¹⁾ Die absoluten Zahlen siehe Anhang, Tabelle 5.

c. Ergebnisse der Enquete.

Die Rückfälligkeit der Sittlichkeitsdelinquenten ist im Vergleich zu der der Vermögensdelinquenten oder gar der Bettler und Landstreicher sehr klein. Wir können deshalb schlechterdings nicht von Spezialisten sprechen und sind demgemäss für die Enquete auf 1—3 mal Rückfällige angewiesen. 10 Individuen, 6 Männer und 4 Frauen, wurden in die Umfrage einbegriffen.

Nr. 54 ist während der Jahre 1924/25/26/29 je einmal verurteilt worden. Das erste Mal wegen Unsittlichkeit mit jungen Leuten in Konkurrenz mit öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit, im Jahre 1925 wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit, ebenso im Jahre 1926. Die letzte Verurteilung erfolgte wegen Bettels. Nr. 54 war zu Beginn des Untersuchungszeitraumes 50 Jahre alt und schon vorbestraft. Strafen sind: 10 Monate Korrektionshaus mit Antrag auf dauernde Versorgung, 6 Monate Korrektionshaus, 5 Monate Korrektionshaus mit Antrag auf Sicherheitsmassregeln, 10 Tage Gefängnis und zwei Jahre Wirtshausverbot. Leider sind die Angaben der Umfrage etwas vage, da der Berichterstatter sich nicht mehr genau zurückerinnert. Nr. 54 wurde von seinen Eltern erzogen und besuchte wahrscheinlich die Primarschule. Die Eltern waren den verschiedenen gefragten Stellen nicht mehr bekannt. Der Delinquent selbst ist ein arbeitsscheuer Trinker und war in jungen Jahren ziemlich brutal. Er hat fünf Geschwister. Von einer Schwester schreibt der Vertrauensmann: "sie war von jeher eine Dirne". Im übrigen glaubt er, "dass alle Familienglieder etwas verfehlt waren, da auch der Vater schon entsprechend gewesen sein soll".

Nr. 55 wurde in der untersuchten Periode nur einmal bestraft, aber die begangenen Delikte liessen in ihm einen typischen Sittlichkeitsverbrecher vermuten. Es sind dies: Notzucht in vier Fällen, Blutschande in vier Fällen, Beischlafsversuch mit einem noch nicht 12 Jahre alten Mädchen und Betrug. Er erhielt für diese Vergehen und Verbrechen 18 Monate Korrektionshaus verbunden mit dauernder Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Der Delinquent war zur Zeit des Urteils 34 Jahre alt und hatte schon mehrere Vorstrafen. Er ist von den Eltern erzogen worden und besuchte an verschiedenen Orten die Primarschule. Schon damals zeigte er starken Hang zum Vagabundentum und schwänzte häufig die Schule. Er hat keine Berufslehre erhalten. Sein Vater war ein jähzorniger Gewohnheitstrinker. Die Mutter war ebenfalls Trinkerin, verlor jeden moralischen Halt und endete nach einem Streit mit dem Ehemanne durch Selbstmord. Unser Vertrauensmann bemerkt dazu: "Gute Eigenschaften gingen durch Armut und verlotterte Familienverhältnisse verloren". Der Sohn – Nr. 55 – neigt auch stark zur Trunksucht. Er ist ein jähzorniger, energieloser Mensch, der sein Geld leichtsinnig vertut. Seine Ehefrau ist moralisch auch nicht einwandfrei. "Sie lebt bald hier, bald dort und kann dem Gatten keinen moralischen Halt geben", schreibt unser Gewährsmann. Die vier Kinder dieser Ehe müssen von der Armenbehörde versorgt werden. Nr. 55 hat sechs Geschwister, von denen ein Bruder gleichfalls als Trinker bekannt ist. Die verheirateten Schwestern leben in geordneten Verhältnissen.

Nr. 56 wurde während der Berichtsperiode zweimal bestraft. Das erste Mal wegen gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit, das zweite Mal wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit. Er erhielt als Strafen drei Monate Korrektionshaus, bedingt erlassen, bezw. 8 Tage Gefängnis mit einem Jahr Wirtshausverbot verbunden. Zur Zeit des ersten Urteils war er 21 Jahre alt und nicht vorbestraft. Er ist von seinen Eltern erzogen worden und besuchte die Primarschule, wo seine Leistungen mittelmässig waren. Einen Beruf hat er nicht erlernt. Sein Vater ist arbeitsam, trinkt jedoch zeitweise etwas übermässig. Sein Wesen ist verschlossen und gedrückt. Ueber die Mutter, die schon längere Zeit gestorben ist, war nichts Nachteiliges bekannt. Sie "war wohl gelitten", schreibt der Berichterstatter. Nr. 56 ist geistig und körperlich gesund. Jedoch hören wir, dass sein Charakter "als ledig zu wünschen übrig liess in sexueller Beziehung. Seit seiner Verheiratung hört man nichts Nachteiliges". Zeitweise ist er arbeitsscheu. Unsere Auskunftsperson hält ihn nicht für einen notorischen Trinker, meint aber, dass er etwas mässiger sein dürfte. Sein Wesen wird, wie das des Vaters, als verschlossen und gedrückt und als etwas launisch bezeichnet. Er ist nicht besonders beliebt.

Nr. 57 ist während des Untersuchungszeitraumes dreimal bestraft worden und zwar einmal wegen widernatürlicher Unzucht und zweimal wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit. Er erhielt in allen drei Fällen Gefängnisstrafen von maximal 14tägiger Dauer. Der zur Zeit des ersten Urteils (1925) erst 20jährige Delinquent war damals bereits vorbestraft. Die Enquete brachte leider über seine Eltern nichts ans Tageslicht. Sie haben die Erziehung des Delinquenten besorgt, liessen ihn jedoch keinen Beruf erlernen. Nach Verlassen der Primarschule betätigte sich Nr. 57 sofort in landwirtschaftlichen Betrieben. Wie aus den Gerichtsakten hervorgeht, scheint er geistig nicht normal und sexuell krankhaft veranlagt zu sein. Er war öfters schon wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit und einmal auch wegen widernatürlicher Unzucht, begangen mit Tieren, verurteilt worden. Das Leumundszeugnis bezeichnet ihn als leichten Burschen, der sich viel in schlechter Gesellschaft herumtrieb und dadurch auf Abwege kam. Er ist nicht gerade schlecht veranlagt, doch besteht die Gefahr, dass er vollends auf abschüssige Bahn gerät.

Nr. 58 wurde in den Jahren 1925 und 1928 je einmal wegen Unsittlichkeit mit jungen Leuten resp. wegen Notzuchtsversuchs verurteilt.

Das erste Delikt wurde mit 4 Monaten Korrektionshaus, das zweite mit 20 Monaten Zuchthaus geahndet. Gleichzeitig wurden beim Regierungsrate Sicherheitsmassregeln beantragt. Er war zu Beginn der Berichtsperiode 32 Jahre alt. Ueber eventuelle Vorstrafen ist uns nichts bekannt geworden. Er wurde von seinen Eltern erzogen. "Die Erziehung war, wie sie hierzulande in einer Taglöhnerfamilie erfolgt, sehr einfach, ohne jegliche Anleitung. Die Kinder sind sich vielfach selbst überlassen, da die Eltern auf Arbeit müssen", schreibt unser Vertrauensmann. Der Delinquent besuchte die Primarschule und blieb nachher berufslos. Er ist ein jähzorniger aber arbeitsamer Mann. Von seiner von ihm geschiedenen Ehefrau erfährt der Berichterstatter, "dass er zu ihr und den Kindern gut war". Sein Vater war ein rechtschaffener Mensch, und auch seine Mutter wird als gesunde und arbeitsame Frau geschildert. Wir vermuten, besonders der Tatsache wegen, dass die Assisenkammer Sicherheitsmassregeln beantragte, dass man es hier mit einem krankhaft veranlagten Individuum zu tun hat.

Nr. 59 ist im Verlaufe der Jahre 1925—1929 achtmal bestraft worden, davon sechsmal wegen Konkubinats, oft in Realkonkurrenz mit Skandal, Aergernis, Hausiervergehen und Diebstahl, einmal wegen gewerbsmässiger Unzucht zusammen mit Aergernis und Hausiervergehen und einmal wegen Hausiervergehen und Landstreicherei. Sie erhielt sieben Gefängnisstrafen von maximal 24tägiger Dauer und eine Korrektionshausstrafe von 80 Tagen. Zu Beginn des Untersuchungszeitraumes war sie 29 Jahre alt und hatte schon mehrere Vorstrafen. Sie wurde teils von den Eltern, teils in einer Anstalt erzogen und besuchte vermutlich die Primarschule. Ihr Vater ist ein brutaler Trinker, der früher als Korber im Lande herumzog, ohne ein festes Domizil zu haben. Ueber die Mutter ist leider, da sie schon lange gestorben ist, nichts mehr bekannt. Die Delinquentin ist völlig dem Alkohol verfallen. Von ihren 8 Geschwistern sind vier gestorben, eine Schwester ist geisteskrank und in einer Anstalt versorgt, zwei sind vorbestraft und nur von einem Bruder wird vermutet, dass er in geordneten Verhältnissen lebe. Der Ehemann der Delinguentin ist Gewohnheitstrinker und deshalb in einer Armenanstalt interniert.

Nr. 60 wurde in den Jahren 1924, 1927 und 1928 je einmal wegen Konkubinats verurteilt. In jedem Falle wurde das Delikt mit Gefängnis von 10 bezw. 20 Tagen geahndet. Die zu Beginn des Berichtszeitraumes 38 Jahre alte Frau war damals schon vorbestraft. Sie wurde von ihren Eltern erzogen und besuchte die Primar- und die Sekundarschule. Ihr Vater war, wie wir von unserer Auskunftsperson erfahren, "in jüngeren Jahren gesund, arbeitsam, solid, ruhig und freundlich. Erst in seinen 50er Jahren, als er wegen der Misswirtschaft seiner Frau finanziell zusammenbrach, verfiel er dem Trunke. Er starb als Trinker in grosser Armut".

Die Mutter ist gesund und lebt jetzt zurückgezogen. Früher trieb sie in ihrem Hause einen zu grossen Aufwand und verwöhnte die Kinder. Von den sechs Geschwistern der Delinquentin ist ein Bruder vorbestraft, eine Schwester hat ein aussereheliches Kind. Die übrigen vier Geschwister leben in geordneten Verhältnissen. Die Delinquentin selbst ist unserem Berichterstatter leider unbekannt.

Nr. 61 ist im Laufe der Jahre 1925—1929 fünfmal verurteilt worden, davon dreimal wegen gewerbsmässiger Unzucht, einmal wegen Diebstahls und einmal wegen Eigentumsbeschädigung. Das erste Delikt — Diebstahl — wurde mit 80 Tagen Korrektionshaus, bedingt erlassen, geahndet. Für alle anderen Vergehen erhielt sie Gefängnisstrafen von maximal 8 Tagen Dauer. Zur Zeit des ersten Urteils war Nr. 61 erst 17 Jahre alt. Sie hatte damals noch keine Vorstrafen. Die Erziehung lag in den Händen ihrer Eltern, aber "sie war schlecht" schreibt unser Vertrauensmann. Nr. 61 besuchte die Primarschule und beschäftigte sich nach Schulaustritt zeitweise im Haushalt (Dienstmädchen). Ihr Vater ist ein brutaler Trinker, die Mutter ist unserem Gewährsmanne leider unbekannt. Die Delinquentin ist von 12 Geschwistern die jüngste. Drei ihrer Brüder waren wiederholt in Arbeits- bezw. Strafanstalten interniert. Sie selbst ist ein freundliches, aber launisches, sehr leichtfertiges und liederliches Mädchen und musste ihres liederlichen Lebenswandels wegen schon zweimal in einer Anstalt versorgt werden.

Nr. 62 wurde im Jahre 1928 wegen gewerbsmässiger Unzucht verurteilt. Als Strafe erhielt sie 4 Tage Gefängnis. Sie war zur Zeit des Urteils 19 Jahre alt und noch nicht vorbestraft. Sie ist von ihren Eltern erzogen worden, besuchte die Primarschule und war nachher als Hausmädchen oder Kioskverkäuferin tätig. Der Vater war ein solider Mann, und zwar "so solide, dass er geizig wurde und sich an fremdem Eigentum vergriff, was ihm damals als krankhafter Zustand (Kleptomanie) ausgelegt wurde", schreibt unsere Auskunftsperson. Die Mutter war arbeitsam und solide, stand aber geistig nicht gerade auf hoher Stufe. Neben Nr. 62 waren noch neun Geschwister, die nur zum Teil in geordneten Verhältnissen leben. Ein Bruder der Delinquentin ist schon mehrere Male bestraft worden. Er figuriert in der Umfrage unter Nr. 82. Die ganze Familie wohnte, besonders zur Zeit als die Kinder noch nicht erwachsen waren, in sehr ärmlichen Verhältnissen. Der Verdienst des Vaters war für die zahlreiche Familie zu gering. Nr. 62 ist eine freundliche, aber verschlagene und verlogene Person. Sie hat ein aussereheliches Kind, das von der Armenbehörde unterstützt werden muss.

Nr. 63 ist ein ähnlicher Fall wie Nr. 55. Er wurde gleich wie dieser in der Berichtsperiode nur einmal verurteilt. Die von ihm begangenen Delikte sind: Beischlafsversuch mit Kindern, Notzuchtsversuch, Unsittlich-

keit mit jungen Leuten, öffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit, einfacher Diebstahl und Fahrradkontrollvergehen. Die Strafe für diese real konkurrierenden Verbrechen und Vergehen lautet auf 11 Monate und 29 Tage Korrektionshaus und auf 5jährige Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Nr. 63 war zur Zeit des Urteils erst 19 Jahre alt. Bis zum zweiten Altersjahre lebte er bei den Eltern, dann wurde er in Pflege gegeben, da die Mutter, eine Gewohnheitstrinkerin, in die Arbeitsanstalt versetzt werden musste. Mit vier Jahren kam er zu einer Tante, später zu einem anderen Verwandten in Pflege. Er besuchte die Primarschule, erlernte aber keinen Beruf. Von seinen Eltern hören wir nichts Gutes. Sie wurden sechs Jahre nach der Geburt des Nr. 63 geschieden. Die Mutter war eine arge Trinkerin und stand mehrmals wegen Diebstahls und Hotelbetrügereien vor Gericht. Der Vater, dem im Scheidungsprozess die sechs Kinder zugesprochen wurden, war ebenfalls Trinker und kümmerte sich wenig um seine Nachkommen. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn uns Nr. 63 als willensschwach veranlagter, unsteter, liederlicher und jähzorniger Mensch geschildert wird.

Zusammenfassend überblicken wir noch einmal die gefundenen Ergebnisse. Vier der untersuchten Delinquenten sind Kinder von Trinkern. Für sie ist mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sie schon als willensschwache Geschöpfe geboren wurden und mit noch grösserer Sicherheit, dass in ihrer Erziehung gefehlt worden ist. Bei drei weiteren Delinquenten war die Erziehung laut Bericht unserer Auskunftsperson mangelhaft. Drei Delinquenten scheinen krankhaft veranlagt zu sein. Alle Untersuchten haben keinen Beruf erlernt.

§ 28. Ueberblick über die Rückfälligkeit der speziell untersuchten Delinquenten.

Da das Rückfallproblem ohne Zweifel für den Kriminalpolitiker eines der wichtigsten ist, geben wir in diesem Paragraphen einen kurzen Gesamt- überblick über die in den §§ 19—27 gefundenen, einschlägigen Ergebnisse. Es handelt sich dabei vor allem darum, auf gedrängtem Platz das Verhältnis der Rückfälligen zum Total der Delinquenten des entsprechenden Deliktes zur Darstellung zu bringen, um dadurch die Vergleichsmöglichkeit zu erleichtern und zu zeigen, wo eine Revision der Präventiv- oder Repressionsmittel besonders nötig ist, wenn der Rückfälligkeit und damit der Kriminalität im allgemeinen mit Erfolg entgegengetreten werden soll. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, greifen wir dabei nur die Durchschnittsresultate heraus. Einzelheiten können leicht bei der Besprechung der einzelnen Delikte in den genannten Paragraphen nachgeschlagen werden.

Von 100 Delinquenten der in Kolonne 1 aufgeführten Delikte¹) sind in den Jahren 1924/29 im gleichen Delikt resp. in der gleichen Deliktsgruppe wieder rückfällig geworden:

Dalla	Innert Jahren *)						
Delikte und Deliktsgruppen	ca. 1/4 bis 1/2	ca. 1¼ bis 1½	ca. 21/4 bis 21/2	ca. 31/4 bis 31/2	ca. 4¼ bis 4½	ca. 5 1/4 bis 51/2	
Diebstahl	4,7	12,2	17,0	19,8	21,3	2 3,8	
Unterschlagung	4,4	9,0	11,6	12,8	13,6	14,5	
Betrug	8,9	16,2	21,7	24,0	26,7	28,3	
Bettel	14,7	29,8	39,6	45,0	49,4	51,6	
Landstreicherei	13,2	26,3	34,2	39,3	43,2	44,7	
Aergernis, Skandal etc.	12,6	23,4	28,4	33,1	36,0	38,8	
Wirtshausverbots-							
übertretung	39,3	51,3	55,4	56,8	58,6	60,0	
Misshandlung **)	0 0	0,8	1,7	1,7	1,7	2,5	
Sittlichkeitsdelikte	2,9	6,0	7,9	9,6	10,7	11,5	
Gewerbsmässige Un-							
zucht	8,3	16,2	19,8	23,3	28,5	29,0	

^{*)} Siehe Anmerkung in Tabelle, S. 128.

Von allen Delikten weist somit die Wirtshausverbotsübertretung die grösste Rückfallszahl auf. In zirka 5½ Jahren sind 60% aller wegen Wirtshausverbotsübertretung Bestrafter wieder rückfällig geworden. Auch die Delikte Bettel und Landstreicherei sind noch als ausgesprochene Rückfallsdelikte anzusehen. Unter den speziellen Vermögensdelikten nimmt der Betrug den ersten Platz ein. Von 100 Betrügern werden in zirka 5 1/4 Jahren 28,3% rückfällig. Bei den Dieben sind es dagegen nur 23,8% und von den wegen Unterschlagung Verurteilten begehen noch 14,5% eine neue Unterschlagung. Unter den übrigen besprochenen Delikten weisen lediglich die Gruppe Aergernis, Skandal etc. mit 38,8 % und die gewerbsmässige Unzucht mit 29,0% beachtliche Bedeutung auf. Die Rückfälligkeit der Sittlichkeitsdelinquenten und der wegen Misshandlung Verurteilten ist unbedeutend. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die wegen ihrer Schwere sozial gefährlichsten Delikte eine relativ geringe Rückfälligkeit aufweisen im Verhältnis zu der gefundenen Durchschnittsrückfallsziffer von 41,6%, ein zweifelsohne erfreuliches Ergebnis. Die grosse Durchschnittszahl resultiert eben in der Hauptsache aus den grossen Rückfallszahlen des Bettels, der Landstreicherei und vor allem der Wirtshausverbotsübertretung, von denen besonders die letztere nicht als schweres oder gefährliches Delikt angesprochen werden kann.

^{**)} In der Gruppe "Misshandlung" ist nicht das arithmetische Mittel der einzelnen Jahre, sondern nur das Ergebnis des Jahrganges 1924 wiedergegeben. Dies deshalb, weil der kleinen absoluten Zahlen wegen, die Relativzahlen des Mittels unbrauchbar sind.

¹) In der Tabelle sind auch die Deliktsgruppen nur jeweilen mit einem und zwar dem Hauptdelikt bezeichnet. Für die Zusammensetzung der Gruppe wird auf die Spezialuntersuchung im besonderen Teil der Arbeit verwiesen.

Ueber die Zuwachsziffern der Rückfälligen innert der von uns gemachten Perioden von ¼ bis ½ bezw. von 1 Jahr ist zu sagen, dass sie mit zunehmender Entfernung vom ersten von uns registrierten Urteil ständig abnehmen. Daraus kann abgeleitet werden, dass bei allen untersuchten Delinquenten das Maximum der Rückfälligkeit nicht mehr weit über dem von uns betrachteten Berichtszeitraum liegen kann. Dies gilt insbesondere für alle Sittlichkeitsdelikte, also auch die gewerbsmässige Unzucht, weiter für die Misshandlungen, die Wirtshausverbotsübertretung, die Landstreicherei und die Unterschlagung. Eine besondere Rolle spielt bei der Betrachtung der Zuwachsquoten das Verhältnis der ersten zur zweiten Periode. An sich muss für die im Jahre 1924 verurteilten Delinquenten, wie auch für die in den übrigen Jahren Bestraften, da sich die Urteile jeweilen über das ganze Jahr erstrecken können, angenommen werden, dass im Durchschnitt dem Einzelnen im betreffenden Urteilsjahr nur noch zirka ein halbes Jahr zur Verfügung steht, um rückfällig zu werden. Für die erste Periode kommt nun bei einigen schwereren Delikten noch der Umstand dazu, dass infolge der für das erste Delikt verhängten Freiheitsstrafe der Delinquent gar nicht dazu kommt, ein neues gleiches oder gleichartiges Delikt zu begehen, d. h. rückfällig zu werden. Dadurch verkürzt sich die erste Beobachtungsperiode neuerdings um eine bestimmte Zeitdauer, die wir für die Delikte Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und für die Sittlichkeitsverfehlungen (ohne gewerbsmässige Unzucht) auf zirka 1/4 Jahr geschätzt haben, dies auf Grund der bei den speziell untersuchten Delikten gemachten Beobachtungen über Art und Häufigkeit der verhängten Strafen. Je kürzer nun die erste Periode ist, umso grösser erscheint die Differenz der Zahl der Rückfälligen in der ersten zu der in der zweiten Periode; denn nur der erste Beobachtungszeitraum kann variieren, alle übrigen umfassen immer genau ein Jahr. Bei der Beurteilung der ersten Zuwachsquote müssen deshalb diese besonderen Verhältnisse berücksichtigt werden.

§ 29. Weitere Einzelfälle.

Bei den bisher besprochenen Delinquenten handelt es sich um Individuen, die auf irgend einem Gebiete der Kriminalität als Spezialisten betrachtet werden können, oder doch vornehmlich eine gewisse Art von Delikten begangen haben. Daneben wurden noch 26 Männer in die Enquête einbezogen, die stark rückfällig sind, deren kriminelle Tätigkeit sich jedoch auf verschiedenartige strafbare Handlungen erstreckt. Zur Erforschung der Ursachen der Kriminalität sind sie in gleicher Weise tauglich wie die bereits behandelten Fälle.

Nr. 64 wurde während der Jahre 1924 und 1925 fünfmal bestraft. Er war zu Beginn der Berichtsperiode 24 Jahre alt. Die von ihm begangenen Delikte sind: Wirtshausverbotsübertretung, tätliche Bedrohung, Ehrverletzung und Skandal. Er erhielt durchwegs Gefängnisstrafen von maximal 5 Tagen Dauer. Er ist der Bruder von Nr. 33. Die Erziehung lag auch bei ihm in den Händen der Eltern. Er besuchte die Primarschule und wurde nachher Taglöhner. Sein Vater ist Trinker und überliess die Sorge um den Haushalt stets der Ehefrau. Diese ist eine gesunde, arbeitsame, aber etwas launische Person. Der Delinquent selbst ist ein jähzorniger, brutaler und launenhafter Mensch. Er hat 15 Geschwister, von denen noch fünf bei den Eltern wohnen. Die gesamte Familie ist in der Wohnsitzgemeinde sehr unbeliebt.

Nr. 65 ist im Laufe der Jahre 1924—1927 19mal bestraft worden. Er hat folgende Delikte begangen: Skandal, tätliche Bedrohung, Tätlichkeiten, Aergernis und Wirtshausverbotsübertretung. Alle Verfehlungen wurden mit Gefängnisstrafen von höchstens 15tägiger Dauer geahndet. Nr. 65 war zu Anfang des Untersuchungszeitraumes 56 Jahre alt und schon öfters vorbestraft. Leider sind die Angaben der Umfrage etwas dürftig. Nr. 65 wurde vermutlich von seinen Eltern erzogen. Er erlernte keinen Beruf. Die ganze Familie war arm und verrufen. Nr. 65 hat 5 Geschwister. Eine Schwester ist aussereheliche Mutter und auch das erste Kind des Delinquenten wurde erst nachträglich für ehelich erklärt. Dieses selbst, sowie eine andere Tochter haben später ebenfalls aussereheliche Kinder bekommen. Ueber den Charakter des Nr. 65 ist leider nichts Näheres bekannt.

Nr. 66 ist während des Berichtszeitraumes 25mal verurteilt worden und zwar wegen Bettels, Wirtshausverbotsübertretung, Skandals, Aergernisses und Nachtlärms. Alle seine Strafen lauten auf Gefängnis von maximal 37 Tagen Dauer. Nr. 66 war zur Zeit des ersten Urteils in unserer Berichtsperiode 64 Jahre alt und hatte schon mehrere Vorstrafen. Er ist aussereheliches Kind und wurde von seiner Mutter erzogen. Eine Berufsausbildung hat er nicht erhalten. Die Primarschule besuchte er nur sehr unregelmässig. Seine Mutter war der Trunksucht völlig verfallen. Er selbst ist ein brutaler, jähzorniger und grober Mann und ein unverbesserlicher Trinker. Seine Ehefrau ist kränklich und hat, wie unser Berichterstatter schreibt, "einen leichten Charakter". Nr. 66 befindet sich seit einiger Zeit in einer Armenanstalt.

Nr. 67 wurde während der Untersuchungsperiode 15mal wegen Bettels, Landstreicherei, Skandals, Aergernisses, Betrugs, Wirtshausverbotsübertretung, Wirtschaftsskandals und Unterschlagung verurteilt. Die Delikte sind alle mit Gefängnis bis zu 40 Tagen und Arbeitshaus von 6 Monaten bezw. einem Jahr geanhndet worden. Er war im Jahre 1924 53 Jahre alt und verschiedentlich vorbestraft. Die Umfrage lässt die Ursache der Kriminalität im Vergleich zu den bisher gefundenen als ganz

aussergewöhnlich erscheinen. Wir werden bei vorliegendem Fall etwas an den des Nr. 7 erinnert. Nr. 67 ist von seinen Eltern einwandfrei erzogen worden. Er besuchte die Primarschule und erlernte nachher einen Beruf. Sein Vater war ein durchaus ehrenhafter und arbeitsamer Mann und von der Mutter, und der ganzen Familie schreibt unser Gewährsmann: "la mère était également une grande travailleuse, très honnête femme. C'était une belle famille sur tous les rapports". Die fünf Geschwister des Delinguenten sind ehrenhafte Leute. Wir zitieren, was wir über Nr. 67 selbst hören, wörtlich: "Jusqu'à la mort de sa femme, Nr. 67 a toujours été un très honnête homme. Vie très régulière et travailleur. Après la mort de sa femme il s'est abandonné et commencé à boire, dès lors il a eu une vie très mouvementée et il est descendu très bas. Il n'est pas un homme brutal, c'est un inoffensif, mais un inconscient". Auch von einem anderen Berichterstatter erfahren wir, dass Nr. 67 ein zuverlässiger Arbeiter war, von gutem Charakter, und dass er sich nach dem Tode seiner Frau völlig geändert habe. Seine Gattin war eine ehrenhafte, aber kränkliche Frau. Nr. 67 hatte vier Kinder, die alle vier nicht länger als ein oder zwei Tage gelebt haben. Nr. 67 erscheint uns als etwas willensschwacher, aber auch vom Schicksal stark betroffener, bedauernswerter Mann.

Nr. 68 ist im Laufe der Jahre 1924—1929 14mal wegen Bettels, Landstreicherei, Hausfriedensbruchs, Betrugs, Betrugsversuchs, Wirtshausverbotsübertretung und Aergernisses verurteilt worden. Die Strafen des zu Beginn der Untersuchungsperiode 31jährigen Mannes lauten alle auf Gefängnis von höchstens 30 Tagen Dauer bezw. auf Arbeitshaus von 12 und 16 Monaten. Nr. 68 war bereits vorbetraft. Er wurde von seinen Eltern erzogen. In der Primarschule war er ein schwacher Schüler. Nach dem Schulaustritt betätigte er sich sofort als Hotelangestellter, zuletzt als Schirmflicker, wobei er mit anderen Kumpanen gemeinschaftlich herumzog. "Das war sein Verderben", schreibt dazu der Berichterstatter. Er wurde ein liederlicher, stark dem Alkohol verfallener Mensch. Im nüchternen Zustande ist er ruhig, arbeitsam und beliebt bei den Meistersleuten. Sein Vater war gesund, aber, wie unser Vertrauensmann bemerkt, "etwas dem Trinken ergeben und sehr launisch". Die Mutter war eine arbeitsame und ruhige Frau. Nr. 68 hat 12 Geschwister. Man schreibt uns über sie: "die Hälfte der Geschwister sind in geordneten Verhältnissen, die anderen sind alle etwas anormal. Trinker, liederlich, schwach im Charakter und nicht arbeitsfreudig".

Nr. 69 wurde während der Berichtsperiode 6mal bestraft, darunter dreimal wegen Nichtbezahlen der Militärpflichtersatzsteuer und dreimal wegen Wirtshausverbotsübertretung. Er erhielt Gefängnisstrafen von maximal 2tägiger Dauer. Zur Zeit des ersten Urteils in der Berichtsperiode war er 38 Jahre alt. Nr. 69 ist von seinen Eltern erzogen worden.

Er besuchte die Primarschule, erlernte aber nach Beendigung der Schulzeit keinen Beruf. Sein Vater war ein äusserst solider und arbeitsamer Mann und hat sich ein kleines Vermögen erworben, das der noch lebenden Ehefrau ein sorgenfreies Alter garantiert. Die Mutter ist ebenfalls eine arbeitsame Frau, über die nichts Nachteiliges bekannt geworden ist. Die vier Geschwister des Delinquenten leben alle in geordneten Verhältnissen. Er selbst zog im Alter von zirka 18 Jahren von seinen Eltern fort und "trieb sich auf den Höfen des Jura herum", schreibt unsere Auskunftsperson. Er wurde ein haltloser Trinker und ist an Alkoholvergiftung in der Armenanstalt gestorben.

Nr. 70 hat während des Untersuchungszeitraumes sieben Verurteilungen erlitten, drei wegen Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer und vier wegen Wirtshausverbotsübertretung. Alle Delikte wurden mit kurzen Gefängnisstrafen geahndet. Nr. 70 war zur Zeit des ersten Urteils im Untersuchungszeitraum 25 Jahre alt. Sein Vater starb ein Jahr nach der Geburt des Untersuchten. Die Mutter gab ihn teils in Pflege bei verschiedenen Familien, teils sorgte sie selbst für den Unterhalt und die Erziehung. Er hat die Primarschule nur unvollständig besucht und keine Lehrzeit durchgemacht. Der Vater war ein unordentlicher Mann, der nicht zu haushalten verstand. Von der Mutter schreibt unser Berichterstatter, dass sie die Kinder nicht zu erziehen wusste. Sie hat aus ihnen launenhafte und eigensinnige Menschen gemacht. Nr. 70 war das jüngste von 9 Kindern und ist ein unstetes und arbeitsscheues Individuum. Er greift nur zur Arbeit, wenn ihm die Mittel zur Befriedigung seiner Sucht nach Alkohol und Tabak fehlen. Durch seine Exzesse hat er der Mutter ein hartes Alter bereitet. Von den acht Geschwistern leben nur noch zwei Brüder, davon einer im Auslande. Das sittliche Verhalten des anderen lässt viel zu wünschen übrig. Unser Berichterstatter hält den Delinquenten für das Opfer seiner Erziehung. Er schreibt: "enfant malheureux, d'un foyer raté, victime plutot que fauteur".

Nr. 71 wurde während der Jahre 1927—1929 neunmal wegen Bettels, Landstreicherei, Aergernisses und Wirtshausverbotsübertretung bestraft. Er erhielt drei Arbeitshaus- und sechs Gefängnisstrafen. Zur Zeit des ersten Urteils in der Berichtsperiode war er 54 Jahre alt und schon mehrfach vorbestraft. Ueber seine Eltern und seine Erziehung konnten wir keine Auskunft erhalten. Von ihm selbst dagegen vernehmen wir, dass er ein herumziehender, liederlicher, notorischer Alkoholiker ist. Auch in nüchternem Zustande scheut er die Arbeit.

Nr. 72 hat während der Berichtsperiode fünf Verurteilungen erlitten, drei wegen Wirtshausverbotsübertretung und je eine wegen Diebstahls und gewerbsmässiger Kuppelei. Seine Strafen lauten auf Gefängnis von höchstens 30tägiger Dauer. Er war zu Beginn des Untersuchungszeitraumes

44 Jahre alt. Die Erziehung lag in den Händen der Eltern. Er besuchte die Primarschule und erlernte nach deren Beendigung einen Beruf. Die Eltern sind schon lange gestorben. Sie waren anständige und arbeitsame Leute. Vom Untersuchten selbst wird uns berichtet, "dass er als arbeitsscheuer und ein dem Alkohol total ergebener Mann bekannt" ist. Er ist von seiner Ehefrau geschieden.

Nr. 73 ist während des Berichtszeitraumes 17mal wegen Wirtshausverbotsübertretung, Bettels, Landstreicherei, Gebrauchs gefälschter Urkunden, Aergernisses und Nachtlärms verurteilt worden. Er erhielt 15 Gefängnis- und zwei Arbeitshausstrafen. Zu Beginn der Untersuchungsperiode war er 28 Jahre alt und schon vorbestraft. Er wurde von seinen Eltern, über die wir leider nichts in Erfahrung bringen konnten, erzogen. Da er sich als Taglöhner und Handlanger betätigt, ist zu vermuten, dass er keinen Beruf erlernt hat. Er wird uns als ein liederlicher Gewohnheitstrinker geschildert.

Nr. 74 wurde während der Berichtsperiode 22mal verurteilt. Seine vornehmlich begangenen Delikte sind: Bettel, Landstreicherei, Diebstahl, Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer, Aergernis, Skandal u. a. Dreimal wurde er mit Arbeitshaus, einmal mit Korrektionshaus und 18mal mit kurzem Gefängnis bestraft. Zur Zeit des ersten Urteils im Berichtszeitraum war er 39 Jahre alt. Er ist von seinen Eltern erzogen worden, hat die Primarschule besucht, absolvierte jedoch keine Lehrzeit. Seine Eltern sind gestorben, sie waren unserem Berichterstatter nicht mehr bekannt. Vom Delinquenten schreibt er, dass dieser "ivrogne de profession" schon verschiedene Male wegen Landstreicherei interniert worden sei. Auch sein Bruder, neben ihm das einzige Kind, ist Gewohnheitstrinker.

Nr. 75 ist in den Jahren 1925/26 und 1928 sechsmal wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit, Fälschung von Privaturkunden, Betrugs, Diebstahls, Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer u. a. Delikten verurteilt worden. Seine Strafen lauten alle auf Gefängnis von maximal 20 Tagen. Er war zur Zeit des ersten Urteils in der Untersuchungsperiode erst 20 Jahre alt, aber schon vorbestraft. Die Erziehung besorgten seine Eltern, die beide völlig der Trunksucht verfallen sind. Er besuchte die Primarschule, blieb aber ohne Beruf. Im Elternhause ging es oft wüst zu. Der Vater misshandelte nicht selten seine Ehefrau. Sowohl Nr. 75 wie seine sieben Geschwister wurden verschiedentlich von der Armenbehörde versorgt. Die ganze Familie steht auf dem Notarmenetat. Nr. 75 selbst gilt als "Galgenstrick" und Faulenzer. Er ist ein vollständig verkommenes Subjekt.

Nr. 76 wurde während der untersuchten sechs Jahre 17mal verurteilt und zwar wegen Bettels, Landstreicherei, Wirtshausverbotsübertretung und Skandals. Er erhielt vier Arbeitshaus- und dreizehn Gefängnisstrafen. Zu Beginn des Berichtszeitraumes war er 57 Jahre alt und hatte schon mehrere Vorstrafen. Die Erziehung lag in den Händen seiner Eltern. Er besuchte die Primarschule, erlernte aber keinen Beruf. Sein Vater war ein moralisch einwandfreier und arbeitsamer Mann, und auch die Mutter war eine ehrenhafte und arbeitsfreudige Person. Vom Delinquenten selbst schreibt unser Vertrauensmann: "beau caractère, mais fainéant et par la suite buveur; citoyen intelligent". Seine sechs Geschwister leben in geordneten Verhältnissen, mit Ausnahme eines Bruders, der ebenfalls ein Taugenichts ist. Nr. 76 ist im Jahre 1929 gestorben. Er musste oft von der Armenbehörde unterstützt werden.

Nr. 77 stand in den Jahren 1925—1928 viermal vor dem Strafrichter wegen Unterschlagung, Hausfriedensbruchs, einfachen und qualifizierten Diebstahls sowie Eigentumsbeschädigung. Er erhielt eine Zuchthaus-, zwei Korrektionshaus- und eine Gefängnisstrafe. Der zur Zeit des ersten Urteils 25jährige Mann war damals schon vorbestraft. Er wurde von seinen Eltern erzogen und besuchte die Primarschule, wo nichts Nachteiliges über ihn bekannt geworden ist. Nach Schulaustritt betätigte er sich zunächst als Hotelangestellter, später als Handlanger. Seine Eltern waren ruhige und arbeitsame Leute. Der Vater starb infolge eines Unglückfalles im Gebirge. Nr. 77 selbst ist Gewohnheitstrinker. Seine Geschwister leben in geordneten Verhältnissen, mit Ausnahme eines Bruders, der, wie der Berichterstatter schreibt, "zeitweise etwas zu viel trinkt".

Nr. 78 ist während der Berichtsperiode 18mal wegen Diebstahls, Wirtschaftsskandals, Bettels, Landstreicherei, Wirtshausverbotsübertretung, Skandals, Aergernisses, Unterschlagung und anderen Delikten verurteilt worden. Er wurde zweimal mit Arbeitshaus, einmal mit Korrektionshaus und 15mal mit Gefängnis bestraft. Zu Beginn des Untersuchungszeitraumes war er 50 Jahre alt und hatte mehrere Vorstrafen. Nr. 78 ist ausserehelicher Sohn. Er wurde von seiner Mutter, über die uns leider nichts mehr mitgeteilt werden konnte, erzogen. Nach dem Austritt aus der Primarschule betätigte er sich als Taglöhner, er lernte also keinen Beruf. Unsere Auskunftsperson nennt ihn: "très mauvais sujet, rodeur de profession, buveur, menteur, voleur, etc., etc.". Er hatte einen gleichfalls ausserehelichen Bruder, der aber schon lange gestorben ist. Von seinen sechs Kindern leben nur noch drei.

Nr. 79 wurde in den Jahren 1926—1929 13mal wegen Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer, Wirtshausverbotsübertretung, Betrugs und Aergernisses verurteilt. Seine Strafen lauten alle auf Gefängnis von maximal 12tägiger Dauer. Er war zur Zeit des ersten Urteils im Untersuchungszeitraum 30 Jahre alt und bereits mehrere Male vorbestraft. Seine Erziehung lag in den Händen der Eltern. Er besuchte die Primarschule und kam nachher direkt in eine Fabrik. Die Eltern sind beide sehr ernst-

hafte und arbeitsame Menschen von ausgezeichnetem Rufe. Der Untersuchte ist Trinker und leichten Charakters. Er wäre ein fähiger Arbeiter, kann aber seiner schlechten Aufführung wegen nirgends lange bleiben. Unser Vertrauensmann berichtet: "le prénommé n'aurait pas mauvais fond, mais il est léger et se laisse aller à l'ivrognerie de temps à autre. Il s'est déjà beaucoup amélioré depuis son mariage". Aber seine Ehefrau ist sittlich selbst nicht ganz einwandfrei (femme de mœurs un peu légères en son temps).

Nr. 80 wurde in den Jahren 1925/26/27 und 1929 fünfmal wegen Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer und Wirtshausverbotsübertretung verurteilt. Die begangenen Vergehen wurden mit kurzen Gefängnisstrafen, viermal verbunden mit Wirtshausverbot, geahndet. Zu Beginn der Berichtsperiode war der verschiedentlich vorbestrafte Delinquent 35 Jahre alt. Er wurde von seinen Eltern erzogen, besuchte die Primarschule, machte aber keine Berufslehre durch. Sowohl seine Eltern, wie auch seine Geschwister sind ehrenwerte, arbeitsame und solide Leute. Nr. 80 selbst dagegen ist Trinker. Der Berichterstatter nennt ihn "voleur, paresseux". Er scheint ein willensschwacher Mann zu sein, der sich leicht durch die schlechte Gesellschaft, in die er infolge seiner Heirat geriet, verderben liess. Seine Ehefrau stammt aus einer berüchtigten Trinkerfamilie. Sie selbst und vor allem ihr Bruder haben offenbar Nr. 80 zum Delinquenten gemacht. Die Kinder dieser Ehe werden sehr schlecht erzogen.

Nr. 81 wurde im Laufe der Jahre 1925—1929 11mal wegen Aergernisses, Wirtshausverbotsübertretung und Widersetzlichkeit verurteilt. Seine Strafen lauten alle auf Gefängnis, oft verbunden mit Busse und Wirtshausverbot. Er war zur Zeit des ersten Urteils in der Berichtsperiode 36 Jahre alt und schon öfters vorbestraft. Nr. 81 ist ausserehelicher Sohn, aber der Aufenthalt seiner Mutter konnte, da er selbst nirgends festen Wohnsitz hat, nicht festgestellt werden. Der Delinquent betätigt sich als Taglöhner und Handlanger und hat vermutlich nie einen Beruf erlernt. Unser Vertrauensmann schreibt über ihn: "Nr. 81 wies sich hier als sehr guter Arbeiter, hat aber periodisch die Trinkerlaune, welcher er nicht zu widerstehen vermag. Gegen seine Mitmenschen ist er ruhig und verträglich". Von anderer Seite wird er als "ganzer Trinker, zeitweise vollständig betrunken" bezeichnet, aber sonst auch als sehr guter Arbeiter gerühmt.

Nr. 82 wurde deshalb in die Enquete einbezogen, weil eine Schwester von ihm, Nr. 62, auch unter den Verurteilten figuriert. Er stand im Jahre 1927 zweimal wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht vor dem Richter und wurde beide Male zu 5 bezw. 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Zur Zeit des ersten Urteils im Untersuchungszeitraum war er 25 Jahre alt. Er wurde mit noch neun Geschwistern zusammen von den Eltern

erzogen, besuchte die Primarschule und nahm, ohne einen Beruf gelernt zu haben, nach Schulaustritt sofort eine Stelle an. Sein Vater war ein solider, jedoch geizig und kleptoman veranlagter Mann, die Mutter eine arbeitsame, ruhige, solide, nicht gerade intelligente Frau. Nr. 82 selbst macht einen ruhigen und freundlichen, jedoch willensschwachen, geistig beschränkten Eindruck. Er hat, wie seine Schwester Nr. 62, ein aussereheliches Kind.

Nr. 83 könnte als Spezialist des Deliktes Nichterfüllung der Unterstützungspflicht gelten. Er wurde dieses Vergehens wegen je einmal im Jahre 1925 und 1929 verurteilt und erhielt als Strafen 20 bezw. 8 Tage Gefängnis. Er war zur Zeit des ersten Urteils im Berichtszeitraum 22 Jahre alt und bereits vorbestraft. Seine Erziehung lag zunächst in den Händen beider Eltern, später, als die Mutter gestorben war, nur noch beim Vater. Dieser war ein gesunder und rechtschaffener Mann. Die Mutter war unserem Vertrauensmanne nicht mehr bekannt. Nr. 83 beschäftigte sich sogleich nach dem Austritt aus der Primarschule in der Landwirtschaft. Er ist ein gesunder, ruhiger, aber etwas willensschwacher Mann. Seine Ehefrau, deren Aufführung vor der Verheiratung nicht einwandfrei gewesen sein soll, hat zwei, er selbst ein aussereheliches Kind.

Nr. 84 stand während der Jahre 1923—1929 zehnmal vor dem Richter. Er wurde u. a. wegen Bettels, Landstreicherei, Aergernisses und Wirtshausverbotübertretung verurteilt. Von den Strafen lauten neun auf Gefängnis und eine auf Arbeitshaus. Zur Zeit der ersten Verurteilung in der Untersuchungsperiode war er 48 Jahre alt und bereits vorbestraft. Er ist von den Eltern erzogen worden, besuchte die Primar- und die Sekundarschule, lernte aber keinen Beruf. Sein Vater war zwar arbeitsam, aber ein Trinker und starb in der Bezirksarmenanstalt. Die Mutter war stets eine solide und arbeitsame Frau. Nr. 84 selbst ist ein brutaler und jähzorniger Trinker. "Er zeigte schon in den jüngeren Jahren Anlagen zum Trinken", schreibt unser Gewährsmann.

Nr. 85 wurde in den Jahren 1925 und 1926 je einmal wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht verurteilt. Er erhielt beide Male Gefängnisstrafen von 8 bezw. 20 Tagen. Zur Zeit des ersten, im Berichtszeitraum ergangenen Urteils war er 27 Jahre alt. Er wurde von seinen Eltern erzogen. Nach Beendigung der Primarschule kam er ohne eine besondere Berufslehre als Arbeiter in eine Fabrik. Sein Vater war lungenkrank. Ueber den Charakter ist nichts Nachteiliges bekannt. Die Mutter war schwächlich und geistig beschränkt und deshalb zu den Kindern immer sehr nachgiebig. Von den sieben Geschwistern des Delinquenten sind zwei ebenfalls beschränkt. Er selbst ist ein etwas rechthaberischer und jähzorniger, aber sonst solider Mann. Er hat ein aussereheliches Kind.

Nr. 86 stand in den Jahren 1925/26 und 1928 je einmal wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht vor dem Richter. In allen drei Fällen

erhielt er kurze Gefängnisstrafen. Zur Zeit des ersten Urteils war er 53 Jahre alt. Er wurde von seinen Eltern erzogen, besuchte die Primarschule und machte keine ordentliche Lehrzeit durch. Sein Vater war ein ruhiger, aber immer kränklicher Mann, die Mutter eine gleichfalls kränkliche, aber arbeitsame, ruhige und solide Frau. Nr. 86 selbst ist Trinker und macht, wie wir vernehmen, "wochenweise blau". Dazu ist er ein etwas unselbständiger und jähzorniger Mensch, aber tüchtig im Beruf. Seine drei Geschwister leben in ärmlichen, aber geordneten Verhältnissen. Von seiner Ehefrau ist er geschieden, und die vier Kinder sind von der Armenbehörde versorgt worden.

Nr. 87 ist während der Berichtsperiode 18mal wegen Bettels, Landstreicherei, Wirtshausverbotsübertretung, Skandals, Aergernisses u. a. Delikten verurteilt worden. Seine Strafen lauten alle auf Gefängnis von höchstens dreissigtägiger Dauer. Er war zu Beginn des Untersuchungszeitraumes 58 Jahre alt und hatte schon mehrere Vorstrafen. Nr. 87 ist der Bruder von Nr. 20 und wurde, wie dieser, von seiner Mutter, die in jungen Jahren schon Witwe geworden war, erzogen. Er besuchte die Primarschule und erhielt eine etwas unvollständige Berufslehre. Sein Vater war arbeitsam, hatte sich aber stark dem Trunke ergeben und verstand nicht zu haushalten. Die Mutter war eine sehr fleissige und sparsame Frau. Ihren Kindern gegenüber war sie oft zu gutherzig. Nr. 87 ist, genau wie sein Bruder, ein arbeitsscheuer Trinker.

Nr. 88 und Nr. 89 sind Brüder. Ersterer wurde in den Jahren 1925/26 und 1927 viermal wegen Widersetzlichkeit, Diebstahls, Hausfriedensbruchs und Entführung Minderjähriger verurteilt. Er erhielt zwei Korrektionshaus- und zwei Gefängnisstrafen. Zur Zeit des von uns erfassten ersten Urteils war er 23 Jahre alt und schon vorbestraft. Nr. 89 stand im Laufe der Jahre 1925-1928 auch viermal vor dem Strafrichter wegen Begünstigung bei Diebstahl, Versuchs der Gefangenenbefreiung und Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer. Von seinen Strafen lauten eine auf Korrektionshaus, die drei anderen auf Gefängnis. Er war zur Zeit des ersten Urteils in der Untersuchungsperiode 26 Jahre alt und auch bereits vorbestraft. Beide Brüder wurden von ihren Eltern erzogen. Sie stammen aus einem völlig verwahrlosten Hause. Der Vater ist ein arbeitsscheuer, liederlicher Mann, die Mutter eine verantwortungslose, vollständig verlotterte Frau. Die Familie wird in einem Bericht als die "gemeinste Horde, die wir seit Jahrzehnten in unserer Gemeinde haben", bezeichnet. Von den beiden Söhnen Nr. 88 und Nr. 89 erfahren wir, dass sie "arbeitsscheue, brutale, in der ganzen Gegend verrufene Elemente" sind. Vier der übrigen fünf Geschwister sind ebenfalls völlig verkommen. Die jüngste Tochter musste den Eltern wegen starker moralischer Gefährdung weggenommen werden. Drei Brüder sind vorbestraft.

§ 30. Zusammenfassung der Ergebnisse der Enquete.

Wir haben insgesamt 89 Delinquenten untersucht. Wenn wir hier versuchen, eine Zusammenfassung der Ergebnisse zu bringen, so muss man sich bewusst sein, dass dies gleichzeitig eine Einschränkung derselben ist. Denn es liegt in der Natur der Enquete, dass sie den Charakter des Individuums, nicht den einer Mehrheit von Individuen, erfasst, und es widerstrebt der Natur des Individuums zusammen mit einem, zwei, drei, vier etc. Individuen mit gleichem Masstab gemessen zu werden. Einzig einige grobe Züge sind es, die nicht nur bei einem, sondern bei mehreren Einzelwesen gleichzeitig in Erscheinung treten, und nur diese können hier zusammenfassend festgehalten werden. Sie beziehen sich in der Hauptsache auf den Einfluss des Alkohols in der untersuchten Familie, die Art der Erziehung, den Beruf, den Familienstand, die Gesundheit und die Charakterveranlagung der Delinquenten.

Negativ stellen wir zunächst fest, dass bei 15 Untersuchten über beide, bei 6 über einen Elternteil keine Auskunft erhalten werden konnte. Von den 68 verbleibenden Elternpaaren sind in 18 Fällen ein Teil, in vier Fällen beide Teile Alkoholiker. Bei weiteren 19 Verurteilten war die Erziehung durch ihre Eltern resp. Pflegeeltern ungenügend. Vier Delinquenten sind aussereheliche Kinder, bei einem ist die Mutter unbekannt. Die Mütter bezw. Pflegemütter von zwei der verbleibenden drei Ausserehelichen waren völlig der Trunksucht verfallen. Die Eltern von 24 Individuen waren einwandfreie Leute und scheinen keine Fehler in der Erziehung gemacht zu haben. Von den 89 Delinquenten selbst sind 64 Trinker, 6 scheinen moralisch und geistig krankhaft veranlagt, 16 sind teils willensschwache, launische, jähzornige, brutale oder vollständig verkommene Menschen. Ueber drei Erfragte konnte nichts Näheres in Erfahrung gebracht werden. Die Trinker verteilen sich auf die oben gemachten Elterngruppen folgendermassen:

Auf	18	Eltern, ein Teil Trinker	12	Trinker
,,	4	Eltern, beide Teile Trinker	2	,,
,,	19	Eltern, schlechte Erziehung	10	,,
,,	3	aussereheliche Mütter	3	,,
,,	15	Eltern unbekannt	15	,,
,,	6	ein Elternteil unbekannt, der andere gut	6	,,
,,	24	Eltern einwandfrei	16	,,

Von 84 männlichen Delinquenten haben wir nur bei 19 die Sicherheit, dass sie eine Berufslehre durchgemacht haben.

Welches sind nun die Lehren für den Kampf der Kriminalpolitik gegen die schwere Kriminalität und die grosse Rückfälligkeit? Der Alkoholismus als die oft betonte Ursache der Kriminalität offenbart sich auch in vorliegender Umfrage als ein Hauptfeind der Sittlichkeit. Wer das Gewohnheitsmässige, das Uferlose und das Exzesshafte an ihm bekämpft, bekämpft wirksam die Kriminalität. Doch darf nicht übersehen werden, dass er in vielen Fällen nicht Ursache, sondern Folge oder Ausdruck der Verdorbenheit ist. Als die Kriminalitätsursache par excellence erscheint die schlechte Erziehung. 46,1 % aller Eltern haben, entweder weil sie Trinker waren oder andere Charakterschwächen hatten, ihre Kinder schlecht erzogen. So sehr es Sache des Staates ist, als Schutzherr seiner Bürger die Kriminalität zu verringern, so wenig kann man ihn verantwortlich dafür machen, dass er im Kampfe gegen deren letzten und schwerwiegendsten Ursachen keinen grösseren Erfolg hatte. Zum Teil fehlen die nötigen Geldmittel, zum Teil aber würde man bei einem bis ins letzte Ende folgerichtigen Vorgehen zu unerträglichen Eingriffen in die Sphäre des Einzelindividuums kommen. Die Fälle, die so krass liegen, dass die Eltern froh sind, wenn ihnen der Staat die Kinder wegnimmt und auf seine Kosten erzieht, werden auch durch die heutige Fürsorgetätigkeit erfasst. Aber sie fallen zahlenmässig kaum in die Wagschale gegenüber jenen, wo die Kinder offensichtlich schlecht erzogen werden, die Eltern aber sich streng dagegen verwahren würden, wenn man mit den Mitteln der staatlichen Gewalt eingreifen wollte. Immerhin entsteht für den Staat aus den Ergebnissen der Enquete vor allem die kriminalpolitische Lehre, auf die Erziehung der von ihm in öffentlichen Anstalten unterhaltenen Kinder die grösstmöglichste Sorgfalt zu verwenden. Im übrigen glauben wir hier das eigentliche Tätigkeitsfeld der Fürsorge- und Wohltätigkeitsvereine vor uns zu haben. Aufklärender, belehrender und insbesondere in die einzelnen Verhältnisse aktiv eingreifender Betätigung wäre in der Praxis wohl der grösste Erfolg beschieden.

Schlussergebnisse.

Es ist bei der Fülle der beobachteten Erscheinungen eine undankbare Aufgabe, einen gedrängten Ueberblick über die gefundenen Resultate zu geben. Eine Zusammenfassung muss sich auf die Darlegung besonders wichtiger Erscheinungen beziehen und manche interessante Einzelheit unbeachtet lassen. Wir beschränken uns darauf, in wenigen Zügen die durch die Untersuchung festgehaltenen Grundgesetze wiederzugeben. Aus der Untersuchung selbst geht im wesentlichen hervor:

a. Methodisches.

- 1. Die kriminellen Erscheinungen treten mit ausserordentlich grosser Konstanz auf, und die Gesetze der Kriminalität können daher schon an verhältnismässig kleinen Teilmassen untersucht werden. Für die Erforschung der Gesetze der Verfehlungen ist es daher wichtiger, eine kleinere geschlossene Teilmasse zu untersuchen, auf die weder Ungleichheit von Gesetzgebung noch Denkart der Bevölkerung einen erheblichen Einfluss ausüben, als eine grosse heterogene Masse zu beobachten, in der verschiedene störende Faktoren wirken können, und die man mangels Mittel und Ueberblick nicht genügend zu durchleuchten vermag.
- 2. Es ist deshalb wenig fruchtbar, kriminalistische Untersuchungen auf Grund der Beobachtung von Massen vorzunehmen, die nicht gleicher Gesetzgebung unterstellt sind.

b. Gesetzmässigkeiten der Kriminalität.

3. Die Kriminalität der Frau ist wesentlich kleiner als die kriminelle Betätigung des Mannes. Dabei zeigt sich ein von Jahr zu Jahr fast konstantes Verhältnis, wobei von der Gesamtzahl der Delikte rund ein Achtel auf die Frauenkriminalität entfällt. Innerhalb der einzelnen Altersjahre treten aber grössere Schwankungen zutage. Die Frau weist die höchste Kriminalität in der Alterstufe von 20 bis 25 Jahren auf, wobei besonders das Alter von 21 bis 22 Jahren hervorragt, ein zweites Maximum ist im Alter von 40 bis 50 Jahren zu verzeichnen. Die Männerkriminalität zeigt die grösste Häufung im Alter von 26 bis 30 Jahren. Sie sinkt von dieser Alterstufe hinweg ununterbrochen ab.

Das Verhältnis der Männer- zur Frauenkriminalität wechselt innerhalb der einzelnen Delikte. Der Anteil der durch die Frauen begangenen Verfehlungen ist bei den Sittlichkeitsdelikten am grössten (70 %) und am kleinsten bei der Landstreicherei (3,2 %). Dazwischen liegen die Anteilquoten

beim Diebstahl (21,6%), Betrug (15,7%), Unterschlagung (11,8%), Wirtshausverbotsübertretung (7,5%), Bettel und Misshandlung (je 3,4%).

- 4. Die Kriminalität der Unehelichen ist grösser als die der Ehelichen.
- 5. Auf die Höhe der Gesamtkriminalität hat die allgemeine Vermögenslage der Bevölkerung einer Gegend keinen bemerkbaren Einfluss. Dagegen treten die Verfehlungen mit besonders deliktischem Charakter in den wohlhabenderen Gebieten, wo gleichzeitig auch grössere mögensunterschiede bestehen, stärker auf als in den übrigen Bezirken; in den Bezirken mit kleinerem durchschnittlichem Vermögensstand sind anderseits Verfehlungen gegen das Armenpolizeigesetz (Bettel und Landstreicherei) häufiger. Durch diese Delikte werden daneben noch einzelne Bezirke besonders belastet, die sich an den Durchgangsstrassen der Wanderer befinden. So ragt die Zahl dieser Verfehlungen in den Amtsbezirken Fraubrunnen (Durchgangsstrasse Bern-Solothurn-Basel), Trachselwald (Durchgangsstrassen Bern-Huttwil-Luzern und Bern-Huttwil-Sursee-Beromünster-Zürich) sowie Laupen und Erlach (Durchgangsstrassen Bern-Murten-Waadtland und Bern-Neuenburg) besonders hervor.

Im welschen Kantonsteil macht sich der individualistische Zug des romanischen Volksschlages in Bezug auf die Häufung der Wirtshausverbotsübertretungen geltend. In diesem Delikt ist eine dem Volkscharakter entsprechende Opposition gegen behördliche Erlasse zu erblicken.

- 6. Die Kriminalität steigt und fällt mit der allgemeinen Konjunktur. Dagegen hat der Stand der Getreidepreise und der Lebenshaltungskosten keinen direkten Einfluss auf die Höhe der Zahl der Verfehlungen.
- 7. Die Rückfälligkeit steigt mit der Dauer der Beobachtungsfrist, sie ist aber bereits in den ersten Jahren sehr hoch. Ein halbes Jahr nach dem ersten von uns registrierbaren Urteil sind bereits ein Siebtel der Delinquenten rückfällig geworden. Die Rückfälligkeitsziffer wächst fortwährend, allerdings mit abnehmender Zuwachsrate, und erreicht schliesslich am Ende unserer Beobachtungsfrist von 5½ Jahren nach dem ersten Urteil 41,6 %.
- 8. Auf Grund unserer Untersuchung können wir ein allgemein gültiges Gesetz feststellen, nach dem alle Elemente, die einen Einfluss auf die Kriminalität ausüben, um so stärkere Ausschläge hervorrufen, je höher die primäre Kriminalität der betroffenen Massen oder für das betreffende Delikt ist.

Aenderungen in der wirtschaftlichen Konjunktur wirken sich daher bei der Kriminalität der Männer stärker aus als bei jener der Frauen. Die Männerrückfälligkeit ist aus gleichen Gründen mit 43,6 % grösser als jene der Frauen (28,1 %), die Rückfälligkeit der schon wiederholt Rückfälligen

(mit 74,6 %) grösser als die Rückfälligkeit der erstmals Verurteilten, und es nimmt die Hemmung gegen strafbare Handlungen mit steigender Rückfälligkeit ab.

Das gleiche Gesetz der Kumulierung der Wirkungen kriminalitätsbestimmender Faktoren führt auch dazu, dass die Steigerung der Kriminalität durch die Unehelichkeit bei den Männern grösser ist als bei den Frauen, und dass die Rückfallshäufigkeit bei denjenigen Delikten, die an und für sich eine grosse Häufung aufweisen, besonders gross ist. (Rückfallsziffer innert der Beobachtungsfrist von 5½ Jahren für Wirtshausverbotsübertretung 60,0 %, Bettel 51,6 %, Landstreicherei 44,7 %, Diebstahl 23,8 %, dagegen bei Misshandlung 2,5 %, Unterschlagung 14,5 %.)

9. Die Kriminalität der Ausländer ist auch im Kanton Bern grösser als die der Gesamtbevölkerung. Ihre Rückfälligkeit ist jedoch kleiner als die der Gesamtmasse, weil ein mehrfaches Rückfälligwerden der Ausländer durch die Verweisung oder deren Abwanderung verhindert oder für uns nicht feststellbar wird.

c. Ursachen der Kriminalität.

10. Sehr lehrreich sind die durch die Enquete gefundenen Ergebnisse über die Ursachen der Kriminalität. Als die Ursache par excellence wurde die mangelhafte Erziehung der Kinder durch ihre Eltern und Pflegeeltern festgestellt. Nur wenig mehr als ein Fünftel der durch die Enquete erfassten männlichen Delinquenten haben einen Beruf erlernt. Rund 70 % der Untersuchten sind infolge schlechter Erziehung, vorhandener Willensschwäche und aus anderen Gründen Gewohnheits- oder exzesshaft veranlagte Gelegenheitstrinker geworden. Die Anlage zur Willensschwäche mag in vielen Fällen ererbt sein, nicht aber die Kriminalität selbst. Durch die Erziehung kann diese Anlage sowohl beseitigt, als auch verstärkt werden, eine Tatsache, die die hohe Bedeutung der Erziehung kennzeichnet. Diese Erkenntnis legt der Allgemeinheit die Pflicht auf, bei der Auswahl der Erzieher versorgter Jugendlicher besonders vorsichtig zu sein. Die Erziehung in guten Privatfamilien ist der Erziehung in Anstalten sicher vorzuziehen, dagegen verbürgt die Anstaltserziehung ein gutes Mindestergebnis. Es ist denn auch bezeichnend, dass von den durch die Enquete näher untersuchten Delinquenten kein einziger in einer Anstalt erzogen worden ist.

Noch manche andere, besonders aus der Betrachtung des einzelnen Falles sich ergebende Kriminalitätsursache könnte aufgezählt werden. Wir verweisen auf die Darlegungen der Umfrage und hoffen durch deren Ergebnisse den interessierten privaten und öffentlichen Kreisen einen Anhalt im Kampfe gegen die Kriminalität geben zu können, was ja der letzte Sinn und Zweck jeder Erhebung über die Kriminalität sein soll.

d. Statistik der Urteile und Strafen.

- 11. Unter den Hauptstrafen nimmt die Gefängnisstrafe den grössten Raum ein. 70% aller verhängten Hauptstrafen lauten auf Gefängnis und nur 19% auf Korrektionshaus. Alle übrigen Strafarten Zuchthaus, Geldbusse, Arbeitshaus treten kaum hervor. Dieses Ueberragen der Gefängnisstrafen muss vom Standpunkte des Kriminalpolitikers als nachteilig betrachtet werden, vor allem deshalb, weil dadurch die Geldstrafe völlig verdrängt wird. Es ist nach bernischem Strafgesetz unmöglich, einen Dieb, einen Betrüger oder einen Wirtshausverbotsübertreter mit Busse zu bestrafen, obwohl in Anbetracht des verletzten Rechtsgutes bei diesen Delikten der Satz: "Auge um Auge, Zahn um Zahn" auch im Zeitalter der Besserungsidee sich rechtfertigen liesse. Die Kriminalstatistik des Deutschen Reiches hat uns in einer mehr als 20jährigen Beobachtungsperiode deutlich gezeigt, wie stark trotz steigender Gesamtkriminalität die Zahl der Diebe abnimmt, wenn die Geldstrafe mehr in den Vordergrund tritt.
- 12. Der bedingte Straferlass wird durchschnittlich bei 24,4% aller gefällten Urteile gewährt. Er kommt in der Praxis nur bei Gefängnis und Korrektionshausstrafen vor. Das Anwendungsgebiet erstreckt sich nicht gleichmässig über alle Delikte. Am häufigsten wird die Strafe für Unterschlagung, am seltensten die für Bettel bedingt erlassen.

Von den jährlich gewährten bedingten Straferlassen werden durchschnittlich 10 % widerrufen. Dabei zeigt sich, dass die Richter in einem grossen Teil der Fälle, in denen der bedingte Straferlass widerrufen werden könnte, davon absehen. Es wurden während der ganzen Berichtsperiode 953 Urteile gefällt, bei denen Gelegenheit geboten war, den Widerruf zu veranlassen, aber nur bei 391 Fällen, d. h. bei rund 40 % hat ein Widerruf stattgefunden.

-:00:

Anhang.

Tabelle 1a	Allgemeine Delikte (Delikte gegen das Strafgesetz und das Strafverfahren), geordnet nach Alter und Geschlecht 21	
Tabelle 1b	Spezialdelikte, geordnet nach Alter und Geschlecht 22	8
Tabelle 2 a	Allgemeine Delikte (Delikte gegen das Strafgesetz und das Strafverfahren), geordnet nach Urteilsort und nach Geschlecht der Delinquenten der Jahre 1924—1929	18
Tabelle 2b	Spezialdelikte, geordnet nach Urteilsort und nach Geschlecht der Delinquenten der Jahre 1924—1929	64
Tabelle 3	Ausgesprochene Strafen in den Jahren 1924—1929 26	32
Tabelle 4	Dauer der Probefristen der Bedingt-Verurteilten 26	3
Tabelle 5	Die Rückfallhäufigkeit innerhalb einzelner Delikte oder Deliktgruppen	54
Tabelle 6	Rückfälligkeit innerhalb der gleichen Deliktsgruppe in den Jahren 1924 bis 1929	
Formular fü	r die Urteilsauszüge	7
	r die Enquete	8
Verzeichnis	der verwendeten Literatur	9
Anmerkung:	Erklärung zu den Titelzahlen in den Tabellen 1a und 2 (Allgemeine Delikte). Es umfassen die einzelnen Titel folgende Delikte Titel II = Aufruhr uds Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anord nungen. Titel III = Strafbare Handlungen gegen das obrigkeitliche Ansehen. Titel IV = Strafbare Handlungen der öffentlichen Beamter Titel V = Friedensstörungen. Titel VI = Strafbare Handlungen gegen öffentliche Treue und Glauben. Titel VII = Strafbare Handlungen gegen die Personen. Titel VIII = Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit. Titel IX = Ehrverletzung, falsche Anklage etc. Titel X = Brandstiftung und andere Vermögensbeschädigungen. Titel XII = Raub, Erpressung, Diebstahl und Unterschlagung. Titel XII = Vergehen nach Betreibungs- und Konkursgesetz und Betrug.	e: d- ne n. en en ie =
	Abkürzungen zu den Tabellen 1b und 2b (Spezialdelikter B.B. = Bundesbeschluss; B.R.B. = Bundesratsbeschluss; B.G. = Bundesgesetz; E.V. = Eidgenössische Verordnung; E.V.V. = Eidgenössische Vollziehungsverordnung; K.D. = Kantonales Dekret K.G. = Kantonales Gesetz; K.V. = Kantonale Verordnung; K.A.V. = Kantonale Ausführungsverordnung; K.V.V. = Kantonale Volziehungsverordnung.	= d- t; V.

	Art.										A 1 1	ter	n n	d G	escl	hlec	h t										4
Delikt	des bern	16*	17	18	3 19	_	20	21-22		23-25	26-30		31-35	-98	40	41-50	-	51-60	-19	61–70	71-80	jüb.	80 n	unb.	Ins	Insgesamt	mt
		M W	MW	V M	WM	WM	W	M W	V M	W	M	W	M W		A	M	WM	M	M	W	M W	M /	WM	M	M	W	Tot.
Anstiftung ALLGEMEINES Gehilfenschaft Begünstigung und Hehlerei	36 37 ff 40ff/217	4	-	3	61			9	~~~~	7 T	747	100	70 tb 4	21 E	27	ಣ	<i>C</i> 3						Į		11 14 41	1 6 14	12 20 55
Widersetzlichkeit gegen Beamte Versuch der Befreiung von Gefangenen Entweichung von Gefangenen	77 80					A		6.1	., E	2 1	∞		8 4 6	11		10		70					***************************************		47		47
Entweichungsversuch Verweisungbruch Wirtshausverbotsübertretung	80 81 82					<u>c1</u>		ಣ	18 23	7 S	— თ ფ	<i>cs</i>	6 7	1 3 6 45	6.0	5 100	$\frac{\infty}{\infty}$	4 80 7	40	OI	6.1				1 23 371	36	$\begin{array}{c} 1 \\ 25 \\ 407 \end{array}$
Amtsanmassung	83								-							,									7		` '
BestechungBestechungsversuch	88 88												7			_		\leftarrow							ಯ ಯ ≁		თთ ₹
Amtsmissbrauch	91							₹								~									9		. 9
TITEL V Hausfriedensbruch	95			<u></u>	က	7		4		2 1	15	<u></u>	12	1 20		25	$I \mid 1$	7 7	ಣ	-	-				109	9	115
, Nachtlärm etc.	97/256 98 98	<u></u>	c ₁		4	O1 44 4		<u>о</u> – п	1 15	<i>co</i>	27.50	7	18	12	I	33	1 2 I	28 4 7	10	7	67				153 22 35	0000	159 24 24
Resservacken, tathene Demonals TITEL VI Fälschung öffentlicher Urkunden	99 106 ff				1						2 0	7	ರಾ ಗ) 1				4					12	1	12
Fälschung von Privaturkunden Fälschung von Pässen, Marschrouten etc.	111	_		~ ~	cı	1	I		<u>o</u>	65	007	<i>CS</i>	6			7.7		ය ය							41 5	II	0.0 10 0 4
Falschung von rechten onne Schatzung Gebrauch gefälschter Gegenstände Unbeschworene falsche Aussage	113	_	-			<i>CS</i>		67		~ ~ ~ ~	. 73	I	55			7		1 I							22.22	4 N	26 3
Mord TITEL VII Mordversuch Totschlagsversuch To	123 123 126	I											-						atras and a second							I	~~~~
Fabrlässige Tötung	127 129f 131		_	I	Η				7	I	C1	I	_												11	03 00 1	_ 0,00
Heimliche Beiseiteschaffung des Kindes Abtreibung der Leibesfrucht Gewerbsmässige Beihilfe zur Abtreibung Misshandlung mit tödlichem Ausgang.	132 135f 135 II 139							-	1		1 -	I	~	I		,	I								000	T co L	- m m m -
Misshandlung mit bleibendem Nachteil Misshandlung einfach	$ \begin{array}{c c} 140 \\ 142 \\ 142 IV \\ 143 \\ \end{array} $	Ţ	_	7	770	70 H		98	11		16		101	7 7		10	I	∞ c₁							77 39	<i>cs</i>	79 39

10 H H W	45 90 66	177	2 — 6	4 70	284 284 284	- 2	0 0 2	7 7 6	7.7	52.5	4 to 0	9200	4	346 44	01 -	1 258	999
											23						336
I	22 45 66 66			65	∞ 70 H		C3 77 7	1	77	, ×				56		I5	48%
00 	43	77 00 00	11 6	0 1 01	23	67	200	452	568 4	26 53 7,7	20 20 18	975	4	$\begin{array}{c} 1 \\ 290 \\ 35 \end{array}$	27	$\frac{1}{243}$	2884 482 3366
					I											-	I
																	103
									7								11
	I								7								C5
	23			3	•			(21	~ ~	-					67	-
	1 4 J	,			લા લા			-	D 6	N 01 -	I			4 I		% %	
	∞ cs						7		0 5	7 6						4 28	$501 \overline{63346} \overline{49124}$
		.70 -	- 07 -		01 01					- 20 6		7.7		16 4	ಣ	62	649
	9 m	· · ·			90						7			7		6	334
	618 6			. 01	- 69		01 00		0T 4 ₇	10 3				$egin{array}{c c} 1 & 44 & 19 \ \hline 3 & 3 & 3 \end{array}$		09	1 6
I	1 6 6	I		1	23				0	- c				4			38 50
T	91 10	>	~ ~	· —	-4	← •	7				←	214		30	27	32	$\frac{52}{296} = \frac{2}{3}$
	cs 41	I		•					<u> </u>	٠,	5			10 M			422
7	7 7 7	- —	2	ı 	70 CI		ν	7 9 9	200	5 cr cv	40	cı -		99	61	22	390 4
	1 8 20	I			I			17		<u></u>				10 (4	843
1 1	40 9	0 01		7	ಸ್ ಅ		_			10 33	7 4	~ × ~ ~	-	67	6.1	19	27 438 10 90 14 92 23 86 23 156 43 311 68 413 84 390 42 296 38 501 63 346 49 124
	7	*		7	,				7.7		۲			87			189
1 [<u>, eo</u>			- 21 -		7.			246	20100	, ~	7	41	61	10	311
	20	3					I	2	97		Ţ			7			438
	421 0	. 01	_	_			೧೦	0170	4.T	3	300			17		4	156
	J 5							7	2		<i>C</i> 3			4			23
	24 C	7						c	00/	0 	. —	-		7		~	23 86 23
	<u> </u>		က			1		က္ခ		o	· —		-	<u>හ</u>			$\frac{1}{92}$
	I	I						<u> </u>		1 03				I			145
	7		-	-				9	44	0 67 70	0 01			0 1			0 90 14
	1 8					1 70 0 0		H C	, ,	7 7 7 7	ا ا			က			8/10
						۲	7		2								438 70
	•		~ ~					61 0	y -					-			27
147 150 152	162 163 164 165	7880	0.7	72	177 178ff/256 181	H () II 	£0.	7 5 5 T	356	0.83	\$ 44 ff \$ 47 \$ 50 \$ 50	\$ 52 \$ 52 \$844-57	231 231 231	5	$\frac{256}{9}$ $\frac{256}{12}$ $\frac{256}{13}$	
	162 163 164 165	167 168 170	170 171	172	177 178ff/2 181	189 ff	189 II 196 201 ff	205ff 210	212 200 ff	$\frac{20311}{213/256}$	$\frac{220}{222}$	Sw cw cr	non	200	256/5 956/9	256 256 256	
	eit		eit				· les		• •		de.				•		Total
6 · 8			Schamhaftigkeit	· ·			Brandes				Interschlagung gefundener Gegenstände						
. pu	laft .		aft			•	. Br				sus		٠ _		Z · E	de en	A 11
sta.	umhafi 		$^{\mathrm{m}}$	٠.		•	. ies				ga		Schuldenmachen GDelikte		JEBERTRETUNGEI	un du du	7
ien ien	ha L		ha			•	eines				ng G		lac.	· · ·	10.	H H	
etz nil ig($\frac{S_c}{ht}$	ilei	\dot{s}		×			$^{ m I}$ ahi			agı 1er	H	nniger Explanais. nniges Schuldenma Sch. K. GDelikte	4	EJ.	er Be	
erl ar ihn VI	d. d. suc	 odd	਼ਿਰ		Η	N .	n Ing	X.	ien	. 📆	h	×	de		TB) 38	
K 1	ng Inz	· .[F] .	is.)	EI	<u>ы</u>	aclack	EL iek	III	3V6	rsc	EL mg ng	<u> </u>	<u>.</u>	ER'	ı ıde	
s]	it C	.≅.	.h ge		TITE	TITEL	ers urs adi	TITEL XI TIPEL XI TIPEL XI	절된	Erc.	nte jefu	ichung . lagung . ug Konkurs	Sel	٠	BI.	sei kei	
rperv des] nderj	S 0 2	. ise .	suc iff		I	٠.	eru chë	T.		eld	°Ď.	hla rug	, ₁₀	р. ;	UF	, las:	
Körperverlet Körperverlet ng des Fami Minderjährig TITEL VIII	et.		21.5	·	ng mg zej	ng		ret	<u> </u>	F F	ng ng	sim 'scl	, as a		EI en	en]	
Körperv ung des l Minderj	erlet t . ssige	. s	e 6			= 7	p e p	77	ק ס ד	الا بـ ٠	7 7	9 4 4 .5	1.00		42	E E	
ize Körperverletzung	Verlet nat . nässige	nde mässi	sve	ng 1	Ar Ar	ب ب	2 00 2	• 🔂 .	·	2 2 2	e a	4 3 % E	9 r	. o	1.2.	ת ה	
issige Körperv krückung des l rung Minderj TITEL	tl. Verlet lbinat . bsmässige	hande bsmässi tht.	shtsve	dung 1ch	mdu letzi e Ar	tift:	suit ssig ums	eicl	ahl	umc chla	izie: treu	verb unte ings			OLI ikei	ıger ılau nis	
Fahrlässige Körperv Unterdrückung des I Entführung Minderj	fentl. Verlet ikubinat erbsmässige ittlichkeit r	tschande rerbsmässi zucht.	zuchtsve alts. Ang	ändung bruch	leumdu verletza che Ar	ndstift	rlässig ntums	b gezeich	ostabl ostabl	st- unc erschla	difizien untreu	ndverb ndunte ndungs htsinn			POLIZEIUEBERTRETUNGEN lichkeiten	weiger umlau gernis	n
Fahrlässige Körperverletzung Unterdrückung des Familienstandes Entführung Minderjähriger	Oeffentl. Verletzung d. Schamhaftigkeit Konkubinat Gewerbsmässige Unzucht Unsittlichkeit mit iungen Leuten	Blutschande	Notzuchtsversuch. Gewalts. Angriff geg	Schändung Ehebruch	Verleumdung Ehrverletzung Falsche Anzeige	Brandstiftung	Drangsturungsversucn Fahrlässige Verursachung Eigentumsbeschädigung .	Raub TITEL XI Ausgezeichneter Diebstahl	Diebstahl an Urkunden Diahstahlevossuch	Forst- und Feldfrevel Unterschlagung	Qualifizierte Unterschlagung Veruntreuung gefundener Ge	Pfandverheimlichung . Pfandunterschlagung . Pfändungsbetrug Leichtsinniger Konkurs	Leichtsinniges Andere Sch. K		POLIZEIUE Tätlichkeiten . Verweigerung v	Verweigerung von minieteistung Herumlaufenlassen böser Hunde Aergernis erweckendes Benehmen	D

	Art.	=								Alte	r un	d G	e s	chle c	cht										-
Delikt	Straf-	16*	17	18	19	20	21-22	23.	-25	26-30	31-	-35 3	36-40	41-4	-50 5	51-60	-19	-70 71	-80	üЬ. 80	unb.		Insgesamt	amt	1
	gesetz- buches	M W	M W	M W	M W	M W	M	W M	W	M W	M	W M	W I	M	WM	M	M	W M	8	M W	M W	-	×	Tot	1 .1
Anstiftung	36 37 ff 40ff/217	-636	<u> </u>	21.03	2 I	3 1	4470	1 1 7 7 7 1	47	8 8 9 6 8 4	20.70	774	1 I 3 I	21 4	18	22	-					23 45	2003	11 33 67	7.87
zlichkeit gegen Beamte	76 77f		_			1 1	7.0			eo	<i>v</i> .		I 9	∞	<i>cs</i>	7.0	∞					4		ಬ	
Versuch der Befreiung von Gefangenen Entweichung von Gefangenen Entweichungsversuch	80 81 82 83	H	4			~	. 1	1227		2232	1 3 40		68 7	1 5 109	15 7	3 3 9	3 41	7.0				3 7 7 412	3 T T T T T T T T T T T T T T T T T T T	3 1 7 24 443	3474g
Amtsanmassung	83						7			ପ୍ର	7				-	*							ಬ ಸಾ		
TITEL IV Unterschlagung durch Beamte	93										1												ಣ		- m
• • •	95	I	2 2	0	c	4 0	ν <u>τ</u>	9 0	I	14 I			14			10 I 1 36	_	7.0				100			C = 2
ne, Skandal etc. Bedrohung	98			ი ი	4 4 84	0 61	2 3 3	10		6	33 -	I	440	10 10	# 7	4 55	0 01 —					39	000	131 39	0 1 1
Fälschung öffentlicher Urkunden Fälschung von Privaturkunden Fälschung von Pässen. Marschrouten etc.	106 ff 110 111			I	61		00	<i>w w w w w w w w w w</i>	<i>m</i>	46	6.13	60	27.65	7.2		55						18 32 1	123		18 44 1
Fälschung von Rechten ohne Schatzung Gebrauch gefälschter Gegenstände Unbeschworene falsche Aussage	112 113 118 119					the state of the s	ಣ		I	4 1 1	3		- - -	727	I	2 7	24					1 - 52 - 4 - 21	1 1 1 H	21	0104m
	123 126 126 127 131 135/II					7	61 c	ಣ	III	Ø	4 4	03		~	I			-					141 <i>c</i> 2		77787787
Misshandlung mit todilichem Ausgang. Misshandlung mit bleibendem Nachteil Misshandlung einfach Misshandlung mit gefährl. Instrument. Misshandlung im Raufhandel Missbrauch des Züchtigungsrechtes Fahrlässige Körperverletzung	159 140 142 IV 143 146			-	-	~~	4 04 to 4			1252	70 H W	I	7 I 1	ου <i>-</i>		7 8 7						12277		5.61	+ - m - m m m

27 - 4	62 74 75 68 68 9 9 13 13 3	36	53	10 2 115 770	34 33 171 16 8	20 3 4	6 6 365 1	3 269	633
T	33.3 75.48 I	10 ∞ 01	w 00	53	00001	I S	1 52	20	540 3
4	900 100 100 100 100 100 100 100 100 100	28 1	2,3	10 1 109 617 I	32 30 14 14 7	2000	5 6 313 51 1	3 249	3099 540 3639
									3
	,	₹			7	\		67	-
									I
	~								$I \mid 1$
	~							1	70
	2 1	I					I		51
	2 + 2	40		10		TO THE RESIDENCE AND ADDRESS OF THE PARTY OF	2 1	1 2/4	134
	7%		I	4	60	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	60	10	45
	01 8 7 7 7 10 110	4	က	1 4 37	21 4 12 12 13	-	77 77 77 77 77 77 77 77 77 77 77 77 77	555	327
	20 03	I	I	91	N N co	. 7 02	4		90
	01 00 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 1	70 0		10	23,000	← 01 01	1 42 6	69	513
	w4 1	cy.		~	4		I 3 I	00	44
	7 7 7	01 ←	4 00	1 8 8 48	2727	← m ←	1 1 38 7	34	331
	1 × 55	I		13	I		40	7	50
	νον νο ← ← ←	භ ପ	- 61	1 1 5 46	44 33 33	70 ←	1 10 10	21	343
7	10 22 1 2	I		123	4		10	T	87
6.1	0 7 1	214 4	11	13	32707	9	1 1 10 10	27 3	084
	173	I	22	25	7007		∞ 03		81
_	2 2 2 4	777	11	1 12 80	1 20 1	~ ~	42	12	314
	100 1	I		24	I		5 I		48
7	cc cc c1		Ţ	3 1 17 66	3 7 7	-	21	12	236
	J 5	I		10	1 63		4		26
	7 7 7 7 7	_	- 0	13 27	60 7 4		11 6	4	134
	L 33			12			3	-	$I\tilde{c}$
	SI SI		4 00	1 38 38			7.0	7	890
-	1 1 T		61	4 70 9	<i>T</i>		2		88 18
	10 U	I		1035			7		
	24 8 470	*	23	9 23 I	212		67		71 65 77
	7			55	***				
	ಣ			1 27	01 01 4		64	30 m	7,7
152 158ff	162 163 164 165 165 170 171 172 173	177 17811/256 181 186f	189ff 196 201ff	205ff 208 208 208 210 211	212 209 ff 213/256 219 220 222	\$ 44 ff \$ 47 \$ 48 \$ 50	\$ 51 \$ 52 \$\$44-57 231 231 236 a-6	248 256/5 256/13	
	it it								al
	gke		Brandes		pr			!	Total
. aa	afti en : en : afti:		Bra					in	
tu.	amhaft Leuten amhaft	ñ	· ses				her	NGI · · · ehn	
			•.≒ •		<u>n</u>		e	on en	
ger	char n L, char		. œ .		7 .			Ξ	
hriger ngenhal	L. Schamhaftigkeit icht	IX mmisse	ng e	X1 stahl	en	XII	urs lenmelikt	RET t.	
erjähriger efangenhal L VIII	g d. Schamhaftigkeit nzucht jungen Leuten uppelei g. d. Schamhaftigkeit	EL IX	schung er	EL XI	inden . vel rschlagu	EL XII mg ng nkurs	nkurs nuldenn -Delikt	skriket gkeit. ndes B	
des Fammen nderjähriger Gefangenhal ITEL VIII	zung d. Schar unt jungen L. Kuppelei ch. f geg. d. Schar	CHTEL IX CONTROL Gebeimniss	insachung ei ädigung .	TTEL XI Diebstahl	rkunden ch !frevel nterschlagu efundener (chung	Konkurs . Schuldenma GDelikte	JBERTRET ssigkeit. ckendes B	
Entführung Minderjähriger	letzung d. Schansige Unzucht	rittel IX S	g	TITEL XI TOTAL Tersuch Ter Diebstahl Tebstahl Tebstahl	r Urkunden . rsuch Feldfrevel mg Unterschlagu	TITEL XII mlichung chlagung ter Konkurs		BIÜBERTRET hlässigkeit. n weckendes B	
ing Minderjähriger htliche Gefangenhal TITEL VIII	erletzung t. issige Un: eit mit ji e ssige Ku ersuch.	ung	tung	ggversuch	an Urkunden	heimlichung erschlagung scher Konkurs	L 2	LIZEIÜBERTRET nachlässigkeit. iten erweckendes B	
hrung Minderjähriger rechtliche Gefangenhal TITEL VIII	erletzung t. issige Un: eit mit ji e ssige Ku ersuch.	mdung	stiftung ssige Verursachung erumsbeschädigung .	sung	ahl an Urkundenahlsversuchund Feldfrevelschlagungizierte Unterschlagu	verheimlichung unterschlagung gerischer Konkurs . ungsbetrug	inniger inniges Sch. K	POLIZEIÜBERTRETUNGEN tennachlässigkeit. hkeiten rnis erweckendes Benehme	
Entführung Minderjähriger Widerrechtliche Gefangenhaltung TITEL VIII	zung e Un mit ji e Ku e Ku cch ff geg				Diebstahl an Urkunden	Pfandverheimlichung	Leichtsinniger Konkurs Leichtsinniges Schuldenm Andere Sch. K. GDelikt Betrug Betrug Wucher	POLIZEIÜBERTRETUNGEN Beamtennachlässigkeit. Tätlichkeiten Aergernis erweckendes Benehmen	

Tabelle 1a 1926	Allgemeine	mei		Deli	elikte,	- 1	georanet	- 1	naen	- 1	Alter	niin		des		descuiecui					(M	= m	männlich,	h, W	11	weiblich	ich)
	Art.										Alt	er u	рu	G e s	c h 1	e c h	4										
Delikt	Straf-	16*	17	18	19	_	20	21-22	23	-25	26-30		31-35	36-4	-40 41	1-50	51-60		61-70	71–80	80 [ii]	üb. 80	unb.		Insgesamt	sam	t l
-	huches	M M	MW	W M W	M	WM	W	M W	M	W	M W	V M	W	M	WM	M I	M	M	M W	M	WM	W	M W	V	M	_	Tot.
NES	36 37ff 40ff/217		400	1,	6.4	-		27.73	13.12	3	447	4 I	52 7 I	භ භ <i>භ</i>	I	3 4 6 1	60.01	<i>c</i> 3					i	400	13 24 <i>I</i> 44	70	13 34 51
Widersetzlichkeit gegen Beamte Befreiung von Gefangenen.	92					I		e –	62	I	777	I	8	ಣ		0.0	9	I	61						202	27	52
Entweichungsversuch Verweisungsbruch Wirtshausverbotsübertretung	82							7	1 6 17		2 6 44	3 46	6 9	3	410	7 08 6	386	11	75	1 1 5					33 33 408 5	24 4	4 34 432
Amtsanmassung	83 85 86			37					6.1		67			7		~	7							,	01410		01 + 1 0
TITEL IV Unterschlagung durch Beamte	92							***************************************																			7
Hausfriedensbruch	95				H	9		- .	1 11		72	-	∞	12		17	14		-	I					94	<i>cs</i>	96
Störung der öff. Ruhe, Nachtlärm etc. E Drohungen	97/256 98 99	014	2	9	1.0			000	10		26 7 10	1	733	222	7 1	45 3 4 10		I	23	ည				20.7	$\frac{210}{32}$	ফ	215 32 41
	106ff 110 111			-			I	9	∠ co		20 ∞ ←	I	2.0	c/1 co	I	2 I 5 I			***************************************	~	J				35	0, 10	12 40 5
Fälschung von Rechten ohne Schatzung Gebrauch gefälschter Gegenstände Unbeschworene falsche Aussage Anstiftung dazu	112 113 118 119					7	1	~			9 7		20			ಣ	T 60			~					277	I	342
Mord Totschlagsversuch Fahrlässige Tötung Kindsmord	123 126 127 129f 129f		77			~			3		-	1	1 <i>I</i>	-	I										440	H HHH	21-01-1
	131 132 135f 135f						I		I			<i>I I</i>	1	7	I	, ~	7								લર	2000	co ← c1 co ×
Misshandlung mit todlichem Ausgang. Misshandlung mit bleibendem Nachteil Misshandlung einfach	139 140 142 142 IV		H	1	4.3	4		9 8	11 11 4		282	$\frac{1}{2} \begin{vmatrix} 12\\1 \end{vmatrix}$	12	10		2 6			7.5						83 24	188	3 86 26

4	13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 1	7000	27 24 3	150	48	6 1 104 768	8 8 6 8	207 10 21	27.20	446	1 3 402 60	908	101	3767
I	1 29 98 57	4	500	w _	Ţ			53 00 4		I	7	17		5123
, w			3 2 3 3 3 3	427	47	\vdash		185		07 to	38 37	91	- 1 7	32555
					Ź		G13 G13	18. 7				94		I_{32}
					11.000	I								1
														\top
														1
			*****			**************************************					I		(05
	ਜ .		\leftarrow			23				-	\leftarrow	← m		23
	7 %				·							رن س	1	I I I
	01-			23	7	7.7	6	7	7	7	7	6.1		124
	<i>∞ ∞</i>		I			4	7				Į.	5		38
	10 6	440	4	67	ಣ	3 747	27	16	4.61	7	17	73	Į.	379
I	6 14 2		03			23.3		60		T	4	0.5		77
	10 10	7	C 63	7	7	14 61	0146	25.	$\frac{10}{2}$	40	48	2 79		553
	D 0	<i>C</i> 5	I	Ī		11	I	<i>CS</i>			4			37
1	10 5 7		8001	2 8	C1	6	427	26 1 2	က	7	44	37];	361
	8 1	I	05 05			22	I	2 0	<i>CS</i>		L Or	0.5	1	53
1	11 4 11 4	° 67	7 +	_	2	1 7 69	4 ro c	28	0101	1 2	60	32		422
	8 36 1	I	I	S		20	<i>cs</i>	H 0			12	50		II5
+	77 s 8 t	7 7	တ က	7 -	· ∞	19 84	01001	3 12 38	ကက		1 3 70 14	222	-	513
_	0.00					~		6 T			I			625
	7 1 7		C7 C		10	1 12 75 1	4.	28			42 <i>I</i>	ω		313
_	TI T			(*)		161		41						503
1	5 6 1	ಣ	6.1		9	1 17 85 J	9 -	10			26	7	1	235
_	4 0					~		I			41			$24 _{2}$
	74 70			***	20	1 6 36		01 -			1	ಣ		93
	C2 7					n w	7	1			4			I3
	24 24 4				7	2 5 34		9			1 5 T			581
	2 Z	- 67			$1 \mid I$	e 9	$\frac{1}{I}$							51 16
	T					<u></u>					C3 71			75
	64 70		7		21	37	ಣ	~			7			71
						50						(*)		5
	. 61	4			6.1	1 23						10 m		34
146	162 163 164 165 167 168 170	170 171 172 172	177 17811/256 181	189ff 196 200	201 ff	205ff 208 210 211	212 209 ff 213/256	219 220 222	\$ 44 ff \$ 47 \$ 48	~~~~ 2 2 2 2 2 2 2 0	\$ 53 \$\$44-57 231 231	$\begin{array}{c} 256/5 \\ 256/13 \end{array}$	Str. V. 229	
• •	eit	ie					• •				ger		. ,	Total 34
. sc	d. Schamhaftigkeit rucht	igk		Brandes			• •	ng			ubiز 	• • • •	. 1	T_0
$^{\mathrm{hte}}$	afti	afti		. Ä				tst		٠. ٠	Gläubi 	EN nen	•	
sre	amhaft Leuten	$\cdot \cdot \cdot \stackrel{\mathrm{Id}}{\cdot} \cdot \cdot$		· nes						· · ·	ੁ ; ਜ਼	NG.		
gu	cha n I 	cha 		eines						nac	teg	T'U Ben	ď	
tign	ich nch nge nge	· · · · · ·	X · · · !	x · in f		XI • • • sta	en ·	nlag	XII TIX	rs len	igu elik	RE S.	v.	
ich	g c nzr. jur.		EL	$rac{ ext{TITEL}}{ ext{ursach}}$	ign	EL ieb	nnd	rsch	EL Ing ng nku	Konkurs Schuldenmachen	günstigung GDelikte	s R.1 nde	Str. V. Betragen	
S Züchtigu	zun zun Hit Ki	ch f ge	TITEL	TTI ursa W	ıädı	TITEL XI T.Diebste	Jrkt ch Afre	nte	TITEL XII ichung . lagung . Konkurs	ug Ko Sch	egü G	UBI cke		
des	rletz sige it n	rsu grif	50	ig Ver	sch	oter iebs	an Urkunden versuch		on mli chli	etru er es	uch.	n. Wee	hes	
ch	Vernat nat näss nkei nde näss	Sve Ang	lung zur Anz	tun ge	sbe	ohne Pig	l ar Isve	lagr erte	hei: ters isch	gsb nig	chtl. Be Sch. K. versuch	POLIZEIUBERTRETUNGEN hkeiten mis erweckendes Benehme	rlic	
ın	tl. hibin hich lich lich har ban ban cht	cht ts. dur uch	rlet	stif Issig	un	ssur zeic cher	tahi tahl	sch fizie tre	ver	lung tsin tsin	rrective free free free free free free free fr	PO hke	üh	
1,5														
Missbrauch des Züchtigungsrechtes .	ffen nku wer sitt utsc wer wer	tzu wal nän ebr	rleu rve Isch	and hrlë veif	en jen	ub pres sge ifac	ebst ebst rst-	run run	and and and trü	änd ich ich	ide ide tru tru	tlic rge	ge	
ussbra	Oeffentl. Verletzung d. Sch Konkubinat. Gewerbsmässige Unzucht Unsittlichkeit mit jungen Blutschande. Gewerbsmässige Kuppelei Notzucht.	Notzuchtsversuch Gewalts. Angriff geg. d. Schamhaftigkeit Schändung Ehebruch	T) Verleumdung Ehrverletzung Falsche Anzeige	TITEL X Brandstiftung Fahrlässige Verursachung eines	Eigentumsbeschädigung	Raub	Diebstahl an Urkunde Diebstahlsversuch Forst- und Feldfrevel	Unterschlagung. Qualifizierte Unterschlagung Veruntreuung gefundener Ge	Pfandverheimlichung Pfandunterschlagung Betrügenischer Konkurs	Pfändungsbetrug Leichtsinniger Konkurs Leichtsinniges Schulden	Widerrechtl. Begünstigung d. Andere Sch. K. GDelikte . Betrug	Tätlichkeiten	Ungebührliches	

Tabelle 1a	Апвешеше	Пеп	ne n	conver.	- 1	a commanda f		- 1												-						
	Art. es bern.									Alt	ter.	n n	d G	esch	lech	h t										
Delikt	Straf-	16*	17	18	19	20	21	1-22	23-2	25 26	26-30	31-35	5 36-	3-40	41-50	_	51-60	61-70		71-80	üb. 80	dun c		Insgesamt	samı	1
		M W	M W	M W	M W	V M	WM	W	M	WM	W	M	WM	W	M	WM	M	M	WM	W	M W	MW	V M	W	_	Tot.
α · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	36 37ff	,	Ţ,		, – 01 0			— —	0.00	7	U 00 0	67.0			400	Ĭ	က	•						23.3	720	14 32
Hehleren	4011/217	-			ю <u>г</u>	7 7		7 2 7	9 1	~		∞ <i>ν</i> υ	<i>₹</i>	7 6	9	25	7 m	.							77	52 54
Entweichung von Gefangenen	8 8 8			Η .					6		2 2	1	I	5 1	7.3	<i>cs</i> :	2 1	23					3 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4			48
7 60	883 83							9 -	20	4		50	9				7	32	7	ε 1					34 4	4
TITEL IV Unterschlagung durch Beamte	92							,													***			· —		٠ ج
Störung des Gottesdienstes	93		-	61	1	9	I	6	12	1 1	2	19	1 1	10 1	15	1	12	က					101	27	2	106
Unerlaubte Selbsthiffe	96 97/256 98 99	61	ಣ	က	es 64	6 + 6		8 4	26		5 0 I 4	24 22 33	1 2	22 I 4	31 8 9		26 3	27 - 8	I					1 84 30 40		$\frac{2}{190}$
	106ff 110 111	4		7	1	Ч -		55	e 9		4 J	44	<i>C</i> 3	7	4 13	I								33.3	I	14 42
Falschung von Fassen, Matschroutenere. Fälschung von Rechten ohne Schatzung Gebrauch gefälschter Gegenstände Weineid	112 113 114ff 118		,			1	-	~	9		- m	- co		7	-01-		-						-	77977		16.23
Mordversuch	123 127 131 132			4	7	~		7	4	4 I	I 9	-	I	1 1	7		63	_						22 22	1007	3 24 6 1
	135f 135II 139			7		- X	<i>C</i> 3				5		I			<i>c</i> 3			I					0100 =	000	01 ∞ m €
Misshandlung intr. Diemendem Augentein Misshandlung einfach	142 142 IV		c	7	7	დ [,] ←		D 63 C1	1110		8 4	14 4		6 1	11	I	ლ -	-						21 21	41	22
Missbrauch des Züchtigungsrechts Fahrlässige Körperverletzung Entführung Minderjähriger	146 147 152		1					3	1 21-		12	101	I		-	I	I							7 7 3 3	C) -	0 70 A 60

~	1277	9 8 4 6	1 22 c	2121	<u></u>	48	7 3 118	802	33	$\frac{227}{14}$	11	6 25	က္ပ	8 ~	99 09 5	4		380	4056
33	50 50	7	1000		4		1 03	147	114	18	1	4		I	99			19	277
3.00	96 - 27	984-	16 23 3	2121	m ← ←	48	6 3 116	655	32	209	11	21	დ ნ	7	396	4		361	3479,577,4056
																			İ
								1 1	I										2
			7															7	6
							I	I				I			I			3	10
1 ,	2		7 07			_	က	13		2	7	\leftarrow			4			55	148
CSH	*		I					2		03								9	43
04 6	10	21 21	P-	7	_		C1	33	21 23	13	$\overline{}$	c ₁	2		25			73	81351
5.00	<i>C</i> 3		<i>w 0</i>		I			14		<i>cs</i>		1		I	00			5	81
8 :	4. co	0,01	5	7	← ←	4	10	62	m 0	28.	0.01	← თ	ന വ	7	50	~	4	120	453 78334 35617
N 8	77		I					7		100					3				35
- 70	rc		4 60		\leftarrow	C 1	1	49	0,00	25.	٠,	2 4	c ₁	7	45			30	334
4 63		7	1 121		I			22	I	4					5			c3	78
70	9	21 12	ಸು ←	~		က	-	77	- 8 4	48	1 01	← თ	0 0		54	_	-	30	453
300	I		I		<i>C</i> /3			24		3		7	1		18				107
- ∞	10	-	797			6	×	108	9 &	37	1	C1 7C	· -	-	87 15			22	76 531 107
25.6	I		7			-	_	17	0.	5 00 -	4	7	1		$\frac{9}{I}$				
	9 61	-	~ ~	-	-	10	22	77	46	29	1 4	6	l,		59	c	1 — -	14	406
26		***************************************						21	7	I					8				92 246 65 406
4	12		-	-		9	4 4 6	28	C1 -	120	1				98 9			9	976
20								10		I					5				2.5
	ಣ					ಣ	cr.	32	c	170 -	-				18			ಛ	97109
-32	I							1 ∞							<i>cs</i>				1.6
	∞					က	α	542	C1 C	4		_	4		55			c ₁	0.
	9					23	cr			ಣ					4-				91 69
D co	T							63							I				961
0	9					ಣ	7	31		C1					∞ c₁				61 899
								4							I				
	62					~	7.0	28	21 8			4-		7		М	000	3 7	67
162 163 164	165 167 168	122	177 177 1781/256	189ff 189ff 199ff	196 200	200 201ff	205ff 208 910	211	212 209ff 913/956	219 219	222	44ff	2 4 2 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	270 7	231 231 231	7/946	256/9	256/12 $256/13$	
				~ ~~~		<u>. ×</u>	<u> </u>		. 01 2	3		<u></u>	···				• • •		_
gke.		Schamhaftigkeit			eines Brandes Futter etc.						$^{\circ}$			٠.					Total
uftig 	и	ftig			sran etc.				• •		tän	٠		• •.	 	Z		Benehmen.	
nha · ·	Leuten	 	,	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	ss I ter						ens					GE.	gun	\cdot	
$\frac{han}{\cdot}$		han			eines] Futter				•		reg	•			· · ·	ND	ist	ene	
$.~S_{\epsilon}$	gen elei		. ×	. ×	ng n,	. 60.	Z · · · Z		 п .		lagi	Ε.	. <u>e</u>	· 92 =		RET	ifel		
$\frac{g}{dt}$	jung	h geg. d.	. T	EL ch	ehu ide	·	. J.	200	nde	ve1	scn. den	Z So E	ıkı	kur Del		RTF	Hi	en ides	
zung Ur	uit] Ku	ь. Вев	TITEL	TITEL rersuch	rsa We	gibi	TITEL XI	tah	ku		fun	TITEL XII ichung .	Kor	Kon Zon	5	BE	von Hilfeleistung	mde ker	
letz ige	t m	suc riff	. H	rec 3	eru on		H	ebs	Suc	ng ng	Ur.	T ollic	er]	7 Y	ch.	ΕΙÜ	, so ;	Hu	
Ver at äss	keit de ässi	vers vngi s	dung Bun	gun	e V	azu	. გი	Di	an	agu agu	rte ung	nein	sche	nniger Konkurs	cn. rsu	ZIZI	un.	von Hunden is erweckende	
Oeffentl. Verletzung d. Schamhaftigkeit Konkubinat	Unsittlichkeit mit jungen Blutschande Gewerbsmässige Kuppelei	Notzucht Notzuchtsversuch Gewalts. Angriff g Schändung	Ehebruch TI Verleumdung Ehrverletzung	Brandstiftung Brandstiftungsversuch	Fabrilassige Verursachung Vergiftung von Weiden,	Versuch dazu	Raub	Einfacher Diebstahl	Diebstahl an Urkunden Diebstahlsversuch	Forst- und Feldirevel Unterschlagung	Vualinzierte Unterschlagung Veruntreuung gefundener Gegenständ	TITEL Pfandverheimlichung	Betrügerischer Konkurs Pfändungshetmig	Leichtsinniger Konkurs		POLIZEIÜBERTRETUNGEN			
ffen nku verb	ittl tscl rerk	zuc zuc zalt alt	Ehebruch Verleumdi Ehrverletz	nds nds nds	rläs gift	suc	lb ress	fac	bsta bsta	sr-	ant	ndv	rüg	cht	Andere Betrug Betrugs		Mej.	Hetzen Aergern)
0.00 ew	ns lu ew	ot ot ew	he br hr	1 2 2 3 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	zh erg	er:	Raub Erpre	2.5	ie]	nt	er e	fa d	et	ei.	et	:	at er	er	

Strat- 16* Str	N N N N N N N N N N	20 M W W A A A A A A A A A A A A A A A A A	21–22 N N N N 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	M N V N V V V V V V V V V V V V V V V V	M M M M M M M M M M M M M M M M M M M	36 N N S S S S S S S S S S S S S S S S S	1 I 31	M W M M 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	09-11-09 × 09-11-09	61–70 M W M 1 1 I	71–80 ub.	o. 80 unb. W M W			mt Tot.
36 1 2 37 Ef. 77 77 80 80 81 82 82 83 86 97/256 999 999 999 999 999 999 999 999 999 9	M W M 2 1 2 1 1 2 1 1 2 1 1 4 A M A A A A A A A A A A A A A A A A A	M W 23 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	4.61.70 63 68 Σ α α α α α α α α α α α α α α α α α α α	M 6 6 6 7 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	M 62 470 L1 11 12 15 75	M 2 3 1 1 1 2 3 3 3 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	Z 2 14	W 1 41	8 6 8	1 6	M	W		M Y	Tot.
36 1 40ff/217 1 76 77 77 80 80 81 82 82 83 86 92 95 95 96 97/256	H H W W	•	100		6. 4	ବର	314	1 44			I		1	-	12
76 77 77 80 80 81 82 86 92 95 96 97/256 99						ග	314	4 4			4	_	7.	4 2	37
77 80 80 81 83 86 92 95 96 97/256				4, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1,	3,22,21	ಣ	314	4 4		5			95	63 60	49
80 81 83 85 92 95 96 97/256 98 hung 99				41 7 41 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1327		314	44					21 4 6		C1 ← C
TEL III 83 84 85 85 86 86 86 86 86 86			HH 01	1 22 1		64			6 93 <i>10</i>	29 39	7		1 28 416	4 15	32 447
92 95 96 etc. 97/256 99			61	122		<u></u>							40		40
95 96 etc. 97/256 99			67	12							`		1 0		1 c.
etc. 97/256 98 99			_	Ţ		20		6 2 1	I 9	67			93	60	96
: : :		12	8 26	23	1 14	1 17	I	3	9	9	က		$\begin{array}{c} 2 \\ 181 \end{array}$	~	$\frac{2}{189}$
:	1		1 3		48	00	400		33	5	1		18 21		18 21
													· ·		
		61	2 7	1 6 10	2 2 2	1 9	7	4	1 7	1			16	55	18
Fälschung von Pässen, Marschrouten etc. 111 Fälschung von Rechten ohne Schatzung 112)		1	1					7 6	H
Gebrauch gefälschter Gegenstände 113 Unbeschworene fal Aussage v. Gericht † 118		1	7	ro 4	00	I	J4	7					14	CO F	~
	1			⊣									21 —		21 —
Mord	1												~		
	7	1	1	က		C1	I	-					Ç	I	10
				23	7	I						,	·	700	900
Misshandlung mit tödlichem Ausgang. 139 Misshandlung einfach 142	. 23	c1		24	1 5	7.0		A	1				17	i t	1
ent		1		(— c	[m ←	0.01	4	T	T	61			20,00,	70	62.
			0	o I	4	C1							4 4 C	I	

59	60 18 122 132 133 133	8 2 2	9 60	45 7 7 8 8 8 9 8 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9	35	1 177 177 9	26 27 33 6	470 71 3	8 345	3779
26	800	5000	3	2 135	AI	1534	I or I	8	24	518
50	00 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	21 26	1 6 0 60	4 2 1 97 6741	33	155 13	22723	1 416 63 3	8 321	3261 518
										1
				The second secon						
								I		<u>cs</u>
	7			<i>S</i> 3					2 6	14 20 tr. V.
ကက	e 4	ಲು ಸರ		10	1	2 4	7 7	4-1	1 31	0 0
T	-	0007		6		I	I	I	~	$\frac{159}{64 321} \frac{64 324}{72 524} \frac{80 382}{80 382 64 363 } \frac{25 563}{25 563 } \frac{84 388}{46 130 } \frac{46 130 }{36 11 100 18 }$
55	12 2	70 H	$\overline{}$	1 2 2 1	1	7 7	21212	26 4	189	388 I un
× ×	o 03	<i>w</i> 4		01	I	ۍ	,	200	4	848
1.01	700 000	70 O	440	2 2	9	2 ro	12 A 612	59	174	563
7 4				õ	7	I	7	03]]	3 25 Art
10	77 27-1	64 70	ಬ	9 20	7	24	7	62	50	(363)
4 7 7	7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	3 I 4 I	ග	2 2 5 1 1 1 1 1 1 1 1	. c1 to	~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~	7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	9 7 2	<i>c</i> 3	2 64 8 du
_		I	03	7.7		23 1 2 3 3	I	9	3 26	0382
9 5	20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 2	1.4	6 13	1 1 9 5 20	ر و	7 3 7	9	$\begin{array}{c c} 97 & 10 \\ 14 & 1 \\ 1 & 1 \end{array}$	22	524 80 Jahre
46	# <i>T</i>			1 1 19 18105	I	200	I	7 1 1 1 1	24	72 52 im Je
£ 4			13	1 16 81 I	42	7 7 7 7		43	$\frac{1}{10}$	321 7 iert ir
	1			1 25		63	A 1 TENNEY	22		543
1	4		9	9 59	ପ୍ର	11	1	19	4	59 64 Revidi
T E	~ <i>1</i> 0			9		7		4		3
7.0	∞ ←		70	9	დ ←	73		20	4	133
10				9		I		0.5		9 .
4	7 7 7		6	1 838	<u> </u>	H		1 2 1	<u> </u>	$\frac{17 94}{\text{M}, 1}$
1	6 7		က	36	61	63		03.7	67	
-	·			200				I		5 rug
	1 1		7	6 241	4	91 93		1 2 1		476 Bet
		0.00		17	T			က		26 3 M;
162	167 167 167 170 171 172	177 17811/256 181	192ff 196 200 201ff	205ff 208 208 210 211	209ff 209ff 213/256	214 219 220 222	44ff 8 47 8 48 5 50 8 50		256/5 256/13	stahl 3
d. Schamhaftigkeit / 1			ar Sache 19 Brandes 1 20	 2 2 2 2 2 2 2 2		Diebstähle zw. Verwandten u. an Esswaren usw. aus Not od. Lüsternheit 2 Unterschlagung	· · · · ·	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		Fotal : Diel
afti	fit					an iteri nstä			IN .	nger
umh	Leuten		genes nes			u. Lüs			NGE ehrr	Dega
I Scha	$\begin{array}{cccc} & & & & \\ & & & \\ & & & \\ & & & \\ & & & \\ & & & \\ & & & \\ & & & \\ & & & \\ & & & \\ & & & \\ & & & \\ & & & \\ & & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & \\ & & \\ $		n eig g ein etc.			ten d			TU1	en 1
tzung d. S		\ddot{x} · · ·	h an nung len ng	XI · · · stal	l	and ot c hlag ene	ichung . lagung . Konkurs ug .	elik	rre 	hrig
ng ng	t ju Kup Kup	TITEL IX	TITEL X ngsversuch a Verursachun von Weiden	TITEL XI	unc eve	No No ersc und	ung ung onk	9	ERT •	15.18
tzu	ge mit mit ge J uch ff g	TII	rurs n W	TIII	uch Idfr	aus aus ger gef	lich lagr K	K. G. K. G. h	růb eck	von
$^{\prime}erl\epsilon$	assig eit le . issig issig	ng . ıng ızeig	ungs Ve voi vec	sve nete Diel	an Urkunden versuch l Feldfrevel .	zw. sw. gun te l	eiml rsch sher betr	Sch. K. GDelikte versuch	hkeiten	ler 7
I. V jina	sm; chk and smë smë ht. ht. tsv i. An	ndu etzu Ar	tiftı sige mg msl	ung ung ich	ni hlsv und	hle n us shla zieri	erbe nter risc ngsl		keit is	run
Oeffentl. Verletzung Konkubinat	Gewerbsmassige Unzucht Unsittlichkeit mit jungen Blutschande	Ti Verleumdung Ehrverletzung. Falsche Anzeige	TITEL X Brandstiftungsversuch an eigener Fahrlässige Verursachung eines Bi Vergiftung von Weiden etc Eigentumsbeschädigung	Raub Erpressung Ausgezeichneter Diebstahl Einfacher Diebstahl	Diebstahl an Urkund Diebstahlsversuch Forst- und Feldfrevel	Diebstähle zw. Verwandten u. waren usw. aus Not od. Lü Unterschlagung	Pfandverheimlichung. Pfandunterschlagung. Betrügerischer Konkurs Pfändungsbetrug.	Andere Sch. K. C Betrug Betrugsversuch . Grenzverrückung	POLIZEIÜBERTRETUNGEN Tätlichkeiten	Da
Oefi Kon	Gew Unsi Blut Gew Notz Notz Gew	Verl 3hr 7als	Bran ?ahn 7erg 3ige	Raub Erpres Erpres Ausge Einfac	Diek Diek Pors	Diek w Unt Qua	Pfar Pfar Betr Pfär	Andere Betrug Betrug Grenzv	Fät! Tero	*
		<u> </u>	——————————————————————————————————————				— — — — — — — — — — — — — — — — — — —		_ <	()

10	Art.								A.1	lter	pun	Ges	chlech	e c h t									
Delikt	Straf-	16*	17	18	19	20	21-22	23	-25 2	26-30	31-35	-98	40	41-50	51-60	_	02-19	71-80	ub. 80	qun	In	Insgesamt	nt
	buches	M W	MW	M W	M M	M W	M	WM	WM	W	MW	M N	M	M W	M	W	×	M W	MW	M W	1	M	Tot.
Anstiftung Allgemeines Gehilfenschaft Begünstigung und Hehlerei	36 37ff 40ff/217		_ ი	8 6 1 8	23		014	1 3 2		4 5 7 1 5	71	7 7 7	C3 C3	4 7 2 2	01 - 00						62 tc	000	26
Titel II Widersetzlichkeit gegen Beamte Versuch der Befreiune von Gefangenen	92			1	61		က	9		H	∞ -	6					બ	-			56	I	57
Entweichungsversuch Verweisungsbruch Wirtshausverbotsübertretung	87 87 87 87				- 63	7	63	8 6 7		1 6 31 6		1 5 47	51	$\begin{vmatrix} 10 & 2 \\ 14 & II \end{vmatrix}$	3 101	4	9 I				1 3 41 379	29	1 3 44 408
Titel III Amtsanmassung	83						. –				1										4		7
litel IV durch Beamte	88ff 92					1				1 1		I		-	. 7							<i>CS</i>	_ ee ←
Titel V Hausfriedensbruch	95			ಣ	67	4	· •			F-0	10			11	14			1			84	,	84
Nachtlärm etc. Bedrohung	90 97/256 98 99	2	C 1	-	12	13 1	62 02 03			L 32	22 4	77	<i>cs</i>	35 7	23		∞ ← 21	7.5		7	235 235 35 35	121	247 29 29
	106 ff 110		ç1	Ę-		. 21	1 %	<i>.</i> 00		6.13	T 41	12		10	Ψ.	I					9	000	12 58
Falschung von Fassen, Marschrouten etc. Gebrauch gefälschter Gegenstände Unbeschworene falsche Aussage 1 Anstiftung dazu	111 113 114-121 114-121			1			က		Ţ	7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	N €	11	I	4 4	H 00 H		ကက				8 5 0 rc	300	252 11 6
s Kindes	126 127 131 132						-	1 1	L co	9	9										17	1.5	9720-
Abtreibung der Leibesfrucht. Gewerbsmässige Beihilfe zur Abtreibung 1 Misshandlung mit tötlichem Ausgang. Mischen Ausgang.	135f 135II 139							<i>cs</i>		61	•	7	Z .	1 2 7							19	47	40.9
	142 142/IV 143 146	~	-	4	4	70.01	10	14		0000	1000	5 2		3 3	40		ಣ				83 25 4	I	84 25 4

74 74 75 75 14 13 73	17 36 4	26.02	6 1 90 729 2	32 22 181 111 8	8 H 8 4 R	455 50	11 332	1 3750	3298 492 3750
36 96 96 96 96 93 97	10000		420	127	I S	52	92	667	43%
38 47 10 10 13 13 13	312	20 20	6097	31 166 10 8	2002	45	11 306	1	8258
			9			7	<u> </u>		Ť
						. 01		c	22
									1
									+
1 1	\		23	-		~	ග .	2	16-
			3	***************************************		I	4	0	20
	61	~	12	ကက	v	9 8	36	0 7	118
N			3	I	-	5	4	, C	25
- H H H 10	7.1	\	30	22.4	Ø1 ←←	27 27 33	79	126	562 85 361
19 A	C5 C5		91	7	I	SH	12	0	85
10 10 33 33 41	C1 00	— ლ	11 57	2272		68	2 92	4 6	562
L Or Co.			~	I		$\tilde{5}$	دئ	4.0	43
7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	4 73	4 8	1 7 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	12 7 2 1	4 40	7 7 7 9	30	100	70305
12 2 1	I		2	6.0	I	6	<i>CS</i>	2	20
10 10 71	424	427	1 7 64	272924	ಣ	63	$\frac{1}{27}$	0.4	413
1 11 25.8	05 05		S 53	<i>cs</i>		9	I		16
10 10 11 10 11 11 11 11 11 11 11 11 11 1	ကက	7.	2 17 102	8 6621	← co	08	3		56 502
14 1	I		133	I		8		1	99
00 00 4014	424	. ∞	72877	17 17 17 17 17 17 17 17 17 17 17 17 17 1	401 4	52	10	200	70321
3 16			1 22	C3 71	2	II		3	20
101 TO C1	H	8	8 8 8	24244	-	25	4 rc	,	245
70			ن.						∞
44 704 44		O1 70	36	- -		10	1		112
<i>CS</i>			9	60		7		1	12
6 6 1			دن من س	4000 -		10	7		108
77			6.0			6.0			00
9 7	•	r	621	3 1 2		7 7	್ಯ		7/93
70		- co	4	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , 		2.7			8 69
7 7 7		61	8 3			1 I			30
162 163 164 165 165 167 170 171	177 17811/256 181	189fi 196 201ff	205 ff 208 210 210 211 18	- # 9	% 44 fff % 47 % 50 50		256/5 256/13	SIP. V. 229	<u>ന</u>
	7.28.7		205 f 208 208 210 211	255222	www.wo	www.gy y	25.		_
ker		Brandes		de		,			Total
$\frac{ftig}{1}$ $\frac{1}{1}$		ran					u . u	•	
namhaf Leuten amhaft				· · · · · · ens		. g	g e		
han Lev		ine.		Geo.	- : : :		un		
Scl ht en en lei Sch		. <u>5</u> 0 .				ima kte	e t Be	en	
d. d. d. d. d. d. d. d. d.	XI : : :	X hur nng	X1	den	X Car	der Ider Oeli	rtr les	V. rag	
ung Unz Unz t ju Kul n .	Titel IX	Titel X irsachur ädigung	Titel XI	reversers	Chung agung Konkurs	Konkurs Schuldenmachen . GDelikte	b e	Str. V. Betragen	
etze ge mi ge]	56	T rur	Tit	Uri uck ildf. gr. Jnt gef	Ti- lich llag K	X. S. Y. O.	i ü eck	80	
Verl at assi eit e ers ers ugri	ng mg	mg Ve	nete Diel	an Urkunden Wersuch d Feldfrevel . agung rte Unterschla	siml sch	nniger Konkurs nniges Schuldenme Sch. K. GDelikte versuch	z e erw	iche	
L. A	ndu etzt An	iftu sige msl	ung ichi	ni (hlsv ind hlag jert euu	erhe nter risc ngsl		Polizeiübertretungen hkeiten rnis erweckendes Benehmen	hrl	
	e H	st	se se l	r r.c raga	ege u.	30 00 e 8 8	rn Fr	üc	
lent kul kul kul ttli ttli ttli sch sch srb uch	re.	lä P	es es	rs T	0 0 E 0	ng ng Pt	e C	<u></u>	
Oeffentl. Verletzung d. Schamhaftigkeit Konkubinat Gewerbsmässige Unzucht Unsittlichkeit mit jungen Leuten Blutschande Gewerbsmässige Kuppelei Notzuchtsversuch Gewalts. Angriff geg. d. Schamhaftigkeit Ehebruch	Verleumdung Ehrverletzung . Falsche Anzeige	Titel X Brandstiftung	Raub Titel XI Erpressung Ausgezeichneter Diebstahl Einfacher Diebstahl	Diebstahl an Urkunden Diebstahlsversuch Forst- und Feldfrevel Unterschlagung Qualifizierte Unterschlagung Veruntreuung gefundener Gegenstände	Titel XII Pfandverheimlichung Pfandunterschlagung Betrügerischer Konkurs Pfändungsbetrug	Leichtsinniger Konkurs Leichtsinniges Schulden Andere Sch. K. GDelli Betrug	Polizeiübertretungen Tätlichkeiten	Ungebührliches	

	Straf-									Alte	=) pun	Gesc	schlee	cht									_
Delikt	bestim- mungen	16	17	18	19	20	21-6	-22 23	-25	26-30	31-35	-	36-40	41-50		21-60	61-70		71-80 üb.	80	unb.	Insg	Insgesamt	i
	(Artikel)	M W	M W	MW	M M	M	MM	WM	M	M W	V M	W	M W	M	WM	W	M	WM	WM	W	M W	M	W Tot.	.:1
G. über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten vom																								
1. Dezember 1912: a. Bettel	1, 27		-	c:		7	× ×				4 26	Ī	75	5.00	713		75.		7			437		6
b. Landstreicherei Bäswillige Nichterfüllung der Hnter-	29	1	1) 	2	- 4	6	2 10		23	17		30 —	94	81	1 4	77	I 5	1		1	325 10	0 335	7.0
haltspflicht	37 33						67	16	02	21	5 19	I	$\frac{10}{-}$	22	cs	1 3	01 L	11				26.8	$\frac{11}{8}$ 106	9 8
	3-6, 30-32 $34-36$ 38						1	-					I = -		<u> </u>	3		-I	-	į		9	C 2	00
chaftswesen eistigen Ge- 1894 und tt 1894 zum											·													
G. vom 15. Juli 1894: a. Wirtschaftsskandal	(1) 45					2 -	က		57	21	1 7 -	1	10	70	<u> </u>	6	l			Ţ		34-		34
b. Andere Delikte	1)44-46		-			-	İ	1	I	1				1	I	I	C1	1	-	İ	<u> </u>	9	<i>cs</i>	00
	6		-			-	07	07	7	- X			c.	c:	· c.	7 6						576	7 06	777
J K. Gewenhohering Transmission			4	-	1 .	,	5									1						i I		!
(Hausieren) vom 24. März 1878 . K V V 42. Normehen 4006	$\left.\begin{array}{ccc} 1 & 9 & \end{array}\right.$			1	4	1 2 -	- 2	I	I 9	က	3		2		I	5 1		1		İ	1	35	2 3	39
zum G. vom 24. März 1878	II)21,23																							
handels vom 14. Mai 1923	10					-	İ	_	į				7	21	1	2 _		-	1	İ				<u></u>
mber 1844	7			1		1	-	.	<u> </u>	2	- 2	T	— 1	4	<u> </u>	2	1	-	+	ļ		23	21	25
. V. betr. die Niederlassung und den Aufenthalt der ausserkant. Schweizer- bürger und Ausländer vom 15. De-														(,					((
zember 1922	14-15	 			-		-	T	T	1	1			21	1	<u> </u>	-	-		1	1	ά	-	∞
Kanton Bern vom 6. Mai 1894	89-29		-	2		1	İ	+					1	7	T	2	2	-		İ	1	8		∞
K. G. betr. Erhebung einer Automobil- stener und Abänderung des Strassen-						14							9											
setzes	7			-		-	İ	_	$\frac{1}{-}$	4	_		1	-	1			-	+	1	21			<u>-</u>
kordat über den Verkehr mit Motor-																								
fahrzeugen und Fahrrädern vom									_								~							

CO	7.0	- ∞	ಣ	- 23	61	16	9		H	ÇI
3	50	1 2	<u>භ</u>	2	23	16—	9			27
	İ									6
		1								
		1	i	-	<u></u>	2				
	1	7	1							
	<u> </u>			1		7	1		1	
	1	1		1	7	-				1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
	- 67					-2				4
		1				67	1			
	2	2	1			1				
						2	<u> </u>			q
	i									
						2				
1										
(II) 8-4 III) 5-4 IV) 5		25-26	81	8	12, 13, 15	1)21-26 $11)34-37$	1)31-32	$\begin{bmatrix} 11 \\ 1 \end{bmatrix}$ $\begin{bmatrix} 111 \\ 16-19 \end{bmatrix}$ $\begin{bmatrix} 1 \\ 15-16 \end{bmatrix}$	II) 13 III) 20 I)123-126	II)12-15 III)18-19 IV) 7, 12
			<u> </u>	1,		<u> </u>		<u> </u>		
K. V.V. vom 21. Juli 1914 zum D. vom 10. März 1914	ripede:	über die Ausübung der medizi- hen Berufsarten vom 14. März 1865	oer de ng vo ni 189	gestan 49 . Mass	Schundliteratur 1916	schut	B. G. betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888. K. V. V. vom 15. Juli 1908 zum	K. V. V. vom 14. Dezember 1888	mittel und Brennmaterialien vom 20. Dezember 1876	B. G. befr. die Stempelabgabe auf Coupons vom 25. Juni 1921 E. V. V. vom 15. November zum B. G. vom 25. Juni 1921 K. G. über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer v. 2. Mai 1880 i. über das Bundesstrafrecht der hweizerischen Eidgenossenschaft v. Februar 1853:
K. V.V. vom 21. Juli 1914 zum vom 10. März 1914	Veloz	der 14.Mä	ınd ül vahru 16. Ju	ig ab	undli Voge	Voge	B. G. betr. die Fischerei vom 21. zember 1888	tember 18 sember 18 sember 18 sember 18 sember 19 sember	und Brennmaterialien zember 1876	oelabg i 1927 vemb 921 elabga 7. 2. N trafree
Juli Juli Juli Barzun tes ü Fahr Bauf Okto	n mit	donng vom	eken u vufbev ten v.	itigur Augr nielwe	Sch 1916 - und	04 . und 1921	schere 5. Jul	4. Dez 21. De und (asse u	nnmat nnmat 76 . n Kan - un 3. Aug Febr ktobe	Stemp 5. Jun 15. No uni 1 Stemp euer 1 euer 1 indess
K. V.V. vom 21. Juli 191. vom 10. März 1914 K. D. betr. Ergänzung d kant. Konkordates über 23. Februar 1922 K. V. betr. den Fahrverl Motorfahrzeugen auf Straa Brücken vom 24. Oktober	Fahre 1892	Ausi sarten	Apoth die A u. Gif	Bese rom 8	ember Jagd	vom 24. Juni 1904 . K. G. über Jagd und vom 30. Januar 1921	die Fis 38 om 1	om 1 om 1 wom Mass 5	mittel und Brennm 20. Dezember 1876 K. A. V. für den K der eidg. Mass- ordnung vom 28. A E. V. V. vom 20. Fe B. G. vom 4. Oktc die Stempelabgaber	die om 2 com 2 com 2 com 2 com 2 com 2 com 2 com construction is seen construction in the construction in the construction is constructed in the construction in the construction is constructed in the construction in the construction is constructed in the construction in the construction in the construction is constructed in the construction in
.V. vo. 10. M. betr Kon Ebruan betr cfahrz	. das April	er die Beruf E	r die z und toffen	er die Tiere v r das	gege Sept	24. Ju über 30. Ja	betr. er 188 V. v	E. G. vom Z. K. V. V. vor zum B. G. vo B. G. über M 3. Juli 1875 K. V. über di	or kaund land lezembleze	betrons vons v. V. v. vom v. uber dankn er darerschuar 1
II) K. V.V. vom 21. Juli 1914 zum D. vom 10. März 1914	K. V. betr. das Fahren mit Velozipeden vom 1. April 1892	. G. über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865	. V. über die Apotheken und über den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen u. Giften v.16. Juni 1897	K. G. über die Beseitigung abgestandener Tiere vom 8. August 1849 K. G. über das Lichtsnielwesen ut Mass.	nahmen gegen die Schr vom 10. September 1916 I) B. G. über Jacd- und		B. G. zemb K. V.			
/ III) (III) (IV)	K. 1	K. G. nisel	K. A. V. A.	K. C	ns vov	(11)	1) 11)	(III) (I) (II)	. (111	11) 111) 111) 11V) 11V) 11V 11V 11V 11V

	Strat-							A	Alter	n n d		Geschlecht	e c h	دد								
	bestim- mungen	16	17 1	18 19	20	21-22		23-25	26-30	31-35	-	36-40 4	41-50	51-60	_	61-70	71-80	üb. 80	0 unb.	-	Insgesamt	mt
a. Amtspflichtverletzung	(Artikel)	M W	M W M	M M	WM	WM	M M	B	M W	M	M M	W	M W	M	W M	M	M W	MW	X	W M	⋈	Tot.
6. Verbotener (renzipbertritt	55 S				61	- 61	61 4		2	-			1 -	=	1 1					8 9		8 9
c. Fälschung von Bundesakten	61	1		İ	<u> </u>		- 04		1		1		1	i	+	İ		1	+	1		
B. G. vom 29. März betr. die Ergänzung	9										1											
des B. G. über den Militärpflicht-	_					0	77 C		60	03	6.7		L						-	796		196
ersatz vom 28. Juni 1878	-					CI			Co	000	7								<u>-</u>	1		1
mitteln und Gebrauchszegenständen																						
	36-53		$\frac{1}{2}$	İ	2	3	$\overline{\top}$		9	50		I	5 I	9	T	1		1	1	- 33	I	34
. Ausländer										(0	,					C
	20-22	T	$\frac{1}{1}$	T	<u>c1</u>	2	9		3 1	က 1	<u> </u>	I	3 1	İ	1	<u> </u>		1	1	7.7	3	7.7
I) B. G. über das Bundesstrafrecht der																						
	00 201			_					_	c		,	-	-							0	
	100-10/1			-			1			1	- 			-								
polizei vom 18. Februar 1878	II) 8.10		1																			
Absinthverbot vom																						
24. Juni 1910	က	1		+	İ	İ	_	I	n	2	<u>-</u>	1	1	1	1	-		1	1	∞ 	_	
uc	-																					
	1)40-43			1	1		1		-	21			-	-	1	1	1	1	-	9		
1920 zum	110 000 (1)																					
B. G. vom 13. Juni 1917	11) 268-277																					
	88-99						-						- 4		1	İ	1	1	1	4	١	
tsbetrieb von Aus-	1			******																		
wanderungsagenturen v. 22. März 1888	19			+	İ		1		2	1	 	1		İ	1	-	1	1		ლ —	1	
B. G. betr. die Patenttaxen der Handels-							-															
	8	1	1	İ	İ	-	1	1	1		-	1	1	İ	<u> </u>	1	1	1	1	21		
										•			-									
Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902	- 09-66	<u> </u>	1	1	İ	Ī	 	1			<u> </u>	1	1		<u> </u> -		1				Ţ	_
						-																
bahnen und Dampfschiffen vom						-															_	
29. März 1893	65	-	1	I	İ	İ						1	1		1				-	-	I	_
B.B. betr. eine ausserordentliche Bundes-																						
hilfe fur die schweizerische Unren-	9	_											_							_		~
industrie vom 12. Dezember 1921	73					İ	1				1		1	1						7		
Total		2	5 - 14	-10	I20	351	6129	9 8 190	91 06	16174	I168	5 292	32 20	20 251	I7/118	3	14 I	1		1443	811524	52
	_	_	_	_	_	_	_	_	_		_		-		_	-	-	_	_	-	-	

K. V. V. - Kantonale Vollziehungsverordnung.

Delikt M M (A (A (A (A (A (A (A (A	- In In							A 1	ter	n n d	G e s	chle	ech	+3								
	bestim- mungen	16	17 1	18 19	9 20	21.	-22 23-	-25 26	9-30	31-35	36	-40	41-50	21-60	30 61	1-70	71-80	üb.	n 08	unb.	Insgesamt	sam
. G. über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten vom		M W M	WM	WW	M M	W M	WM	W	M	MW	V M	M	M W	M	WM	W	MW	M	M	A	M W	/ Tot.
1. Dezember 1912:											,											
	$\begin{vmatrix} 1, 27 \\ 29 \end{vmatrix}$	1 3 1	<u> </u>	1 52	2	1 3	10 10	03	23 4 23 3	17 -	2 55 - 39	50	139 <i>2</i> 99 <i>3</i>	138 98	8105 7 78	1 c 8	46		$\frac{I}{I-1}$		511 5 388 J	22 533 19 407
haltspallicht	37			2		1		4	21 4	21	3 17		$\frac{30}{1}$	11	11			1		1	6, 10	12 131
	3-6,30-32			1		İ		03	1	2		-i	-03	22			1	Ì	-	-	6	4
 K. G. über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 15. Juni 1894 und K. V. V. vom 10. August 1894 zum 					,							8		9								
•	I) 45 -				1	1	4	1	11 1	6	- 23	Τ	1	9		2		1	+		45	I
b. Andere Delikte $\dots \dots \dots \dots$	7.44-46			-	1	+	1	T	3	<u>භ</u>	2	I	1 1	4	I	1		İ	$\overline{\top}$	1	15	3
K. V. über die Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften vom 11. März 1916. I) K. G. über den Marktverkehr und	60		55		1	<i>cs</i>	9 1	4	10 4	4	7		2 4	6.1	1	1 1					35 1	18
den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausieren) vom 24. März 1878 . I)	9 1					-2			7	~	1 1		<i>ا</i>	61		3	-				23	6.5
. 1896 Vieh-	II)21, 23																				})
nandels vom 14. Mai 1923 D. wider die Tierquälerei vom	10				-	<u> </u>	-		1		<u> </u>			C.I	1				1		00	1
zember 1844	1		1	1		2	_		— 5	<u></u>	70	I	8	က	1						27	1
t im.	14-15					7			67		1 1		1	_	-		1		+	Ţ	20	65
K. G. betr. Erhebung einer Automobil-	89-19											1	က	-	1						<u>た</u>	1
polizeigesetzes vom 14. Dezember 1913 I) K. D. betr. das interkant. Kon-						7	-		1						1						ಣ	1
	I) 7-8																					

	Straf-								Alte	Alterund	Ges	schl	chlech	4								
	bestim- mungen	16	17	18	19	20 21-	-55	23-25	26-30	31–35	-	36-40 4	41-50	51-60	-	61–70	71–80	0 üb.	80	unb.	Insg	Insgesamt
	(Artikel)	M W M	M M	WM	W	WM	WW	W I	M W	M	W M	W	M W	M	W M	M I	M	W M	WM	M	M	W Tot.
cum D.	11) 8					C			G	G		d.	_									
) 3-4 (III					<u> </u>		5 	ن ا				<u> </u>		l T				<u>-</u> 		#	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	IV) 5																		-			
K. V. betr. den Verkehr mit Motor- lastwagen, Traktoren und Anhänge-	DC:																					
wagen auf den öffentlichen Strassen vom 24. Oktober 1924	V) 14																					
iit Velozipeden	7		1	<u> </u>	_			1	-	+	1	l		Ī	-			-	+	1	70	
. G. über die Ausübung der medizi-	200								_ c												7.0	
M. V. betr. die Assistenten und Stell-	07-67			- 				<u> </u>	1		- !										5	
vertreter der Aerzte, Zahnärzte und	r.								9		1				<u> </u>			1			61	
	9								ı													
Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen u. Giften v. 16. Iuni 1897	26	1					.				-	I	-	1	<u> </u>				-	Ţ	-	
über das Lichtspielwesen und															-				-			
	12, 13, 15				1	<u>_</u>		1			<u>i</u>		1	1	-			+	-	I	ش ا	
K. G. über das Spielen vom 27. Mai 1869 K. V. betr. die Fenerordnung vom	ಸ								<u> </u> 	-	<u></u>		4	1	+	1			<u> </u>	I	<u>∞</u>	!
c .	111	+	1					T	1	-	1	1	-	l	1			-	+		<u>61</u>	1
K. G. über die Hundetaxe vom 25. Ok-	7												-	1	- 1				1			1
K. V. betr. die Untersuchung geistiger	H 0												l								_	
Getränke vom 19. März 1890 I) K. G. betr. die Sonntagsruhe vom	18								<u> </u> 		T .				<u> </u>	1					, -	
19. März 1905	I) 5, 6						1	1	1		1	1	7	İ	\pm	-		1	+		4	
mragsi and vom	11) 8																					
K. D. über die Wirtschaftspolizei vom 19. Mai 1921	24				1				<u> </u> 		1			İ	-		1	1	-		+	1
I) B. G. über Jagd und Vogelschutz	1124-26									,			C	G							, ,	
II) K. G. über Jagd und Vogelschutz	11)34-37		7					<u> </u>	20	- 4	7		0	7	<u> </u>						- 10	1
B C both die Fischerei vom	(10 10/11																				_	

**		61		-				~	ಣ	70	-6	<u> </u>
	₹ ,	64	77	12.	231	37	27	18	0.0	2.7	•	
	1	I	1	20		4	4	<i>C</i> /3			i	1
24	-	_		7.0	231	33	23	16	ಣ	7.0	6	ಣ
					1							I
				-	1		-					_
		1	-		1			1	<u> </u>		-	+
			ii		i				T			İ
											<u>~</u>	
	1	1		1	<u> </u>			61		<u> </u>	-	1
1	1	1	1 1	1	1	I	<u> </u>	I	l	<u> </u>	1	
	l l	1	1	<u>-</u>	=	7		-		27	4	
	1	<u> </u>		<i>c</i> 5		1	1	I				÷
φ -		1	-	I		70	61	9	_	4	က	<u> </u>
		1	ΤÌ	1				T		T		Ť
70			11	-	45	10	7	က		\	က	1
			11	<i></i>		I	I					
70		₹4	1-1	C1	38	ಣ	က	7	7	₹		
				I		1				1		
			1		79	4	್					
			_		$\frac{1}{6}$	-	3 I					
	1	1	<u> </u>	<u> </u>	65	7				1	<u> </u>	_
2			1 1	1	2	4	7					-
					7	1		1	1			T
						1						1
	1		1	<i>T</i>		_	<u> </u>	-				-
		I I			-	-	<i>CS</i>	1	+			+
7			ii	=	<u> </u>	-		İ		i		主
27												
	1	1		1	-		-		<u> </u>	-		+
1	1			-							i	İ
91	26	12 19 12			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		~	10		43 277	61	
(I) 1 (I)16-19	II) 13 II) 20	II)12-15 II)18-19 IV) 7, 12	53 63	61	\leftarrow	36-53	20-22	I)67-68 II) 8, 10.	ಣ	I)40-43 II)269-277	88-92	8
	II) 13 III) 20 I) 123–15	Coupons vom 25. Juni 1921 II)12-15 E. V. V. vom 15. November 1921 zum B. G. vom 25. Juni 1921 III)18-19 K. G. über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer v. 2. Mai 1880 v. über das Bundesstrafrecht der hweizerischen Eidgenossenschaft v. Fahrung 1853				က	C 7	(11)		(1 (11)		
zum 1912 1888 vom chte		1921 und 1880 der t v.	• •	. I :	-Su	len	ler der	art nn-	vom	· mn	ken	
K. V. V. vom 15. Juli 1908 zum B. G. vom 21. Dezember 1888	Muttel und brennmaterialien vom 20. Dezember 1876	Coupons vom 25. Juni 1921 I) E. V. V. vom 15. November 1921 zum B. G. vom 25. Juni 1921 V) K. G. über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer v. 2. Mai 1880 G. über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft v. Fabrur 4853.		c. Fälschung von Bundesakten G. vom 29. März 1901 betr. die Er- genanne des B. C. jihon den Milten	of the control of the	mitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 V. iihon die Kontmelle den Anglienden	vom 29. November 1921. T) B. G. über das Bundesstrafrecht der	schweizerischen Enggehössenschaft vom 4. Februar 1853 B. G. betr. Handhabung der Bahn- polizei vom 18. Februar 1878	> . 6	Tierseuchen vom 13. Juni 1917 E. V. V. vom 30. August 1920 zu B. G. vom 13. Juni 1917	bril md	
vom 15. Juli 1908 21. Dezember 1888 vom 14. Dezember vom 21. Dezember 75. Ass und Gewicht 75. die Masse und Gewi	191 192 191 191 191 191 191	ž1 ber 192 gab Ma ech		d d	187 L	nst	rus frec	der der 187	Absinthverbot Bekämpfung	i 1 192	Fa H	2
i 1 eer eem zeen zeen zeen ieew nd id	rna on st ar (19	19 eml	ritt	akt etr	ni 1 nit	ege	r r traf	ones one one one one	ver · ·	un st 17	len	189
Jul mb Dez Dez 1 G	ate ant ant ind igu sru ber	imi ovo ovo Jun Ipel ipel v.	ng.	des	Jun	usg.	21 ess	age 3 Jun	ith Kä	3. Jugu 119	$\lim_{n \to \infty} de$	E.E
5. eze 24. I 21. unc unc ich	76 K K K K Fel Fel stol	J. J. S. S. S. S. S. S. S. S. S. S. S. S. S.	zur züb	90 30	8. keh	906	19 19 ind	185 185 hal Feb	osir Be	1. 1. A. A. uni	t ii	Ju
11. D 11. D	187 187 187 188 28. 28. 01 01 8 S	25. 15. 15. St. Ste. Ste. Ste.	en:	и z с	$^{\circ}$ $^{\circ}$	bra r 1	Der Bu	ar and 8. J	$\stackrel{ ext{AJ}}{:}$	30. 30.	bei 314	24.
om vor Worldie der	er B Ma Ma Ma Ma Ma Ma Ma Ma Ma Ma Ma Ma Ma	om vor die die ten ten ten ten ten ten ten ten ten te	G G	vor fär R		Ge abe	$\frac{1}{2}$	rus Ha	$rac{ m das}{210}.$ etr. $rac{ m d}{2}$	л v m 13	$\frac{\Lambda r}{19}$	g d
om v G. G. er er er uuf	nd fü fü vo vo vo vo tr.	vo vc G. G. der cho das	cht ier	9. S.	zz den	ıd zen i., l	ove er	Fek etr.	di 910 etr	hei vc m	lie uni	V01
V. V. V. V. V. W. D. I. 1	Dezember 1876. A. V. für den Kaneide. Mass- une vom 28. Aug 7. V. vom 20. Februs. vom 4. Oktobe Stempelabgaben.	N. V. B. (B. (B. (B. (B. (B. (B. (B. (B. (B.	pfli ten	hur 1 29	rsat r. (ur De		fr. be	i. 5 7	euc V.		ű
V. V. Jal. V. S. V.	ttel und Brennmaterialien. Dezember 1876 A. V. für den Kanton Ber r eidg. Mass- und Gewi hnung vom 28. August 1911 V. V. vom 20. Februar 1918 G. vom 4. Oktober 1917 Stempelabgaben. G. betr. die Stempelabgab	upc V. V. G. Bz ibe	ntsj rbo	lscl om	nter Detr	ર્સ જ કું કું જ કું	G. G.	schweizerischen Enggehössensc vom 4. Februar 1853 B. G. betr. Handhabung der B polizei vom 18. Februar 1878	. Juni 1910 Bekämpfung B. G. betr. die Bekämpfung	erse C.	18 ofr	nde
II) K. V. V. vo B. G. vom 2 I) K. V. V. vo zum B. G. v I) B.G. über N 3. Juli 1875 I) K. V. über d im Verkauf d	mittel und brennmat 20. Dezember 1876. K. A. V. für den Kar der eidg. Mass- un ordnung vom 28. Aug E. V. V. vom 20. Febr B. G. vom 4. Oktobe die Stempelabgaben. B. G. betr. die Stemp	Coupons vom 25. Juni 1921. [] E. V. V. vom 15. November 1 zum B. G. vom 25. Juni 1921 [] K. G. über die Stempelabgabe die Banknotensteuer v. 2. Mai 1 G. über das Bundesstrafrecht schweizerischen Eidgenossenschaf Kahman 1853.	a. Amtspflichtverletzung b. Verbotener Grenzübertritt .	c. Fälschung von Bundesakten. G. vom 29. März 1901 betr. die	pairzing des 2. c. der den min pflichtersatz vom 28. Juni 1878 G. betr. den Verkehr mit Leb	mitteln und Gebrauchs vom 8. Dezember 1905 V üben die Ventrolle	J. H. W.	vo B. Pol	G. betr. das 24. Juni 1910. I) B. G. betr.	H. T.	G. betr. die Arbeit vom 18. Juni 1914 G. betr. die Patentt	reisenden vom 24. Juni 1892
II) K. V. V. vom 15. Juli 1908 zum B. G. vom 21. Dezember 1888 III) K. V. V. vom 14. Dezember 1912 zum B. G. vom 21. Dezember 1918 I) B.G. über Mass und Gewicht vom 3. Juli 1875			a.	. C.	B.G.	mitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 F. V. ihen die Kontmelle den Angländer	, v (I	schweizerischen Enggenossenschaft vom 4. Februar 1853	B. G 24 U	Tierseuchen vom 13. Juni 1917. II) E. V. V. vom 30. August 1920 zum B. G. vom 13. Juni 1917	B. G. betr. die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914	re.
	F F	III IV III B.		ğ.			4		<u> </u>		<u> </u>	4

	Straf-	Alter und	Geschlecht
Delikt	bestim- mungen	16 17 18 19 20 21-22 23-25 26-30 31-35 3	36-40 41-50 51-60 61-70 71-80 ub. 80 unb. Insgesamt
	(Artikel)	M W M W M W M W M M M M M M M M M M M M	M W M W W W W W W W W W W W W W W W W Tot.
B. G. betr. Strafbestimmungen zum Handelsregister und Firmenrecht vom 6. Oktober 1923 B. G. über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 B. G. betr. die elektrischen Schwach- u. Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902	1-4 40, 66 55-60	$egin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$egin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
Tabelle 1 b 1926	Spez	Spezialdelikte, geordnet nach Alter und Gesc	Geschlecht (M = männlich, W = weiblich)
	Straf-	Alter und G	Geschlecht
Delikt	bestim- mungen	16 17 18 19 20 21–22 23–25 26–30 31–35	36-40 41-50 51-60 61-70 71-80 ub. 80 unb. Insgesamt
		M W M W M W M W M W M W M W M W M W M W	M W M W M W M W W W W W W W W W W W W Tot.
K. G. über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten vom 1. Dezember 1912: a. Bettel	1, 27 29 37 33-6,30-32 34-36,385 III 45 III) 29 { III) 29 }	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$

_																				
37	11	20	15	4	67				31				13	10	<u>c</u>	1	C1	_	~	48
<u></u>		1	I	I	1				1				I	3						
34	11	20	14	ಣ	61				31				12	7	c	1	C1 -	-	_	8 [‡] / ₇
		1																1	1	
		1	_	-						 ,						<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>		
	İ		1	1															1	
1	1	1		2						***************************************								1	1	
		-	1	. 1	i				İ									İ		
-		1			1											,			1	
4		2			·				1								<u> </u>	<u> </u>		9
T	1	1	+	1					-				_	<i>cs</i>				1		T
9	4	ಬ	7	1	1				က				_	67	_	4	~	1	1	9
9	1		3						- 4					2						3
7		1	1	1	1				1				- -				<u> </u>	<u> </u>	-	
33		က 1	က	<u>1</u>					- 4							 		1		00
	i		I	i	·													İ		
7.0	7	ಣ	က	.					9				61	7						6 ———
9	- 2	<u>22</u> 							6	,		-	I 1					1	<u> </u>	
	<u> </u>	1	 	1	1									1			<u> </u>	1	1	1
1	-	<u>α</u>							<u>c1</u>				- 24							က
1		.		-					1				_				.	1		က
													i							
				-					-				-						-	-
				-																64
		<u> </u>		-				4	-									1	1	1
		-	İ	İ														1	<u> </u>	
II)21,23 $II)68-69$		_	15	89	_		7-8	∞	7-8	1	o.	14	7	26		-	က	റ	111 1120 E9	1)34-37
$\int II/21,23$	10		14-15	89-29			(F)	(11)	III)		(A T	V) 14		25-26	ŏ	0			111	1, s
-		· ue	- 52 - 53	· - <u>-</u>	-13	-d -b	H . E						ue ·	55.	en on 97	, -b -c	en en	om m	ıtz	
II) K. V. V. vom 13. November 1896 zum G. vom 24. März 1878 III) K. G. über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr vom 9. Mai 1926	K. D. betr. die Ausübung des Viehhandels vom 14. Mai 1923.K. D. wider die Tierquälerei vom 2. De-	xember 1844. K. V. betr. die Niederlassung und den Anfanthalt den angement Schmeisen.	Autentualt der ausserkant. Schweizer- bürger und Ausländer v. 15. Dez. 1922 G. üher den Primannterricht im	Kanton Bern vom 6. Mai 1894 K. G. betr. Erbehung einer Automobil-	steuer und Abänderung des Strassen- polizeigesetzes vom 14. Dezember 1913	K. D. betr. das interkant. Kon- kordat über den Verkehr mit Motor-	fahrzeugen und Fahrrädern vom 10. März 1914 K. V. V. vom 21. Iuli 1914 zum	D. vom 10. März 1914 K. D. betr. Ergänzung des interkant.	- vom 23. Fe-	K. V. betr. den Fahrverkehr mit Motorfahrzeugen auf Strassen und	V) K. V. betr. den Verkehr mit Motor- lastwagen Trabbanen und Anhänge.	wagen auf den öffentlichen Strassen vom 24. Oktober 1924	K. V. betr. das Fahren mit Velozipeden vom 1. April 1892	G. über die Ausübung der medizi- nischen Berufsarten vom 14. März 1865	V. wer die Apotheken und uber den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen n. Giften v. 16. Inni 1897	G. betr. den Gewerbebetrieb der Geld- darleiber. Darlebensvermittler. Pfand-	leiher und Trödler, sowie betr. den Wucher vom 26. Februar 1888.	K. D. betr. die Feuerordnung vom	1. Februar 1897	Vogelschutz
abe 178 11 de 1 N	es .	· un	CIIW Dez.	Kanton Bern vom 6. Mai 1894 G. betr. Frhebung einer Autom	Stranbe	nt. it N	ern	of t		sser	K. V. betr. den Verkehr mit Mote lastwagen Trobtonen und Anbäne	Str	lozi	r m März	rung Tung	der der	leiher und Trödler, sowie betr. Wucher vom 26. Februar 1888.	ung	gel	ogel
K. V. V. vom 13. Novembe zum G. vom 24. März 1878 K. G. über den Warenhande Wandergewerbe und den Merkehr vom 9. Mai 1926	7. d	· ng	$\begin{bmatrix} 5 \\ 1 \end{bmatrix}$	1 1 1 A	les ezer	das interkant. len Verkehr mit l	räd 1.	esi	von	verl itra	r m	hen	. <	de [4.]	ınd vah 16	rieb ittl	r 1	77.	.>	
13. No März Warel und Mai 19	ung 195 ere	essu	v. 1	Ma	ng o	nter keb	ahr Inl	914 ng d		ahr f S	k to keh	tlic 324	nit	ng m 1	on the	beti	sow	eror	·md	md)21
13. W ur Ma	süb [ai [uä]	erle	ler ims	9.6	rur 14	ver Ver	H .	, 1 zur	er.	E E	F. C	fen fen	ı de	übu vo	lekt Auf Iter	rbe.	r, r, Feb	en v		15 15
$\frac{m}{24}$ en be	Aus M erq	ied	änc	om	om om	das me	nd	ärz gän	άä.	en gen	n L	i öf ber	hre 392	ter	otn Gif	wei	dle 6. J	iele F	age.	ag ag uar
vo. om r d r d ver	ie 14	Z.	er e usl	v (bäi s v	r. r de	914	Erg	· ses	eug	de T	$\det_{ ext{kto}}$	Fe 18	e ≜ fsan	Ap	Ge	Trö	op die	89 r J	r J an
r. v. Tibe	do die	344 die + 4,	p V p	Seri Fr	A A	bet ïbe	gen z 1	. 10 3tr.	dat 922	etr	etr.	tuf tuf . 0	das pril	di eru	ane unc ffer	den Da	d von	ras.	ibe I	у übe). J
V. 7. 7. 7. der	s v ler	tr.	un	T H	un gest). at i	fär V	om . be	kor r 1	. k)rfa _l	. b	en e	tr.	n B	uf sto	tr.	un's	er (rua ř. i	
Zum G. vom 24 K. G. über den Wandergewerbe verkehr vom 9.	be deli wic	ber ber	ent ger jip	ntor bef	ter zeig	C. L ord	hr:). N	D. vom 10. März 1914 K. D. betr. Ergänzung d	Konkordates über – bruar 1922.	ote		wagen auf den öffentlich vom 24. Oktober 1924	bе 1 1	ül ehi:	kar nei	bei	er che	ga ;	Februar 1897 B. G. über Jagd und	K. G. über Jagd und vom 30. Januar 1921
	K. D. betr. die handels vom 1 K. D. wider die T	V.	hur bürg K	Kar	steu ooli	I) K. D. betr. kordat über o					X	; ≥ > ;	Vom 1. April 1892	nisc	Ver Ver Arz		Wu Wu	K. D. betr.	1. 1 I) E	II) K. G. über Jagd und vom 30. Januar 1921
(11.	К.	. X	×	$\lceil \succeq$	5 7	_	Î	1111)	ļ	\widetilde{N}	>	}	<u> </u>	ર્સ_ ષ્ટ	<u>i</u>	X.	4	4 14		— ,
																				100

	mt	Tot.	57	4	₩ Y	50	384	28	37	12	~	7	ಸರ	(
	Insgesamt	8			I	I		03	5					
	Ins	M	12	4	10	4	384	26	32	12	~	7	23	
	nup.	*				Ţ								
-	n 08	MM				+								_
	üb.	M				İ								
	71-80	M			.	1				1				
1-	-	WM				-				<u> </u>			-	
	61-70	M		The state of the s		1		2		1	I		1	
	51-60	W	7			I		- 4	\bot					
+ -		M /				,	<u> </u>	7	-					
e c h	41-50	M I			1 -	 	<u> </u>	9	<u>၂</u>	<u>61</u>		- 21	2	-
= -		W M												_
r e s	36-40	M	60	l	l	- <u>-</u> -	29	7.0	2	c 1		i	2	
	-35	W						I	I					
- 1	31–35	M	<i>τ</i> ο		!	2	98	 	.c			~		
Alter	26-30	M	1	1	1	$\frac{1}{1}I$	- 58	ن ا	10	1				
!-		W M		1	1	I I			1 1	1				
	23 - 25	M		4	6	1	70		7					
- 1-	21-22	<u> </u>						I	I		İ		İ	
	21-	V M W					-27		<i>I</i> 3	1				
	20	M W	1		-	-	<u> </u>		က					
	19	M]				-	
		M							1					
	18	M M				Ιİ	İ	1	_		Ì		İ	
	17	W I			<u> </u>	<u> </u>			1			<u> </u>		
ŀ	16	M W M							1					
	7	M					=							
Straf-	bestim- mungen	(Artikel)	I)31-32 II) 1	II)123-126 II)12-15 III)18-19 IV) 7,12		6.5		36-53	20-22		$\frac{11}{3}$ 8, 10)	1)40-43		
	Delikt		I) B. G. betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888	Stempelabgaben	B. G. über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft v. 4. Februar 1853:	b. Verbotener Grenzubertritt	B. G. vom 29. März 1901 betr. die Ergänzung des B. G. über den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 B. G. hefr. den Verkehr mit Lebens-	mitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905	E. V. über die Kontrolle der Ausländer vom 29. November 1921.	 G. über das Bundesstratrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 G. betr. Handhabung der Bahn- 	polizei vom 18. Februar 1878 B. G. betr. das Absinthverbot vom 24. Juni 1910	die Bekämpfung von vom 13. Juni 1917 . 30. August 1920 zum		der H

$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	lelikte, geordnet nach Alter und Geschlecht (M = männlich, W =	17 18 19 20 21-22 23-25 26-30 31-35 36-40 41-50 61-60 61-70 71-80 üb. 80 unb. Insgesamt M W M W W W W W W W	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
1-4 40, 66 — 55-60 — 38-46 — 1-4 — 69 —	Spezialdeli	$\begin{array}{c} \text{Straf-} \\ \text{bestim-} \\ \text{mungen} \\ \text{(Artikel)} \\ \end{array}$	$egin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
B. G. betr. Strafbestimmungen zum Handelsregister- und Firmenrecht vom 6. Oktober 1923 B. G. über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 B. G. betr. die elektrischen Schwach-und Strakstromanlagen vom 24. Juni 1902 B. G. betr. die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 B. G. betr. den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen und giftigen Gasen vom 19. Dezember 1924 B. G. über die Schweizerische Nationalbank vom 7. April 1921 Total	Tabelle 1 b 1927	Delikt	K. G. über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten vom 1. Dezember 1912: a. Bettel

1	nt	Tot.	59	45	17	20	[>	7.0		52		orizona in describir Propertientale	10 A)	61	-
	esar	W	91	4	1		c)	1	*	I			1 60	5	T	
	Insgesamt	M	43 16	14	17	20-	7.0	7.	The second secon	51			70 c		6	-
. -	р.	A						1		1					1.	_
	unb.	×														
	08.0	A								<u> </u>					-	
	-80 üb.	WM	<u> </u>					1		i					1	_
	3-12	M						i		<u>-</u>			i		i	
	02-	B						\		l			1	4		_
	61-70	M	.	က	-	1			8 *	7					1	
	51–60	B	1													_
+2	51-	×	 сл	7.0	~	1				Ξ-			-			
c h	41-50	A	2	I 6		- 4		2		- 5						
chle	41-	M			10	7'	1	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		7						
s c	36-40	× ×	I 9	7				<u> </u>					0		<u>_</u>	_
Ges	-98	Z						<u> </u>		7			-			_
n n d	31 - 35	M	23	7 1		9				 ල			1 -			
£ .	_	X	10					<u> </u>					`			
lter	26-30	× ×	4	9	- 21	·	<u>61</u>			6						
A 1	26	M	17					1		-						_
	23-25	W	I 5	7		<u> </u>	1 I	ا ت		<u> </u>			1			_
		M	I			1	I									_
	21-22	W										· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	2		-	_
		WM	60	-				1		1.			T		+	-
	20	M	1	i	i	İ	i	İ		4			i		İ	
	19	W	I				<u> </u>									
		V M			` ,								_		1	_
	18	MW			I	4				ن -					1	
	_	W	 			. 1	i i						1		+	-
	17		-			7										
	16	M W M			.					1					1	_
Straf-	stim- ngen	(Artikel)	က	69-89	I) 10	12	14-15	7	8-7-8	3-4	ro	V) 14	7 20 20	04-0	81	
St	- bes	(Ar	1 1.			(II		7 th 7 1	(I)	[11]	d IV)				D 0	Ξ
			 K. V. über die Fremdenkontrollein Gastwirtschaften vom 11. März 1916 K. G. über den Warenhandel, das Wan- 	dergewerbe und den Marktverkehr vom 9. Mai 1926	handels vom 14. Mai 1923 II) Interkant. Uebereinkunft betr. die Ausühung des Viehhandels vom	K. D. wider die Tierquälerei vom 2. Dezember 1844 K. V. betr. die Niederlassung und den	Aufenthalt der ausserkant. Schweizerbürger und Ausländer vom 15. Dezember 1922. K. G. betr. Erhebung einer Automobil-	steuer und Abänderung des Strassen- polizeigesetzes vom 14. Dezember 1913 I) K. D. betr. das interkant. Kon- kordat üher den Verkehr mit Motor-	fahrzeugen und Fahrrädern vom 10. März 1914	 K. D. betr. Ergänzung des interkant. Konkordates über — vom Februar 1922 	K. V. betr. den Fahrverkehr mit Motorfahrzeugen auf Strassen und Brücken vom 24. Oktober 1924 . K. V. betr. den Verkehr mit Motor-	lastwagen, Traktoren und Anhängewagen auf den öffentlichen Strassen vom 24. Oktober 1924 K V betr das Fabren mit Velozineden	K. G. über die Ausübung der medi-	Zinischen Dermsarren v. 14. marz 1009. . V. über die Apotheken und über den Verkauf und die Aufbewahrung von	Arzneistoffen u. Giften v. 16. Juni 1897 K. D. betr. die Feuerordnung vom	D. Detr. die reueroranung vom
ĺ			, da	rkt g	23 t b	wow von	Scr m Aut	s S eml ant	ider 191	des	erke rass er er mit	an S	der	d ü hru	J. J.	=
			ntrc Iärz ıdel	Ma ·	19 unf	älerei voi lassung	nt.	de Dez erk	nrrä uli 4	ing übe	St top	unciche	bung	un ewa	. 16	-
	+		ıkoı 1. M han	en isük	Mai ink Zieh	ialei rlas	rka der ein	ung [4.] int	Fal	nzu es	Fal auf Ok	ren entla 192	Ipm	u v. ken ufb	en v	1
	Delikt		ider 1 1/r ren	d Au	14.]	rqu	Isse län	der om 1 las	nd 21 21 irz	rgä dat 22	en en 24 .	kto öffe er)2 .usü	$\frac{1}{4}$	Fen	1
	D e		rem von Wa	und 926 die	m 1 Uel	Tie Tie	r at Aus ebu	bän s vo den	ur 914 om Mä	kor 19	eug m der	Fra len ctok Fab	185 185 A	$\Lambda_{ m po}$	u. (1
			e Fj	e u ii 1 itr.	handels vom 14. Mai 1923. Interkant. Uebereinkunft be Ansiihung des Viehhandels	1. Juli 1927 D. wider die T zember 1844 V. betr. die N	d d 22 Erh	L Al tzes etr ber	fahrzeugen und Fahr 10. März 1914 K. V. V. vom 21. Juli D. vom 10. März 1914	 K. D. betr. Ergänzung des kant. Konkordates über – Februar 1922 	etr. hrze v vc	lastwagen, Traktoren ur wagen auf den öffentlich vom 24. Oktober 1924 betr, das Fahren mit	vom 1. April 1892 G. über die Aus	er ie ⊿ nd	fen di	2
			r di afte r d	erbe Ma . be	els kar hur	li 1 18 18	Aufenthalt de bürger und zember 1922 G. betr. Erh	und jese jese jesi	eug Iärz . V.	. b K ebr	rfa ken be	7age n a 24.	Ap	r d f u	tof	
1			übe sch übe	ew 9.	and iter	Ju wid wid ber bet	ent. ger ber bet	zeig Durdg	hrz). N . V	ant. 3. F	foto rüc V	age om	1.1.	sen übe kau	neis he	i
		- 1	. +2 .	on E 🔀	Z L A	1 . H .	· Rr	SHAZ	DKI E	× × ~	$X \subseteq X \subseteq X$	\$ ≥	. 🛭	# . · [#	Z	į
			> : £ 5	ler []		Ve D	Se Si) o			<u> </u>	>	· 00.	$ m K, V \ V_{ m e}$	₽ ⊢	7

-	61	∞	4	4	28	36	30
						<u>5</u>	4
1	61-	8	7	7	27	31	26
						 	<u> </u>
	i					iii	
						1 1	
	1 1		i			İ	
	- 67						
				- 1		1 03	
	1 4	1	<u> </u>			9	2
	1 1			-	11	03	I
1	11	67		1	84	8	4
	<u> </u>				TI	1 1	7
	62 65	67			7	74	4
							I
	1 9	c 1		7	~~	98	23
					3 1	8 4	I 9
	1 11					$\frac{-153}{4}$	
	1 4		1		1 1	87 	က
	1 1			1	1 1	"	100
	7 - 7					37	23
	10					<u> </u>	
	1 1						
	-		1			İ	
						+++	
	60		İ			-	
						1 1	<u> </u>
	7 5 6	6 9		2 3 2 6			
15	1 1)39-52 II)34-37	(I) 1 (I)16-19 (I)15-16	13	I)123-126 II)12-15 III)18-19 IV) 7, 12	53	1 36-53	20-22
	3(I II)3	11) 11) 1) 1)	(III)	1)12 11)7 11)7 (V)		က	2 (1
den Verkehr mit leicht en und explosionsfähigen 1 29. Juli 1907 die Strafbestimmungen handlungen gegen Ver- teglemente undBeschlüsse	irz itz itz itz)e-	K. V. V. vom 15. Juli 1908 zum B. G. vom 21. Dezember 1888			t v. Er- tär-	 305 40r	der haft
Verkehr mit leich ad explosionsfähigen Juli 1907	vom 1. März d Vogelschutz d Vogelschutz 1 rei vom 21. De-		ebens- i vom srn zu zichts- 2	oer d 195 195 196 118 118 118	naft lie fillit	78 18- u 2z. 1	cht nsch
r mit osionsfä 77 stimmu gegen idBesch	1. ogel ogel om 5	1908 188 188 nber mbe vich	n L dlier Gew 191	7 ülbgal 921 192 192 Ma	nsch kten .r. c	vom 28. Juni 1878 Verkehr mit Lebens- genständen v. 8. Dez.	afre osse
hr losi 907 esti ge ndI		li 1 ber zem zen ezen Gev	gste ceris nton d ust	in 191 ven	sse esal bet r de	umit L	uer 11. sstr gen
exp exp fi 1 fi 1 rafb gen ite u	und und 921 her	. Ju	shti ma S Kar un un ebr	ber	gen zung und 901 übe	8. J	192 192 nde Eid 1855
Ve nd Ju St St St St St St St St St St St St St	ste gd gd rr 1 Fisc	15 Dez 14 14 32 38 u	enn 187(en en ss- 28.	kto St. St. 15. n. 25. n. 25. ster Sun	Eid rlet n B Z 1	n 2 keb	ber Bu Bu
den en ur n 29. die chandl	ngsr Jag Ini Jag mua	om 21. von von Mar Mar die	der Breer der der der der der der der der der	4. O stabe die om om vor die oten	en 853 atve voj Mäj B.	Ver Seens	ro das sche bru
arei om om i. (erun ber July Jer Ja	om G. G. Ber 187	tauf und emb emb fü. fü.	om labgelabgetr. s v v G. G. iber	isch r 1 flich ung 29. des	atz den isge	ane Nov iber zeris zeris
hetr. indbar in vor betr. Widel	hegierungsrates 3. G. über Jagd un 70. Juni 1925 G. über Jagd u 70. Januar 197 G. betr. die Fisch	V. V. vom 15. Juli 1908 zum G. vom 21. Dezember 1888 V. V. vom 14. Dezember 1912 m B. G. vom 21. Dezember 1888 G. über Mass und Gewicht vom Juli 1875 V. über die Masse und Gewichte	Verl	B. G. vom 4. Oktober 1917 über Stempelabgabe	izer orus sch om	ters	. uber die Nontrolle der Auslander m 29. November 1921
K. V. betr. den Verkehr mit leichten entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen vom 29. Juli 1907. D. betr. die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse	1858. I) B. G. über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925. I) K. G. über Jagd und Vogelschutz vom 30. Januar 1921. I) B. G. betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888.	K. V. V. vom 15. Juli 1908 zum B. G. vom 21. Dezember 1888 K. V. V. vom 14. Dezember 1912 zum B. G. vom 21. Dezember 1888 B. G. über Mass und Gewicht vom 3. Juli 1875 K. V. über die Masse und Gewichte	im Verkauf der wichtigsten Lebensmittel und Brennmaterialien vom 20. Dezember 1876. K. A. V. für den Kanton Bern zu der eidg. Mass- und Gewichtsordnung vom 28. August 1912. E. V. V. vom 20. Februar 1918 zum	B. G. vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgabe	schweizerischen Eidgenossenschaft v. 4. Februar 1853: a. Amtspflichtverletzung b. Fälschung von Bundesakten G. vom 29. März 1901 betr. die Ergänzung des B. G. über den Militär-	pflichtersatz vom 28. Juni 1878 G. betr. den Verkehr mit Lebens- und Gebrauchsgegenständen v. 8. Dez. 1905 v. et en den Verbauchsgegenständen v. 8. Dez. 1905	v. uper die Nontrolle der Auslander vom 29. November 1921
K. V. Stoff Stoff K. D. über ordnu	1858 1) B. 1) B. vo 11) K. vo 1) B.			II) III) IV) B. G	schweizerischen Eidgenossenschaft 4. Februar 1853: a. Amtspflichtverletzung b. Fälschung von Bundesakten . B. G. vom 29. März 1901 betr. die gänzung des B. G. über den Mili	pflichtersatz vom 28. Juni 1878 B. G. betr. den Verkehr mit Lebens- und Gebrauchsgegenständen v. 8. Dez. 1905 v	E. A. C.
1		Н					

,	1	<u> </u> _:1	17	ಣ	10	10	15	21	9	₹ (21 21			00		 _
	Insgesamt	W Tot.	~		-									228		
	gese	W				1	T +	I		I				999		_
	Ins	M	17	ಣ	10	10	14	—	9	1	ઝ છ	4	1	2189 99 2288		
	p.					1	1			<u> </u>	Ī		T			
	unb.	M M										1				
	71-80 jib. 80	X														
	dii)	M				<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>					_			
	1-8(W I				1	<u> </u>	<u> </u>		1	1 1		-	<u></u>		
	_	WM		1	-	-	-	-		-			\dashv	9		 _
	61-70	M		-		1	<u> </u>	1	<u>-</u>		<u> </u>		$\overline{}$	02		 -
	_	M		1		-	1			1	1 1			16 170		
	51-60		4	-		 	<u>'</u>	<u> </u>	4	1	1 1		<u> </u>			
rţ		V M			1		1				1 I		-	10474 12321		
Geschlech	41-50	M	4 '	<u> </u>	7.	<u> </u>			4 -		 		1	4 1		
h 1 (M				1	<u> </u>	1		<u> </u>		<u> </u>		747		
SC	36-40	M	70 4			<u>।</u>	_	1	<u> </u>	<u> </u>		!		2 10		
5		M						1		1				296 10 255		
рип	31-35	M	2					<i>T</i>	l		Щ			919		
	31	M	27 7		ന.		23	7	-		17	İ	7	296		
Alter	26-30	W		l	1 *		1							17		
Ali	-92	M	67			4	າບ	1	~					12328		
	25	B			-		7	1		1				12		
	23-25	M	co			C)	7					i	l	6182		
	22	W				T		T		1	II	T.	\sqcap	9		_
	21-22	M		1		1	_							590		
	50	M W			1			İ						1		
	24						<u> </u>	ļ		<u> </u>			_	120		
	19	M.		1	1	1	 	<u> </u>		1	1 1		1	67		
	-	N N		1	-	-	1		-	-	\vdash	1	-+	222		
	18	M W	<u> </u>		1	1	-	1		 	11		Ť	10		
		W	i	i	i	İ	<u>† . </u>	i	i	i	T	İ	T		************	
	17		0											711		
	16	M W M						l								
	-	×					<u> </u>							က		
	m- en	(el)	10	I)40-43 II)269-277	2		ee		99	0	ත් යි	بد				
Straf-	bestim- nungen	(Artikel)	II) $8, 10$)40-	88-92	∞	11-23 6	₹	40, 66	55-60	38-46 38-43	1-4	7			
σΩ,	ğ E	7	[1]	1)	20		_		4	113 (ກວີເວ					
			ahn- vom	· mı	-sl)k-	-bl	mit ällen	-tl	002 ps-	23 . 1894 Ge-	igen Er-	st-	tal		
			Bah · · ·	zuz (nde	2. C	Go]	fall	nfa 911 wac	i 19 verl	.928 1.18 1.0	itig H	Gas	Total		
			er]	191 920	Han	E E	ut uni	del nab	i 1	un	n 1 pri ber	nd giff 1924. der	on F			
			g d [87] erb	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	er	895 1 v (- I m	Ian atin	Jun Jun	£. J die	Jun A	unc 15	924			
			ung tr 1 thv	Ju gus 191	д . д	i 1 tte	$\frac{1}{1}$	표표 :	1. 1 3. J	. 24 nd	8. v. 5.	en ber	$\frac{nng}{r}$			
	4	1	nab rua sin	13. Pri pri	axe	Jun smi	far n v	len nd 16	ker 1. 1. risc	n u	al rec	coff em änk	teri			
	Delikt		1) B. G. betr. Handhabung der Bahnpolizei vom 18. Februar 1878 G. betr. das Absinthverbot vom 24. Juni 1910	Tierseuchen vom 13. Juni 1917	vom 18. Juni 1914	reisenden vom 24. Juni 1892 B. G. betr. Betäubungsmittel vom 2. Ok-	tober 1924. I) B. G. betr. den Handel mit Gold- und Silberabfällen v. 17. Juni 1886	II) B. R. B. betr. den Handel mit Gold-, Silber- und Platinabfällen vom 13. März 1916	 B. G. über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911. B. G. betr. die elektrischen Schwach- 	u. Starkstromanlagen v. 24. Juni 1902 B. G. betr. die Lotterien und die gewerbs-	mässigen Wetten vom 8. Juni 1923. B. G. über das Postregal v. 5. April 1894 B. G. betr. den verbrecherischen Ge-	brauch von Sprengstoffen und giftigen Gasen vom 19. Dezember 1924 G. betr. Einschränkung der Er-	stellung und Erweiterung von Gasthöfen vom 16. Oktober 1924			
) e]		Ha 8.] s	m ;	19 ate	a 2 ubu	de bfä	etr er- irz	g K	anl otte	ost vost	9. 1 9. 1 inse	E. O.			
	Ι		I) B. G. betr. H polizei vom 18 G. betr. das 24. Juni 1910.	hen vol	mi e P	von	tr. era	b Silb Mä	lie 'ung lie	om ELC	Vet is P der	Y-Z-园,	$\frac{16}{16}$			
			be- 70π r. 15	V. V.	٠. نېزن	n J Be	924 be	B. E. 13.	her	str	n v da r.	ch von n vom betr.	u om			
			G. Bet bet G. G.	Srs. C.	18. etr.	nde etr.	5.5°	R. Hd-	übe rsic beta	ark etr.	ige ber bet	ch . n v	ing 1			
			(1) B. Poolize G. G. J. J. B. D. B.	iĘĦŒŢ	m.	isel	ber B.	G. G.	. ve	St.	r. ü	Gase	ellı			
			(II) Po B. G 24 1)		\$ \$ \frac{1}{2} \text{\$ \frac{1}{2} \$ \f	re F. G	$\frac{t_0}{1}$	II)	B. C B. C	т. О	₩	br G. G	$_{ m bc}^{ m st}$,
			. Н	μ.	4 111	111			н н	7	щщ	Щ				

	nt	Tot.	456 405	106	G E		09	47	32	63	12	29	_	# ~		133	-
	Insgesamt	W	13 13	I	L S			~	13	2				I			_
	Insg	M	443 <i>13</i> 392 <i>13</i>	95.	1 1		58	70	19	56	12	29		6			
	unb.	M W				Y44. Fe	1			1						1	
	80	W					-	 	 	-		1					_
	üb.	M															
	71-80	M M	- 2					1	1					<u> </u>		1	
	02-	W	I					7	1	1							_
	-19	M	64 65	- 1	61		₹	C1			\leftarrow	೧೦				}	
	51-60	W	4 00	9,	$\frac{1}{6}$		<u> </u>			1	1					<u>01</u>	
h t	51	M	6118 7105					7.C	~	15						1	_
о	41-50	M	22 6	22 .				14 4	4	2 1	<u>.</u>	- CO		1 1		<u>01</u>	-
c h]	-	V M	129	21	1			<u>~</u>	1	1 1				1 1		1	_
Geschl	36-40	M W	50 -	16	1 -			33	-	10	4	7	, -			₹	
pun	-	W	77	1	$\dot{1}$			1	3	<i>w</i>		-				1	_
	31 - 35	M	29 32	52	11.	** ************************************	70	70	က	6	က	4	G	N		C1	
Alter	-30	M		9					3								_
A l	26-30	M	17	12			70・	₩	က	∞	ಣ	9				লে ব	
	23-25	W	8 54		1 1		1 6	<u> </u>	6	1		21		<u> </u>		0	
		Ĭ,	18	10 1				1	7	,				1 1		T	_
	21-22	M W	45 	ຕ	1 1	*	<u> </u>	1	લ	=	<u> </u>	- - - -		1 1		 	
		W	1		11	***************************************	1	<u> </u>	1	-				1 1		1	_
	20	M /	1 6 I	<u> </u>				1	7	<u></u>		~				-	
	19	MW	254		1 1			1	Ť	i		 1		1 1		1	_
	18	8						İ	3				7	7 7			_
	_	M			1 1		-	1	-					<u> </u>		1	_
	17	MW		11	1 1			1	1					1 1		-	-
	16*	M W			<u>ii</u>			İ	<u>i</u>	<u>i</u>	i					*	2.
_	1	×			1												_
Straf-	bestim- mungen	(Artikel)	, 27	33	32 3-6,30-31) 34-36, 38)		45	29	~~	69-89	I) 10	12		61-41		-	
s_t	bes	(Ar	,61		; -6,3 34-3		$\frac{1}{1}$	ΞŒ	ಣ	89	Â	(II	-	9			
		7	nt- om	nter-			•	. t	las.	-de	die)e-	len er-	im .	oil-	Kon- Motor-	mo.
			1 V(Unt		wes in C ind 4 zu		. Ga	6. 'è	markt- es Vieh-	m 14. Mai 1923 Uebereinkunft betr. die des Viehbandels vom		nd d weiz	2. 18. ht	mol	er 1 K	2
			ld dj	der gter		tige tige 34 1	:	 le ir	191 ndel	$\frac{1}{\text{des}}$	be.	mo.	Sch	rric 189	Auto S St	emb ant. mit	der
			i un nsta	ımg		tsch geis 189 ust	•	tro]	färz 1 nhand	aer 26 ung	192 unft han	· ei ·	sung nt.	nnt() Iai	er A	Dez erk ehr	nrra
	+	1	olize itsa 	füllı ung Ver		Wir nit Juli Aug	894 .1	· ·	I. M arer	195 süb	Mai ink jeb	ialer	rlassrka	nar 6. N	ein	14. inf erk	Fa
	Delikt		rpe rbe 2:	iter lass on		as lel 1 10.	li 1 nda	e. den	Δ × 1	Mai 1 Ausü	14. I bere	erqu	ede	Prin Om	ung ider	om das das en V	pu
	D e		d A 191	Vict	ten likt	r d and m	Ju sska	likt rem	von len	9. die	m Uel	Tie	er a	en en n v	heb bär	es v	=
			ie A un er	ge l icht ige ung	ütz De	übe n H vo	15,	De ie F	schaften vom 11. März 1916 über den Warenhandel, das	om etr.	handels voi Interkant. Ausühung	192 die 844	die It de	de Beri	Er]	kr. D. betr. das interkant. Kon- kordat über den Verkehr mit Motor- fahrzeiten und Fahmädem vom	OPP
			er d igs- emb tel . dstr	will spfl willi reiz	erst lere	3. dei ken 7. V	om tsch	lere er di	haft iber	erge nr v D. b	dels erka iihu	uli ider ïr 1	etr.	r m liber m J	etr.	nges D. dat	rzen
			G. über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten vom 1. Dezember 1912: a. Bettel. b. Landstreicherei	c. Böswillige Nichterfüllung der Unterhaltspflicht d. Böswillige Verlassung e. Aufreizung von Verpflegten und	Unterstützten . f. Andere Delikte .	 K. G. über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Ge- tränken vom 15. Juli 1894 und K. V. V. vom 10. August 1894 zum 	G. vom 15. Juli 1894: a. Wirtschaftsskandal	b. Andere Delikte	wirtschaften vom 11. März 1916. G. über den Warenhandel,	verkehr vom 9. Mai 1926	handels vom 14. Mai 1923 II) Interkant. Uebereinkunft betr. die Ausühung des Viehhandels vom	K. D. wider die Tierquälerei vom 2. Dezember 1844.	K. V. betr. die Niederlassung und den Aufenthalt der ausserkant. Schweizer- bürgen und Ausländen 15 Den 1999	G. über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894	K. G. betr. Erhebung einer Automobil- steuer und Abänderung des Strassen-	polizeigesetzes vom 14. Dezember 1913 I) K. D. betr. das interkant. Kon- kordat über den Verkehr mit Motor- fahrzeigen und Fahmäden vom	tahi
			K. G. hal 1.]	$\begin{bmatrix} c \\ d \end{bmatrix}$	·.	(f (f)	a.	. P	wirts K. G.	ve.	II)	ζ. D zei	۲. ۸ ۱۹:	K.G.	K. C. ste	DC I	
			×					<u>X</u>	124			<u> </u>		14	14		

	Insgesamt	W Tot.			3 – 108							7		1 5		7.5	٠		*, 7		· ·	3	T						
05	!	/ W			- 108		~~~				-	7	-	- 4		7	-					1	-		-	•			
	unb.	M			-									1					<u> </u> 			<u> </u>							1
	üb. 80	MW	***	*******	1							-	,	1					<u> </u> 				 				1		
	71–80	M W			1							[$\frac{1}{}$					<u> </u>				1		 		1		
	61–70	×			I							ij		1		i							1		İ				1
	51-60 6	W M																					!		1		T		1
n t	!	W M			∵		-					_	•	- I		1	4		1				1		-		<u> </u>		1
Geschlech	41–50	M			70									7		~	1					1			+		1		1
resci	36-40	M W			15 _							1				<u> </u> 			1			 	1,		1				
	31–35	W			1									2								<u>.</u>	1		1				
Alter und	!	WM			- 16							1		i					<u> </u>		c	0	 		- 1		<u> </u>		
Alt	26-30	M /			- 28							1		1		1		d	<u>, , , , , , , , , , , , , , , , , , , </u>		c	1	-		-		1		
	23-25	M W			18							 		1			1		<u> </u> 	is 1 min-110m	-	1	1		. I				1
	21-22	M W			11							- 1		<u> </u>		1	4	,	<i>T</i>			 	1				1		
	20 2	8			4-1														<u> </u>										1
	19	WM			75							-		+					 				+	10.0 1 1 1 1 1 1 1					1
	18	WW									0			$\frac{1}{1}$					Ī				+						
	17	M W M											· 						<u> </u>	T see see se					-				
	16*	M W M										1													- 1			•	
		<u></u>			=					,	_			_				,	1 c L	Acces 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18	***********						<u> </u>		
Straf	nungen mungen	(Artike	II) 8	II) 3-4	K. V. betr. den Fahrverkehr mit Motorfahrzengen auf Strassen und	IV) 5		V) 14			VI) 3			25-26		×	5	9	12, 13, 15		6	0	111		9	ı	`		1
				vom I · ·	mit	4	inge-	assen	betr.			ione.	nedi-	1865	r den	1897	pun	ا -		and-	den	row v	•	enst-		vom	3ern,	burg	seute 387.
			14 zu des i	1:	rkehr	assell r 195	Anh	n Str	1927	gunzi	März	117012	der	März	l übe	Juni	resen	Sel	er 19 5 der	ler, P	betr.	ung.		es Di		hutz	onen	Neuer	iger 1 1ar 1
		7	di 19 ung	über 	t Str	ktobe	u und	tliche 194	mber	Ergäi	v.31	, , , ,	ung	v. 14.	n un	v.16	pielw	die	temb	rmitt	owie	$\frac{1}{1}$	• '	ge d		zensc	Kant	llis,	e jui Jan
	Delikt		K. V. V. vom 21. Juli 1914 zum D.vom 10. März 1914.K. D. betr. Ergänzung des inter-	Konkordates über bruar 1922	K.V. betr. den Fahrverkehr mit Motorfahrzengen auf Strassen und	Brücken vom 24. Oktober 1924 .	lastwagen, Traktoren und Anhänge-	wagen auf den öffentlich vom 24. Oktober 1924	K. D. vom 24. November 1927 betr.	Abanderung und Ergänzung	Konkordates über — v.31. März 1914 KV hetr des Februar mit Volczinodon	12 .	Ausübung der medi-	zinischen Berufsarten v. 14. März 1865	V. über die Apotheken und über den	Arzneistoffen u. Giften v. 16. Juni 1897	G. über das Lichtspielwesen und	gegen	R. G. betr. den Gewerbebetrieb der Geld-	darleiher, Darlehensvermittler, Pfand-	leiher und Trödler, sowie betr. den Wuchen wom 96 Fehmien 1888	K. D. betr. die Feuerordnung	•	K. D. uber die Kuhetage des Dienst- bersonals in Wirtschaften vom 26 No-		den Pflanzenschutz vom	zə. April 1912	Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg	und Gent zum Schutze junger Leute in der Fremde vom 8. Januar 1887.
	D e		vom ? farz r. E	nkore ar 19	r. de	vom	r. uer , Tral	i den Iktob	1 24.	ng 1	tes ül	1 189	lie A	rufsa	Apo	u are n u. G	las 1	20.5	m 10 1 Gew	arleh	$\frac{\text{Tr\"{o}d}}{26}$	die	1897.	le K Wirts		den .	ıız ischei	/aadt	um ide v
			. V. 110. N. bet	. Ko	. bet	ken '	. neu ragen	94. (von.	nderu	corda r dae	vom 1. April 1892	K. G. über die	en Be	er die	toffe	oer c	Massnahmen	r vor r der	er, D	und "	etr.	uar (er d			23. April 1912 onkordat zwiscl	rg, M	ent z Frem
			ζ. V 70 m ζ. D	kant. 23. Fe	K. V	3rüc	astw	vage	K. D	Abän	konl bet	n 1.	ü.	isch	dü .	zneis	Ü.	ssne	rati bet	rleih	ner	b p	Febi	. ut	nbe	K. V. betr.	cord	eibu	der der

108. 2.0. (2) 1.93.32 108. 2.0. (3) 1.93.32 108. 2.0. (3) 1.93.32 109. 2.0. (3) 1.93.32 109. 2.0. (3) 1.93.32 109. 2.0. (3) 1.93.32 109. 2.0. (3) 1.93.32 109. 2.0. (3) 1.93.32 109. 2.0. (3) 1.93.32 109. 2.0. (3) 1.93.32 109. 2.0. (3) 1.93.32 109. 2.0. (3) 1.93.32 109. 2.0. (3) 1.93.32 109. 2.0. (3) 1.93.32 109. 2.0. (3) 1.93.32 109. 2.0. (3) 1.93.32 109. 2.0. (3) 1.93.32 109. 2.0. (3) 1.93.32 109. 2.0. (3) 1.0. (3) 109. 2.0. (3) 1.0. (3) 109. 2.0. (3) 1.0. (3) 109. 2.0. (3) 1.0. (3) 109. 2.0. (3) 1.0. (3) 109. 2.0. (3) 1.0. (3) 109. 2.0. (3) 1.0. (3) 109. 2.0. (3) 1.0. (3) 100. (3) 1.0. (3)
1
1-32 1-32 1-126 5-19 5-19 5-19 6-94 13 7-63 7-63 7-63 7-63 7-63 7-63
1.3 1.3 1.3 1.3 1.3 1.3 1.3 1.3 1.3 1.3
(1)31-5 (1) 1 (11) 16-1 (1) 15-1 (1) 123-15 (1) 123-15 (1) 123-15 (1) 123-15 (1) 123-15 (1) 123-15 (1) 133-15 (1) 133-15 (1) 133-15 (1) 1340-4 (1) 1,40-4
ie Fischerei vom 21. De- "" 15. Juli 1908 zum 1. Dezember 1888 "" 14. Dezember 1812 "" 14. Dezember 1912 "" 14. Dezember 1912 "" 1886 "" 1876 "" 1876 "" 1876 "" 1876 "" 28. August 1912 "" 190. Februar 1913 zum 0ktober 1917 über die be "" 28. August 1912 "" 29. Februar 1921 "" 25. Juni 1921 "" 5. November 1921 "" 26. Juni 1921 "" 27. Juni 1923 "" 28. Juni 1921 "" 28. Juni 1921 "" 28. Juni 1921 "" 29. Februar 1921 "" 29. Februar 1921 "" 29. Februar 1921 "" 29. Februar 1921 "" 29. Juni 1922 "" 29. Juni 1921 "" 28. Juni 1921 "" 28. Juni 1921 "" 39. Juni 1878 "" 30. Juni 1878 "" 30. Juni 1878 "" 30. Juni 1878 "" 30. Juni 1878 "" 30. Juni 1878 "" 30. Juni 1878 "" 30. Juni 1878 "" 30. Juni 1937 "" Absinthyerbot vom "" 30. August 1920 zum "" 30. August 1920 zum
m 21 008 888 888 888 888 cht cht cht ch
700 190 190 190 190 190 190 190 190 190 1
lli. lli.
the second secon
First Abs St. 15. 14. 15. 15. 15. 15. 15. 15. 15. 15. 15. 15
8 8 9 8 9 8 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9
tr. die. 1888. vom vom 21. vom 21. vom 22. vom der Mas ser die. der Mas ser die. der Mas ser die. der Mas ser die. der Mas ser die. der Mas ser die. der Mas ser die. der Mas ser die. der Gre ser die.
er 1888. V. vom V. vom 3. G. vom 3. G. vom 3. G. vom 11875. 1287.
G. betr. die mber 1888. V. V. vom G. vom 21. V. V. vom 31. V. V. vom 31. V. J. iber Mas Juli 1875. V. über die Juli 1875. V. über die Juli 1875. V. über die Juli 1875. V. vom 26. V. vom 26. V. vom 27. V. V. vom 27. V. V. vom 27. V. V. vom 28. V. V. vom 25. V. V. vom 25. V. V. vom 25. V. V. vom 25. V. V. vom 25. V. V. vom 25. V. V. vom 26. Juli 1875. V. V. dier die Juli 1875. V. V. vom 26. V. V. vom 27. V. V. vom 27. V. V. vom 26. V. V. vom 27. V. V. vom 26. V. V. vom 27. V. V. vom 28. V. V. vom 29. Viber das Juli 1876. V. V. vom 29. Viber das Juli 1876. V. V. vom 1876. V. V. vom 1876. V. V. vom 1876. V. V. vom 1876. V. V. vom 37. V. V. vom 38. V. V. vom 38.
zember 1888
1) B. G. betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888

Tabelle 1 b [928 (Fortsetzung)	Spezia	Spezialdelikte, geordnet nach Alter und Geschlecht (M = männlich, W= weiblich)
	Straf-	Alter und Geschlecht
Delikt		$16^{\star} 17 18 19 20 21-22 23-25 26-30 31-35 36-40 41-50 51-60 61-70 71-80 \text{iib. } 80 \text{unb.} \text{Insgesamt}$
	(Artikel) M	M W M W M W M W M W M W M W M W W W W W
B. G. betr. die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914	88-92	
Tabelle 1 b	Strof	Inic, governor nach Airer anu
Delikt		6-30 31-35 36-40 41-4
	(Artikel) M	M W M W M W M W M W M W M W M W M W M W
K. G. über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten vom 1. Dezember 1912: a. Bettel	$\begin{vmatrix} 1, & 27 \\ 29 \\ 37 \\ 33 \\ 36 & 30-32 \\ 34-36, & 38 \end{vmatrix}$	$ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$

			24	5 —		
70 51 61	48	24	. 6		1112	9 8 7
2 7 2	~ 1	<u> </u>	1 1		1	1
68	408	24-	- 6	The second secon	112	9
			1			
1 1	1					
	<u> </u>					

1 4			1 1			
00			1 1			iii
es 4	्य ल	-	1 1			
1	7		1 1		<u> </u>	
2 7 7 8	70 61	67	<u> </u>		"	1 7
C3 H C3			1		1	I
17 12 2	7 7	9 1	. 2		- 5.	7 7
——————————————————————————————————————			 			
9 3	8 4	<u> </u>	1 4		- 02	7
$\frac{1}{2}$	03		1		<u> </u>	
27 8	9 -1		1 -		127	1 3 1
- %	63		 			
12 3	6	4 2	i		88	4 67
03			Ī			
3 7	6 4	7	1 -		15	e
	<i>CS</i>		1		1	
4 1	7	£0	-	(ה.	
$\frac{1}{2}$						
		<u> </u>	1			
 		<u> </u>	-		7	
		i	Ti			
1 1				C	n	
		7 1	1 1			
	- 	+	<u> </u>			
				~		
I) 45 I)44-46 I) 29 J	68-69 I) 10	14-15	20-7.9	7,8 8 3-4	5 14 3	7 25-26 81
(I (II) (II)	68-69 I) 10 II) 12	14	0	I) 7, 8 II) 8 III) 3-4	IV) V) VI)	23
			·			· - 1 22 d - 7 C
zun rast	von Tieh Setr	den den izer- De-	obil sen 191	lkor- fahr- 1914 n D. nter- vom	un opton opton nge vor vor beta	izin 186 de Ar: 189
394 6 . 6	s V. Ft. J. Ft. J. S. V.	nd md we 5.	e . omo tras	Kon torf torf irz zun zun	en 924 924 Mc Mc nhä nhä en en en en	nediction in its period in its
	kel-kel-kel-kel-kel-kel-kel-kel-kel-kel-	Sch 7	Surphy Su	Mot Mot Mis Mis Mis Mis Mis Mis Mis Mis Mis Mis	assanit nuit Anit Anit Anit Anit Anit Anit Anit An	r m Mä d ü ng '
rusı trol rz	wer ver ver 192 192 ink ink ink	ung tt	$\begin{array}{ccc} & & & 1 \\ & & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ & & \\ \end{array}$	ant juit juit juit juit juit juit juit jui	Str. obe	de. 14. nn nn nn 16. 16. 16. 16. 16. 16. 16. 16. 16. 16.
Aug 394:: 	rrkt übrübr ai vere Viel	ass ass kan kan r	Ma ine ng f. D	erk nr n nv. uli vzu zzu i ü	uf)kto) sh lake sh lake lake lake lake lake lake lake lake	ng m (en en wal
0. 1 18 dal dal 	Ma Aus M M Uck	lerl lerl serl nde	9. g e	int keh lerr lerr 914 914 gär gär ttes	4. C Vej Vej ffer ffer Mov Vov Vo	ibu voi voi hek fbe
In 1 Fulli can can the can md m den can can can can can can can can can ca	en ie 144 144 le 1 g d	Viec	om om om	las Ver rräc n 21 Er Er rrds 192	ger 1 2 1 2 2 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	392 cusi en pot Au
von 5 tssl tssl tssl elil elil vo vo	r. d om om ona ona ona 27	e ler Au	t v chel Nbä S v	en 'ah, von Von Mär Afr. tr. nkc	zeu von r. c f de f de er n 2 n 2 n 2 n 2 n 3 E	e A Sart
V. no 1 haf haf haf ; D ie lie en en	und 26 bet s v s v mtc süb süb	844 di ft di nd 922	$\frac{1}{2}$	D. betr. das interkant. Konkor- über den Verkehr mit Motorfahr- gen u.Fahrrädern v. 10. März 1914 V. V. vom 21. Juli 1914 zum D. n. 10. März 1914	en bet gen au tob vor vor eru s ü	ruf ruf die md
K. V. V. vom 10. August 1894 zum G. vom 15. Juli 1894: Wirtschaftsskandal Andere Delikte über die Fremdenkontrolle in Gastschaften vom 11. März 1916 über den Warenhandel. das Wander-	D. delk	r 1 etr. hal	etr. un gest	D. ub(V. Tell Tell V. Y. Y. Tell V. Y. V. Y. Y. Y. Y. Y. Y. Y. Y. Y. Y. Y. Y. Y.	Motorfahrzeugen auf Strassen und Brücken vom 24. Oktober 1924 K. V. betr. den Verkehr mit Motorlastwagen, Traktoren und Anhängewagen auf den öffentl. Strassen vom 24. Oktober 1924 K. D. vom 24. November 1927 betr. Abänderung u. Ergänzung des Konkordats über — vom 31. März 1914 betr. das Fahren mit Velozibeden	I. A lber Be ber uf u
II) K. V. V. vom 10. A. G. vom 15. Juli 189 a. Wirtschaftsskandal. b. Andere Delikte V. über die Fremdenkowirtschaften vom 11. M. G. über den Warenhand	gewerbe und den Marktverkehr vom 9. Mai 1926 I) K. D. betr. die Ausübung des Viehhandels vom 14. Mai 1923 I) Interkantonale Uebereinkunft betr. die Ausübung des Viehhandels vom 1. Juli 1927	zember 1844. Zember 1846. Aufenthalt der ausserkant. Schweizerbürger und Ausländer vom 15. Degember 1922. G. über den Primarunterricht im	Admicia Derii vom 6. Mai 1894 G. betr. Erhebung einer Automobil-steuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes vom 14. Dezember 1913	K. D. betr. das interkant. Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen u.Fahrrädern v. 10. März 1914 K. V. V. vom 21. Juli 1914 zum D. vom 10. März 1914	Motorfahrzeugen auf Strassen und Brücken vom 24. Oktober 1924	vom 1. April 1892
II) K. V. V. vom 10. August 1894 zum G. vom 15. Juli 1894: a. Wirtschaftsskandal. b. Andere Delikte K. V. über die Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften vom 11. März 1916. K. G. über den Warenhandel. das Wander-	gewerbe und den Marktverkehr vom 9. Mai 1926 I) K. D. betr. die Ausübung des Viehhandels vom 14. Mai 1923 II) Interkantonale Uebereinkunft betr. die Ausübung des Viehhandels vom 1. Juli 1927 K. D. wider, die Tierenislereit vom 9. D.	Zember 1844. V. betr. div. Aufenthalt de bürger und zember 1922. V. G. über d	Addition Dern vom 6. Mai 1894 G. betr. Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes vom 14. Dezember 1913		>	vol. G. sch. Vel. Vel.
——————————————————————————————————————	I	K K K	. X		K. VI	
						· ·

	Straf-								A I	Alterund	n n d		Geschlec	echt									
Delikt	bestim- mungen	16*	17	18	19	20	21-22	23-25		26-30	31-35	36-40	-	41-50	51-60	-	61–70	71–80	üb.	80 m	unb.	Insgesamt	samt
	(Artikel)	M W M	M M	M W	M M	M W	M W	M	WM	W	M W	×	WM	W	M	WM	M	M W	×	WM	M	M	W Tot.
K. G. betr. den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler, Pfand-																				***************************************			
leiher und Trödler, sowie betr. den Wucher vom 26. Februar 1888	33	1				1			-	i	<u> </u>				1							2	
K.D. betr. die Feuerordnung v. 1. Feb. 1897 K. V. betr. den Verkehr mit leicht ent-	111		<u> </u>		1		<u> </u>		1		<u> </u>		1			1		-		1	1	2	1
zündbaren und explosionsfähigen Stoffen vom 29. Juli 1907	15				1			-	-	i	1	-	1	1	1	1	1			+	1	01	
K. D. betr. die Strafbestimmungen über																							
Reglemente und Beschlüsse des Re-							***								•							•	
gierungsrates vom 1. März 1858 I) K. G. betr. die Sc n ntagsruhe vom	1		1					<u> </u>	1	İ	<u> </u>		1		<u>-</u>	1		<u> </u> 		1	1	 	1
19. März 1905.	I) 5-6			.					-	İ	<u> </u>		<u> </u>	1	1		I	<u></u>	İ	-		4	
	11) 8																					**********	
I) B. G. über Jagd und Vogelschutz vom 10. Inni 1995	1)39-52								-													i i	
II) K. G. über Jagd und Vogelschutz	10 70 III			4	<u> </u>	1	71	<u>6</u>	14	I	11	13	<u> </u>		0	T	İ	<u> </u>	<u> </u>		1	737	
Vom 30. Januar 1921	11)34-37)							****															
zember 1888	1)31-32				- 1	(((•	
	II) 1			<u> </u>	 	N		-	ا د	i I	1	71		+	7	1	İ	<u> </u> 		1	<u> </u>	101	10 -
_	111)16-19												*									The same of the sa	
I) B. G. über Mass und Gewicht vom	1/15-16						-																
II) K. V. über die Masse und Gewichte	01 01/1																					and the second	
im Verkauf der wichtigsten Lebens-																						-6	
20. Dezember 1876	II) 13								1		<u> </u>											1	
III) K. A. V. für den Kanton Bern zu																		-					
der eldgehoss, mass- und Gewichts- ordnung vom 28. August 1912	111) 20																						
auf																							
Coupons vom 25. Juni 1921	1)12-15																					G	
	11)93-94	1		<u> </u>	<u> </u>			1	<u> </u>		<u> </u>		-	<u></u>	<u> </u>	<u> </u>		<u> </u> 	İ		Ī	1	1
III) K. G. über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer vom 2. Mai 1880 III) 7. 12	III) 7, 12										······································		,										
B. G. über das Bundesstrafrecht der						and the state of t																	
schweizerischen Elugenossenschaft vom		_																					

4 00 10	180	30	38	87	61	61	∞	9	~		61	4	9		-	821822	
77		ಣ	9	I	1	1	I	I				- T	<u> </u>	TI		821	
27.73	180	27	32	27	र्ष	61	×	ro	÷	,	લં	4	9	सं सं	7		
			1			1						T		\sqcap			
111		1	l										1			6.1	
111										1							
+++																	
111							<u> </u>	 				_				10	·
			1									_				510	
7 57 7			2		<u> </u>		l		<u> </u>	1			1	1 1			
1	<u> </u>	<u> </u>							- l	 	1		<u> </u>	1 1	l	8129	
1			- 2		!_		<u> </u>					-		1	!		;
1											1					283	;
12	1					<u> </u>										13	
1	9	7	61	က		.	ž.	67	-1			C1	1	1 1		367	
111												- [A	
111	29	4	ಯ	23		7	7	2		1	-	I	-	1	1	222	
III		Ţ	3				T	1				- T	T			122	
11	36	9	T	9	1	1	_	l	1	1	1	1	H	11		85	
T		I		I	— i	i		Ť	<u>i</u>	<u> </u>					<u>'</u>	211	 ,
244	56-	23	-	2	i	i	i	÷	-	i	-	<u> </u>	က	<u> </u>		235 2	
TIT										1				1 1		52.	
11	33	21	-9	- 2			! I	<u> </u>		<u> </u>	i			1 . 1			
1						1	 -		!	<u> </u>	1	1		1 1		137	
			- 4	- 2	<u> </u>	<u> </u>		_								1	
111	- 7	1	7			<u> </u>		_								287	
Ji	- 23		23				1									56	
7			1	1		i	<u> </u>	1		i	<u> </u>	÷	一	$\dashv \dagger$		7	
III	i	<u>64</u>	-	બ	i	1	Ī	Ī	Ť	i	i	i	i	ΤŤ		26	·
	i		I	l	Ī			I			T	T	1	ii		6.3	w.
11		1	_		.											23	
			7			!_	<u> .</u>									17	
1												-	- -		.	10	:
1	<u> </u>									I	1		<u> </u>	1 1		I	
1	l				= - / -									1 1		1	
./ 53 63 61	_	36-53	20-22		3	I)40-43 II)269-277	88-92	∞	1-4	11-23	6-7, 9-10	40, 66	55-60	38-46 38-43	1-4		
a. Amtspflichtverletzung	gänzung des B. G. über den Militär- pflichtersatz vom 28. Juni 1878 G. betr. den Verkehr mit Lebens-	mitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905	V. über die Kontrolle der Auslander vom 29. November 1921	schweizerischen Eidgenossenschaft v. 4. Februar 1853 B. G. betr. Handhabung der Bahn-	m 24.	E. V. V. vom 30. August 1920 zum B. G. vom 13. Juni 1917	B. G. betr. die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914.	Handels-	Handelsregister- und Firmenrecht vom 6. Oktober 1923	 B. G. betr. Betäubungsmittel vom 2. Oktober 1924. B. G. betr. Kontrollierung und Garantie 	des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren vom 23. Dezember 1880	ersicherung vom 13. Juni 1911.	D. G. Bett. die elektr. Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 B. G. bett. die Lotterien und die gewerps-	mässigen Wetten vom 8. Juni 1923 B. G. über das Postregal vom 5. April 1894	G. betr. den verbrecherischen Ge- brauch von Sprengstoffen und giftigen Gasen vom 19 Dezember 1924	Total	
. Amtspflichtverletzung Verbotener Grenzübertritt Fälschung von Bundesakten	gänzung des B. G. über den M pflichtersatz vom 28. Juni 1878 G. betr. den Verkehr mit Le	egenst	r Aus rafrec	senscl	polizei vom 18. Februar 1878. B. G.betr. das Absinthverbot vom Juni 1910 R. G. betr. die Bekännfung	Tierseuchen vom 13. Juni 1917 B. G. vom 13. Juni 1917 B. G. vom 13. Juni 1917	en Fa	Fatenttaxen der Har m 24. Juni 1892 Strafbestimmungen	enreck	vom nd G	des Feingehaltes der Gold- und waren vom 23. Dezember 1880	versicherung vom 13. Juni 1911.	G. betr. die eiektr. Schwach- tarkstromanlagen vom 24. Juni 7. betr. die Lotterien und die gewo	Jun 5. Apr	G. betr. den verbrecherische brauch von Sprengstoffen und g Gasen vom 19 Dezember 1924.		
ng. vert. dese	er e uni r r	hsg.	$^{ m de}_{ m esst}$	sou:	uar erbe	Jugus 191	d .	in 18	ığ .	ttel Igu	old- er	un C	26 1 24 ind	% un	ien jen her		
zük zük und	ub ib	auc 105	$\frac{192}{100}$	idge hab	ebi hve Be	13. Pi - I	t ir	un	臣 .	ims run	Fig.	ыке 3. Ј	ur. 70m n u	om L	toff eml		
ren ren 1 B	G. 28	ebr.	ntr er Bu	B. B. and	S. Frint int in	30. Ju	bei	inti [. J fhe	mnd .	ings illie	der	$\frac{rar}{1}$	iek in v	n v	vei ngs		
itra · G voi	B. B.	G	Ko mb das	schweizerischen F 4. Februar 1853 B. G. betr. Han	1 18 Abs	13. H	Ar 19	ate 1 24 fra	23	ubu	tes 3. D	von	e e lage ott	tter	en pre		
ner ner ng	ss] z v der	nd .	1e .)Vel	risc ar	s 1	hen vc	lie Ini	om S	iste 195	etä Kor	nalt 23	ale fg	and e L	We.	o S		
spt ote	de de sat	ur Dez	r R E	ize be	از da 10	euc V.	r Ju	etr. die iden ve betr	reg Jer	, B 324 r. J	ngel rom	run	om di	n da	vor		
erb	ung iter bet	. s. H	ibe 29.	hwe Fel	lize tr. 19	ers. C.	bet. 18.	etr 1de: h	lels ctok	etr. , 19 bet	Peir n v	che	ksti	ige ber	ch di		
E	inzı lieb G.	mitteln und Gebrauchs vom 8. Dezember 1905	V. über die Kontrolle ovem 29. November 1921 [1] B. G. über das Bundes	sc. 4. B.	polizei v G.betr. da Juni 1910	i E rai ca	F. a.	i. G. betr. die Patenttaxen der reisenden vom 24. Juni 1892 G. betr. Strafbestimmune	i gig	G. betr. Betäu tober 1924. G. betr. Kon	are	ersi	$\frac{1}{2}$	näss ř. ü	G.		1
, o o	gä Pf	E S	.; > =	(II	%. J. [[]	1.)	B. (മ് പ	.H .9	ы. Б	्रक्	ď, t	e S	3, C	B. E.	1	
_	- H	. 1	 -					- , -	, +		-		,				

* Darunter von 15jährigen begangen: Widerhandlung gegen die B. G. betr. den Verkehr mit Lebensmitteln . . . vom 8. Dez. 1905 (1 M) und betr. Jagd u. Vogelschutz (1 M).

Allgemeine

(Delikte gegen das Strafgesetz und das Strafverfahren) geordnet nach

Tabelle 2 a	elikte	yey	jen (uas	D I.	rai	ye:	set.		111	u u	.as	31	rai	ve	Ta.	ш	en,	y	eoı	raj	пе	. па	acu	l
Delikt	Artikel des bern. Straf- gesetz- buches	- Aarberg	Aarwangen	Вопп	The state of the s	Biol		- Büren	_	Burgdorf	- Courtelary	-	петешопг	Erlach	Franches-		_ -	Frutigen	Interlaken		Konolingen	Laufen	Laupen	-	_
		M W	MW	M	W	М	W	MW	M	W	MV	V M	W	MW	M	W M	W	M W	M	V M	W	MW	MV	V M	W
ALLGEMEINES Anstiftung Gehilfenschaft Begünstigung und Hehlerei	37 ff		4 1 2 - 13 1	39	1 22 26	12	- 4 9	2 - 4 - 1 -	1 - 7	- 1 5	3 4 3	1 1 1 3 6	111	3 1 4 1	- - -	- - 2 1 3	-	1 - 5 - 	1 7 12	3 3	1	1 - 1 - 4 -	1 -	1 3 7 1	-
Widersetzlichkeit gegen Beamte	76 77 f 77 77 80 80 81 82	6 1	1 - 9 -	5 1 2 6 70	- - - - 13	- 1 2 32	- - - 1	 5 -	1 - 1 - 5	- - - - 1	12 3	7 1	- - - - -	1 - 2 - 4 -		 1 6		- - - - - - 1 - 1 -	1	 - 1		6		16	
TITEL III Amtsanmassung	83 85 85 86	 		- - -	-	-	_		-	-		-		-	- -			- -	- -	3		1-	1 -	2	
TITEL IV Bestechung Bestechungsversuch Amtsmissbrauch Unterschlagung durch Beamte	88ff 88 91 92	 	_ -	_ 1 _ 1	- - - -	-	-	- -	1-1	-		_1		- -			- -	-	1 -	- - - - - -	-	- - - - - -		-	
TITEL V Störung des Gottesdienstes Hausfriedensbruch	93 95 96 97/256 98	-	34 1		- 14 - 10 2 1	1 40 8	5	15 - 15 4 1 4 -	21 2	-	29 £ 6 - 9 -	64 2	5 1		102		- 2' - 2'	7 1 3 1		- 25 - 3	24	7 -		43	2 -
TITEL VI Münzfälschung	101 106 ff 110 111 112 113 114 ff 118 119	5 1 4 1 1	- - 4 1 - - - -	- 12 84 3 2 25 - 4	- 18 - - - 3 - 1	- 3 13 - - 7 -	- 2 - - -		2 3 3	4 - - 3 -	1 - 13 2 8	2	- - - -		3	6	- 3 - 3 4 - 4	1 -	5	2 2	2 -		6 1		1 1
TITEL VII Mord	123 123 126 126 127 129f	 1 -	 2 - 	18		_ _ _ _ 6		3-	-	-	- - - - - - - -	- - - 2 -						-	1 - 1 -				 	4-	1 - 1

¹⁾ Für Interessenten liegen die Ergebnisse der einzelnen Jahrgänge auf dem Statistischen Bureau des Kantons Bern auf.

Delikte

Urteilsort und nach Geschlecht der Delinquenten der Jahre 1924–1929 1)

																					()	M = i	nänn	lich,	W=	weil	blich)
Neuveville	=	ıasli	Porrentruy	en	Schwarzen- burg	gen	n	Nieder- Simmental	Ober- Simmental			Trachselwald	ren		Insge	esamt	1000	teil	ral- mer b				richt le *)	s•	Ins	gesa	ımt
Neuv	Nidau	Oberhasli	Porre	Saanen	Schw	Seftigen	Signau	Niede	Ober-	Thurst		Trach	Wangen				Krimin Issisen.)	20.00	Kammer	I	II	III	IV	v			
MV	V M W	MW	M W	MW			MW		MW	M	w	M W	M	w	M V	V T	$M \mid V$		ı w	MW	MV	MV	MW	$ \mathbf{m} \mathbf{w}$	M	w	Т.
2-4-	- 4 - 5 I	2 - 1 - 7 -	- 1- -				5 – 7 4	3-	2 -	4 3 1 12	- 1 3	2 - 1 - 4 2	1 5	- 3	47 108 203	2 4 36 14 71 27	4 1 -	1 - 3	2 -	3 - 9 1 12 3	5 7 14	2 2 -	2 - 5 - 7 2	2 - 1 - 1 -	62 136 250	5 40 90	67 176 340
2			8 5 - 141 9	15 -	4 1 1 1 4 2		- - - - - - - - - - - - 17 1	1 1 - 1 - 1 - 28 1	 1 -	2 - 1 4		14	-	- - - -	4 9 - 1 - 7 - 13 -	-	5 - - 9 - 11 - 7 1 - 3 1 -		-	_ 1 - - - - -				 1 -	298 4 9 1 10 17 189 2439		315 5 9 1 10 17 207 2624
	1	- - - - - -	- - -	1							-		-	-	15 - 1 - 7 -		1				 - -		 	5 	15 6 1 7		15 6 1 7
1 1 1 1			1 -				1 -		- -	1 1 1		1 -		-	3 -		3	-		4-	4 -		 	3-	4 3 1 14		6 3 1 14 2
6 - 2 -	5 - 1 - 24 1 3 -	12 - - 6 - 7 -	$\begin{bmatrix} 7 & 1 \\ - & - \end{bmatrix}$ $\begin{bmatrix} 146 & 7 \\ 2 & 1 \end{bmatrix}$ $\begin{bmatrix} 12 & 1 \end{bmatrix}$	1 - 5 - 3 -	6 1 	20 2 	21 - 21 - 2 - 5 -	5 - 1 - 32 - 1 - 4 -	15 - 3 - 1 -	39	2 2	3 - - 27 - 3 - 3 -	11 - 2 -	- 11 - 1	70 13 42 50	23 59 2 1 42 118 6 15	3	4 5	-	1-		- - - 2 -	2 - 1 -	3 - 1	581 13 1152 159 211	2 42 1 6	194 165 214
2	1 - 3 3	3 1 1 2	2 - 2 1 1		6 1 1	2 - 2 1 1	1 - - - - -	4 - 3 1	- - 1 1 - 1 - 1 - 2 - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - -	1 10 2 - 3 -	1 3 - - 2 -	3 - 6 - 4 - 7 1 - 1 - 1 - 1	1 3 - 1	<i>1</i>	93 4 25 - 3 - 95 1	5 5 44 23° 2! 2! 3 10° 10° 10° 10° 10° 10° 10° 10° 10° 10°	1 - 5 1		-	4 - 4 - 1 - 1 - 1	10 1 14 8 2 2 10 3 1 - 1 - 1	7 - 	3 - 3 3 - 3 -	1 1 - - - - - - -	1 78 226 25 - 7 120 1 22 11	8 53 - 2	1 86 279 25 9 135 1 25 13
1 1 1 1 1 1	2-	 1 -	 1 - 		 3 - 	 2 - 		1-	 2 - 	- - - 1	- -	- - 5 -	1 - 3	- -	- -	-	 1	-	- - -	1 - - 1	1 1	2 1 1 1 1 - 		1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -	4 3 1 5 76 -	1 1 2 4 3	5 4 1 7 80 3

Tabelle 2a (Fortsetzung) Allgemeine Delikte (Delikte gegen das Strafgesetz und das Strafverfahren) geordnet

(Fortsetzung) Allgemeine			-,-			50	5011	····			· aı	500								_			CII) 8	500	ı u	1100	_
Delikt	Artikel des bern. Straf- gesetz- buches	Aarhero	Aanorig	Aarwangen		Бегп		Biel	Büren		Burgdorf	Courtelary		Delémont	Erlach	Franches-	Montagnes	Fraubrunnen	:	Frutigen	Interlaken	THE COLUMN THE	Konolfingen	Loufon	гашеш	Laupen	Moutier	
2 2	buches	M	w	M W	M	w	M	w	MW	M	w	M	N N	ı w	MV	V M	w	MV	V M	w	M	W	MW	М	W	1 W	M	W
Kindsmordversuch ¹) Niederkunftsverheimlichung Heimliche Beiseiteschaffung des Kindes	129f 131 132	_	2	_ _ _	-	5		3	- - - -	-	- 2			- 1			_			_	-	_ 1	- -	_		- -		-
Abtreibung der Leibesfrucht Gewerbsmässige Beihilfe zur	135 f	-		- -]-	2		-			1	-	2 -	- -	- -	-	-		- -	-	-	-	- -	-	- -	- -	-	-
Abtreibung	135/2	-,	-	- -	5	2		-		-	-	-	1 -	- -			-	- -	- -	-	-	-	- -	-	- -	- -		-
Ausgang	139		-	- -	2	-		-		2	-	-	- -	-	1 -	-	-	- -	- -	-	-	-	- -	-	- -	- -	1 -	-
dem Nachteil	$140 \\ 142 \\ 142/4$	- 7 2		31 -	2 86 29	3	14		14 3 3 -			14	1	1				6 -		_ _ _		- 1	- 6 - 7 -			$\begin{bmatrix} -1 \\ 2 \\ 1 \\ 2 \\ -1 \end{bmatrix}$	$\begin{vmatrix} 2 - 10 - 12 \end{vmatrix}$	
Misshandlung im Raufhandel Missbrauch des Züchtigungs-	143	1 1		2 -			-	-	- - - -	-				- -		. 2	2 -		-	-		-	- -	-		1 -		1
rechtes	146 147	_	_	1 -	_ 3			_		4	_							1 -			_			1				_
Unterdrückung d. Familien- standes	150	_		_ _	1			_		_	_	_				1	_	1	1 -	_		_		_	_ -	_		_
Entführung Minderjähriger Widerrechtliche Gefangen-	152	-	-	1 1	-			-		-	-	-		-		-	-	- -	1	1	-	-	- -	-	- -	- -	- -	-
haltung	158ff	-	-	- -			-	-		-	-	-	- -	-		-	-	- -	-	-		-	- -	-	- -	-	- -	-
Oeffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit	162 163 164 165 167 168 170 170 171 172 175	1 	8 - 1 1 - - - -	8 - 10 8 3 3 3 3 1 - 1 - 1 - 1	97 8 17 - 4 10 3	49 426 1 6 36 - -	14 4 2 - 2	91	5 - 1 - 1 - 1 -	27 3 - - 3 2	5 - 4 - -	10 - 1 - 2 - 2	1 -	5 -	5 - 1 - 2 - 2	2 2 1 1		16 - 1 - - - 3 -	3 2	1 1 1 - - -	17 2 1 - - 3 2	5 - 3 1 	- 1 33 1 - - - - 1 - - -	10 2 - - - 1		8	13 2 - 7 - 2 1 - 1 - 8 -	2 - 3
TITEL IX Verleumdung	177 178ff/256 181 186f	3 1 -	1	- -	24 40 2	. 1	12 16 1	1	11 4 2 1 -	1		3		4 1	2 - 2	2	2 1	2	7 4 1 1 -	- 5	1 4 1	1 2	2 - 6	2 4 - -	1 1 -	1 2 	46	1 4
TITEL X Brandstiftung	189ff 189ff 192ff	-	-	- - - -			. 1 -	-	- - - - -	-	-	-		- -						-		_	- - - -	-	- - - -			1
Brandstiftungsversuch an eigener Sache Fahrlässige Verursachung	192ff	-	-	- -	-	-		-			-	- -	- -	- -	- -	-	-	-	- -	-	-	-	- -	-	- -	-	-	-
eines Brandes Vergiftung von Weiden etc. Versuch dazu	196 200 200 201 ff	- 8	- - - 1	1 - 1 - 1 - 11 -	66	_	_	 - - -			_	2 - 7 - 7			1 - 1 - 10 -		1-		- -				- -	1-1	-1-	-1-	3 -	-
Raub	212 209 ff 213/256	- 2	- - 22]		3 1 125 929 8	- 10 334 1	32 225 - 15	$\begin{bmatrix} 2 & 2 \\ 61 & -1 \\ 2 & 1 \end{bmatrix}$		9 132 - 7	39 - -	15 110 - 5	2 1 20 7	15 - 79 <i>9</i> - - 3 <i>1</i>	3 -	4 4	3 - 1 2 - 5 -	7 -	6 31 - 2 2 1	1 16 -	19 123 - 1	35 - -	10 - 141 28 - 5	7 61 -	- 1 6 6 - 1	1 - 9	12 - 12 - 94 - 4 15 -	7

nach Urteilsort und nach Geschlecht der Delinquenten der Jahre 1924—1929

(M = männlich, W = weiblich)

ville	-					1		T											ī	_			. ·			Ur	tei	le d	-1			seng urte					~~~	blich)
Neuveville	_	Nidau	01-1-1-1-1	Operna	Porrentruv		Saanen		Schwarzen- burg		Settigen	Cignon	Signau	Nieder-		Ober- Simmental		Thun	E	Tracnselwald	Wangen	Wange	Ins	gesa	mt	Kriminal-	(ASSISED-) MR	1. Straf-	-	I	II	II	I	IV	v	- 11	isges	amt
M	w :	M N	M	W	M	w	M	w	MW	M	W	M	w	M	W	M V	V M	w	M	W	M	w	M	W	Т.	M	w	M	V M	W	MV	V M	W	M W	MV	V M	w	Т.
11 11			-	- 1 - -	-	-	-	_ _		-	-	1 1 1 1	- 3 - -	-	_ .	- -	-	- 2	 - - -	- 1		-	-	21 4 7	- 21 4 7		1 - 3 -		- -	- 1	_	1 -	- -	- - - - 1		-	24	4
	-	- -	-	-	-	-	-	-	- -	-	-	-	-	-	- -	- -	-	-	-	-	-	-	5	3	8	-	3	- -	-	1	1	1	-	3 1		1 10	1	100
		_ -	_	-	_		-	- -	- -	1	-	1	-	-		- -	_	-	-		-	-	8 5	- 1	8	-	-	3 -	3	3 -	_ -	1	- -	- -	1 -	1 1	8 1	20
5	-	16	5		42	1		1		8		14		6	1	- -	29				13		427	14	441	2	- 1		1 1	-	1 -	3	-	1 -		2 460	17	477
-	-	3 -	-7	-	_	-	_3	-	2 -	-7	-	5 -	-	1	- -	1 -	11		2		9		$\begin{array}{c} 144 \\ 43 \end{array}$	_4	148 43			6 -	· - - -	-	= =	-		- -	2	150		154 46
-	-	- -	-	-	-	-	-	- -	- -	-	2		-	- -	- -	- -	-	-	-	-	1	-	15	5	20	-	- -	- -	-	-	-		- -	- -	- -	1		
		1 -	_		_		_		- -	_		_	_			-		-	1		_		7	_ 2	7 4	-	_ _	2 -	_	-			- -	- -	1 -	10	1	10
	-	- -	-	-	-	-	2	- -	- -	-	1	-	1	- -	-	1 -	-	-	-	-	-	-	2 5	4	9	-	-	1 -	-	-	- -	-	- -	- -	- -		3 4	10
	1	- -	-	-	-	-	-	- -	- -	-	-		-	-	- -	- -	-	-	-	-	-			-	-	-	- -	- -	-	-	- -	-	- -	- -	4		-	4
1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		9 - 6 4 8 9 - 1 - 1 - 5 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -		- - - - -	5 3 - 6 - - 1 1	33	2 2 2 4 - - - -	1	3 - 3 - 4 - 2 1	16	8 -	6 13 - 31 - - 3 1 2	13 1 - - - - -	18		3 2 2 5 - 5 - 1 - 3 - 3 - 3 - 3 - 3 - 3 - 3 - 3 - 3	2 38 2 8 2 8 2 8 2 8 2 8 2 8 2 8 3 8 3 8 3 8 3 8 3 8 3 8 3 8 3 8 3 8 3	8 8 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	14	- 2 - -	10 1 - 11 1 - - 6	2 -	346 204 - 439 44 22 2 42 66 23 10	6 206 559 3 35 38 - - - 11	352 410 559 442 79 60 2 42 66 23 21	1		8 - 4 - 11 - 11 - 11 - 1	$\begin{bmatrix} 2 \\ 2 \end{bmatrix}$	1 - - - -		4	- -	1 3		355 7 212 450 47 25 51 69 23	2 211 565 3 36 40 -	423 565 453 83
1-1	- 1	8 2 3 -	3 -	- 1	1 4 - -	1 -	5 5 -	2	6 - 2	2 1 -		- 2 1	- - -		2 -	- 1 - - -	1 8	-	1 7 -		2	-	108 148 8	37 32 5	145 180 13	-	1	4 -	1		- - - - - 1		- -	- -	_ 1 _ - -	115 153 10	32 7	153 185 17 3
-	- 1		-	-	-	-		_ .			-		-			- -	-	-		-	-	-		-	3 1	2	- -	- -	. _	-	2 -		- :	1 -	- -	8	- 2	8 5
		_ -	_	-	-	,	-		- -	_	-	_		- -	1	- -	-	-	_		_	_	_	_		_	- 1		1				- -		- 1		1	1
-	-			-	- 1	-	-	_	- -	-	-	-	-	- -		-	-	-	-	-	-	-	-	_	-	-	- -	- -	-	-	1 -		- -	- -	- -	1	-	1
1-	-	1 -	-	-	_1	-	-	-	- 1	-	2	_3	1	1	- -	- -		3 _1		-	-		35 3	14 1	49 4	-	- -	- -	-	-	_ -	-	- -		- -	35	1	4
3	-	5 -	4	_	11	-	-3	- -	2 -	- 	-	7	-	5	- -		-	3 -	-	-	-3	-	260	- 4	49 4 1 264	6	- -	4 -	8	_	6 -	5	- -	3 -		292		296
					-																															. :		
7 19 - 5	71	4 1 07 16 3 6	54	2	- - 16 112 1 - 7	12	26	4 5	1 - 2 - 53 9 - 3 - 9 2	- - 7 88	- - 12 - -	$14 \\ 121 \\ - \\ 5$	- 21 -	- -	9	4 -	20	-	97	- - 8			$ \begin{array}{c} 11 \\ 6 \\ 1 \\ 407 \\ 3573 \\ 10 \\ 136 \\ 204 \end{array} $	786 1 13 11	12 6 1 427 4359 11 149 215	1 1 11 9 2 6	12	1 - 2 - 9 - 7 : 4 - 1 -	3 - - 36 39 39 12	1444 	$egin{array}{c cccc} 14 & - & - & 1 \\ 1 & 17 & - & 147 \\ 47 & 12 & 15 \\ 15 & 2 & - & 147 \\ 2 & - &$	24 231 1	12'13'	1 - - 7 2 0 2 - 8 1	5 1 1 - 1	36 561 13756 18 186 210	15	585 4565
1-	-	- -	-	-	-	-	-	-	- -	-	-	-	-	- -		- -	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	- -	- -	-	-	-	- -	-	- -	- -	-	1	1

Tabelle 2a (Fortsetzung)

Allgemeine Delikte (Delikte gegen das Strafgesetz und das Strafverfahren) geordnet

(Fortsetzung)							-									8		
Delikt	Artikel des bern. Straf- gesetz- buches	Aarberg	Aarwangen	Bern	Biel	Büren	Burgdorf	Courtelary	Delémont	Erlach	Franches- Montagnes	Fraubrunnen	Frutigen	Interlaken	Konolfingen	Laufen	Laupen	Moutier
	Buches		MW	M W	MW	MW	MV	V M V	V M W	MW	MW	MW	MW	M W	MW	MW	MV	MW
Unterschlagung QualifizierteUnterschlagung Veruntreuung gefundener Gegenstände	219 220 222	11 2	30 6	15	2 1 :	116			1 -		9 - 2 -	- -		45 8	- -	- -	- -	
TITEL XII Pfandverheimlichung Pfandunterschlagung Betrügerischer Konkurs Pfändungsbetrug Leichtsinniger Konkurs Leichtsinniges Schulden- machen Widerrechtliche Begünsti- gung der Gläubiger Andere SchKGDelikte Betrug Betrugsversuch Grenzverrückung Wucher	\$ 44ff \$ 47 \$ 48 \$ 50 \$ 51 \$ 52 \$ 53 \$ 44-57 231 234f 236 a-e	63 4	1 2 - 58 8 10 1	35 4 - 2 8 1 - 4 - 4 - 4 - 4 - 4	5 2 - 3 - 5 - - 2 168 28 1 13 -	1		2 - 3 - 7	2 - 3 - 3	 - 131 7	1 - 1 2 - 6 7	1 - 1 - 48 5 7 1	5 - 3 - 1 - 1 - 1 - 18 6 1 1	2 - 2 - 1 - 1 - 1 95 200 25 3	6 - 1 68 7	3 - 30 - 3 -	1	- 1 - - - - - - - 1 -
Polizeiübertretungen Beamtennachlässigkeit Tätlichkeiten Verweigerung von Hilfeleistung Herumlaufenlassen und Hetzen böser Hunde Aergernis erweck. Benehmen	248 256/5 256/9 256/12 256/13	36		12 - 1 - 346 4	6 118 18	4 - 4 - 341 1		- - -	3 7 93 7		- - - -				_ -	_ -		
Str. V.				į														
Ungebührliches Betragen ²).	229			1 -		- -											-	
Total				A THE THE THE THE THE THE THE THE THE THE	8 1475 347									A THE PARTY OF THE				

Titel II = Aufruhr und Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen. Titel III = Strafbare Handlungen gegen Titel VI = Strafbare Handlungen gegen öffentliche Treue und Glauben. Titel VII = Strafbare Handlungen gegen klage etc. Titel X = Brandstiftung und andere Vermögensbeschädigungen. Titel XI = Raub, Erpressung, Diebstahl

*) I — Erster	Geschworenen-	(Assisen-)	Bezirk	mit	Sitz	in	Thun,	umfassend	die	Amtsbezirke
II — Zweiter	,,	,,	,,	,,	,,	,,	Bern,	,,	,,	,,
III — Dritter	,,	,,	,,	,,	,,	,,	Burgdorf/Langnau,	,,	,,	,,
IV — Vierter	,,	,,	,,	,,	,,	,,	Biel,	,,	,,	,,
V — Fünfter	,,	,,	,,	,,	22	,,	Porrentruy,	,,	,,	,,

¹⁾ Revidiert im Jahre 1928 durch Art. 396 III und IV Str. V.

nach Urteilsort und nach Geschlecht der Delinquenten der Jahre 1924—1929

 $egin{aligned} (M = m \ddot{a} n n l i ch, \ W = w e i b l i ch) \end{aligned}$

Neuveville	Nidau		Oberhasli		Porrentruy		Sagnen	Daanen	Schwarzen-	burg		Seftigen		Signau		Nieder-	Simmental	Oher-	Simmental		Thun	******		Trachselwald		Wangen	1	[ns	gesa	ımt		Carininal Camine		1. Straf-	-1	I	1		eng arte	eile)			we		
MW	M	W	M	w	M	w	М	w	M	w	M	V	V I	vI	w	М	W	 	V	- -	м	w	M	W	M	ı w	7 1	VI	w	Т				M	V	мV	V M	W	M	W	M	N	4 W	M	w	1	т.
5 1	20		7	-	12 2 2	-	_5 _1	-	8 -	1	-	8 2	2 3	2	-	20 - 1	-	-		7 (5	10 1	-		-	3 1		75 23 63	112 5	2	28	6	1		- 1	4 - 12 - 2 -	- 25	5 4	4 4	- 2 -	4	2	2 -	1020	7 1		135 91 79
1	3 - 1 1 1 -	_ _ _ _ _ _	- 1 - 1		- 3 1 - -	- 1 - - -	_1 		- 1 1 - -			-	-	3 1	-	- - 1 -		-	3 -		3 9 3 1 1	-	- - - -	2 -			1	19 11 23 20 29	13 - 6 2	12	20 24 23 26 31	1	-	3	-	1 -	- -	-	_ _ _ _ _					20 11; 22; 33; 11;	5 1 4 - 3 1	6 2	21 128 24 29 33
12 1 1 1		- 5 - - -	- 40 4 -	- 1 1 - -	- 1 10 2 - -	-	- 15 - - -		- 17 9 - -			5 -	1 (34 17 2	- 20 2 - -	36	100		2 -		61 13 -			2 2 2 7 2 -		7 3	3 20	1 10 078 285 3 1	- 329 43 -	240					7 1	10	1 9	9 3		- 2 - - -	6 3 -				6 34	12 2 15	1 10 498 349 3
1-1-12-	48	- - - 3	- - 34	_	- 3 - - 79	-	- 1 - - 17	-	- - - 7	- - - 1	- - 1	1 -		22	- - - -	-	3	-	-		37	- - - 4	-	1 -	- 2	-		2 49 2 2 769	-		2	_	-		- -	- -				-		- - - - - -	- - - - - -		3 - 0 - 2 - 2 - 1 12		3 50 2 2 892
109 7	436		<u>-</u> 272			42	 L40	8	184	28	32	- -		30	76	 312	38	13	- -	- -	67	_ 124	48		535		8 18	2 ,134		21,1							5 26	-	-			13 4	19 7	19,22	2 -	21 25	2,357
			THE REPORT OF THE PROPERTY OF		AMERICAN PROPERTY OF THE PROPE					AND THE PROPERTY OF THE PROPER				THE PROPERTY OF THE PROPERTY O			The second secon				ALABAT AND MANAGEMENT PROCESS OF ALABAT SECURITY			The state of the s										THE TAXABLE WAS COMES TO SERVE A CONTROL OF				A DESCRIPTION OF THE PROPERTY									

das obrigkeitliche Ansehen. Titel IV = Strafbare Handlungen der öffentlichen Beamten. Titel <math>V = Friedensstörungen. die Personen. Titel VIII = Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit. Titel <math>IX = Ehrverletzung, falsche Anund Unterschlagung. Titel <math>XII = Vergehen nach Betreibungs- und Konkursgesetz und Betrug. Str.V.-Strafverfahren.

Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Oberhasli, Saanen, Niedersimmental, Obersimmental und Thun. Bern, Schwarzenburg und Seftigen.
Aarwangen, Burgdorf, Signau, Trachselwald und Wangen.
Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Fraubrunnen, Laupen und Nidau.
Courtelary, Delémont, Franches-Montagnes, Laufen, Moutier, Neuveville und Porrentruy.

²) Revidiert im Jahre 1928 durch Art. 47 Str. V.

Spezial-

geordnet nach Urteilsort und nach Geschlecht

Tabelle 2 b																	ues	CII.		440
Delikt	Straf- bestim- mungen (Art.)	Aarberg	Aarwangen	Bern	Biel	Büren		Burgdorf	Courtelary	Delémont	Erlach	Franches-	Montagnes	Fraubrunnen	Frutigen	Interlaken	Konolfingen	L	Laufen	Laupen
		M W	M W	M	V M	W M	W M	w	MW	MV	M	V M	W	M W	MV	V M V	V M V	M	w	MW
K. G. über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten v. 1. Dez. 1912: a. Bettel b. Landstreicherei c. Böswillige Nichterfüllung der Unterhaltspflicht d. Böswillige Verlassung e. Missbrauch der Unterstützungen f. Aufreizung von Verpfleg-	1, 27 29 37 33 5	85 3 50 5 25 1	2103 1 33 1 22	225 6	45 44	1 1	- 75	2 2		3 -	. 9) 12 8 2 - -	152 5 186 5 13 - 1 -	7 -		7 194 - 151 - 9 -	22	2 - 1	92 <i>I</i> 105 – 8 – 3 –
ten und Unterstützten . g. Andere Delikte	$3, 4, 6, 30, \\ 31, 34-36,$	1-	1 7		3 1	_ 1	1 -	1	3 7	12	, .	- 4	1							
g. Andere Benkte I) K. G. über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken v. 15. Juli 1894 und	38			13					9 1	12		- 4	1							
II) K.V.V. v. 10. Aug. 1894 zum G. v. 15. Juli 1894: a. Wirtschaftsskandal b. Andere Delikte	I) 45 I) 44-46 II) 29	9 -		i	3 16 10 15		2 1	1	20 - 36 2		1 1	- 17 3 1	-	2 -					1	1 - 1 -
 K.V. über die Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften v. 11. März 1916 I) K. G. über den Marktverkehr u. den Gewerbebetrieb 	3	1 1	6 1	76	57 15	23 -		2	2 -		2	1 -	_	2 1	3 3	13	3 -	2		3 -
im Umherziehen (Hausieren) vom 24. März 1878. II) K.V.V. v. 13. Nov. 1896 zum G. v. 24. März 1878. III) K. G. über den Warenhandel, das Wandergewerbe u. den Marktverkehr vom 9. Mai 1926	$ \begin{array}{c} 1) & 9 \\ II) 21, 23 \\ III) 68-69 \end{array} $	7 3	9 2	36	2 19	2 10	2 5	5 2	6 -	4-	7 -	- 1		10 3	10	7 -	13 4	3	2	7 -
I) K.D. betr. die Ausübung des Viehhandels v. 14. Mai 1923. II) Interkant. Ueber- einkunft btr. die Ausübung des Viehhandels v. 1. Juli 1927	I) 10 II) 12 }	2 -	7-	1 -	1	- 5			6 -	2 -	2 -				1 -	2 -	2 -	2		1 -
K.D. wider die Tierquälerei v. 2. Dez. 1844 K.V. btr. die Niederlassung u. den Aufenthalt der ausser- kant. Schweizerbürger u. Ausländer v. 15. Dez. 1922 K.G. über den Primarunter-	1 14-15	6 -	2 - 2 -	36 11	1 3 4 3	- 6 1 3		9 – 2 –	9 -	5 -	3.		_	12 1						3 -
richt im Kt. Bern v. 6. Mai 1894	67-68	- -	- 1	. 2 -	-	- -		-	3 -		- -	- 3	-	- -		1 -		-	-	
K. G. btr. Erhebung einer Automobilsteuer u. Abänderung des Strassenpolizeigesetzes v. 14. Dez. 1913. I) K. D. btr.d.interkant. Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern v. 10. März. 1914. II) K. V. V. v. 21. Juli	7	1 -	4-	3			_	2	_ -	1 -		_				- 2-		_		_ -
1914 zum D. v. 10. März 1914. III) K.D. btr. Er- gänzung d. interkant. Kon- kord. über v. 23. Febr. 1922. IV) K.V. btr. den Fahrverkehrmit Motorfahr- zeugen auf Strassen und Brücken v. 24. Okt. 1924. V) K.V. btr. den Verkehr mit Motorlastwagen, Trak- toren u. Anhängewagen auf	I) 7-8 II) 8 III) 3-4 IV) 5 V) 14 VI) 3	5	14 -	43	- 34	- 4		3 -	4 -	12 -	4	-		3 -	9	1 6 -	- 11 -	13		3 -

¹⁾ Für Interessenten liegen die Ergebnisse der einzelnen Jahrgänge auf dem Statistischen Bureau des Kantens bein auf.

delikte

der Delinquenten der Jahre 1924—1929 $^{\scriptscriptstyle 1}\rangle$

(M = männlich, W = weiblich)

tier		11,	Neuveville		n		hasli			Porrentruy		en		Schwarzen-	pg.		gen		nı		Nieder-	amental		Simmental				Trachselwald	isei waiu		gen	I	nsg	ges	am	nt	Legiminal -		ile			ŀ	Ass				ricl	hts	-	, ,	In	sge	sar	nt
Moutier		Mann	Near		Nidau		Oberhasli			Porre		Saanen		Schw	ng		Settigen		Signau	,	Nied	Sin	Ober	Sin		Thun		Prac	1100		Wangen						Krim	SSisen	1. Straf-	Kam		I	I	I	1	ΙΙ	I	v	١,	v				
M	W	M	w			/ N	1	W	M	v	V	М	_1					_							_!		l_	M	w	M	W	N	ı	W	Г						M	W	M	W	M	w	M	w	M	w	M	W	1	т.
162 200	49	10 8	_	11: 3:	6 2	3 2 1	25 L6	_	22 29	8	8	3	-	13 10	-	37 20	7 -	12	26 L5 -	6	30 41	1 3	910) -	5 2	58	22	208 372	6 9	51 8	1 1 1	29 24	41 96	101 81	30 25	42 77	-	-	777	- 7 —	- 1	_	 - 1		1	_	1	-		_	2950 250	0 10 8	1 3 1 2	051 587
5 8	-	2 3 -	_	-	7 2 -	-	4	_	_	Ì	1	1	-	13 - -		17	-	-	L3	-	18 2 - -		1		-	22	-	17 - -	_	17	-		15 37 1			77 38 1 4	-	-	15 - -	5 3 - -	-	_	-	-		-	-		1 1 1		3	1 -	1	693 38
15	-	15	_	_	THE RESERVE THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE PERSON NAMED IN COLUMN TRANSPORT NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE PERSON NAMED IN COLUMN TRANSPORT NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE PERSON NAMED IN COLUMN TRANSPORT NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COL		3	_		4 -	-	1	-	-		-	_		1	2	4	1	-	-		2	2	-	-	-				14		99	1	_		The state of the s	-		-	_	-		-		-	_	8	5 1	4	98
	- 1		-		5 -	1		- 1	-	9 -	- 1	7 5	- 1	1	- 1		5 -		3 -	- 1		 -	1		1	8 - 1 -	- 1	16 -		12	1		92 73	5 38	2 2	97 11	- 1	- 1			ı	1	_	_	 -	-	_	-	-		29: 17:	3 3		298 214
1	-	3		1	2		2	-	:	1	1	- -	-	1	-	1			5	1	3	1	1	-	1	6	4	4	-	1	_	1	73	99	2'	72	1	-	2		6	1	5	1	2	_	1	_	-	-	190	10	7 5	291
6	-	2	_	•	6 -	-	-		:	5 -	-	7		2		7	1		4	-	1	1	-		1	.1	3	11	2	6	2	2:	22	32	2	54		-	3	_	1			_	-		_	-	-	-	220	3	3 2	258
10	-]	_	1	L -		4	-	-	-		1 -	-	2	-	_	_		1-	-	10	-	1		_	-	-	-	-	3	-	(38	-	(68	-	-	2	_	-			-	_	-	-	-	-	-	70	-		70
2 -		-	-		 -	-	1	-	-	3 -	1	3 -	-	1	- 1		-		1	- 1				1	1	1	1	- 1	- 1	4				2 6			-	- 1	1 		-	_	-	-	-	-	-	-	-	- 1	148 39	1	2 1	L45 45
7	1	-		-	-		. -	-	_	The second secon	. -	- -	- -	- -	-		-	-	. -	-	-	-	-	_	_	.	- -	_	-	1	_	1	.7	2	1	19		-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	17	2		19
6 -	-	9		_	-		1	_	1	_		2 -	- -	-	-	No.	-			-	1	-	5				-			1		3	9		3	39 -		_		-	-	-	-	-		-	The state of the s		- -	_	39	_		39
7	-	2	-	4		2	6 -	-		_		5	-	2 -	-	1	-			-	9	-	1	-	1:	1 -		5	-	63	-	30	4	1	30	5 -	-	-	12	_		-	1	-	2	-		- -		-	319	1	3	20
WANTED AND A COLUMN TO THE PERSON OF THE PER																			5				7																								Marie Control of the							

Spezialdelikte geordnet nach Urteilsort und nach

D e l i k t	Straf- bestim- mungen (Art.)	Aarberg	Aarwangen	Bern		Biel	Büren		Burgdorf	Courtelary		Delémont		Erlach	Franches-	Montagnes	Fraubrunnen		Frutian	- Inginit	Interlakan	Пиетакен	Konolfingen	TACHOILINGER	Laufen		Laupen
		M W	MV	MV	V M	W	M V	V M	W	M	w	M V	V M	ı w	M	W	M	W	М	W	M	W	M	W	M	W :	M W
den öffentl. Strassen vom 24. Okt. 1924. VI) K.D. v. 24. Nov. 1927 btr. Abände- rung u. Ergänzung d. Kon- kord. über v. 31. März 1914																											
K.V. btr. das Fahren mit Ve- lozipeden v. 1. April 1892. K. G. über die Ausübung der	7	4	2 -	3	- 1	1	3 -	-	1 -	-	-	1		-	-	-	-	-	1	-	_	-	1	-	-	-	1 -
medizinischen Berufsarten v. 14. März 1865 K.V. btr. die Assistenten u. Stellvertreter der Aerzte,	25-26		1	- 11 -	- '	6 3	- -		-	-	3	4	-	-		-	_	-	-	-	-	-	2	-	-	-	- -
Zahnärzte u. Tierärzte v. 15. Aug. 1911 K.V. über die Apotheken u.	15		- -		- -	-	2 -	- -		-	-	-		- -	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	- -
über d. Verkauf u. die Auf- bewahrung v. Arzneistoffen u. Giften v. 16. Juni 1897 K. G. über die Beseitigung ab-	81			- 3	- :	3 -	- -		-	-	2	- -	-	2 -	-	-	-	-	1	-	_	-	-	-	-	-	- -
gestandener Tiere v. 8. Aug. 1849	8		- -	- - -	- -	-	- -		-		-	- -	- -	- -	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	- -
gegen die Schundliteratur v. 10. Sept. 1916 K. G. btr. den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher. Dar-	12, 13, 15		- -	- - -	- :	2 1	2 -	-	1 -	-	-	- -	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	1	-	
lehensvermittler, Pfand- leiher u. Trödler, sowie btr. d. Wucher v. 26. Febr. 1888 K. G. über das Spielen vom	33			- 3	1 :	2 1	- -		-	-	-	_	- -	- -	-	-	-	-	_	-	_	-	_	-	-	-	- -
27. Mai 1869 K.D. btr. die Feuerordnung	5	- -	- -	- - -	-	-	2 -	- -	-	-	-	-	- -	- -	-	-	-	-	-	-	5	-	1	-	-	-	- -
v. 1. Febr. 1897 K.V. btr. den Verkehr mit leicht entzündbaren u. explosionsfähigen Stoffen v.	111		- -	- - -	- -	-	- -	- -	-	-	-	- -	- -	- -	-	-	-		_	-		-	1	-	-	-	- -
29. Juli 1907	15	- - - -	- -	-	- -	-			-	2 1	- 1	- -	- -		-	-	1	-	-	- -	_	-	-	- -	-	-	- -
 K.V. btr. die Untersuchung geistiger Getränke v. 19. März 1890 K.D. btr. die Strafbestim- 	18			- 1 -		-			-	-	-	-		- -	-	-	-	-		-	_	-	-	-	-	-	- -
mungen über Widerhand- lungen gegen Verordnun- gen, Reglemente u. Be- schlüsse des Regierungs- rates v. 1. März 1858	1			- 3 -		_		_	_		_	-			-	_	_	-	•	_	_		_	_	-	_	_ _
I) K. G. btr. die Sonntagsruhe v. 19. März 1905. II) K.V. btr. die Sonntagsruhe v. 17. April 1907				- -		-	- -		-	-	-	-		- -	-	-		-		-		-	-	-	-	-	
 K.D. über die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirt- schaften v. 26. Nov. 1895 K.D. über die Wirtschafts- 	6				- -				-	-	-	-	-	- -	-	-	-	-		-		-	-	-	-	-	
polizei v. 19. Mai 1921 . K.V. btr. den Pflanzenschutz v. 25. April 1912	24 7					-	1-		_	-	-	-		- -	-	-	_	-	_	_	1	L -	_	-	_	-	- -
Konkordat zwischen den Kantonen Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg u. Genf zum Schutze junger Leute in der Fremde vom																											
8. Januar 1887	7 I) 21-26 II) 39-52				- -	7 -			1-			15		1 -	-		4	-	41	-	-	9 -	 g	-	21	-	1 -
II) B. G. üb v. 10. Juni 1925. III) K. G. über v. 30. Januar 1921 I) B. G. btr. die Fischerei v.	III) 34-37)																		-1		۰						
21. Dez. 1888. II) K.V.V. v. 15. Juli 1908 zum B. G. v. 21. Dez. 1888. III) K.V.V. v. 14. Dez. 1912 zum B. G. v. 21. Dez. 1888	I) 31-32 II) 1 III) 16-19	1 -	9 -	- 2	-	5 -	10	- -	-	. 4	-	12	- -	-	-	-	-	-			1	1 –	2	-	1	-	- -

Geschlecht der Delinquenten der Jahre 1924-1929

 $(M = m\ddot{a}nnlich, W = weiblich)$

94			ville				asli			ıtruy		u		rzen-		en			_		Simmental		Simmental				Trachselwald		u		Ins	σes	san	nt.			ile -je	-		A	ssi		nge		cht *)	s-		Ins	ges	amt
Montier	_	_	Neuveville		Nidau		Oberhasli		١	Porrentruy	_ _	Saanen	-1-	Schwarzen-		Seftigen			Signau			-	-		Thun	_		_ _	Wangen	_					Kriminal-		1. Straf-							_ _	IV	_	_		_	
M	W	M	W	M	W	7 1	M	W	M	V	V	1 V	VI	V	V I	М	w	M	W	M	W	M	V	M	V	V M	1 1	V I	M	w	M	W	1	т.	M	W	M	W	M	w	M	W	MV	VI	MW	M	W	M	W	T.
										THE RESERVE OF THE PERSON OF T																			THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE OWNER. IN COLUMN TWO IS NOT THE																		AND THE RESERVE THE STATE OF TH		The second section of the second section is a second section of the second section section is a second section	
-	-		-		2 -	- -	-	-	-	-	- -	- -	- -	- -	-	2	-	1	1		1 -	-	-		4 -	-	4 -	-	4	-	36		1	37	1	-	-	-	-	-	-	-	- -	- -	- -	-	-	37	7 1	38
2			-		ι -	. -	-	_	-	-	- -		- -	-	- .	-		-	-	_	-	. 1	L -	-	- -	-	1	-	1	2	30		8	38	-	-	2	-	-	-	1	1	- -	- -	- -	_	-	38	3 9	45
-	-	_	-	-	-		-	-	-	-	- -	- -	- -		- -	-	-	-	-	-	-	-	-		- -	- -	- -	-		-	2	-		2	-	-	-	-	_	-	-	-	- -	- -	- -	-	-	2	2 -	1
-		-	-	-	-		-		-	-	- -	- -	- -	- -	-	-	-	-	-	-	-	-	-		- -	-	1 -	-	-	-	10		2	12		_	1	-	-	-			1 -	- -	- -	-		12		
-	_	_		-	-	-	-	-	-		-	- -	- -	- -	- -	-		-	-	-	-	-	-	-	- -	- -	- -	-	-	-		-			-	-	1	-	-		1		- -	- -		-	-		2 -	1 2
1	-	-	-	-	-	-	-	_	-		- -		-			-		-	-	-	-		-		-	-	- -		1		8		1	9	-	-	1	-	_	,			- -	- -	-	-	-		8 1	
-	-	-	-	-	-		1	-	-	-	- -	-	- -	- -	- . - .	-	-	-	_	-	-	_	-		1 -	-	-		-	-	6		2		-	1 1		-	_	- -	-	-	- -	- -	- -	-	-		3 2	2 8
4	-	-	-	-	-		-	-		2 -	-	- -	- -	- -	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	. -	-			-	-		-	1		-	-	-	-	-	-	-	-	- -	- -	-	_	-	7	7 -	
	_	-	-	-	_		-	-	_	-	- -	- -		_ _	-	-	-		_	-	-	_	-	-			-	1	-	-	3	-			-		1 1	-	_	_	-	-	- -	- -		-	-	3	3 - L -	. 1
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	. -	- -		- -	- -	-	-	_	-		-	-	-	-	. -		- -		-	-	1				-	_	-	-	_	-	-	-	- -	- -	-	-	-	1	l –	
																													The second second											*		1 2								
1	_	-	-	_	-	. -	-								l																	-					1	_	_	_	_	_	- -	- -		-	-		3 -	
-	_	-	_		-		_	_	_	-	-	1 -	- -		- .	_	_	_	-	_	-		. _				- -	_	-	_	1	-		1	_	_	_	_	_	_	-	-	- -	- -		-	-	1	-	
-	-	-	-	-	-	. .	-	-	-	-	- -	- -	- -	- -	- -	-	-	-	-	-	-	-	-		- -	- -	- -	-	-	-	1	-		1	-	-	-	-	-	-	-	- -	- -	- -	- -	-	-		-]
1	_	-	_	-	-	-	-	-	-	-	- -	- -	- -	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	- -	- -	- -			-	1	-		1	-	-	-	-	-	-	-	-	- -	- -		-	-	1	- 1	
	_	-	-	-	-		-	_		-	- -	- -	- -		-		-		_	-	-		-		- -	- -	- -	-	-	-	1	-		1	-	-	-	-	-	-	-	_	- -	-	- -	_	-	1	_]
39	_	3	-		1 -	-	6	-	-	-	-	6 -	-	5 -	- -	-	-	-	-	3:	1 -	20) -		8	-	4	-	15	-	295	-	1	295	-	-	3	-	-	-	- -	- -	- -		1 -	-	-	299	-	299
16	-	_	-		1 -	. -	-	-		-	-	- -	-	5 -	-	-	-		-		1 -		-	-	-	-	3 -	-	7	-	80	-		80	-	-	-	_	-	-	3	- -	- -	-	-	-	-	83	-	88

Spezialdelikte geordnet nach Urteilsort und nach

D e l i k t	Straf- bestim- mungen (Art.)	Aarberg		Aarwangen		Bern	Biel		Büren	Burgdorf	0	Courtelary		Delémont		Erlach	T. can all an	r rancnes- Montagnes		Fraubrunnen		Frutigen	Intonioleon	Intellanen	Konolfingen	The second secon	Lanfen		Laupen
		M	w	M V	v M	w	M	W	ı w	M	w	M	N I	M V	VI	M V	- -		-	ı w	M	W	M	w	M	W	M	W	M W
I) B. G. über Mass u. Gewicht v. 3. Juli 1875. II) K.V. über die Masse u. Gewichte im Verkauf der wichtigsten Lebensmittel und Brenn- materialien v. 20. Dez. 1876. III) K.A.V. für den Kt. Bern zu der eidg. Mass- u. Gewichtsordnung vom 28.	II) 13			- -	-	_	3	-	1-			2					-				_					-		-	
Aug. 1912 I) E. V. V. V. 20. Febr. 1918 zum B. G. v. 4. Okt. 1917 über die Stempelabgaben. II) B. G. btr. die Stempelabgabe auf Coupons v. 25. Juni 1921. III) E. V. V. v. 15. Nov. 1921 zum B. G. v. 25. Juni 1921. IV) E. V. V. zu den Bundesgesetzen üb. die Stempelabgaben v. 7. Juni 1928. V) K. G. über die Stempelabgabe u. die Banknotensteuer v. 2. Mai 1880 B. G. über das Bundesstrafrecht der schweizer. Eidgenossenschaft v. 4. Febr.	II) 12-15 III) 18-19		_	1 ~			5	ner-	1 1		_	-		4 -			-			1 -			1				1	-	
1853: a. Amtspflichtverletzung . b. Verbotener Grenzüber-	53		-	- -	- :	2 -	-	- -	- -	-	-	- -	-	-	-	1	-	1 -		- -	-	-	2	-	-	-	-	1	- -
tritt	• 63	-	-	- -		-	-	- -	- -	-	-	-	-	- -	- -	- -	- -	- -		6 -	1	-	-	-	-	-	6		- -
akten B. G. v. 29 März 1901 btr. die Ergänzung des B. G. über den Militärpflichter- satz v. 28 Juni 1878 B. G. btr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Ge-	61	13		75 -		2 -	4 154		29 -	57		112		.50 -	-	6 -		17 -		1		0 -		-	20	_	19	-	19 -
brauchsgegenständen vom 8. Dez. 1905	36-53	8	-	3 -	- 2	1 1	8	_	2 1	9	_	7	-	4	2	3 -	-	1 -	-	5 -		-	6	1	10	_	3	1	6 -
E.V. über die Kontrolle der Ausländer v. 29. Nov. 1921	20-22	1	-	5 -	- 48	8	9	2	6	1	-	-	1	1 -	- .		-	6	-	2	7 (3 -	8	1	6	-	9	-	4 -
 B. G. über das Bundesstrafrecht der schweiz. Eidgenossenschaft v. 4. Febr. 1853. II) B. G. btr. Handhabung der Bahnpolizei v. 18. Febr. 1878 	I) 67-68 II) 8, 10	-	-	6 -	10	3 -	23	1	3 -	1	_	2	-	3 -	- .		1 -	- -	-	6 -		L	2	-	3			-	- -
B. G. btr. das Absinthverbot v. 24. Juni 1910	3	_	_		_	7 _	4	_ .	_ _	_	_			1 -	-l.	_	_ -			- -	_	_	3	_		_	1	_	_ _
I) B. G. btr. die Bekämpfung von Tierseuchen v. 13. Juni 1917. II) E.V.V. v. 30. Aug. 1920 zum B. G. v. 13. Juni 1917			-	- -	- :	2 -	1	-	2 -	1	-	1	-	1	-	- -	- -	- -		- -		ı –	-	_	1	-	-	-	- -
B.G. btr. die Arbeit in den Fabriken v. 48. Juni 1914 B.G. btr. den Geschäftsbe-	88-92	-	-	2 -		-	5	- -	- -	-	-	4	-	1	- -	- -	- -	- -	-	- -	:	1 -	-	-	-	-	-	-	
trieb von Auswanderungs- agenturen v. 22. März 1888	19	-	-		_	-	-	-		-	-	-	-	- -	- .	_ -	- -	- -		- -	-	-	-	-	_	-	-	-	
B. G. btr. die Patenttaxen der Handelsreisenden v. 24. Juni 1892	8	_	_	1 -			11	1	1 -	_	_	1		_ -	_ .	_ .	┦.	_ _	_ _	. _	_	_	1	_	1		1		1 -
B. G. btr. Strafbestimmungen zum Handelsregister- und																													
Firmenrecht v. 6. Okt. 1923 B. G. btr. Betäubungsmittel	1-4	-						1 -		-	-	-	1		- -	- -		- -	-	-	-	-	-			-	1	-	- -
v. 2. Okt. 1924 B. G. btr. Kontrollierung u. Garantie des Feingehaltes	11-23			- -			17	1						- -		- -	1	- -				-		_	_				
der Gold- und Silberwaren v. 23. Dez. 1880	6-7, 9-10	-				-	2	-	- -	-	-	-	-	- -	- -		- -	- -		- -		-	-	-	-	-		-	- -
btr. den Handel mit Gold-, Silber- und Platinabfällen v. 13. März 1916			-		-	-	-	- -	- -	-	-	-		- -	- -	- -	-	- -		- -	-	-	-	-	-	-	-	-	- -

Geschlecht der Delinquenten der Jahre 1924-1929

(M = männlich, W = weiblich)

-	Moutier		Neuveville						-			١.	1				- 1	_	- 1	_	1		- 0		1					U	rte	ile	d.		A	::::	ma	eri	ht	٠.				1 1
-			>	1	~		ıaslı		ntru		n:	arzen	50	u o	115	=		Nieder-	menta	Simmental				rachselwald		en	Ins	ges	amt	1	Кашшег	raf-	mer	4	(1.55		rte					Ins	gesa	ımt
M	N		Nen	;	Nidau		Oberhasli		Porrentruy		Saanen	Schw	burg	Softian	100	Sionan	200	Niede		Sin		Thun	E	rach	117	wangen				Krimi	(Issisen-)Kammer	1. Straf-	Kam	I]	I	11	I	IV	1	v			
	1	V M	1 W	M	W	M	W	M	IW	V M	IW				W	M						W	М	W	M	W	M	w	T.			М	W	MW	M	W	M	N	1 W	М	W	M	w	T.
			.			_				-]	1 -			_			-					-	_		_	THE PROPERTY OF STREET, AND ADDRESS AS A COLUMN TO THE PROPERTY OF THE PROPERT	7		7				- -		_	_	-				-	7	_	7
		. 2	2 –		THE PERSON NAMED OF THE PE			-	and the saleth minimum on a sale of the saleth sale on the sale of the saleth sales of the saleth sales of the saleth sales of the saleth sales of the saleth sales of the saleth sales of the sales of]	THE RESIDENCE OF THE PROPERTY						_				_		1		2		20	2	22						1	_						21	2	23
1		1	- L 1	_	-		-	9	1 - 9 1	11-	-	1	-		-			- -		-		_				 1	8 22 21	1	23	5 - 2	-	- 2	- -	4 1 -	-		2	1 :	-	2 -	_	23 22 30	1	23
134	1 -	22	2 -	35	5 -	(3 -	21	4 -	. 8	8 -	26	-	15	-	8	-	13	- 9)-	68	-	27	-	39	-	1815		1815	-	-	30	-	1	1	-		-	-		-	1847	-	1847
	1		2 -	-			-		2 2		1			8	-	4	- 1		2 -		13		6						185 179		-	12	- 1	2 1		_		- -	_	-	-			197 185
İ	1 -				2 -		i -			1				-	-	-	-	3				-	1				88				-	2		-	2		- -	- -	-			92	3	95
4	1 1	1 -	_	1,	-	_	_	-	_	-	-	_	_		_	-	_	1	- -	-	_	_		_	_	_	21	1	22	_	_	2	_ -		-	-	- -	- 1	-		_	24	1	25
5	5 -	-	-	1	-]	L -	-	-	1		-	-	-	-	1	-	2	-	_		_	_		1	-	22	-	22	-	-	1	- -		-	-	- -	-	-	=	-	23	-	23
26	3 -	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	_		-		-	-		39	-	39	-	-	-			-	-	- -	-	-	-	-	39	-	39
	-														-		1											-															- 7	3 43
															1												40							- -						_				9
		1	_		-		-				-					-		- -	- -				1		-		18	1			- 1	1	1			- 1	-	1	11	- 1	- 1		1	
-	-	-	_	-	-	_	-	-	-	-	_	-	-	-	-	-	-	- -	-	_		-	-	-	-	-	2	-	2	-	-	- -	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	2
-	-	-	_	_	-	_	-	-	-	-	-	_	-	-	-	_	-	- -	- -	-	-	-	-	-	-	-	-	-	÷		-	-	- -	-	1	1	-	-	-	-	-	1	1	2

Spezialdelikte geordnet nach Urteilsort und nach

Delikt	Straf- bestim- mungen (Art.)	Aarberg	0	Aarwangen		Bern		Biel	Dinos	ьигеп	Bungdonf	Durguori	Courtelary	Cour cours	Delémont		Erlach		Franches-	Montagnes	Fraubrunnen		Frutian	magna t	Intenleton	Intellanen	Tonollingon	Nonomingen	Lonfon	Lauren	Lannen	папрен
] (4		M	w	M	W	ı v	V M	w	M	w	M	w	M	w	M	W	M				M	w	М	w	M	w	М	w	М	w	M	w
B. G. über die Kranken- und Unfallversicherung v. 13. Juni 1911 B. G. btr. die elektr. Schwach- u. Starkstromanlagen v. 24. Juni 1902.	40, 66	1				7 -		1 -	- 3	-				_	1					-	-	-	1	_	4	_	_	-			1	-
24. Juni 1902 B. G. btr. die Lotterien u. die gewerbsmässigen Wetten v. 8. Juni 1923 B. G. über das Postregal v.	38-46	- ,		1		3 -		1 -	1	_	1 1			-	_	-	-	-	_	-	-	-	1	-	-	-	1	-	1	-	-	-
5. April 1894 B. G. btr. den Transport auf Eisenbahnen und Dampf- schiffen v. 29. März 1893. B. G. btr. den verbrecheri-	38-43 65	1	-	-	-		- -	-		-	1	_	_	_	-	-	-	-	-	-	-	-	_	_	1	_	_	-	_	-	_	-
schen Gebrauch v. Spreng- stoffen u. giftigen Gasen v. 19. Dez. 1924 B.B. btr. eine ausserordent- liche Bundeshilfe für die	1-4	-	-		-	- -	-	2 -	-	_	_					-		-	_	-	-	-	-	_	-	_		-	1	_	-	-
schweizer. Uhrenindustrie v. 12. Dez. 1921 B. G. über die Schweizerische Nationalbank v. 7. April	23	-	-	-		- -	-	1 -	-		-		_	_	-	-		-		-	-	-	-	_		-	-	-	_	-	-	-
1921. B. G. btr. Einschränkung der Erstellung u. Erweiterung von Gasthöfen v. 16. Okt. 1924	69	_	_			- -	- -				_		_	_	_		_	_	-	_	-	_	1	_	-	_		_			_	_
Total		224	14	352	8 13	67 13	55 64	6 57	317	11	495	17	592	20	544	16	131	6	365	21	437	16	136	10	201		-		-	. 8	267	1

	Geschworenen-	(Assisen-)	Bezirk	mit	Sitz	in		umfassend	die	Amtsbezirke
II — Zweiter III — Dritter	,,	,,	,,	7,	,,	,,	Bern, Burgdorf/Langnau	,,	,,	,,
IV — Vierter	, ,,	"	,,	,,	,,	,,	Riel	1, ,,	,,	,,
V — Fünfter	,,	,,	,,,	,,	,,	,,	Porrentruy.	,,	,,	,,

Verzeichnis der Abkürzungen: B.B. — Bundesbeschluss; B.R.B. — Bundesratsbeschluss; B.G. — Bundesgesetz; K.G. — Kantonales Gesetz; K.V. Kantonale Verordnung; K.A.V. — Kantonale

Geschlecht der Delinquenten der Jahre 1924-1929

(M = männlich, W= weiblich)

Moutier		Neuveville		Nidau		Oberhasli	*	Donnontunx	Torretary	5	Saanen	Schwarzen-	burg	Softigon	Delugen		olgnau	Nieder-	Simmental	Ober-	Simmental		unu.T.		Trachselwald		Wangen	In	ısg	esa	ımt		nmer	1. Straf-	-	I	-		ur	nge tei	le		Т	v	I	Insgesan		amt
MV	V	ıw	M	ı v	V I	M	w	M	w	M	w	$\overline{\mathbf{M}}$	W	M	w	M	w	M	,	M	w	M	W	M	W	M	W	M	1	wl	т.	M				M	w	M	V	MV	V N	u V	V	ı w	/ N	M [w	т.
1	T	\dagger	1	i	t	1	+			<u> </u>			1							<u> </u>		<u> </u>	+	 	1	┪	1	 	1	1		1				1	i	-¦-	T	T	T		T	1.	İ	T		
	-	1 -	-	- -	-	-	-	_	-	-	-	_	-		1	-	-	1	-	_	-	-	-	-	-	-	-	2	0 -	-	20) -	-	2	_	-	-	- -	-	-	- -	-	-	-		22	-	22
1 -	- -	- -	-	- -	-	_	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-		-	-	-	-	-		1 -	1	.5	1	16	3 -	-	1	1	-	-	- -	-	- -	-	- -	-	-		16	2	18
1-	- -	- -	-	- -	-	-	-	-	-	-	-	-	-	_	_	- 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-		1 -		8	-		8 -	-	-	-	-	-	- -	-	- -	- -	- -		-		8	-	8
	_	_		- -			_		_	_	_	_		_	_		_	_	_	_		_	-	_					1	_	7				_	_				_			_	_		1	·	1
																										-														-								
	- -	- -	-	- -		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-		1 -	-	-	-	-		4	-	4	1 -	-	_	-	-	-	- -	-	- -	- -	- -	-	-		4	-	4
- -	- -	- -	-	- -	-	-	-	-	_	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-		1	-	1	L -		-	-	-	-	-	-	- -	-	- -	-	- -		1	-	1
	- -	- -	-	- -	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-		-	-	-		-	_		-	2	-	- -	-	- -	- -	- -		2		2
-			-	- -	-	_	_		_	-	-		-	_	_	_	_	_	_	_	_	_	-	-	-	_	_		1	-		L -	-	_	-	-	-	- -	-	_ -	-	- -		-		1		1
771 2																187		193			THE RESIDENCE OF THE PROPERTY	260	3 18	69	1 20	9 26	6 15	5 10,6	54 5	516	11,17	0 10														,838	The second second	11,369

Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Oberhasli, Saanen, Niedersimmental, Obersimmental und Thun. Bern, Schwarzenburg und Sestigen.
Aarwangen, Burgdorf, Signau, Trachselwald und Wangen.
Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Fraubrunnen, Laupen und Nidau.
Courtelary, Delémont, Franches-Montagnes, Laufen, Moutier, Neuveville und Porrentruy.

 $\begin{array}{lll} E.V. & -- Eidgen\"{o}ssische Verordnung; & E.V.V. & -- Eidgen\"{o}ssische Vollziehungsverordnung; & K.D. & -- Kantonales Dekret; \\ Ausf\"{u}hrungsverordnung; & K.V.V. & -- Kantonale Vollziehungsverordnung. \end{array}$

Ausgesprochene Strafen in den Jahren 1924—1929

				Männ	er					I	rauer	1			Total
Art der Strafen			Jahr	gang			Total			Jahr	gang			Total	Männer und
	1924	1925	1926	1927	1928	1929	10tai	1924	1925	1926	1927	1928	1929	Total	Frauen
Gefängnis in Tagen 1 bis 3 Tage	050	955	4440	1909	1100	983	6410	196	141	119	450	123	197	770	7189
davon bedingt erlassen	$\frac{950}{242}$				287		1595	55	68	112 57	$\frac{150}{72}$	63	127 58	$\begin{array}{c} 779 \\ 373 \end{array}$	1968
4 bis 7 Tage davon bedingt erlassen	498 110			592 129	509 113		3180 711	66 22	98 31	85 33	$\begin{array}{c} 127 \\ 44 \end{array}$	83 22	84 29	543 181	3723 892
8 bis 14 Tage davon bedingt erlassen	565 108		$\frac{627}{119}$	636 111	532 90		$\frac{3523}{682}$	69 27	72 25	69 25	75 21	83 23	60 16	$\frac{428}{137}$	3951 .819
15 bis 30 Tage davon bedingt erlassen	390 71	412 63		380 61	$\frac{299}{40}$	305 56	$\begin{array}{c} 2160 \\ 354 \end{array}$	44 11	49 16	45 11	31 8	32 12	46 13	$\frac{247}{71}$	2407 425
über 30 Tage davon bedingt erlassen	63 13			93 13	$\begin{array}{c} 80 \\ 12 \end{array}$	76 12	$\begin{array}{c} 472 \\ 70 \end{array}$	7	6 2	16 4	5 —	9 4	7	50 11	522 81
Total davon bedingt erlassen	$2466 \\ 544$	$2574 \\ 542$	$2794 \\ 554$	$2983 \\ 564$	$2520 \\ 542$	$\frac{2408}{666}$	$15745 \\ 3412$			327 130			324 117	2047 773	17792 4185
Korrektionshaus in Monaten															
2 bis 6 Monate davon:	454		543	613	537	504	3154	96	83	106	128	96	89	598	3752
bedingt erlassen umgewandelt in Einzelhaft			$\begin{array}{c} 239 \\ 148 \end{array}$		$\frac{244}{121}$	228 136	1402 942	53 56	47 51	51 45	62 58	54 58	48 30	315 298	1717 1240
über 6 bis 12 Monate davon:	102	101	98	111	117	110	639	17	12	13	19	15	12	88	727
bedingt erlassen umgewandelt in Einzelhaft	23 3	$\begin{array}{c} 30 \\ 2 \end{array}$	13 1	$\begin{array}{c} 35 \\ 2 \end{array}$	28 1	28 2	157 11	4 2	5 1	8 2	8	5 1	6	36 7	193 18
über 12 bis 24 Monate davon:		60	49	56	52	46	309	1	7	4	6	1	3	22	331
bedingt erlassen umgewandelt in Einzelhaft		14	12 3	12	12	6	65		4	2	1 1	1	$\begin{vmatrix} 2 \\ - \end{vmatrix}$	10	75 4
über 24 Monate davon:	3	3			1	2	. 9	1			1		1	3	12
bedingt erlassen umgewandelt in Einzelhaft			_						_			_			
Total davon:								115			154	112	105	711	4822
bedingt erlassen umgewandelt in Einzelhaft	225 171	268 191	$\begin{array}{c} 264 \\ 152 \end{array}$	321 182	$\begin{array}{c} 284 \\ 122 \end{array}$	262 138	1624 956	57 58			71 60	60 59		361 306	1985 1262
Arbeitshaus in Monaten															
bis 6 Monate	26	41			49		260	2		1	2	2	-	7	267
über 6 bis 12 Monate über 12 bis 24 Monate	17 8	38	000000	48 16	48 18		252 66			1		3	_	5	257 66
Total	-		105		115		578	3		2	2	5	_	12	590
Zuchthaus in Jahren															
bis 2 Jahre		18	6	13	15		81	3	2		1	2	1000	11	92
über 2 bis 4 Jahre über 4 bis 6 Jahre		12	15	10 4	$\begin{array}{c c} 6 \\ 2 \end{array}$	10	58 14	_		1 1	-	1	1	$\begin{vmatrix} 2\\2 \end{vmatrix}$	60 16
über 6 bis 10 Jahre	1		1	2			4				1			1	5
über 10 Jahre		1	1	2	1	_	5	_	_	1			-	1	6
Total	25	34	25	31	24	23	162	3	2	6	2	3	1	17	179

Tabelle 3 (Fortsetzung)

Ausgesprochene Strafen in den Jahren 1924-1929

					Männ	er					Total					
Art der Strafen				Jahr	gang			Total			Jahr	gang			Total	Männer und Frauen
		1924	1925	1926	1927	1928	1929	Total	11	1925	1926	1927	1928	1929		Frauen
Ehrenstrafen																
bis 5 Jahre über 5 Jahre		68 22	76 37	74 25	70 25	76 14	101 5	$\frac{465}{128}$	8 3	11 2	3 5	3 1	$\frac{7}{2}$	9	41 13	506 141
	Total	90	113	99	95	- 90	106	593	11	13	8	4	9	9	54	647
Bussen als Hauptstrafe									8				ä			
bis 10 Fr		19 88 33	11 137 65	16 129 90	16 173 152	$ \begin{array}{r} 22 \\ 207 \\ 195 \end{array} $	194	102 928 744	$\begin{bmatrix} 1 \\ 6 \\ 2 \end{bmatrix}$	10 2	1 8 10	1 18 8	4 15 8	1 19 8	8 76 38	110 1004 782
	Total	140	213	235	341	424	421	1774	9	12	19	27	27	28	122	1896
Bussen als Nebenstrafe																-2
bis 10 Fr		274 231 26	289 276 28	327 299 16	277 391 12	229 314 15		1685 1880 109	28 22 1	$ \begin{array}{c} 28 \\ 28 \\ 2 \end{array} $	$\frac{22}{24}$	$\begin{array}{c} 26 \\ 32 \\ 3 \end{array}$	23 33 —	28 24 4	155 163 11	1840 2043 120
	Total	531	593	642	680	558	670	3674	51	58	47	61	56	56	329	4003
Wirtshausverbot																
bis 1 Jahr über 1 Jahr		177 29	158 25	214 45		$\begin{array}{c} 217 \\ 42 \end{array}$	$\begin{array}{c} 178 \\ 50 \end{array}$	$\begin{array}{c} 1159 \\ 232 \end{array}$	2	$\frac{2}{1}$	3 1	4	8 4	5 1	$\begin{array}{c} 22 \\ 9 \end{array}$	1181 241
	Total	206	183	259	256	259	228	1391	2	3	4	4:	12	6	31	1422
Ausweisung																
bis 5 Jahre über 5 bis 10 Jahre über 10 Jahre		1 6 8	5 8 12	11 5 4	6 13 11	6 8 5	15 10 10	44 50 50	$\begin{bmatrix} -2\\ 1 \end{bmatrix}$	2 3 3	 3	1	2 —	2 1 1	6 7 8	50 57 58
	Total	15	25	20	30	19	35	144	3	8	3	1	2	. 4	21	165

Tabelle 4

Dauer der Probefristen der Bedingt-Verurteilten

* •				Männ	\mathbf{er}						Fraue	en			Total	
Strafen und Probefristen			Jahr	gang			Total			Jahr	gang			Total	Männe: und	
	1924	1925	1926	1927	1928	1929	Total	1924	1925	1926	1927	1928	1929	Total	Frauer	
iefängnis												,				
Probefrist 1 Jahr	4	4	10	4	8	5	35	2	2	2		5	2	13	48	
,, 2 Jahre	149	134	143	147	161	226	960	32	30	33	43	38	38	214	1174	
,, 3 Jahre	271	279	268	276	271	300	1665	53	75	68	86	60	63	405	2070	
,, 4 Jahre	90	90	91	98	66	88	523	22	27	17	11	12	13	102	625	
" 5 Jahre	30	35	42	39	36	47	229	6	8	10	5	9	1	39	268	
Total	544	542	554	564	542	666	3412	115	142	130	145	124	117	773	4185	
Korrektionshaus		×														
Probefrist 1 Jahr			1	1			2				1		-	1	3	
,, 2 Jahre	19	21	18	28	28	34	148	3	9	5	13	9	4	43	191	
,, 3 Jahre	88	113	100	122	113	114	650	37	26	26	30	28	30	177	827	
,, 4 Jahre	83	88	85	81	65	58	460	15	9	21	12	15	14	86 54	546	
,, 5 Jahre	35	46	60	89	78	56	364	2	12	9	15	8	8	34	418	
Total	225	268	264	321	284	262	1624	57	56	61	71	60	56	361	1985	
Gesamtzahl der Probefristen	769	810	818	885	826	928	5036	172	198	191	216	184	173	1134	6170	

Die Rückfallhäufigkeit innerhalb einzelner Delikte oder Deliktsgruppen (absolute Zahlen)

Von den wegen der nachbezeichneten Delikte verurteilten Delinquenten wurden in den in Kolonne 1 erwähnten Jahren der gleichen Delikte wegen neuerdings bestraft

Tabelle 5

Jahr des ersten	Di	ie neue Veri	irteilung erfo	olgte innert	Jahren *)		In der Be- obachtungs- zeit nicht	Total
Urteils	ca. ¼	ca. 1¼	ca. 21/4	ca. 31/4	ca. 4¼	ea. 51/4	zum 2. Male verurteilt	10141
1	2	3	4	5	6	7	8	9
			a)) Diebstah	l			
$\begin{array}{c c} 1924 \\ 1925 \end{array}$	$\frac{26}{39}$	76 79	115 119	141 145	$\begin{array}{c} 155 \\ 156 \end{array}$	165	$\begin{bmatrix} 527 \\ 620 \end{bmatrix}$	$\frac{692}{776}$
1926 1927	$\begin{array}{c} 37 \\ 34 \end{array}$	103 100	141 148	156			612 684	768 832
1928 1929	$\begin{array}{c} 34 \\ 44 \\ 38 \end{array}$	117					690	807 724
1929	36		Resource				686	124
			b) <i>U</i>	Interschlag	ung			
1924	12	16	19	19	20	24	141	165
$1925 \\ 1926$	$\begin{array}{c} 4 \\ 11 \end{array}$	$\begin{array}{c} 15 \\ 21 \end{array}$	$\begin{array}{c} 18 \\ 24 \end{array}$	$\begin{array}{c} 22 \\ 26 \end{array}$	25		$\begin{array}{c c} 142 \\ 164 \end{array}$	$\frac{167}{190}$
1927 1928	7	$\begin{array}{c} \overline{17} \\ 14 \end{array}$	26				$\begin{array}{c} 200 \\ 165 \end{array}$	$\frac{226}{179}$
1929	6						171	177
				a) Rotrug				
4004	0.0			c) Betrug	0.4	1 04	000 1	201
$1924 \\ 1925$	$\begin{array}{c} 28 \\ 26 \end{array}$	52 55	70 73	77 82	$\frac{84}{90}$	91	230 241	$\frac{321}{331}$
$1926 \\ 1927$	33 35	60 69	97	89		_	$\frac{295}{330}$	$\frac{384}{427}$
1928 1929	$\begin{array}{c} 35 \\ 46 \end{array}$	70					360 339	$\frac{432}{385}$
	d)	Sittlichk	eitsdelikte	ohne gew	erbsmässi	ge Una	cucht	
1924	8	18	23	26	28	28	$\begin{bmatrix} 215 \\ 211 \end{bmatrix}$	243
1925 1926	8 6	14 13	20 16	23 19	23		213	234 232
1927 1928	5 4	13 11	16				223 193	$\frac{239}{202}$
1929	9				***************************************		257	246

Jahr des ersten	1	Die ne ue Ver	urteilung er	folgte innert	Jahren *)		In der Be- obachtungs- zeit nicht	Total
Urteils	ca. ½	ca. 1½	ca. $2\frac{1}{2}$	ca. $3\frac{1}{2}$	ca. 4½	ca. 5½	zum 2. Male verurteilt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
				e) Bettel				
1924 1925 1926 1927 1928 1929	67 80 70 74 46 43	125 134 145 150 96	161 179 179 180	183 196 200	194 205 — — —	197	185 223 285 300 309 349	382 428 485 480 405 392
			f) <i>L</i>	andstreich	erei			
1924 1925 1926 1927 1928 1929	35 50 59 58 44 47	78 100 112 119 79	104 126 134 145	119 133 159	128 145 — — —	131	162 195 256 312 274 310	293 340 415 457 353 357
		g) Aerger	nis, Skaı	ndal, Wirt	schaftssk	andal e	tc.	
1924 1925 1926 1927 1928 1929	45 49 48 59 50 57	79 81 100 99 105	93 97 127 121	105 113 139 ———————————————————————————————	117 124 ———————————————————————————————————	125	197 224 269 351 340 410	322 348 408 472 445 467
		h	n) Wirtsh	ausverbots	übertretui	ng		
1924 1925 1926 1927 1928 1929	96 103 93 116 95 91	131 131 126 144 129	139 142 139 152	143 145 145 ———————————————————————————————	148	150	100 107 112 118 127 133	250 255 257 270 256 224
			i) <i>A</i>	Aisshandlı	ing			
1924 1925 1926 1927 1928 1929	$\frac{2}{1}$	1 1 4 2 1	2 3 7 3	3 10 —	2 4 — —	3	117 94 101 103 91 110	120 98 111 106 92 112
			k) geweri	bsmässige	Unzucht			
1924 1925 1926 1927 1928 1929	$\begin{array}{c} 4 \\ 7 \\ 6 \\ 10 \\ 1 \\ 14 \end{array}$	8 14 12 21 16	12 16 13 26	16 17 17	18 19 — —	18	44 49 72 95 80 67	62 68 89 121 96 81

^{*)} $\frac{1}{2}$ Jahr = im Urteilskalenderjahr, $\frac{1}{2}$ = in dem dem ersten Urteil folgenden Kalenderjahr, $\frac{2}{2}$ = in dem dem ersten Urteil folgenden übernächsten Kalenderjahr etc.

Rückfälligkeit innerhalb der gleichen Deliktsgruppe in den Jahren 1924 bis 1929

Tabelle 6

(M = männlich, W = weiblich, T = Total)

							Z a h	1 0	ler	Rü	e k	fäl:	l e				,		
Delikte bezw. Deliktsgruppen		1			2 ·			3			4			5		6		7	7
	M	W	Т.	M	w	т.	M	w	Т.	M	\mathbf{w}	т.	M	$\mathbf{w} $	Т.	M V	/ Τ.	M V	N '
Wirtshausverbotsübertretung Bettel	209 244 241	6	$226 \\ 250 \\ 244$	119	3	$126 \\ 122 \\ 95$	67 67 38		70 67 39	31 42 20	$\frac{2}{1}$	33 42 21	21	1	26 22 18	13 — 10 — 8 —	- 13 - 10 - 8	6-	
Grober Unfug, Aergernis, Nacht- lärm, Skandal, Wirtshausskandal Diebstahl, einfach und qualifiziert. Betrug, Betrugsversuch, Unter-	223 382		240 453	88 99	4 14	92 113	40 31	<i>4 5</i>	44 36	22 9		22 9	7	1	8	6	7		1
schlagung	264	33	297			$\frac{105}{65}$	39 10		44 10	16 5	1	17 5	4	1	5	7	8	4	1
ersatzsteuer			41 2	6		6 2	10		10										_
Chrverletzungen	74	5	79	9	1	10 4				1				1	2				
Iausfriedensbruch	43	69	43 69	10		10 19	6 		6 8		1	1	1 3	1	3 1	1 -	1		
Instiftung, Hehlerei, Begünstigung Fälschungen	$\begin{array}{ c c }\hline 14\\ 32\\ \end{array}$	1	$\begin{array}{c} 15 \\ 32 \end{array}$	<u> </u>		1								7					
Jebrige	$\frac{157}{2133}$	$\frac{9}{249}$	$\frac{166}{2382}$	-	TERRITORIA	-	-	Sentence	$\frac{12}{338}$	$\frac{3}{149}$	6		$\frac{1}{82}$	8	-	1 - 47 :	$\frac{1}{249}$	${28}$	2
		,			Z a	hl	der	R	ücl	cfäl	l e	(Fo	rtse	tzu	ng)				_
		8	_ _	9			10	_ -	1		_	12		-		nehr		Tota	-
Virtshausverbotsübertretung Settel	13 7 5			1	Т. 5 4	4-4-		44	7 7 1 —	i	3	-	3 1	İ	1	т. 12*	526	10	25 55
andstreicherei			5 3		3	2 -		2	2	2	3		3	2		2†	432 407 527	28	
etrug, Betrugsversuch, Unter- schlagung	1	1	2 -	-		2	-	$2 \left - \right $	_	-	-						433		
ersatzsteuer		-	-				_	- -						-			265		
nat und gewerbsmässige Unzucht Ehrverletzungen	-		_					-		-							48	1	
pflicht														_			83 15 63	19	
nstiftung, Hehlerei, Begünstigung			_					_ -								_	11 14	1	
Fälschungen				1 1					1								99	1	
Fälschungen		3 3			_			3 1		11							$\frac{33}{201}$		2

^{*} Davon: 2 männliche Delinquenten 13mal, 2 männliche Delinquenten 15mal, 2 männliche Delinquenten 17mal, 3 männliche Delinquenten 18mal, 1 männlicher Delinquent 20mal, 1 männlicher Delinquent 22mal und 1 weiblicher Delinquent 16mal rückfällig.

[†] Davon: 1 männlicher Delinquent 13mal und 1 männlicher Delinquent 16mal rückfällig.

Formular für die Urteilsauszüge.

Familienname - Nom de fami (Bei Frauen ist auch der Mädchenname anzugeben.) (S'il s'agit d'une femme, indiquer auss son nom de fille.)		
Vornamen - Prénoms (Sämtl. Vornamen ar geben, Ruhame unterstreiche (Indig. tous les prénom souligner le nom usuel	1)	Vorbestraft? Communications antérieures?
Vorname d. Vater Prénom du père	;	Auszug aus dem Urteil – Extrait du jugement
Geburts- und Vor name der Mutter Nom de fille et prénom de la mère		Datum des Urteils — Date du jugement
Geburtsdatum: Date de naissance Tag - jour Monat - mois Jahr - année		Urteilendes Gericht — Condamné par
undape pei Varsiander unitable pei Varsiander unitable un		Verbrechen oder Vergehen — Crime ou délit
Heimatgemeinde Commune d'origine Bezirk District Kanton Canton		Strafe — Peine
Heimatstaat (Nur für Ausländer) Pays d'origine (Seulement p. étranger		*) Bedingter Strafaufschub für Jahre
Geburts- und Vor name des Gatten Nom de famille e prénom de l'époux	* 1 2	Sursis à l'application de la peine pour années, *) Gefl. streichen, wenn bedingter Strafaufschub nicht in Frage kommt. A biffer quand il n'y a pas sursis à la peine.
Wohnort Domicile		Für richtigen Auszug: Pour extrait conforme: den 19
Beruf Milit.Einteilung u. Gra (nur f. Schweizerbürge Profession Incorpor. milit. et gard (seulem. p.citoy. suisse	?)	Der Gerichtsschreiber: Le greffier du tribunal:

Im Interesse der Führung eines genauen Strafregisters wird dringend empfohlen, sämtliche Rubriken sachgemäss auszufüllen. — Dans l'intérêt d'une bonne tenue du casier judiciaire, prière de remplir très exactement toutes les rubriques.

Formular für die Enquete (gekürzt).

Statistisches Bureau des Kantons Bern Falkenplatz 16

Kriminalistische Enquete

Name, Vorname
Geburtsdatum Heimatgemeinde
Zivilstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden.
Name, Vorname des Vaters
Name, Vorname der Mutter
Ist Gefragter ehelich oder unehelich?
Von wem wurde er erzogen (Mutter, Eltern, Anstalt etc.)?
Was ist Ihnen über die Ausbildung des Gefragten bekannt (Schule, Lehrzeit etc.)?
Was ist Ihnen über die Gesundheit und den Charakter des Gefragten bekannt (geistes-
krank, Trinker, ruhig, freundlich, tüchtig, launisch, brutal, jähzornig, beliebt etc.)?

Was ist Ihnen über den Vater des Gefragten bekannt (gesund, arbeitsam, geistes-
krank, Trinker, ruhig, freundlich, launisch, brutal etc., lebt er noch, wenn nicht, wann
ist er gestorben etc.)?
Was ist Ihnen über die Mutter des Gefragten bekannt (gesund, arbeitsam, geistes-
krank, Trinkerin, ruhig, launisch, etc. etc.)?
Hat der Gefragte Geschwister, wieviele, wo wohnen sie (Adresse), leben sie in geord-
neten Verhältnissen etc.?
Was ist Ihnen über Gesundheit und Charakter der Ehefrau des Gefragten bekannt?
Hat der Gefragte eheliche oder aussereheliche Kinder, wie werden sie erzogen, wo
befinden sie sich zur Zeit (Adresse)?
Wird der Gefragte von der Armenbehörde oder sonstwie unterstützt?
Bemerkungen und ergänzende Angaben:
Ort:

Verwendete Literatur.

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1906. Aschroht: Dreissig Jahre deutscher Kriminalstatistik. Z. S. W. Bd. 35. Béguin: Schweizerische Kriminalstatistik für das Jahr 1906, Z. schw. S. Bd. XLIII. Beck: Die Verhäung des Rückfalls in Schuld und Strafe. Polit. Jahrb. d. schw. Eidg., 28. Jahrg.

Berg: Getreidepreis und Kriminalität in Deutschland seit 1882.

Abhandlung des kriminalistischen Seminars Berlin N. F. I. 2. Heft, Berlin 1902.

Beurle: Einige Ergebnisse der österreichischen Kriminalstatistik, Z. S. W. Bd. 8.

Blau: Kriminalstatistische Untersuchung der Kreise Marienwerder und Thorn. Abhandlung des kriminalistischen Seminars Berlin N. F. Bd. 2. 2. Heft. Berlin 1903.

Damme: Die Kriminalität... in der Provinz Schleswig-Holstein. Z. S. W. Bd. 11. De Roos: Aus der niederländischen Kriminalstatistik. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 2.

Dochow: Die Arbeiterstatistik und ihr Wert für die Kriminalpolitik. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 2.

Dochow: Ueber kriminalistische Einzeluntersuchungen. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 1.

Fischinger: Besprechung der schweizerischen Kriminalstatistik. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 18.

Fischinger: Kriminalstatistik für das Jahr 1924. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 18. Frick: Die Kriminalstatistik in Baden. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 19.

Grönlund: Ueber die Kriminalität in neutralen Ländern während der Kriegs- und Nachkriegszeit. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 16.

Hellwig: Die Kriegskriminalität der Jugendlichen in Oesterreich-Ungarn. Z. S. W. Bd. 39.

Hentig: Die biologischen Grundlagen der Jugendkriminalität. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 19.

v. Hentig: Die Kriminalität einer Grosstadt, Augsburg 1914-1926, Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 18.

v. Hentig: die schwere Kriminalität in Preussen. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 11. v. Hentig: die soziale Grosstadt und das kriminelle Land. Mon. schr. f. Krim. Psych.

Hoegel: Ergebnisse der schweizerischen Kriminalstatistik in den Jahren 1892/96,

Z. schw. S., Jahrg. 37. Hoegel: die Grenzen der Kriminalstatistik. Stat. Monatsschrift N. F. Bd. XII. Brünn 1907.

Herz: Die Kriminalität in den österreichischen Kronländern. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 1.

Hurwicz: Kriminalstatistische Probleme. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 11. Jacobsohn: Die Kriminalität der Jugendlichen und ihre Verhütung. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 11.

Kaufmann: Die Ergebnisse der Strafstatistik des schweizerischen Zentralpolizeibureaus. Z. schw. S. Bd. 1.

Köbner: Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik. Z. S. W. Bd. 13.

v. Koppenfels: Zur Gestaltung der Kriminalität in Sachsen seit der Inflation. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 18.

Lellep: Der Einfluss der Rasse auf die Kriminalität der Esten. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 18.

Lenz: Kriminalstatistik und Kriminalpolitik im Hinblick auf die Schweiz. Schw. Z. f. S. Jahrg. 1901.

v. Liszt: Das gewerbsmässige Verbrechen. Z. S. W. Bd. 21. v. Liszt: Das Verbrechen als sozialpathologische Erscheinung. Dresden 1899. Vortrag gehalten in der Gehestiftung.

v. Liszt: Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik. Z. S. W. Bd. 16. v. Liszt: Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfes. Festschrift für den 26. deutschen Juristentag. Berlin 1902.

Mangold: Der moralische Stand der schweizerischen Bevölkerung. Z. schw. S.

tJahrg. 1925.

Manrel: Die Ergebnisse des bedingten Straferlasses in Deutschland, Belgien, Frankeich und der Schweiz. Diss. Zürich 1912.

v. Mayr: Forschungsgebiet und Forschungsziel der Kriminalstatistik, Z. S. W. Bd. 32. v. Mayr: Kriminalstatistik und Kriminalätiologie. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 8. v. Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre. Tübingen 1913.

v. Mayr: Strafrechtspflege, Kriminalstatistik, Kriminalpolitik. Mitteilungen der I. K. V. Bd. 25.

v. Mayr: Die Nutzbarmachung der Kriminalstatistik. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 1. Michel: Verbrechensursachen und Verbrechensmotive. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 16.

Mischler: Die Kriminalstatistik als Erkenntnisquelle. v. Holtzendorf und v. Hagemann, Handbuch des Gefängniswesens, Bd. 1. Hamburg 1888.

Morel: Die psychologische Beschaffenheit der rückfälligen Verbrecher. Mon. schr.

f. Krim. Psych. Bd. 2.

Petersilie: Untersuchungen über die Kriminalität in der Provinz Sachsen. Halle 1904. Prinzing: Soziale Faktoren der Kriminalität. Z. S. W. Bd. 22. Rettich: Die württembergische Kriminalität. Württembergisches Jahrbuch für

Statistik und Landeskunde 1984/I und 1899/I.

v. Scheel: Zur Einführung in die Kriminalstatistik. Allgemeines statistisches Archiv. Bd. 1.
Starke: Verbrechen und Verbrecher in Preussen 1854—1878, Berlin 1884.

Sterk: Ausgestaltung und Resultate des bedingten Straferlasses im Kanton St. Gallen. Diss. iur., Bern 1931.

Tobler: Kriminalstatistisches aus dem Kanton Appenzell A.-Rh. Z. schw. S. Jahrgang 1909.

Ueberschaer: Wie treibt man richtige Kriminalstatistik? Archiv für Strafrecht und Strafprozess von Goltdammer. Bd. 57.

Wetzel: Persönlichkeit und Kriminalität. Mon. schr. f. Krim. Psych. Jahrgang 1926/27. Beilageheft 1.